

Rationalitäten der Gewalt: Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert

Krasmann, Susanne (Ed.); Martschukat, Jürgen (Ed.)

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerk / collection

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

transcript Verlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Krasmann, S., & Martschukat, J. (Hrsg.). (2007). *Rationalitäten der Gewalt: Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert* (Sozialtheorie). Bielefeld: transcript Verlag. <https://doi.org/10.14361/9783839406809>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Susanne Krasmann, Jürgen Martschukat (Hg.)

Rationalitäten der Gewalt

Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert

[transcript] sozialtheorie

Susanne Krasmann, Jürgen Martschukat (Hg.)
Rationalitäten der Gewalt

SUSANNE KRASMANN, JÜRGEN MARTSCHUKAT (HG.)

Rationalitäten der Gewalt

Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert

[transcript]

Wir danken der ZEIT-Stiftung, dem Hamburger Institut für Sozialforschung, der Friedrich-Ebert-Stiftung sowie der Universität Hamburg für die Unterstützung der Interdisziplinären Konferenz »Gewalt, Ordnung und Staatlichkeit«, 30. März bis 1. April 2006 in Hamburg, aus der die Idee zu dieser Publikation hervorgegangen ist.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivs 4.0 Lizenz (BY-NC-ND). Diese Lizenz erlaubt die private Nutzung, gestattet aber keine Bearbeitung und keine kommerzielle Nutzung. Weitere Informationen finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de/>.

Um Genehmigungen für Adaptionen, Übersetzungen, Derivate oder Wiederverwendung zu kommerziellen Zwecken einzuholen, wenden Sie sich bitte an rights@transcript-verlag.de

© 2007 transcript Verlag, Bielefeld

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Umschlaggestaltung und Innenlayout: Kordula Röckenhaus, Bielefeld

Herstellung: Justine Haida, Bielefeld

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

Print-ISBN 978-3-89942-680-9

PDF-ISBN 978-3-8394-0680-9

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.transcript-verlag.de>

Bitte fordern Sie unser Gesamtverzeichnis und andere Broschüren an unter: info@transcript-verlag.de

Inhalt

SUSANNE KRASMANN, JÜRGEN MARTSCHUKAT

Rationalitäten der Gewalt.

**Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert –
eine Einführung** 7

JUDITH BUTLER

Kritik, Zwang und das heilige Leben in Walter Benjamins

»Zur Kritik der Gewalt« 19

ANDREW W. NEAL

Foucault in Guantánamo.

Eine Archäologie des Ausnahmezustands 47

SUSANNE KRASMANN

Folter im Ausnahmezustand? 75

FRANK SCHUMACHER

»Nobody Was Seriously Damaged«.

Die US-Armee und der Einsatz von Folter

im philippinisch-amerikanischen Krieg, 1899-1902 97

CHRISTIAN GEULEN

Gouverneure, Gouvernamentalität und Globalisierung.

Zur Geschichte und Aktualität imperialer Gewalt 117

RUTH STANLEY, ANJA FETH

Die Repräsentation von sexualisierter und Gender-Gewalt im Krieg.

Geschlechterordnung und Militärgewalt 137

GÜNTER RIEDERER

Filmende Bomben.

Luftkrieg und neue Bildproduktion in Harun Farockis

»Erkennen und Verfolgen« 161

SVEN KRAMER

Homeland Security.

Zu David Cronenbergs *A History of Violence* 179

ALF LÜDTKE

Gewalt des Staates – Liebe zum Staat.

Annäherungen an ein politisches Gefühl der Neuzeit 197

KLAUS WEINHAUER

Staatsmacht ohne Grenzen?

Innere Sicherheit, »Terrorismus«-Bekämpfung

und die bundesdeutsche Gesellschaft der 1970er Jahre 215

JÜRGEN MARTSCHUKAT

Strafgewalten und Zivilisationsentwürfe

in den USA um 1900 239

DAVID GARLAND

Death, Denial, Discourse.

Zu den Formen und Funktionen der US-amerikanischen

Todesstrafe 265

Autoren und Autorinnen 287

Rationalitäten der Gewalt.

Staatliche Neuordnungen vom 19. bis zum 21. Jahrhundert – eine Einführung

SUSANNE KRASMANN, JÜRGEN MARTSCHUKAT

Staatlichkeit ist ständig im Wandel. Sie ist das Produkt einer Vielzahl gesellschaftlicher Diskurse und Praktiken, die »den Staat« historisch zu einer mächtigen Figur geformt haben, die Staatlichkeit aber zugleich beständig verändern. Wenn der moderne Staat, seine Etablierung und Re-Produktion Ergebnisse einer wechsellvollen Geschichte sind, so verbinden sich mit seiner Konzeption gleichwohl recht statische Vorstellungen. Zum Beispiel gibt sich die markanteste Kennzeichnung des modernen Staates als Gewaltmonopol über ein bestimmtes Territorium einschließlich seiner Bevölkerung (Weber 1993) buchstäblich erdverbunden. Auch ist das Konzept der Rechtsstaatlichkeit, die unter anderem den Einsatz der »Staatsgewalt« regeln soll, nicht selten mit dem Anspruch verknüpft, eine neutrale Institution von unteilbarer und letztlich universaler Geltung zu sein (O'Malley 1997). Solche Konzeptionen sind wohl auch Ausdruck einer Hoffnung ebenso wie eines Versprechens, nämlich dass die Einrichtung des modernen Staates über die Zeit hinweg zuverlässig gewährleisten kann, was das Recht zu garantieren verspricht. Dabei ist schon die Konstitution des Rechts selbst von inneren Widerstreitigkeiten geprägt, die den fragilen Charakter der Rechtsstaatlichkeit offenbaren. So stehen »Sicherheit« und »Freiheit«, die zu den elementaren Rechtsgütern zählen, prinzipiell in einem antagonistischen Verhältnis zueinander. Mehr Sicherheit, so lautet eine gängige Formel im Hinblick auf die Politik der Inneren Sicherheit, bedeute mehr Freiheitseinschränkungen, mehr Freiheit aber gefährde letztlich die Sicherheit. Anders als diese einfache Formel nahelegt, geht es

hier indes nicht nur um eine politische Balance wie in einem Nullsummenspiel. So kann »mehr Sicherheit« sich gerade auf diejenigen beziehen, deren »Freiheit« zugleich weitgehend unangetastet bleibt, während anderen eher beides verwehrt ist.

Dem Konzept moderner Staatlichkeit wohnt aber ein noch grundlegenderer Widerstreit inne, den wir in diesem Band in seiner Historizität diskutieren wollen. Es ist die Gründung staatlicher Ordnung auf Gewalt, einer Gewalt, auf die Politik und Recht zu ihrer eigenen Durchsetzung zurückgreifen können und müssen (vgl. Derrida 1991: 12). Ein Recht ohne den (möglichen) Einsatz von Gewalt bleibt letztlich nicht nur wirkungslos, sondern ist auch selbst gefährdet. Politik und Recht, so folgert Niklas Luhmann (1999: 154), sind »nur möglich [...], wenn sie zu ihrer Durchsetzung auf physische Gewalt zurückgreifen und Gegengewalt wirksam ausschließen können.« Die neuere »Soziologie der Gewalt« (Trotha 1997) hat diesen Widerspruch grundsätzlich als ein konstitutives Wechselverhältnis von Gewalt und Ordnung charakterisiert. »Soziale Ordnung«, so wäre im Sinne dieser Soziologie der Gewalt dem Philosophen Heinrich Popitz (1992: 63) zu folgen, »ist eine notwendige Bedingung der Eindämmung von Gewalt – Gewalt ist eine notwendige Bedingung zur Aufrechterhaltung sozialer Ordnung.« Soziale Ordnung erscheint als eine Voraussetzung für die Zähmung von Gewalt, zugleich greift jede Ordnung auf Gewalt zurück, um sich aufrechtzuerhalten. Gewalt wirkt keineswegs nur destruktiv, aber jede soziale Ordnung ist eine Ordnung der Gewalt, die der permanenten Erneuerung bedarf, will sie Stabilität erfahren. Dabei korrelieren bestimmte Gewaltpraktiken mit dem Konzept moderner Staatlichkeit, während andere dieser offensichtlich widersprechen.

Tatsächlich brachte die Konstitution des modernen Staates in der Neuzeit einen Homogenisierungsschub mit sich, indem sich nach innen wie außen eine Ordnung etablierte, die gesellschaftliche Kräfte bündelte, Zuständigkeiten regelte und territorial begründete Souveränitäten schuf (vgl. Dean 2007: 83; Foucault 2004b, Vorl. 12; Kaufmann 1996; Reinhard 1999). Zugleich diente und dient die erklärte zentrale Zuständigkeit des Staates und seiner Institutionen, nämlich die unregelmäßige Gewalt seiner Bürger zu domestizieren, vielfältigen Legitimationen der Gewaltausübung, sowohl im Inneren zur »Befriedung« und »Wiederherstellung« sozialer Ordnung als auch in der kolonialen wie imperialen Expansion, die nicht zuletzt die gewalthafte Oktroyierung eines europäischen Staatsmodells mit entsprechenden Verwaltungsstrukturen und Ordnungsformen bedeutete (Osterhammel 1995; Eckert 2006).¹ Die Anstrengungen zur Durchsetzung des Gewaltmonopols im Inneren wie im Äußeren und zur Verankerung der bürgerlichen Freiheiten in der Form des demokratischen Rechtsstaates präsentieren sich hier wie dort als eine Art »Zivilisationsmission« (vgl. Barth/Osterhammel 2005; Butler 2007; Maran 1989; Risse/Lehmkuhl 2007: 8), die sich im gleichen Zuge selbst in Frage stellt.

Friedrich Nietzsche galt der Staat als das »kalte Ungeheuer« (1988: 61), das keineswegs dem Anspruch gleichkommt, das Volk zu repräsentieren und die Interessen seiner Bürger zu vertreten. Geschichtswissenschaft, Philosophie und Soziologie haben seither nicht nur die Gewalt und die Frage nach ihrer Berechtigung in den Blick genommen, wenn sie im Namen der Befriedung und Durchsetzung einer bestimmten staatlichen Ordnung zum Einsatz kommt,² sondern auch die Frage in den Mittelpunkt gerückt, unter welchen Bedingungen die jeweiligen Formen staatlicher Gewaltordnung ihrerseits gesellschaftlich Akzeptanz finden (Hansen/Stepputat 2001; Krohn-Hansen/Nustad 2005).

Schon im Jahr 1651 hatte Thomas Hobbes (1984) mit dem Leviathan einen ersten Referenzpunkt jenes Selbstverständnisses geschaffen, das den Staat als Garant der Sicherheit seiner Bürger konzipierte. In der Folgezeit sollte ein komplementärer Referenzpunkt für das Verhältnis von Staat und Bürgern diskutiert werden, nämlich die Freiheit vor staatlichen Interventionen. Gemeinsam konstituierten diese das gespannte Verhältnis von Ordnung, Staatlichkeit und Gewalt, das die »aufgeklärten« Gesellschaftsformationen von der Mitte des 18. Jahrhunderts an prägen sollte (Martschukat 2000). Die Sklaverei des 18. und 19. Jahrhunderts, die kolonialen Unterwerfungen im 19. und 20. Jahrhundert und das 20. Jahrhundert als »Zeitalter der Extreme« (Hobsbawm 1998) mit zwei Weltkriegen, Shoah und Gulag sind nur die deutlichsten Zeugnisse dessen, wie prekär das Verhältnis von staatlicher Ordnung und Gewalt ist, das eben mitnichten mit »Mäßigung« oder »Zähmung« gleichzusetzen ist (Arendt 1986). Darüber hinaus hat die neueste Geschichte gezeigt, dass auch die Neube-gründung der Menschenrechte nach 1945 der staatlichen Gewalt keine klaren Grenzen aufzuerlegen vermochte.

Wenn staatliche Gewaltordnungen also immer äußerst fragil und prekär waren, sind doch in gewisser Weise erst die jüngsten Diskussionen zur Transformation moderner Staatlichkeit von einer grundlegenden Beunruhigung geprägt. Denn gegenwärtig sieht sich nichts weniger als dieses Konzept selbst in Frage gestellt. Die Beunruhigung rührt zunächst aus der ganz offensichtlich begrenzten Geltung her, die moderne (National-)Staatlichkeit und die besondere Konfiguration des demokratischen Rechtsstaates weltweit gesehen einnehmen: Das Konzept des Gewaltmonopols hat sich nicht nur als eine kulturelle, spezifisch westliche Besonderheit, sondern auch als ein ephemeres Phänomen erwiesen (exemplarisch: Genschel/Zangl 2007; Mehler 2005; Trotha 2002). So heißt es, Prozesse der Globalisierung (Beck 1997) stellten die Souveränitätsmacht des Staates zur Disposition, sei es im Zuge der Inter-, Supra- und Transnationalisierung des Politischen, sei es aufgrund einer umfassenden Durchkapitalisierung der Welt, oder sei es angesichts der sich verschiebenden Bedeutung der Menschenrechte, die herangezogen werden, um Interventionen zum Schutz von Bevölkerungsgruppen zu rechtfertigen (Caldwell 2007; Hamp-

son 2002; vgl. Levy/Sznaider 2001: 149-184; Lentin 2002). Dadurch wird staatliche Souveränität im Namen eines übergeordneten Rechts abermals in Frage gestellt.³ Und auch auf nationalstaatlicher Ebene sieht sich die moderne Konzeption des Staates einschneidenden Veränderungen ausgesetzt, wenn sich Außen- und Innenpolitik, militärische Macht und Kriegsführung auf der einen Seite, polizeiliche Macht und Kriminalpolitik auf der anderen Seite zunehmend überlagern (Hardt/Negri 2002).

In den Debatten zu gegenwärtigen Transformationen moderner Staatlichkeit erscheint der Staat häufig wie ein fixierbares Ideal oder wie ein Akteur, der gegenwärtig einen Verlust an Homogenität und Autonomie erleidet und sich mit Mechanismen konfrontiert sieht, die seine eigene Auflösung vorantreiben. Auf diese Weise gerät indes allzu leicht aus dem Blick, inwiefern Staatlichkeit sich nicht vielmehr neu formiert, sodass sich das prekäre Verhältnis von Gewalt und Ordnung nur verschiebt. Staat und Staatlichkeit sind als Ergebnisse performativer Prozesse zu denken, sie wurden und werden permanent in kulturellen Praktiken und Diskursen re-konstituiert (Wirth 2002; Kaufman-Osborn 2002; Martschukat 2007). »Der Staat« ist insofern stets als eine *Form von Staatlichkeit* zu begreifen, die sich nicht aus sich selbst heraus erschließt,⁴ sondern aus den spezifischen Techniken und Verfahren, den Formen des Wissens, der Kommunikation und der Repräsentation, welche die Weisen des Regierens zum Einsatz bringen (vgl. Larner/Walters 2004: 496). Im Sinne Foucaults wäre »der Staat« mithin als »das Korrelat einer bestimmten Weise zu regieren« (2004a: 19) zu konzipieren. Eine solche theoretische Perspektive macht es zum einen möglich, das Verhältnis von (staatlicher) Gewalt und Ordnung als einen permanenten Prozess der Austeriarung zu verstehen. Zum anderen lassen sich staatliche Gewaltordnungen so in den je spezifischen Rationalitäten begreifen, die bestimmte Formen der Ausübung von Gewalt als legitim und geboten erscheinen lassen. »Das Gefährlichste an der Gewalt«, so Foucault,

»ist gerade ihre Rationalität. Natürlich ist Gewalt schlechthin schrecklich. Aber ihren festen Grund und ihre Beständigkeit erhält die Gewalt durch die Art von Rationalität, die wir ihr einsetzen. Man hat gesagt, wenn wir in einer Welt der Vernunft lebten, könnten wir uns von der Gewalt befreien. Das ist vollkommen falsch. Gewalt und Vernunft sind nicht unvereinbar.« (2005: 49)

Es sind historisch spezifische Formen von Gewalt, die institutionell verankert und reguliert sind und die als berechenbar und legitim gelten. Allerdings sind Staatsterror, Kolonialismus und Kriegsführung immer wieder mit »exzessiven« Gewaltpraktiken einhergegangen. Im Sinne der Analyse von Gouvernamentalitäten ist exzessive Gewalt freilich nicht gleichbedeutend mit irrational. Zu untersuchen wäre vielmehr, wie exzessive Gewalt sich in eine spezifische Rationalität der Machtausübung einfügt, wie der

Exzess gewissermaßen Teil eines Programms der Ordnungsherstellung wird und sich ins Verhältnis zu einer bestimmten politischen Rationalität setzt (vgl. Foucault 1994: 81).

Am Beginn des 21. Jahrhundert befinden sich die Rationalitäten der Gewalt und deren Relation zu staatlichen Ordnungen erneut in der Phase vermehrter und augenfälliger Transformation. So wäre mit dem Begriff der »neuen Kriege« (Münkler 2002; Kaldor 2000) nicht mehr nur die Konfusion der modernen Staatenordnung zu bezeichnen, deren Versuch, Konventionen legitimer und illegitimer Gewaltanwendung und Kriegführung zu etablieren, sich mit neuen, parastaatlichen Akteuren zur Disposition gestellt sieht. Westliche Kriegführung und humanitäre Interventionen erleben sich vielmehr selbst als moralisch diskreditiert und ökonomisch begrenzt (Shaw 2006). In der jüngsten Gegenwart ist zudem offenkundig geworden, wie schwierig oder umstritten die Einhaltung selbst gesetzter Regeln ist. Folter und Internierungslager tauchen nun offenbar nicht mehr nur als Verfehlungen, sondern als mögliche, hinnehmbare oder gar akzeptable Praktiken in westlichen Gesellschaften auf.⁵

Wenn wir diese Umbrüche in diesem Band in ihrer Historizität in den Blick nehmen wollen, so liegt unsere Absicht freilich nicht darin, letzte Ursachen auszumachen oder eine gleichsam notwendige Logik aufzuzeigen. Uns geht es vielmehr darum, das prekäre Verhältnis zwischen Gewalt und staatlichen Ordnungsformen als eines sichtbar zu machen, das sich nicht nur in den großen Umbrüchen oder Ausnahmezuständen zeigt, sondern vor allem in den alltäglichen Praktiken und Mechanismen der Herstellung von Staatlichkeit. Im Mittelpunkt steht also nicht die äußere, »fremde« Gewalt, sondern gerade diejenige Gewalt, die Staatlichkeit begründet und perpetuiert – ihre Formen, Funktionen und Legitimationen in Geschichte und Gegenwart.

Die in dem vorliegenden Buch versammelten Beiträge diskutieren daher die Rationalitäten spezifischer Gewaltpraktiken und deren Relation zu staatlichen Ordnungen, sie untersuchen, inwiefern die Gewaltformen sich in Rationalitäten der Regierung (Foucault 2004a) einfügen: weniger im Sinne eines Verhältnisses zwischen bewusst kalkulierten Zwecken und entsprechend geeigneten Mitteln, als vielmehr im Sinne von Rationalitätsformen, die ihrerseits Zwecke und Mittel, Problemstellungen und Strategien zu ihrer Lösung in bestimmter Weise erkennbar machen oder herausheben. Umbrüche wären in diesem Sinne als Neuordnungen zu begreifen, die stets auf alten Konzepten beruhen, die sie – in performativer Praxis – neu schreiben, indem sie sie zugleich fortschreiben. Wenn wir uns in diesem Band im Sinne von Popitz (1992) auf einen Begriff physischer Gewalt beziehen, so sind damit allerdings auch jene Formen der Gewalt gemeint, die sich in Institutionen einschreiben. Als solche müssen sie nicht immer offenkundig sein, sie können aber gerade aufgrund ihrer Institutionalisierung jederzeit virulent werden.⁶

Am Beginn des Bandes stellt *Judith Butler* in einer Relektüre von Walter Benjamins *Kritik der Gewalt* die grundlegende Frage nach den Bedingungen einer Kritik der Gewalt. Butler lotet in ihrer Analyse die Möglichkeiten aus, die Legitimität staatlicher Gewalt vom Moment ihrer Konstituierung her in Frage zu stellen: Ist es möglich, ein Recht und eine Gerechtigkeit zu denken, die nicht in zwingender Gewalt gründen?

Die beiden folgenden Beiträge beschäftigen sich in unterschiedlicher Perspektive mit der Gegenwart der Folter. *Andrew Neal* analysiert mit Guantánamo die Chiffre einer neuen Signatur der Staatsgewalt als Rational einer »Politik der Ausnahme«. Anknüpfend an die Archäologie Foucaults zeigt Neal, dass an diesem Ort und Synonym eines Lagers nicht nur archaische Formen von Macht wieder aufleben, sondern souveräne Macht und Disziplinarmacht eine historisch neue Verbindung eingehen. Auch *Susanne Krasmann* operiert mit der Figur des »Ausnahmestands«, wenn sie in den aktuellen Debatten zur Legitimität und Legalisierung der Folter eine liberale Rationalität erkennt, die auch andere Bereiche einer exkludierenden Politik der Sicherheit dominiert. Anhand der derzeitigen US-amerikanischen und deutschen Diskussionen zeigt sie, inwiefern das fortwährende Bemühen um Rechtsstaatlichkeit und eine Zählung der folternden Gewalt zu einer Einschreibung der »Ausnahme« ins Recht führen.

Frank Schumacher weist in seinem Beitrag darauf hin, dass die »Entgrenzung« der Gewalt ebenso wie die aufgeregten Diskussionen darüber in Zeiten eines vermeintlichen Ausnahmezustands offenbar nicht nur Phänomene unserer Gegenwart sind, sondern schlechterdings zum Repertoire moderner Staaten gehören. Als sich die USA ab 1899 immer tiefer in einen brutalen und militärisch schwierigen Kolonialkrieg auf den Philippinen verstrickten, wurde die Anwendung von Folterpraktiken gegen die aufständischen Filipinos zur Regel. Hieran anschließend greift auch der Beitrag *Christian Geulens* eine koloniale Praxis auf, nämlich die Gewaltherrschaft des deutschen Carl Peters in Ostafrika. Geulen liest Peters' »Exzesse« als Bestandteil einer politischen Rationalität, die dem Kolonialismus als biopolitischer Gewaltherrschaft inhärent ist. Peters sollte somit weniger als Ausnahme verstanden werden, als vielmehr als Ausdruck des kolonialen Prinzips. Der »Exzess« wird als prägender Bestandteil moderner kolonialer Ordnung und Staatlichkeit sichtbar.

Auch *Ruth Stanley* und *Anja Feth* arbeiten in ihrem Beitrag heraus, wie Gewalthandlungen und soziokulturelle Rationalitäten miteinander korrespondieren. Im Fokus auf die Bundestagsdebatten zur Beteiligung der Bundeswehr am NATO- und ISAF-Einsatz in Afghanistan zeigen sie, inwiefern die Thematisierung sexualisierter Gewalt in Kriegen innerhalb bestimmter ethnisierten und vergeschlechtlichter Ordnungen stattfindet. Die Stigmatisierung »fremder« Gewalt vollzieht sich innerhalb der Rationalität der »eigenen« Perspektive und einer Ordnung, die auf diese Weise reproduziert und stabilisiert wird. Anhand der Arbeiten des Filmemachers Harun Faro-

cki zur Technizität kriegerischer Bildproduktion analysiert auch *Günter Riederer*, wie bestimmte Wahrnehmungsformen von Gewalt hergestellt und mit ihnen bestimmte Formen der Destruktivität ebenso sichtbar gemacht wie ausgeblendet werden. Ein ganz anderes Genre der kulturellen Bildproduktion, in diesem Falle zu dem US-amerikanischen Selbstbild der Friedfertigkeit gepaart mit der Lizenz zur Selbstverteidigung, nimmt *Sven Kramer* mit dem Spielfilm »A History of Violence« von David Cronenberg in den Blick. Kramer zeigt, wie Cronenbergs Interpretation auf nationale Mythen rekurriert, die fest im US-amerikanischen Selbstverständnis und Gründungsmythos verankert sind, und wie sich entsprechende Handlungsmuster bis in die Terrorismusbekämpfungspolitik nach 9/11 durchziehen.

Der Beitrag *Alf Lüdtkes* untersucht ein spezifisches Verhältnis historischer Akteure zu den verschiedenen deutschen Staaten, ihrer Gewaltordnung und -praxis. In verschiedenen Texten von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart geht Lüdtke einer »Liebe zum Staat«, zu seiner Gewalt und Macht nach und problematisiert, wie sich die Menschen aktiv in sein Regelwerk fügen, wie sie an der Beherrschung ihrer selbst und der anderen mitwirken – ein Mit-Wirken, ohne das Staats-Gewalt nicht funktionieren könnte. Hieran anknüpfend zeigt *Klaus Weinbauer*, wie sich im Zuge der Terrorismusbekämpfung in der Bundesrepublik der 1970er Jahre zwischen polizeilichem Handeln auf der einen Seite sowie bürgerlicher Zustimmung und Widerständigkeit auf der anderen Seite das bundesdeutsche Staatsverständnis verschob.

Jürgen Martuschkat thematisiert ebenfalls das prekäre Verhältnis von obrigkeitlicher Gewaltanwendung und Konzeptionen von Staat und Staatlichkeit. Er führt uns in den US-amerikanischen Süden des frühen 20. Jahrhunderts, um zu zeigen, wie die staatlich sanktionierte und zudem technisierte Todesstrafe an die Stelle der Lynchjustiz trat und die rassistische strukturierte Gesellschaftsordnung so in neuem Gewand fortschrieb. In dem abschließenden Beitrag des Bandes widmet sich auch *David Garland* dem Thema Todesstrafe in den USA. In Form einer Soziologie der Todesstrafe führt er deren heterogene politische Funktionen vor und zeigt, inwiefern die Todesstrafe als staatlich orchestrierte Gewaltpraktik Teil einer komplexen Konfiguration ist, die sich aus staatlichen Funktionsträgern verschiedener Ebenen, aus vielfältigen Interessengruppen sowie aus den Bürgerinnen und Bürgern formiert. Diese Konfiguration erzeugt eine historisch und kulturell spezifische Rationalität, die die Todesstrafe als staatliche Gewaltpraktik unter bestimmten Bedingungen legitim, probat und angebracht erscheinen lässt.

Insgesamt thematisiert der Band, inwiefern staatliche Gewaltpraktiken und -repräsentationen des Folterns, des Expandierens und Kriegführens, der Polizeiarbeit sowie des Strafens immer Teil bestimmter Rationalitäten waren und sind, wie sie aus diesen hervorgehen, wie sie diese bestätigen oder auch hinterfragen. Ohne Zweifel gründen der moderne Staat, seine

Institutionen und deren Verhältnis zu den Bürgerinnen und Bürgen in vielfältigen Formen der Gewalt, die von historischer Kontinuität wie Veränderung getragen sind. Moderne Staatlichkeit scheint jedoch immer wieder von dem Bemühen geprägt zu sein, Staatsgewalt nicht als Exzess, sondern als »eingehegt«, kontrolliert und zwingend erforderlich erscheinen zu lassen. Nur von »Ausnahmezuständen« heißt es, dass sie besondere Maßnahmen erforderten. Es ist die Verstetigung der Ausnahmen, die den »Exzess«, das Übermaß, das Ungebotene zur Alltäglichkeit und Normalität werden lässt.

Anmerkungen

- 1 Zu Kolonialismus/Imperialismus und der wechselseitigen Konstitution von Kolonien und westlichen Metropolen vgl. Conrad/Randeria (2002).
- 2 »Die staatliche Form des Zusammenlebens und die Pazifizierung, die sie mit sich bringt«, so etwa Norbert Elias (1989: 227f., Fn. 3), »ist selbst auf Gewalt gegründet. Der Antagonismus von Zivilisation und Gewalt, der auf den ersten Blick als absolut erscheinen könnte, enthüllt sich bei näherem Zusehen als relativ. Was hinter ihm steckt, ist im Grunde der Unterschied zwischen Menschen, die anderen im Namen des Staates, unter dem Schutz der Gesetze Gewalt androhen oder mit Waffen und Muskelkraft zu Leibe gehen, und Menschen die das gleiche tun ohne die Erlaubnis des Staates und ohne den Schutz der Gesetze.«
- 3 Zugleich wird diskutiert, ob sich ein einheitliches Weltrechtssystem formiere und die Grundlage für eine auf das Prinzip der Menschenrechte geeichte Weltgesellschaft bilde. Auch hier stellt sich die Frage, ob ein »Weltbürgerrecht« vom klassischen Nationalstaat her gedacht gleichsam als Ausdehnung auf einen Weltstaat oder als »kosmopolitische Öffnung der Demokratie« zu konzipieren sei (Menke/Pollmann [2007]: 211; zu dieser Diskussion auch Albert/Stichweh [2007]; sowie für eine konzise Übersicht Brunkhorst [2002]).
- 4 Exemplarisch für diese Perspektive Genschel/Zangl (2007): In der idealtypischen Konzeption des modernen Staates fallen Staat und Staatlichkeit zusammen, das heißt: »Der Staat ist im Vollbesitz seiner Staatlichkeit«, wenn es ihm gelingt, »[a]uf seinem Staatsgebiet [...] die für die Herrschaftsausübung notwendige Entscheidungs- und Organisationskompetenz« für sich in Anspruch zu nehmen. Die empirische Analyse muss dann freilich feststellen: »In der Realität gelingt es Staaten dagegen praktisch nie, Staatlichkeit vollkommen zu monopolisieren.« (Ebd.: 11)
- 5 Wohl angesichts dieser Aktualität ist die klassisch soziologische Debatte zum ambivalenten Verhältnis von »Zivilisation und Barbarei«

(Miller/Soeffner 1996) jüngst wieder neu belebt worden (Bauerkämper/Gosewinkel/Reichardt 2006).

- 6 »Soweit der Staat selber zur Gewaltanwendung greift, um seine Aufgabe zu erfüllen, ist aber regelmäßig nicht von Gewalt, sondern von Zwang die Rede«, so Dieter Grimm (2002: 1298) mit Blick auf die Erkennbarkeit legitimer Gewalt. »Gesetzeskraft«, so Jacques Derrida (1991: 13), impliziert daher stets beides, die (legitime) Machtausübung, das »Walten« der Gewalt, und den Einsatz physischer Gewalt.

Literatur

- Albert, Mathias/Stichweh, Rudolf (Hg.) (2007): *Weltstaat und Weltstaatlichkeit*, Wiesbaden: VS.
- Arendt, Hannah (1986): *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, Totalitarismus*, München: Piper [1949].
- Barth, Boris/Osterhammel, Jürgen (Hg.) (2005): *Zivilisierungsmissionen: Imperiale Weltverbesserung seit dem 18. Jahrhundert*, Konstanz: UVK.
- Bauerkämper, Arndt/Gosewinkel, Dieter/Reichardt, Sven (2006): »Paradox oder Perversion? Zum historischen Verhältnis von Zivilgesellschaft und Gewalt«. In: *Mittelweg* 36 15 (1), S. 22-32.
- Beck, Ulrich (1997): *Was ist Globalisierung?* Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Brunkhorst, Hauke (2002): »Die Politik der Menschenrechte. Verfassungsfragen in der fragmentierten Weltgesellschaft«, *Blätter für deutsche und internationale Politik* 46 (8), S. 981-991.
- Butler, Judith (2007): »Sexual Politics, Torture, and Secular Time«, Vortrag gehalten an der Universität Hamburg, 18. Mai.
- Caldwell, Anne (2007): »Die Regierung der Menschheit. Gouvernementalität und Bio-Souveränität«. In: Susanne Krasmann/Michael Volkmer (Hg.), *Michel Foucaults »Geschichte der Gouvernementalität« in den Sozialwissenschaften. Internationale Beiträge*, Bielefeld: transcript, S. 107-126.
- Conrad, Sebastian/Randeria, Shalini (2002): *Jenseits des Eurozentrismus. Postkoloniale Perspektiven in den Geschichts- und Kulturwissenschaften*, Frankfurt a.M.: Campus.
- Dean, Mitchell (2007): »Die ›Regierung von Gesellschaften‹. Über ein Konzept und seine historischen Voraussetzungen«. In: Susanne Krasmann/Michael Volkmer (Hg.), *Michel Foucaults ›Geschichte der Gouvernementalität‹ in den Sozialwissenschaften. Internationale Beiträge*, Bielefeld: transcript, S. 75-104.
- Derrida, Jacques (1991): *Gesetzeskraft. Der »mystische Grund der Autorität«*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Eckert, Andreas (2006), *Kolonialismus*, Frankfurt a.M.: Fischer.
- Elias, Norbert (1989): *Studien über die Deutschen. Machtkämpfe und Habitusentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

- Foucault, Michel (1994): »Omnes et singulatim«. Zu einer Kritik der politischen Vernunft«. In: Joseph Vogl (Hg.), *Gemeinschaften. Positionen zu einer Philosophie des Politischen*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 65-93.
- (2004a): *Geschichte der Gouvernementalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesung am Collège de France (1977-1978)*, hg. von Michel Senellart, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
 - (2004b): *Geschichte der Gouvernementalität II. Die Geburt der Biopolitik. Vorlesung am Collège de France (1978-1979)*, hg. von Michel Senellart, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
 - (2005): »Foucault untersucht die Staatsräson«. In: Ders., *Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits, Band IV 1980-1988*, hg. von Daniel Defert und François Ewald unter Mitarbeit von Jacques Lagrange, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, Nr. 280, S. 47-51.
- Genschel, Philipp/Zangl, Bernhard (2007): »Die Zerfaserung von Staatlichkeit«. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 20-21, S. 10-16.
- Grimm, Dieter (2002): »Das staatliche Gewaltmonopol«. In: Wilhelm Heitmeyer/John Hagan (Hg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 1297-1313.
- Hampson, Fen Osler (mit Jean Daudelin, John B. Hay, Holly Reid, Todd Marting) (2002): *Madness in the Multitude. Human Security and World Disorder*, Oxford: Oxford University Press.
- Hansen, Thomas Blom/Stepputat, Finn (Hg.) (2001): *States of Imagination. Ethnographic Explorations of the Postcolonial State*, Durham, London: Duke University Press.
- Hardt, Michael/Negri, Antonio (2002): *Empire. Die neue Weltordnung*, Frankfurt a.M., New York.
- Hobbes, Thomas (1984): *Leviathan oder Stoff, Form und Gewalt eines kirchlichen und bürgerlichen Staates*, hg. u. eingel. v. Iring Fetscher, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Hobsbawm, Eric (1998): *Das Zeitalter der Extreme. Weltgeschichte des 20. Jahrhunderts*, München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Kaldor, Mary (2000): *Neue und alte Kriege. Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Kaufmann, Franz-Xaver (1996): »Diskurse über Staatsaufgaben«. In: Dieter Grimm (Hg.), *Staatsaufgaben*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 15-41.
- Kaufman-Osborn, Timothy (2002): *From Noose to Needle. Capital Punishment and the Late Liberal State*, Ann Arbor: University of Michigan Press.
- Krohn-Hansen, Christian/Nustad, Knut G. (Hg.) (2005): *State Formation. Anthropological Perspectives*, London: Pluto.
- Larner, Wendy/Walters, William (2004): »Globalisation as Governmentality«. In: *Alternatives* 29, S. 495-514.

- Lentin, Ronit (2002): »Nach-Gedächtnis und der Auschwitz-Code«. In: *Eurozine*, <http://eurozine.com/pdf/2002-09-06-lentin-de.pdf> [7. Juni 2007]
- Levy, Daniel/Sznaider, Natan (2001): *Erinnerung im globalen Zeitalter: Der Holocaust*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1999): *Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Maran, Rita (1989): *Torture. The Role of Ideology in the French-Algerian War*, New York: Praeger.
- Martschukat, Jürgen (2000): *Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert*, Köln: Böhlau.
- (2007): »His chief sin is being a negro. Next he whipped a white man. Next he married a black woman.« Sport, Rassismus und die (In)Stabilität von Grenzziehungen in den USA um 1900. In: *Historische Anthropologie* 14 (3), S. 266-285.
- Mehler, Andreas (2005): »Gewaltoligopole« und »Sicherheit als kollektives Gut« – Konzeptionelle Überlegungen (mit Illustrationen aus Westafrika), in: Matthias Basedau/Hanspeter Mattes/Anika Oettler (Hg.), *Multiple Unsicherheit. Befunde aus Asien, Nahost, Afrika und Lateinamerika*, Hamburg: DÜI, S. 193-208.
- Menke, Christoph/Pollmann, Arndt (2007): *Philosophie der Menschenrechte. Zur Einführung*, Hamburg: Junius.
- Miller, Max/Soeffner, Hans-Georg (Hg.) (1996): *Modernität und Barbarei. Soziologische Zeitdiagnose am Ende des 20. Jahrhunderts*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Münkler, Herfried (2002): *Die neuen Kriege*, Reinbek: Rowohlt.
- Nietzsche, Friedrich (1988): *Also sprach Zarathustra: Ein Buch für Alle und Keinen*, 2. durchges. Aufl., Berlin, New York: de Gruyter [1883].
- O'Malley, Pat (1997): »Policing, Politics and Postmodernity«. In: *Social & Legal Studies* 6 (3), S. 363-381.
- Osterhammel, Jürgen (1995): *Kolonialismus. Geschichte, Formen, Folgen*, München: Beck.
- Popitz, Heinrich (1992): *Phänomene der Macht*, 2., stark erw. Aufl., Tübingen: Mohr.
- Reinhard, Wolfgang (1999): *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München: Beck.
- Risse, Thomas/Lehmkuhl, Ursula (2007): »Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit«. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 20-21, S. 3-9.
- Shaw, Martin (2006): »Die neue westliche Kriegführung und ihre Krise«. In: *Das Argument* 47 (5/6), Nr. 263: *Gewaltverhältnisse*, S. 93-100.
- Trotha, Trutz von (Hg.) (1997): *Soziologie der Gewalt (Sonderheft 37 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie)*, Opladen: Westdeutscher Verlag.

- (2002): »Über die Zukunft der Gewalt«. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 85 (5), S. 349-368.
- Weber, Max (1993): *Politik als Beruf*, 10. Aufl., unv. Nachdruck der 9. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot [1919].
- Wirth, Uwe (Hg.) (2002): *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Kritik, Zwang und das heilige Leben in Walter Benjamins »Zur Kritik der Gewalt«

JUDITH BUTLER

I.

Ich möchte die Frage der Gewalt aufgreifen, oder genauer die Frage, worin eine Kritik der Gewalt bestehen könnte. Welche Bedeutung nimmt der Begriff der *Kritik* an, wenn es um eine Kritik der Gewalt geht? Eine Kritik der Gewalt untersucht die Bedingungen der Gewalt und ihrer Rechtfertigung, aber sie fragt auch danach, wie die Fragen, die wir stellen, bereits im Vorhinein unser Verständnis von Gewalt bestimmen. Was also macht Gewalt aus und erlaubt es uns, diese Frage nach den Bedingungen der Gewalt überhaupt zu stellen, und müssen wir nicht zunächst wissen, wie diese Frage zu behandeln ist, bevor wir fragen, so wie wir es tun müssen, welches die legitimen und illegitimen Formen der Gewalt sind? Ich verstehe Walter Benjamins Aufsatz »Zur Kritik der Gewalt« aus dem Jahre 1921 als eine Kritik *legaler* Gewalt, also der Art von Gewalt, die der Staat ausübt, indem er einen bindenden Rechtsstatus gegenüber seinen Subjekten errichtet und aufrechterhält.¹ Mit seiner Kritik bietet Benjamin mindestens zwei verschiedene Ansätze an. Zunächst fragt er: Wie ist legale Gewalt möglich? Was ist das für ein Recht, das um seiner bindenden Wirkung willen der Gewalt oder zumindest des Zwangs bedarf? Ebenso fragt er, was ist das für eine Gewalt, dass sie diese rechtliche Form annehmen kann? Indem er diese letztere Frage stellt, eröffnet Benjamin eine zweite Schneise für seine Überlegungen: Kann es eine andere Form der Gewalt geben, die frei von Zwang ist, eine Form der Gewalt, die gegen die zwingende Macht des Rechts angerufen und geltend gemacht werden kann? Er geht noch weiter und fragt, ob es eine Art von Gewalt geben kann, die nicht nur dem Zwang entgegengesetzt werden kann, sondern die selbst frei von Zwang ist und in diesem Sinne, wenn nicht noch im anderen, grundlegend gewaltfrei

ist. Er nennt eine solche zwangsfreie Gewalt »unblutig«, was zu implizieren scheint, dass sie nicht gegen den menschlichen Körper und menschliches Leben gerichtet ist. Wie wir sehen werden, ist noch nicht abschließend geklärt, ob er dieses Versprechen auch einlösen kann. Wenn er es könnte, dann würde er eine Gewalt ins Spiel bringen, die den Zwang zu zerstören vermag, ohne dabei Blut zu vergießen. Dies würde die paradoxe Möglichkeit einer gewaltfreien Gewalt eröffnen, und ich hoffe zeigen zu können, was aus dieser Möglichkeit in Benjamins Aufsatz folgt.

Benjamins Aufsatz ist notorisch schwierig. Wir müssen mit zahlreichen Unterscheidungen umgehen, und es scheint, als würde uns das immer nur für wenige Momente gelingen, bevor jene uns wieder entgleiten. Es gibt zwei Arten von Unterscheidungen, mit denen man arbeiten muss, wenn man verstehen will, was Benjamin in diesem Aufsatz tut. Zunächst treffen wir auf die Unterscheidung zwischen *rechtsetzender* und *rechtserhaltender* Gewalt. Rechtserhaltende Gewalt wird von den Gerichten und natürlich von der Polizei ausgeübt. Sie repräsentiert die wiederholte und institutionalisierte Anstrengung, die bindende Kraft des Rechts gegenüber der Bevölkerung, die durch das Recht regiert wird, aufrechtzuerhalten. Rechtserhaltende Gewalt repräsentiert die alltäglichen Formen, in denen die für seine Subjekte bindende Kraft des Rechts immer wieder hergestellt wird. Als rechtsetzend hingegen gilt eine Gewalt, die ein Gemeinwesen entstehen lässt und Recht herstellt. Rechtsetzende Gewalt kann aber auch als ein Vorrecht durch das Militär wahrgenommen werden, das Zwangshandlungen einführt, um eine widerspenstige Bevölkerung zu bändigen. Interessanterweise kann das Militär, je nach Kontext, ein Beispiel für rechtsetzende wie für rechtserhaltende Gewalt sein. Wir werden zu diesem Punkt zurückkehren, wenn wir der Frage nachgehen, ob es noch eine weitere Gewalt geben kann, eine dritte Möglichkeit der Gewalt, die über die rechtsetzende und rechtserhaltende hinausgeht und sich ihr entgegenstellt. Wenn wir uns jedoch zunächst auf die rechtsetzende Gewalt konzentrieren, so scheint Benjamin eindeutig davon auszugehen, dass der Akt der Rechtsetzung, der Rechtsschöpfung, ein schicksalhafter Akt ist. Die Akte, die das Recht begründen, sind nicht selbst noch einmal legitimiert durch ein anderes bestehendes Recht oder durch Rückgriff auf eine rationale Begründung, die der Kodifizierung des Rechts vorausginge. Auch entsteht Recht nicht auf organischem Wege, durch den allmählichen Übergang kultureller Sitten und Normen in positives Recht. Die Rechtsschöpfung stellt, im Gegenteil, erst die Bedingungen für rechtfertigende Verfahren und Beratungen her. Sie tut dies offenbar per Verfügung, und das ist zum Teil mit der Gewalt dieses Gründungsaktes gemeint. Tatsächlich ist die Gewalt dieser Rechtsetzung in der Behauptung gebündelt, dass »dies Recht sein wird«, oder emphatischer: dass »dies nun das Recht ist«. Dieses letztere, rechtsetzende Konzept von legaler Gewalt wird als ein Akt des Schicksals verstanden, ein Begriff, der für Benjamin eine spezifische Bedeutung hat. Das

»Schicksal« ist Bestandteil des hellenischen Mythos, und die rechtserhaltende Gewalt ist in vielerlei Hinsicht das Nebenprodukt dieser rechtsetzenden Gewalt, denn das Recht, das erhalten wird, ist genau das Recht, das bereits eingesetzt worden ist. Die Tatsache, dass das Recht nur durch die permanente Bekräftigung seines bindenden Charakters erhalten werden kann, verdeutlicht, dass das Recht nur »erhalten« wird, indem es immer wieder als bindend behauptet wird. Letzten Endes scheint es so zu sein, dass das Modell der rechtsetzenden Gewalt, verstanden als »Schicksal«, eine Verkündung per Verfügung, auch den Mechanismus beschreibt, mit dem die rechtserhaltende Gewalt operiert. Die Tatsache, dass das Militär beispielhaft für eine Institution ist, die Recht sowohl herstellt als auch erhält, legt nahe, dass es als Modell dienen kann, um die innere Verbindung zwischen diesen beiden Gewaltformen zu verstehen. Damit das Recht erhalten werden kann, muss der bindende Rechtsstatus bestätigt werden. Diese Bestätigung bindet das Recht erneut und wiederholt auf diese Weise den Gründungsakt in einer geregelten Form. Wenn das Recht sich, so zeigt sich hier außerdem, nicht erneuert, sich nicht bewahrt, dann wäre es sehr gut möglich, dass das Militär auch den Ort markierte, an dem ein gegebenes Ensemble von Gesetzen aufhören würde zu funktionieren, aufhören würde, sich zu bewahren, aufhören würde, bindend zu sein. Denn das Militär scheint exemplarisch für eine Institution zu sein, die zugleich rechtserhaltend und rechtsetzend wirkt. Es markiert somit den Ort, an dem das Recht aufgehoben werden könnte, aufhören könnte zu funktionieren und sogar zerstört werden könnte.

Wenn wir die Gewalt verstehen wollen, die sowohl in der rechtsetzenden als auch in der rechtserhaltenden Gewalt wirkt, so müssen wir eine weitere Form der Gewalt einbeziehen, die weder als »Schicksal«, noch auch als hellenische oder »mythische Gewalt« zu verstehen ist. Mythische Gewalt führt das Recht ohne jegliche Rechtfertigung für ihr Tun ein, und erst dann, wenn das Recht etabliert ist, können wir überhaupt anfangen, über seine Rechtfertigung zu sprechen. Entscheidend ist, dass das Recht ohne Rechtfertigung begründet wird, ohne jeglichen Rekurs auf eine Rechtfertigung, obgleich es diesen Rekurs auf eine Rechtfertigung als Konsequenz seiner Begründung ermöglicht. Zuerst wird das Subjekt ans Recht gebunden, sodann entsteht eine rechtliche Systematik, die den bindenden Charakter des Rechts rechtfertigt. In der Folge werden Subjekte erzeugt, die gegenüber und vor dem Recht verantwortlich sind und die über ihre Beziehung zur rechtlichen Verantwortlichkeit definiert werden. Gegen dieses Gebiet des Rechts und seine begründenden wie erhaltenden Momente setzt Benjamin eine »göttliche Gewalt«, die sich genau gegen dieses System richtet, das die rechtliche Verantwortlichkeit herstellt. Göttliche Gewalt wird gegen die *zwingende Macht* dieser rechtlichen Systematik entfesselt, gegen die Verantwortlichkeit, die das Subjekt an ein spezifisches Rechtssystem bindet und die eben dieses Subjekt davon abhält, eine kritische,

wenn nicht gar revolutionäre Haltung gegenüber diesem Rechtssystem einzunehmen. Wenn ein Rechtssystem aufgehoben werden muss oder wenn sein Zwangscharakter zu einer Revolte derjenigen führt, die unter seinem Zwang leiden, dann ist es wichtig, dass diese Bindung an die Verantwortlichkeit durchbrochen wird. In der Tat *muss man aufhören, eben das »Richtige« gemäß der herrschenden Rechtsordnung zu tun, um einen Korpus etablierten Rechts, das ungerecht ist, aufzulösen.*

Dies freilich war das Argument Georges Sorels in seinen *Réflexions sur la violence* (1908),² die Benjamins eigene Auseinandersetzung mit dem Generalstreik, der zur Auflösung des gesamten Staatsapparates führt, grundlegend beeinflusst haben. Sorel zufolge zielt der Generalstreik nicht darauf ab, diese oder jene Reform innerhalb einer gegebenen sozialen Ordnung zu implementieren, sondern die gesamte rechtliche Grundlage eines gegebenen Staates aufzuheben. Benjamin verbindet diese Position Sorels mit einem messianischen Denken, das seiner Perspektive gleichermaßen eine theologische wie eine politische Bedeutung gibt. Die göttliche Gewalt entlässt einen nicht nur aus der erzwungenen Verantwortlichkeit, aus einer aufgezwungenen wie gewalttätigen Form der Verpflichtung, vielmehr ist diese Entlassung zugleich Entsühnung der Schuld und Widerstand gegen die zwingende Gewalt. Man könnte all diesem mit einer gewissen Befürchtung begegnen, dass nur Anarchie oder die Herrschaft des Mobs daraus hervorgehen könne, doch sollte man dabei Folgendes bedenken. Benjamin behauptet an keiner Stelle, dass man sich jedem Rechtssystem widersetzen solle, und auf der Grundlage dieses Textes bleibt unklar, ob er bestimmte Rechtsstaatssysteme ablehnt, andere hingegen nicht. Zudem sollten wir, wenn er hier die Anarchie ins Spiel bringt, zumindest überlegen, was Anarchie in diesem Kontext bedeuten könnte, und uns daran erinnern, dass Benjamin das Gebot »Du sollst nicht töten«, auf dessen Bedeutung ich gleich zurückkommen werde, ernst nimmt. Paradoxerweise entwirft Benjamin die Befreiung aus rechtlicher Verantwortlichkeit und Schuld als einen Weg, das Leid und die Vergänglichkeit im Leben und des Lebens als etwas zu begreifen, das nicht immer mit moralischer oder rechtlicher Verantwortlichkeit erklärt werden kann. Ein solches Begreifen von Leid und Vergänglichkeit kann, in Benjamins Augen, in eine Art Glück münden. Nur im Rückgriff auf Benjamins Konzept vom Messianismus kann man verstehen, wie das Begreifen eines Leids, das einem Bereich des Lebens angehört, der sich über moralische Verantwortlichkeit nicht erschließt, in eine Art Glück münden oder es erzeugen kann. Ich werde versuchen, die weitere Bedeutung dieser Konzeption für meine Schlussfolgerungen zu erläutern, sobald ich mich Benjamins »Theologisch-politischem Fragment« zuwende.

Benjamin hat auf verschiedene Quellen zugegriffen, als er seinen Essay verfasste. Zu ihnen gehören Sorels *Réflexions sur la violence*, Hermann Cohens *Ethik des reinen Willens* (1904)³ und Gershom Sholems kabbalisti-

sche Untersuchungen. In einem gewissen Sinne verfolgte er zwei Stränge gleichzeitig: einen theologischen und einen politischen, indem er auf der einen Seite die Bedingungen eines Generalstreiks ausarbeitete, der in die Lähmung und Auflösung eines gesamten Rechtssystems münden würde, und auf der anderen Seite die Vorstellung einer göttlichen Gewalt, deren Gebot *eine Art von Verfügung anbietet, die nicht auf Rechtszwang reduzierbar ist*. Es ist nicht immer einfach, diese beiden Stränge in Benjamins Essay zusammenzubringen. Manche sagen, die Theologie stünde hier im Dienste der Streiktheorie, wohingegen andere sagen, der Generalstreik sei nur ein Beispiel für die göttliche Zerstörungsgewalt oder auch eine Analogie zu dieser.

Zentral scheint hier gleichwohl, dass die göttliche Gewalt durch ein Gebot übermittelt wird, das weder despotisch noch zwingend ist. So wie Franz Rosenzweig vor ihm zeichnet auch Benjamin das Gebot als eine Art von Recht, das weder bindend ist, noch zu seiner Durchsetzung legaler Gewalt bedarf.⁴ Wenn wir über legale Gewalt sprechen, so beziehen wir uns auf eine Art von Gewalt, welche die Legitimität und die Durchsetzbarkeit des Rechts aufrechterhält; auf ein Strafsystem, das auf mögliche Gesetzesbrüche achtet; auf Polizei und Militär, die dem Rechtssystem den Rücken stärken; und auf Formen rechtlicher und moralischer Verantwortlichkeit, die sicherstellen, dass die Individuen gezwungenermaßen auf gesetzeskonformes Verhalten verpflichtet bleiben und sogar ihren Bürgerstatus nur kraft ihrer Beziehung zur Rechtsordnung erlangen.

Bemerkenswerterweise gelangt Benjamin gerade dadurch, dass er die biblischen Gebote, und insbesondere das Gebot »Du sollst nicht töten«, einer erneuten Betrachtung unterzieht, zu seiner Kritik staatlicher Gewalt – einer Gewalt, die in vielerlei Hinsicht exemplarisch durch das Militär und seine doppelte Befähigung, Recht durchzusetzen und herzustellen, verkörpert wird. Obgleich wir das göttliche Gebot für gewöhnlich als einen Imperativ begreifen, indem es von uns Handlungen einfordert und im Falle der Nichtbefolgung mit einer Reihe von Strafmaßnahmen aufwartet, stützt Benjamin sich auf eine andere, jüdische Tradition, das Gebot zu verstehen, die streng zwischen dem Imperativ, den das Gesetz artikuliert, und seiner Durchsetzbarkeit unterscheidet. Das Gebot formuliert zwar einen Imperativ, jedoch ohne die Befähigung, diesen in irgendeiner Weise durchzusetzen. Das Gebot ist nicht die Manifestation eines zornigen und rachsüchtigen Gottes, und in einem allgemeineren Sinne ist jüdisches Recht dieser Sichtweise zufolge entschieden *nicht* straforientiert. Das Gebot, das mit dem jüdischen Gott verbunden wird, steht hier vielmehr im *Gegensatz* zu Schuld und Strafe, es ersucht sogar die Entsühnung von Schuld, die, laut Benjamin, ein spezifisches Erbe mythischer oder hellenischer Traditionen darstellt. In der Tat bietet Benjamins Essay in seiner fragmentarischen und konzentrierten Form die Möglichkeit, einer Fehldeutung jüdischer Gesetze entgegenzutreten, die diese mit Rache, Strafe und Erzeugen von Schuld as-

soziiert. Gegen die Vorstellung von einem zwingenden und Schuld einflößenden Recht beruft Benjamin sich auf das Gebot als anordnendes nur derart, dass es einen individuellen Kampf mit dem ethischen Erlass einfordert. Es handelt sich um einen Imperativ, der *nicht* diktiert, sondern die Formen seiner Anwendbarkeit und die Möglichkeiten seiner Interpretation ebenso *offen lässt* wie die Bedingungen, unter denen man sich ihm verweigern kann.

Benjamin bietet uns eine Kritik staatlicher Gewalt, die sich zum Teil aus jüdisch-theologischem Gedankengut speist. Sie würde sich einer Art von Gewalt entgegenstellen, die auf das gerichtet ist, was er »die Seele des Lebendigen« nennt. Es ist wichtig, hier genau hinzuschauen, denn es wäre falsch zu behaupten, sein Essay böte eine »jüdische Kritik«, auch wenn er von einer Spur jüdischer Theologie durchzogen ist. Sicher würde es keinen Sinn machen, von »jüdischer Kritik« zu sprechen, weil Benjamin ein Jude war. Wenn diese Kritik überhaupt als »jüdisch« bezeichnet werden kann, so nur deshalb, weil Benjamin sie auch aus solchen Quellen entwickelt. Dabei ist nicht zu vergessen, dass Sorel, der nicht jüdisch war und seine Kritik ohne Rekurs auf jüdische Quellen entwickelte (es sei denn, wir betrachteten Bergson in diesem Licht), diesen Essay ebenso beeinflusst hat wie Scholem oder Cohen. Obgleich Benjamin offensichtlich unbestimmt bleibt hinsichtlich der Möglichkeit und Bedeutung von Gewaltlosigkeit, würde ich sagen, dass das Gebot, so wie Benjamin es konzipiert, nicht lediglich als Grundlage einer Kritik legaler Gewalt dient, sondern auch die Voraussetzung für eine Theorie der Verantwortlichkeit darstellt, in deren Zentrum ein fortwährendes Ringen um Gewaltlosigkeit steht.

An dieser Stelle möchte ich eine Nebenbemerkung einfügen, um zwei politische Implikationen dieser Benjamin-Lektüre hervorzuheben. Wenn es zur gewöhnlichen Darstellung des Judentums gehört, dass dieses einer Vorstellung von Gott und Recht verpflichtet ist, die auf Rache, Strafe und Auferlegung von Schuld beruht, dann können wir in den kabbalistischen Auslegungen, die Benjamins Denken prägen, eine erhellende Überlieferung eines anderen Judentums finden. Wenn das Judentum, so wie man es in populären Darstellungen findet, zum Teil auf einen zornigen und strafenden Gott reduziert wird, während das Christentum mit dem Prinzip der Liebe oder *Nächstenliebe* gleichgesetzt wird, dann gilt es diese Unterscheidungen nun zu überdenken. Wir können, meine ich, die Spuren einer anti-rabbinischen Bewegung ebenfalls im frühen 20. Jahrhundert entdecken, welche die Arbeit von Rosenzweig und schließlich auch Martin Buber prägte. Sie verband sich mit der Vorstellung von spiritueller Erneuerung und zeigte sich sowohl über das Assimilationsansinnen auf der einen Seite als auch über die rabbinische Scholastik auf der anderen Seite beunruhigt. Diese Bewegung stand außerdem den Bemühungen, eine rechtliche und politische Territorialität für das Judentum zu errichten, kritisch gegenüber,

und einige dieser Argumente haben heute einen erheblichen Einfluss auf die Revision des Zionismus.

Rosenzweig, beispielsweise, stellte sich ebenso gegen den rechtlichen Zwang, wie er sich auf das Gebot als eine Weise, zwangsfreies Recht zu denken, berief. Jedes Gebot, so merkt er an, vermittelt unabhängig von den je spezifischen Auflagen eines Gebots die Forderung, Gott zu lieben. Tatsächlich schreibt Rosenzweig im *Stern der Erlösung*, man könne Gottes Gebote auf die Aussage: »Liebe mich!« zurückführen. Sowohl Rosenzweig als auch später Buber widersetzten sich in den 1910er und 1920er Jahren der Idee von einem »Staat« für das jüdische Volk. Sie meinten, die kritische und sogar die spirituelle Kraft des Judentums würde durch die Errichtung eines solchen Staates, der auf rechtllichem Zwang und Souveränität beruhen würde, ruiniert oder, nach Buber, pervertiert. Rosenzweig starb zu früh, um seine Position zu revidieren, doch Buber sollte schließlich einer Spielart des Zionismus anhängen, die einen föderierten, gemeinsam und gleichberechtigt von »zwei Völkern« verwalteten Staat vorsah. Soweit mir bekannt ist, hat Benjamin niemals eine ähnliche Position, einen Staat im Namen des Zionismus zu gründen, vertreten, und er umgeht die Frage immer wieder, wenn sein Freund Scholem in ihrer gemeinsamen Korrespondenz darauf zu sprechen kommt.⁵ Will man seinen Text als kulturelle Quelle für das Denken dieser Zeit nutzen, so scheint zweierlei bedeutsam: Der Text widersprach denjenigen, die das Jüdischsein in einer bisweilen schon antisemitisch zu nennenden Weise auf das Vergießen von Blut reduzierten, während er staatliche Gewalt zugleich kritisch in Augenschein nahm – was auch dazu beitragen könnte, kritische jüdische Positionen gegen die gegenwärtige Politik des Staates Israel, wenn nicht sogar gegen die verfassungsmäßige Verquickung von Jüdischsein und Bürgersein, zu mobilisieren. Wenn es beweilen heißt, den Staat Israel zu kritisieren bedeute, auch das Judentum selbst zu kritisieren, so vernachlässigt diese Auffassung, dass die jüdische Tradition ein beachtliches Spektrum von Positionen anbietet, die dem Zionismus vor seinem Triumph im Jahre 1948 kritisch gegenüberstanden und die nun in der ein oder anderen Form in der jüdischen Linken, sowohl in Israel/Palästina als auch in der Diaspora, fortleben.

Selbstverständlich hat Benjamins Essay bis heute seine Kritiker, von denen viele zweifelsohne argumentieren würden, dass er den Angriff des Faschismus auf den Rechtsstaat und parlamentarische Institutionen nicht vorhergesehen hat. Zwischen der Abfassung des Essays im Jahre 1921 und seiner heutigen Lektüre liegen einige historische Katastrophen, so unter anderem die Ermordung von mehr als zehn Millionen Menschen in nationalsozialistischen Vernichtungslagern. Man könnte argumentieren, dass gerade eine Rechtsstaatlichkeit, die als bindend für ihre Subjekte galt, sich dem Faschismus hätte widersetzen können müssen. Wenn, so könnte man

jedoch ebenso folgern, das Recht selbst, das seine Subjekte bindet, Teil eines faschistischen Rechtsapparates ist, dann wäre ein solcher Apparat genau die Art von Recht, dessen bindender Kraft man widerstehen und sich widersetzen muss, bis der Apparat zusammenbricht. Benjamins Kritik des Rechts bleibt allerdings unbestimmt, sodass eine generelle Opposition gegen den bindenden, sogar zwingenden Charakter des Rechts weniger verlockend erscheint, sobald man an den Aufstieg des Faschismus oder auch die Missachtung von Verfassung und internationalem Recht denkt, welche die US-amerikanische Außenpolitik in ihren Kriegs- und Folterpraktiken sowie der widerrechtlichen Inhaftierung kennzeichnet. Aber vermutlich distanzieren sich einige Kritiker gerade unter dem Eindruck des aufkommenden europäischen Faschismus von Benjamins Essay.

Benjamins Essay erfuhr eine schneidende Lektüre in Jacques Derridas *Gesetzeskraft*, und er wurde zu einer kontroversen Folie für Hannah Arendts *Macht und Gewalt*. Als Derrida seinen Essay über Benjamin verfasste, sorgte er sich ganz offen über den, wie er es nannte, »messianischen Marxismus«, der den Text durchziehe (vgl. 1991: 62). Derrida suchte sich vom Thema der Zerstörung zu distanzieren und ein Ideal von Gerechtigkeit hochzuhalten, dem sich letztlich kein konkretes oder positives Recht anzunähern vermag. Später, in *Marx' Gespenster* und verschiedenen Aufsätzen zur Religion, hat Derrida freilich seine Position sowohl zum Messianismus, zum Messianischen, als auch zum Marxismus revidiert. In der Schrift über Benjamin machte Derrida deutlich, dass dieser seiner Ansicht nach mit der Kritik an einer parlamentarischen Demokratie zu weit gegangen war, und dass Benjamins Kritik legaler Gewalt in eine antiparlamentarische politische Stimmung münden konnte, die zu eng mit dem Faschismus verbunden war. An einer Stelle behauptet Derrida, Benjamin reite »eine anti-parlamentarische Welle« (vgl. ebd.), dieselbe Welle, von der auch der Faschismus getragen war. Derrida zeigt sich zudem besorgt, dass Benjamin im selben Jahr, in dem er »Zur Kritik der Gewalt« veröffentlichte, an Carl Schmitt schrieb. Aber wir erfahren nicht, was – wenn überhaupt – in diesem Brief Anlass zur Beunruhigung gibt. Offenbar ist dieser Brief etwa zwei Zeilen lang und handelt von Benjamins Dank an Schmitt für die Übersendung seines Buches. Aber dieser förmliche Ausdruck des Dankes kann kaum eine Grundlage für die Schlussfolgerung bilden, dass Benjamin mit Schmitts Publikation ganz oder teilweise übereinstimmt.

Auch Hannah Arendt (1970) sorgt sich in *Macht und Gewalt* darüber, ob Sichtweisen wie die Benjamins nicht die Bedeutung des Rechts für den Zusammenhalt einer Gemeinschaft übersehen. Sie meint, Benjamin habe nicht verstanden, dass die Gründung eines Staates nicht erzwungen sein muss und sollte, und dass dieser, so verstanden, von seinem Ursprung her gewaltfrei sei. Arendt sucht demokratisches Recht auf eine Konzeption von Macht zu gründen, die das Recht von Gewalt und Zwang unterscheidet, und sie sucht in diesem Sinne das Problem zu lösen, indem sie bestimmte

Definitionen festlegt und sich einer Art vereinbarenden Strategie bedient. In ihrem politischen Lexikon definiert sie Gewalt als Zwang und Macht als gewaltlos und insbesondere als Ausübung kollektiver Freiheit. Wenn Recht auf Gewalt beruhte, so wäre es in ihren Augen in der Tat aus diesem Grunde illegitim, aber sie stellt in Frage, dass man vom Recht sagen könne, es werde mittels Gewalt eingesetzt oder erhalten.

Während also Arendt Revolutionen als rechtsbegründend und als Ausdruck eines konzertierten Volkswillens begreift, behauptet Benjamin, dass etwas, das man als »Schicksal« bezeichnet, am Anfang des Rechts stehe. Und während Derrida in seiner Lektüre dieses Essays das Messianische in den performativen Akten verortet, die das Gesetz selbst hervorbringen (das gleiche gilt für die rechtsetzende Gewalt, für das »Schicksal« und für die Sphäre des Mythischen), ist für Benjamin eindeutig das Messianische mit der Zerstörung der rechtlichen Systematik selbst verbunden und stellt eine unterscheidbare Alternative zur mythischen Macht dar. Im Folgenden möchte ich diese Unterscheidung zwischen »Schicksal« und göttlicher Gewalt untersuchen und die Implikationen erörtern, die das Messianische für das Problem der Kritik bei Benjamin hat.

II.

Wir erinnern uns, dass Benjamin mindestens zwei sich überlagernde Unterscheidungen trifft, nämlich eine zwischen rechtsbegründender und rechtserhaltender Gewalt und schließlich eine andere zwischen mythischer und göttlicher Gewalt. In diesem Kontext der mythischen Gewalt stellt er uns die rechtsbegründende und rechtserhaltende Gewalt vor, der wir uns zunächst widmen wollen, um zu verstehen, worum es geht. Gewalt bringt ein Rechtssystem hervor, und ausgerechnet diese rechtsbegründende Gewalt operiert ohne Rechtfertigung. Das »Schicksal« erzeugt Recht, dies geschieht jedoch zunächst, indem es sich im göttlichen Zorn manifestiert. Dieser Zorn nimmt als Recht Gestalt an, indes ohne einem bestimmten Zweck zu dienen. Es stellt ein reines Mittel dar; sein Zweck ist die Manifestation selbst.

Um dies zu verdeutlichen, greift Benjamin auf den Mythos der Niobe zurück. Deren großer Fehler bestand darin zu behaupten, dass sie, als Sterbliche, fruchtbarer und größer sei als Leto, die Göttin der Fruchtbarkeit. Sie beleidigte Leto schwer, und trachtete in ihrem Sprechakt außerdem danach, die Unterscheidung zwischen Göttern und Menschen zu zerstören. Als Artemis und Apollo auftauchen, um Niobe für ihre frevelhafte Behauptung zu bestrafen, indem sie ihr ihre Kinder fortnehmen, erschaffen diese Götter, im Sinne Benjamins, ein Recht. Aber dieser rechtsherstellende Akt ist nicht zuerst als Bestrafung oder Vergeltung für ein Verbrechen gegen ein bestehendes Recht zu begreifen. Niobes Arroganz verstößt,

so Benjamin, nicht gegen das Recht. Wenn dem so wäre, müssten wir davon ausgehen, dass das Recht schon vor dem Vergehen existiert hätte. Vielmehr fordert sie das Schicksal durch ihren anmaßenden Sprechakt heraus. Artemis und Apollo handeln folglich im Namen des Schicksals, beziehungsweise sie sind das Medium, welches das »Schicksal« begründet. Das »Schicksal« siegt in diesem Kampf, und in der Folge mündet der Triumph des »Schicksals« in die Errichtung des Rechts selbst.

Mit anderen Worten: Niobes Geschichte veranschaulicht die rechtsetzende Gewalt, denn die Götter antworten auf eine Beleidigung, indem sie ein Gesetz schaffen. Die Beleidigung stellt zunächst keine Verletzung des Rechts dar. Sie ist vielmehr die vorausgehende Bedingung für eine Rechtsordnung. Das Recht ist damit die konkrete Konsequenz eines Zorns, der auf eine Beleidigung reagiert, aber weder diese Beleidigung noch der Zorn sind im Vorhinein rechtlich gefasst.

Der Zorn wirkt performativ, indem er Niobe kennzeichnet und verwandelt, sie zu einem schuldigen Subjekt macht, das dann zu Stein wird und die Form eines Felsens annimmt. Das Recht versteinert also das Subjekt, es hält das Leben im Moment der Schuld gefangen. Und obgleich Niobe selbst lebt, ist sie in diesem Leben gelähmt: Sie wird dauerhaft schuldig, und Schuld verwandelt das Subjekt, das die Schuld trägt, in Stein. Niobe wird dauerhaft versteinert, und die Vergeltung, welche die Götter ihr auferlegen, ist offenbar unendlich, so wie ihre Buße. In gewisser Weise repräsentiert sie die Ökonomie unendlicher Vergeltung und Buße, die, wie Benjamin an anderer Stelle sagt, zur Sphäre des Mythischen gehört.⁶ Niobe ist teilweise erstarrt, verhärtet in und durch die Schuld, und dennoch voller Trauer, endlos weinend aus jener versteinerten Quelle. Die Strafe erzeugt das Subjekt, das ans Recht gebunden ist – verantwortlich, strafbar und bestraft. Niobe wäre an der Schuld gestorben, wenn es nicht diese Trauer gäbe, diese Tränen, und so ist es von einiger Bedeutung, dass Benjamin auf diese Tränen zurückkommt, als er erörtert, was durch die Entsühnung der Schuld freigesetzt wird. Ihre Schuld ist zunächst von außen auferlegt. Dabei ist es wichtig, sich daran zu erinnern, dass sie nur durch eine magische Ursächlichkeit für den Tod ihrer Kinder verantwortlich wird. Schließlich werden die Kinder nicht durch ihre Hand umgebracht, und dennoch übernimmt sie in Folge des göttlichen Schicksalsschlags die Verantwortung für diese Tat. Es scheint demnach so zu sein, dass Niobes Verwandlung in ein rechtliches Subjekt mit der Umformung einer schicksalhaften Gewalt in eine Gewalt einhergeht, die aus ihrem eigenen Handeln folgt und für die sie, als Subjekt, unmittelbare Verantwortung übernimmt. Unter diesen Bedingungen ein Subjekt zu sein bedeutet, Verantwortung für eine Gewalt zu übernehmen, die dem Subjekt vorausgeht und deren Wirkungsweise durch das Subjekt verdeckt wird, das die Gewalt, die es erleidet, aus seinen eigenen Handlungen ableitet. Eine weitere Wirkungsweise dieser Gewalt ist somit, dass sie ein Subjekt hervorbringt, das die Wir-

kungsweise der Gewalt verdeckt, indem es sich selbst als einzigen Grund dessen hinstellt, was es erleidet.

Interessanterweise charakterisiert das »Schicksal« die Errichtung des Rechts, aber es lässt uns im Unklaren darüber, wie Recht, oder rechtlicher Zwang im Besonderen, überwunden und zerstört werden können. Vielmehr errichtet das »Schicksal« die zwingenden Bedingungen des Rechts, indem es sich im schuldhaften Subjekt manifestiert. Im Effekt bindet es die Person an das Recht, so macht es das Subjekt zur einzigen Ursache dessen, was es erleidet, und schließt das Subjekt in eine schuldbehaftete Form der Verantwortlichkeit ein. Das »Schicksal« ist außerdem für die ewige Trauer verantwortlich, die von einem solchen Subjekt ausgeht, aber Schicksal ist nicht das geeignete Wort, um das Bemühen, diese Zwangsbedingungen abzuschaffen, zu beschreiben. Um dies zu verstehen, muss man sich vom Schicksal oder vom Mythos – der Sphäre, zu der das »Schicksal« gehört – ab- und Gott oder dem Göttlichen zuwenden, und somit der Sphäre, der eine bestimmte Form gewaltloser Zerstörung eigen ist. Wir müssen noch verstehen, worin genau diese gewaltlose Zerstörung besteht, doch es scheint eine Art von Zerstörung zu sein, die Benjamin als diejenige im Sinn hat, die auf die rechtliche Systematik selbst abzielt und sich in diesem Sinne von der Gewalt unterscheidet, die diese rechtliche Systematik in Anspruch nimmt und ins Feld führt.

Gegen Ende seines Essays gelangt Benjamin plötzlich zu der Schlussfolgerung, dass die *Vernichtung* aller legalen Gewalt verpflichtend sei (1965a: 59). Aber es ist nicht klar, ob es sich um eine Gewalt handelt, die von einem bestimmten Rechtssystem ausgeübt wird, oder um eine Gewalt, die in einem allgemeineren Sinne dem Recht entspricht. Seine Diskussion verbleibt auf einem so allgemeinen Niveau, dass es den Leser oder die Leserin zu der Annahme verleitet, das Recht stelle grundsätzlich ein Problem für Benjamin dar. Wenn dieser schreibt, dass die Vernichtung aller legalen Gewalt obligatorisch sei, dann scheint er in einem Moment und einem bestimmten Kontext zu schreiben, der sich innerhalb des Essays selbst nicht erschließt.

Zuvor hat Benjamin zwischen dem politischen Generalstreik, der rechtschöpfend ist, und dem proletarischen Generalstreik unterschieden, der die Staatsmacht und mit ihr die zwingende Gewalt, die den bindenden Charakter des Rechtes garantiert, also die legale Gewalt selbst, zerstört. Er schreibt, dass die zweite Art des Streiks vernichtend, aber *gewaltlos* ist (1965a: 51). Er schlägt hier also bereits eine gewaltfreie Form der Zerstörungskraft vor. Auf den letzten Seiten leitet er zu einer Diskussion Gottes über, um diese gewaltfreie Form der Zerstörungskraft zu verdeutlichen und zu verstehen. Tatsächlich kann man sagen, dass Gott etwas mit dem Generalstreik zu tun hat, da beide als vernichtend und gewaltlos zugleich erachtet werden. Gott hat auch etwas mit dem zu tun, was Benjamin als einen Anarchismus bezeichnet, und nicht als Rechtsschöpfung. Wenn wir

uns Gott also als denjenigen vorstellen, der uns das Recht gibt, oder der, durch Moses, ein Diktat dessen weiterleitet, was das Recht sein soll, so müssen wir abermals bedenken, dass das Gebot nicht dasselbe wie positives Recht ist, das seine Macht durch Zwang aufrechterhält: Als eine Form des Rechts ist das Gebot eben nicht zwingend und nicht erzwingbar.

Wenn das, was an der göttlichen Gewalt göttlich ist, weder Recht verleiht, noch es bewahrt, dann befinden wir uns in einer Verlegenheit, wie denn das Gebot und insbesondere sein politisches Pendant adäquat zu verstehen seien. Für Rosenzweig *stellt das Gebot unbedingt kein Moment legaler Gewalt oder rechtlichen Zwangs dar*. Wir stellen uns vor, wie Gott durch Moses das Gebot erteilt, und doch ist das Gebot für Benjamin kein Akt der Gesetzgebung. Das Gebot ermöglicht vielmehr eine bestimmte Sichtweise auf das Recht, die zur Vernichtung des zwangsweise bindenden Rechts führt. Es mag befremdlich erscheinen, das Gebot als ein Moment göttlicher Gewalt zu begreifen, insbesondere da das von Benjamin zitierte Gebot »Du sollst nicht töten« lautet. Was aber, wenn das positive Rechtssystem, das einen rechtlich bindet, fordert, dass man tötet? Würde das Gebot dann, indem es sich gegen die Legitimität dieses Rechtssystems wendet, zu einer Art Gegengewalt werden? Für Benjamin hat diese göttliche Gewalt die Macht, mythische Gewalt zu zerstören. Gott ist der Name für das, was sich dem Mythos widersetzt.⁷

Wichtig ist nicht nur, dass göttliche Macht mythische Macht zerstört, sondern dass sie auch *entsühnt*. Dies legt nahe, dass göttliche Macht auf Schuld bezogen und darauf ausgerichtet ist, deren Wirkung zunichte zu machen. Göttliche Gewalt wirkt auf die Rechtsschöpfung und den gesamten Bereich des Mythos ein, indem sie die Spuren der Missetaten im Namen einer Vergebung auszulöschen sucht, für die es keine menschliche Ausdrucksform gibt. Göttliche Macht tut somit ihr Werk, ihr zerstörerisches Werk, aber sie kann es nur unter der Voraussetzung tun, dass die mythische Macht zuvor das schuldige Subjekt, dessen strafbares Vergehen sowie eine rechtliche Systematik für die Bestrafung geschaffen hat. Interessanterweise ruft der jüdische Gott bei Benjamin keine Schuld hervor und ist daher auch nicht mit den Schrecken der Zurechtweisung verbunden. Göttliche Macht wird als todbringend ohne Blutvergießen beschrieben. Sie schlägt gegen die Fesseln des Rechts, durch die der Körper versteinert und in endlose Trauer gezwungen wird, aber sie schlägt, so Benjamin, nicht gegen die Seele des Lebendigen. Tatsächlich handelt göttliche Gewalt im Namen der Seele des Lebendigen. Und folglich muss es auch die Seele des Lebendigen sein, die durch das Recht, das sein Subjekt in Schuld lähmt, gefährdet ist. Diese Schuld droht zu einer Art Mörderin der Seele zu werden. Indem Benjamin die Seele des Lebendigen vom »Leben« selbst unterscheidet, fordert er uns dazu auf, darüber nachzudenken, welchen Wert das Leben noch hat, wenn die Seele zerstört ist.

Wenn wir nun fragen, was diese Wendung gegen legale Gewalt moti-

viert, diese Verpflichtung, legale Gewalt zu zerstören, so verweist Benjamin auf »die Verschuldung des bloßen natürlichen Lebens« (1965a: 60). Er erläutert in »Goethes Wahlverwandtschaften«, dass eine »natürliche Art« von Schuld nicht ethisch und nicht das Resultat irgendeines Fehlverhaltens ist: »Mit dem Schwinden des übernatürlichen Lebens im Menschen wird sein natürliches Schuld, ohne daß es im Handeln gegen die Sittlichkeit fehle. Denn nun steht es in dem Verband des bloßen Lebens, der am Menschen als Schuld sich bekundet.« (Benjamin 1991a: 139) Er erläutert diese Vorstellung vom natürlichen Leben in »Zur Kritik der Gewalt« nicht weiter, obgleich er sich an anderer Stelle in dem Essay auf das »bloße Leben« bezieht. Er schreibt: »Die mythische Gewalt ist Blutgewalt über das bloße Leben um ihrer selbst, die göttliche reine Gewalt über alles Leben um des Lebendigen willen.« (1965a: 60) Das positive Recht ist also bestrebt, das Leben »um seiner selbst willen« zu begrenzen, doch göttliche Macht schützt nicht das Leben selbst, sondern das Leben nur um »des Lebendigen« willen. Wer stellt nun »das Lebendige« in dieser Vorstellung dar? Es kann nicht einfach jeder lebende Mensch sein, denn die Seele des Lebendigen ist etwas anderes, und das, was »um des Lebendigen willen« getan wird, kann sehr wohl auch die Vernichtung bloßen Lebens einschließen. Das wird etwa dort deutlich, wo Benjamin sich auf die Geschichte Korahs als Beispiel göttlicher Gewalt bezieht, eine biblische Szene, in der eine ganze Gemeinde durch den Zorn Gottes ausgelöscht wird, weil sie nicht seinem Wort ergeben war.

Wir fragen also mit einiger Verwunderung, ob das Gebot »Du sollst nicht töten« das natürliche Leben oder die Seele des Lebendigen schützen soll, und wie es zwischen den beiden unterscheidet. Das Leben selbst stellt keinen notwendigen oder hinreichenden Grund dar, sich dem positiven Recht zu widersetzen, die »Seele« des Lebendigen hingegen möglicherweise schon. Ein solcher Widerstand könnte *um* des Lebendigen *willen* geleistet werden, also um deretwillen, die aufgrund dieser aktiven oder lebendigen Seele am Leben sind. Wir wissen aus dem Anfangsteil des Essays: »Der Sinn der Unterscheidung der Gewalt in rechtmäßige und unrechtmäßige liegt nicht ohne weiteres auf der Hand. Ganz entschieden ist das naturrechtliche Mißverständnis abzuwehren, als bestehe er in der Unterscheidung von Gewalt zu gerechten und ungerechten Zwecken.« (1965a: 33) Die Art der Gewalt, die Benjamin »göttlich« nennt, ist nicht durch eine Reihe von Zwecken gerechtfertigt, sondern sie stellt ein »reines Mittel« dar. Das Gebot »Du sollst nicht töten« kann kein Gesetz auf der Grundlage des Rechts sein, das zerstört wird. Es muss selbst eine Art von Gewalt sein, die sich der Gewalt widersetzt, in demselben Sinne, wie das bloße Leben, kontrolliert durch das positive Recht, sich von der »Seele des Lebendigen« unterscheidet, die ihrerseits Mittelpunkt der göttlichen Verfügung bleibt. In einer äußerst bemerkenswerten Wendung scheint Benjamin das Gebot, nicht zu töten, als ein Gebot zu interpretieren, die Seele des Lebendigen

nicht zu ermorden, und daher als ein Gebot, Gewalt gegen das positive Recht auszuüben, das für solchen Mord verantwortlich ist. Ein Beispiel dafür, wie positives Recht das Leben in Beschlag nimmt, ist die Todesstrafe. In Opposition gegen die legale Gewalt scheint Benjamin sich jetzt gegen die Todesstrafe auszusprechen, als der Form gesetzlich verordneter Gewalt, die wie keine andere so deutlich die Gewalt des positiven Rechts artikuliert und exemplifiziert. Gegen ein Gesetz, das ein Subjekt zum Tode verurteilen könnte und würde, bildet das Gebot eine Art von Recht, das eine bestimmte Vorstellung von Leben gegen solche Strafen gerade schützt – aber welche Vorstellung von Leben? Es handelt sich hier eindeutig nicht einfach um biologisches Leben, sondern um den todesähnlichen Zustand, der durch Schuld ausgelöst wird, den steinähnlichen Zustand Niobes mit ihren endlosen Tränen. Aber es geschieht im Namen des Lebens, dass die Sühne Niobe heimsucht, und dies wirft die Frage auf, ob die Entsühnung der Schuld in gewisser Weise eine Motivation oder ein Zweck der Revolte gegen die legale Gewalt darstellt. Wird die Bindung der Verantwortlichkeit an ein Rechtssystem, das sich selbst das Recht der Todesstrafe vorbehält, durch eine Revolte gegen den rechtlichen Zwang selbst durchbrochen? Ruft die Forderung nach dem Lebendigen in irgendeiner Weise den Generalstreik hervor, der die Schuld, die das Subjekt in rechtlichem Zwang hält, entsüht? *Das Begehren, das Leben von einer Schuld zu befreien, die durch den rechtlichen Vertrag mit dem Staat abgesichert ist – dies wäre ein Begehren, das eine Gewalt gegen Gewalt entstehen lässt, eine Gewalt, die das Leben vom Todesvertrag mit dem Recht zu befreien sucht, einen Tod der lebendigen Seele durch die verhärtende Kraft der Schuld.* Dies ist die göttliche Gewalt, die wie ein Sturm über die Menschheit hinwegfegt, um alle Spuren der Schuld auszustradieren, eine göttliche entsühnende Kraft und daher keine Vergeltung.

Göttliche Gewalt richtet sich nicht gegen den Körper oder das organische Leben des Individuums, sondern gegen das Subjekt, das vom Recht geformt wird. Göttliche Gewalt entlässt die Schuldigen, nicht aus der Schuld, sondern aus ihrer Verankerung im Recht, und hebt somit die Bindung an die Verantwortlichkeit auf, die aus der Herrschaft des Rechts selbst hervorgeht. Benjamin macht diese Verbindung deutlich, indem er sich auf die göttliche Macht als »reine Gewalt über alles Leben um des Lebendigen willen« beruft. Göttliche Gewalt schafft ein entsühnendes Moment, das ohne Blutvergießen zuschlägt. In der Trennung dieses rechtlichen Status vom lebenden Wesen (die eine Entsühnung oder Loslösung dieses lebenden Wesens von den Fesseln des positiven Rechts bedeuten würde) liegt genau die unblutige Wirkung dieses Schlags.

Aber ist diese Gewalt tatsächlich unblutig, wenn sie, wie in der Korah-Geschichte, die Vernichtung von Menschen bedeuten kann, oder wenn sie sich auf eine fragwürdige Unterscheidung zwischen einem natürlichen Leben und der Seele des Lebendigen stützt? Ist hier in der Vorstellung von der »Seele des Lebendigen« ein stillschweigender Platonismus am Werk?

Ich möchte behaupten, dass es für diese Vorstellung von Seele keine ideale Bedeutung gibt, da sie eben jenen gehört, die leben, und ich hoffe in meiner abschließenden Diskussion verdeutlichen zu können, wie dies funktioniert.

III.

Benjamin beginnt diese Unterscheidung in dem Moment zu treffen, da er einräumt, dass die göttliche Gewalt »aber nur relativ, in Rücksicht auf Güter, Recht, Leben und dergleichen« ausgeübt werden kann, sie aber niemals die Seele des Lebendigen vollständig auslöscht (1965a: 60). Obgleich die göttliche Gewalt eine Gewalt ist, ist sie niemals auslöschend in einem absoluten Sinne, sondern immer nur relativ. Wie ist dieses »relativ« zu verstehen? Und wie genau folgt daraus, dass Benjamin weiter behaupten kann, seine These bedeute nicht, dass Menschen die Macht übertragen werde, gegenüber anderen Menschen tödliche Gewalt auszuüben? Die Frage »darf ich töten?« findet ihre unverrückbare Antwort in dem Gebot »Du sollst nicht töten«. Dass das Gebot unverrückbar ist, bedeutet nicht, dass es nicht interpretiert oder nicht sogar gegen es verstoßen werden kann. Diejenigen, die das Gebot achten, werden »mit ihm in ihrer Einsamkeit sich auseinanderzusetzen und in ungeheuren Fällen die Verantwortung, von ihm abzusehen, auf sich zu nehmen haben.« (Ebd.: 61)

Gegenüber der mythischen Szene, in der die zornige Tat ein Strafrecht erschafft, übt das Gebot einen Zwang aus, der nicht derselbe ist wie bei einer Schuldzuschreibung. Das Wort Gottes ist, so es performativ ist, ein perlokutiver Sprechakt, dessen Verankerung wesentlich davon abhängt, ob er aufgegriffen wird. Er funktioniert nur durch Aneignung, und diese ist eben nicht garantiert. Benjamin beschreibt die un-despotische Macht des Gebots, das »unanwendbar, inkommensurabel gegenüber der vollbrachten Tat« bleibt (1965a: 61). Demgemäß würde die Furcht, die das Gebot hervorrufen kann, das Subjekt nicht sofort durch Gehorsam ans Recht binden. Im Beispiel des mythischen Rechts ruft die Strafe Schuld und Angst hervor, und Niobe empfängt beispielhaft die Strafe, die all jenen vorbehalten ist, die sich mit den Göttern vergleichen.

Benjamins Gebot sieht solche Strafen nicht vor, und ihm fehlt die Macht, entsprechende Handlungen zu erzwingen. Das Gebot hat bei Benjamin keine Polizeigewalt. Es ist unerschütterlich, es ist geäußert, und es bietet die Möglichkeit, mit dem Gebot selbst zu ringen. Es weckt keine Angst und übt keine Macht aus, um ein Urteil im Nachhinein durchzusetzen. Also, schreibt er, aus dem Gebot »folgt über diese [vollbrachte Tat] kein Urteil« (1965a: 61). Tatsächlich kann das Gebot keine Handlung diktieren, keinen Gehorsam auferlegen oder auch kein Urteil ausgleichen, das über diejenigen gefällt wird, die seinem Imperativ gefolgt oder auch nicht

gefolgt sind. Das Gebot setzt weniger ein Kriterium zur Beurteilung einer Reihe von Handlungen, als vielmehr eine Richtschnur des Handelns. Der Auftrag, den das Gebot erteilt, besteht in einer Auseinandersetzung mit dem Gebot, dessen endgültige Form nicht vorherbestimmbar ist. In Benjamins überraschender Interpretation ringt man mit dem Gebot in Einsamkeit.

Als eine Art ethischer Ansprache stellt das Gebot dasjenige dar, womit jeder Einzelne zu ringen hat, ohne dabei auf Vorbilder zurückgreifen zu können. Eine mögliche ethische Antwort auf das Gebot ist, es nicht zu beachten, aber selbst dann muss man dafür, dass man von ihm absieht, die Verantwortung übernehmen. Verantwortung ist etwas, das jemand im Verhältnis zum Gebot übernimmt, aber sie wird nicht durch das Gebot aufgezwungen. Sie ist in der Tat von der Verpflichtung oder gar dem Gehorsam klar unterschieden. Wenn ein Ringen stattfindet, dann hat es einen gewissen Anschein von Freiheit. Allerdings ist niemand frei, das Gebot einfach zu ignorieren. Man muss offenbar mit sich selbst im Verhältnis zum Gebot ringen. Aber dieses Ringen mit sich selbst kann sehr wohl zu einem Ergebnis, einer Entscheidung führen, zu einem Akt, der das Gebot zurückweist oder ablehnt, und in diesem Sinne resultiert die Entscheidung aus einer gleichermaßen unfreien wie freien Interpretation.

Man könnte erwarten, dass Benjamin den Wert des Lebens gegenüber der Gewalt schützt und eine Vorstellung von gewaltfreier Gewalt prägt, um dieses schützende Handeln zu bezeichnen, diesen Schlag gegen die Fesseln des Gesetzes, diese Entsühnung der Schuld und diese Wiederbelebung des Lebens. Allerdings macht er deutlich, dass diejenigen, die das Dasein höher als Glück und Gerechtigkeit schätzen, sich einer Position verschreiben, die sowohl »falsch« als auch »niedrig« ist. Er weigert sich, »Dasein« als »bloßes Leben« zu begreifen und sieht in dem Vorschlag, das Dasein höher als Glück und Gerechtigkeit zu schätzen, eine »gewaltige Wahrheit«: »Der Mensch fällt eben um keinen Preis zusammen mit dem bloßen Leben des Menschen, so wenig mit dem bloßen Leben in ihm wie mit irgendwelchen andern seiner Zustände und Eigenschaften, ja nicht einmal mit der Einzigartigkeit seiner leiblichen Person.« (1965a: 62) Wie in der Übereinstimmung Benjamins mit der jüdischen Sichtweise deutlich wird, dass das Gebot das Töten im Falle der Selbstverteidigung nicht verbietet, so beruht das Gebot gegen das Töten nicht auf der »Heiligkeit« des Lebens selbst (eine Vorstellung, die mit Schuld verbunden ist), sondern auf etwas anderem. Während Benjamin die Grundlagen und Ziele des Gebots klarzustellen versucht, weist er die Vorstellung vom Heiligen nicht zurück, aber er möchte das Heilige im Leben klar von dem bloßen oder natürlichen Leben unterscheiden.

Die Versuchung, Benjamin so zu lesen, als verstünde er die Seele oder das Heilige als etwas Transzendentes, kommt vorübergehend auf, wenn er auf »dasjenige Leben« im Menschen verweist, »welches identisch in Erden-

leben, Tod und Fortleben liegt«. Doch sogar jetzt verweist er auf das Heilige nur durch eine Mutmaßung und einen Einschub in Klammern: »So heilig der Mensch ist [...], so wenig sind es seine Zustände, so wenig ist es sein leibliches, durch Mitmenschen verletzliches Leben.« (1965a: 62) Heilig beinhaltet eine eingeschränkte Vorstellung von Leben, die für das dies- wie das jenseitige Leben identisch ist – aber welchen Sinn können wir dem geben? Benjamin stellt das Problem des Heiligen und der Gerechtigkeit in den Kontext einer Mutmaßung, und er schlägt vor, dass es keiner spezifischen Zeit und bestenfalls einer unbestimmten Zukunft zuzurechnen ist. Wie sind Benjamins Ausführungen einzuschätzen? Handelt es sich bei diesem Appell an ein anderes Leben, an die Vorstellung von einem Leben jenseits des Körpers, um das Manöver eines »geistigen Terroristen«, der die »Zwecke« unterstützt, die Gewalt rechtfertigen? Das würde kaum zu Benjamins früherer Äußerung passen, dass göttliche Gewalt nicht im Sinne bestimmter Zwecke agiert, sondern nur als reines Mittel. Damit scheint er nahe zu legen, dass die göttliche Gewalt einen Prozess vollzieht, ihn aber nicht »verursacht«; dass wir die »Zwecke«, die dieser erreicht, nicht von den »Mitteln« trennen können, durch die er erreicht wird; und dass instrumentelle Zurechnungen dieser Art überholt sind.

Lassen Sie uns zunächst diesen eingeschränkten Sinn von Leben verstehen, der aus Benjamins Mutmaßung hervorgeht. Wenn etwas Heiliges oder Göttliches in dieser eingeschränkten Vorstellung von Leben liegt, dann wäre es wohl genau das, was der Schuld und der rechtsdurchsetzenden Gewalt des positiven Rechtes entgegenstände, was sich dieser Form legaler Gewalt widersetzt, und wir haben gesehen, dass diese Art feindlicher Gegengewalt selbst Ausdruck dessen ist, was ungebunden, unschuldig oder entschuldet ist. In diesem Essay zeigt sich allerdings, dass göttliche Gewalt sich mit dem Generalstreik und dem Revolutionären verbündet, und diese wiederum gehören zu den Kräften, die das rechtliche System des Staates anfechten und zerstören. Ich würde vorschlagen, dass diese heilige oder göttliche Vorstellung von Leben ebenfalls mit dem Anarchistischen verbunden ist, also mit dem, was jenseits oder außerhalb jeden Prinzips liegt. Dieses anarchistische Moment wurde bereits in der einsamen Person beschworen, die ohne Vorbild oder Vernunft mit dem Gebot ringt. Es ist ein anarchistisches Ringen, das ohne Rückgriff auf Prinzipien stattfindet. Es wird zwischen dem Gebot und demjenigen, der in Beziehung zu ihm handeln muss, ausgetragen. Es gibt keine Ratio, die beide verknüpft. In dieser einsamen Auseinandersetzung mit dem Gebot liegt ein nicht-verallgemeinerbares Moment, das die Grundlage des Rechts zerstört. Hervorgehoben wird es durch ein anderes Recht im Namen des Lebens und mit der Hoffnung auf eine Zukunft für das Lebendige außerhalb der Fesseln von Zwang, Schuld und Verantwortlichkeit, die den rechtlichen *status quo* unangetastet lassen. Die Zerstörung oder Vernichtung staatlicher Macht gehört weder zur rechsetzenden noch zur rechtserhaltenden Gewalt. Ob-

gleich eine neue Epoche durch die Abschaffung oder auch revolutionäre Zerstörung der legalen Gewalt eingeleitet wird, geht hieraus kein Recht hervor, und die Zerstörung ist nicht Teil eines neuen Entwurfs positiven Rechts. Zerstörung hat eine seltsame Beständigkeit an sich, und das macht Sinn, wenn wir bedenken, dass das anarchistische Moment bei jedem Versuch, mit dem Gebot zurechtzukommen, die Grundlage des positiven Rechts zerstört. Es macht ebenfalls Sinn, wenn wir die theologische Bedeutung des Messianischen in Betracht ziehen, mit dem Benjamin sich in diesem Essay seinerseits auseinandersetzt und das nicht nur die eingeschränkte Bedeutung des Lebens bestimmt, die wir untersucht haben, sondern auch einer platonischen Deutung seines Verständnisses von Seele entgegensteht.

Ich schlage vor, den Anarchismus oder die Zerstörung, auf die Benjamin sich hier bezieht, weder als einen weiteren politischen Zustand noch als eine Alternative zum positiven Recht zu begreifen. Eher wiederholen diese sich ständig als Bedingung und notwendige Grenze des positiven Rechts. Sie verweisen nicht auf eine noch vor uns liegende Epoche, sondern durchziehen jede Art legaler Gewalt, indem sie das Potenzial der Zerstörung bilden, das jeder Handlungsform, durch die das Subjekt ans Recht gebunden wird, unterliegt. Für Benjamin taucht Gewalt außerhalb des positiven Rechts gleichermaßen als revolutionäre wie als göttliche auf: Sie ist, Benjamin zufolge, rein, unmittelbar, unverfälscht. Sie benutzt die gleiche Sprache, in der Benjamin auch den Generalstreik beschreibt, jenen Streik, der das gesamte Rechtssystem in die Knie zwingt. Es ist etwas spekulativ, wenn Benjamin behauptet, entsöhnende Gewalt sei für den Menschen nicht sichtbar und mit ewigen Formen verbunden: dem Leben im Menschen, das gleichermaßen im Erdendasein, im Tod und im Leben nach dem Tode gegenwärtig ist. Wenn wir »Zur Kritik der Gewalt« zusammen mit dem etwa zeitgleich verfassten »Theologisch-politischen Fragment« lesen,⁸ so können wir Thesen erkennen, die eine umsichtige Betrachtung verdienen: erstens, dass sich nichts Historisches mit dem Messianischen verknüpfen kann; zweitens, dass sich diese entsöhnende Gewalt in einem echten Krieg oder in einem Gottesgericht der Menge gegen den Verbrecher manifestieren kann (1965a: 64).

Dieser Punkt scheint immer noch Anlass zur Sorge zu bieten. Liefert Benjamin hier eine Rechtfertigung für einen wahren Krieg außerhalb jeglicher Rechtsordnung oder für einen Aufstand der Menge gegen einen Verbrecher, der nur durch ihre Zuschreibung zu einem solchen geworden ist? Benjamins abschließender Bezug auf eine heilige Vollstreckung könnte solche Bilder von rechtlosen, aufbegehrenden Massen, die Akte körperlicher Gewalt im Namen einer heiligen Macht vollziehen, heraufbeschwören. Reitet Benjamin also auf einer »anti-parlamentarischen Welle«, die ihn bedrohlich nah an den Faschismus heranführt? Oder attackiert die sogenannte heilige Vollstreckung nur die totalisierenden Forderungen des posi-

tiven Rechts? Er hat bereits klargestellt, dass göttliche oder heilige Gewalt nicht durch eine Reihe von Zwecken zu rechtfertigen ist, obgleich er zu behaupten scheint, dass eine besondere Beziehung zwischen dem Handelnden und dem Göttlichen in der göttlichen Gewalt auf dem Spiel steht.⁹

Wie sind diese Aussagen also zu interpretieren? Benjamin fordert keine Gewalt, er gibt vielmehr zu bedenken, dass Zerstörung als die Voraussetzung des positiven Rechts und in der Tat des Lebens selbst bereits am Werk ist. Das Heilige bestimmt nicht, was ewig ist, es sei denn, wir verstünden Zerstörung selbst als eine Art von Ewigkeit. Darüber hinaus impliziert die Vorstellung vom Heiligen, die Benjamin evoziert, dass Zerstörung auch zweckfrei sein kann, und dass sie weder durch Rechtsschöpfung noch durch eine teleologische Geschichte wettgemacht wird. In diesem Sinne ist die Zerstörung zugleich das anarchistische Moment, in dem die Aneignung des Gebots stattfindet, *und* der Schlag gegen das positive Rechtssystem, das seine Subjekte in lebloser Schuld fesselt. Zerstörung ist ebenfalls *messianisch* in einem sehr spezifischen Sinne.

IV.

Lassen Sie uns abschließend die genaue Bedeutung von Zerstörung in Benjamins messianischer Konzeption erörtern. Bedenken wir zunächst eine Aussage aus dem »Theologisch-politischen Fragment«, »im Glück erstrebt alles Irdische seinen Untergang« (1965b: 96). Dieser Untergang geschieht nicht auf einmal, sondern er vollzieht sich kontinuierlich. Er ist Teil des Lebens selbst und kann sehr wohl genau das bilden, was am Leben heilig ist, das, was mit der »Seele des Lebendigen« gemeint ist. Für den Benjamin des »Theologisch-politischen Fragments« ist der innere Mensch, in ethischer Einsamkeit, der Ort messianischer Intensität. Dies macht Sinn, wenn wir an das einsame Ringen mit dem Gebot denken, das Benjamins Konzept von Verantwortung begründet und das sich radikal vom erzwungenen Gehorsam unterscheidet, zu dem es im Gegensatz steht. Die messianische Intensität des inneren Menschen ist bedingt oder wird hervorgebracht durch das Leid, verstanden als Unglück oder Schicksal. Angesichts des Schicksals zu leiden, heißt gerade nicht, selbst der Grund des eigenen Leids zu sein. Es heißt, jenseits von Schuld zu leiden, als Folge eines Unfalls oder von Mächten, die der eigenen Kontrolle entzogen sind. Wenn es dem Schicksal allerdings gelingt, positives Recht zu begründen, dann vollzieht sich eine entscheidende Verwandlung dieser Bedeutung von Schicksal. Das vom Schicksal geschaffene Recht lässt das Subjekt glauben, es sei verantwortlich für das eigene Leid im Leben; mit anderen Worten, das Leiden sei die ursächliche Folge des eigenen Handelns; mit anderen Worten, das Schicksal fügt ein Leid zu, das dann, mittels Recht, dem Subjekt als eigene Verantwortung zugeschrieben wird.

Dies heißt natürlich nicht, dass es keine Verantwortung gibt oder geben sollte, im Gegenteil. Doch Benjamin möchte mindestens drei miteinander verknüpfte Gesichtspunkte aufzeigen: Erstens muss Verantwortung als einsame, wenn nicht anarchistische Form des Ringens mit einer ethischen Forderung verstanden werden; zweitens tötet erzwungener Gehorsam die Seele und unterminiert die Fähigkeit des Menschen, mit ethischen Forderungen zurechtzukommen; drittens kann die Systematik rechtlicher Zurechnung weder alle Möglichkeiten menschlichen Leids abdecken noch ausgleichen. Das Leid, auf das Benjamin verweist, gehört zum Leben, aber es kann nicht im Leben vollständig gelöst werden, ebenso wenig wie es eine adäquate ursächliche oder teleologische Erklärung dafür gibt. Es existiert kein vernünftiger Grund für dieses Leid, und es wird auch im Laufe der Zeit kein vernünftiger Grund auftauchen. Das Messianische ereignet sich genau in diesem Augenblick, in dem der Untergang ewig erscheint.

Im »Fragment« führt der kontinuierliche Untergang menschlichen Glücks dazu, dass die Vergänglichkeit ewig ist. Das bedeutet nicht, dass es ausschließlich und immer Verfall gibt, aber dass der Rhythmus der Vergänglichkeit wiederkehrend und endlos ist. Was als Unsterblichkeit bezeichnet wird, entspricht, nach Benjamin, der »Ewigkeit eines Untergangs [...], und der Rhythmus dieses ewig vergehenden, in seiner Totalität vergehenden, in seiner räumlichen, aber auch zeitlichen Totalität vergehenden Weltlichen, der Rhythmus der messianischen Natur, ist Glück«. (1965b: 96) Benjamin leitet Glück aus diesem Verstehen her, diesem Begreifen des Rhythmus des Vergänglichen. Tatsächlich wird die rhythmische Dimension des Leids die Grundlage der paradoxen Form des Glücks, deren Zwillingspartner sie ist. Wenn der Rhythmus des Messianischen Glück ist, und der Rhythmus in einem Begreifen besteht, dass alles vergänglich und dem Untergang geweiht ist, dann ist dieser Rhythmus, der Rhythmus der Vergänglichkeit, selbst ewig. Und dieser Rhythmus ist genau das, was das innere Leben eines Menschen, des Menschen, der leidet, mit dem verbindet, was ewig ist. Dies scheint die eingeschränkte Bedeutung von Leben zu erklären, die das Gebot anruft. Es ist nicht das Gegenteil des »bloßen Lebens«, da Vergänglichkeit gewiss das bloße Leben charakterisiert, aber es ist das bloße Leben als Rhythmus der Vergänglichkeit, und dies ermöglicht eine Perspektive, die der Vorstellung entgegensteht, dass das Leben selbst sündig sei, dass Schuld uns ans Recht binden muss und dass das Recht daher eine notwendige Gewalt auf das Leben ausübt.

Es besteht also eine Art von Wechselbeziehung zwischen dem inneren Leben und einem Leid, das ewig, aber nicht an das innere Leben dieser oder jener Person gebunden ist. Das innere Leben, nun als Leiden verstanden, ist auch die nicht verallgemeinerbare Voraussetzung für das Ringen mit dem Gebot, nicht zu töten; sogar wenn gegen das Gebot verstoßen wird, muss gelitten werden. Dieses einsame Ringen und Leiden kennzeichnet auch den Anarchismus, der zu Handlungen motiviert, die ver-

hängnisvoll für das zwingende Recht sind. Das zwingende Recht sucht jedes Leid in Verfehlung, und jedes Unglück in Schuld zu verwandeln. Indem es die Verantwortlichkeit über seine Zuständigkeit hinaus ausdehnt, überwindet das positive Recht das Leben und seine notwendige Vergänglichkeit, sowohl sein Leid als auch sein Glück. Es verwandelt seine Subjekte in wehklagende Steine. Wenn das positive Recht ein Subjekt schafft, das für sein Leid verantwortlich ist, dann erzeugt das positive Recht ein Subjekt, das von Schuld umgeben ist, das gezwungen ist, Verantwortung für Unglücksfälle zu übernehmen, die nicht seinem eigenen Tun entspringen – oder ein Subjekt, das meint, dem Leid nur durch seine eigene Tugendhaftigkeit ein Ende bereiten zu können. Gewiss richten Menschen einander gegenseitig Schaden an, doch nicht all unser Leid kann auf unsere Handlungen zurückgeführt werden. Die Entsühnung des schuldigen Subjekts durch die göttliche Gewalt vollzieht sich, sobald die selbstbezogene Vorstellung vom Subjekt als schädlicher Ursache gebändigt und der Erkenntnis eines Leids gegenübergestellt wird, das keine Strafverfolgung jemals lindern können. Diese Entsühnung befreit das Subjekt vom flüchtigen Narzissmus der Schuld und verspricht, das Subjekt wieder dem Leben zuzuführen, nicht dem bloßen Leben, nicht irgendeinem ewigen Jenseits, sondern dem Leben in diesem Sinne seiner heiligen Vergänglichkeit. Wenn Vergänglichkeit ewig ist, dann bedeutet dies, dass es niemals ein Ende der Vergänglichkeit geben wird und dass Vergehen den Rhythmus des Lebens prägt. Folglich verteidigt Benjamin nicht das Leben gegen den Tod, sondern findet im Sterben den Rhythmus, wenn nicht gar das Glück des Lebens, ein Glück, das eine entsöhnende Befreiung des Subjektes aus der Schuld verlangt, und dies würde die Auflösung dieses Subjekts selbst bedeuten, eine Zersetzung dieser steingleichen Existenz.

In seinen frühen Arbeiten über die Kunst bezog Benjamin sich auf etwas, das er als »kritische Gewalt« und sogar als »erhabene Gewalt« in der Kunst bezeichnete.¹⁰ Was im Kunstwerk lebt, stellt sich *gegen* Verführung und Schönheit. Nur als ein versteinertes Überbleibsel des Lebens kann Kunst von einer bestimmten Wahrheit zeugen. Die Schönheit unkenntlich zu machen, erfordert den Schein, der das Schöne konstituiert, unkenntlich zu machen, und die Schuld unkenntlich zu machen, erfordert die Kennzeichen unkenntlich zu machen, sodass am Ende sowohl den Zeichen als auch den Kennzeichen Einhalt geboten werden musste, damit das Kunstwerk seine Wahrheit erkennen lassen kann. Diese Wahrheit nimmt die Form der Sprache an, des Wortes im absoluten Sinne (eine Sichtweise, die sich für das Verständnis des Sichtbaren als vom Sagbaren verschiedenes als problematisch erweist). Dieses Wort, im Sinne Benjamins, schafft eine organisatorische Einheit für all das, was erscheint, obgleich es selbst nicht erscheint. Es stellt eine Idealität her, die in der Sphäre der Erscheinung als organisierender Struktur eingebettet ist.

In »Zur Kritik der Gewalt« ist das Wort das Gebot, das Gebot nicht zu

töten, das aber nur dann empfangen werden kann, wenn es als eine Art Idealität verstanden wird, welche die Sphäre der Erscheinung organisiert.¹¹ Was in der Vergänglichkeit heilig ist, ist außerhalb der Vergänglichkeit nicht zu finden, ist jedoch auch nicht auf das bloße Leben zu reduzieren. Wenn die Bedingung für das »bloße Leben« durch die heilige Vergänglichkeit überwunden werden muss, so folgt daraus, dass das bloße Leben das Gebot, das die Tötung verbietet, nicht legitimiert. Das Gebot richtet sich im Gegenteil an das, was im menschlichen Leben heilig und vergänglich ist, was Benjamin den Rhythmus des Messianischen nennt und was die Grundlage des zwangsfreien Begreifens menschlichen Handelns darstellt. Und obgleich Benjamin behauptet, dass es nicht die Singularität eines Körpers sein kann, die am Töten hindert, so scheint er doch nahe zu legen, dass die Vorstellung einer außermoralischen Vergänglichkeit ein Begreifen menschlichen Leidens ermöglicht, das die Grenzen einer auf Schuld beruhenden Vorstellung von Moral offenbart, die Metalepsis moralischer Urheberchaft, die Lähmung, Selbstverdammnis und endlose Reue hervorruft. Und doch scheint es ein Moment endloser Trauer zu geben, das Benjamin von dieser Lesart ausnimmt. Schließlich bedauert Niobe nicht nur, was sie getan hat, sondern sie beklagt auch, was sie verloren hat. Die Vergänglichkeit überschreitet die moralische Urheberchaft. Möglicherweise bieten Niobes Tränen daher eine Figur, die es uns erlaubt, den Übergang von der mythischen zur göttlichen Gewalt zu verstehen.

Niobe prahlte, sie sei fruchtbarer als Leto, und daher schickte Leto Apoll, um ihre sieben Söhne zu töten. Niobe prahlte weiter, und Leto schickte Artemis, um ihre sieben Töchter zu töten, obgleich manche behaupten, eine Tochter, Chloris, habe überlebt. Niobes Ehemann nimmt sich das Leben, und dann verwandelt Artemis Niobe in Stein, aber in einen Stein, aus dem ewig Tränen fließen. Man könnte sagen, Niobe verursachte ihre eigene Strafe, und sie sei der hochnäsigen Angeberei schuldig. Es bleibt aber die Tatsache, dass Leto die Strafe erdachte und die Ermordung von Niobes Kindern anordnete. Es waren auch Letos Kinder, Apoll und Artemis, die ihre rechtliche Autorität einsetzten und deren Legitimität somit rückwirkend herstellten. Erst durch diese Bestrafung entsteht das Recht. Es produziert das schuldige und strafbare Subjekt, das die rechtsetzende Gewalt wirksam verbirgt und zugleich hervorbringt. Wenn die göttliche Gewalt nicht in die Rechtsschöpfung involviert ist, aber in ihrer entschuldigenden Macht das Messianische mobilisiert, dann entlässt die göttliche Macht das bestrafte Subjekt aus seiner Schuld.

Wie würde Niobes Entsöhnung aussehen? Können wir uns das vorstellen? Würde Gerechtigkeit in diesem Fall nicht eine Mutmaßung verlangen, danach, die Möglichkeit für eine solche Mutmaßung zu eröffnen? Wir können uns nur vorstellen, dass der Fels sich in Wasser auflöste und dass ihre Schuld in endlosen Tränen zerflösse. Die Frage wäre nicht länger, was sie getan hat, um eine solche Strafe zu verdienen, sondern was für ein

Strafssystem ihr eine solche Gewalt antut. Wir können uns vorstellen, dass sie sich selbst wieder gegen die Grausamkeit des Rechts auflehnt, und wir können uns vorstellen, dass sie die Schuld ihrer Arroganz abwirft, indem sie sich verärgert der gewalttätigen Autorität verweigert und in einen endlosen Kummer über den Verlust dieser Leben verfällt. Wenn diese Trauer endlos ist, vielleicht sogar ewig, dann handelt es sich an dieser Stelle um ihren Verlust und auch um einen Teil des »Untergangs«, der ihren Verlust mit dem Rhythmus der Zerstörung verbindet, der bestimmt, was im Leben heilig ist und was am Leben Glück erzeugt.

Es bleiben viele Gründe, skeptisch gegenüber Benjamins Argumenten in diesem frühen Essay zu sein, zumal er uns nicht sagt, ob es unsere Pflicht ist, uns jeglicher legaler Gewalt zu widersetzen; oder ob er bestimmte Formen der Verpflichtung unterstützen würde, die diejenigen, die an der Macht sind, mittels Zwang davon abhalten, Gewalt zu gebrauchen; und ob Subjekte in irgendeiner Weise dem Staat verpflichtet sein sollten. Zweifelsohne bietet er keinen Plan für die Zukunft an, sondern lediglich eine andere Perspektive. Der Essay endet mit einem Hinweis auf die Zerstörung, aber nicht auf die Veränderung, und er entwirft keine Zukunft. Das aber bedeutet nicht, dass es keine Zukunft geben kann. Zuvor hatte Benjamin darauf hingewiesen, dass der proletarische Generalstreik für Sorel eine Art von Gewalt darstellt, die »als ein reines Mittel gewaltlos« ist. Zur Erläuterung schreibt er:

»Denn sie geschieht nicht in der Bereitschaft, nach äußerlichen Konzessionen und irgendwelcher Modifikation der Arbeitsbedingungen die Arbeit wieder aufzunehmen, sondern im Entschluß, nur eine gänzlich veränderte Arbeit, eine nicht staatlich erzwungene, wieder aufzunehmen, ein Umsturz, den diese Art des Streiks nicht sowohl veranlaßt als vielmehr vollzieht.« (1965a: 51f.)

Dieser vollendete Aufstand verbindet den Generalstreik mit göttlicher Gewalt. Die letztere bricht außerdem mit Formen erzwungener Durchsetzung und öffnet den Weg zu einer Vorstellung von Zeitlichkeit, welche die teleologische Struktur und Prophezeiung zurückweist. Insbesondere das Messianische durchkreuzt die teleologische Entfaltung der Zeit (der Messias wird niemals in der Zeit erscheinen). Das Messianische bringt Entsühnung und ersetzt Schuld, Strafe und Zwang durch eine umfassendere Vorstellung von Leid in Beziehung zu einer ewigen oder wiederkehrenden Vergänglichkeit. In diesem Sinne zwingt uns Benjamins Kritik legaler Gewalt, uns von dem zu trennen, was wir über das Leben, über Verlust, Leid und Glück wissen, um über das Verhältnis von Leid, »Untergang« und Glück nachzudenken; um zu sehen, wie die Vergänglichkeit uns einen Zugang zu Dingen eröffnet, die einen heiligen Wert haben; und um uns dem Absterben sowie dem fortgesetzten Verlust durch staatliche Gewalt zu widersetzen. Heilige Vergänglichkeit könnte sehr wohl auch als ein Prinzip funk-

tionieren, das uns erkennen lässt, was am bloßen Leben es wert ist, gegen staatliche Gewalt geschützt zu werden. Sie könnte ebenfalls aufzeigen, warum das Gebot »Du sollst nicht töten« nicht als eine theologische Basis für revolutionäres Handeln funktioniert, sondern als eine nicht-teleologische Grundlage, um den Wert des Lebens zu begreifen. Wenn das Leid, das man durchmacht, als wiederkehrender, ja sogar ewiger Rhythmus des Untergangs verstanden wird, so folgt daraus, dass das eigene Leid in einem wiederkehrenden Rhythmus des Leidens aufgehen könnte; dass man nicht mehr und nicht minder betroffen ist, als jeder und jede andere; und dass der Standpunkt der ersten Person dezentriert werden könnte – sodass Schuld und Rache sich zerstreuen. Wenn dieser wiederkehrende Untergang dem Leben die Rhythmen des Glücks verleiht, dann wäre dieses Glück keinesfalls ein rein persönliches.

Wir können in Benjamins Erörterung vielleicht auch Bedingungen der Kritik erkennen, da man sich bereits von der Perspektive des positiven Rechts verabschiedet haben muss, um nach der Gewalt zu fragen und sich der Gewalt zu widersetzen, die das Recht mit Legitimität und selbsterhaltender Macht versieht. Das Recht legitimiert die Gewalt, die im Namen des Rechts ausgeübt wird, und die Gewalt wird zum Modus, in dem das Recht sich begründet und selbst legitimiert. Dieser Zirkel wird in dem Moment durchbrochen, in dem das Subjekt die Fesseln des Rechts abwirft oder sie ihm plötzlich abgenommen werden, oder in dem die Menge an die Stelle des Subjekts tritt und sich weigert, den Anforderungen des Rechts nachzukommen, mit einem anderen Gebot ringend, dessen Macht gänzlich undespotisch ist. Das Individuum, das mit dem Gebot ringt, wird mit der Bevölkerung verglichen, die einen Generalstreik ausruft, denn beide verweigern sich einem gewissen Zwang, und in dieser Weigerung üben sie eine besonnene Freiheit aus, die allein sich als Grundlage menschlichen Handelns eignet. Benjamin weist darauf hin, dass unter solchen Bedingungen eines rigorosen Generalstreiks, insbesondere, wenn sich das Militär weigert, seine Aufgabe zu erfüllen, »jede rechtserhaltende Gewalt in ihrer Dauer die rechtsetzende Gewalt [...] durch die Unterdrückung der feindlichen Gegengewalten indirekt selbst schwächt« (1965a: 63). Obgleich wir einen Streik als einen »Akt« gegen den Staat bezeichnen, ist er eigentlich, wie Werner Hamacher bemerkt, ein Aussetzen (1994: 357), eine Unterlassung, das Recht des Staates zu bestätigen, zu befolgen, zu bekräftigen und so fortzuschreiben. Wenn diese Weigerung zu handeln selbst gewalttätig ist, so ist sie gegen den Imperativ zu handeln selbst gerichtet und damit eine Form, dem Recht seine Macht und seinen Zwang zu nehmen; in der Weigerung, es wieder und wieder einzusetzen; in der Weigerung, die Implementierung sich wiederholen zu lassen, durch die das Recht sich über die Zeit hinweg selbst erhält und einsetzt. Das Recht kann und wird »untergehen«; das Recht wird seinen »Untergang« erfahren, und das wird diese Handlung mit der Zerstörung dessen verbinden, was historisch im Na-

men einer neuen und anderen Zeit existierte – eine »Entsetzung«, wie Benjamin (1965a: 64) bemerkt. Eine Kritik zu formulieren heißt, die rechtserhaltende Macht zu unterbrechen und ihr zuwiderzuhandeln, dem Recht die Befolgung zu entziehen und eine vorübergehende Form der Kriminalität in Anspruch zu nehmen, die das Recht gerade nicht unterstützt und damit seine Zerstörung unternimmt. Dass Benjamins Aufsatz so abrupt endet, könnte als eine Art des plötzlichen Beendens, als eine tatsächliche Operation der Kritik am Modell einer Zerstörung und Umwälzung verstanden werden, die der teleologischen Zeit zuwiderläuft.

Stellen Sie sich, wenn möglich, vor, Apoll und Artemis sagten ihrer Mutter, sie solle sich zusammenreißen, und sie weigerten sich, ihrer Anweisung zu gehorchen; oder das Militär weigerte sich, den Streik aufzulösen, um stattdessen selbst in den Streik zu treten. Es legt seine Waffen nieder, öffnet die Grenzen, lässt die Grenzposten verwaist, jedes Mitglied ist von der Schuld befreit, die dafür sorgt, dass Gehorsam und staatliche Gewalt beibehalten bleiben, vielmehr durch die Erinnerung an und die Vorahnung von zu viel Trauer und Kummer angetrieben, seine Handlungen zu unterlassen, und dies – im Namen des Lebendigen.

Deutsche Übersetzung von Susanne Krasmann und Jürgen Martschukat

Anmerkungen

- 1 Alle Zitate in diesem Aufsatz stammen aus Benjamin (1965) sowie aus den *Gesammelte Schriften* (1991).
- 2 Benjamin verweist auf die fünfte Auflage, Paris 1919.
- 3 Benjamin verweist auf die zweite Auflage, Berlin 1907.
- 4 Rosenzweig (1988) argumentiert, dass das Gebot ein mündliches wie schriftliches Bemühen Gottes ist, um die Liebe seines Volkes zu werben. Dieser Fokus auf die Liebe korrespondiert mit dem Bemühen in diesen Jahren, die spirituelle Dimension des Judentums wiederzubeleben, und zwar in Opposition zu den rabbinischen Reformen, die sich auf die Erläuterung der Regeln und ihre wissenschaftliche Interpretation konzentrierten. Rosenzweigs Interesse am Judentum als spirituelle Bewegung führte ihn zu der Argumentation, das jüdische Volk müsse »sich die Befriedigung verbieten, die den Völkern der Welt fortwährend im Staate wird.« Er argumentiert weiter: »Denn der Staat ist die immer wechselnde Form, unter der die Zeit sich Schritt für Schritt der Ewigkeit zubewegt.« (Ebd.: 369) Damit eine solche Ewigkeit gesichert sein kann, müssten die Nationen allerdings beständig wiedergegründet werden, und sie bedürften des Krieges, um sich zu erhalten. Aus Rosenzweigs Sicht besteht das Leben aus Bewahrung und Erneuerung. Das Recht erweist sich hingegen in dem Maße als lebensfeindlich, in

- dem es eine Art von Dauerhaftigkeit und Stabilität errichtet, die dem Leben entgegenwirkt und die Grundlage für staatlichen Zwang bildet. Rosenzweig wollte das Judentum als etwas verstanden wissen, das über den Widersprüchen, die Nationen ereilt, steht, und suchte auf diese Weise, zwischen der Idee des jüdischen Volkes und der jüdischen Nation zu unterscheiden.
- 5 Benjamins unentschiedene Haltung gegenüber dem Zionismus kommt in der Korrespondenz zwischen Benjamin und Scholem im Sommer 1933 zum Ausdruck (vgl. Benjamin/Scholem 1980).
 - 6 Benjamin verknüpft in diesem wie auch in anderen Essays dieser Zeit Sühne und Strafe mit dem Mythos. Er wendet sich außerdem eindeutig gegen eine Form der Kritik, die zum Mythos wird; denn dieser stellt sich seiner Ansicht nach der Wahrheit entgegen. Siehe zum Beispiel von Walter Benjamin (1991a): »Goethes Wahlverwandtschaften«. Dieser Aufsatz wurde zwischen 1919 und 1922 verfasst.
 - 7 Über das »jüngste Gericht« schreibt Benjamin (1991e: 98) auch im Jahre 1921, »welche unermeßliche Bedeutung jener ständig zurückgedrängte, von der Stunde jeder Untat so unablässig ins Zukünftige flüchtend(e), der Gerichtstag hat. Diese Bedeutung erschließt sich nicht in der Welt des Rechts, wo die Vergeltung herrscht, sondern nur, wo ihr, in der moralischen Welt, die Vergebung entgegentritt. Diese aber findet, um gegen die Vergeltung zu streiten, ihre mächtige Gestaltung in der Zeit. Denn die Zeit, in welcher Ate [die moralische Blindheit] dem Verbrecher folgt, ist nicht die einsame Windstille der Angst, sondern der vorm immer nahenden Gericht daherbrausende laute Sturm der Vergebung, gegen den sie nicht ankann. Dieser Sturm ist nicht nur die Stimme, in der der Angstschrei des Verbrechers untergeht, er ist auch die Hand, welche die Spuren seiner (Untat) vertilgt, und wenn sie die Erde darum verwüsten müßte.« Vergebung, die wir für gewöhnlich vielleicht als eine Fähigkeit begreifen, die man durch Reflexion erlangen kann, nachdem die Leidenschaften abgeklungen sind, wird hier als ein Sturm aufgefasst; als Sturm mit Hand und Stimme und daher als eine göttliche Kraft, aber *nicht* als eine, die auf Vergeltung beruht. Entscheidend ist, dass dieser Sturm der Vergebung eine radikale Alternative zur geschlossenen Ökonomie von Sühne *und* Vergeltung darstellt. Für weitere Ausführungen zur Vergebung bei Benjamin siehe meinen Aufsatz (Butler2007).
 - 8 Zur Datierungsfrage dieses Textes, der von Adorno mit dem Titel »Theologisch-politisches Fragment« versehen wurde, siehe die editorischen Notizen in Benjamin (1991c).
 - 9 Der Grund für das Gebot, so Benjamin (1965a: 62), sei nicht länger in dem zu suchen, »was die Tat am Gemordeten, sondern an dem, was sie an Gott und am Täter selbst tut.«
 - 10 Siehe Benjamins Bemerkungen zu »kritischer Gewalt« in dem Text

- »Über ›Schein« (Benjamin 1991b), den er 1919-20 verfasst hat, sowie in »Goethes Wahlverwandtschaften« (1991a: 181).
- II Benjamin (1991d: 19) schreibt: »Es bleibt in aller Sprache und ihren Gebilden außer dem Mitteilbaren ein Nicht-Mittelbares«, das er als den »Kern der reinen Sprache selbst« bezeichnet.

Literatur

- Arendt, Hannah (1970): *Macht und Gewalt*, München: Piper [1969].
- Benjamin, Walter (1965): *Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- (1965a): »Zur Kritik der Gewalt«. In: Ders., *Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze*, S. 29-65.
 - (1965b): »Theologisch-politisches Fragment«. In: Ders., *Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze*, S. 95-96.
 - (1991): *Gesammelte Schriften*, unter Mitwirkung von Theodor W. Adorno und Gersholm Scholem hg. v. Rolf Tiedemann und Hermann Schweppenhäuser, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
 - (1991a): »Goethes Wahlverwandtschaften«. In: *Gesammelte Schriften I, 1: Abhandlungen*, hg. v. Rolf Tiedemann, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 123-201.
 - (1991b): »Über ›Schein««. In: *Gesammelte Schriften I, 3: Abhandlungen*, hg. v. Rolf Tiedemann, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 831-833.
 - (1991c): *Gesammelte Schriften II,3: Aufsätze, Essays, Vorträge*, hg. v. Rolf Tiedemann und Hermann Schweppenhäuser, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 946-949.
 - (1991d): »Die Aufgabe des Übersetzers«. In: *Gesammelte Schriften IV, 1: Kleine Prosa, Baudelaire-Übertragungen*, hg. v. Tillman Rexroth, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 9-21.
 - (1991e): »Die Bedeutung der Zeit in der moralischen Welt«. In: *Gesammelte Schriften VI: Fragmente vermischten Inhalts, autobiographische Schriften*, hg. v. Rolf Tiedemann und Hermann Schweppenhäuser, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 97-98.
- Benjamin, Walter – Scholem, Gershom (1980): *Briefwechsel 1933-1940*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Butler, Judith (2007): »Beyond Seduction and Morality: Benjamin's Early Aesthetics«. In: Dominic Willsdon/Diarmuid Costello (Hg.), *Ethics and Aesthetics, A Tate Modern Collection*, London: Routledge.
- Cohen, Hermann (1904): *System der Philosophie, Teil 2: Ethik des reinen Willens*, Berlin: Cassirer.
- Derrida, Jacques (1991): *Gesetzeskraft. Der »mystische Grund der Autorität«*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

- Hamacher, Werner (1994): »Affirmativ, Streik«. In: Christiaan L. Hart Nibbrig (Hg.), *Was heißt »Darstellen«?*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 340-371.
- Rosenzweig, Franz (1988): *Der Stern der Erlösung*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp [1921].
- Sorel, Georges (1908): *Réflexions sur la violence*, Paris: Rivière.

Foucault in Guantánamo.

Eine Archäologie des Ausnahmezustands*

ANDREW W. NEAL

Mit dem 11. September 2001 veränderte sich alles. Außergewöhnliche neue Umstände trafen auf ebenso neue Reaktionen, und es scheint zunächst so, als sähen wir uns heute mit einem großen Bruch in der Geschichte konfrontiert, mit dem Beginn von etwas Neuem, das plötzlich über uns hereingebrochen ist. Allerdings erscheint uns die Politik der Ausnahme zugleich auch bedrückend bekannt und vorhersehbar. Wer hätte an jenem schicksalhaften Tag etwa nur den geringsten Zweifel gehabt, dass die schrecklichen Ereignisse, die sich vor unseren Augen abspielten, einen amerikanischen Bombenregen – und eine amerikanische Vorherrschaft – hervorrufen würden? Die erschreckende Ungewissheit dieses außergewöhnlichen Ereignisses und seine Interpretation haben sich als Chimäre erwiesen. Denn die Bedeutung und die Interpretation des Ereignisses sind heute Bestandteil eines Regimes der Legitimation von außergewöhnlichen souveränen Maßnahmen. Möglicherweise hatten sich die Prozesse und Prerogative, in denen das Ereignis des 11. Septembers benannt und inter-

* Für hilfreiche Kommentare zu diesem und früheren Entwürfen des Textes möchte ich danken: Didier Bigo, Susanne Krasmann, Debbie Lisle, Rebecca Palmer, Angharad Closs Stephens, Halit Mustafa Tagma, Rob Walker, den Teilnehmern der Diskussionsrunde »Articulations of Politics: Violence, Security, Society« bei der BISA-Konferenz vom 20.-22. Dezember 2004, und den beiden anonymen Rezensenten von *Security Dialogue*. Dieser Artikel entstand im Rahmen von »CHALLENGE – The Changing Landscape of European Liberty and Security«, einem durch das Sechste Rahmenprogramm der Generaldirektion für Forschung der Europäischen Kommission geförderten Forschungsprojekt [www.libertysecurity.org]. Es handelt sich um eine überarbeitete und erweiterte Fassung von Neal (2005 und 2006).

pretiert wurde, schon vor dem eigentlichen Ereignis in den Diskurs eingeschrieben, der mit bereits hinreichend etablierten Begriffen wie Bedrohung, Notstand und Ausnahmefall aufwarten konnte. Das Problem des Ausnahmezustands besteht demnach in einem äußerst unsicheren politischen und philosophischen Status zwischen Bruch und Kontinuität. Was steht auf dem Spiel, wenn wir versuchen, diese Probleme im Verhältnis zu den jüngeren Transformationen staatlicher Gewaltpraktiken zu erörtern?

Was ich hier als »Politik der Ausnahme« bezeichnen will, umfasst eine ganze Reihe illiberaler politischer Maßnahmen und Praktiken, die als notwendige Ausnahmen von der Norm gerechtfertigt werden. Das Gefangenlager in Guantánamo Bay ist der eindrücklichste empirische Schauplatz dieser Politik der Ausnahme. Guantánamo ist zu einem Sinnbild für einen ganzen Katalog weitgreifender, breit gestreuter außergewöhnlicher Maßnahmen geworden, die von der Konstruktion einer akuten Sicherheitsbedrohung durch Immigration und Asylgesuche¹ bis zur »außerordentlichen Überstellung« von »Terrorverdächtigen« in Drittstaaten reicht, in denen Folter offenbar üblich ist.² Dieser Beitrag will sich vor allem mit der Legitimierung und den kritischen Möglichkeiten befassen, die der Diskurs der Ausnahme birgt. Die Legitimation außergewöhnlicher Maßnahmen gelingt nicht immer, und in der Tat kann das Konzept der Ausnahme auch dazu dienen, entsprechende Politiken und Praktiken zu hinterfragen und zu de-legitimieren. Obgleich sowohl der offizielle als auch der kritische Diskurs der Ausnahme sich in den letzten Jahren als ebenso lebendig wie wichtig erwiesen haben, ist ihre politische Bedeutung alles andere als ausgehandelt. Schon die Herkunft des Ausnahmekonzeptes ruft immer wieder Beunruhigung hervor, und der vehemente Streit über die Wiederauferstehung des einstigen NS-Juristen Carl Schmitt hält an. Schmitts Auffassung vom Ausnahmezustand ist, wie ich zeigen werde, pointiert, aber suspekt. Ebenso stellen die Arbeiten von Giorgio Agamben und die der Theorie der *Securitization* theoretische Schlüsselperspektiven der Gegenwart dar, die sich sehr eng an Schmitts Konzeption des Ausnahmezustands orientieren und bestimmten problematischen Implikationen nicht entkommen. Mein Argwohn gegen das Triumvirat Schmitt, Agamben und die *Securitization*-Theorie ist der Ausgangspunkt dieses Beitrags. Ich werde zunächst auf die Schlüsselemente dieser Ansätze eingehen, um dann meine Kritik zu skizzieren und mit Michel Foucaults frühen »archäologischen« Arbeiten einen alternativen Zugang zum Problem des Ausnahmezustands zu entwickeln. Schließlich werde ich diese Perspektive auf die Mikromechanismen der Macht, die auf Guantánamo Bay wirksam sind, übertragen.

Schmitt, Agamben und die Theorie der *Securitization*

Schmitts Beschwörung eines »Ausnahmefalls«, der seine eigenen politisch und existentiell zwingenden Notwendigkeiten mit sich bringt, ist äußerst suspekt. In seinem Buch *Politische Theologie* von 1922 benutzt Schmitt (1996) das hypothetische und auch leicht metaphysisch anmutende Problem des »extremen Ausnahmefalls« (ebd.: 14), um die Vorrangstellung der souveränen Macht der Ausnahme anzupreisen und eine extrem nationalstaatliche Ethik zu etablieren. Giorgio Agamben (2002) bietet eine weniger politische als philosophische Konzeption der souveränen Entscheidung über die Ausnahme, der er zur tragenden Säule der Denkweise der gesamten politischen Kultur des Westens erklärt. So projiziert er die Problemstellung in die Vergangenheit und wendet sie wenig überzeugend in eine Erklärung von umfassendem, ahistorischem Geltungsanspruch.

Angesichts der politisch-philosophischen Zwielfichtigkeit Schmitts und der totalisierenden Projektion Agambens hat sich die Theorie der *Securitization* von Ole Weaver (1995) um einiges verdient gemacht. Anstatt die Ausnahme als eine »reale Möglichkeit« (Schmitt 1963: 32) oder große historisch-transzendente Bestimmung³ zu behandeln, begreifen diese Theoretiker Sicherheit als einen *Prozess* (auch Buzan/Weaver/Wilde 1998). In diesem Prozess werden Themen durch Sicherheitseliten und staatliche Akteure mittels Sprechakt als Probleme der Sicherheit hingestellt, wobei sie ihre Zuhörer davon zu überzeugen versuchen, dass ein bestimmtes Thema tatsächlich ein Sicherheitsproblem ist, um auf diese Weise bestimmte Formen politischer und sozialer Mobilisierung hervorzurufen. Der Gewinn dieser Perspektive liegt darin, dass sie »außergewöhnliche« Sicherheitslagen als nominalistische und nicht als essentialistische Probleme behandelt. Die Politik der Ausnahme hat folglich mehr mit Diskursen und sozio-politischen Prozessen zu tun, als mit irgendeiner grundlegenden metaphysischen Konstellation. Zu einem gewissen Grad widerlegt die Theorie der *Securitization* somit Schmitts Versuch, die Idee des Ausnahmefalls nahtlos mit nationalstaatlicher Ausnahme-Politik zu verbinden, indem sie die Diskurshaftigkeit von Sicherheit betont und aufzeigt, wie Sicherheitsempfinden durch Strategien der Sicherheitsproklamation benutzt und manipuliert werden kann. Es gibt also keine Ereignisse, die aus sich heraus bestimmte politische Reaktionen diktieren würden. Vielmehr können jedes Ereignis und jede Situation unter Einsatz bestimmter diskursiver Strategien in ein Sicherheitsproblem gewendet werden.

Gleichwohl vermag die Sicherheitstheorie ihr Versprechen letztlich nicht einzulösen, wenn wir auf die Probleme der Politik des Ausnahmezustands eine angemessene Antwort suchen. Obwohl die Theorie der *Securitization* sich eines nominalistischen oder auch konstruktivistischen Ansatzes bedient, reifiziert sie letztlich doch den Staat, in dem sich die Mechanismen der »Sicherungspolitik« vollziehen: Für gewöhnlich (allerdings

nicht ausschließlich) ist es der Staat, der »sichert«. Das ist an sich nicht allzu bedenklich und vielleicht nur ein Symptom der endlosen Debatten über die Bedeutung des Staates in den Disziplinen der Politik und der Internationalen Beziehungen. Bedeutsam ist da schon eher, dass die *Securitization*-Theorie ihren konstruktivistischen Ansatz dadurch verwässert, dass sie den Diskurs, das Feld oder auch die Tradition der Sicherheit als eine strukturelle, soziologische und linguistische *Einheit* mit deutlich erkennbaren Grenzen und Schwellen behandelt, die nun anhand bestimmter formeller Regeln überschritten werden. Trotz der konstruktivistischen Perspektive bleibt die Vorstellung von Sicherheit einem Schmitt'schen Zugang eng verhaftet, der durch Dringlichkeit, außerordentliche Umstände und außergewöhnliche Maßnahmen gekennzeichnet ist. Es wäre demnach also möglich, genau zu erkennen, wann diese Bedingungen zum Einsatz kommen. Die *Securitization*-Theorie behandelt Sicherheit in diesem Sinne immer noch als eine spezielle, für sich stehende Kategorie: Sicherheit wird von Politik weiterhin getrennt gedacht, und die Ausnahme weiterhin klar unterschieden vom Normalzustand. Trotz ihres Anspruchs, sich von Praktiken der »Sicherungspolitik« und der Ausnahme wegbewegen zu wollen, schreibt die *Securitization*-Theorie so die Struktur der Ausnahme fort. Folglich ist die verbleibende Staatsnähe in der *Securitization*-Theorie mehr als nur ein empirisches Problem in der fortlaufenden Debatte zur Rolle des Staates. Unabhängig von der Diskursivität der Sicherheitsproblematik, bleibt das Feld bei Weaver dadurch gekennzeichnet, dass eine Dringlichkeit angeblich zwingend bestimmte Maßnahmen mit sich bringt, die an außergewöhnliche Vorrechte des Staates gebunden sind und die Mobilisierung eines umfangreichen Maßnahmenkatalogs legitimieren. Weaver schreibt, dass der Bereich der Sicherheit durch Folgendes gekennzeichnet ist:

»Urgency; state power claiming the legitimate use of extraordinary means; a threat seen as potentially undercutting sovereignty, thereby preventing the political »we« from dealing with any other questions.« (1995: 51)

Weavers Diskursverständnis ist zu »dünn«, es ist immer noch mit formellen Qualitäten, konkreten Strukturen und einer bestimmten Politik verknüpft. Es lässt immer noch die zweifelhaften Facetten bei Schmitt durchschimmern.

Die Diskurse des Ausnahmezustands bei Schmitt, Agamben und in der *Securitization*-Theorie privilegieren ein souveränes Zentrum. Das Problem des Ausnahmezustands wird auf diese Weise sukzessive auf, um in den Worten Foucaults zu sprechen, ein »einziges System von Unterschieden« und »absolute Bezugsachsen« reduziert (1981: 293): die Freund/Feind-Unterscheidung, Norm und Ausnahme, nacktes Leben und politisches Leben, Politik und Sicherheit. Letztlich bleiben alle Perspektiven mehr oder weni-

ger dualistisch; sie teilen auf und stecken klar abgrenzbare Bereiche ab: Einheiten, Identitäten, Kategorien, Zuständigkeiten und Grenzen. Selbst wenn diese Abgrenzungen nicht dazu dienen sollen, den Bereich souveräner Macht abzustecken, dann orientiert sich die Entscheidung über die Form und den Ort der Abgrenzungen doch zumindest an den Belangen souveräner Macht. Obwohl jeder Ansatz für sich genommen versucht hat, die politischen Implikationen der zugrundeliegenden philosophischen und metaphysischen Probleme der Ausnahme angemessen zu behandeln, ist die Idee der Ausnahme darüber eher bekräftigt denn überwunden worden. Bezeichnet die Politik der Ausnahme gegenwärtige Ereignisse und Praktiken, die zunächst neu und verstörend wirken, so hat jeder nachfolgende politiktheoretische Ansatz doch versucht, die Neuheit und Besonderheit dieser Ereignisse und Praktiken auf eine zugrundeliegende theoretische Kontinuität oder gar Wiederkehr zu reduzieren. Jeder Ansatz erklärt den Ausnahmezustand als Ausdruck einer kontinuierlichen, zugrundeliegenden philosophischen und politischen Struktur, eines Vorrechts, eines Imperativs oder auch einer Notwendigkeit.

Foucaults archäologische Methode

Foucaults Ausführungen in der *Archäologie des Wissens* regen dazu an, den genannten Theorien der Ausnahme entschieden zu widersprechen, denn es sind die theoretischen Perspektiven selbst, die die »souveränen« Strukturen des Diskurses endlos wiederholen und damit aufrechterhalten. Diskurse der Ausnahme verdinglichen eine bestimmte Vorstellung von Souveränität: Darstellungen von Entscheidungen in Ausnahmesituationen; Benennung, Interpretation und Repräsentation in Form autoritär geprägter Prozesse; die Autorisierung von Autorität entlang bestimmter Notwendigkeiten; Entschlossenheit im Augenblick der Widersprüchlichkeit; souveränes Urteil an der Grenze/Schwelle zwischen dem Normalen und dem Ausnahmefall. Es scheint, als beinhalte der Diskurs der Ausnahme einen »versteckten Diskurs«, eine stetige Wiederkehr des »Gleichen«, einen »transzendentalen Akt, der ihnen Ursprung verleiht« (Foucault 1981: 293). Foucault widerspricht all diesem entschieden. Stattdessen bietet er die Archäologie als Methode an:

»Es handelt sich um die Entfaltung einer Streuung, die man nie auf ein einziges System von Unterschieden zurückführen kann, eine Verzettlung, die sich nicht auf zwei absolute Bezugsachsen bezieht.« (Ebd.)

Foucault lehnt eine dualistische oder gar dialektische Gegenüberstellung von Bruch und Kontinuität, von Neuem und Gleichem, von Norm und Ausnahme ab. Die *Archäologie* beschäftigt sich nicht mit der Gegenüber-

stellung von Originellem und Banalem, Regulärem und Irregulärem. Vielmehr geht es darum, verschiedene Regelmäßigkeiten miteinander zu vergleichen: »Regelmäßigkeit steht hier nicht im Gegensatz zur Unregelmäßigkeit« (ebd.: 205).

Eine *archäologische* Perspektive zielt also darauf ab, Aussagen und Praktiken (z.B. Behauptungen über Ausnahmeereignisse und darauf antwortende Ausnahmemaßnahmen) nicht im Hinblick auf die Plötzlichkeit ihres Erscheinens zu untersuchen, sondern die historischen Bedingungen ihrer Möglichkeit auszuloten. Diese Bedingungen, die nicht formal, sondern diskursiv sind, gelten für die Ausnahme wie für die Norm gleichermaßen. Auf diese Weise ist es möglich, der reifizierenden diskursiven Dialektik von Norm/Ausnahme etwas entgegenzusetzen. Die Unterscheidung zwischen Norm und Ausnahme beruht nicht auf einem metaphysischen Problem von Bruch, Grenze und Eventualität. Vielmehr können Norm und Ausnahme gleichermaßen nur unter bestimmten historischen und diskursiven Bedingungen als solche bezeichnet werden. Die Ausnahme ist also keine bestimmte metaphysische Kategorie, sondern diskursiv und historisch verortet.

Daher ist dieser Ansatz völlig anders als jene, die ich bisher kritisch besprochen habe. Einer Archäologie ist nicht daran gelegen, das, was ich bisher als »Politik der Ausnahme« bezeichnet habe, als neu oder gleich zu beschreiben. Auch geht es nicht darum, unter der Oberfläche außergewöhnlicher Aussagen und Praktiken die formalen Bedingungen von Souveränität, Sicherheit oder die metaphysischen Möglichkeiten der »Ausnahme« aufzudecken. Auch soll die Politik der Ausnahme nicht als ein transzendentes Problem oder eine transzendente Handlungsweise dargestellt werden, und ebenso wenig geht es diesem Ansatz darum, die gegenwärtige Form eines bestimmten Diskurses oder einer bestimmten Praktik als historische Epoche, ideelle Form, ewige Wahrheit oder mächtige Tradition zu beschreiben. Der Ansatz schreibt der Ausnahme kein »besonderes zeitliches Statut« (Foucault 1981: 33) zu. Statt eines einzelnen analytischen Horizonts von Norm und Ausnahme, Politik und Recht oder Politik und Sicherheit fordert die Archäologie eine Vervielfältigung der Horizonte:

»Der Horizont, an den sich die Archäologie wendet, ist also nicht *eine* Wissenschaft, *eine* Rationalität, *eine* Mentalität, *eine* Kultur; es ist eine Verzahnung von Interpositivitäten, deren Begrenzung und Kreuzungspunkte nicht auf einmal festgelegt werden können. Die Archäologie: eine vergleichende Analyse, die nicht dazu bestimmt ist, die Unterschiedlichkeit der Diskurse zu reduzieren und die Einheit, die sie totalisieren soll, zu zeichnen, sondern dazu, ihre Unterschiedlichkeit in verschiedenen Gestalten aufzuteilen. Der archäologische Vergleich hat keine vereinheitlichende, sondern eine vervielfältigende Wirkung.« (Ebd.: 227f.)

»Archäologie« und »Genealogie«

Foucaults frühe archäologische Perspektive kann nicht getrennt von seinen anderen Arbeiten oder von der umfassenden Sekundärliteratur zu Foucault gesehen werden, die sich unter anderem intensiv mit dem Konzept der »Gouvernementalität« befasst. Dieses zeichnet sich auch dadurch aus, dass die soziale und politische Analyse weit über monolithische Darstellungen von Souveränität und Ideologie hinausgeht. Die Gouvernementalität legt das Augenmerk auf dezentralisierte Formen der Macht, die mittels verstreuter und disparater Techniken und Rationalitäten operieren. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Analyse zunehmend komplexer Formen der Administration und Produktion zeitgenössischer Formen des sozialen und politischen Lebens. Meine Ausrichtung auf die Archäologie weiß sich freilich in dieser Perspektive verankert und begreift sich als ein Beitrag zu dieser Debatte. Allerdings möchte ich durch die Konzentration auf die konzeptionelle Sprache des frühen Foucault zugleich ausdrücklicher konzeptionelle Fragen zur aktuellen Debatte um die Ausnahme in den Vordergrund stellen. Oft bedient sich die Literatur zur Gouvernementalität einer eher soziologischen Perspektive (Dean 1999; Rose 1999), die ich hier nur bedingt einnehmen möchte. In seinem Aufsatz »Was ist Aufklärung?« argumentiert Foucault: »Diese philosophische Haltung muß in einer Arbeit verschiedenartiger Untersuchungen zum Ausdruck kommen« (2005b: 707). Indem ich hier auf verschiedene Bereiche aus Foucaults Arbeiten zurückgreife und scheinbare Gegensätze zwischen den einzelnen Teilen aufzuheben versuche, möchte ich zu vielseitigeren Problematisierungen gelangen. Ich werde später zeigen, wie diese verschiedenen Bereiche des Denkens in der politischen Analyse verknüpft werden können und auch sollten. Bezüglich der Rekonfigurierung staatlicher Macht schließe ich mich Judith Butlers (2005) Ausführungen in ihrem Buch *Gefährdetes Leben* an. Allerdings ist mein konzeptioneller Ansatz und das von mir benutzte Quellenmaterial deutlicher auf einen spezifischen Punkt hin ausgerichtet.

In Foucaults Arbeiten kann klar zwischen der zuerst entwickelten Archäologie und der erst später folgenden Genealogie unterschieden werden. Wichtig ist allerdings, dass der Unterschied zwischen beiden Ansätzen lediglich einer der Nuancierung ist. Hubert Dreyfus und Paul Rabinow (1987: 133) betonen dementsprechend: »*Es gibt bei Foucault keine vor- oder nacharchäologische oder -genealogische Phasen.* Allerdings hat sich die Gewichtung und Konzeption dieser Ansätze im Lauf der Entwicklung seines Werks verändert.« Während der Schwerpunkt der Archäologie eher auf Diskurs und Struktur liegt, sind die beiden Hauptunterschiede der Genealogie eine stärkere Betonung von, erstens, historischen Machtbeziehungen und, zweitens, Technologien und Praktiken der Macht, die sich insbesondere auf den Körper richten. In diesem Abschnitt werde ich auf beide Me-

thodologien eingehen, mich aber aus vier Gründen vor allem mit der Archäologie auseinandersetzen.

Erstens ist die Sprache der Archäologie derjenigen viel näher, die auch von den Theoretikern der Ausnahme verwendet wird. Schmitt, Agamben und die *Securitization*-Theoretiker entwickeln ihre Argumente gleichermaßen ausgehend von einer strukturellen Beziehung zwischen Objekten, Subjekten und Konzepten. Die »Ausnahme« wird so als »Gegenstand« bestimmter Diskurse, Imperative und Praktiken konstituiert. Prinzipien, Prozesse und Praktiken souveräner »Subjektivität« spielen eine entscheidende konstitutive Rolle bei der Benennung und Bestimmung von »Ausnahmen«. »Konzepte« wie Bedrohung, Gefahr, Notwendigkeit und Sicherheit rücken ins Zentrum des Ausnahmediskurses und berufen sich hier auf eine Legitimität, die vorgeblich tiefer geht und profunder ist als die des Rechts und der »Norm«. Die Sprache der Archäologie stimmt zwar ziemlich mit den Kategorien überein, die im Diskurs der Ausnahme Verwendung finden, allerdings problematisiert und kritisiert die Archäologie diese, erweitert und zerstreut sie. Daher eignet sich die Sprache der Archäologie vortrefflich, um das dialektische Zusammenspiel von Kategorien in den Blick zu nehmen, das den Ausnahmediskurs in all seinen Formen durchdringt.

Zweitens versteht die Genealogie die Entstehung historischer Entwicklungen immer innerhalb von bestimmten Kräfteverhältnissen, und entsprechende Analysen müssen zeigen, »wie diese Kräfte aufeinander einwirken, wie sie miteinander streiten oder gegen widrige Umstände ankämpfen« (Foucault 2002: 175). Ein solches Verständnis lässt sich mit dem Ausnahmediskurs kaum vereinbaren, da der Ausnahmezustand *bereits* in den Modalitäten von Gewalt und Zwang begriffen wird. In der Populärdebatte über das sogenannte Gleichgewicht zwischen Freiheit und Sicherheit ist die Bedeutung von »Freiheit« zwischen jenen umkämpft, die die Freiheit vor dem Staat, und jenen, die sie vor dem »Terror« schützen wollen. Es ist wenig hilfreich, hier Nietzsches klassische Genealogie der Freiheit als eine »Erfindung von Ständen«⁴ heranzuziehen, um zu verstehen, wie Freiheit im Diskurs der Ausnahme eine so polyvalente und vieldeutige Rolle einzunehmen vermochte, steht sie doch gleichermaßen für die Freiheit des Individuums wie für staatliche Sicherheitspraktiken. Es wäre zu einfach, die Politik der Ausnahme als eine Form der Herrschaft zu beschreiben, die sich in der souveränen Entscheidung über die Ausnahme manifestiert (Schmitt), in der souveränen Entscheidung über das nackte Leben und das politische Leben (Agamben) oder darin, dass die Eliten bestimmte Belange zu Sicherheitsproblemen erklären (*Securitization*-Theorie). Es wäre ebenfalls zu simpel, die Politik der Ausnahme als ein besonderes Feld zu beschreiben, das von gewaltsamen Praktiken der Inklusion und Exklusion konstruiert, begrenzt und immer wieder neu bestätigt wird – Schmitt, Agamben und die *Securitization*-Theorie haben es bereits vorgemacht. An-

statt Diskurse als »Regelsystem« von »Gewalttätigkeiten« oder als gefährliches »Herrschaftsspiel« (Foucault 2002: 177) zu begreifen, legt die Archäologie eine größere Betonung auf die Beziehungen zwischen Objekten, Aussagen, Konzepten und Strategien, auf die Bedingungen, unter denen sich diese Kategorien konstituieren, wie sie interagieren und sich gegenseitig autorisieren. Im Gegensatz zu Nietzsches Verständnis von Genealogie ist die Archäologie ein weitaus »kritischeres« Projekt im kantischen Sinne, indem sie »nach den Möglichkeitsbedingungen und Begrenzungen der Vernunftanalyse« sucht (Dreyfus/Rabinow 1987: 151). »Foucault akzeptiert dieses [kritische] Vorhaben, verwirft aber die Versuche, eine universale Begründung entweder im Denken oder im Sein zu finden.« (Ebd.: 152) Foucault versucht also, die Grenzen und Möglichkeitsbedingungen zu beschreiben – allerdings die historischen und diskursiven und nicht die vernunftgemäßen.

Drittens wendet Foucault sich letztlich von einer genealogischen Perspektive ab, die Geschichte als eine Art Auferlegung von Gewalt und Herrschaft begreift. In *Nietzsche, die Genealogie, die Historie* präsentiert Foucault die Vorstellung von Geschichte als einer Beziehung zwischen Krieg und Schlacht: »Das große Spiel der Geschichte dreht sich um die Frage, wer sich der Regeln bemächtigt.« (2002: 177) Das Ziel, sich der Regeln zu bemächtigen, führt unmittelbar zur Frage der Ausnahme. Geht man Problemlagen am besten an, indem man auf das Mittel, den Ausnahmezustand zu erklären, zurückgreift? In einem Interview aus der Hochzeit seiner »genealogischen Phase« (wenn es denn überhaupt möglich ist, von einer solchen Phase zu sprechen) wird Foucault folgende Frage gestellt: »Auf der Grundlage ihrer jüngsten Analysen scheint das militärische Modell dasjenige zu sein, das der Macht am besten Rechnung trägt. Ist der Krieg folglich ein einfaches metaphorisches Modell oder macht er das alltägliche und regelmäßige Funktionieren der Macht aus?« (2003: 201f.) Foucault antwortet keinesfalls bestätigend, stattdessen stellt er selbst eine Reihe von schwierigen Fragen zum »Kriegsmodell«, um dem hinzuzufügen: »Hier taucht nun eine ganze Reihe von Problemen auf« (ebd.: 202). In einer Reihe von Vorlesungen mit dem Titel *In Verteidigung der Gesellschaft*, die er etwa zur gleichen Zeit hielt, beschäftigt Foucault sich ausführlich mit dem »Kriegsmodell« und testet es, indem er fragt: »[W]enn die Macht in Begriffen von Kräfteverhältnissen gedacht werden soll, muß sie dann nicht in der allgemeinen Form des Krieges analysiert werden? Kann der Krieg als Analysator der Machtbeziehungen Geltung beanspruchen?« (1999: 306f.) Ich denke – und ich habe dies an anderer Stelle weiter ausgeführt (Neal 2007; 2004) –, dass sich Foucault in dieser Vortragsreihe vom Kriegsmodell zur Erklärung von Machtverhältnissen verabschiedet und zu einer kritischeren »archäologischen« Position zurückkehrt. Anstatt weiterhin »Krieg« als Analyse-kategorie für Machtverhältnisse heranzuziehen, untersucht Foucault kritisch den Aufstieg und Niedergang des »Kriegsmodells« zur Erfas-

sung von Machtverhältnissen im historischen und politischen Diskurs. Dabei beschreibt er die Bedingungen seines Auftauchens und die vielen Umkehrungen, Umstellungen und Synthesen, die es durchmacht. In diesem Sinne ist, wenn wir Foucaults Ausführungen in *Nietzsche, die Genealogie, die Historie* zugrunde legen, *In Verteidigung der Gesellschaft* weniger genealogisch, als vielmehr reflektierend und »archäologisch« in der Weise, wie sie ein diskursives Feld beschreibt, in dem eine Vielzahl von historischen und politischen Aussagen möglich sind. Die Möglichkeit, zu vielen verschiedenen Aussagen und Umkehrungen zu kommen, beruht nicht einfach nur auf einem »Kampf der Kräfte«, sondern auf einer diskursiven und politischen Synthese, auf Umkehrung, Kooptation und Disziplinierung.

Viertens ist die Politik der Ausnahme ein zu großes Problemfeld, als dass es durch eine Analyse von Machttechnologien allein erklärt werden könnte – gleichwohl werde auch ich später einen genealogischen Blick auf Körpertechniken und die »Mikromechanismen« der Macht werfen. Über die Technologien der Ausnahme selbst, wie etwa Folter oder Inhaftierung ohne Prozess, hinausgehend, wirft die Politik der Ausnahme elementare Fragen über die Mechanismen politischer Prinzipien und Diskurse auf. Archäologie erlaubt uns, Machtpraktiken innerhalb einer bestimmten Reihe konzeptioneller und historischer Problematisierungen zu verorten. Gleichwohl muss hier nochmals deutlich gesagt werden, dass Archäologie sich *nicht* ausschließlich mit Diskursen beschäftigt und Genealogie *nicht* ausschließlich mit Praktiken. Eine Konzentration auf die Archäologie schließt die Genealogie keinesfalls aus, vielmehr ergänzen und überschneiden sich beide Ansätze. Foucault formuliert es folgendermaßen:

»Kurz gesagt wäre die Archäologie die der Analyse der lokalen Diskursivitäten entsprechende Methode und die Genealogie die Taktik, ausgehend von den solchermaßen beschriebenen lokalen Diskursivitäten, die sich aufbauenden und aus der Unterwerfung befreiten Wissen spielen lassen.« (1999: 20)

Der kritische Anspruch dieses Projektes erfordert eher eine Analyse der Diskursivitäten denn der genealogischen Taktiken.

Weiterhin gilt es zu bedenken, dass eine Konzentration auf Diskurse keinesfalls bedeutet, ausschließlich Sprache zu untersuchen. Schließlich wirft das Problem der Ausnahme und dessen kritische Untersuchung Fragen etwa zur Rolle und Verfassung von Subjektpositionen, Objekten, Konzepten und Strategien auf (und dies nicht nur in einem militärischen Sinne), und somit reicht das Problem über ein Diskurskonzept hinaus, das allein auf Sprache beruht. Diskurs im Sinne Foucaults bezieht sich auf die Formierung von Sprache und Konzepten, aber darüber hinaus auch auf nicht-diskursive Strukturen, Praktiken und Positionen von Autoritäten. Foucault verdeutlicht dies in der *Archäologie des Wissens*:

»Zwar bestehen diese Diskurse aus Zeichen; aber sie benutzen diese Zeichen für mehr als nur zur Bezeichnung der Sachen. Dieses *mehr* macht sie irreduzibel auf das Sprechen und die Sprache. Dieses *mehr* muß man ans Licht bringen und beschreiben.« (1981: 74)

Archäologie anwenden

Wie soll man also anfangen, das weit verstreute Ensemble von Positivitäten zu beschreiben, das ich als Politik der Ausnahme bezeichnet habe? Wie also sieht Foucaults vorgeschlagene Methodologie aus? Eine der besten Beschreibungen seiner Vorgehensweise findet sich in *In Verteidigung der Gesellschaft*, einer Reihe von Vorlesungen, die er sechs Jahre nach der Veröffentlichung der *Archäologie des Wissens* hielt. Dort skizziert er eine Methodologie (die er insbesondere auf die Frage souveräner Macht anwendet), die wie eine Schritt-für-Schritt-Widerlegung des Ausnahmediskurses anmutet. Wir können hier sehen, wie Genealogie und Archäologie miteinander verschmelzen. Jeder der fünf folgenden Schritte kennzeichnet eine Distanzierung von den oben besprochenen Ansätzen. Die Schritte lassen sich wie folgt zusammenfassen und übertragen.

Erstens sollte man nicht versuchen, Macht so zu verstehen, als habe sie ein spezifisches Zentrum. Vielmehr geht es darum, Macht von ihren Endpunkten her in den Blick zu nehmen, ihren materiellen Interventionsinstrumenten, ihren tatsächlichen Gewaltapparaten (vgl. Foucault 1999: 36). Schmitt, Agamben und die *Securitization*-Theorie gehen von der Existenz eines gesonderten Bereichs der Sicherheit oder der Ausnahme aus, der außergewöhnliche souveräne Vorrechte beinhaltet. Foucault hingegen verabschiedet sich von dieser Privilegierung eines singulären Machtzentrums.

Zweitens sollte »die Macht nicht auf der Ebene der Intention oder der Entscheidung« analysiert werden. Man sollte nicht versuchen, »sie von innen her zu erfassen«, sondern ihre äußeren Momente der Ausübung und Anwendung studieren (Foucault 1999: 37). Foucault verabschiedet sich von der Suche nach einem »versteckten Diskurs«. Sobald man die Ausnahme indes, in der für Schmitt zentrale Wendung, als eine Frage der Entscheidung begreift, reifiziert man ein souveränes Bewusstsein im Zentrum verstreuter diskursiver und materieller Praktiken. Auch Agamben und die *Securitization*-Theorie erliegen dieser Verkürzung.

Drittens sollte »die Macht nicht als massives und homogenes Herrschaftsphänomen« verstanden werden, die sich klar aufteilt zwischen Mächtigen und Ohnmächtigen; vielmehr verteilt sich die Macht über Netze und ist nie abgeriegelt. Individuen unterwerfen sich der Macht und üben sie zugleich aus. Sie werden durch die Zirkulationen der Macht konstituiert und konstituieren zugleich die Zirkulationen der Macht (Foucault 1999: 38). Foucault weigert sich gleichermaßen, einem Souverän oder den

nominellen Gegenkräften der Öffentlichkeit in Form von Offenheit, Debatte, kommunikativer Vernunft oder Demokratie einen Vorrang einzuräumen. Solche Gegenüberstellungen bestärken nur die Vorstellung von einer Dialektik der Souveränität.

Viertens sollte eine Analyse der Macht nicht versuchen, an einem Zentrum der Zirkulation von oben nach unten anzusetzen, sondern »eine aufsteigende Machtanalyse vornehmen, d.h. von den unendlichen kleinen Mechanismen ausgehen«:

»Wichtig ist nicht [...], eine Art Deduktion der Macht vorzunehmen, die von einem Zentrum ausginge und untersuchte, wie weit sie sich nach unten fortsetzt, in welchem Maße sie sich reproduziert, bis hin zu den kleinsten Teilchen der Gesellschaft.« (Foucault 1999: 39)

Foucault versucht nicht, die Bestimmungen und Äußerungen eines anhaltenden und wiederkehrenden souveränen Machtdiskurses aufzudecken. Stattdessen untersucht er, wie diffuse Machtmechanismen sich in verstreuten Figuren zeigen, die nur in ihrer Dispersion, nicht aber in ihrer Einheit beschrieben werden können.

Fünftens schließlich sollten Mechanismen nicht als bloße Anhängsel von Ideologien betrachtet werden. Vielmehr geht es darum zu untersuchen, wie Mechanismen in Ideologien und Wissen eingewoben werden. Es soll also nicht eine einzelne Ideologie oder ein einzelner Wissensapparat aufgespürt werden, der dann an identifizierbaren Ausdrucksstellen festzumachen ist, vielmehr geht es darum zu beschreiben, wie materielle Operationen, lokale Systeme und Wissensapparate sich zu Einheiten formen (vgl. Foucault 1999: 43).

Foucault warnt dringend davor, sich vom Besonderen zum Allgemeinen zu bewegen, vom Verstreuten zum Vereinheitlichten, vom Unterschiedlichen zum Gleichen. Anstatt sich dem »impliziten, souveränen und gemeinschaftlichen ›Sinn‹« (1981: 172) zuzuwenden, besteht Foucault darauf, innerhalb »der Dimension des Diskurses« (ebd.: 112) zu bleiben. Die Politik der Ausnahme sollte daher als gebrochene Oberfläche beschrieben werden, als eine Ansammlung verstreuter Erscheinungen, die sich aus dem Archiv des bereits Gesagten bedienen. Diskurs und Archiv können wohl *beschrieben* werden, aber nach versteckten Bedeutungen, transzendentalen Bestimmungen oder metaphysischen Imperativen zu suchen, hieße zu reifizieren. Wir müssen uns von dem Ziel verabschieden, eine philosophische »Legitimität« oder gar ein »Recht« des Ausnahmediskurses etablieren zu wollen. Ebenso müssen wir vermeiden, beim Problem der Ausnahme nach einer zugrundeliegenden »Wahrheit« oder einer souveränen Kontinuität zu fragen. Kritik heißt nicht lediglich, die immanente Kohärenz einer Theorie oder eines Diskurses herzuleiten, sondern die Bedin-

gungen ihrer Möglichkeit zu beschreiben. Eine Foucault'sche Archäologie zu betreiben bedeutet, die *historischen* und *diskursiven* Bedingungen der Möglichkeit zu beschreiben.

Diese eher abstrakten Formulierungen Foucaults lassen sich in eine alternative Methodologie übertragen, um das Problem der Ausnahme zu behandeln. Das Ziel sollte sein, eine metaphysische Dialektik zwischen Norm und Ausnahme zurückzuweisen, der Suche nach einer impliziten souveränen Struktur, einer versteckten Bedeutung oder einem einzigen Signifikanten zu widerstehen. Die Aufgabe besteht darin, die Zerstreung und Historizität der Möglichkeitsbedingungen der Ausnahme aufzuzeigen. Bei der Politik der Ausnahme geht es nicht darum, eine besondere Kategorie zu beschreiben, sondern eine verstreute Regelmäßigkeit, ein Ensemble von Praktiken, ein bereits existierendes Archiv von Aussagen, eine Reihe miteinander konkurrierender Subjektpositionen, einen Korpus von Taktiken und Strategien, eine Formation historischer Möglichkeitsbedingungen, deren Grenzen niemals festgestellt, sondern lediglich problematisiert werden können.

Wir sollten auch Foucaults Warnung beachten, dass man nicht erwarten kann, ein ganzes diskursives Netz in einer einzigen Operation beschreiben zu können. Eine empirische und theoretische Gesamtheit anzustreben bedeutete wiederum, einen totalisierenden und souveränen Diskurs zu befördern. Daher möchte ich im Folgenden lediglich eine ganz bestimmte Ecke aus der gebrochenen Oberfläche der gegenwärtigen Politik der Ausnahme umreißen. Ich beginne mit der beschreibbaren Positivität und dem Archiv gegenwärtiger US-amerikanischer Folterpraktiken.

Amerikanische Folter als historische Ähnlichkeit/Wiederkehr

Es scheint fast so, als sei Guantánamo Bay das öffentliche Gesicht US-amerikanischer Folter. Ehemalige Gefangene haben uns mit detaillierten Berichten über das Lager und seine Praktiken versorgt. Die Medien haben weltweit offizielle Bilder vom Lager verbreitet. Obwohl die Geschehnisse in Guantánamo selbst strengstens bewacht werden, scheint das Lager nur zum Zweck der öffentlichen US-amerikanischen und globalen Wahrnehmung zu existieren. Wir wissen auch, dass die USA viele Tausende Gefangene mehr an weniger bekannten Orten auf der ganzen Welt halten. Amnesty International schätzt deren Zahl auf 70.000 außerhalb der USA. Dazu gehören: 520 auf dem Marinestützpunkt Guantánamo Bay (plus 234 Freilassungen oder Verlegungen); 550 in den Luftstützpunkten in Bagram und Kandahar in Afghanistan und eine unbekannte, lediglich geschätzte Zahl von Internierten in anderen US-Stützpunkten: im Irak 6300 im

Camp Bucca, 3500 im Gefängnis in Abu Ghraib, 110 in Camp Cropper und etwa 1300 in anderen US-Einrichtungen. Schätzungsweise 40 Menschen werden in geheimen CIA-Gefängnissen in der ganzen Welt festgehalten. Mehrere Tausend werden auf Bitten der USA von ausländischen Regierungen gefangen gehalten, und ungefähr 100 bis 150 Gefangene sind heimlich an Drittländer überstellt (renditions) worden (vgl. Amnesty International 2005: 4).

Angesichts dieses globalen Archipels der Ausnahme erweist sich Foucaults Projekt der Beschreibung diskursiver Formationen und ihrer Verstreutheit schon vom Ansatz her als produktiv. Das Thema der amerikanischen Folter breitete sich nach 9/11 explosionsartig im politischen Diskurs aus. Obwohl die Praktiken zunächst völlig neu erscheinen, ist historisch gesehen eigentlich nichts neu an der amerikanischen Folter oder Folter durch den Staat im Allgemeinen. Wir sollten uns davor hüten, gegenwärtige amerikanische Folter als ein urplötzliches Hereinbrechen einer identifizierbaren Einheit von Praktiken zu begreifen. Wir sollten aber auch nicht den Fehler begehen, amerikanische Folter als ein Phänomen ungebrochener Kontinuität zu beschreiben. Auf der einen Seite erinnert die gegenwärtige Folter als ein institutionalisiertes Machtregime an frühere Zeiten und Orte. Auf der anderen Seite bedienen sich die gegenwärtigen Praktiken und Diskurse der Politik der Ausnahme neuerer Formen und Techniken der Macht.

Vor diesem Hintergrund sehe ich die Aufgabe, die gegenwärtige Politik der Ausnahme zu verstehen, ohne dabei souveränitätszentrierte Metaphern von Bruch oder Ursprung zu reproduzieren. Angesichts der offensichtlichen Gleichzeitigkeit des Neuen und des Bekannten, sollte die gegenwärtige Politik der Ausnahme als eine Neuformierung bereits bestehender Diskurse, Machtmechanismen und -formen beschrieben und analysiert werden, von denen einige bereits im Einsatz waren, während andere erst wieder zum Leben erweckt werden mussten.

Die Neuformierung von Machttypen und diskursiven Formationen

Nach diesen methodologischen Vorüberlegungen möchte ich nun andere Arbeiten Foucaults heranziehen, um zu zeigen, wie es möglich ist, historische und diskursive Wandlungen als Neuformierung bereits existierender und zeitlich wie räumlich verstreuter Regelmäßigkeiten zu begreifen, anstatt in ihnen eine historische Bestimmung, einen Riss oder Bruch zu erkennen. Insbesondere die beiden Arbeiten Foucaults, *Überwachen und Strafen* und *In Verteidigung der Gesellschaft*, sind ausdrücklich darauf ausgerichtet, von jenen »zentrierten« Diskursen abzurücken, von denen ich oben gesprochen habe. *Überwachen und Strafen* ist eine Genealogie, in der Foucault

verschiedene Spielarten historisch-spezifischer Machtformen aufzeigt. In *In Verteidigung der Gesellschaft* verfolgt einen ähnlichen Ansatz. Foucault untersucht hier, wie kollektive Identitäten sich historisch als Formen widerständiger Subjektivität gegen die Institutionen souveräner monarchischer Herrschaft herausbildeten.

In *Überwachen und Strafen* beschreibt Foucault drei verschiedene Ensembles und Diskurse von Macht in ihrer historischen Besonderheit und in ihren Transformationen. Historisch zuerst taucht der »archaische Mechanismus« der souveränen monarchischen Herrschaft auf, der sich durch eine starke Symbolhaftigkeit und exemplarische Racheakte sowie Folter und Exzess auszeichnet. Er wird dann langsam durch einen zweiten Machttypus ersetzt: dem aufkommenden Diskurs von Vertrag und Recht, in dem reformierende Strafe nicht im Namen des Königs ausgeübt wird, sondern als Kompensation im Namen der Gesellschaft, die durch das Verbrechen oder den Gewaltakt geschädigt worden ist. Foucault beschreibt über diese beiden recht deutlich erkennbaren Machttypen hinaus eine dritte Form, die er »Disziplinarmacht« nennt und die eine weniger explizite, als vielmehr akribische Form der Macht darstellt. »Disziplinarmacht« leitet sich von einer Ansammlung neuer Technologien, Wissen, Mikromechanismen und Taktiken her, die auf der Ebene des Individuums, und damit letztlich auch auf der Ebene der Gesellschaft immer nützlichere, effizientere und produktivere Lebensweisen produzieren und regulieren sollen. (Im letzten Kapitel von *In Verteidigung der Gesellschaft* greift Foucault die »Disziplinarmacht« noch einmal auf und erweitert den Begriff, indem er ihn nun auch auf die Ebene der Bevölkerung und des biologischen Lebens als solches anwendet – er verwendet dafür den Begriff »Bio-Macht«: vgl. 1999, Vorl. vom 17. März 1977; 1983: 16ff.)

Wie aber artikulieren sich diese verschiedenen Machttypen gemeinsam in gegenwärtigen Veränderungen? In seiner abschließenden Erörterung der Vorlesungsreihe *In Verteidigung der Gesellschaft* beschreibt Foucault eine spezifische historische Transformation, die für das Problem der Ausnahme von besonderer Relevanz und Anschaulichkeit ist. Auf der Grundlage einiger historischer Beschreibungen und Argumente zu den gefährlichen Wendepunkten in der Politik des 20. Jahrhunderts konstruiert er eine provokative Synthese und Wechselbeziehung zwischen verschiedenen Machttypen, die er zuvor theoretisch erörtert hat. Bei dem Versuch, die historische Machttransformation zum Nationalsozialismus zu beschreiben, greift Foucault auf zwei Machttypen zurück, die er zuvor recht klar voneinander getrennt hatte: das archaische souveräne Recht über Leben und Tod aus dem ersten Teil von *Überwachen und Strafen* und die Typen der Disziplinarmacht und Bio-Macht, die er als historisch sich viel später herausbildende Formationen beschrieben hat:

»Wir haben in der Nazigesellschaft mithin diesen außergewöhnlichen Sachverhalt vorliegen, daß sie als Gesellschaft die Bio-Macht absolut verallgemeinert, aber gleichzeitig das souveräne Recht zu töten generalisiert. Die beiden Mechanismen, der klassische, archaische, der dem Staat das Recht auf Leben und Tod über die Bürger verlieh, und dieser neue rund um die Disziplin, die Regulierung, kurz die Bio-Macht organisierte Mechanismus fügen sich ineinander.« (1999: 301)

Für Foucault präsentiert der NS-Staat einen »Paroxysmus« zweier koexistierender und aufeinander bezogener Machttypen: der eine alt und »archaisch«, der andere eine jüngere Innovation. Foucault beschreibt, wie im Nationalsozialismus neue Techniken der Macht bereits bestehende und neu auflebende Formen ergänzen und verändern. Bezüglich des Verhältnisses von Souveränität und Bio-Macht erklärt er:

»Und ich denke, daß eine der nachhaltigsten Transformationen des politischen Rechts im 19. Jahrhundert darin bestand, dieses alte Recht der Souveränität – sterben zu machen oder leben zu lassen – zwar nicht unbedingt zu ersetzen, aber durch ein anderes, neues Recht zu ergänzen, durch ein Recht, das ersteres nicht beseitigt, sondern in es eindringt, es durchdringt, verändert und das ein Recht oder vielmehr eine umgekehrte Macht ist: die Macht, leben zu »machen« und sterben zu »lassen.« (Ebd.: 278)

Foucault ergänzt hinsichtlich der Bio-Macht:

»Eine Machttechnologie, [...] die die Disziplintechnik nicht ausschließt, sondern sie umfaßt, integriert, teilweise modifiziert und sie vor allem benutzen wird, indem sie sich in gewisser Weise in sie einfügt und dank dieser vorgängigen Disziplintechnik wirklich festsetzt.« (Ebd.: 279)

Hier zeigt Foucault einmal mehr, was er zuvor schon so oft zum Ausdruck gebracht hat: Das Auftauchen neuer Machtformen bedeutet nicht automatisch den Niedergang älterer Machtformen. Außerdem führt er explizit seine Methode vor, historische Transformationen weder als völlige Brüche noch als historische Kontinuitäten zu beschreiben. Seine diskursiven Formationen und Machttypen lassen sich zusammenfügen und tauchen schließlich in neuen Kombinationen, Konstellationen und Synthesen zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten auf. Einzeln betrachtet sind diese Innovationen und Transformationen Ausdruck einer Logik bereits bestehender Machttypen, alter wie neuer. Zusammengenommen sind sie jedoch Ausdruck einzigartiger politischer und technologischer Umstände. Foucaults Bezeichnung des NS-Staates als außerordentlichem »Paroxysmus« folgend halte ich es für nützlich, gegenwärtige Transformationen der Macht als einzigartige Neuzusammenfügungen bereits existierender und einst existierender Machtformen zu untersuchen.

Die Beschreibung des gegenwärtigen Ausnahmezustands

Welche neuen Arrangements und Synthesen dieser historisch konstituierten Machttypen kommen also in den Apparaten, an den ausgelagerten Stellen der Ausübung, Zirkulation, Reproduktion und der unendlichen Mechanismen der gegenwärtigen Politik der Ausnahme ins Spiel? Ich werde mich wesentlich auf Foucaults Genealogie der Strafe und der Disziplintechnologien stützen, um die gegenwärtigen Technologien der Ausnahme in Camp Delta in Guantánamo Bay in Kuba zu beschreiben. Ich möchte zeigen, dass die historischen Anlehnungen diskontinuierlich und neu zusammengefügt sind.

Zunächst werde ich mich den Machttypen zuwenden, die Foucault an den Anfang der historischen Erzählung von *Überwachen und Strafen* stellt: »Das Fest der Martern« repräsentiert das Spektrum vormoderner Straftechniken, es ist exemplarisch und symbolischer Ausdruck der schrecklichen Herrschaft souveräner Macht: »jede einigermaßen ernsthafte Strafe mußte etwas von einer peinlichen Strafe an sich haben. [...] ›Körperliche, schmerzhaft, mehr oder weniger grausame Strafe‹.« (Foucault 1977: 45) Foucault beschreibt die Herrschaft der Marter nicht als »gesetzlose Raserie« (ebd.: 46), sondern als ein wohldurchdachtes, kalkuliertes, vergleichendes, hierarchisiertes System von Techniken und Strafen.

Diese Litanei einstiger Techniken zeigt wenige Parallelen zu dem, was uns als gegenwärtige Praxis bekannt ist. Erhängen, das Abschneiden von Händen oder Zungen, das Zertrümmern von Gliedern, Verbrennungen und ähnliche Methoden scheinen uns fremd. Es gibt allerdings eine ganze Reihe verschiedener Prozeduren und Praktiken, die auf Folter hinauslaufen, wie das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (2004)⁵ festgestellt hat, das damit seine lange Tradition stillschweigender Neutralität gebrochen hat. Der Report der »Tipton Three«, benannt nach deren Wohnort in Yorkshire, ist einer der bisher detailliertesten Darstellungen von Guantánamo. Die drei britischen Asiaten wurden in Afghanistan gefangen genommen und dann nach Guantánamo gebracht, wo man sie zweieinhalb Jahre festhielt. Nachdem man sie schließlich freigelassen und zurück nach Großbritannien gebracht hatte, wurde bezeichnender Weise weder in ihrer britischen Heimat noch in den USA oder anderswo Anklage wegen terroristischer Aktivitäten gegen sie erhoben. Bevor ich die historischen Parallelen deutlicher herausarbeite, werde ich ihre Erlebnisse eingehender beschreiben, die ohne Zweifel als Praktiken, die »auf Folter hinauslaufen«, bezeichnet werden müssen.

Sie berichten davon, bis zu acht Stunden lang so eng an Händen und Füßen gefesselt gewesen zu sein, dass die Fesseln in Hand- und Fußgelenke schnitten. Dies geschah üblicherweise vor einem Verhör, doch bisweilen blieb das Verhör auch aus. Die Fesselungen und die extreme Enge in den Zellen verursachten ständige Schmerzen in Knien und Rücken und

hinterließen Narben. Die Gefangenen wurden über Wochen und Monate in Isolationshaft gehalten, manche sogar über ein Jahr lang. In den Isolationszellen wurden sie durch die jeweilige Einstellung der Klimaanlage extremer Kälte oder Hitze ausgesetzt, außerdem Stroboskoplicht sowie andauernder und wiederholt lauter Musikbeschallung. Ihnen wurden systematisch Nahrung, Wasser und Schlaf entzogen. Viele Gefangene wurden heftig geschlagen und von Hunden attackiert und eingeschüchtert. Medizinische Versorgung bis hin zu notwendigen operativen Eingriffen wurde ihnen verwehrt. Die üblichen Zellen, oder besser Käfige, hatten eine Größe von zwei Metern im Quadrat und waren der extremen kubanischen Sonne, der Hitze wie der Kälte ausgesetzt. Gelegenheit zu körperlicher Betätigung oder etwa zum Duschen gab es, wenn überhaupt, nur für wenige Minuten in der Woche. Den Gefangenen wurden Angaben zu Datum und Uhrzeit verweigert. Sie lebten »without hope and starved of information.« (Rasul/Iqbal/Ahmed 2004: Abs. 253) Anscheinend war man nach Kräften bemüht, die Gefangenen zu »brechen« – viele verloren darüber den Verstand. Die »Tipton Three« beschreiben Hunderte Suizidversuche und »at least a hundred detainees [who] have become observably mentally ill as opposed to just depressed« (ebd.: Abs. 267).

Die drei Ex-Häftlinge geben an, immer wieder von verschiedenen Organisationen verhört worden zu sein (darunter dem MI5, wodurch eine britische Komplizenschaft dokumentiert wird). Die Verhöre wiederholten sich und waren kaum koordiniert. Alle drei Gefangenen wurden zu falschen Geständnissen gezwungen, die erst nachträglich und verspätet vom MI5 entkräftet wurden, da bestätigt werden konnte, dass sie sich zum Zeitpunkt des angeblichen Treffens mit Osama bin Laden in Afghanistan in England aufgehalten hatten.

Es lassen sich viele Ähnlichkeiten zwischen Guantánamo und der frühen Ökonomie der Macht feststellen, die Foucault beschreibt. Zunächst ist es die Undurchsichtigkeit des gesamten Verfahrens. Den »Tipton Three« wurde über ihren rechtlichen Status und das Schicksal, das ihnen bevorstand, jegliche Auskunft verweigert. Nur durch einen Wärter fanden sie heraus, dass sie in Großbritannien durch den Anwalt Gareth Pierce vertreten wurden. Gesandte der britischen Botschaft und des MI5 weigerten sich allerdings, Ihnen dies zu bestätigen. Wenden wir uns Foucaults historischer Schilderung zu, so können wir Ähnlichkeiten hinsichtlich der Undurchsichtigkeit und Geheimhaltung der Regimes identifizieren:

»[D]as gesamte Strafverfahren [blieb], bis zum Urteilsspruch, geheim: undurchsichtig nicht nur für die Öffentlichkeit, sondern auch für den Angeklagten selbst. Es spielte sich ohne ihn ab oder jedenfalls so, daß er die Anklage und ihre einzelnen Punkte, die Zeugenaussagen, die Beweise nicht kennen konnte. In der Ordnung der Strafgerichtsbarkeit war das Wissen das absolute Privileg der Verfolgung.« (1977: 48)

Der vormoderne Rechtsprozess, wie Foucault ihn beschreibt, war nicht einfach nur willkürlich, vielmehr folgte er strengen Regeln der Wahrheitsproduktion. Das System beruhte auf einer komplexen und hierarchischen Ökonomie der Wahrheiten einschließlich Operationalisierungsfunktion. Keinesfalls formten diese Regeln ein nahtloses modernes System positiven Rechts. Vielmehr waren sie komplex, und das hieß dehnbar, in hohem Maße verhandelbar und, abhängig vom jeweiligen Verbrechen und dem Status der Beschuldigten, mehr oder weniger anwendbar. Foucault schreibt, dass »dieses System der ›gesetzlichen Beweise‹ aus der Wahrheit im Strafverfahren das Resultat einer komplexen Kunst [macht]. Es gehorcht Regeln, die nur Spezialisten kennen können, und verstärkt damit das Prinzip der Geheimhaltung.« (Ebd.: 50f.) Die Undurchsichtigkeit des Ermittlungsverfahrens verdeutlicht dabei einmal mehr den exklusiven Hoheitsanspruch des Souveräns über den gesamten Justizapparat. Die Verfahren der Ermittlung und der Bestrafung sind nicht auf transparente gesetzliche Bestimmungen oder eine wissenschaftliche Wahrheit, sondern auf die symbolische Bestätigung souveräner Macht ausgerichtet, wie Foucault schreibt: »Die geheime und schriftliche Form des Verfahrens beruht auf dem Prinzip, daß die Feststellung der Wahrheit in Strafsachen für den Souverän und seine Richter ein absolutes Recht und eine ausschließliche Gewalt darstellte.« (Ebd.: 48) Der souveräne Hoheitsanspruch über den gesamten Prozess ist das Schlüsselement in der Parallele zwischen der gegenwärtigen Politik der Ausnahme und der archaischen Ökonomie der Wahrheit und Macht, die Foucault beschreibt.

Das Ermittlungsverfahren in Guantánamo, wie die »Tipton Three« es geschildert haben, ähnelt jenen archaischen Verfahrensweisen. In Guantánamo gibt es keine Dualität von wahr und falsch. Die von den Ermittlern produzierten »Wahrheiten« sind mit modernen Standards der Beweisführung in keiner Weise vereinbar. Sie erfüllen auch keinen modernen gerichtlichen Zweck. Die ehemaligen Gefangenen schildern eine Vielzahl von Verhören durch Ermittler verschiedenster Interessensgruppen, die sich offenbar nicht untereinander absprachen und von Informationen nicht wussten, die bereits gegeben worden waren:

»At some interrogations we were shown photographs of Donald Duck, Mickey Mouse, Tom & Jerry, Rug Rats, Abraham Lincoln, Michael Jackson, Fidel Castro, Che Guevara, Osama Bin Laden and famous people from different countries. Actresses for instance, Sharon Stone etc. One American interrogator called Mike Jackson, from LA FBI, said that he had been sent by ›the Queen‹ according to him. He said that MI5 had sent him photographs because they couldn't come and had asked him to ask us about them. These were photographs of British citizens. There was one English woman with blonde hair amongst the photographs. These were all surveillance photographs taken of people as they went shopping in Tescos etc. or with their friends. Very different people came in fact with the same set of photos (all

Americans) and none of them knew that we had already been asked about the photographs on other occasions. This in fact happened numerous times during the interrogations. We'd be asked the same thing again and again by different sets of interrogators who didn't know the answers. There seemed to be no coordination of the information that they were getting or trying to get. The Army would come and show the pictures to us, then the FBI and then the CIA. They didn't seem to pass information amongst themselves. And from the FBI different people would come from different departments.« (Rasul/Iqbal/Ahmed 2004: Abs. 173)

Sowohl in der Vormoderne, die Foucault beschreibt, als auch im gegenwärtigen Guantánamo ist die »Produktion von Wahrheit« Teil einer komplexen Machtökonomie. Die Art und Weise der Ermittlung und der Bestrafung stimmen überein. Damals, wie auch heute in Guantánamo, bildete allein der Verdacht »das Zeichen einer bestimmten Schuld und verlangte deswegen auch nach einer bestimmten Strafe.« (Foucault 1977: 57) Der Körper steht nicht nur im Mittelpunkt aller Verfahren zur Ermittlung der Schuld, er ist auch die Zielscheibe der Bestrafung einer Schuld, die von vornherein vorausgesetzt wird:

»Der in der Marter befragte Körper ist Zielscheibe der Züchtigung und Ort der Wahrheitserpressung. Und wie der Verdacht Untersuchungselement und Schuldfragment in einem ist, so bildet der Schmerz kalkül der Folter zugleich eine Strafmaßnahme und einen Ermittlungsakt.« (Ebd.)

Der von der Folter gezeichnete Körper trägt die Zeichen der Schuld. Die körperlichen Male der Vergeltung sind die Entsprechung zu jenen schrecklichen Taten, derer die Gefangenen bezichtigt werden, und Bestätigung der souveränen Macht. Der Körper ist nicht nur Zielscheibe der Bestrafung, sondern auch der Ort der Produktion souveräner Wahrheit und der Einschreibung der symbolischen und materiellen Realität souveräner Macht.

Im heutigen Guantánamo stellt der Körper in ganz ähnlicher Weise ein Schlüsselobjekt in der Formierung von Macht dar. Als Objekt wird der Körper durch bestimmte Äußerungsmodalitäten konstituiert (die Reihenfolge der Verhöre, der Status der »Geständnisse« etc.), durch bestimmte Konzepte (Ausnahmезustand, »Terrorist« etc.) und Strategien (der Manipulation des Körpers, um Information zu erlangen, das »Brechen« der Gefangenen, die Unterdrückung von Widerstand etc.). Obwohl diese Machtformation den archaischen Formen ähnelt, die Foucault am Anfang von *Überwachen und Strafen* beschreibt, können diese Praktiken nicht einfach nur als symbolische Bestätigung souveräner Macht verstanden werden. Sicher tauchen archaische »souveräne« Elemente in der gegenwärtigen Formation auf, aber man kann diese nicht auf einen singulären, zentrierten Machtdiskurs reduzieren. Vielmehr sind die Ursprünge dieser Diskurse

und Praktiken historisch verstreut und verschiedentlich problematisiert worden.

Disziplinarmacht

Obwohl die Praktiken in Guantánamo der spektakulären Zurschaustellung souveräner Macht – zumindest hinsichtlich der Produktion von Wahrheit und der Rolle des Körpers – ähneln, sind die Mechanismen der Machtausübung eher mit jenen Techniken verwandt, die Foucault als Techniken der Disziplinarmacht beschreibt. Disziplinarmacht ist eine »Mechanik der Macht«, die auf einer »politischen Anatomie« beruht (1977: 176), einer ausgefeilten Ansammlung von Techniken und Taktiken zur Herstellung einer »infinitesimal[e] Gewalt über den tätigen Körper«, einer Macht, auf diesen »einen fein abgestimmten Zwang auszuüben; die Zugriffe auf der Ebene der Mechanik ins Kleinste gehen zu lassen: Bewegungen, Gesten, Haltungen, Schnelligkeit.« (Ebd.: 175)

Die Disziplinarmacht konstituierte sich nicht in spektakulären Ritualen der Bestätigung souveräner Macht, sondern in der Konzentration auf die kleinsten Details des menschlichen Lebens (vgl. Foucault 1977: 178). Je detaillierter das Wissen umso detaillierter war die Kontrolle und dementsprechend steigerten sich Macht und Produktivität. Dieses Wissen wurde in eine Reihe von Techniken übersetzt, die den Körper zu einem nützlichen Körper formten.

Auch in Guantánamo Bay kann man vielfältige Beispiele dieser Machttechniken, dieser »Kunst des menschlichen Körpers« und entsprechender »Mechaniken der Macht« finden (Foucault 1977: 176). Die Organisation des Lagers folgt ziemlich genau den Regeln der Verteilung, die Foucault beschreibt. Die Einsperrung erfolgt kommentarlos. Einschließung und Parzellierung werden hier durch die engen, gänzlich einsehbaren Drahtkäfige anstelle von Zellen auf die Spitze getrieben.

Aus dem Bericht der »Tipton Three« ist zu erfahren, dass das Leben der Gefangenen bis ins kleinste körperliche Detail strengstens kontrolliert wurde. Jede kleinste Handlung und Bewegung wurde beobachtet, um möglichst viel über jeden einzelnen Gefangenen zu erfahren und das Zwangsregime auszubauen:

»[W]e were also aware, in Camp X-Ray and later in Delta, that we were being listened to and our conversations were being recorded. On the question of observation I wish to add that being under constant observation was an additional stress [...] The observations conducted were not just in relation to what we were saying, but everything we did. They would look to see if we stared at women MPs [military police] or looked down when they walked passed. They looked to see if we used particular comfort

items more regularly than others or had any habits that they could clearly identify. As an example, if we were suffering because of the small portions [of food], they would identify this as a weakness or alternatively if we required medical help, this would depend on our cooperation in interview. In my view it was clear that they were identifying weaknesses upon which they could play for the purposes of interrogation.« (Rasul/Iqbal/Ahmed 2004: Abs. 121)

Vorgeblich dienten diese Maßnahmen dazu, Wahrheit und Wissen hervorzubringen, doch es scheint vielmehr so, als seien die Ausübung von Macht und Zwang als solche die Grundprinzipien des gesamten Vorgangs geworden. Die physischen Bedingungen der Haft waren eng an die präzise Auswertung ihres Verhaltens und ihre Kooperationsbereitschaft gekoppelt:

»All three men say that they believe the conditions were designed specifically to assist the interrogators. They were able, with great precision, to control the behaviour of the detainees depending on the type of answers or the level of cooperation they believed they were getting. The interrogators had already made up their mind as to what they wanted and it often became a question of trying to gauge what they wanted to hear and give the right answer.« (Ebd.: Abs. 131)

Macht, Widerstand und Politik

Obwohl alle diese Beispiele aus Guantánamo den Techniken der Disziplinarmacht im Sinne Foucaults stark ähneln, gibt es doch einige Unterschiede. Foucault hat stets betont, dass die Disziplinarmacht nicht einfach negativ, sondern produktiv ist; das Ziel ist nicht die schlichte brutale Unterdrückung, sondern sind Nützlichkeit, Effizienz und Produktivität. Oberflächlich betrachtet dient Guantánamo der »Produktion« von Wahrheit und Erkenntnissen. Allerdings habe ich dargestellt, wie unkoordiniert und unzuverlässig der Prozess der »Wahrheitsfindung« abläuft. Um es mit einer Wortneuschöpfung amerikanischer Militärs auszudrücken: Guantánamo hat wenig brauchbare (actionable) Informationen hervorgebracht. Obwohl die tatsächlichen Maßnahmen körperlicher und disziplinärer Macht viel weitergehend zu sein scheinen, kann man sie kaum als produktives, »positives« System bezeichnen. Es gibt keinerlei Bemühungen, die Gefangenen zu trainieren, umzuerziehen und sie in nützlichere und produktivere Individuen umzuformen, ganz im Gegenteil: Die Techniken und Taktiken, die hier zur Anwendung kommen, mögen zwar extreme Formen der Disziplinarmacht repräsentieren, doch letztlich sind Ziel und Interesse anderer, vergeltender Art.

Dabei kommt immer noch eine Machtbeziehung zum Tragen, ein »produktives« Verhältnis, das nicht militärisch relevante Informationen, sondern Falschaussagen, kleine und unbedeutende Erfolge und »gelehrige

Körper« hervorbringt. Entgegen Agambens Konzeption des »nackten« Lebens, das im Ausnahmezustand seiner normalen sozialen und politischen Eigenschaften beraubt wird, ist Guantánamo immer noch von politischen Verhältnissen durchdrungen. Viele der Gefangenen leisteten, wann immer sie konnten, Widerstand. Betrachten wir dies unter dem Gesichtspunkt der Foucault'schen Vorstellung von zirkulierender Macht, so dient dieser Widerstand der Disziplinarmacht als kontinuierlicher Angriffspunkt (Foucault 2005a). Die spezifische Machtformation im Lager versichert sich ihrer selbst durch unverhältnismäßige Reaktionen auf diese kleinen Akte, die die Macht herausfordern. So erinnert sich einer der »Tipton Three« an einen eher geringfügigen Akt des Widerstands: »On another occasion I scratched ›have a nice day‹ on my Styrofoam cup and this was seen as a disciplinary offence for which I spent another week in isolation.« (Rasul/Iqbal/Ahmed 2004: Abs. 149)

In vielen Fällen ging das System der disziplinären Kontrolle weit über eine produktive Machtbeziehung hinaus und wurde zu einer totalen mentalen und körperlichen Beherrschung. Bisweilen ging der Disziplinarapparat so weit, dass er die Körper auf eine erniedrigende Tierhaftigkeit reduzierte:

»For at least 50 of those so far as we are aware their behaviour is so disturbed as to show that they are no longer capable of rational thought or behaviour. We do not describe in detail here the behaviour but it is something that only a small child or an animal might behave like.« (Rasul/Iqbal/Ahmed 2004: Abs. 267)

Wenn Foucault Disziplinarmacht in der Kaserne, der Fabrik, der Schule, dem Krankenhaus und der Psychiatrie beschreibt, stellt er sehr offensichtliche Ähnlichkeiten zur heutigen Strukturierung unserer Arbeitsplätze, unserer Städte und unserer komplexen bürokratischen Wohlfahrtsgesellschaften heraus. Die gleichen Praktiken kommen auch im Lager zum Einsatz, allerdings in einer extremen Form, die zwar außeralltäglich ist, aber mit »archaischeren« Machttypen neu verknüpft wird.

Die Synthese von »archaischer« souveräner Macht und Disziplinarmacht

Nach diesem ausführlichen, aber notwendigen deskriptiven Exkurs möchte ich meine Ausführungen schließen, indem ich noch einmal auf die spezielle Synthese von Machttypen und die neuen Arrangements historischer Diskurse und Techniken der Macht eingehe. In den von mir besprochenen Teilen von *In Verteidigung der Gesellschaft* hatte Foucault im Hinblick auf die archaische souveräne Macht und die Disziplin betont, dass im 19. Jahrhundert das alte Recht der Souveränität, »sterben zu machen oder leben zu

lassen« weniger ersetzt, als vielmehr von einem neuen Recht ergänzt und durchdrungen wird (1999: 278). Im Fall von Guantánamo ist von einer ganz ähnlichen Synthese des »alten« souveränen Rechts über Leben und Tod mit dem »neuen« Ensemble von Disziplinartechniken auszugehen, wobei ich allerdings deren Verhältnis zueinander umkehren würde. Foucault beschreibt, wie die archaische Institution der Souveränität mit ihrem Rechtsanspruch über Leben, Tod, Krieg und spektakuläre Vergeltung historisch von einem Netzwerk produktiver neuer Disziplinartaktiken und -techniken durchdrungen wurde. Heute ereignet sich die Transformation in umgekehrter Weise: Ein modernes Regime der Disziplinarmacht wird von wieder zum Leben erweckten Formen spektakulärer souveräner Vergeltung und Kriegsführung durchzogen. Weder haben wir es dabei mit einem plötzlichen Hereinbrechen von etwas völlig Neuem, noch mit einer Rückkehr zu etwas Altbekanntem zu tun, sondern mit einem einzigartigen, neuen Arrangement wiederkehrender und historisch verstreuter Machtformationen.

Während Foucault also eine historische, sich innerhalb weniger Jahrzehnte vollziehende Transformation von archaischer Souveränität zur Disziplin beschreibt, ist es heute möglich, ein Wiederaufleben der alten »archaischen« Form in seltener Verbindung mit der späteren modernen Form auszumachen. Diese »außergewöhnliche« Synthese des Typus der »archaischen« Souveränität mit der Disziplinarmacht hebt deren historische Trennung auf. Im Falle Guantánamos fügen sich bekannte Techniken der Disziplinarmacht in einen exemplarischen, symbolischen und vergeltenden Paroxysmus der Normalität ein. In den Praktiken der gegenwärtigen Politik der Ausnahme spiegeln sich die von Foucault beschriebenen archaischen Machtregime eindeutig wieder. So schreibt Foucault zusammenfassend,

»daß im monarchischen Recht die Bestrafung ein Zeremoniell der Souveränität ist; sie brandmarkt den Körper des Verurteilten mit den Malen der Rache; und sie entfaltet vor den Augen der Zuschauer einen Teroeffekt, der um so stärker ist, als die physische Gegenwart des Souveräns und seiner Macht unvorhersehbar, unregelmäßig ist und über ihren eigenen Gesetzen steht.« (1977: 169)

Sicherlich lässt sich zwischen dem archaischen Recht und den symbolischen Selbstbestätigungen einer souveränen Macht, die »über ihren eigenen Gesetzen steht« und somit notwendig eine Ausnahme darstellt, und den gegenwärtigen Praktiken, die ich als Politik der Ausnahme bezeichnet habe, eine Beziehung herstellen. Wenn die Anschläge von 9/11 als symbolisches Verbrechen gegen die Souveränität der Vereinigten Staaten geplant waren und als solches auch interpretiert und repräsentiert wurden, so zielen die Praktiken der gegenwärtigen Politik der Ausnahme nicht einfach darauf ab, zu verstehen, zu untersuchen, zu bestrafen und schließlich

Recht und Ordnung wiederherzustellen. Sie sind vielmehr auf die »schreckenerregende Wiederherstellung der Souveränität« ausgerichtet (ebd.: 141). Ein symbolisches Verbrechen gegen die Souveränität richtet sich nicht nur gegen das Gesetz, sondern gegen die Souveränität selbst. Es fordert »die Rache des Königs für die seiner Person zugefügte Schmach« heraus. »Das Recht zu strafen erscheint als Aspekt jenes Rechts, kraft dessen der Souverän Krieg gegen seine Feinde führen darf« (ebd.: 64). In seiner symbolischen Bedeutung ähnelt das Schauspiel von Guantánamo – so sehr die Abläufe dort auch im Dunkeln liegen mögen – dem Schauspiel der vormodernen öffentlichen Hinrichtung. Die Ähnlichkeiten zu Foucaults historischen Beschreibungen sind offensichtlich:

»Sie soll weniger ein Gleichgewicht wiederherstellen als vielmehr die Asymmetrie zwischen dem Subjekt, welches das Gesetz zu verletzen gewagt hat, und dem allmächtigen Souverän, der das Gesetz zur Geltung bringt, bis zum Äußersten ausspielen.« (Ebd.: 65)

Das »souveräne Recht«, Krieg gegen erklärte Feinde zu führen, wird mittlerweile durch disziplinäre Machtmechanismen, eine bestimmte Anordnung von Subjektpositionen, diskursive Formationen, konzeptuelle und sinnbildliche Legitimationen, politische Strategien und eine detaillierte politische Anatomie des menschlichen Körpers zum Ausdruck gebracht. Es handelt sich hierbei weniger um einen außergewöhnlichen Bruch oder eine radikale Abkehr, als vielmehr um eine Transformation, deren Möglichkeitsbedingungen sich nicht in einer formellen und eindeutig identifizierbaren Einheit souveräner Macht lokalisieren lassen, sondern in einem verstreuten diskursiven Archiv von Techniken, Aussagen, Subjektpositionen und Strategien. Der Ausnahmezustand ist keine spezielle Kategorie, die sich gemäß formeller Notwendigkeiten entlang abstrakter politischer Bedrohungen und metaphysischer Eventualitäten identifizieren ließe. Vielmehr haben wir es mit einem einzigartigen neuen Arrangement historisch verstreuter Regelmäßigkeiten zu tun, die sich über die Zeit hinweg gehalten haben und die heute in dieser spezifisch neuen Konstellation wieder zum Leben erweckt werden. Es handelt sich nicht um eine Rückkehr zu den Ursprüngen, zum selben Souverän, sondern um eine einzigartige Transformation, Beziehung und Synthese alltäglicher Praktiken der Disziplinarmacht mit der uns fremderen, neu auflebenden Form symbolischer und spektakulärer körperlicher Vergeltung.

Deutsche Übersetzung von Nora Kreuzenbeck

Anmerkungen

- 1 Siehe zum Beispiel die Arbeiten des von ESCR geförderten Projektes *Migration, Democracy and Security (MIDAS)*; (www.midas.bham.ac.uk) von Jef Huysmans, Thomas Diez und Pat Noxolo.
- 2 Siehe zum Beispiel den Bericht des Schweizer Senators Dick Marty zu CIA-Aktivitäten in Europa: »Investigator links Europe's spy agencies to CIA flights«. In: *The Guardian*, 14. Dezember 2005.
- 3 Anlehnung an Foucault (1981: 289).
- 4 Nietzsche (1988: § 9), zit.n. Foucault (2002: 169).
- 5 Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes, Report of the International Committee of the Red Cross (ICRC) on the treatment by the coalition forces of prisoners of war and other protected persons by the Geneva Conventions in *Iraq during arrest, internment and interrogation* (Februar 2004; www.globalsecurity.org/military/library/report/)

Literatur

- Agamben, Giorgio (2002): *Homo sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- (2004): *Ausnahmestand*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Amnesty International (2005): »Guantánamo and beyond: the continuing pursuit of unchecked executive power«. 13. Mai, <http://web.amnesty.org/library/Index/ENGAMR510632005>
- Butler, Judith (2005): *Gefährdetes Leben. Politische Essays*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Buzan, Barry/Weaver, Ole/Wilde, Jaap de (1998): *Security. A New Framework For Analysis*, Boulder/Col.: Lynnie Rienner.
- Dean, Mitchell (1999): *Governmentality: power and rule in modern society*, London: Sage.
- Dreyfus, Hubert L./Rabinow, Paul (1987): *Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*, Frankfurt a.M.: Athenäum.
- Foucault, Michel (1977): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- (1981): *Archäologie des Wissens*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- (1983): *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- (1999): *In Verteidigung der Gesellschaft: Vorlesungen am Collège de France (1975-76)*, hg. von Mauro Bertani und Alessandro Fontana, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

- (2002): »Nietzsche, die Genealogie, die Historie«. In: Ders., *Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits*, Band II, hg. von Daniel Defert und François Ewald unter Mitarbeit von Jacques Lagrange, Nr. 84 [1971], S. 166-191.
 - (2003): »Gespräch mit Michel Foucault«. In: Ders., *Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits*, Band III, hg. von Daniel Defert und François Ewald unter Mitarbeit von Jacques Lagrange, Nr. 192 [1977], Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 186-213.
 - (2005a): »Subjekt und Macht«. In: Ders., *Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits*, Band IV, hg. von Daniel Defert und François Ewald unter Mitarbeit von Jacques Lagrange, Nr. 306 [1982], S. 269-294.
 - (2005b): »Was ist Aufklärung?«. In: Ders., *Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits*, Band IV, hg. von Daniel Defert und François Ewald unter Mitarbeit von Jacques Lagrange, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, Nr. 339 [1984], S. 687-707.
- Internationales Komitee des Roten Kreuzes (2004): »Report of the International Committee of the Red Cross (ICRC) on the treatment by the coalition forces of prisoners of war and other protected persons by the Geneva Conventions in Iraq during arrest, internment and interrogation«. Februar. [www . globalsecurity . org / military / library / report / 2004 / icrc_report_iraq_feb2004.htm]
- Neal, Andrew W. (2004): »Cutting Off the King's Head: Foucault's *Society Must Be Defended* and the Problem of Sovereignty«. In: *Alternatives: Global, Local, Political* 29, S. 373-398.
- (2005): »Foucault in Guantanamo: National, Sovereign, Disciplinary Exceptionalism«. In: R.B.J. Walker/Vivienne Jabri: *Counter-Terrorism, Implications for the Liberal State in Europe*, Brüssel: Centre for European Policy Studies (CEPS), S. 72-90.
 - (2006): »Foucault in Guantanamo: Towards an Archaeology of the Exception«. In: *Security Dialogue* 37 (1), S. 31-46.
 - (2007): »War on Terror or Law on Terror: *Society Must Be Defended* as an ›Archaeology‹ of the Exception«. In: Ders./Michael Dillon (Hg.), *Foucault: Politics, Society, War*, London: Palgrave-Macmillan.
- Nietzsche, Friedrich (1988): »Der Wanderer und sein Schatten«. In: Ders.: *Menschliches, Allzumenschliches I und II. Kritische Studienausgabe*, Bd. 2, hg. v. Giorgio Colli und Mazzino Montinari, München, Berlin: dtv/de Gruyter [1880], S. 537-704.
- Rasul, Shafiq/Iqbal, Asif/Ahmed, Rhuhel (2004): *Report of Former Guantanamo Detainees. Composite statement: Detention in Afghanistan and Guantanamo Bay*, New York: Centre for Constitutional Rights. [www.ccr-ny.org/v2/reports/docs/Gitmo-compositestatementFINAL23july04.pdf]
- Rose, Nikolas (1999): *Powers of freedom: reframing political thought*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Schmitt, Carl (1963): *Der Begriff des Politischen*, Berlin: Duncker & Humblot [1932].

- (1996): *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, 7. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot [1922].
- Weaver, Ole (1995): »Securitization and Desecuritization«. In: Ronnie D. Lipschutz (Hg.), *On Security*, New York, Chichester: Columbia University Press, S. 46-86.

Folter im Ausnahmezustand?

SUSANNE KRASMANN

I. Prolog: Ausnahmezustand und Sicherheit

Der Ausnahmezustand bezeichnet keinen anarchischen Naturzustand vor jeder Ordnung, in der politischen Philosophie wird er vielmehr als ein integraler Bestandteil des Rechts aufgefasst. Bei Carl Schmitt (1996) ist es der Souverän, der über den Ausnahmezustand entscheidet – und sich darüber als Souverän konstituiert. Als solcher ist er eine dem Gesetz äußerliche Instanz und zugleich Teil der Rechtsordnung. Wesentlich ist demnach nicht, ob ein entsprechendes Ereignis die Ausrufung des Ausnahmezustandes rechtfertigt, vielmehr tritt dieser erst in dem Moment ein, in dem der Souverän darüber entscheidet. Dabei entzieht sich der Ausnahmefall der Ordnung, unter die er nicht subsumierbar ist, er geht ihr insofern nicht voraus, sondern markiert sich in Relation zu ihr. Der Ausnahmezustand resultiert aus der Aufhebung des Rechts, er bleibt daher mit dem Recht verbunden (vgl. Ortmann 2003: 94). Zugleich ist er, indem eine neue Ordnung geschaffen wird, ein Akt der Rechtsetzung. Der Ausnahmefall, den Schmitt als eine »reale Möglichkeit« konzipiert (1963: 32), zeigt permanent die Notwendigkeit und die Potenz souveräner Intervention an (Neal 2005).

Dieses Prinzip der Rechtsetzung vor jedem Recht und die alltägliche Rechtspraxis sind, wie Walter Benjamin gezeigt hat, keineswegs klar voneinander zu trennen. Nicht nur das Militär,¹ sondern auch die Polizei verkörpere diese »Kontamination« (Derrida 1991).² Wenn sie in Momenten rechtlicher Uneindeutigkeit eingreife, um Sicherheit oder Ordnung herzustellen (vgl. Benjamin 1965: 44), erobere sie sich zugleich Verfügungsgewalt, einen Zugriff aufs »nackte Leben« (Agamben 2002). Giorgio Agamben zufolge ist jene strukturelle Beziehung zwischen Recht und Ausnahme, empirisch gesehen, heute zur Regel geworden. Die permanente Suspension des Rechts bringe scheinbar rechtsfreie Räume hervor. Da-

bei werde das Recht nicht umgangen, vielmehr ermögliche das Recht erst den Ausnahmezustand, der einen Raum der Ununterscheidbarkeit von Recht und Gewalt markiert (vgl. ebd.: 28; Agamben 2001: 100).

Nun ist die Begründung, dass Ausnahmezeiten Ausnahmemaßnahmen erfordern, nicht neu. Historisch gesehen diente sie immer wieder der Verteidigung der Staatsmacht, als Garant der Sicherheit, und rechtfertigte die Einschränkung wie die Verletzung von Menschenrechten (vgl. Raess 1989: 111f.). Die gegenwärtige Sicherheitspolitik aber ist, so die These, von einem spezifischen Realismus geprägt, der es ermöglicht, eine eminente Bedrohungslage als selbstevident wahrzunehmen und ins Spiel zu bringen, um außergewöhnliche Maßnahmen zu rechtfertigen. 9/11 hat diesen Realismus sichtbar werden lassen. So verstand sich die Exzeptionalität der Anschläge von selbst und zeigt bis heute eine zu Wachsamkeit zwingende (Un-)Sicherheitslage an. Es handelt sich hierbei jedoch auch um ein allgemeineres Prinzip: Der Realismus speist sich aus einem Rekurs auf abstrakte Gefahren, die als solche ungreifbar und als Potenzial zugleich gegenwärtig sind. Sie verkörpern, insoweit ist Schmitt zu folgen, eine *reale Möglichkeit*, die stets abrufbar ist. Der hieraus ableitbare Sicherheitsimperativ bildet, insoweit ist auch Agamben zu folgen, einen zentralen Bestandteil des Rechts. Anders als diese Konzeptionen der politischen Philosophie es vorsehen, werden Recht und Rechtsstaatlichkeit dabei jedoch weniger suspendiert, als vielmehr immanent, im Namen der Sicherheit, ausgehöhlt.

Dieser Mechanismus ist historisch betrachtet weniger auf der Basis eines bestimmten modernen Verständnisses vom Staat als Garant der Sicherheit möglich. Wie ich im Folgenden erörtern möchte, beruht er vielmehr auf der Basis einer bestimmten liberalen Konzeption von Gesellschaft. Dies zeigt sich exemplarisch an einem Thema, das in vielerlei Hinsicht die Grenze und Absolutheit staatlicher Gewalt markiert: der Folter beziehungsweise der jüngsten Debatte zur Rechtfertigung der Folter. Die Protagonisten suggerieren ebenfalls eine Selbstevidenz von Bedrohungsszenarien, die einen unverblühten Tabubruch rechtfertigen und so ermöglichen. Diese Art des Realismus, der Recht und Gesetz einer Macht des Faktischen unterstellt, ist kein singuläres Phänomen unilateraler US-amerikanischer Sicherheitspolitik, sondern ebenso auch in Deutschland beobachtbar.

Freilich beruht die jeweils bemühte Selbstevidenz, wie jede Einsicht, mitnichten auf purer Faktizität, sie lässt sich aber auch nicht nur auf (intersubjektive) Interpretationen und Deutungsschemata zurückführen. Vielmehr geht sie aus einer Rationalität des Regierens (Foucault 2004a und 2004b) hervor, die historisch gewachsen ist und an liberale Konzeption von Politik und Gesellschaft anknüpft. Die Debatte zur Rechtfertigung der Folter, aus der ich zunächst einige zentrale Argumente vorstellen werde, erweist sich in dieser Perspektive nicht als ein Ausnahmediskurs, son-

dern als Extrempol im Kontinuum eines allgemeinen Sicherheitsdiskurses, der im Verweis auf Gefahren außergewöhnliche Maßnahmen rechtfertigt.

II. Die Rechtfertigung der Folter

»My own normative preference«, so der Harvard-Rechtsprofessor Alan Dershowitz (2003; vgl. 2002), »would be for the courts to declare all forms of torture unconstitutional [...]. My own normative preference would also be for law enforcement officials to refrain from using torture, but my empirical conclusion is that they will, in fact, employ it in ›ticking bomb‹ cases.« Folter werde, wenn nötig, ohnehin praktiziert, weshalb Dershowitz für eine rechtliche Regelung dieser Praxis plädiert. Andernfalls verschließe man die Augen vor dieser Realität und lasse Folter außer Kontrolle geraten.

Dieses unverblünte Zugeständnis, liberale Staaten würden systematisch foltern oder foltern lassen, und die gleichzeitige Rechtfertigung dieser Praktiken, ist bemerkenswert. Denn demokratische Rechtsstaaten suchen dem selbstaufgelegten absoluten Verbot der Folter in der Regel dadurch gerecht zu werden, dass sie auftauchende Vorkommnisse entweder als singuläre Erscheinungen, die individuellen Verfehlungen oder außerordentlichen Situationen geschuldet sind, oder aber als Handlungen begreifen, die nicht unter die Rubrik der Folter fallen (Scheerer 1991). Demgegenüber hebt Dershowitz gute Gründe für die Folter hervor. Demokratische Gesellschaften sähen sich mit dem Dilemma konfrontiert, »[to] make difficult choice-of-evil decisions in situations for which there is no good resolution« (2004: 258). Folterpraktiken zur Informationsbeschaffung seien im Kampf gegen den Terrorismus gerechtfertigt (vgl. Dershowitz 2002: 13). Zweifel an der Wirksamkeit solcher Techniken, die Wahrheit mit Zwang und Gewalt zusammenbringen, erhebt Dershowitz anscheinend nicht. Zumindest in manchen Fällen hätten Terrorakte verhindert werden können, die andernfalls eine Vielzahl ziviler Opfer gefordert hätten. Freilich sei einzuräumen: »the cost of saving these lives – measured in terms of basic human rights – was extraordinarily high.« (2004: 258) Gerade deshalb aber müsse man Folterpraktiken operationalisieren, und zwar mit den Mitteln des Rechtsstaats. Das Recht, so die Devise, könne die Folter verfahrensförmig einhegen, sie sichtbar, zurechenbar und schließlich kontrollierbar machen. Ein *torture warrant* solle deshalb Voraussetzung für die Anwendung von Folterpraktiken sein und zum Beispiel Art und Dauer des gewalttätigen Eingriffs festlegen (vgl. ebd.: 257). Der deutsche Begriff der *Ermächtigung*, als eine mögliche Übersetzung für *warrant*, verdeutlicht die Implikationen dieses Vorschlags: Grundsätzlich verbindet sich der rechtsstaatliche Anspruch, Gewaltausübung mit Hilfe des Rechts zu domestizieren und kontrollierbar zu machen, mit einem Legitimitätsvorschuss. Das Recht

bindet die Gewaltausübung, es lizenziert (Reemtsma 2003) sie aber auch. In Dershowitz' Perspektive gilt dies demnach auch für die Folter.

Wie aber soll das möglich sein: Das Verbot der Folter ist international anerkannt, es zählt zu den wenigen unverbrüchlichen Menschenrechten (vgl. Manske 2004: 137) und ist in der deutschen Verfassung in einer Weise verankert, dass seine Aufhebung einer Selbstauflösung des demokratischen Rechtsstaates gleichkommt (Brunkhorst 2006). Jegliche Diskussion darüber müsste sich folglich nicht nur verbieten, sondern eigentlich auch erübrigen (vgl. Levinson 2004: 23). Gleichwohl ist die Realität von Folterpraktiken, die westliche Demokratien direkt oder indirekt unterstützen, weithin bekannt und ruft dennoch verhältnismäßig wenig Empörung hervor.³ Überdies artikuliert sich eine neue Folterdebatte, die sich avantgardistisch gibt. Sie wird auch in Deutschland von renommierten, liberalen Wissenschaftlern vertreten, die der Folter als Instrument der Lebensrettung einen positiven Anstrich geben.

Zunächst deklarieren sie die Folter als Ausnahme, als Anwendungsfall für Extremsituationen. Die *ticking bomb* ist so zum Emblem einer Notwendigkeit geworden. Sie steht im Zentrum eines immer wieder zitierten, fiktiven Katastrophenszenarios, in dem sie eine größere Menge von Menschen unmittelbar bedroht, während nur eine einzige, identifizierbare Person um ihr Versteck weiß.⁴ Der empirisch höchst unwahrscheinliche, wenn nicht auszuschließende Fall einer solch eindeutigen, gleichsam *clean* Notstandssituation (vgl. McCoy 2005: 180) ist die suggestive Formel einer verbreiteten Rechtfertigungsstrategie für die Legitimierung wie Legalisierung von Folterpraktiken. In einer konstruierten Extremsituation wird Folter zum moralischen Gebot erhoben,⁵ das gleichermaßen als Ausnahme wie als allgemeine Bedrohungslage deklariert werden kann und auf das sich Ereignisse wie 9/11 mühelos beziehen lassen. Dabei zielen die Befürworter der euphemistisch betitelten Rettungsfolter⁶ nicht darauf, das Recht nur vorübergehend außer Kraft zu setzen. Sie wollen den Ausnahmefall vielmehr ins Recht integrieren und die Ausnahme insofern zu einem Regelfall machen. Leben und Würde »unschuldiger Menschen« werden gleichermaßen als unantastbares Rechts- wie als ethisches Gut gegen die herrschende Rechtauslegung ausgespielt.

Wie Alan Dershowitz so zählt auch der deutsche Rechtsphilosoph Winfried Brugger zu den Protagonisten dieser Folterdebatte.⁷ Das *ticking bomb*-Szenario und mit ihm die Aussage, die mögliche Rettung von Menschenleben rechtfertige unter bestimmten Umständen Folter, bilden in der hiesigen Diskussion ebenfalls ein zentrales Motiv.⁸ Keine Rolle spielt bislang indes die Realität von Folterpraktiken – ein Umstand, der zweifelsohne auch auf die unterschiedliche weltpolitische Position der USA und der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen ist, die bestimmte Praktiken ermöglicht oder unwahrscheinlich macht.⁹ Gleichwohl ist auch hierzu ein Realismus auszumachen, der sich zwar nicht auf das Thema der

Folter bezieht, wohl aber als ein allgemeines Phänomen im Kontext der Kriminal- und Sicherheitspolitik beobachtbar ist. Hier befördert er eine stillschweigende Abkehr von rechtsstaatlichen Prinzipien im Namen der Sicherheit der Bevölkerung. Sicherheit fungiert dabei nicht als Ideologie, vielmehr entspricht sie einer Rationalität, die bestimmte Maßnahmen im Sinne einer »Ökonomie der Macht« als »vernünftig« erscheinen lässt (vgl. Foucault 1994: 66). Dabei ist es letztlich nicht einmal zwingend, ausdrücklich mit der Notwendigkeit von Sicherheitsmaßnahmen zu argumentieren. In dem Maße, in dem existenzielle Bedrohungen wahrgenommen werden, kann »Sicherheit« eine Selbstevidenz erhalten, welche die Legitimierung außergewöhnlicher Maßnahmen erübrigt (vgl. Buzan/Waeber/Wilde 1998: 23ff.).

Im Hinblick auf die Folterdebatte hieße das zugespitzt, das Recht könnte einem Sicherheitsparadigma bis hin zur denkbaren Legalisierung der Folter untergeordnet werden. Ob diese beunruhigende Perspektive realistisch ist, will ich im Folgenden anhand einiger Argumente zur Sicherheitspolitik kursorisch ausloten.

III. Gefahren und Gefährder

Kurz nach seiner Ernennung zum neuen Innenminister erschien im Dezember 2005 in der *Süddeutschen Zeitung* ein Interview mit Wolfgang Schäuble.¹⁰ Für Irritation sorgte die Selbstverständlichkeit, mit der dieser die Vernehmung deutscher Staatsbürger ausländischer Herkunft durch deutsche Beamte in Verliesen von Staaten als richtig erachtete, die für ihre Folterpraktiken bekannt sind.¹¹ Schäuble vermittelte auf diese Weise den Eindruck, mögliche Verstrickungen Deutschlands in CIA-Praktiken für unproblematisch zu halten. In Verknüpfung mit einem anderen Thema, das Schäuble in dem Interview aufbrachte, erhielt diese Auffassung eine gewisse Stringenz. Der Innenminister forderte, sogenannte Gefährder, also Personen, die als gefährlich gelten, ohne dass ihnen eine Straftat nachgewiesen wird, im Vorhinein zu bestrafen:

»Nach dem Ausländerrecht gibt es die Möglichkeit, solche Gefährder, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, einfach abzuschieben, auch wenn wir sie nicht strafrechtlich belangen konnten. In dieser Diskrepanz zwischen dem Ausländerrecht und dem Strafrecht könnte ein Ansatzpunkt liegen. Wir wollen prüfen, ob wir nicht die Strafbarkeit so verändern können, dass man Personen unter strafrechtliche Drohung und Sanktion stellen kann, die terroristischen Bestrebungen so nahe stehen, dass man sie abschieben könnte.« (*Süddeutsche Zeitung*, 16.12.2005: 7.)

Schäubles Vorschlag lautete demnach, die weiter reichenden Möglichkeiten der Intervention aus dem Ausländerrecht aufs Strafrecht zu übertragen

und abstrakte Gefährdungen auf diese Weise als bestrafungswürdig einzustufen. Der Innenminister überbot damit die jüngsten Regelungen zur Sicherungsverwahrung, die es erlauben, Delinquenten unter Hinweis auf ihre andauernde Gefährlichkeit übers Strafmaß hinaus in Haft zu behalten. Im Extremfall kann die Entscheidung über eine weitere Sicherungsverwahrung unabhängig vom Urteil nachträglich getroffen werden. Während sie dann immer noch bereits verurteilte Täter trifft,¹² verzichtet die Schäublesche Version nunmehr gänzlich auf den Nachweis einer Straftat. Auf die Schwierigkeit einer Konkretisierung möglicher rechtsrelevanter Anhaltspunkte angesprochen antwortete der Innenminister:

»Man kommt ja nicht ohne eigenes Zutun in eine Lage, wo man zum Gefährder wird, den man abschieben kann. Und dieses Verhalten, diese Handlungsweisen kann man ja mit Strafe bedrohen und verfolgen. Das ist doch besser, als jemanden in endlos lange Abschiebehaft zu nehmen.« (Ebd.)

Inwiefern aber sollten diese Äußerungen von größerer Tragweite sein, handelt es sich doch nur um angedachte Regelungen, die von einer Implementierung weit entfernt sind, geschweige denn auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin geprüft worden wären? Entscheidend ist hier zunächst eine Kontinuität: Mit seinen Forderungen knüpft der Innenminister nicht nur an jene neueren Bestimmungen zur Sicherungsverwahrung an, er ist zudem auch nicht der einzige, der sich für deren Erweiterung einsetzt. So äußerte schon sein Vorgänger Otto Schily ähnliche Überlegungen zur Einführung einer Sicherungshaft, und der bayrische Innenminister Günther Beckstein plädierte jüngst dafür, man solle Verdächtige, die man aufgrund der dortigen Folterpraktiken nicht in ihr Heimatland abschieben könne, per Fußfessel überwachen (*Süddeutsche Zeitung*, 10.1.2006). Freilich sagt auch dieses Konzert populistischer Äußerungen noch nicht viel über deren Realisierung aus. Anhaltspunkte dafür wären erst gegeben, wenn man hier allgemeine Mechanismen der Rechtsdurchsetzung ausmachen könnte. Das aber ist in der Tat der Fall. Zu beobachten ist ein schon länger andauernder Prozess der Sicherheitsorientierung, die von konkreten Gefahren und Handlungen, die konkreten Personen zuzuschreiben wären, abstrahiert – und die dem Schäuble'schen Prinzip, eine rechtliche Regelung für das bislang rechtlich Unmögliche werde sich schon finden lassen, entgegenkommt.

So hat sich bereits seit den 1970er Jahren eine Ausweitung polizeilicher Befugnisse ins Vorfeld strafrechtlicher Relevanz vollzogen, nicht nur in Reaktion auf den deutschen Terrorismus, sondern auch im Hinblick auf die Bekämpfung der sogenannten Organisierten Kriminalität oder etwa der Drogenkriminalität. Diese sehr gut erforschten Entwicklungen firmieren auch offiziell unter Stichworten wie »vorbeugende Verbrechensbekämpfung« oder »Kriminalisierung im Vorfeld«. Sie stehen unter kritischer Be-

obachtung, denn tendenziell gefährden sie die rechtsstaatlichen Prinzipien wie das der Bestimmtheit und Zurechenbarkeit und schließlich der Berechenbarkeit und Gerechtigkeit (stellvertretend Denninger 1990; Haffke 2005; Lepsius 2004). Zweifellos wird deshalb auch dafür Sorge getragen, die Regelungen zu konkretisieren und mit der Verfassung in Einklang zu bringen. Doch garantiert die Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit keineswegs Stabilität.

Zum einen verändert sich mit dem Recht auch das Verfassungsrecht, mithin der rechtliche Maßstab der Prüfung selbst.¹³ Auch der Begriff der Menschenwürde ist von diesem Anpassungsprozess an gesellschaftliche Entwicklungen nicht ausgenommen.¹⁴ Zum anderen müssen verfassungsrechtliche Bestimmungen, die darauf zielen, der Ausweitung staatlicher Befugnisse bei der Verbrechensbekämpfung Einhalt zu gebieten, nicht unbedingt der Sache nach wirken. Empirisch ist, im Gegenteil, eher eine nachgelagerte rechtliche Regelung nachweisbar: Was als Rechtslücke und unvereinbar mit verfassungsrechtlichen Bestimmungen gilt, wird schlicht in rechtliche Regelungen überführt.¹⁵ Die verfassungsrechtlichen Vorgaben münden auf diese Weise nicht in die Unterordnung von Legislative und Exekutive unter das Recht, sondern in eine Anpassung des Rechts an die politische Praxis (vgl. Rancière 2002: 119). Der politische Zweck der Maßnahmen wird nur in die Rhetorik des Rechts, in die Konditionalbestimmung des »Wenn ... dann« überführt, ohne dass die Unbestimmtheit von Begriffen selbst aufgelöst wird (Pütter/Narr/Busch 2005: 10).¹⁶ Sie wird, im Gegenteil, rechtlich sanktioniert und so in der Praxis dem Ermessen anheim gestellt. Das Grundproblem polizeilichen Handelns, das sich qua Ermessenslizenz prinzipiell zwischen Rechtsetzung und Rechtserhalt bewegt und mithin eine Form souveräner Macht zwischen Recht und Gewalt darstellt, wie Agamben wohl sagen würde, hätte sich somit verschärft.

Es handelt sich demnach um einen qualitativen Perspektivenwechsel, der auch verfassungsrechtlich nur begrenzt in Schach zu halten ist. Die Orientierung von einer konkreten auf eine abstrakte Gefahr bringt eine neue, nicht mehr auf »Verdachtsklärung« beschränkte Handlungslogik hervor. Die »Verdachtsschöpfung« (Pütter/Narr/Busch 2005: 8), die neue polizeirelevante Gegenstände erzeugt, heftet sich weniger an vergangene Taten oder gegenwärtige Anhaltspunkte, vielmehr speist sie sich aus zukunftsbezogenen Erwartungen. Die Bedrohung wird auf diese Weise unbestimmt und prinzipiell ubiquitär. Scheinbar paradox ist es aber gerade deshalb möglich, sie zum indiskutablen Faktum zu erklären. Denn als Beweis gelten jetzt Anhaltspunkte, die ihrerseits mit dem auserkorenen Risikoschema variieren – und sich insofern stets wie von selbst erklären. Sicherheit entzieht sich damit der Interpretationsbedürftigkeit und ordnet sich einem Realismus unter, der »alle[r] Wirklichkeit und alle[r] Wahrheit in der Kategorie des einzig Möglichen« absorbiert (Rancière 2002: 141). In der juristischen Terminologie verwandelt Sicherheit sich von einem Rechtsgut

und einer normativen Größe, die der Konkretisierung und Abwägung, etwa gegenüber der individuellen Freiheit, bedarf, zu einer vorausgesetzten und selbstevidenten Notwendigkeit staatlicher Intervention (vgl. Lepsius 2004: 86). Begründungen erübrigen sich demnach. Was zählt, ist das Prinzip der Zweckmäßigkeit. Entscheidend ist nicht die Legalität, sondern die Wirksamkeit einer polizeilichen Maßnahme, die ihrerseits Legitimität herstellt.¹⁷

Wenn diese Diagnosen zutreffend sind, was könnten sie dann bezogen auf die Frage nach der möglichen Legalisierung der Folter bedeuten? Geht man mit Blick auf nationales und internationales Recht nach wie vor davon aus, dass eine solche Legalisierung tatsächlich unmöglich ist, so wäre das Problem damit gleichwohl noch nicht gelöst. Die obige These lässt sich vielmehr weiter zuspitzen: Folterpraktiken sind durchaus rechtsstaatlich integrierbar, vorausgesetzt, dies geschieht unter dem Vorzeichen der Sicherheit. Die Rhetorik der Ausnahme, die im Rahmen des historischen Erbes der Aufklärung verbleibt, fungiert dabei als symbolisches Beiwerk. Das Udenkbare wäre, mit anderen Worten, im Kontext kategorialer Verschiebungen wie der von der Abwendung konkreter Gefahren zur Bekämpfung abstrakter Gefahren denkbar.

Einer der Protagonisten, der eine solche Strategie, möglicherweise ohne die Konsequenzen abzusehen, verfolgt, ist der kanadische Historiker und Publizist Michael Ignatieff (2004a):

»But thinking about lesser evils is unavoidable. Sticking too firmly to the rule of law simply allows terrorists too much leeway to exploit our freedoms. Abandoning the rule of law altogether betrays our most valued institutions. To defeat evil, we may have to traffic in evils: indefinite detention of suspects, coercive interrogations, targeted assassinations, even pre-emptive war. These are evils because each strays from national and international law and because they kill people or deprive them of freedom without due process. They can be justified only because they prevent the greater evil.«

Wegen dieser Äußerungen in der *New York Times* wurde Ignatieff als Verteidiger der Folter kritisiert. Das aber ist nicht ganz korrekt. Ignatieff (2004b) distanzierte sich von Dershowitz' Plädoyer für die Legalisierung der Folter und trat in einer Reihe öffentlicher Beiträge als unbedingter Verfechter demokratischer Rechtsstaatlichkeit auf, weshalb er eben nicht von Folter, sondern von »coercive interrogation« sprach (Ignatieff 2004a) – die er in Verteidigung westlicher Werte allerdings für gerechtfertigt hielt.

Freilich, noch einmal, es gibt rechtliche Bestimmungen, Urteile von nationalen und internationalen Gerichten, die ziemlich genau festlegen, wann man es mit Folter, mit menschenunwürdiger Behandlung oder eben mit mehr oder weniger harten Vernehmungs- bzw. Verhörmethoden zu tun hat. So wäre, was Alan Dershowitz (2004: 258) als »very rough interro-

gation« bezeichnet, nach heutigen Maßstäben mindestens als menschenunwürdige Behandlung einzustufen, die auch ein Ausnahmezustand nicht rechtfertigt: dem Opfer einen Sack über den Kopf zu ziehen und es in einem dunklen Raum lauter Musik oder Geräuschen auszusetzen, es überdies in extrem unbequeme Positionen zu zwingen und dann heftig zu schütteln (vgl. ebd.).¹⁸ Das Bemerkenswerte an diesem Versuch der Verharmlosung ist nicht nur, dass Dershowitz die Definition innerhalb eines seriösen Diskurses vornimmt, sondern dass er sie zugleich mit seiner Rechtfertigung der Folter verknüpft: In den meisten Fällen handele es sich ohnehin nur um eine harte Form der Vernehmung. Grotesk erscheint in diesem Lichte nur, wo Dershowitz (2004: 257) die Grenze legitimer Folterpraktiken zieht: »Nonlethal torture« sei gerechtfertigt, wenn sie terroristische Akte verhindere. Der Zweck des Bevölkerungsschutzes heiligt die Mittel.¹⁹

Diese Grenzziehung unterscheidet sich nicht von der rechtlichen Definition, welche die US-amerikanische Regierung zeitweilig offiziell vertrat, und sie entspricht einer Maßgabe, an der sich Praktiken des CIA schon seit Jahrzehnten orientieren (McCoy 2005).²⁰ Folter könne niemals als eine allgemeine Praxis gerechtfertigt werden, so Michael Ignatieff (2004b) im scheinbaren Gegensatz hierzu, um diese kategorische Aussage indes so gleich zu relativieren: »The problem lies in identifying the justifying exceptions and defining what forms of duress stop short of absolute degradation of an interrogation subject.«

IV. Disziplin, Sicherheit, Souveränität – und Gewalt

Die vorgestellten Rechtfertigungen der Folter suchen sich zwar als Ausnahmeregelungen zu behaupten, doch ist dies nur eine rechtlich kompatible Figur der Legitimation. Eher stillschweigend wirkt daneben ein anderes Rechtfertigungspotenzial: die Sicherheit. Dieses Motiv fügt sich in eine gegenwärtig dominierende Sicherheitsorientierung, die, und das mag auf den ersten Blick befremden, an eine *liberale Rationalität* anknüpft. In einer Foucault'schen Lesart lässt sich diese Rationalität von zwei anderen, der Disziplin und der juristischen Souveränität, unterscheiden.²¹ Rationalitäten des Regierens markieren einen je spezifischen epistemologischen Zugriff auf die Realität, der bestimmte Maßnahmen und Weisen des Regierens erst plausibel erscheinen lässt. In der Folterdebatte finden sich Argumentationslinien, die den genannten drei Rationalitäten entsprechen: Das Denken der Disziplin artikuliert sich in einer ethischen Positionierung, die Wertvorstellungen als eine unverzichtbare Maßgabe des Rechts hochhält; die liberale Rationalität zeigt sich demgegenüber in der Fokussierung auf Sicherheit, an der das Recht auszurichten ist; während es der juristischen Rationalität entspricht, auf die Macht des Rechts zu verweisen, um sich da-

rüber stillschweigend souveräne Macht anzueignen. Sollte die liberale Argumentationsweise sich behaupten, so bedeutete dies die Rechtfertigung einer Form von Gewalt, die auf Abgrenzung und Ausgrenzung des Anderen, der Gefahr oder des Feindes beruht.

Die Gesellschaft, so Jan Philipp Reemtsma (2005; 2006) in Verteidigung des absoluten Folterverbots, habe sich als eine sittliche Gemeinschaft zu begreifen, die sich in Orientierung an ihren selbst gesetzten Normen – wie eben der, Folter zu unterlassen – formt. Normen erscheinen hier wie eigenständige Entitäten einer symbolischen Sinnwelt, die man der Realität gleichsam auferlegen kann. Für diese Argumentationsweise, die der Rationalität der *Disziplin* folgt, ist die *Norm* bestimmend, der das Recht letztlich untergeordnet ist. Es ist das Instrumentarium, um die normative Ordnung buchstäblich einzuklagen. Doch entscheidend ist nicht die faktische Übertretung der Rechtsnorm, sondern die symbolische Geltung der Norm (Popitz 1968), und dazu bedarf es ihrer Sichtbarkeit. Das Richtige ist demnach positiv zu bestimmen (etwa die Zivilisation) und hebt sich so von einem unbestimmten Falschen ab (der Barbarei als dem rohen, gewaltförmigen Anderen, das es zu unterdrücken oder zu sozialisieren gilt).²² Die Disziplin handelt sich damit stets eine Kehrseite ein, die sie, zugunsten der zu etablierenden Ordnung, zu unterdrücken sucht: Folterpraktiken sind niemals ganz auszuschließen, umso wichtiger ist ihre Ächtung und, so sie sichtbar werden, ihre Sanktionierung. Die Kehrseite aber ist in gewisser Weise das Andere ihrer eigenen Normen, das die disziplinäre Ordnung selbst produziert.²³ Wir haben es hier, so gesehen, mit einer zutiefst modernen Denkweise zu tun, die das Nicht-Zivilisierte von sich weist und sich eben darüber doch konstituiert.

Indes bringt diese Rationalität, die mit Vorder- und Hinterbühne operiert, höchst differente Positionen zum Thema Folter hervor. So ist die Praxis des Outsourcing hier konsequent, denn das Auslagern der Folter in andere Länder verspricht, das eigene Ethos zivilisierter Rechtsstaatlichkeit aufrechterhalten zu können.²⁴ In umgekehrter Intention, aber mit dem gleichen Prinzip, argumentiert Slavoj Žižek, wenn er Dershowitz' »liberale ›Ehrlichkeit« kritisiert und stattdessen für »offensichtliche ›Heuchelei« plädiert: In ticking bomb-Fällen sollten wir tun, was wir für richtig hielten, aber diesen möglichen Rückgriff auf Folter unter keinen Umständen »zu einem allgemeinen Prinzip erheben«. Nur mit diesem Verbot bewahrten wir unseren »Sinn für die Schuld, für das Bewusstsein der Unzulässigkeit dessen, was wir getan haben.« (2002: 107) Es ist das »symbolische Universum«, das demnach intakt bleiben muss, denn schon »die bloße Zulassung der Folter als legitimes Diskussionsthema« stellt, Žižek zufolge, eine nicht zu dulden Gefahr dar (ebd.: 107f.), das Einfallstor, über das das Recht auszuhöhlen wäre. Auch die Unterscheidung zwischen einer Rechtfertigung der Folter »aus dem Impuls der Ehrlichkeit heraus«, den Hans Joas einerseits zum Beispiel Brugger attestiert, gegenüber den Rechtsgutachten

für die US-amerikanische Regierung andererseits, die Folterpraktiken »pauschal« gegen »Terrorverdächtige als Staatsfeinde« legitimierten und dabei »die emotionalisierte Situation eines kollektive Bedrohungsgefühls« ausnutzten (2006: 27), würde sich demnach verbieten.²⁵

Tatsächlich bringen die Befürworter der Folter eine Moral ins Spiel, um an der absoluten Geltung des Verbots zu rütteln. Das Leben Unschuldiger, heißt es, müsse gerettet werden.²⁶ Die fraglose Unbedingtheit der Folter wird indes erst durch das Szenario der eminenten Bedrohung evoziert, und es ist die Suggestion einer andauernden, abstrakten Bedrohung, aus der sich die erstrebte Gesetzgebung ableitet, welche die Sicherheit der Bevölkerung oder den Schutz »unschuldiger Menschen« gewährleisten soll. Sicherheit fungiert hier als Imperativ, der jedoch nicht einer juristischen Lesart entspringt, vielmehr entspricht er einer *liberalen* Rationalität, einem Prinzip des *laissez faire*, das freilich wenig mit Permissivität zu tun hat. Es handelt sich um eine Art »flexiblen Normalismus« (Link 1998), der mit variablen, empirischen Durchschnittsgrößen, wie der berechenbaren oder annehmbaren Wahrscheinlichkeit menschlicher Verhaltensweisen, operiert (vgl. Foucault 2004a: 68ff. und 2004b: 171ff.). Der flexible Normalismus bezieht sich stets auf Vielheiten, auf dividierbare Entitäten wie die Bevölkerung, deren Wohl und Wehe sich in Geburten- oder Krankheitsraten, in Produktivität oder Kriminalitätsaufkommen usw. fassen lässt. Abstrakte Gefahren werden auf diese Weise als Risiken beschreibbar, greifbar und handhabbar gemacht. Sie werden zu evidenten Gefahren, die entsprechende Sicherheitsmechanismen erfordern. Die Folgrichtigkeit von Maßnahmen ergibt sich insofern weniger aus ethischen Vorstellungen, vielmehr erweist sie sich als eine Art technologischer Konsequenz. Historisch ist diese Perspektive eng mit dem Anliegen des frühen Liberalismus verbunden, ökonomische und soziale Prozesse in bestimmter Weise zu steuern. So musste ein Freiraum der Entfaltung zugleich eröffnet, wie auch begrenzt und abgesichert werden. Sicherheit war die Konsequenz einer Freiheit, die gewährt wurde.

Das Prinzip des *laissez faire* erfordert ein Sicherheitsmanagement, das stets mit Grenzziehungen verbunden ist, mit der Unterscheidung zwischen einer Bevölkerung, die es zu schützen gilt und einer Gefahr, die es auszuschließen gilt, zwischen Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit, Uns und den Anderen (Krasmann/Opitz 2007). Freilich kann man darin eine Denkfigur erkennen, die nicht nur für die Geschichte der Kriminologie, sondern prinzipiell für jede Form der Gemeinschaftsbildung bezeichnend ist (Girard 1987). Doch anders als in der Disziplargesellschaft ist jetzt nicht mehr die Verletzung einer Norm entscheidend, sondern eine abstrakte Gefahr, und es ist die Abstraktion der Gefahr von konkreten Personen und individuellem Handeln, welche die Schwelle der Intervention nicht nur unbestimmt, sondern auch variabel handhabbar macht: Ein Verdacht kann, je nach Raster, das beim Risikokalkül angelegt wird, prinzipiell

jeden treffen. Wo die Möglichkeit eines Schadensfalls überdies zum Normalfall wird, verkehrt sich das klassische Verhältnis von Staat und Bürger. Nachgewiesen werden muss nicht mehr die Gefährlichkeit, »Nichtgefährlichkeit« wird vielmehr zur Ausnahmeerscheinung und zu einer Auffälligkeit, die der Einzelne für seine Person im Zweifelsfalle von sich weisen muss (Marx 2004: 298). Die so erwirkte Unsicherheit findet indes noch stets eine Grenze, nämlich in der Suggestion, dass die Gefahr stets das Andere, das Nicht-Zugehörige ist. Die Bedrohung, die auf die physische Integrität der Menschen, nicht auf die territoriale Integrität zielt, begründet einen Sicherheitsvertrag (Foucault 2003a: 504), der kein Recht ist, sondern wie ein Versprechen fungiert. Sicherheitspolitik lässt sich insofern gerade nicht auf die Form einer hierarchischen Politikdurchsetzung reduzieren.²⁷ Als eine Technologie des Regierens, das zeigen die Argumentationen der Folterbefürworter ebenso wie Schäubles Gefährder-Politik, stellt Sicherheit soziale Beziehungen her – und im gleichen Zuge sozialen Ausschluss. Unterdessen verbirgt die daraus abgeleitete Notwendigkeit der Verteidigung der Gesellschaft deren Gewaltförmigkeit.

Wenn im Namen der Sicherheit schließlich Gesetze kreiert oder Folterpraktiken als legitim erachtet werden, dann wird das Recht wiederum zu einem Instrument. Die legalistische Argumentationsweise der Folterbefürworter, die dem Recht die Macht einer vollständigen Rationalisierung zubilligen, eliminiert Interpretationen, Ermessensspielräume, kontingente Fallkonstellationen. Die Grenze, die das Recht demnach angeblich ziehen kann, trifft Unterscheidungen zwischen dem Möglichen, Unberechenbaren einerseits und dem Geregelteten, Berechenbaren andererseits. Das Andere exzessiver Gewalt wird so ausgeschlossen und zum Verschwinden gebracht. Es modifiziert sich, ähnlich wie im Gründungsmythos des staatlichen Gewaltmonopols, in der Subsumtion unter das Recht und bringt so zugleich eine neue souveräne Macht hervor, die sich hier umfassend auf die Existenz, das Leben und die Würde des Menschen bezieht. Indes repräsentiert sie nicht das vorrechtlich verankerte Recht (*right*) eines Souveräns, sondern ermächtigt sich als Effekt eines Sicherheitsversprechens, das der Bevölkerung gilt (vgl. Butler 2005: 85). Die Verteidiger einer Legalisierung der Folter verweisen auf Ausnahme- und Extremsituationen, doch sie wollen die Folter Recht werden lassen. Die legalisierte Folter aber *ist* die *coercive interrogation*, sie ist das, was Ignatieff und andere heute schon als legitim erachten.

V. Epilog: Unsicherheit im Normalzustand

Technologien der Folter, so der Historiker Edward Peters (2003: 210f.) in seiner zum Klassiker avancierten Geschichte der Folter, sind lesbar als Teil einer historisch spezifischen Anthropologie: von Menschenbildern, die

gleichermaßen normative Vorstellungen vom Menschen in einer politisch zu gestaltenden Gemeinschaft enthalten wie ein Wissen vom Menschen und seinen Fähigkeiten. So habe das psychologische und neurologische Wissen von den Leidensfähigkeiten des Menschen im Laufe des 20. Jahrhunderts ermöglicht, das Folteropfer mit Hilfe immer ausgeklügelterer Techniken ebenso dem Schmerz wie der Erniedrigung durch seine Peiniger zu unterwerfen und die Gewalteinwirkung zugleich unscheinbarer zu machen. Dieses Kalkül verband sich jeweils mit einem politischen Weltbild. Die Folter geschah im Namen höherer Werte, welche die Unterwerfung und Zurichtung des Opfers in der Folter zu rechtfertigen schienen.

Auch heute geschieht Folter im Namen höherer Werte: der Freiheit und der Verteidigung des demokratischen Systems westlicher Gesellschaften, das diese Freiheit garantiert. Folter aber ist mit dem Menschenbild dieser Systeme ganz offensichtlich unvereinbar, weshalb sie zumeist im Verborgenen vollzogen und nach Möglichkeit geheim gehalten wird. Warum aber wird Folter heute gleichwohl auch ganz offen als probates Mittel der Verteidigung ins Spiel gebracht? Eine der möglichen Antworten ist vielleicht wiederum in einer »Anthropologie«, einer spezifischen Vorstellung vom Gesellschaftskörper und den zugehörigen Individuen, zu finden, die hier wirksam wird. Wenn die Folter als ein Mittel der Verteidigung der Freiheit als legitim erachtet wird, so weil die Gefährdung dieser Freiheit im Anderen, Unvereinbaren erkannt wird. Diese Verteidigung zielt dann gerade nicht auf die Zurichtung des Opfers (als Täter/»Gefährder«) *im Sinne* höherer Werte, nicht auf seine Unterwerfung *unter* ein bestimmtes ethisch-politisches System und insofern auf eine Inklusion, sondern auf die Exklusion der »Gefährder« dieses Systems – das sich in dieser Ausgrenzung indes selbst bestätigt. Die Ausgrenzung und die Folter sind Bestandteil jener »Anthropologie« der Freiheit, die nur die Bevölkerung als zu Schützende in sich einschließt, die sich dieser Freiheit unterwirft.

Wenn vorgreifende Sicherheitsmaßnahmen unterdessen selbstevident werden und die Ausnahme im Horizont einer verallgemeinerten und zugleich eminenten Bedrohungslage insofern zur Regel wird, so geschieht dies weder im Sinne Schmitts noch Agambens: Weder handelt es sich um eine bloß politische Entscheidung, die sich als souveräne jenseits des Rechts legitimiert, noch handelt es sich um einen bloß strukturellen Effekt souveränen Rechts, der Gewalt durch das Außerkraftsetzen des Rechts systematisch hervorbringt. Rechtsstaatliche Prinzipien werden vielmehr *im Rahmen des Rechts* und im Namen der Sicherheit und Freiheit der Gesellschaft unterlaufen. Dabei ist das Recht das adäquate Instrument womöglich nur, weil es historisch das unhintergehbare, akzeptierte Mittel der Legitimierung ist (Foucault 2005).²⁸

Anmerkungen

- 1 Butler in diesem Band.
- 2 Zu einer ähnlichen Argumentation auch Naucke (1986), der das polizeiliche Handeln vom Prinzip der Zweckmäßigkeit und nicht vom Recht geleitet sieht – als Folge der nachmetaphysischen Einsicht in das grundsätzliche Problem der Begründbarkeit des Rechts.
- 3 Als die CIA-Methoden der Folterschulung, die in den 1980er Jahren in Latein- und Mittelamerika zur Anwendung kamen, Ende der 1990er Jahre publik wurden, blieben die Reaktionen in der US-amerikanischen Öffentlichkeit verhalten (vgl. McCoy 2005: 93f.). Auch die »Enthüllungen« zum »Abu-Ghraib-Skandal« seien von der breiten Öffentlichkeit »eher widerwillig zur Kenntnis« genommen worden (ebd.: 129). Ebenso verursachte ein zweiteiliger Bericht der *New York Times* im Mai 2005 über Todesfälle unter den Inhaftierten in Afghanistan wenig Aufregung (Mirzoeff 2006, 42, Fn. 19).
- 4 Der Wissenschaftler Michael Levin entfaltete dieses Szenario zur Rechtfertigung von Folterpraktiken in der amerikanischen Diskussion erstmals in der Zeitschrift *Newsweek* vom 7. Juni 1982 (vgl. Raess 1989: 111); es taucht aber ähnlich auch schon in den 1970er Jahren auf, kritisch zitiert im *amnesty international*-Bericht aus dem Jahre 1973, zit.n. Marx (2004: 303); zur deutschen Diskussion siehe Reemtsma (2005).
- 5 Weil Rechtsstaaten »Zwangskommunikationen nicht gesetzlich vorsehen« könnten, so auch Michael Niehaus (2003: 11), müssten diese entweder als Vernehmung oder als Ausnahme, nämlich »als Verhörsituationen« und nicht als gesetzlich geregeltes »kommunikatives Gewaltverhältnis« deklariert werden.
- 6 Diese Debatte um die sogenannte Rettungsfolter (vgl. zu diesem Begriff und seinen Synonymen Meier 2003; Jerouschek/Kölbel 2003) unterscheidet sich von der (vor-)aufklärerischen Kritik (dazu ausführlich Kramer 2004; Peters 2003; Schmoeckel 2000) nicht nur durch ihre Präventionsorientierung, sondern eben darin, dass sie nicht mehr im Namen der Abschaffung geführt wird (Krasmann/Wehrheim 2006).
- 7 Etwa Brugger (2000; 1996); Bruger/Schlink/Grimm (2002). In ihrer offensiven Attitüde sind Dershowitz und Brugger eher einsame Protagonisten, zu beobachten ist hierzulande gleichwohl eine breite öffentliche Resonanz der Diskussion um Legitimität und Legalisierung der Folter, wobei die Zustimmung in akademischen Debatten meist eher verhohlen und rechtlich verklausuliert daherkommt (siehe beispielhaft den Band von Beestermöller/Brunkhorst 2006).
- 8 Die utilitaristische Abwägung zwischen dem bedrohten Leben vieler Menschen und dem Einsatz von Folter macht nach deutschem Recht keinen Sinn, das, anders als das amerikanische Strafrecht, das menschliche Leben auch im Notstandsfall nicht »als quantifizierbare Größe«

begreift (Weßlau 2004: 398f., Fn. 30). Diese Differenz wurde in den hiesigen Diskussionen freilich ignoriert, das Argument sogar für die Rechtfertigung der Anordnung von Folter durch den Polizeivizepräsidenten Daschner im konkreten Fall einer Kindesentführung überstrapaziert.

- 9 Allerdings ist auch die Bundesrepublik mittlerweile dem Status einer »gehegten« Republik mit eingeschränkter Souveränität entronnen und mehr und mehr in Kriegseinsätze und eine neue Freund-Feind-Politik involviert (Lucke 2005).
- 10 Der Artikel titelte: »Soldaten vor die Fußballstadien. Der CDU-Innenminister über das Bundeskriminalamt und die Folter, den Rechtsstaat und den Terror, ein Bleiberecht für Geduldete und seine schwäbische Großmutter«.
- 11 Es ging um Mohammed Zammar, der von den Amerikanern verhaftet und nach Syrien überstellt worden war: »Der Mann hat die deutsche wie die syrische Staatsangehörigkeit. Deswegen«, so Schäuble, »ist es per se noch nicht völlig überraschend, dass er sich in einem syrischen Gefängnis befindet.«
- 12 Erleichterungen einer möglichen Sicherungsverwahrung wurden bereits mit der sechsten Strafrechtsreform des Jahres 1998 auf den Weg gebracht. Die vorbehaltene Sicherungsverwahrung wurde im Jahre 2002 eingeführt und die rechtliche Möglichkeit nachträglicher Sicherungsverwahrung für Rückfallgefährdete, und das müssen nicht zwangsläufig Sexualstrafäter sein, im Jahre 2004 vom Verfassungsgericht bestätigt (Dünkel/Smit 2004).
- 13 Kötter (vgl. 2003: 68) problematisiert dies am Beispiel des sogenannten Abhörurteils des Bundesverfassungsgerichts: Was im Jahre 1970 als unvorstellbar galt, die akustische Überwachung privater Räume, wurde mit dem sogenannten großen Lauschangriff im Jahre 1998 rechtlich umgesetzt.
- 14 Begrenzt ist dieser Anpassungsprozess gerade durch die gesellschaftliche Verankerung des Rechts, durch Normen und Konzepte, die über das Recht selbst hinausweisen und als solche, jenseits von Metaphysik und kategorischem Positivismus, auch den Interpretationsrahmen der Verfassung bestimmen (Hofmann 1993; Weßlau 2004). Demgegenüber setzt Matthias Herdegen sich im neuen Grundgesetzkommentar zu Art. 1 für eine »Abschichtung von Würdekern und weiterem Schutzbereich« des Menschen ein – und löst das Recht unterdessen vollständig in Kontingenz, bar jeder gesellschaftlicher Verankerung auf (kritisch Hain 2006; Hanschmann 2006). Herdegen, der sich freilich von einer unumwundenen Rechtfertigung der Folter distanziert, stimmt gleichwohl auf dieser Basis der Einschränkung – in seinen Augen der »Konkretisierung« – des Begriffs der Menschenwürde in den Chor der Folterdebatte ein und erklärt »die Androhung oder Zu-

- fügung körperlichen Übels« für legitim, sobald Menschenleben auf dem Spiel steht. Damit bietet seine Argumentation eine »normimmanente« Begründung (Herdegen 2003: 26f., Rdnr. 45) und als solche eine weitere Differenzierung innerhalb juristischer Rechtfertigungsversuche der Folter, die sich bis dato weitgehend auf Fragen der Abwägung von Menschenwürde- und Lebensschutz oder der Auslegung der (rechtfertigenden) Nothilferegulungen konzentrierte.
- 15 Pütter/Narr/Busch (2005: 7) führen u.a. das Beispiel des sogenannten Volkszählungsurteils aus dem Jahre 1983 an. Dieses habe über Jahre hinweg eine Reihe rechtlicher Regelungen nach sich gezogen, die im Effekt jedoch das Gegenteil bewirkten: »Nach dem Volkszählungsurteil wurde die Privatsphäre nicht besser durch das Recht geschützt. Vielmehr wurde ihre Verletzung durch Polizei und Geheimdienste mit größerem rechtstechnischen Aufwand legalisiert.«
 - 16 »Recht funktioniert als Konditionalprogramm«, so Pütter/Narr/Busch (2005: 10): »Das Gesetz formuliert eine Bedingung und bestimmt die Folgen, die eintreten, wenn diese Bedingung erfüllt ist. Das Gegenteil des Konditionalprogramms ist das Zweckprogramm. Es dient dazu, bestimmte Zwecke zu erreichen und ist damit strategisch auf die Zukunft gerichtet. Die ›Bekämpfung von Verbrechen‹ ist zweifellos ein solcher Zweck. Wird dieser Zweck zum bestimmenden Moment der Gesetzgebung, dann muss er zwar in die Form des Konditionalprogramms (›Wenn ... dann ...‹) gekleidet werden. Inhaltlich wird dieses aber entleert, weil die Bedingung (das ›Wenn ...‹) nicht mehr genau bestimmbar ist. Die Form des Rechts verliert damit ihren begrenzenden Charakter, weil seine Ermächtigungen (das ›dann ...‹) nicht mehr an ein Ereignis gebunden sind, an dem sie sich messen lassen, sondern an unbekanntem und/oder zukünftigen Möglichkeiten.«
 - 17 »Die Frage der Souveränität«, so Judith Butler (2005: 115) in ihrer Analyse zur »unbegrenzten Haft« in Guantánamo, »ist offenbar die Frage nach ihrer legitimierenden Funktion. Wenn diese Frage nicht mehr gestellt wird – vermutlich deshalb nicht, weil eine Antwort ausbleibt –, wird das Problem der Legitimität weniger wichtig als das Problem der Wirksamkeit.«
 - 18 In der internationalen Rechtsprechung ist eher eine Heraufsetzung der Standards im Sinne einer weiten Auslegung der Folterbestimmung zu beobachten (vgl. Marx 2004: 284ff.).
 - 19 Abgesehen davon, dass Dershowitz erneut unterstellt, eine solche Grenze sei zweifelsfrei zu ziehen, ist sein Argument auch funktional zu lesen: Die tödliche Folter würde nicht nur jenen Zweck selbst zur Disposition stellen, sondern auch politische Projekte konterkarieren – wie der folgende Kommentar des ehemaligen CIA-Experten Michael Scheuer mit Blick auf Guantánamo und die Praxis der »extraordinary renditions« beispielhaft zeigt: »›Are we going to hold these people for-

- ever?« [...] »The policymakers hadn't thought what to do with them, and what would happen when it was found out that we were turning them over to governments that the human-rights world reviled.« Once a detainee's rights have been violated, he says, »you absolutely can't« reinstate him into the court system. »You can't kill him, either,« he added. »All we've done is create a nightmare.« (Zit. n. Mayer 2005)
- 20 Das Memo für das Weiße Haus aus dem Jahre 2002, das die Grundlage für ein im Auftrag von Alberto Gonzales, dem ehemaligen Rechtsberater des Weißen Hauses und späteren Justizminister, erstelltes Rechtsgutachten des Office of Legal Counsel bildete, erkannte nur »das Herbeiführen von Organversagen und die Einschränkung körperlicher Funktionen bis zum Tod« als Folter (vgl. Mayer 2005; Danner 2004, 107ff.; sowie die ausführliche Dokumentation bei Greenberg/Dratel 2005). Diese Definition wurde schließlich auf Initiative des republikanischen Senators John McCain revidiert. Der »Detainee Treatment Act«, der Anfang 2006 in Kraft trat – nachdem die Außenministerin Condoleezza Rice noch im Dezember 2005 einräumen musste, der CIA seien erweiterte Befugnisse bei ihren Vernehmungsmethoden zugestanden worden –, untersagt »die »grausame, unmenschliche oder herabwürdigende Behandlung« von Gefangenen unter US-Aufsicht, »unabhängig von Nationalität oder räumlicher Unterbringung« (*Süddeutsche Zeitung*, vom 4.11.2005; vgl. Marx 2006: 157). Das »signing statement« behält dem Präsidenten indes das Recht vor, »dieses Gesetz im Ernstfall zu ignorieren.« (Nowak 2006: 27)
- 21 Es handelt sich um historisch rekonstruierbare Formen politischer Realitätsordnungen, die Foucault (vgl. 2004a: 73ff.) als »Machttypen« skizziert.
- 22 So versucht eben auch Reemtsma (2005: 129) das Folterverbot positiv zu bestimmen: »Wir sind, was wir tun. Und wir sind, was wir versprechen, niemals zu tun.«
- 23 Die obszönen Praktiken, welche die Fotos von Abu Ghraib publik gemacht haben, bildeten, so Slavoj Žižek (2004) in diesem Sinne, »the flipside of public morality.« Die Fotos, auf denen Lynndie England oder Charles Graner triumphierend in die Kamera lächeln, ließen, so auch David Garland (vgl. 2006: 32), auf ihr Vertrauen in die Akzeptanz ihres Verhaltens und folglich auf die Komplizenschaft des antizipierten Zuschauers schließen. Ausführlich dazu Mirzoeff (2006).
- 24 Zur jüngsten Entwicklung territorial begründeter Auslagerung der Verantwortlichkeit für Folterpraktiken: Marx (2006); sowie grundsätzlich zur Externalisierung von Staatskriminalität: Jamieson/McEvoy (2005).
- 25 Selbstredend ist »das moderne« Denken, das sich mit der Aufklärung verbindet, nicht gleichzusetzen mit der Rationalität der Disziplin, schließlich kennt es gerade jene Besorgnis um die »Dialektik« der

- »Vernunft«, die sich, wie Slavoj Žižek, gegen jegliche Rationalisierung der Folter oder, wie Theodor W. Adorno, gegen jegliche Rationalisierung des Folterverbots artikuliert: »Moralische Fragen stellen sich bündig, nicht in ihrer widerlichen Parodie, der sexuellen Unterdrückung, sondern in Sätzen wie: Es soll nicht gefoltert werden; es sollen keine Konzentrationslager sein« (Adorno 1975: 282; ähnlich argumentiert Foucault 2003b).
- 26 So dient das *ticking bomb*-Szenario den Rechtfertigern der Folter dazu, eine nicht zu duldende Diskrepanz zwischen rechtlich verbotenen, aber moralisch oder politisch gebotenen Folterpraktiken aufzumachen. Das absolute Verbot der Folter, so lautet die Konsequenz, sei »ungerecht« (Brugger 2000: 172).
- 27 Siehe Neal, in diesem Band.
- 28 Für anregende Rückmeldungen zu einer vorherigen Fassung dieses Textes danke ich Ulrich Bröckling und Jan Wehrheim sowie den Diskutierenden auf der Konferenz »Gewalt, Ordnung, Staatlichkeit«, vom 30.3. bis 1.4.06 in Hamburg, und »Spektakel der Normalisierung«, vom 27. bis 28.4.06 in Köln.

Literatur

- Adorno, Theodor W. (1975): *Negative Dialektik*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Agamben, Giorgio (2001): *Mittel ohne Zweck. Noten zur Politik*, Freiburg, Berlin: diaphanes.
- Beestermöller, Gerhard/Brunkhorst, Hauke (2006): *Rückkehr der Folter. Der Rechtsstaat im Zwielficht?*, München: Beck.
- Benjamin, Walter (1965): »Zur Kritik der Gewalt«. In: Ders., *Zur Kritik der Gewalt und andere Aufsätze*. Mit einem Nachwort versehen von Herbert Marcuse, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 29-65 [1921].
- Bielefeldt, Heiner (2004): »Das Folterverbot im Rechtsstaat«. In: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hg.), *Policy Paper* No. 4, Berlin.
- Brugger, Winfried (2000): »Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter?«, in *Juristenzeitung* 55 (4), S. 165-173.
- (1996): »Darf der Staat ausnahmsweise foltern?«. In: *Der Staat* 35 (1), S. 67-97.
- /Schlink, Bernhard/Grimm, Dieter (Moderation) (2002): »»Darf der Staat foltern?« – Eine Podiumsdiskussion«. In: *Humboldt Forum Recht* (4): www.humboldt-forum-recht.de/4-2002/Drucktext.html.
- Brunkhorst, Hauke (2006): »Folter, Würde und repressiver Liberalismus«. In: Beestermöller/Ders., *Rückkehr der Folter*, S. 88-100.
- Butler, Judith (2005): *Gefährdetes Leben. Politische Essays*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

- Buzan, Barry/Waeaver, Ole/Wilde, Jaap de (1998): *Security. A New Framework For Analysis*, Boulder/Col.: Lynnie Rienner.
- Danner, Mark (2004): *Torture and Truth. America, Abu Ghraib, and the War on Terror*, New York: New York Review Books.
- Denninger, Erhard (1990): »Der Präventions-Staat«. In: Ders., *Der gebändigte Leviathan*, Baden-Baden: Nomos, S. 33-43.
- Dershowitz, Alan M. (2002): *Why Terrorism Works – Understanding the Threat, Responding to the Challenge*, New Haven, London: Yale University Press.
- (2003): »Reply: Torture Without Visibility and Accountability Is Worse Than with It«. In: *U. PA.J. Const.L.* 6, S. 236.
 - (2004): »Tortured Reasoning«. In: Sanford Levinson (Hg.), *Torture. A Collection*, Oxford, New York: Oxford University Press, S. 257-280.
- Düinkel, Frieder/Zyl Smit, Dirk van (2004): »Preventive Detention of Dangerous Offenders Reexamined: A Comment on two decisions of the German Federal Constitutional Court (BVerfG – 2 BvR 2029/01 of 5 February 2004 and BVerfG – 2 BvR 834/02 – 2 BvR 1588/02 of 10 February 2004) and the Federal Draft Bill on Preventive Detention of 9 March 2004«. In: *German Law Journal* 5 (6), S. 619-637.
- Foucault, Michel (1994): »Omnes et singulatim«. Zu einer Kritik der politischen Vernunft«. In: Joseph Vogl (Hg.), *Gemeinschaften. Positionen zu einer Philosophie des Politischen*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 65-93.
- (2003a): »Brief an einige Führer der Linken«. In: Ders., *Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits, Band III 1976-1979*, hg. v. Daniel Defert und François Ewald unter Mitarbeit v. Jacques Legrange. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, Nr. 214 [1977], S. 502-504.
 - (2003b): »Folter ist Vernunft«. In: Ders., *Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits, Band III 1976-1979*, hg. v. Daniel Defert und François Ewald unter Mitarbeit v. Jacques Legrange. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, Nr. 215 [1977], S. 505-514.
 - (2004a): *Geschichte der Gouvernamentalität I: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung. Vorlesung am Collège de France 1977-1978*, hg. v. Michel Senellart, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
 - (2004b): *Geschichte der Gouvernamentalität II. Die Geburt der Biopolitik. Vorlesung am Collège de France 1978-1979*, hg. v. Michel Senellart, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
 - (2005): »Den Regierungen gegenüber: die Rechte des Menschen«. In: *Schriften in vier Bänden. Dits et Ecrits, Band IV 1980-1988*, hg. v. Daniel Defert und François Ewald unter Mitarbeit v. Jacques Legrange, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, Nr. 355 [1984], S. 873-875.
- Garland, David (2006): »Postcards from the Edge. Photographs of Torture in Abu Ghraib and the American South«. In: Sebastian Scheerer/Helga Cremer-Schäfer/Rafael Behr (Hg.), *Kriminalitätsgeschichten – Ein Lese-*

- buch über Geschäftigkeiten am Rande der Gesellschaft (Hamburger Studien zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Band 41)*, Hamburg: Lit, S. 25-37.
- Girard, René (1987): *Das Heilige und die Gewalt*, Zürich: Benzinger.
- Greenberg, Karen/Dratel, Joshua L. (2005): *The Torture Papers. The Road to Abu Ghraib*, Cambridge u.a.: Cambridge University Press.
- Haffke, Bernhard (2005): »Vom Rechtsstaat zum Sicherheitsstaat?«. In: *Kritische Justiz* 38, 17-35.
- Hanschmann, Felix (2006): »Kalkulation des Unverfügbaren. Das Folterverbot in der Neu-Kommentierung von Art. I Abs. I GG im Maunz-Düring«. In: Beestermöller/Brunkhorst, *Rückkehr der Folter*, S. 130-141.
- Herdegen, Matthias (2003): »Artikel 1 GG«. In: Theodor Maunz/Günter Dürig/Herzog, Roman (Hg.), *Kommentar zum Grundgesetz*, 42. Aufl.
- Hofmann, Hasso (1993): »Die versprochene Menschenwürde«. In: *Archiv des öffentlichen Rechts* 118, S. 353-357.
- Ignatieff, Michael (2004a): »Lesser Evils«. In: *New York Times Magazine*, 2. Mai.
- (2004b): »Evil under Interrogation: Is Torture ever Permissible?«. In: *Financial Times*, 15. Mai.
- Jamieson, Ruth/McEvoy, Kieran (2005): »State Crime by Proxy and Juridical Othering«. In: *British Journal of Criminology* 45, S. 504-527.
- Jerouschek, Günter/Köbel, Ralf (2003): »Folter von Staats wegen?«. In: *Juristische Zeitung* 58 (12), S. 613-620.
- Joas, Hans (2006): »Strafe und Respekt«. In: *Leviathan*, 34 (1), S. 15-29.
- Kötter, Matthias (2003): »Das Sicherheitsrecht der Zivilgesellschaft. Ein Plädoyer für Transparenz gesellschaftlicher Unsicherheit«. In: *Kritische Justiz* 36, S. 64-81.
- Kramer, Sven (2004): *Die Folter in der Literatur*, München: Fink.
- Krasmann, Susanne/Opitz, Sven (2007): »Exklusion und Regierung«. In: Dies./Michael Volkmer (Hg.), *Michel Foucaults ›Geschichte der Gouvernementalität‹ in den Sozialwissenschaften. Internationale Beiträge*, Bielefeld: transcript, S. 127-155.
- /Wehrheim, Jan (2006): »Folter und die Grenzen des Rechtsstaats«. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 89, S. 265-275.
- Lepsius, Oliver (2004): »Freiheit, Sicherheit und Terror: Die Rechtslage in Deutschland«. In: *Leviathan* 32, S. 64-88.
- Levinson, Sanford (2004): »Contemplating torture: An Introduction«. In: Ders. (Hg.), *Torture. A Collection*, Oxford, New York: Oxford University Press, S. 23-43.
- Link, Jürgen (1998): *Versuch über den Normalismus. Wie Normalität produziert wird*, 2. aktualisierte u. erw. Aufl., Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Lucke, Albrecht von (2005): »Normalität als Ausnahmezustand. Die ›Berliner Republik‹ und die Rückkehr des Freund-Feind-Denkens«. In: Undine Ruge/Daniel Morat (Hg.), *Deutschland denken. Beiträge für die reflektierte Republik*, Wiesbaden: VS, S. 191-204.

- Manske, Gisela (2004): *Verbrechen gegen die Menschlichkeit als Verbrechen an der Menschheit. Zu einem zentralen Begriff der internationalen Strafgerichtsbarkeit*, Berlin: Dunckler & Humblodt.
- Marx, Reinhard (2004): »Folter: Eine zulässige polizeiliche Präventionsmaßnahme?«. In: *Kritische Justiz* 37 (3), S. 278-304.
- (2006): »Globaler Krieg gegen Terrorismus: und territorial gebrochene Menschenrechte«. In: *Kritische Justiz* 39 (2), S. 151-178.
- Mayer, Jane (2005): »Outsourcing Torture«. In: *The New Yorker*, 14. Februar, www.truthout.org/docx_2005 [01.06.2005].
- McCoy, Alfred W. (2005): *Foltern und Foltern lassen. 50 Jahre Folterforschung und -praxis von CIA und US-Militär*, Frankfurt a.M.: Zweitausendeins.
- Meier, Horst (2003): »Rettungsfolter? Rechtskolumne«. In: *Merkur* 57 (12), S. 1135-1140.
- Mirzoeff, Nicholas (2006): »Invisible Empire: Visual Culture, Embodied Spectacle, and Abu Ghraib«. In: *Radical History Review* 95 (Spring), S. 21-44.
- Naucke, Wolfgang (1986): »Vom Vordringen des Polizeigedankens im Recht, d.i.: vom Ende der Metaphysik im Recht«. In Gerhard Dilcher/Bernhard Diestelkamp (Hg.), *Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey*, Berlin: Erich Schmidt, S. 177-187.
- Neal, Andrew (2005): »Foucault in Guantanamo: National, Sovereign, Disciplinary Exceptionalism«, www.libertysecurity.org/article199.html [20.07.2005].
- Niehaus, Michael (2003): *Das Verhör. Geschichte – Theorie – Fiktion*, München: Fink.
- Nowak, Manfred (2006): »Das System Guantánamo«. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 36, 4. September, S. 23-30.
- Ortmann, Günther (2003): *Regel und Ausnahme. Paradoxien sozialer Ordnung*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Peters, Edward (2003): *Folter: Geschichte der Peinlichen Befragung*, Hamburg: Europäische Verlagsanstalt [1985].
- Popitz, Heinrich (1968): *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Dunkelziffer, Norm und Strafe*, Tübingen: Mohr.
- Pütter, Norbert/Narr, Wolf-Dieter/Busch, Heiner (2005): »Bekämpfungsrecht und Rechtsstaat. Vorwärtsverrechtlichung in gebremsten Bahnen?«. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 82 (3), S. 6-15.
- Raess, Markus (1989): *Der Schutz vor Folter im Völkerrecht*, Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag.
- Ranciére, Jacques (2002): *Das Unvernehmen. Politik und Philosophie*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Reemtsma, Jan Philipp (2003): »Organisationen mit Gewaltlizenz – ein zivilisatorisches Grundproblem«. In: Martin Herrnkind/Sebastian Scheerer (Hg.), *Die Polizei als Organisation mit Gewaltlizenz. Möglichkeiten und Grenzen der Kontrolle*, Münster u.a.: Lit, S. 7-23.

- (2005): *Folter im Rechtsstaat?*, Hamburg: Hamburger Edition.
- (2006): »Zur Diskussion über die Re-Legitimierung der Folter«. In: Beestermöller/Brunkhorst, *Rückkehr der Folter*, S. 69-74.
- Schmitt, Carl (1996): *Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität*, 7. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot [1922].
- (1963): *Der Begriff des Politischen*, Berlin: Duncker & Humblot [1932].
- Schmoeckel, Mathias (2000): *Humanität und Staatsraison: Die Abschaffung der Folter in Europa und die Entwicklung des gemeinen Strafprozess- und Beweisrechts seit dem hohen Mittelalter*, Köln/Weimar/Wien: Böhlau.
- Weßlau, Edda (2004): »Die staatliche Pflicht zum Schutz von Verbrechenopfern und das Verbot der Folter«. In: Norman Paech/Alfred Rincken/Dian Schefold/Dies. (Hg.), *Völkerrecht statt Machtpolitik. Beiträge für Stuby*, Hamburg: VSA, S. 390-410.
- Žižek, Slavoj (2004): »Between Two Deaths: The Culture of Torture«, www.infoshop.org/inews/stories.php?story=04/06/23/9774033 [04.08.2004]
- (2002): »Vom Homo sucker zum Homo sacer«. In: Ders., *Willkommen in der Wüste des Realen*, Wien: Passagen, S. 89-115.

»Nobody Was Seriously Damaged«.

Die US-Armee und der Einsatz von Folter im philippinisch-amerikanischen Krieg, 1899-1902

FRANK SCHUMACHER¹

I. »Mission Accomplished«: Verlauf und Rahmenbedingungen des Philippinenkrieges

Am 4. Juli 1902 verkündete US-Präsident Theodore Roosevelt den Sieg amerikanischer Truppen über die anti-koloniale Widerstandsbewegung auf den Philippinen. In seiner Festansprache zum 127. Unabhängigkeitstag der Vereinigten Staaten erklärte Roosevelt vor mehr als einer viertel Million Zuhörern in Pittsburgh den Krieg in der fernen Kolonie für beendet. Er informierte die Öffentlichkeit über das Angebot einer Generalamnestie an den ehemaligen Gegner und kündigte die Übergabe der politischen Kontrolle über das Inselreich an eine koloniale Zivilverwaltung an.

Ganz besonders lobte der Präsident den Einsatz und das Verhalten der im Eroberungskrieg eingesetzten US-Truppen. Trotz aller Widrigkeiten, so Roosevelt, habe sich die Armee an die Regeln der Kriegsführung gehalten. Bis auf einige wenige Ausnahmen sei das Verhalten der Soldaten von aufrichtigem Mitgefühl und ehrenhaftem Respekt für die philippinische Bevölkerung und die Truppen des Gegners bestimmt gewesen:

»Bound themselves by the laws of war, our soldiers were called upon to meet every device of unscrupulous treachery and to contemplate without reprisal the infliction of barbarous cruelties upon their comrades and friendly natives. They were instructed, while punishing armed resistance, to conciliate the friendship of the peaceful, yet had to do with a population among whom it was impossible to distinguish friend

from foe, and who, in countless instances, used a false appearance of friendship for purposes of ambush and assassination. [...] Under all [...] adverse circumstances the army of the Philippines has accomplished its task rapidly and completely [...] With surprisingly few individual exceptions, its course has been characterized by humanity and kindness to the prisoner and the non-combatant [...] it has added honor to the flag which it defended.« (Zit.n. *Boston Globe*, 4. Juli 1902: 1)²

Diese Ausführungen zielten vor allem darauf ab, die stetig wachsende Kritik der Heimatfront an diesem Krieg einzudämmen. Gleichzeitig sollte die im Sommer 1902 ihren Höhepunkt erreichende gesellschaftliche Kontroverse über die Folterungen philippinischer Gefangener durch US-Soldaten beendet werden.

Der philippinisch-amerikanische Krieg war das Ergebnis der Auseinandersetzung der USA mit Spanien im Krieg von 1898. In diesem nur knapp vier Monate andauernden »splendid little war« (John Hay) beendeten die USA nicht nur die spanische Kolonialherrschaft in der Karibik, sondern auch auf den Philippinen (Trask 1981; Cosmas 1971). Die Unabhängigkeitshoffnungen der indigenen Widerstandsbewegung, die dort unter der Führung Emilio Aguinaldos bereits seit Mitte der 1890er Jahre gegen die spanische Krone gekämpft hatte, wurde in der Folge jedoch bitter enttäuscht (Achutegui/Bernad 1972; Iletto 1979; Majul 1957; Schumacher 1997). Die USA erklärten die Philippinen zur Kolonie und entsandten Truppen zur Kontrolle des Inselreichs. Der provisorischen Regierung der im Januar 1899 gegründeten Republik der Philippinen blieb die Anerkennung durch die USA versagt, und der Streit mit den angelandeten US-Truppen eskalierte am 4. Februar 1899 in einer Schießerei, die den Auftakt zu einem der blutigsten Kolonialkriege der Geschichte bildete (Linn 2000; 1989; Miller 1982; Gates 1973; May 1991).

Da die philippinische Seite den US-Truppen von Anfang an in Ausrüstung und Ausbildung unterlegen war, erzielten die USA zunächst große militärische Erfolge. Vom Herbst 1899 an verfolgten die Streitkräfte Aguinaldos dann eine ausgeklügelte Guerillataktik, um bestehende Asymmetrien zu kompensieren und durch die psychologische Zermürbung des Gegners die Stimmung an der amerikanischen Heimatfront zugunsten einer philippinischen Unabhängigkeit zu beeinflussen.³

Die US-Truppen reagierten auf diese Herausforderung mit einer Doppelstrategie.⁴ Die Zivilbevölkerung der Philippinen sollte durch sozialtechnische Steuerungsmaßnahmen von der wohlwollenden Haltung des *American Empire* überzeugt werden (vgl. Adas 2006: 129-182; May 1980). Gleichzeitig verhängte die Armee im Dezember 1900 das Kriegsrecht über die Inseln und begann mit der systematischen Verwüstung ganzer Provinzen, um die Unabhängigkeitsbewegung von ihrer Ernährungsbasis und der Unterstützung durch die Zivilbevölkerung abzuschneiden, die häufig in sogenannte Konzentrationszonen umgesiedelt wurde (z.B. Birtle 1997). Die

Zivilbevölkerung wurde nun bevorzugte Zielscheibe in einem Konflikt, dessen enthemmte Gewalt sich zunehmend auch in Massakern auf beiden Seiten entlud.

Auf amerikanischer Seite war die Bereitschaft zur enthemmten Gewalt eng verknüpft mit Herausforderungen des Krieges, die von vielen Soldaten ambivalent als dauerhafte Überforderung und temporäre Befreiung von den Restriktionen des Alltags gedeutet wurden. Die Mehrheit der US-Soldaten im Kriegseinsatz auf den Philippinen war jung, weiß und schlecht ausgebildet.⁵ Viele Soldaten kamen aus ländlichen Gegenden und sahen den Krieg auf den fernen »exotischen« Inseln nicht nur als patriotische Pflicht, sondern auch als Ausbruch aus einem als öde und beschränkt empfundenen Alltag an. Deshalb wurde dieser Krieg häufig auch als Abenteuer empfunden, als Möglichkeit »to get away from the farm and to see some of the world« (Private Allen Mummery zit.n. May 1991: 141).⁶ Schon bald jedoch ersetzten Enttäuschung und Frustration die ursprüngliche Neugier, den Patriotismus und Enthusiasmus, als das Militär mit einem nur schwer zu fassenden Gegner konfrontiert wurde, dessen Guerillataktik einen schnellen Sieg der US-Truppen zunächst unmöglich machte.

Trotz der stetig anwachsenden Truppenstärke, der technologischen Überlegenheit und dem fast unbegrenzten Nachschub, gelang es der Armee nicht, den philippinischen Widerstand schnell und entscheidend zu brechen. Die alltäglichen Realitäten des Guerillakrieges, insbesondere die Angriffe aus dem Hinterhalt, die besonderen klimatischen und geografischen Bedingungen und Herausforderungen in den Tropen, die Unkenntnis der Sprachen und regionalen Kulturen produzierten ein emotionales Mischungsverhältnis aus Verunsicherung, Enttäuschung und Geringschätzung. Diese Entwicklung verstärkte die Tendenz, die zunehmende Brutalisierung und Eskalation der Kriegsführung als angemessene und legitime Reaktion auf den philippinischen Widerstand zu deuten.

Das Gefühl der Verunsicherung und Entfremdung vieler amerikanischer Soldaten wurde durch die sprachlichen und kulturellen Barrieren noch verschärft und verschlechterte das Verhältnis zur einheimischen Bevölkerung – ein Verhältnis, das ohnehin schon durch das koloniale Machtgefälle mit seiner Mischung aus Neugier, Eigennutz, rassistischem Überlegenheitsanspruch und Verachtung gegenüber den indigenen Kulturen gekennzeichnet war.⁷

In einem Brief an seine Familie beschrieb Captain John Leland Jordan vom 38. Infanterieregiment diese weit verbreitete Mischung aus Unsicherheit, Rassismus und Entfremdung:

»As a rule the women and children hate the U.S. soldiers and in their language, a kind of dog language, they frequently abuse us. They think we are very ignorant because we can't understand them and because we catch their soldiers in civilian garb and turn them loose because we can't prove who they are. We cannot have a spy &

scouting system because our men are all large, and they are small, coppered or brown color, and use an unpublished dog tongue, and will under no circumstances reveal [the] whereabouts of any of their soldiers.« (Zit.n. May 1991: 146-147)

Die Unzulänglichkeiten vieler Militäroperationen steigerten dieses Gefühl der Verunsicherung und Isolation, in der viele Soldaten immer häufiger am Sinn ihres militärischen Einsatzes zweifelten. So schrieb zum Beispiel Sergeant Arthur H. Vickers vom 1. Nebraska Regiment an seine Familie: »I am not afraid, and I am always ready to do my duty, but I would like some one to tell me what we are fighting for.« (Zit.n. Miller 1984: 13-34)

Im Rahmen der zunehmenden Brutalisierung der Kriegsführung auf den Philippinen und in einem kolonialen Umfeld, das vielen Soldaten das Ausleben von Allmachtsfantasien nahe legte und ermöglichte, entwickelte sich schon bald ein Diskurs, in dem das Töten des Gegners in Metaphern beschrieben wurde, die vor allem dem Jagdsport entliehen waren. In Briefen und Tagebuchaufzeichnungen beschrieben viele Soldaten das Töten des Gegners als »more fun than a turkey shot«. Andere Soldaten gaben oft schonungslos detaillierte Einblicke in ihre Behandlung gegnerischer Kriegsgefangener, wie dieser Soldat eines Freiwilligenregiments aus Utah, der an seine Familie schrieb:

»The boys will say that no cruelty is too severe for these brainless monkeys, who can appreciate no sense of humor, kindness or justice [...] With an enemy like this to fight, it is not surprising, that the boys should soon adopt no ›quarter‹ as a motto and fill the blacks full of lead before finding out whether they are friends or enemies.« (Zit.n. Miller 1984: 13-34)

Diese Sicht des Gegners und die Brutalisierung des eigenen Vorgehens wurden durch die Tendenz begleitet und verstärkt, das Töten und die Misshandlung des Anderen als legitimes Ventil für die bereits beschriebene Mischung aus Rassismus, Angst, Verunsicherung und Enttäuschung zu interpretieren. Diese Entwicklung wurde vor allem durch den strategischen Ansatz der Streitkräfte, den Kommandeuren vor Ort größtmögliche Handlungsfreiheit zu gewähren, noch verschärft. Während sich der politische Druck auf die Armee, den Krieg zu einem schnellen und siegreichen Ende zu bringen, stetig erhöhte, setzte sich bei der Militärführung ein Ansatz der Kriegsführung durch, bei dem der Zweck zunehmend die Mittel heiligte.

Nach und nach gaben Aguinaldo und die meisten seiner Kommandeure auf und leisteten einen Treueid auf die USA, während die amerikanischen Truppen sich vom Sommer 1902 an der Eroberung des muslimischen Südens der Philippinen zuwandten. Obwohl Präsident Roosevelt den Krieg am 4. Juli 1902 offiziell für beendet erklärt hatte, gingen die Militäroperationen gegen den Widerstand auf dem Archipel bis 1913 weiter. Allein zwischen 1899 und 1902 kämpften mehr als 125.000 amerikanische Solda-

ten auf den Philippinen. Für diesen Zeitraum beklagte die US-Armee mindestens 4200 Tote und dreieinhalbtausend Verletzte. Auf philippinischer Seite wurden im gleichen Zeitraum mindestens 20.000 Soldaten der Unabhängigkeitsarmee getötet. Die Opferzahlen unter der Zivilbevölkerung sind bis heute umstritten und Schätzungen schwanken zwischen 250.000 und 750.000 Toten (Gates 1984).⁸

II. »Made to Squeal by Water Cure«: Untersuchungen und Reaktionen

Seit dem Winter 1899/1900 erreichten vermehrt Nachrichten über Gräueltaten von U.S. Soldaten die amerikanische Heimatfront. Die verblüffte Öffentlichkeit erfuhr aus Zeitungskomentaren und soldatischen Augenzeugenberichten von den schier unglaublichen Zuständen auf dem weit entfernten Archipel. Die stetig anschwellende Kritik am militärischen Vorgehen der Roosevelt-Regierung führte im Frühjahr 1902 schließlich zur Einrichtung eines Untersuchungsausschusses des US-Senats, dessen Anhörungen von der politischen Opposition zu einer eindrucksvollen Kritik an der Kolonialpolitik der USA genutzt wurden.⁹

Die Senatsanhörungen untersuchten zahlreiche Fälle, in denen philippinische Gefangene von US-Soldaten durch Schläge, Verbrennungen, Nahrungs-, Flüssigkeits- und Schlafentzug sowie Scheinerschießungen gefoltert worden waren. Immer neue Zeugen berichteten von ihren Beobachtungen, wie zum Beispiel Charles S. Riley aus Northampton, Massachusetts, der im April 1902 aussagte, er habe in seiner Zeit als Sergeant des 26. Freiwilligenregiments im November 1900 beobachtet, wie Tobeniano Ealdama, der Bürgermeister der Stadt Igaras in der Provinz Iloilo, gefoltert wurde. Nach seinen Angaben wurde das Verhör von Captain Edwin F. Glenn vom 18. Infanterieregiment geleitet und die sogenannte Wasserfolter (*water cure*) von Leutnant Arthur L. Conger und dem Armeearzt Dr. Palmer Lyons durchgeführt.

Bei der Wasserfolter wurden den Opfern große Mengen an häufig mit Zusätzen wie Salz oder Sand versehenem Wasser (die meisten Berichte sprechen von 15 bis 20 Litern) eingeflößt. Dabei wurde der Mund des Gefolterten unter Gewalt offen gehalten und der Magen in kurzer Zeit mit Flüssigkeit angefüllt, bis er zu platzen drohte. Danach wurde das Opfer durch Tritte und Schläge auf den Bauch gezwungen, sich zu erbrechen, bevor die Prozedur erneut wiederholt wurde.

Sergeant Riley berichtete einen ähnlichen Verlauf des Verhörs von Ealdama. Nachdem dieser sich weigerte, seine vermutete Zusammenarbeit mit der Guerilla zu gestehen, entschied der verhörende Offizier, den Gefangenen zu foltern. Mit auf dem Rücken gefesselten Händen wurde der Bürgermeister unter ein Wasserfass mit mehreren hundert Litern Inhalt

geworfen, der Kiefer durch eine Holzsperrre blockiert und der Mund direkt unter dem Wasserhahn fixiert. Minutenlang, so Riley, wurde Wasser in den Körper gepumpt, bis Ealdama vor Schmerzen ohnmächtig wurde. Dann wurde das Opfer durch Bauchtritte gezwungen, das Wasser zu erbrechen. Diese Prozedur wurde mehrmals wiederholt und fand in aller Öffentlichkeit statt. Der Zeuge sagte aus:

»Captain Glenn said, ›Don't take him inside. Right here is good enough«. One of the men of the Eighteenth Infantry went to his saddle and took a syringe from the saddlebag, and another man was sent for a can of water, what we call kerosene can, holding about five gallons. He brought this can of water down from upstairs, and then a syringe was inserted one end in the water and the other end in his mouth. This time he was not bound but he was held by four or five men and the water was forced into his mouth from the can, through the syringe. [...] The syringe did not seem to have the desired effect, and the doctor [Palmer Lyons, a contract surgeon] ordered a second one. The man got a second syringe, and that was inserted in the nose. Then the doctor ordered some salt, and a handful of salt was procured and thrown into the water. Two syringes were then in operation. The interpreter stood over him in the meantime asking for [...] information that was desired. Finally, he gave in and gave the information that they sought, and then he was allowed to rise.« (*Atlanta Constitution*, 15. April 1902: 2)¹⁰

Ein weiterer Unteroffizier aus demselben Regiment bestätigte Rileys Aussage und ergänzte seine Beobachtung einer vorgetäuschten Erschießung des örtlichen Lehrers durch den Militärarzt Dr. Lyons (*Atlanta Constitution*, 18. April 1902: 2).¹¹ Die Folteropfer gestanden alle Vorwürfe und wurden in ein Militärgefängnis verbracht, während Captain Glenn seine Männer anwies, die gesamte Stadt, in der zu dieser Zeit etwa 10.000 Menschen lebten, niederzubrennen (vgl. *Washington Post*, 15. April 1902: 1; *New York Times*, 15. April 1902: 3 und 17. April 1902: 3).

Diese und zahlreiche andere Zeugenaussagen zur Folterung philippinischer Gefangener riefen in den folgenden Wochen tiefe Bestürzung in der Öffentlichkeit hervor. Der Präsident beriet sich mit seinem Kabinett und kündigte eine genaue Untersuchung der Vorgänge an. Kriegsminister Elihu Root informierte den Untersuchungsausschuss über die folgende Anordnung Roosevelts an das Oberkommando in Manila:

»The President desires to know in the fullest and most circumstantial manner all the facts, nothing being concealed and no man being for any reason favored or shielded. For the very reason that the President intends to back up the army in the heartiest fashion in every lawful and legitimate method of doing its work, he also intends to see that the most rigorous care is exercised to detect and prevent any cruelty or brutality and that men who are guilty thereof are punished.« (Zit.n.: *Washington Post*, 16. April 1902: 1)¹²

Diese Ankündigung war der erste Schritt in einer vom Weißen Haus und der republikanischen Mehrheit im Kongress koordinierten Gegenoffensive zur Eindämmung der öffentlichen Entrüstung und Neutralisierung der politischen Kritiker.

Obleich die parlamentarische und außerparlamentarische Opposition, vor allem die *Anti-Imperialist League*, bereits im Mai ein umfangreiches Schwarzbuch zum Folterskandal vorlegte und die Komplizenschaft von Regierung und Militärführung im Versuch der Bagatellisierung der Ereignisse nachwies, erreichte die Schadensbegrenzung der Regierung weitgehend die von ihr gesetzten Ziele (Storey/Codman 1902). Die Opposition konnte die Dynamik der öffentlichen Debatte nicht aufrechterhalten. In der Folge wurde die Arbeit des Untersuchungsausschusses im Senat auf unbestimmte Zeit vertagt, der Krieg im Juli offiziell für beendet erklärt und Präsident Roosevelt mit überwältigender Mehrheit 1904 im Amt bestätigt.

Das vorzeitige Ende der Arbeit der Untersuchungskommission, und damit die Niederlage der Kritiker am Vorgehen auf den Philippinen, hatte eine Reihe von Gründen. Neben dem geschickten Taktieren der republikanischen Mehrheit im Senat überzeugte vor allem die Öffentlichkeitsoffensive der Regierung weite Teile der amerikanischen Gesellschaft. Das Weiße Haus gab zu, dass es zu Folterungen bei Verhören gekommen war, betonte aber zugleich, dass es sich bei diesen Misshandlungen um häufig übertrieben dargestellte Einzelfälle gehandelt habe. Intern sprach der Präsident von der gelegentlichen Anwendung einer »milden Form der Folter«. So versicherte er seinem Freund Hermann Speck von Sternberg: »Nobody was seriously damaged, whereas the Filipinos had inflicted incredible tortures upon our people.«¹³

Gleichzeitig versprach die Regierung eine vollständige Untersuchung aller Vorwürfe, nicht jedoch ohne ebenfalls kontinuierlich auf die aus ihrer Sicht barbarische Kriegsführung der Gegenseite hinzuweisen. In dieser Argumentation erschien die Anwendung von Verhörmethoden unter Zuhilfenahme von Folter durch einen diskursiv als barbarisch verorteten Gegner und seine angeblich systematischen Verletzungen der Regeln »zivillisierte Kriegsführung« als gerechtfertigt.

In einer zweiten argumentativen Stoßrichtung verwiesen die Befürworter des militärischen Vorgehens auf den Philippinen auch auf die Praktiken und Verhaltensstandards anderer Kolonialmächte. Dabei nutzten sie insbesondere die Gleichzeitigkeit des Burenkrieges in Südafrika und des Philippinenkrieges, um das amerikanische Vorgehen durch Orientierung an britischen Verhaltensstandards und unter Betonung eines mit starken rassistischen Untertönen versehenen *Anglo-Saxonism*, also der Idee einer angelsächsischen Schicksalsgemeinschaft mit globaler Kolonisationsaufgabe, zu kontextualisieren und zu legitimieren (Anderson 1978; Schumacher 2005).

In diesem Zusammenhang kommentierte die *Washington Post*: »So we see that the United States does not stand alone in having furnished isolated

cases of bad conduct toward an inferior people or in exposing and punishing them. Human nature is very much alike everywhere.« (27. Juli 1902: 18) Beide Nationen, so die Befürworter des amerikanischen Vorgehens auf den Philippinen, seien in diesen Guerillakriegen mit besonderen Herausforderungen konfrontiert und für ihre Reaktionen zu Unrecht gescholten worden. Die moralisierende Kritik sei angesichts der Verhaltensstandards der Gegenseite unangebracht, untergrabe den Siegeswillen der Armee und verzögere so die »Zivilisierung« der Kolonisierten. Dieser Logik entsprechend disqualifizierte die *Los Angeles Times* die Kritiker dann auch als »Schaukelstuhlkrieger«: »There is nothing easier than to criticize army movements from the comfortable seclusion of a library chair [...] War is stern and cruel, and cannot reasonably be anything else [...] War means fighting and fighting means killing.« (20. Januar 1901: B6)

Neben der Rückversicherung am Beispiel anderer Kolonialmächte und der ausgeprägten Affinität zu britischen Vorbildern im Rahmen eines ausgeprägten *Anglo-Saxonism* spielte auch der Sonderwegsmythos (*American exceptionalism*) eine dritte und herausragende legitimatorische Rolle. Diese teleologische Weltsicht funktionierte wie eine selbst-referentielle Feedback-Schleife, sie erlaubte, die Geschichte der USA als einzigartig zu interpretieren und eine Sonderrolle für ein Amerika zu reklamieren, dessen Aufstieg zur Weltmacht göttlich vorbestimmt sei.¹⁴

Die Befürworter des Feldzuges auf den Philippinen nutzten diesen mächtigen Mythos amerikanischer Selbstvergewisserung und projizierten ihn auf das Kolonialprojekt der USA auf dem fernen Archipel. In ihrer Interpretation leisteten die amerikanischen Streitkräfte einen unverzichtbaren Beitrag zur »benevolenten Kolonisierung«. Der Krieg wurde somit als notwendige Vorstufe eines Zivilisierungsprozesses gedeutet, bei dem weder Unterdrückung noch Ausbeutung, sondern Demokratisierung und sozialtechnische Regulierung im Vordergrund stehen sollten.

Die Opposition befand sich angesichts dieser argumentativen Verteidigungsstrategie der Regierung in einer Zwickmühle. Mit ihrer Behauptung, dass es sich bei den Folterungen um einen systematischen Bestandteil amerikanischer Kriegsführung gehalten habe, positionierten sich die Kritiker außerhalb der durch Patriotismus und den Glauben an die Sonderrolle der Nation definierten Grenzen politischer Akzeptanz; mit der Zustimmung zu regierungsamtlichen Erklärungen jeglicher Art verspielte die Opposition auf Dauer ihre politische Glaubwürdigkeit.

Dieses Dilemma wurde noch durch den Umstand verschärft, dass viele Kritiker die rassistisch motivierten Vorbehalte den Kolonisierten gegenüber grundsätzlich teilten (Love 2004). Präsident Roosevelt spielte in einer viel beachteten Rede zum *Memorial Day* 1902 auf die Doppelbödigkeit der Argumente zahlreicher Kriegsgegner vor allem aus dem Süden der USA an. Er warf den Kritikern vor, dass sie das Vorgehen der US-Soldaten in einer weit entfernten Kolonie kritisierten, zugleich aber die weit verbreiteten

Auswüchse des virulenten Rassismus in den Südstaaten und insbesondere die mörderische Praxis der *lynchings* afroamerikanischer Bürger tolerierten:

»From time to time there occur in our country, to the deep and lasting shame of our people, lynchings carried on under circumstances of inhuman cruelty and barbarity – a cruelty infinitely worse than any that has ever been committed by our troops in the Philippines; worse to the victims, and far more brutalizing to those guilty of it. The men who fail to condemn these lynchings, and yet clamor about what has been done in the Philippines, are indeed guilty of neglecting the beam in their own eye while taunting their brother about the mote in his.« (Roosevelt zit.n. *Atlanta Constitution*, 31. Mai 1902: 1; *Chicago Daily*, 31. Mai 1902: 13)¹⁵

Die Gegner ignorierten solche Argumente und beschränkten sich auf eine Doppelstrategie, mit der sie vor den degenerativen Einflüssen und Rückwirkungen des Tropenkrieges auf die amerikanische Gesellschaft warnten und der Regierung Untätigkeit bei der Aufklärung von Militärverbrechen vorwarfen (vgl. Hoganson 1998: 180-199; Storey/Codman 1902). Mit dieser Strategie erlangte die Opposition kurzfristig die Aufmerksamkeit großer Teile der amerikanischen Öffentlichkeit. Langfristig jedoch lief die Generalkritik ins Leere und erzeugte keine dauerhafte anti-expansionistische Dynamik. Die Kritiker unterschätzten die Anziehungskraft der Sonderwegsideologie und des nationalen Missionsbewusstseins (*manifest destiny*), die mögliche degenerative Rückwirkungen zu einem Problem europäischer Kolonialmächte erklärten. Auch die Behauptung der Opposition, dass die Regierung sich der konsequenten Strafverfolgung verweigerte, stieß auf wenig Begeisterung. Viele Familien hatten Angehörige im Militärdienst auf den Philippinen und weigerten sich, die mögliche Aufklärung der Foltervorwürfe auch auf Familienmitglieder auszudehnen.

Zusätzlich zu den argumentativen Dilemmata bestand für die Opposition eine der schwierigsten Herausforderungen in der emotionalen Erschöpfung der amerikanischen Öffentlichkeit. Die täglichen Enthüllungen über Misshandlungen und Grausamkeiten aus dem kolonialen Feldzug führten ab Frühsommer 1902 zu einer »Fluchtbewegung« der öffentlichen Meinung, die in dem weit verbreiteten Wunsch nach einem Ende der Untersuchungen gipfelte – eine Verweigerungshaltung, die die *New York World* wie folgt beschrieb:

»The American public eats its breakfast and reads in its newspapers of our doings in the Philippines. It sips its coffee and reads of its soldiers administering the ›water cure‹ to rebels; of how water with handfuls of salt thrown in to make it more efficacious, is forced down the throats of the patients until their bodies become distended to the point of bursting; of how our soldiers then jump on the distended bodies [...] so that the treatment can begin all over again. The American public takes another sip of its coffee and remarks, ›how very unpleasant!‹ [...] But where is that vast national

outburst of astounded horror which an old fashioned America would have predicted at reading such news? Is it lost somewhere in the 8.000 miles that divide us from these abominations? Is it led astray by the darker skins of the alien race among which these abominations are perpetrated? Or is it rotted away by that inevitable demoralization which the wrongdoing of a great nation must inflict on the consciences of the least of its citizens?» (16. April 1902 zit.n. Miller 1982: 251-252)

Während diese Erschöpfungstendenzen mit ihrem unbändigen Bedürfnis nach Normalität die weitere öffentliche Diskussion des militärischen Vorgehens in den Philippinen nach und nach zum Erliegen brachten, reagierte das amerikanische Militär selbst in ganz vielfältiger Weise auf die Vorwürfe und Enthüllungen. Obleich viele Offiziere die regierungsamtliche Erklärungslinie vertraten und den Einsatz von Folter als vereinzelte und befehlswidrige, aber dennoch unter den Umständen gerechtfertigte Vorgehensweise erklärten, beklagten andere, auch hochrangige Militärs, wie z.B. Nelson Miles, der kommandierende General der US-Armee, deren Einsatz als Indiz für eine Operationskultur, die durch ein Klima systematischer Grenzüberschreitungen und die Entgrenzung von Gewalt und Missbrauch charakterisiert war (Miles 1909; vgl. DeMontravel 1998: 326-360).

Der von Miles geäußerte Verdacht zum gewohnheitsmäßigen Rückgriff auf Folter als Verhörtechnik amerikanischer Offiziere wurde durch weitere Indizien bestätigt. Die Folterungen schienen so weit verbreitet und so sehr Teil der Alltagserfahrung zu sein, dass diese Praxis sogar Eingang in das soldatische Liedgut fand, wie dieses Beispiel aus dem Batangas-Feldzug belegt:

»Get the good old syringe boys and fill it to the brim. We've caught another nigger and we'll operate on him. Let someone take the handle who can work it with a vim, Shouting the battle cry of freedom. Hurrah. Hurrah. We bring the Jubilee. Hurrah. Hurrah. The flag that makes him free. Shove in the nozzle deep and let him taste of liberty, Shouting the battle cry of freedom.« (May 1991: 147-148)

Paradoxerweise wurde die von der Regierung so sehr gefürchtete Behauptung, Folter sei weit verbreitet und wichtiger Bestandteil militärischer Operationen gewesen, sogar zu Verteidigungszwecken in Militärstrafverfahren angeführt, so zum Beispiel im Prozess gegen Edwin F. Glenn. Dieser Offizier war in Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsausschuss des Senats für die Folterung des Bürgermeisters von Igaras verantwortlich gemacht worden. Im nachfolgenden Militärprozess beteuerte der Angeklagte seine Unschuld und erklärte, dass die Folterungen nicht nur durch den Grundsatz der militärischen Notwendigkeit gedeckt, sondern auch durch deren gewohnheitsmäßige Anwendung bei Verhören gerechtfertigt gewesen seien. Das Militärgericht folgte dieser Erklärung weitgehend und verhängte nur eine milde Strafe für den in der Zwischenzeit zum *Major* beförderten

Offizier. Neben einer Geldstrafe von \$50 wurde Glenn für einen Monat das Kommando entzogen.¹⁶

Der höchstrangige Militärjurist der USA, *Judge-Advocat General* George B. Davis, wies diese Verteidigungslogik und Interpretation des Kriegsrechts in seiner Begutachtung des Falles zurück. Nach seiner Einschätzung konnte sich Glenn nicht auf einen militärischen Notstand bei der Folterung von Ealdama berufen und verstieß gegen die im Militärhandbuch der US-Streitkräfte kodifizierten Regeln für den Landkrieg. Diese sogenannten *Lieber Codes* (auch bekannt als *General Orders No. 100*) waren 1863 auf Wunsch Abraham Lincolns von dem deutsch-amerikanischen Staatswissenschaftler Francis Lieber zusammengestellt worden und regelten in 157 Artikeln die Rechte und Pflichten der Kriegsführenden (Vöney 2002; Carnhan 1998). Dieser Quantensprung in der Entwicklung des modernen Kriegsvölkerrechts legte großen Wert auf das Verbot von Grausamkeiten und untersagte in Artikel 16 den Gebrauch der Folter zur Erpressung von Geständnissen: »Military necessity does not admit of cruelty, that is, the infliction of suffering for the sake of suffering or for revenge, nor of maiming or wounding, except in fight, nor of torture to extort confessions.«¹⁷

Neben seiner Bekräftigung des uneingeschränkten Folterverbots wies der *Judge-Advocat General* auch Glenns zweites Verteidigungsargument über die durch Gewohnheitsrecht legitimierte Anwendung von Folter in Verhörsituationen zurück: »No modern state, which is a party to international law, can sanction, either expressly or by a silence which imports consent, a resort to torture with a view to obtain confessions, as an incident to its military operations. If it does, where is the line to be drawn?« (Davis zit.n. Mettraux 2003: 145)

Da der Krieg auf den Philippinen bereits am 4. Juli 1902 für beendet erklärt worden war, hatte diese eindeutige militärjuristische Kritik an der milden »Bestrafung« Glenns keinen verfahrenstechnischen Einfluss mehr. Das Urteil des Militärgerichts wurde am 24. Juli 1902 von Präsident Roosevelt bestätigt. Und obwohl Glenn nochmals wegen Kriegsverbrechen angeklagt und wiederholt der Folterung philippinischer Gefangener bezichtigt wurde, verlief seine weitere Karriere bis zum Aufstieg in den Generalsrang höchst erfolgreich. Seit 1995 werden seine Verdienste für die US-Armee durch die Benennung des *Camp Glenn National Historic District* in einem der beliebtesten öffentlichen Parks in Indianapolis geehrt.¹⁸ Das Folteropfer Tobeniano Ealdama hingegen gestand seine Mitgliedschaft in der Guerilla und wurde bereits im Juni 1901 zu zehn Jahren Zwangsarbeit wegen Verstoßes gegen das Kriegsrecht verurteilt (vgl. Friedman 1972: 817).

III. »Empire as a Way of Life«: Nachwirkungen

Auch nach dem von den USA angekündigten Kriegsende gingen die Kämpfe auf den Philippinen noch mehr als ein Jahrzehnt weiter. Ab 1902 richteten die US-Truppen ihr Hauptaugenmerk auf die Eroberung des muslimisch geprägten Südens des Inselreichs. Und obgleich auch dieser Krieg von zahlreichen Verletzungen des Militärrechts der USA gekennzeichnet war, gelang es der Opposition nur noch einmal 1906, nach dem Massaker am Bud Dajo, die kritische Öffentlichkeit für kurze Zeit zu mobilisieren (Bacevich 1982; Woolman 2002).

Die regelmäßigen Ankündigungen vom Ende der militärischen Auseinandersetzungen wie auch die Brutalisierung der Kriegsführung, die sich immer wieder auch auf die Bestrafung der Zivilbevölkerung konzentrierte, führte mit ihren kontinuierlichen Siegesmeldungen zur allmählichen Abstumpfung der öffentlichen Meinung. Das Imperium mit all seinen Konsequenzen und Herausforderungen wurde zu einer kaum mehr hinterfragten Realität, es wurde, wie es der amerikanische Historiker William A. Williams (1980) einmal zutreffend formuliert hat, zu einem »Empire as a Way of Life«.

Einhundert Jahre später sehen sich das US-Militär und die Regierung erneut scharfer Kritik wegen der Folterung von Kriegsgefangenen im »Krieg gegen den Terror« ausgesetzt. Die umstrittenen Verhörmethoden an den in *Guantánamo Bay* inhaftierten *Al Qaida*-Kämpfern und Mitgliedern der *Taliban*-Milizen, die Misshandlungen irakischer Gefangener durch US-Soldaten im *Abu Ghraib*-Gefängnis wie auch die Überstellung von Gefangenen an Staaten, die routinemäßig Inhaftierte in Verhören foltern, haben das Ansehen der USA schwer beschädigt. Und obgleich sich die US-Regierung wiederholt von der Folterung Inhaftierter distanziert hat, bleiben Zweifel an der Aufrichtigkeit der offiziellen Beteuerungen (Joffe 2006; Greenberg 2006; Greenberg/Dratel 2005).

So informierten aktive und ehemalige Mitarbeiter der CIA den Nachrichtensender *ABC-News* im November 2005, dass die CIA als Terroristen Verdächtige unter Einsatz von Folter verhört habe. Eine in diesem Zusammenhang angewandte Technik, so die Informanten, sei das sogenannte »water-boarding«. Bei dieser Wasserfolter wird ein auf einem Brett vornüber festgebundener Gefangener, dessen Gesicht mit einer Klarsichtfolie überzogen ist, mit Wasser übergossen und so ein Gefühl des Ertrinkens simuliert. Im Selbstversuch waren CIA-Verhörspezialisten bereits nach durchschnittlich 14 Sekunden zu einem »Geständnis« bereit (Ross 2005).

Als der damalige CIA-Direktor Porter Goss vom *ABC-News* Reporter Charles Gibson in der Fernsehsendung *Good Morning America* nach der Wasserfolter befragt wurde, antwortete er: »I've got to say there is a huge amount of disinformation out there on this whole subject [...]«. Auf die Nachfrage, ob das »water-boarding« denn den Tatbestand der Folter erfülle,

entgegnete Goss: »Let me put it this way, I'm not going to comment on any individual techniques that anybody has brought forward as an allegation, or dreamed up or anything like that. What we do [...] is professional, it's lawful, it yields good results and it is not torture.«¹⁹

Die verblüffende Ähnlichkeit der CIA Verhörmethoden zu der vor etwas mehr als einhundert Jahren von der US-Armee auf den Philippinen angewandten Wasserfolter wurde in keinem Kommentar thematisiert. Obwohl sich auch der amerikanische Historikerverband *American Historical Association* mit einer im Januar 2006 verabschiedeten Anti-Folter-Resolution zu Wort gemeldet hat und obwohl Kritiker der gegenwärtigen Regierungspolitik gelegentlich auf Menschenrechtsverletzungen durch US-Institutionen im Kalten Krieg verweisen, fehlt es der gegenwärtigen gesellschaftlichen Debatte entschieden an historischer Tiefenschärfe (*American Historical Association* 2006; vgl. McCoy 2006).

Stattdessen hat die Erinnerung an den lange Zeit vergessenen Krieg auf den Philippinen und an Amerikas Vergangenheit als Kolonialmacht in der Folge der terroristischen Anschläge auf die USA vom September 2001 eine überraschend positiv besetzte Renaissance erlebt. Der Kolonialkrieg ist zum historischen Ersatzteillager der Befürworter der gegenwärtigen außen- und sicherheitspolitischen Strategie des Landes auf der Suche nach konkreten taktischen Einsichten und Handreichungen mutiert. Dieser neue, von einem ausgeprägten imperialen Selbstbewusstsein getragene Diskurs hat eine sehr einseitige Deutung des Philippinenkrieges produziert, die die Erinnerung an die gesellschaftliche Auseinandersetzung über den Einsatz von Folter unter dem Eindruck der gegenwärtigen Herausforderungen an die US-Armee im Irak bewusst ausklammert.²⁰ Angesichts dieser partiellen historischen Amnesie kann ein historischer Rückblick auf die im Zusammenhang mit dem Philippinenkrieg vor einhundert Jahren geführte Folterdebatte nicht nur das im jüngsten Diskurs arg verzerrte Bild dieses Krieges korrigieren, sondern zugleich gerade auch im Hinblick auf die gegenwärtigen Auseinandersetzungen wichtige Hinweise und Einsichten liefern.²¹

So zeigt die Rückschau, dass es sich bei den von US-Soldaten auf den Philippinen ausgeführten Folterungen keineswegs, wie von der Regierung behauptet, um Einzelfälle handelte. Stattdessen ermöglichten verbreitete rassistische Vorbehalte gegenüber den Kolonisierten, die stetige Verunsicherung der Invasoren sowie ein Operationsklima, das durch die zunehmende Brutalisierung des Krieges mit seiner Entmenschlichung des Gegners und häufigen Massakern auf beiden Seiten gekennzeichnet war, eine Art der Kriegsführung, bei der der Zweck zunehmend die Mittel heiligte.

Trotz der rigiden Militärzensur gelang es einer kleinen Gruppe von Journalisten und Oppositionspolitikern die Folterpraktiken öffentlich bekannt zu machen. In diesem Zusammenhang waren die Anhörungen des US-Senats von unschätzbarem Wert und ein deutliches Indiz für die

Selbsteilungskräfte einer demokratisch verfassten Gesellschaft. Dies galt im Übrigen auch für die juristische Verfolgung dieser Verbrechen. Sie bestätigten die Führungsrolle, die die USA seit Mitte des 19. Jahrhunderts bei der Entwicklung des humanitären Völkerrechts innegehabt hatten, und bildeten einen wichtigen Schritt bei der Weiterentwicklung internationaler Rechtsnormen zur Verfolgung von Kriegsverbrechen (vgl. Mettraux 2003: 150).

Im konkreten Einzelfall jedoch, auch dies zeigt die Rückschau, wurden nur wenige Verstöße konsequent geahndet. Die Bestrafungen blieben zu meist symbolischer Art, auch wenn es innerhalb der Armee zahlreiche Befürworter eines »harten« Kurses gegen den Gebrauch der Folter gab. Diese Ambivalenz prägte im Übrigen auch die öffentliche Meinung, die bereits einige Monate nach den Enthüllungen über Kriegsverbrechen deutliche Spuren der Erschöpfung zeigte. Der Opposition gelang es in der Folgezeit nicht, aus der kritischen Stimmung in der Öffentlichkeit politisch Kapital zu schlagen und einen dauerhaften Kurswechsel in der Kolonialpolitik des Landes zu erzielen. Die Kritiker des »Philippinenabenteuers« unterschätzten dabei nicht nur die weit verbreitete und zustimmende patriotische Begeisterung für ein amerikanisches Imperium, sondern auch die langfristig erfolgreiche Verteidigungsstrategie der Regierung.

Diese folgte einer ausgeprägten Tendenz zur Individualisierung der Verbrechen und weigerte sich, tiefer liegende strukturelle Wurzeln des Übels anzugehen. Stattdessen betonte sie den Glauben an den *American exceptionalism* mit seiner quasi-religiösen Überhöhung der amerikanischen Nation und deutete die Kriegsverbrechen als individuelle »Grenzüberschreitungen« und nicht als Indiz systemischer Zusammenbrüche.²² Ein solches Eingeständnis hätte die Anerkennung gesellschaftlicher Missstände und die Auseinandersetzung mit einer in vielen Bereichen ausgeprägten Kultur der Gewalt bedeutet. Da die Kriegskritiker viele der Rassismen der Empire-Enthusiasten wie auch die meisten ideologischen Kernüberzeugungen teilten, blieb eine Debatte über die Rückspiegelung kolonialer Gewalt in der Folterpraxis amerikanischer Gefängnisse, die Misshandlungen an Militärakademien und die routinemäßige Gewalt gegen die afroamerikanische Bevölkerung aus (vgl. Skolnick 2004: 105-128).

Die vielleicht wichtigsten Fragen blieben also in der Folterdebatte vor einhundert Jahren unbeachtet. Umso bedeutsamer bleibt die Einsicht, dass die schlechte Gewohnheit, gegen die eigenen Prinzipien zu verstoßen, zwar keine amerikanische Erfindung, aber dennoch eine konstante Begleiterin der amerikanischen Geschichte ist. Die gefährliche Flexibilität eines moralischen Relativismus, der ethische Verhaltensstandards den Bedürfnissen der jeweiligen Situation anpasst, durchzieht denn auch die Kriegserfahrung des Landes von der militärischen Eroberung des amerikanischen Westens bis zum gegenwärtigen »Krieg gegen den Terror«. Die historische

Rückschau auf die Folterdebatte vor einhundert Jahren warnt in diesem Zusammenhang vor vorschnellen und allzu selbstgefälligen Antworten auf die von Reinhold Niebuhr gegen Ende des Zweiten Weltkrieges aufgeworfene Frage »How much evil must we do in order to do good.« (Zit.n. Gad-dis 1992: 50; vgl. Hershberg 2002; Craig 1992)

Anmerkungen

- 1 Ich danke Clemens Simeon Ulandowski (Erfurt) für wichtige Hinweise und Recherchen und Sven Kramer (Lüneburg) für die Kommentierung des diesem Aufsatz zugrunde liegenden Vortrags »Marked Severities: The Debate over Torture during America's Conquest of the Philippines, 1899-1913«, gehalten am 31. März 2006 im Warburg Haus, Hamburg, auf der Tagung »Gewalt, Ordnung, Staatlichkeit«.
- 2 Der Artikel war überschrieben mit: »Peace and Amnesty Declared in the Philippines«.
- 3 Diese Abnutzungsstrategie sollte zum Beispiel die US-Präsidentenschaftswahlen im November 1900 zugunsten des demokratischen Herausforderers und Gegners der amerikanischen Kolonialexpansion, William Jennings Bryan, beeinflussen (Gates 1977).
- 4 Andrew Birtle (1998: 119-135) hat diesen Doppelansatz als »policy of attraction« und »policy of chastisement« beschrieben.
- 5 Neben den weißen Truppen kämpften auch afroamerikanische Regimenter und indigene Hilfstruppen in den Philippinen (Gatewood 1975; Woolard 1968).
- 6 Vgl. zum Truppenalltag in den Philippinen Coffman (2004: 27-95).
- 7 Das Verhältnis zwischen US-Soldaten und Filipinos beschreiben May (1991: 153-158); Coffman (2004: 78-81); Hoganson (1998: 180-199).
- 8 Michael Adas (2006: 134) und Ken de Bevoise (1995) schätzen die Opfer unter der Zivilbevölkerung auf etwa 10 % der Vorkriegsbevölkerung, also 700.000 Filipinos.
- 9 Auszüge aus den Anhörungen in Graff (1969).
- 10 Der Artikel war überschrieben mit: »Water Forced Down Throats«.
- 11 Der Artikel war überschrieben mit: »Made to Squeal by Water Cure«.
- 12 War Department Dispatch, Secretary of War Elihu Root to Adjutant General, Memorandum, Washington, April 15, 1902 – der Artikel war überschrieben mit: »By Court-Martial. Tales of Torture in Philippines to Be Probed«.
- 13 Roosevelt (1951: 298) schrieb: »The enemy was very treacherous, and it was well-nigh impossible to find out who among all the pretended friends really had committed outrages; and in order to find out, not a few officers, especially those of the native scouts, and not a few of the

- enlisted men, began to use the old Filipino method of mild torture, the water cure. Nobody was seriously damaged, whereas the Filipinos had inflicted incredible tortures upon our people.«
- 14 Zum Konzept Rodgers (1998).
- 15 Vgl. zu den Lynchings auch Martschukat (2002: 66-80).
- 16 Die Prozessakten sind auszugsartig abgedruckt in Friedman (1972: 814-819).
- 17 *General Orders No. 100*, The Avalon Project at Yale Law School: www.yale.edu/lawweb/avalon/lieber.htm [12. März, 2006], Hervorhebung F.S.
- 18 Vgl. www.in.gov/dnr/parklake/properties/park_fortharrison.html [2. Juni 2006].
- 19 »CIA Director: »Torture is Counterproductive«. Porter Goss Addresses Torture Allegations, Discusses Agency's Future in Exclusive Interview«, Transkript eines Interviews von Charles Gibson, *ABC-News Good Morning America*, 29. November 2005, <http://abcnews.go.com/GMA/story?id=1353449> [12. Juni 2006]. Goss trat am 5. Mai 2006 von seinem Amt zurück (*New York Times*, 6. Mai 2006: A1).
- 20 In einer der einflussreichsten Arbeiten zur Geschichte amerikanischer Kriegsführung schrieb der Publizist Max Boot (2002: 127-128) vor einigen Jahren: »Although wars against guerillas tend to be particularly savage, atrocities are endemic to all wars, not just colonial wars. When men are thrust into kill-or-be-killed circumstances, the constraints of civilization often slip off with shocking ease. [...] It is a mistake, however, to focus exclusively on misconduct by soldiers at the expense of the larger strategic picture. In the end, the success of the U.S. counterinsurgency effort was due not to committing atrocities [...] but by paying attention to the rudiments of counterinsurgency strategy. [...] All of these factors combined to make the Philippine War one of the most successful counterinsurgencies waged by a Western army in modern times.«
- 21 Zur Einseitigkeit des Diskurses und den daraus resultierenden Herausforderungen schreibt Amy Kaplan (2004: 6): »Proponents of empire from different political perspectives are now pointing to the Philippine-American War as a model for the twenty-first century. [...] Historians of the United States have much work to do here, not only in disinterring the buried history of imperialism but also in debating its meaning and its lessons for the present, and in showing how U.S. interventions have worked from the perspective of comparative imperialisms, in relation to other historical changes and movements across the globe.«
- 22 Hierzu schreibt der Historiker Michael Kazin (2004: 72): »Are Americans exceptional when they go to war? A century ago, the nation was shocked to learn that U.S. troops had committed atrocious acts in their

struggle against independence fighters in the Philippines. Soldiers tortured native prisoners by almost drowning them and hanging them up by their thumbs. [...] Ugly as they are, the infamous photos from Abu Ghraib prison reveal nothing quite so brutal as ›the water cure‹ [...]. What does set the United States apart is that so many of its citizens believe in its moral superiority. [...] Americanism is a faith designed to apply to all humanity. In their innocence, millions of Americans believe it is both their right and their duty to spread that faith around the world. Such naiveté can lead to disaster, as it did in Vietnam and may again in Iraq. But it can also give the United States an advantage over other lands. Most Americans expect their soldiers and leaders to live up to their stated ideals. [...] Yet American tradition, with its strong Christian roots, often condemns the individual sin without necessarily demanding that the evil policy be changed.«

Literatur

- Achutegui, Pedro S. de/Bernad, Miguel (1972): *Aguinaldo and the Revolution of 1896: A Documentary History*, Quezon City: Ateneo de Manila University Press.
- Adas, Michael (2006): *Dominance by Design. Technological Imperatives and America's Civilizing Mission*, Cambridge, MA: Belknap Press of Harvard University Press.
- American Historical Association (2006): »Resolution on the United States Government's Abusive Policies Toward Foreign Prisoners«, 13. Januar, www.historians.org/press/2006_01_13_torture.htm [12. Juni 2006].
- Anderson, Stuart (1978): »Racial Anglo-Saxonism and the American Response to the Boer War«. In: *Diplomatic History* 2 (3), S. 219-236.
- Bacevich, Jr., Andrew J. (1982): »Disagreeable Work: Pacifying the Moros, 1903-1906«. In: *Military Review* 62, S. 49-61.
- Bevoise, Ken de (1995): *Agents of Apocalypse: Epidemic Disease in the Colonial Philippines*, Princeton: Princeton University Press.
- Birtle, Andrew J. (1997): »The U.S. Army's Pacification of Marinduque, Philippine Islands, April 1900-April 1901«. In: *The Journal of Military History* 61 (2), S. 255-282.
- (1998): *U.S. Army Counterinsurgency and Contingency Operations Doctrine 1860-1940*, Washington, DC: U.S. Army Center of Military History.
- Boot, Max (2002): *The Savage Wars of Peace. Small Wars and the Rise of American Power*, New York: Basic Books.
- Carnhan, Burus M. (1998): »Lincoln, Lieber and the Laws of War: The Origins and Limits of the Principle of Military Necessity«. In: *The American Journal of International Law* 92, S. 212-231.

- Coffman, Edward M. (2004): *The Regulars. The American Army, 1898-1941*, Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Cosmas, Graham A. (1971): *An Army for Empire: The United States Army in the Spanish-American War, 1898-1899*, Columbia, MO: University of Missouri Press.
- Craig, Campbell (1992): »The New Meaning of Modern War in the Thought of Reinhold Niebuhr«. In: *Journal of the History of Ideas* 53, S. 687-701.
- DeMontravel, Peter R. (1998): *A Hero to His Fighting Men. Nelson A. Miles, 1839-1925*, Kent, OH: The Kent State University Press, 1998.
- Friedman, Leon (Hg.) (1972), *The Law of War. A Documentary History, Vol. I*, New York: Random House.
- Gaddis, John L. (1992): *The United States and the End of the Cold War: Implications, Reconsiderations, Provocations*, New York: Oxford University Press.
- Gates, John M. (1973): *Schoolbooks and Krags. The United States Army in the Philippines, 1898-1902*, Westport, CT: Greenwood Press.
- (1977): »Philippine Guerillas, American Anti-Imperialists, and the Election of 1900«. In: *Pacific Historical Review* 46, S. 51-64.
 - (1984): »War-Related Deaths in the Philippines, 1898-1902«. In: *Pacific Historical Review* 53, S. 367-378.
- Gatewood, Jr., Willard B. (1975): *Black Americans and the White Man's Burden 1898-1903*, Urbana, IL: University of Illinois Press.
- Graff, Herny F. (Hg.) (1969): *American Imperialism and the Philippine Insurrection*, New York: Little, Brown and Company.
- Greenberg, Karen J. (Hg.) (2006): *The Torture Debate in America*, Cambridge: Cambridge University Press.
- /Dratel, Joshua L. (Hg.) (2005): *The Torture Papers: the Road to Abu Ghraib*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Hershberg, James G. (2002): »A Footnote on Hiroshima and Atomic Morality: Conant, Niebuhr, and an Emotional Clergyman 1945-46«. In: *Society of Historians of American Foreign Relations Newsletter*, Dezember.
- Hoganson, Kirstin L. (1998): *Fighting for American Manhood. How Gender Politics Provoked the Spanish-American and Philippine-American Wars*, New Haven, CT: Yale University Press.
- Ileto, Reynaldo (1979): *Pasyon and Revolution: Popular Movements in the Philippines, 1840-1910*, Quezon City: Ateneo de Manila University Press.
- Joffe, Josef (2006): »Verrat an der amerikanischen Idee«. In: *Die Zeit*, Nr. 9, 23. Februar, S. 47.
- Kaplan, Amy (2004): »Violent Belongings and the Question of Empire Today. Presidential Address to the American Studies Association, October 17, 2003«. In: *American Quarterly* 56 (1), S. 1-18.
- Kazin, Michael (2004): »Our Exceptional Innocence«. In: *U.S. News and World Report* 136 (23), 28. Juni, S. 72.

- Linn, Brian McAllister (1989): *The U.S. Army and Counterinsurgency in the Philippine War, 1899-1902*, Chapel Hill, NC: University of North Carolina Press, 1989.
- (2000): *The Philippine War, 1899-1902*, Lawrence, KA: University of Kansas Press.
- Love, Eric T. (2004): *Race over Empire. Racism & U.S. Imperialism, 1865-1900*, Chapel Hill, NC: University of North Carolina Press.
- Majul, Cesar (1957): *The Political and Constitutional Ideas of the Philippine Revolution*, Quezon City: University of the Philippines Press.
- Martschukat, Jürgen (2002): *Die Geschichte der Todesstrafe in Nordamerika. Von der Kolonialzeit bis zur Gegenwart*, München: C.H. Beck.
- May, Glenn Anthony (1980): *Social Engineering in the Philippines: The Aims and Execution, and Impact of American Colonial Policy, 1900-1913*, Westport, CT.
- (1991): *Battle for Batangas. A Philippine Province at War*, New Haven, CT: Yale University Press.
- McCoy, Alfred W. (2006): *A Question of Torture: CIA Interrogation from the Cold War to the War on Terror*, New York: Metropolitan Books.
- Mettraux, Guénael (2003): »US Courts-Martial and the Armed Conflict in the Philippines (1899-1902): Their Contribution to National Case Law on War Crimes«. In: *Journal of International Criminal Justice* 1, S. 135-150.
- Miles, Nelson A. (1909): *The Philippines. Reprinted from the Army and Navy Journal*, 2. Mai 1903, Boston: Anti-Imperialist League.
- Miller, Stuart Creighton (1982): »Benevolent Assimilation: The American Conquest of the Philippines, 1899-1903, New Haven, CT: Yale University Press.
- (1984): »The American Soldier and the Conquest of the Philippines«. In: Peter W. Stanley (Hg.), *Reappraising an Empire. New Perspectives on Philippine-American History*, Cambridge, MA: Harvard University Press, S. 13-34.
- Rodgers, Daniel T. (1998): »Exceptionalism«. In: Anthony Molho/Gordon S. Wood (Hg.), *Imagined Histories. American Historians Interpret the Past*, Princeton: Princeton University Press, S. 21-40.
- Roosevelt, Theodore (1951): »Theodore Roosevelt to Hermann Speck von Sternberg, July 19, private letter«. In: Elting E. Morison (Hg.), *The Letters of Theodore Roosevelt, Vol. III*, Cambridge, MA: Harvard University Press, S. 298 [1902].
- Ross, Brian (2005): »History of an Interrogation Technique: Water Boarding. New Debate Sparked on What Constitutes Torture«, *ABC-News Good Morning America*, November 29, <http://abcnews.go.com/WNT/Investigation/story?id=1356870> [1. März 2006].
- Schumacher, Frank (2005): »Lessons of Empire: The United States, the Quest for Colonial Expertise and the British Example, 1898-1917«. In:

- Ursula Lehmkuhl/Gustav Schmidt (Hg.), *From Enmity to Friendship. Anglo-American Relations in the 19th and 20th Century*, Augsburg: Wißner, S. 71-98.
- Schumacher, John H. (1997): *The Propaganda Movement, 1880-1895: The Creation of a Filipino Consciousness, The Making of the Revolution*, Quezon City: Ateneo de Manila University Press.
- Skolnick, Jerome H. (2004): »American Interrogation: From Torture to Trickery«. In: Sanford Levinson (Hg.), *Torture. A Collection*, Oxford/New York: Oxford University Press, S. 105-128.
- Storey, Moorfield/Codman, Julian (1902): *Secretary Root's Record: »Marked Severities« in Philippine Warfare. An Analysis of the Law and Facts bearing on the Action and Utterances of President Roosevelt and Secretary Root*, Boston: G.H. Ellis Co, URL: <http://name.umdl.umich.edu/AKL0070.0001.001> [15.2.2006].
- Trask, David F. (1981): *The War with Spain in 1898*, New York: Macmillan.
- Vöneky, Silja (2002): »Der Lieber's Code und die Wurzeln des modernen Kriegsvölkerrechts«. In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 62, S. 423-460.
- Williams, William Appleman (1980): *Empire as a Way of Life. An Essay on the Causes and Character of America's Present Predicament, along with a few Thoughts about an Alternative*, New York: Oxford University Press.
- Woolard, James R. (1986): *The Philippine Scouts: The Development of America's Colonial Army*, Diss. Phil., Ohio State University.
- Woolman, David S. (2002): »Fighting Islam's Fierce Moro Warriors«. In: *Military History Magazine* 19, S. 34-40.

Gouverneure, Gouvernamentalität

und Globalisierung.

Zur Geschichte und Aktualität imperialer Gewalt

CHRISTIAN GEULEN

I.

Wir haben uns daran gewöhnt, unser gegenwärtiges Zeitalter als Epoche der Globalisierung zu betrachten. Das hängt einerseits mit einigen unübersehbaren neuen Phänomenen zusammen, mit der verkehrs- und medientechnologischen Verflechtung der Gesellschaften, mit weltumspannenden Handelssystemen, mit globalen Migrationsströmen oder mit der zunehmenden Bedeutung transnationaler Politikformen. Andererseits liefert uns die Globalisierung, insofern sie ebenso unübersehbar eine sehr viel längere Vorgeschichte hat, auch einen historischen Erfahrungsraum, auf den zum besseren Verständnis der Gegenwart zurückgegriffen werden kann. Hieraus erklärt sich die mit dem Globalisierungsthema sprunghaft angestiegene Bedeutung der Geschichte von Imperialismus und Kolonialismus in der akademischen wie öffentlichen Diskussion. Denn mit den kolonialen und imperialen Expansionen Europas begann schließlich jene Verflechtung des Erdballs, die uns heute als globalisierte Welt vor Augen steht.

Auf der anderen Seite ist ebenso unübersehbar, dass die heutige Globalisierung nicht selber eine Form von Imperialismus oder Kolonialismus ist. Verflechtung im heutigen Sinne hat es in der imperialen Struktur von Metropole und Peripherie gerade nicht gegeben. Auch transnationale Institutionen in unserem heutigen Sinne waren dem Imperialismus fremd. Umgekehrt gibt es gegenwärtig weder formale Kolonien noch ist die globale Ungleichverteilung von Reichtum an sich schon ein Indiz für Imperialismus. Und dennoch: Ruft man sich die heutigen Argumentationsmuster etwa des Neoliberalismus auf der einen und der Globalisierungskritiker auf

der anderen Seite in Erinnerung, hat man tatsächlich den Eindruck, sich inmitten einer imperialen Diskurskonstellation zu befinden. Das ist das eigentlich Erstaunliche an der heutigen Situation: In fast jeder Hinsicht ist sie etwas Neues und Anderes als jene Epoche, in der die Welt zwischen wenigen konkurrierenden Imperialmächten aufgeteilt war und weit über die Hälfte der Weltbevölkerung in direkter kolonialer Abhängigkeit lebte. Die politische Rationalität aber, nach der wir unsere heutige Globalisierung wahrnehmen und in ihr handeln, trägt zum Teil sehr deutlich imperiale Züge. Es scheint fast, als stünde uns kaum eine andere Sprache oder Wahrnehmungsmatrix zur Verfügung, um die Konflikte und Krisenherde einer globalisierten Welt zu deuten, als diejenigen, die sich im Zeitalter des Imperialismus ausformten.

Das liegt nicht nur daran, dass eben dieses Zeitalter rückblickend immer deutlicher als eine historische Voraussetzung der Herausbildung einer transnational vernetzten Welt erkennbar wird (Geyer 1995; Eckert 2006). Damit zusammen hängt vielmehr auch, dass die umfassenderen Legitimationsideologien des Imperialismus keineswegs so speziell, abseitig und auf eine kurze Phase wild gewordener Großmachtträume beschränkt waren, wie es eine ältere Forschung lange annahm (Mommssen 1969).¹ Stattdessen rückt die Möglichkeit ins Blickfeld, dass der Imperialismus sehr viel tiefer in der Geschichte des modernen politischen Denkens verwoben und verankert ist als dies selbst von Lenin und seinem Glauben an die »letzte Stufe des Kapitalismus« angenommen wurde.

So ist heute Hannah Arendts These von 1949 wieder aktuell geworden, dass der Imperialismus der entscheidende Transmissionsriemen gewesen sein könnte, der die revolutionären Dynamiken, aber auch die politischen Aporien der Aufklärung nicht nur ins Totalitäre wendete, sondern überhaupt ins 20. Jahrhundert transportierte. Ersteres, der Einfluss des Imperialismus auf die totalitären Systeme Hitlers und Stalins, ist Gegenstand einer in den letzten Jahren neu aufgenommenen, brisanten und wohl noch lange nicht entschiedenen Debatte. Arendts weiter gehende Annahme aber, dass der Imperialismus auch generell eine entscheidende und transformative Phase in der Geschichte unseres modernen politischen Denkens vom 18. Jahrhundert bis weit ins späte 20. Jahrhundert (und möglicherweise darüber hinaus) gewesen sein könnte – dieser Aspekt ist bislang kaum näher betrachtet worden.² Meist konzentriert sich die Rezeption auf den einen nationalgeschichtlich herausgehobenen Zusammenhang zwischen Imperialismus und Nationalsozialismus. Dabei hat Arendt an keiner Stelle behauptet, dass der Imperialismus in Hitlers Regime gipfelte oder dieses umgekehrt in einer klaren Kontinuität mit der Kolonialpolitik des ausgehenden 19. Jahrhunderts stand. Vielmehr war es gerade ihr Anliegen, die totalitären Systeme als Ausdruck einer neuen, Ideologie und Terror verschränkenden Staatsform kenntlich zu machen, deren Herausbildung mit

dem Imperialismus begann und keineswegs mit dem Tod Hitlers oder Stalins beendet sein musste. Darin liegt die eigentliche Aktualität und Herausforderung der Arendtschen Thesen: Welche Elemente des politischen Denkens und der politischen Ideologien in der imperialen Ära haben sich durch Totalitarismus und Kalten Krieg hindurch bis heute fortgesetzt?

II. Gouvernamentalität

Dieser Frage kommt man nicht dadurch näher, dass man die gegenwärtige Konstellation kurzerhand *als* eine neue Form des Imperialismus beschreibt. Vielmehr ist es eben diese offenbar so naheliegende wie populäre Sichtweise, nach deren eigener historischer Herkunft es hier zu fragen gilt. Dazu bedarf es eines Standpunkts, von dem aus die Geschichte politischer Rationalität in der Moderne und die Rolle, die der Imperialismus darin spielt, gemeinsam in den Blick rücken. In den späten 1970er Jahren prägte Michel Foucault einen Begriff, der den Zweck hatte, jene Elemente zu bezeichnen bzw. in sich zu versammeln, welche die vielfältigen politischen Systeme der Neuzeit unterhalb ihrer offensichtlichen Gegensätze dennoch miteinander gemein haben. Foucault nannte diese sich nur langsam verändernde Grundlage neuzeitlicher Formen des Regierens Gouvernamentalität – im Sinne einer Ermöglichungs- und Steuerinstanz der verschiedenen Praktiken des neuzeitlichen Regierens. Was er bis dahin mit Blick auf bestimmte Formen moderner Macht Dispositive, Diskursordnungen, politisches Wissen, politische Technologie oder eben nur politische Rationalität genannt hatte, erhielt im Kollektivsingular der Gouvernamentalität einen übergreifenden Namen. In diesem Sinne ist Gouvernamentalität die in ihrer eigenen historischen Herausbildung beschreibbare Matrix, welche die modernen Formen und Praktiken des Regierens ermöglicht und nach der diese in ihrer politischen Logik funktionieren (Foucault 2004; Bröckling/Krasmann/Lemke 2000).

Ein wesentliches Kernstück der neuzeitlichen Gouvernamentalität, das laut Foucault zum ersten Mal in der mittelalterlichen Beichtpraxis zum Ausdruck kam und sich in der Frühen Neuzeit als echtes Herrschaftswissen konsolidierte, ist die Annahme eines grundlegenden Zusammenhangs zwischen der freien Entfaltung des Lebens der Regierten und der Sicherung ihres Regiertseins. Wie fast immer bei Foucault geht es auch hier um die produktive, hervorbringende Seite neuzeitlicher Machtformen, um eine Macht im Gestus der Befreiung; eine Macht, die sich auf dem Wege der Freisetzung ihrer Subjekte von Verboten und Beschränkungen als neue, moderne Form der Macht erst konstituiert und reproduziert. Es ist diese von den modernen Machtformen selber reproduzierte Korrelation von Freiheit und Sicherheit, die im modernen Regieren, von seinen demokra-

tisch-liberalen bis zu seinen totalitären Formen, in je verschiedener Weise eine zentrale Rolle spielt und im Zentrum des Foucault'schen Konzepts der Gouvernamentalität steht.

Auch heute noch hält uns die Dialektik von Freiheit und Sicherheit in Atem, nicht zuletzt im Kontext der vielfachen Herausforderungen der Globalisierung. Zur Illustration genügt ein kurzer Blick auf das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit im gegenwärtigen »Krieg gegen den Terror«. Was diesen Krieg im öffentlichen Diskurs legitimiert, ist weder die moralische Empörung über die konkreten Formen der terroristischen Gewalt noch eine politische Feindschaftskonstellation, in der sich die eine partikulare Gemeinschaft durch eine benennbare andere unmittelbar bedroht sieht. Obgleich die Rhetorik von Presse und Politik immer wieder ein solches Gegenüber inszenieren will, sind die Akteure in diesem Krieg eben keine benennbaren Freunde und Feinde, sondern im Grunde sehr abstrakte, fast nur symbolische Figuren, Namen und Signifikanten. Die Feinde – »Al Qaida«, »Bin Laden« oder der »radikale Islamismus« – bleiben trotz aller Fachliteratur und Experteninterviews im Grunde genauso nebulös und unkonkret wie es uns Schwierigkeiten bereitet, den amerikanischen Präsidenten, die CIA oder andere zu unserem Schutz in diesen Krieg ziehende Akteure als unsere »Freunde« zu betrachten. Dem entspricht auf der anderen Seite der hohe Abstraktionsgrad dessen, was wir mit allen Mitteln gegen den Terrorismus verteidigen wollen: unsere Ordnung, unsere Freiheit, unsere Sicherheit, unsere Lebensweise. Doch schon die Frage, wer zu unserer Ordnung gehört und unsere Lebensweise verdient, wer das Recht hat, sich auf unsere Freiheit zu berufen oder wo die Grenzen unserer Sicherheitsräume liegen sollen, bereitet ebenso große Schwierigkeiten wie die Bestimmung, gegen wen genau da eigentlich Krieg geführt werden soll.

Je weniger wir somit in der Lage sind, den Konflikt im Rahmen einer eindeutigen Freund-Feind-Konstellation zu beschreiben und unsere Positionen, Interessen und Ziele oder die der »Anderen« tatsächlich zu benennen, desto mehr werden das eigene Opfer und die Selbstbeschränkung zum eigentlichen Gradmesser dafür, wie ernst wir die Bedrohung nehmen. Die Einschränkung der eigenen Freiheit als Opfer für ihre übergeordnete Sicherung gegen den Terror – diese Logik ist zumal in Deutschland aktuell, seitdem die amerikanische Politik einer Konkretisierung der Gefahr auf dem Wege der Deklaration angreifbarer Schurkenstaaten hierzulande auf Ablehnung stößt.

In solchen Zusammenhängen spiegelt sich ein grundlegendes Moment der Wahrnehmung des Terrorismus als Bedrohung: Die Stärkung der inneren Sicherheit erscheint gegenüber dem außenpolitischen Aktionismus auch als die tatsächlich *angemessenere* Reaktion. Und das in genau dem Maße, in dem der Terrorismus eben nicht als eine politische, sondern als eine tiefere, grundlegendere, aus kulturellen oder gesellschaftlichen Fundamentalwidersprüchen herrührende Bedrohung angesehen wird. Auf die-

se Fundamentalgefahr in und aus dem globalen Binnenraum, in dem wir inzwischen alle leben, kann dann auch allein im Rückgriff auf *unsere* Freiheit und *unsere* Sicherheit reagiert werden. Die paradoxe Folge ist, dass wir uns der fundamentalen Gefahr des Terrorismus ausgerechnet durch die Bereitschaft versichern, unserer Freiheit zum Zwecke ihrer Sicherung einzuschränken – oder umgekehrt, dass wir uns unserer Freiheit gerade dadurch versichern, dass wir sie nurmehr im Zustand ihrer fundamentalen Gefährdung und als eine immer schon zu sichernde Freiheit wahrnehmen.

Letzteres wurde etwa im sogenannten Karikaturenstreit deutlich, der Anfang 2006 durch die europäische Presse ging. Je mehr hier ein paar mittelmäßige Karikaturen einerseits und einige übertriebene Protestaktionen andererseits zu einem globalen Kulturkampf hochgeschaukelt wurden, desto deutlicher wurde die offenbare Unselbstverständlichkeit eben derjenigen Kulturwerte, die sich hier angeblich gegenüberstanden. Durch dänische Zeichnungen die Grundlagen des eigenen Glaubens, oder aber umgekehrt: durch ägyptische Proteste die abendländische Errungenschaft der Pressefreiheit unmittelbar bedroht zu sehen, zeugt weniger von den klaren Fronten eines Kulturkampfes als davon, dass man sich hier wie dort der eigenen Kultur und ihrer Werte schon längst nicht mehr sicher ist. Zudem ist hier eine Dynamik der Fundamentalisierung zu beobachten: Insofern uns der Terrorismus in unserem »Innersten« bedroht und als eine ständige Verunsicherung unseres alltäglichen Lebens gilt, erhält auch der Kulturkonflikt, dem er angeblich entspringt, den Status eines schon längst stattfindenden gesellschaftlich-kulturellen Krieges, in dem tatsächlich ein paar Karikaturen den eigenen Glauben und einige inszenierte Proteste die eigene Freiheit gefährden können. In ähnlicher Weise werden bisweilen auch andere Zeichen kultureller Differenz, wie etwa das islamische Kopftuch, zu Symbolen einer Fundamentalbedrohung umgedeutet und ihre Verbannung aus dem öffentlichen Raum verlangt, was nur der gleichen fundamentalistischen Logik entspringt und ebenso hilflos erscheint wie die von Islamisten inszenierten Verbrennungen dänischer Zeitungen oder amerikanischer Flaggen.

Diese Gegenwartsbeispiele zeigen, dass Freiheit und Sicherheit gerade dort in jene, von Foucault als Gouvernamentalität beschriebene dialektische Beziehung zueinander treten, wo historisch-politische Konflikte als Ausdruck globaler und damit immer schon innergesellschaftlicher Widersprüche, latenter Oppositionen und vorgängiger Kulturgegensätze gedacht werden. In der Regulierung eben solcher andauernden, latenten Kämpfe im Innern der Gesellschaft hatte Foucault das wesentliche Merkmal der modernen, gouvernementalen Machtordnung diagnostiziert. Ihre Regulierung aber bedeutet nicht, sie endgültig zu beenden oder zu überwinden, sondern sie in gewünschten Bahnen am Leben und in Bewegung zu halten. So wie schon im christlichen Pastorat das freie Bekenntnis der Sünden die Wiedereingliederung des Sünders in die Gemeinschaft und damit de-

ren Gesamtstabilisierung bedeutete, so setzt auch das moderne Regieren auf die freie Entfaltung gesellschaftlichen Dynamiken als Technik zur Stabilisierung der Machtordnung als ganzer – *laissez faire*.

Dynamiken aber, deren regulierte Nutzung als Freiheitsgewinn deklariert werden kann, liegen vor allem dort vor, wo grundlegende, quasi-natürliche Konfliktkonstellationen angenommen werden. Im Christentum des Mittelalter war dies die grundsätzliche Teilung der Welt in die zum Heil Berufenen und diejenigen, denen das Heil versagt blieb – es sei denn sie befreiten sich auf dem Weg der Beichte von den eigenen Sünden. In der Frühen Neuzeit war es die Entdeckung der natürlichen Dynamik wirtschaftlicher und sozialer Konkurrenz (zupal im städtischen Raum), die dazu führte, dass sich die Kunst des Regierens nicht mehr an der göttlichen Souveränität des Herrschers, sondern an der Effizienz der Regulierung und Lenkung des Handels, der Produktion und der Bevölkerung orientierte. Und auch im europäischen Maßstab ging man nach dem Dreißigjährigen Krieg zu einer Politik der globalen Konfliktharmonie über, die das Naturereignis Krieg nicht beseitigte, sondern in Form einer ausgleichenden Dauerdiplomatie einhegte (»ein Friede der Nicht-Einheit«). Sogar der Krieg selbst diente ab jetzt dem Ausgleich der Kräfte. In der Moderne schließlich vervielfältigten sich die Konflikte, die zum einen als naturhaft und unhintergebar betrachtet wurden, deren Kontrolle und Regulierung aber umso mehr als Fortschritt und Freiheitsgewinn präsentiert und zugleich als Stabilisierung der modernen Regierungsformen selber genutzt werden konnten: kapitalistischer Wettbewerb, nationale Konkurrenz, Klassenkampf, Rassenkampf, Systemkonflikt, Kulturkonflikt.

Nun hat Foucault seine Thesen über die Rationalisierung neuzeitlicher Macht- und Regierungsformen meist mit Blick auf das 16. bis 18. Jahrhundert entwickelt und sie nur selten bis in das 20. Jahrhundert weiter verfolgt – mit Ausnahme einiger Aspekte der Biopolitik und später, in seinen Vorlesungen von 1977/78, des Liberalismus. In seinem Gesamtwerk klafft eine oft bemerkte Lücke, die präzise mit dem zusammenfällt, was wir die Phase des Hochimperialismus nennen. Die amerikanische Historikerin Ann Laura Stoler (1997) hat sich mit dieser Leerstelle in Foucaults Werk systematisch auseinandergesetzt und die interessante These aufgestellt, dass der Kolonialimperialismus in genau dem Maße, in dem Foucault seine direkte Thematisierung stets vermied, das heimliche Gravitationszentrum vieler seiner Arbeiten bildete. Ob dies wirklich so ist oder nicht, ist eine Frage der hier nicht relevanten Werkexegese. Historisch gedacht aber verweist die These auf die hier zu verfolgende Leitfrage, welche Bedeutung dem Imperialismus in der Geschichte der modernen Gouvernementalität zukommt.

III. Die politische Rationalität des Imperialismus

Hier muss zunächst geklärt werden, was die imperialen und kolonialen Herrschaftsformen des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts überhaupt mit jenen früheren Entwicklungsformen des modernen Regierens zu tun haben, die Foucault bei der Entwicklung des Konzepts der Gouvernamentalität im Blick hatte. Immerhin ist oft und mit Recht auf die exzeptionellen Aspekte der kolonialen Konstellation im Vergleich zu den binneneuropäischen Verhältnissen hingewiesen und sind die Besonderheiten der kolonialen Machtordnung betont worden. Demgegenüber scheint die Gouvernamentalität für Foucault eine rein europäische Erfindung frühliberaler Denkweisen im Kontext der spätabsolutistischen Gesellschaft zu sein. Doch das stimmt nicht ganz. Seine Überlegungen zur Freiheit als notwendigem Korrelat neuer Sicherungsdispositive tauchen nicht erst dort auf, wo im Zuge einer Art Urgeschichte des Liberalismus das Konzept der Gouvernamentalität explizit eingeführt wird. Vielmehr sind die dort beschriebenen Zusammenhänge im Grunde die gleichen, die Foucault auch schon in seinen früheren Arbeiten über Biopolitik und Rassismus beschrieben hat.³

In beiden Kontexten steht die Entstehung und Anwendung eines Wissens von den Lebensprozessen der Bevölkerung und von deren Förderung und Entfaltung zum Zwecke der Gesellschaftsregulierung im Mittelpunkt. Statt um die Disziplinierung individueller Körper, geht es hier um die »Sicherung des Ganzen« durch Anwendung eines neuen von Polizeywissenschaft, Anthropologie, Medizin und Demographie produzierten Wissens über Kollektive als Objekte der politischen Ordnung, Verwaltung und Regulierung. In diesem neuen Wissenshorizont entfaltete sich auch ein neuer, übergreifender Begriff des prinzipiell grenzenlosen Lebens, insofern beim Blick auf Bevölkerungen der Tod keine absolute Grenze des Lebens mehr darstellt, sondern nurmehr als seine Schwächung erscheint. Eine Machtordnung, die Kollektive und Bevölkerungen zu ihrem primären Objekt erhebt, kann daher auch nicht mehr auf eine allgemeine Todesdrohung setzen, sondern muss sich auf die Stärkung des Lebendigen richten. Foucault beschreibt dies als einen fundamentalen Strukturwandel in der Funktionsweise von Souveränität: von der Formel »töten und leben lassen« zur neuen Regel »leben machen und sterben lassen« (vgl. Foucault 1999: 276-305). Und zu diesem »Leben machen« gehört dann die liberale Idee der Zulassung von Freiräumen zur Entfaltung gesellschaftlicher Eigendynamiken ebenso wie später eine Politik der direkt eingreifenden Sicherung und rassenpolitischen Optimierung des Lebens der Bevölkerungen.

Der biopolitische Rassendiskurs ist das entscheidende Bindeglied zum Thema der imperialen Herrschaft. Bei Foucault besteht die primäre Rolle des modernen Rassismus darin, inmitten der biopolitischen Gouvernamentalität und ihrem Ideal der Lebensoptimierung auch noch dem Tod eine lebenserhaltende Funktion zuzuschreiben: »Der Rassismus sichert die

Funktion des Todes innerhalb der Ökonomie der Biomacht gemäß dem Prinzip, dass der Tod der anderen die biologische Selbststärkung bedeutet, insofern man Mitglied einer Rasse oder Bevölkerung [...] ist.« (Foucault 1999: 278) Die rassistischen Phantasmen von der Bedrohung des eigenen Kollektivs durch die schiere Existenz eines anderen und von der Selbstheilung und Selbststärkung durch die Eliminierung des Anderen und Fremden, stellen in dieser Sichtweise also keineswegs Ausnahmen von der gouvernementalen Regel dar, sondern nehmen innerhalb der modernen Machtdispositive einen ganz bestimmten funktionalen Platz ein. Die Besonderheit des modernen Rassismus, so Foucaults bekanntes Diktum, ist nicht an »Ideologien und Lügen der Macht«, sondern an »die Technologie der Macht gebunden« (ebd.: 299).

Insofern die Gouvernementalität biopolitisch funktioniert, verhält sich der Rassismus zu ihr komplementär. Das heißt nicht, dass der Rassismus ein gleichsam natürlicher Bestandteil moderner Regierungspraktiken ist. Dort aber, wo sich diese Praktiken zum einen ganz oder überwiegend an der Sicherung und Optimierung des Lebens und Überlebens von Bevölkerungen orientieren und damit zum anderen als globale und nicht mehr territorial gebundene Strategien gedacht werden, ist es meist der Rassismus, der die Konfrontation mit einer störenden Außenwelt regelt, deren so gewalt- wie gefährvolle Bekämpfung er zum Lebenselixier erklärt. – Hier anschließend lässt sich nun die Frage stellen, ob sich der Kolonialimperialismus des späten 19. Jahrhunderts und die Formen kolonialer Macht und rassistischer Gewalt, die er hervorbrachte, als eine Fortsetzung der Herausbildung und Transformation moderner Gouvernementalität unter besonderen, radikalisierten Bedingungen beschreiben lassen.

Mit Recht hat die Kolonialismusforschung seit einiger Zeit den Umstand betont, dass sich Struktur und Funktionsweise kolonialer Herrschaft keineswegs als bloße Unterdrückung und Ausbeutung einer kolonialen Peripherie durch die imperiale Metropole oder als eine im politischen und/oder ökonomischen Sinne rationale Errichtung fremdstaatlicher Herrschaft über exotische Räume beschreiben lässt (Cooper/Stoler 1997).⁴ Stattdessen ist auch hier Hannah Arendts frühe Einsicht wieder aktuell geworden, dass sich koloniale Herrschaft eher (mit Rudyard Kipling) als ein ebenso makabres wie prekäres »Spiel« beschreiben lässt, in dem die Grenzziehungen, Hierarchien und Machtverteilungen keineswegs so eindeutig waren wie das offizielle Selbstverständnis der Imperialmächte es vorgab. Vielmehr lag zwischen dem imperialen Herrschaftsanspruch der jeweiligen europäischen Metropole und seiner Umsetzung in eine konkrete koloniale Machtordnung vor Ort ein ungemein weites Feld, auf dem die verschiedensten Akteure in unterschiedlichsten Funktionen und mit unterschiedlichsten Mitteln eine weit verzweigte koloniale Polykratie bildeten: Gouverneure und Kolonialoffiziere, Stationsleiter, Kommissare und Agenten, die diversen Vertreter oder als Vermittler in den kolonialen Dienst getretenen

Repräsentanten der kolonisierten Völker, Ärzte und Wissenschaftler, Unternehmer, Siedler, Missionare verschiedener Konfessionen, Händler, Kaufleute und Migranten aus jeweils anderen nicht-europäischen Regionen, koloniale Vereinsaktivisten, Journalisten und Abenteurer. Sie waren die eigentlichen lokalen Repräsentanten eines globalen Herrschaftsanspruchs, und ihre konkreten Formen der Machtausübung waren von individuellen Entscheidungen, Willkür, Gewalt, kurzfristigen Interessen und einem situativen Ausnutzen konkreter Konstellationen sehr viel mehr geprägt als von einem gemeinsamen »Masterplan« der kolonialen Herrschaftsinstitution (Pesek 2005).

Hannah Arendt ging sogar so weit zu behaupten, dass die Errichtung und Stabilisierung abgegrenzter kolonialer Herrschaftsräume überhaupt nur ein sekundäres Ziel des Kolonialimperialismus gewesen sei, dem gegenüber die fortgesetzte Eroberung um jeden Preis im Selbstverständnis der meisten Kolonisatoren das eigentliche Motiv dargestellt habe. Nicht die Gründung und endgültige Sicherung einer Kolonie, sondern ihr kontinuierlicher Ausbau, mindestens aber ihre immer weitergehende und immer noch als Eroberung gedachte Durchdringung bildete in dieser Sicht das antreibende Moment der Kolonisierung. »Das große Spiel«, so der berühmte, von Arendt (1993: 247f.) zitierte Satz Kiplings, »ist aus, wenn alle tot sind. Nicht vorher.«

Darin äußert sich nicht nur der wild gewordene Aktionismus jenes »imperialistischen Charakters«, den Arendt anhand solcher Figuren wie Cecil Rhodes, Lord Cromer oder Carl Peters' exemplifiziert. Vielmehr sieht Arendt in der Flucht aus den konsolidierten Herrschafts- und Machtordnungen Europas in den ungeordneten und damit völlig neue Freiräume gewährenden kolonialen Raum, in der pausenlosen Bewegung und auf Dauer gestellten Eroberung sowie im Alltag gewordenen Ausnahmezustand der kolonialen Situation Grundstrukturen des Imperialismus selbst. Diejenigen, die vor Ort, im direkten Kontakt mit den Kolonisierten, deren Kontrolle und Regierung erst mühsam zu erlernen war, und in direkter Auseinandersetzung mit einer oft feindlichen Umwelt das zivilisierte Abendland zu repräsentieren hatten, verloren schnell jeden Sinn für die rationalen Interessen und das politische Kalkül der heimatlichen Großmachtspolitik. Sie fühlten sich der eigentlichen Nationalpolitik überhaupt enthoben und stellten stattdessen ihr immer gefährvolles, lokales Handeln in den Dienst nicht politisch-partikularer, sondern globaler Ideale – der Menschheitserziehung, der Zivilisation, der Rasse.

Mit diesen übergeordneten und transpolitischen Idealen korrespondierte eine weitgehende Pragmatik des konkreten Handelns, das sich an den speziellen Erfordernissen eines ungeordneten und weitgehend noch erobernd zu erschließenden Raums orientierte. Dazu gehörte nicht zuletzt eine genaue, nur durch Erfahrung zu erwerbende Kenntnis über die Natur der sogenannten Eingeborenen, über ihren Charakter und die Mittel, sie zu

kontrollieren, zur Arbeit zu zwingen oder militärisch einzusetzen. Es ist diese Annäherung des Kolonisators an den Lebensraum der Kolonisierten, die Arendt im Blick hat, wenn sie in jenen oft kritisierten Passagen von der »Verwilderung« der europäischen Eroberer im afrikanischen Kolonialraum spricht. Damit ist aber kaum ein natürlicher Prozess des Kulturverfalls, der Entzivilisierung oder gar der Anpassung an »afrikanische Sittenlosigkeit« gemeint. Vielmehr sieht Arendt in dieser Annäherung des Kolonisators an die vorgefundenen Verhältnisse eine bewusste Strategie der Sicherung der eigenen Macht und zugleich der Selbstbefreiung des Kolonisators von hergebrachten Ordnungsvorstellungen. Die effiziente Regierung und weitere Ausdehnung des kolonialen Raums sollten in der Vorstellungswelt eines Lord Cromer oder Cecil Rhodes auch die Kolonisatoren selber zu einer neuartigen Macht-Elite umformen. Eine Elite, die durch ihr Geheimwissen über die außereuropäischen Verhältnisse, über die exotischen Räume und ihre Bewohner sowie durch ihre damit einhergehende Selbstbefreiung von den europäischen Denk- wie Herrschaftstraditionen auch zur langfristigen Sicherung und Regierung des Weltganzen geradezu berufen sei.

Diese Phantasmen wiederum ruhten in der von den meisten Kolonisatoren und auch vielen ihrer daheim gebliebenen Zeitgenossen geteilten Vorstellung von der imperialen Expansion als dem bloßen Vollzug eines sich notwendig abspielenden Naturprozesses. In Arendts eindringlicher Formulierung:

»Die Expansion um der Expansion willen ist ein unendlicher Prozeß, in dessen Mahlstrom niemandem erlaubt werden kann, er selbst zu bleiben. Hat man sich erst einmal darauf eingelassen, in diesem Strom mitzuschwimmen, so kann man nur den Gesetzen dieses Prozesses gehorchen, mit seinen anonymen Kräften sich identifizieren, um sie in Bewegung zu halten [...]. Daß das große Spiel kein Ziel und keinen einsehbaren Zweck hat, gerade dies gab ihm den gefährlich zauberischen Glanz, die Inkarnation des Lebens selbst zu sein.« (1993: 347-350)

Die Freisetzung der Energien eines natürlichen Entwicklungsprozesses durch Selbsteinfügung des eigenen Handelns, die Selbstverbesserung zum Wohle und zur Sicherung des Ganzen, die Absicherung des natürlichen Laufs der Dinge durch die Absicherung seiner freien Entfaltung, und die Überzeugung, dass es bei all dem im Grunde um den Prozess des Lebens selber geht – diese Aspekte scheinen den Imperialismus und die koloniale Konstellation in der Tat zu einer radikalisierten Form moderner Gouvernamentalität zu machen. An einem Fallbeispiel lässt sich das weiter überprüfen.

IV. Politik der Gewalt – Politik des Lebens: Das Beispiel Carl Peters

Einer der exemplarischen Repräsentanten nicht nur des deutschen Imperialismus war der selbsternannte Gründer Deutsch-Ostafrikas, Carl Peters (Perras 2004). Das liegt nicht nur an seiner schon zu Lebzeiten prominenten bis berüchtigten Stellung innerhalb der deutschen Kolonialpolitik, die durch seinen frühen und biographisch unrühmlichen Abgang von der kolonialen Bühne eher verstärkt als geschmälert wurde. Ebenso bezeichnend ist, dass er als promovierter Historiker und selbsternannter Philosoph wie kaum ein zweiter deutscher Kolonisator sein Handeln ständig in einer Vielzahl von Texten reflektierte und erklärte. Und das nicht erst, wie viele andere, im kolonialrevisionistischen Rückblick, sondern im unmittelbaren Zusammenhang seiner kolonialen Praxis. Zudem gewährt auch der als ›Fall Peters‹ in die Geschichte eingegangene Kolonialskandal, für den er bis heute vor allem bekannt ist, trotz aller Unsicherheiten der Quellenlage, Einblicke in das Selbstverständnis eines Kolonisators und seine politische Rationalität (vgl. Reuss 1981).

In der Geschichte dieses Kolonialskandals springt zunächst das auch aus vielen anderen Beispielen bekannte Moment der gewalttätigen Willkür kolonialer Machtausübung ins Auge. Die Geschichte vom deutschen Reichskommissar, der im Winter 1891/92 auf seiner entlegenen Station im Kilimandscharogebiet eine Art großenwahnsinnigen Despotismus entwickelte, willkürlich einige afrikanische Diener, einschließlich seiner angeblichen Konkubine, aufhängen ließ und nach ebenso willkürlicher Ausrufung des Kriegszustands eine Reihe afrikanischer Dörfer nieder brannte, ist nur eine von vielen Versionen jener Geschichte vom imperialen »Tropenkollekt«, die sich wie ein Leitmotiv durch die reale wie fikionalisierte Geschichte des Kolonialismus zieht.

Was diesen besonderen Fall der deutschen wie europäischen Presse so interessant machte, als die Geschichte vier Jahre später von August Bebel im Reichstag öffentlich gemacht wurde,⁵ war die pikante Mischung aus Gewalt, Exotismus und Sexualität, die schnell zu der öffentlich diskutierten These führte, Peters habe aus einem rein persönlichen Affekt der Eifersucht gehandelt, als er feststellen musste, dass er seine afrikanische Bettgenossin mit anderen, und auch noch afrikanischen Männern teilte. Einige der im Disziplinarverfahren vernommenen Zeugen haben diese Einschätzung bestätigt und berichtet, dass sich Peters vor allem über das erobert gezeigt habe, was er seine »Lochverwandtschaft mit diesen Schweinen« genannt haben soll, die ihm »nicht passte« (Schneppen 2001: 878). In der offiziellen Begründung seiner schließlichen Entlassung aus dem Kolonialdienst tauchte diese Seite des Skandals freilich nicht auf und wurde von der allgemeinen Formel eines »Mißbrauchs der Amtsgewalt« ersetzt. Peters selber berief sich vor Gericht zur Erklärung seiner Entscheidungen stets

auf eine reale, wenn auch nur von ihm als dem erfahrenen Kolonisator erkennbare Gefährdung seiner Macht durch aufrührerische Bewegungen unter den »Eingeborenen«, denen er nur mit größter Härte habe begegnen können.

Es ist bezeichnend, dass Peters es auch später immer vermied, sich zu den erotischen Details des Skandals direkt zu äußern oder sie explizit als Verleumdung hinzustellen. Stattdessen konstruierte er eine Verschwörungstheorie, nach der es ursprünglich die Engländer gewesen seien, die aus zwei Hinrichtungsbefehlen und der Verhängung des Kriegsrechts die Geschichte von der Willkürherrschaft gestrickt hätten, und beharrte ansonsten immer wieder darauf, dass er am Kilimandscharo nicht anders gehandelt habe als während seiner früheren Expeditionen. Diese Ausblendung derjenigen Aspekte des Kolonialskandals, die ihn eigentlich erst zum Skandal machten, ist weniger mit Blick auf den möglichen Wahrheitsgehalt der Geschichten und Gerüchte interessant, als dadurch, dass sie belegt, wie wenig Peters mit Blick auf sein eigenes Handeln in Afrika zwischen privat und öffentlich, Lebenswelt und Politik, persönlichem und herrschaftlichem Handeln unterschied. Sein Beharren darauf, den afrikanischen Verhältnissen entsprechend völlig normal und angemessen gehandelt zu haben, macht deutlich, in welchem Maße er diese Verhältnisse als grundlegend exzeptionell ansah und seine Aktionen als ein Handeln im permanenten Ausnahmezustand begriff. Vor diesem Hintergrund erschien es ihm gar nicht notwendig, im Nachhinein die persönlich-private Seite des Skandals als ein besonderes Problem zu thematisieren, insofern in der kolonialen Situation der ständigen Gefährdung und des täglich notwendigen Überlebenskampfes auch die private Existenz voll und ganz im Dienst der kolonialen Aufgabe stand.

Eben diese Selbstauffassung zieht sich wie ein roter Faden auch durch die kolonialtheoretischen Reflexionen Peters, von denen er nicht wenige in Afrika selber verfasste. Von den Berichten über seine erste, faktisch an ihrem völligen Dilettantismus beinahe gescheiterte Expedition von 1884 bis zu seinen letzten Artikeln und Essays über die koloniale Aspekte des Ersten Weltkriegs betonte er immer wieder die zentrale Rolle des persönlichen Einsatzes und der persönlichen Erfahrung in der Kolonialpolitik. Gerade um die herrschaftliche Autorität, die strikte, nicht anzuzweifelnde Macht und die rassische Überlegenheit der Europäer zu demonstrieren und zu garantieren, müsse man die besonderen Verhältnisse und Bedingungen des afrikanischen Raums sowie Wesen und Charakter seiner Bewohner kennen, sich ihnen anpassen und sie zu nutzen lernen. Genau da, wo ihm eine solche Nutzung der afrikanischen Ressourcen zur Beherrschung des kolonialen Raums gelang, sah Peters seine größten Erfolge. So schrieb er etwa über seine Emin-Pascha-Expedition, die in Deutschland aufgrund von Berichten über Peters' übertrieben brutales Vorgehen bereits in die Kritik geraten war, in seinen Erinnerungen:

»Äußerlich betrachtet, war die Durchführung der Emin-Pascha-Expedition ein Triumph der Organisation über die Massen. Es gelang mir, die 17 Somalis, welche uns die materielle Herrschaft über unsere Leute gaben, innerlich völlig an mich zu ketten; es war das große Verdienst Adolf v. Tiedemanns, in die Träger etwas von preussischer Disziplin zu bringen. Damit besaßen wir die Handhabe, den raub- und mordlustigen Stämmen des Inneren klar zu machen, daß es klüger sei, mit uns in Frieden zu leben, als mit uns anzubinden.« (1943c: 273)

In diesem Sinne war das von Peters und vielen anderen in Afrika tätigen Kolonisatoren immer wieder formulierte Beharren auf ihrem erfahrungsgesättigten Expertentum nicht nur rhetorische Strategie der Selbstbehauptung in den kolonialpolitischen Debatten der Heimat, sondern genuiner Bestandteil ihres kolonialen Selbstverständnisses und ihrer Handlungsrationalität. Allein die kolonisierende Praxis, das spontane Handeln und Entscheiden, die persönliche Bindung, Intervention und konkrete Gestaltung der Verhältnisse vor Ort galten als legitime Kriterien erfolgreicher Kolonialpolitik. Bei Peters spiegelt sich das nicht zuletzt in der Tatsache wider, dass seine kolonialpolitischen Visionen und Vorschläge dort, wo sie dann doch einmal über den unmittelbaren Horizont der eigenen Erfahrung hinausgingen, sofort einen phantasmatischen und träumerischen Charakter annahmen. Jenseits jeder realistischen Einschätzung der Umsetzbarkeit entwarf er visionäre Pläne für ein zukünftiges deutsches Afrika und konnte es nie nachvollziehen, dass seine Ideen von den zuständigen Behörden nicht nur nicht aufgenommen, sondern oftmals sogar belächelt wurden. Jede Art der planenden, Kosten und Nutzen abwägenden Kolonialpolitik war ihm fremd bzw. hielt er im Kern für einen Verrat an der kolonialen Sache, die allein in der konkreten Praxis und in der erobernden Tat Bestand habe.

Koloniale Machtausübung bestand für Peters dezidiert nicht in der Errichtung und Konsolidierung eines zentralistischen Herrschaftssystems nach Maßgabe ökonomischer Nutzungsinteressen oder politischer Zielsetzungen, sondern in der eingreifenden Umgestaltung, permanenten Ausweitung und gewaltsamen Formung des kolonialen Raums nach Maßgabe der vorliegenden Gegebenheiten. Besonders in der kolonialen Kriegsführung und gewaltsamen Disziplinierung der Kolonisierten sah Peters echte Vorbilder für eine neue Art politischer Herrschaft, die gegenüber den durch Bürokratie und Interessenpolitik blockierten Regierungsformen in der Heimat den entscheidenden Vorteil hätten, die natürlichen Ressourcen und Lebensenergien der Beherrschten gerade dadurch zu entfalten, dass sie optimal kanalisiert würden. Mit Blick auf die Kriegsführung schlug sich dies in seinen Thesen über »afrikanische Gefechtsweise« nieder, deren Hauptziel gerade nicht »die prinzipielle Unterjochung der eingeborenen Stämme« sondern die »Durchdringung des kolonialen Raums« sei. Den »Listen und Tücken der Eingeborenen« habe man »die gleichen Listen und

Tücken«, der »nationalen Fechtweise der Afrikaner ihre eigenen Mittel gegenüber zu stellen.« (Peters 1943d: 537). Nur durch eine kleine, auserwählte Truppe »eingeborener Soldaten«, so Peters' Konsequenz, könne auch in den deutschen Kolonien mit den Widerständen aus der Bevölkerung so gründlich umgegangen werden, wie es in Amerika und Australien gelungen sei. In ähnlicher Weise müsse auch die Disziplinierung der Afrikaner durch das erfolgen, was ihrer Natur am besten entspricht: »Roharbeit«. »Wer es wohl meint mit der Negerwelt«, so Peters 1901,

»der wird darauf sinnen, sie für die große Kulturarbeit der Menschheit nutzbar zu machen, und es ist nichts als schwächliche Sentimentalität, wenn man einen humanen Zwang zur Arbeit unter allen Umständen perhorresziert, da wo der freie Antrieb zur Betätigung der angeborenen Kräfte noch fehlt.« (1943a: 419)

Was sich hier noch im Konzept eines »humanen Arbeitszwangs« oder in Anspielungen auf eben jene Fälle des Siedlerkolonialismus ausdrückte, die auf eine fast vollständige Verdrängung der Urbevölkerung hinausliefen, zeigt sich an anderen Stellen in unverblümter Weise. »Werden wir endlich hart«, schrieb Peters bereits 1887 in einem anderen seiner politischen Aufsätze,

»diese wilde Zeit erfordert ein hartes Geschlecht. Also werden wir hart und hören auf, uns für anständig zu halten. Die Kolonialpolitik will nichts anderes als die Kraftsteigerung und Lebensbereicherung der stärkeren, besseren Rasse, auf Kosten der schwächeren, geringeren. Wieviele Opfer diese große Sache noch erfordern wird, weiß kein Sterblicher zu sagen, aber unsere unerschütterliche Freudigkeit für die weiteren Kämpfe, welche unserer warten, beruht darauf, daß die Sache selbst doch schließlich siegreich sein wird.« (1943b: 369f.)

Darin drückt sich mehr aus als nur die selbstheroisierende Betonung der eigenen Härte und Willenskraft. Vielmehr steht die Gewalt als Tat, als die im Grunde letzte noch mögliche Form effektiven Handelns, im Zentrum der gesamten kolonialpolitischen wie weltanschaulichen Auffassungen Peters'. Die Gewalt, und zwar nicht die systematische, allgemein durch militärische Überlegenheit unterwerfende und diese in Machtverhältnisse umsetzende Gewalt, sondern die persönliche, immer wieder neu erobernde, verdrängende und sich ständig neu bewährende Gewalt, war in Peters Weltwahrnehmung die einzig gültige Form kolonialpolitischen Handelns und kolonialer Beherrschung. Es ist genau die Gewalt, von der Hannah Arendt (1995) sagt, dass sie eigentlich jeder Form von Machtordnung entgegensteht, gerade weil sie als Mittel ohne Zweck in ihrem eigenen Zerstörungsprozess sich selbst genügt.

In Peters' Schriften aber lässt sich beobachten, wie diese Gewalt geradezu verzweifelt als ein systematischer Beitrag zur großen Politik und als

kolonialpolitische Vision präsentiert werden soll. Ob im immer wieder ausgemalten Rassenkampfmithos, in seinen Thesen zur kolonialen Militärführung und Logistik, ob in seiner Hassliebe zur »Kaufmannsseele« der Engländer oder eben auch in seinen kaum verhüllten Ansichten über die Afrikaner, die er ausschließlich in ihrer totalen Verfügbarkeit als vorgefundene Ressource betrachtete, – überall ist das Sich-Durchsetzen, der persönliche Einsatz und das gewaltsame Spiel mit den vorgefundenen Kräften Anfang und Ende des kolonialpolitischen Handelns, sein Mittel und sein Zweck zugleich.

Der einzig ruhende Punkt in diesem durch und durch aktionistischen Weltbild ist die auch im obigen Zitat sich ausdrückende Überzeugung, dass »die Sache selbst siegreich sein wird«, dass die Selbstbefreiung des gewaltsamen Handelns von rationalen Zielen und Interessen ebenso wie von moralischen oder politischen Schranken umso mehr dem Erfolg des Ganzen dient. »Immer noch«, heißt es an einer der vielen anderen ähnlichen Stellen, »haben eingeschlagene Richtungen zu gewissen logischen Endzielen geführt.« (Peters 1943e: 283) Hier wurde der Aktionismus selbst endgültig zum Naturgesetz erhoben, das neben der ständigen und gewalttätigen Entfaltung der eigenen Freiheit zugleich die Sicherheit garantierte, sich auf dem richtigen und natürlichen Weg zu befinden, auf dem Weg des Lebens selbst.

Genau darin bestand die von Peters favorisierte Rationalität des kolonialen Regierens: den Rassen- und Überlebenskampf, den die feindliche Umwelt Afrikas sowieso von Natur aus vorzuschreiben schien, zum Prinzip und zur Technik der Herrschaftsausübung zu machen. Statt Eroberung – Strafexpeditionen, statt Gesetzen – willkürliche Exekutionen, statt souveräner Macht – andauernder Überlebenskampf und alltägliche Strafgewalt als gouvernementales Ideal. Was die Kaufleute und Unternehmer in anderen Kolonien noch aus unpolitischen Motiven vorgemacht hatten – mitten in einer feindlichen Umwelt zu überleben und dennoch durch geschicktes Taktieren Profit zu machen – darin sah Peters ein Ideal auch der politischen Führung von Kolonien. Eben deshalb war er unerbittlich in seiner Einstellung gegenüber den Kolonisierten und witterte überall den Aufstand, weil nur das konkrete, aktive Vorgehen gegen solchen Widerstand ihm das Gefühl gab, im Namen des Lebens selbst Kolonialpolitik zu betreiben – nicht nur im Interesse Deutschlands, sondern um Deutschlands Überleben zu sichern.

V. Von der imperialen zur globalen Gouvernementalität?

Carl Peters ist sicher ein extremes Beispiel für die politische Rationalität des Imperialismus und die Formen ihrer Selbstrationalisierung. Doch kann er angesichts der damaligen Popularität seiner Person kaum als eine

pathologische Ausnahmeerscheinung der Epoche betrachtet werden. Und dies trotz des Skandals, der ihn schon 1897 zwang, zumindest den offiziellen Kolonialdienst zu beenden, denn Skandale zeugten auch schon in der Mediengesellschaft des Kaiserreichs eher vom exemplarischen als vom exzeptionellen Charakter dessen, was da als skandalös bezeichnet wurde.⁶ Hinzu kommt, dass Peters Ruhm seinen Höhepunkt erst nach 1918 erreichte, dem Jahr, in dem Deutschland von jeder weiteren Kolonialpolitik ausgeschlossen wurde und Peters selbst in Hannover starb. Zunächst der Weimarer Kolonialrevisionismus und dann die Propaganda des Hitlerregimes machten aus Peters' Leben, seinen kolonialpolitische Auffassungen und sogar aus dem Kolonialskandal, für den er wesentlich bekannt war, einen echten politischen Kult. In ihm wurde er zum verkannten Genie einer Großmachtpolitik stilisiert, die erst mit dem Nationalsozialismus zur wahren Entfaltung komme. Höhepunkte dieser Inszenierung waren eine dreibändige Prachtausgabe von Peters Schriften sowie eine der teuersten Filmproduktionen des Dritten Reiches. Unter der Regie von Herbert Selpin mimte hier kein geringerer als Hans Albers einen Carl Peters, dessen Handstreichpolitik im heißen Afrika und inmitten englisch-jüdischer Intrigen als Sinnbild einer NS-konformen Rationalität des Durchhalte-Aktivismus präsentiert wurde.

Was aus dieser Rationalität, was überhaupt aus den von Hannah Arendt beschriebenen Elementen totaler Herrschaft und damit auch aus den radikalen, imperialistischen Formen moderner Gouvernamentalität nach 1945 wurde, ist nach wie vor eine offene Frage. Lange wurde davon ausgegangen, dass in den Zerstörungen des Zweiten Weltkriegs auch die Konflikt-dynamiken seiner unmittelbaren Vorgeschichte endgültig erstickt wurden. Doch zunächst einmal trifft das auf die Sieger von 1945 nicht oder nur bedingt zu und die Schnelligkeit und Heftigkeit, mit der nach dem Sieg über Deutschland und Japan der Kalte Krieg die Welt im Griff hatte, zeugt allemal von einer Transformation der Konflikt-dynamik unter den veränderten Bedingungen der atomaren Bedrohung und blockbildender Strategien. Doch auch in Deutschland ist es trotz aller Zerstörung schwer vorstellbar, dass die ideologischen Dispositionen, die das Hitlerregime und seine Gewaltpolitik bis zum bitteren Ende getragen haben, über Nacht verschwanden.

Auf welchen eher seltenen Wegen sie sich ungebrochen erhalten haben und in welchen Formen der Verdrängung oder Aufarbeitung sich die Deutschen schließlich von ihnen befreit haben, um eine stabile Demokratie zunächst im Westen und nach 1989 auch im Osten auszubilden, das sind derzeit wieder verstärkt diskutierte Fragen der deutschen Zeitgeschichte. Doch es gibt noch eine andere Ebene dieser Nachgeschichte der Gewalt, die keineswegs nur mit den Deutschen und der Stabilität von Demokratien, sondern vielmehr damit zu tun hat, wie wir heute die vergangenen wie gegenwärtigen Formen politischer Gewalt wahrnehmen, den-

ken, erklären und begründen. Denn es ist diese Ebene der Wissenshorizonte, Erklärungsstrategien und Rationalisierungsformen, auf der es durchaus erkennbare Kontinuitäten vom späten 19. bis ins frühe 21. Jahrhundert gibt.

Zwar würde heute sicherlich niemand über Weltpolitik oder den Umgang mit Nicht-Europäern so denken, geschweige denn schreiben, wie es ein Carl Peters um 1900 tat. Doch eine ganze Reihe von gegenwärtig populären Formen der Weltdeutung weist unverkennbar Züge der eigentlich vergangenen Welt des Imperialismus auf: Das viel zitierte Szenario eines globalen Kampfs der Kulturen etwa ist bei näherem Hinsehen in seiner Grundstruktur keineswegs so weit entfernt von jenem globalen Rassenkampf, auf dessen objektive Existenz Peters und andere Kolonisatoren nicht müde wurden, sich zu berufen. Ebenso reproduziert die Rhetorik und das Selbstverständnis der organisierten Globalisierungsgegner heute – ob zu Recht oder Unrecht – das antiimperiale Befreiungsdenken der ehemals Kolonisierten. Seit einiger Zeit liefern uns der Terrorismus und seine globale Bekämpfung ein Szenario, das präzise dem entspricht, was vor einhundert Jahren »Rassenkampf« genannt wurde: ein Ausnahmekampf, bei dem man sich von moralischen Schranken befreien und zugleich politische Freiheiten und Rechte (die eigenen und die anderer) zurückstellen kann, weil es um die Sicherung des Lebens selbst geht. Auch die nach wie vor populären Visionen des Neoliberalismus von einer völlig entgrenzten Welt der freien Selbstentfaltung und die sie zugleich flankierenden Rufe nach einem globalpolitischen Sicherheitskonzept reproduzieren entgegen ihrem oberflächlichen Selbstverständnis den gleichen Regulierungsaktionismus, wie er den Diskurs der »Weltpolitik« im späten 19. Jahrhundert beherrscht hatte. Und schließlich: gerade heute scheint es in der Politik wie in der Wissenschaft besonders beliebt zu sein, sich und sein Handeln, genau wie es Arendt beschrieben hat, in die Dynamik anonymer, naturhafter Prozesse zu stellen, zu denen es »keine Alternative« gebe – allen voran die Globalisierung selbst.

Noch einmal: es geht hier weder um die Fortsetzung noch um die Wiederkehr des Imperialismus. Aber es geht um die Frage nach Elementen und Ursprüngen unserer Gegenwart, deren Geschichte sich vom 19. Jahrhundert durch den Imperialismus, den Totalitarismus und den Kalten Krieg hindurch bis zu uns fortgesetzt hat. Allein die Tatsache, dass wir kaum ohne Rekurs auf den Imperialismus unser gegenwärtiges globales Zeitalter und seine Probleme beschreiben können, verweist auf die Existenz einer solchen verborgenen Tradition unserer politischen Rationalität. Ihre Rekonstruktion wäre ein wichtiger Schritt zu einer anderen, erst noch zu schreibenden Geschichte der imperialen Gewalt im 20. Jahrhundert; eine Geschichte ihrer Ermöglichungen, ihrer Begründungen und Rationalisierungen, und das als Teil einer übergreifenden Geschichte der modernen – unserer – Gouvernamentalität. Foucaults Konzept war dezidiert der Ver-

such, einen Begriff für solche politischen Dispositionen von langer Dauer zu finden. Ob er wirklich tragfähig ist, bleibt abzuwarten. Immerhin aber lehrt er uns, jenseits populärwissenschaftlicher Rhetorik nach den eigentlichen Zusammenhängen zu fragen zwischen dem Imperialismus und unserer Gegenwart, zwischen den Gouverneuren von damals und der Globalisierung von heute.

Anmerkungen

- 1 Die historische Forschung der 1960er und 1970er Jahre machte den Imperialismus zwar zu einem zentralen Forschungsgegenstand, reduzierte das Phänomen aber in ihrer dezidierten sozialtheoretischen Kritik auf einen kurzfristigen Irrweg deutscher Politik ohne längerfristige Folgen. Dem steht die heutige Sichtweise gegenüber, die auch für den deutschen Fall eine sehr viel längere Vor- und auch Nachgeschichte des Kolonialimperialismus konstatiert (Friedrichsmeyer/Zantop/Lennox 1998).
- 2 Die klassische Referenz ist hier Arendt (1993). Doch wer Arendts spätere Arbeiten über Macht, Gewalt, Revolution und Politik aufmerksam liest, wird unschwer erkennen, dass sie die in den ›Elementen‹ zum ersten Mal formulierten Überlegungen theoretisch wie historisch fortsetzen. Jene *Elemente und Ursprünge* waren für Arendt auch nach der Epoche des Totalitarismus weiterhin präsent.
- 3 Vgl. besonders Foucault (1999).
- 4 Zur den Grundstrukturen kolonialer Herrschaft vgl. vor allem Trotha (1994); und jetzt auch die wichtige Studie von Pesek (2005).
- 5 Zunächst allerdings auf Grundlage von Quellen, die sich später als Fälschung erwiesen (vgl. Reuss 1981: 128ff.).
- 6 Nach seiner Entlassung übersiedelte Peters nach London, wo er eine eigene »Estate and Exploration Company« gründete und privat weitere Expeditionen nach Afrika unternahm, vor allem auf der Suche nach unentdeckten Goldvorkommen. Erst bei Ausbruch des Weltkriegs 1914 kehrte er nach Deutschland zurück.

Literatur

- Arendt, Hannah (1993): *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, München: Piper [1949].
 – (1995): *Macht und Gewalt*, München: Piper [1970].
 Bröckling, Ulrich/Krasmann, Susanne/Lemke, Thomas (Hg.) (2000): *Gouvernementalität der Gegenwart*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

- Cooper, Frederick/Stoler, Ann Laura (Hg.) (1997): *Tensions of Empire: Colonial Cultures in a Bourgeois World*, Berkeley: University of California Press.
- Eckert, Andreas (2006): *Kolonialismus*, Frankfurt a.M.: Fischer-Taschenbuch-Verlag.
- Foucault, Michel (1999): *In Verteidigung der Gesellschaft: Vorlesungen am Collège de France (1975-76)*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- (2004): *Geschichte der Gouvernementalität. Vorlesungen am Collège de France 1977-1978*, 2 Bde., hg. v. Senellart, Michel, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Friedrichsmeyer, Sara/Zantop Susanne/Lennox, Sara (Hg.) (1998): *The Imperialist Imagination. German Colonialism and Its Legacy*, Ann Arbor: University of Michigan Press.
- Geyer, Michael/Bright, Charles (1995): »World History in a Global Age«. In: *American Historical Review* 100, S. 1034-1060.
- Mommsen, Wolfgang Justin (1969): *Das Zeitalter des Imperialismus*, Frankfurt a.M.: Fischer-Taschenbuch-Verlag.
- Perras, Arne (2004): *Carl Peters and German Imperialismus 1856-1918. A Political Biography*, Oxford: Clarendon Press.
- Pesek, Michael (2005): *Koloniale Herrschaft in Deutsch-Ostafrika: Expeditionen, Militär und Verwaltung seit 1880*, Frankfurt a.M.: Campus.
- Peters, Carl (1943a): *Schriften, Bd. I (Die afrikanische Arbeiterfrage, 1901)*, hg. v. Walter Frank, München: Beck.
- (1943b): *Schriften, Bd. I, (Schlusswort zu »Deutsch-National«, 1887)*, hg. v. Walter Frank, München: Beck.
- (1943c): *Schriften, Bd I (Der Küstenaufstand, 1902)*, hg. v. Walter Frank, München: Beck.
- (1943d): *Schriften, Bd II (Gefechtsweise und Expeditionsführung in Afrika, 1892)*, hg. v. Walter Frank, München: Beck.
- (1943e): *Schriften III (Nationalismus und Kosmopolitismus, 1886)*, hg. v. Walter Frank, München: Beck.
- Reuss, Martin (1981): »The Disgrace and Fall of Carl Peters: Morality, Politics and »Staatsräson« in the Time of Wilhelm II«. In: *Central European History* 14, S. 110-41.
- Schnepfen, Heinz (2001): »Der Fall Karl Peters: Ein Kolonialbeamter vor Gericht«. In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 49 (10), S. 869-885.
- Stoler, Ann Laura (1997): *Race and the Education of Desire: Foucault's »History of Sexuality« and the Colonial Order of Things*, Durham: Duke University Press.
- Trotha, Trutz von (1994): *Koloniale Herrschaft: Zur soziologischen Theorie der Staatsentstehung am Beispiel des »Schutzgebietes Togo«*, Tübingen: Mohr.

Die Repräsentation von sexualisierter und Gender-Gewalt im Krieg. Geschlechterordnung und Militärgewalt

RUTH STANLEY, ANJA FETH

»You go into Afghanistan, you got guys who slap women around for five years because they didn't wear a veil [...] You know, guys like that ain't got no manhood left anyway. So it's a hell of a lot of fun to shoot them.«¹

Einleitung

Im Jahr 1995 – der Krieg in Bosnien-Herzegowina tobte noch – veröffentlichte die feministische Politikwissenschaftlerin Marysia Zalewski (1995) einen Beitrag in der Fachzeitschrift *International Affairs* mit dem Titel: »Well, what is the feminist perspective on Bosnia?« Eine eindeutige Antwort auf diese Frage liefert die Autorin zunächst nicht; vielmehr geht es ihr darum zu zeigen, wie feministische Analysen neue Sichtweisen in die Disziplin der Internationalen Beziehungen eingeführt und neue Schwerpunkte gesetzt haben. Erst am Ende des Beitrags kommt sie auf die Eingangsfrage zurück und reklamiert es als einen Verdienst feministischer Wissenschaft, überhaupt den sexuellen Missbrauch von Frauen in Kriegszeiten thematisiert zu haben. So besteht nach Zalewski *eine* mögliche Antwort auf ihre Titelfrage darin, der Situation von Frauen im Krieg besondere Aufmerksamkeit zu widmen – »look at what is happening to women in Bosnia« (ebd.: 355). Ähnlich stellt Rhonda Copelon (2000: 220) fest, dass vor den 1990er Jahren sexualisierte Gewalt im Krieg mit einigen wenigen Ausnahmen weitestgehend unsichtbar geblieben sei; es sei der spezifische Beitrag feministischer Wissenschaft, diese überhaupt erst sichtbar gemacht zu haben.

Tatsächlich wurden im Vorfeld des NATO-Kriegseinsatzes in Jugoslawien sowie des Krieges gegen das Taliban-Regime in Afghanistan die Men-

schenrechtsverletzungen an dortigen Frauen in den westlichen Medien sehr breit thematisiert. Im Gegensatz zu Zalewski bewerten wir diese Debatte jedoch keinesfalls als einen Durchbruch feministischer Erkenntnisse. Vielmehr argumentieren wir *erstens*, dass sexualisierte Gewalt gegen Frauen im Krieg seit jeher einen gängigen Topos in der Kriegspropaganda und der Konstruktion des Feindes bildet. Somit kommt es nicht darauf an, *dass* diese Gewalt thematisiert, sondern *wie* sie gerahmt wird (Goffman 1974). Gerade im Bosnien-Krieg lässt sich eine fast bruchlose Kontinuität zu früheren Repräsentationen von sexualisierten Gewalthandlungen an Frauen im Krieg festmachen – eine Kontinuität zudem, zu der westliche Feministinnen erheblich beigetragen haben.² *Zweitens* will dieser Beitrag zeigen, wie sich der Appell: »Schaut, was den Frauen dort passiert!« zur Rechtfertigung eines Kriegs im Namen der Frauenrechte eignet, mithin einen militärischen Einsatz legitimieren kann.³ So gewendet, nämlich zur Rechtfertigung eines Kriegseinsatzes zum Schutz von Frauen, stellt der Hinweis auf grobe Menschenrechtsverletzungen an Frauen durch sexualisierte oder Gender-Gewalt nicht nur keine feministische Position dar: Er ist einer solchen Position geradezu abträglich, vergegenwärtigt man sich die breite feministische Literatur über die Institution des Militärs als Ort der Konstruktion und Rekonstruktion hegemonialer Männlichkeit und der hierarchisierten Geschlechterordnung. Vielmehr spielt die Singularisierung von sexualisierter und Gender-Gewalt gegen Frauen in Kriegskontexten *als Eigenschaft des Feindes* eine funktionale Rolle für die Verfestigung von Geschlechterordnungen: Sie verstärkt Stereotypen schutzbedürftiger Frauen und schützender Männer und lässt das eigene Militär als Hort der Ritterlichkeit erscheinen (Niva 1998). Solche Repräsentationen verfestigen aber auch weitere hierarchisierte Ordnungen, jene zwischen Kulturen, Nationen und Staaten: Geschlecht ist in die Grenzziehungsprozesse nationaler Gemeinschaften eingewoben (Seifert 2004; Slapšak 2000; Cockburn 1998; Peterson 1998; Krause 1996; Pettmann 1996; Tickner 1996; Moghadam 1994a; 1994b), weshalb die Bedeutung von Geschlecht und Geschlechterbildern in Zeiten von sicherheitspolitischen Krisen oder gar Kriegen noch steigt (vgl. Goldstein 2001: 9; Tickner 1992: 47f.). Die diskursive Externalisierung von sexualisierter und Gender-Gewalt gegen Frauen, die Unterscheidung zwischen einem »sicheren« Innen und einem »bedrohlichen« Außen legitimiert sowohl die innere Geschlechterordnung wie auch eine Politik der Expansion und der militärischen Intervention (vgl. Tickner 1996: 156; Pettman 1996); sie legitimiert damit gleichzeitig jene Institution, die das als sicher konstruierte Innen vor dem als bedrohlich dargestellten Außen schützt – das Militär. Gerade weil die Fokussierung auf sexualisierte Gewalt gegen Frauen dazu geeignet ist, hierarchische Geschlechter- und Staatenordnungen zu verfestigen, während die Thematisierung von sexualisierter und Gender-Gewalt gegen Männer diese Ordnungen in Unordnung bringt, argumentieren wir *drittens*, dass der eigentlich

feministische Aufruf lauten müsste: »Schaut gefälligst auch, was den Männern passiert!«

Insgesamt will dieser Beitrag unser Unbehagen gegenüber öffentlichen Debatten über die Notwendigkeit von Krieg zum Schutz von Frauenrechten erläutern – Debatten, die weniger neu waren, als von einigen Kommentatorinnen behauptet, und die verblüffende Ähnlichkeiten zu herkömmlichen Sichtweisen auf Gewalt gegen Frauen im Krieg aufwiesen. Zwei Dimensionen dieser westlichen Debatte sind in ihrer Parallelität zu tradierten Deutungen augenfällig: Zum einen werden Frauen weniger als Individuen wahrgenommen, vielmehr als Symbol der Nation und somit als Garantin der ethnischen und kulturellen Reinheit des »Volks«. Zum anderen dient die entfesselte (sexualisierte) Gewalt des Anderen als Ausweis seiner kulturellen Unterlegenheit und rechtfertigt die Kriegsführung gegen ihn im Namen zivilisatorischer Werte. Auffallend bleibt die Beteiligung von Frauengruppen an dieser Debatte, auch von solchen, die sich explizit als feministisch verstehen.

Dieser Beitrag fokussiert diesen neueren Diskurs des »barbarischen« Anderen und seine Kontinuitäten mit herkömmlichen Interpretationsmustern. Die Parallele zu tradierten Diskursen über Gewalt (des Fremden/des Feindes) gegen Frauen lässt sich anhand eines Vergleichs der Thematisierung von Gewalt deutscher Soldaten gegen Frauen in Frankreich während des Ersten Weltkriegs einerseits mit der Gewalt serbischer Kämpfer während des Krieges in Bosnien-Herzegowina andererseits illustrieren. Die Legitimierung militärischer Gewalt im Dienste des ritterlichen Schutzes von Frauen sowie die Unterscheidung zwischen barbarisch-anderer und diszipliniert-eigener Männlichkeit lassen sich am Beispiel des Afghanistan-Einsatzes der NATO illustrieren. In beiden Fällen ist es zudem auffällig, wie sehr sich der Diskurs auf Gewaltpraktiken gegen Frauen konzentrierte, während Männer fast ausschließlich als Täter thematisiert werden.

Die Vergewaltigung der Nation

Entgegen der Behauptung, dass vor den 1990er Jahren sexualisierte Gewalt im Krieg mit einigen wenigen Ausnahmen unsichtbar geblieben sei, lässt sich festhalten, dass sexualisierte Gewalt im Krieg immer wieder aufs Neue »entdeckt«, skandalisiert und singularisiert wird (vgl. Brownmiller 1975 mit zahlreichen Beispielen). Bereits während des Ersten Weltkriegs bildeten Vorwürfe der brutalen und gewalttätigen sexuellen Praktiken des Anderen Gemeinplätze im Arsenal der Kriegspropagandisten.⁴ Harold Lasswell, der die erste systematische Untersuchung von Propagandatechniken und ihrer intendierten Wirkung auf die Kriegszustimmung der Bevölkerung vorlegte, fasste die Gräuelpropaganda der kriegführenden Staaten folgendermaßen zusammen:

»The enemy is atrociously cruel and degenerate in his conduct of the War. A handy rule for arousing hate is, if at first they do not enrage, use an atrocity [...] Stress can always be laid upon the wounding of women, children, old people, priests and nuns, and upon sexual enormities [...] These stories yield a crop of indignation against the fiendish perpetrators of these dark deeds.« (1927: 81f.)

Die Thematisierung der sexualisierten Gewalthandlungen deutscher Soldaten gegen französische Frauen zu Beginn des Ersten Weltkriegs reiht sich in dieses verbreitete Phänomen der Gräuelpropaganda ein.⁵ Sie eignet sich zur Illustration der Kontinuität der Rahmung solcher Gewalthandlungen, da sie einige bemerkenswerte Parallelen mit den späteren Repräsentationen sexualisierter Gräueltaten im Jugoslawien-Krieg aufweist. Darauf macht die Historikerin Ruth Harris aufmerksam, die die zeitgenössische Mediendebatte in Frankreich analysiert hat – eine Debatte, die nur kurze Zeit, dafür aber umso intensiver geführt wurde. Harris stellt fest, dass die Narrative der betroffenen Frauen »in a welter of texts, documents and images which tended to transform and dramatise their stories« verloren gingen. Sie fragt, warum es »such a fixed and intense preoccupation with metaphors of rape in wartime« gab (1993: 174). Ihre Antwort lautet, dass die tatsächliche Viktimisierung von Frauen diskursiv in die Repräsentation einer vergewaltigten, aber unschuldigen, weiblichen Nation transformiert wurde, die sich tugendhaft, aber letztlich erfolglos einem brutalen männlichen Angreifer widersetzt (vgl. ebd.: 170). Mit anderen Worten: Nicht das Leiden der individuellen Frauen, die einen sexualisierten Angriff erlitten hatten, stand im Zentrum der Debatte; vielmehr kreiste diese Debatte um die *symbolische* Bedeutung solcher Angriffe für die Idee der nationalen Integrität. Dies zeigt sich auch in der Fokussierung auf die imaginierten »Horden« von Kindern, die als Ergebnis von Vergewaltigungen durch den Feind antizipiert wurden, sowie auf deren Auswirkung auf die Identität und die »rassische« Integrität der französischen Nation. Offensichtlich gab es eine weit verbreitete Annahme, dass *les enfants du barbare* – die Kinder des Barbaren, wie sie damals in der öffentlichen Debatte hießen – *männliche* Kinder sein und *prima facie* die »Rasse« des Feindes, nicht jene der Mutter, repräsentieren würden. So wurden sie als Fremdkörper begriffen, als eine Kontamination der nationalen Reinheit. Dies gab den Anlass für eine kontrovers geführte Auseinandersetzung in den französischen Printmedien über die angemessene Reaktion auf solche Schwangerschaften. Während einige Kommentatoren grundsätzlich für Massenabtreibungen plädierten, um auf diese Weise die »französische Rasse« vom Makel des deutschen Bluts zu befreien, machten andere geltend, dass die katholische Tugend der Mütterlichkeit – zu einem wesentlichen Bestandteil der französischen nationalen Identität deklariert – triumphieren und die französische, katholisch geprägte Mutterliebe diese Kinder schließlich zu wahren Vertretern der französischen Nation machen würde.

Schon aus diesem kursorischen Umriss der kontrovers diskutierten Positionen wird deutlich, dass es den Protagonisten der öffentlichen Debatte weder um das Wohl der schwangeren Frauen, noch um das Wohl der (noch ungeborenen) Kinder, sondern ausschließlich um die nationale Integrität ging. Die sexualisierte Gewalthandlung wurde diesem Verständnis zufolge weniger gegen individuelle Frauen, als vielmehr gegen Frankreich begangen. Sobald eine bürokratische Lösung für die »Kinder des Barbaren« gefunden wurde, verschwanden die vergewaltigten Frauen völlig aus der öffentlichen Debatte, während die Kinder selbst buchstäblich unsichtbar wurden, denn die Lösung bestand darin, dass sie in Pariser Waisenhäusern großgezogen und mit falschen Geburtsurkunden ausgestattet wurden, sodass ihre wahre Identität ausradiert wurde.

Spätere Repräsentationen von Kriegsvergewaltigungen in Bosnien-Herzegowina weisen bemerkenswerte Ähnlichkeiten zur Debatte über Kriegsvergewaltigungen in Frankreich zu Beginn des Ersten Weltkriegs auf, wobei diese Wiederholung tradierter Deutungsmuster gleichermaßen in Mainstream-Kommentaren wie in solchen, die sich als explizit feministischer Beitrag zur Debatte verstanden, zu finden sind (Kappeler 1994a). Drei Elemente der diskursiven Rahmung der sexualisierten Gewalt im Bosnien-Krieg wecken Assoziationen zu der früheren Repräsentation von Vergewaltigungen durch den Feind. *Erstens*: Die diskursive Konstruktion sexualisierter Gewalt gegen Frauen in Bosnien beinhaltete fast ausschließlich die Gewaltverbrechen serbischer Männer gegen bosnische (muslimische) Frauen. Sexualisierte Gewalt gegen Frauen war demnach – wie im Frankreich des Ersten Weltkriegs – vor allem auf die nationale Identität, nicht in erster Linie die individuellen Rechte der betroffenen Frauen bezogen und galt allein *für den Feind* als charakteristisch. *Zweitens*, und damit einhergehend, wurden die Folgen der Vergewaltigung betont – allerdings nicht die Folgen für die betroffenen Frauen, sondern jene, die sich für das Kollektiv – die Nation – ergaben. Diese Interpretation von Vergewaltigung als das Schicksal des Kollektivs, das heißt des jungen Staates Bosnien-Herzegowina, der als eine hilflose weibliche Person konstruiert wurde, die erst durch einen männlichen, serbischen Aggressor brutalisiert wurde, fand ihren klaren Ausdruck in einer Rede des bosnischen UN-Botschafters, Muhamed Sacirbey, vor dem UN Sicherheitsrat am 24. August 1993:

»Bosnia and Herzegovina is being gang raped [...] I do not lightly apply the analogy of a gang rape to the plight of the Republic of Bosnia and Herzegovina. As we know, systematic rape has been one of the weapons of this aggression against the Bosnian women in particular.« (Zit. n. Mestrovic 1994: xii)

Es überrascht vielleicht nicht, dass der bosnische Botschafter tatsächlich stattfindende Vergewaltigungen von individuellen Frauen in eine Metapher der Vergewaltigung des Körpers der jungen Nation Bosnien-Herzegowina

verwandelt. Bemerkenswert ist jedoch, dass sich westliche Feministinnen diese Deutung zu eigen machten und nach einer militärischen Intervention riefen, um solche Handlungen zu unterbinden, die als charakteristisch für *eine* der Kriegsparteien dargestellt wurden (Stiglmayer 1993a).⁶ Die Deutung der sexualisierten Gewalt gegen Frauen als ein gezieltes Kriegsmittel allein der serbischen Kämpfer schloss die Behauptung ein, dass die erzwungene Schwangerschaft eine »einmalige Erfindung« in der Geschichte des Krieges und implizit eine Steigerung des bis dahin absolut Bösen darstellte. Die »ethnische Säuberung«, die serbische Kämpfer durch die Vergewaltigung bosnischer Frauen und deren anschließende Festnahme bis zur Geburt des Kindes vollzogen, bildete eine perverse Kriegswaffe, so Beverly Allen in einer einflussreichen Studie: »not even the Nazis managed to invent a way to turn the biological process of gestation into a weapon of annihilation« (1996: 91). Sofern zugestanden wurde, dass Vergewaltigungen ebenfalls durch kroatische und bosnische Kräfte begangen wurden, ließ sich die ethnische Differenzierung aufrechterhalten, indem solche Gewalthandlungen gegen Frauen als »sporadisch« und »spontan« klassifiziert wurden (vgl. z.B. Cohen 1996: 53): Sie wurden anders gerahmt. Hansen (2001: 63) weist zu Recht darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen Kriegsvergewaltigungen als »Serbian intentional« oder »Bosnian spontaneous« eine nachsichtige Haltung gegenüber sogenannten spontanen Vergewaltigungen impliziert – der Terminus suggeriert, dass diese »spontanen Vergewaltigungen« aufgrund eines (individuellen) unkontrollierbaren männlichen Sexualtriebs bosnischer Streitkräfte geschahen. Die Vergewaltigungen durch bosnische Regierungstruppen werden auf diese Weise erklärt und legitimiert, wenn nicht gar verharmlost. Vergewaltigungen durch bosnische Kämpfer werden dementsprechend nicht nur als quantitativ geringer, sondern als *qualitativ* anders konstruiert.

Die *dritte* und vielleicht die bemerkenswerteste Parallele mit der früheren Debatte hat mit den *enfants du barbare* zu tun. Im späteren Fall des Bosnien-Krieges werden diese als »kleine Tschetniks«, also als männliche und serbische Nachkommen, konstruiert. In ihrer Kritik der mehrheitlichen Position westlicher, vor allem deutscher Frauengruppen zu den Geschehnissen in Bosnien resümiert Susanne Kappeler:

»Frauen haben eine Analyse von Vergewaltigung mitgetragen, die das Problem der Vergewaltigung nicht in der Vergewaltigung der Frau sieht, sondern in der Nationalität ihres Vergewaltigers und in der Nationalität des Fetus, mit dem sie unter Umständen schwanger ist. Eine Analyse, die impliziert, dass diese Frauen diese Kinder nicht wollen, weil es »Serbenkinder« sind, und nicht, weil sie aufgrund von Vergewaltigung schwanger sind. Die zudem ein Nationalitätsprinzip vertritt, nach dem die Nationalität eines Kindes strikt durch die Nationalität des biologischen Vaters bestimmt wird: Es sind »Serbenkinder«, nicht etwa die Kinder muslimischer Bosnierinnen. (Dass das Kind eines Tschetniks ein Junge und ein ›Tschetnik‹ wird, steht

erst recht nicht in Frage.) Eine Ansicht, die es überdies für diejenigen Frauen, die gezwungen sind, ihre Kinder auszutragen, wie auch für die, die sich entscheiden, das Kind zu behalten, um so schwieriger macht, das Kind als ihr Kind anzuerkennen und diese Anerkennung bei anderen durchzusetzen« (1994a: 46).

Die Repräsentation individuellen Unrechts in der »Massengewaltigung« der Republik Bosnien-Herzegowina und die Betonung, das Kind des Barbaren habe eine kontaminierende Wirkung auf die nationale Integrität, veranlasste westliche Feministinnen, die die Kriegsvergewaltigungen im Jugoslawien-Krieg auf diese Weise interpretierten, jene Lösung zu fordern, die im Frankreich des Ersten Weltkriegs diskutiert aber schließlich verworfen worden war: Massenabtreibungen. In der zeitgenössischen französischen Debatte standen die nationale Identität und die »rassische« Integrität auf dem Spiel; die Neuauflage verweist ebenfalls auf die »Volkszersetzung« (für Beispiele siehe Kappeler 1994b) und unterstellt den betroffenen Frauen (ohne, dass diese befragt wurden) Wünsche, die nach Überzeugung ihrer westlichen Fürsprecherinnen nur wie folgt aussehen können: »Eine Abtreibung ist jedoch das einzige, was vergewaltigte Frauen wirklich wollen und wobei man ihnen helfen könnte« (Stiglmeier 1993: 4). Jedes Mal sprechen Andere im Namen der Frauen: In Frankreich waren es männliche Publizisten, beim Bosnien-Krieg westliche Feministinnen; in beiden Fällen spielten die jeweiligen Wünsche der werdenden Mütter keine Rolle; in beiden Fällen wurden die gewiss sehr unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungen dieser Frauen durch jene, die für sie sprachen, homogenisiert. Und schließlich: Wie damals in Frankreich sind nach dem Ende des Krieges in Bosnien sowohl die durch Vergewaltigung geschwängerten Frauen wie auch ihre inzwischen geborenen Kinder aus der öffentlichen Debatte verschwunden.

Die Rekonstruktion von (Geschlechter-)Ordnung im Krieg

Repräsentationen von sexualisierter und Gender-Gewalt in Kriegskontexten dienen der Verfestigung bestehender Geschlechterordnungen und können militärische Interventionen im Namen zivilisatorischer Werte legitimieren. Die diskursive Konstruktion des barbarischen Anderen bestätigt die eigene hierarchisierte Geschlechterordnung: Frauen sind zwar untergeordnet, werden jedoch durch eine ritterliche und aufgeklärte Männlichkeit geschützt und respektiert. Zugleich wird die eigene Männlichkeit bejaht, die gegen die barbarische Männlichkeit des Anderen zur Rettung der Frau zu Felde zieht. Diese miteinander verwobenen und aufeinander angewiesenen Elemente kriegslegitimierender Diskurse traten besonders augenfällig in der Thematisierung von Frauenunterdrückung und Frauenrechten im Kontext des Krieges gegen Afghanistan nach dem 11. September 2001 auf.

Wenngleich der Krieg gegen Afghanistan keinesfalls zur Verteidigung von Frauenrechten geführt wurde, spielten diese in der öffentlichen Debatte eine herausragende Rolle. Der Rekurs auf Frauenrechte diente der Legitimierung einer militarisierten Männlichkeit und dem Einsatz militärischer Gewalt. Am 17. November 2001 hielt Laura Bush als erste First Lady in der Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika anstelle des Präsidenten dessen wöchentliche Rundfunkansprache. Darin verurteilte sie den von ihr so titulierten »Krieg der Taliban gegen die Frauen« und rechtfertigte die Kriegsvorbereitungen der USA als eine Befreiung afghanischer Frauen (White House, 17.11.01). In der eingangs zitierten Bemerkung des Generalleutnants Mattis – »it's a hell of a lot of fun to shoot guys who slap women around« – kommt diese Instrumentalisierung von Frauenrechten zur Legitimation des Krieges auf besonders drastische, sogar groteske Weise zum Ausdruck. Seine Aussage, dass es verdammt viel Spaß mache, (frauenfeindliche) Typen zu erschießen, spielt auf eine brutalisierte Männlichkeit an, die für gewöhnlich dem Feind zugeschrieben wird. Diese Haltung wird jedoch sofort relativiert (zumindest in den Augen des Sprechers), denn sie ist, das wird ebenfalls suggeriert, Beispiel für eine ritterliche, schützende Maskulinität, die wehrlose Frauen von ihren primitiven Peinigern erlöst. Der Verweis auf die brutale Behandlung der Frauen durch den männlichen Anderen macht aus diesem nicht nur ein Beispiel niederer Männlichkeit, er entmenschlicht ihn auch: Da er ohnehin keine Männlichkeit mehr besitzt (»guys like that ain't got no manhood left anyway«), verdient er es nicht, am Leben gelassen zu werden. Hegemoniale Militärmacht wird so im Namen der Geschlechtergerechtigkeit gerechtfertigt.

Wer solche Konstruktionen für unglaubliche Versuche der Kriegsrrechtfertigung hält, die keine feministische Gruppe überzeugen könnte, der irrt: Die US-amerikanische Organisation *Feminist Majority* hat den Krieg in Afghanistan lautstark als Krieg zur Befreiung der Frauen von der Taliban-Herrschaft unterstützt – wie die Politikwissenschaftlerin Iris Marion Young bemerkt: »It is disturbing that the appeal to the importance of liberating women apparently works to justify war, and that the stance of the ›protector‹, adopted by some Western feminists towards violations of women's rights in other parts of the world, does not have principled ways of distancing itself from paternalist militarism« (2002: 86). Diese Form der Legitimierung militärischer Gewalt war jedoch keineswegs auf die USA beschränkt. So zeigen Elizabeth Klaus und Susanne Kassel (2007) in einer Analyse der deutschen Medienberichterstattung über die Situation von Frauen in Afghanistan, inwiefern diese zur Legitimation des Krieges beitrug und wie das Interesse daran nach Ende des Krieges verstummte – und dies, obwohl sich die Situation der Frauen seit dem Sturz der Taliban kaum verbessert hat.

Unser Beitrag setzt sich im Folgenden exemplarisch mit den Debatten des Deutschen Bundestages zwischen dem 19. September und dem 22.

Dezember 2001 auseinander, in denen eine Beteiligung der Bundeswehr an der *Operation Enduring Freedom* und der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe (*ISAF*) diskutiert und beschlossen wurde.⁷ Das Parlament fungiert idealiter als Agora eines demokratischen politischen Systems, die dort geführten Debatten können mit van Dijk (1992: 201) als »Schaufenster«-Debatten bezeichnet werden. Indes erhöht sich die Bedeutung dieses Diskursschauplatzes im vorliegenden Fall noch, denn es handelt es sich um eine Krisenentscheidung (vgl. Haftendorn 1990: 403f.), und es greift der spezifisch bundesdeutsche Parlamentsvorbehalt.⁸

Bei der Analyse dieser Debatten fällt auf, wie häufig der potenzielle Afghanistan-Einsatz der Bundeswehr mit dem Thema der Gewalt gegen Frauen verknüpft wird. Hier seien nur einige Beispiele angeführt: »[D]ie Taliban« hätten »die Frauen in ihrem Land regelrecht versklavt« (Peter Struck [SPD], 14/192: 18689). Das »Gewaltregime« der Taliban sei für den Tod »vieler Tausend Afghanen, vor allem Kinder und Frauen« verantwortlich (Gerhard Schröder [SPD], 14/198: 19285). Das »Elend von Frauen in Afghanistan« sei nicht hinzunehmen (Roland Claus [PDS], 14/198: 19297). Die Taliban hätten »Opposition und Frauen unterdrückt« (Wolfgang Gerhardt [FDP], 14/202: 19866). Der Krieg habe »das Elend der Frauen in Afghanistan unter den Taliban sichtbar gemacht« gemacht (Annette Widmann-Mauz [CDU/CSU], 14/208: 20578). Menschenrechtsverletzungen an Frauen und Terrorismus werden synonym gesetzt: »Unterdrückung von Frauen ist Terror gegen Frauen« (Hanna Wolf [SPD], 14/208: 20591). »[O]hne die militärische Zerschlagung der terroristischen Strukturen von al-Qaida, ohne Beseitigung des Talibanregimes« würden »die schweren Menschenrechtsverletzungen und vor allen Dingen die Unterdrückung der Rechte der Frauen und Mädchen im wahrsten Sinne des Wortes weiter« andauern. Dies müsse man »der Ehrlichkeit halber [...] hinzufügen« (Joschka Fischer [Bündnis 90/Die Grünen], 14/210: 20826). Die Abstimmung über die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an *ISAF* wird mit der Wiederherstellung der Menschenwürde afghanischer Frauen gleichgesetzt: »Ja, das ist ein großer Tag für Afghanistan. Er gibt den Menschen dort, insbesondere den Frauen, die Menschenwürde zurück« (Wolfgang Gerhardt [FDP], 14/210: 20828).

Mediendiskurse fließen in die Begründung der militärischen Aktion als »im Sinne der Menschen dort«, vor allem der Frauen, ein, denn sie scheinen authentische und nicht hinterfragbare Zeugnisse zu liefern:

»Wer die Fernsehbilder von den feiernden Menschen in Kabul nach dem Abzug der Taliban gesehen hat – ich denke hier vor allen Dingen an die Bilder der Frauen, die sich endlich wieder frei auf den Straßen begegnen dürfen –, dem sollte es nicht schwer fallen, das Ergebnis der Militärschläge im Sinne der Menschen dort zu bewerten« (Gerhard Schröder [SPD], 14/202: 19856).

Die Verweigerung von Frauenrechten dient als Beleg für den zivilisatorischen Rückstand des Landes:

»Dass zum Beispiel den afghanischen Frauen unter der Herrschaft des Talibanregimes elementarste Menschenrechte wie das Recht auf Bildung oder die medizinische Versorgung verweigert wurden, ist inzwischen in weiten Kreisen der Bevölkerung bekannt. Eine radikale und antiurbane Ideologie hat in diesem seit 20 Jahren von Krieg gezeichneten Land alles bekämpft, was wir Zivilisation nennen: den Wert des Individuums, die persönliche Freiheit, das Vergnügen« (Angelika Graf [SPD], 14/208: 20585).

Die westliche Intervention habe »Unschuldige« – die Kategorie »Frauen und Mädchen« wird als einzige näher spezifiziert – aus einer Situation der illegitimen Gewalt gerettet:

»Die Abwesenheit von demokratisch legitimierter Gewalt hat viel, viel mehr Unschuldige getroffen, hat sie rechtlos gemacht, zumal Frauen und Mädchen. Dass diese Situation überwunden werden konnte, hat mit der von uns verantworteten Entscheidung zu tun. In erster Linie hat es natürlich mit den Entscheidungen, die in den Vereinigten Staaten getroffen worden sind, dann aber auch mit der von uns gewährten Solidarität – nicht nur, aber auch in militärischen Fragen – zu tun« (Gerhard Schröder [SPD], 14/210: 20822).

So gedeutet ist der Afghanistan-Einsatz der Bundeswehr ein Einsatz gegen die Versklavung von Frauen, gegen den Tod von Kindern und Frauen, gegen den Terror an Frauen oder, positiv gewendet, er ist ein Einsatz für die Wiedererlangung der Menschenwürde der Frau, für den Rollback eines anti-zivilisatorischen, frauenfeindlichen Kampfes und zur Rettung Unschuldiger.

Aus den zitierten Redebeiträgen lässt sich außerdem Folgendes herauslesen. Erstens wird implizit vorausgesetzt, dass die Menschenrechte von Frauen in Deutschland durchgesetzt sind. Sie bilden einen Bestandteil deutscher Identität, womit umgekehrt Menschenrechtsverletzungen an Frauen externalisiert werden. Zweitens werden Menschenrechtsverletzungen im Allgemeinen einerseits und an Frauen andererseits unterschiedlich gewichtet. Drittens wird das Taliban-Regime für die Gewalt gegen afghanische Frauen verantwortlich gemacht, sein Sturz mit der Befreiung der Frauen gleichgesetzt. Und schließlich, viertens, wird Deutschland so dargestellt, als ob das Land zum Schutz afghanischer Frauen beitrage bzw. bereits beigetragen hätte.⁹

Wie sehr diese Konstruktionen einander bedingen, zeigen insbesondere die unterschiedlichen Bilder der »privaten« Sphäre, die für Afghanistan und die Bundesrepublik gezeichnet werden. Die positive Bewertung der heimischen Geschlechterordnung kommt beispielsweise in Redebeiträgen

zum Ausdruck, welche die persönlichen Opfer von Bundeswehrsoldaten und deren Angehörige thematisieren:

»Mein erstes Wort richtet sich an die Angehörigen der Bundeswehrsoldaten und an jene 7500 Soldaten, die auf dem Balkan für Frieden und Stabilität sorgen, die Weihnachten und den Jahreswechsel getrennt von ihren Familien verbringen werden [...]. Es wird wohl so sein, dass wir im Zusammenhang mit Afghanistan gewährleisten können, dass diejenigen, die in einer 48-Stunden-Bereitschaft stehen, die Weihnachtstage noch bei ihren Familien verbringen werden. Das gilt dann wahrscheinlich in dieser umfassenden und sicheren Form für den Jahreswechsel nicht mehr« (Rudolf Scharping [SPD], 14/210: 20840).

»Soldaten der Bundeswehr, die in Einsätzen sind, sagen oftmals: Ein Problem für uns ist nicht nur, dass wir ein halbes Jahr in den Einsatz gehen. – Das ist schwer genug; manche Familie hat riesige Probleme; manche Ehe scheitert angesichts der Belastungen. [...] Wenn wir heute einen Einsatzbeschluss für Afghanistan fassen, dann muss uns bewusst sein, dass das Weihnachtsfest nicht nur für die Familien der Soldaten, die auf dem Balkan eingesetzt sind, sondern auch für die Familien derjenigen, die innerhalb der kommenden vier oder sechs Wochen nach Afghanistan gehen, kein normales Weihnachtsfest ist. Sie tun das für uns« (Paul Breuer [CDU/CSU], 14/210: 20842).

Hier ist das Bild des deutschen Soldaten zunächst das eines »Durchschnittsbürgers«. Er scheint in »normalen« familiären Verhältnissen zu leben, ist verheiratet, führt eine »Ehe«, hat »Familie« und »Angehörige« und verbringt mit diesen in der Regel das alljährliche Weihnachtsfest. Anders als im Fall des »Durchschnittsbürgers« tragen er und seine Familie bestimmte »Belastungen«, die mit seinem Beruf einhergehen. Dass er das unmittelbar bevorstehende Weihnachtsfest aufgrund seines Einsatzes in Afghanistan möglicherweise nicht mit seiner Familie verbringen kann bzw. diese kurz danach zurücklassen wird, kommt einem Opfer an die ganze Nation gleich: »Sie tun das für uns«. Der Soldat und seine Familie verzichten angesichts der sicherheitspolitischen Bedrohung Deutschlands auf das familiäre Weihnachtsfest. Außerdem nehmen er und seine Frau Risiken für ihre bis dato funktionierende Ehe in Kauf, denn »manche Ehe scheitert angesichts der Belastungen« und »Probleme« eines Auslandseinsatzes.

Im Gegensatz zu diesem grundsätzlich harmonischen Bild der deutschen Soldatenfamilie wirkt die afghanische Familie von Gewalt geprägt. Vor allem die Frau scheint darin alles andere als geborgen. Sie ist seitens ihres Ehemannes, aber auch ihrer Söhne stetiger Gewalt ausgesetzt. So heißt es an anderer Stelle:

»Bei den Gesprächen, die ich damals in Kabul geführt habe, klagten viele, insbesondere die gebildeten unter ihnen, ihre Söhne behandelten sie als Ergebnis der Erzie-

hung in den Koranschulen buchstäblich wie den letzten Dreck« (Angelika Graf [SPD], 14/2008: 20585).

»In den Köpfen der Mehrzahl der afghanischen Männer muss ein Umdenken stattfinden. Die Frauen tragen noch heute die Burka; sie werden ihre Gründe haben. Es gibt noch heute Bilder von Männern, die Frauen wie Vieh vom Markt in Kabul wegprügeln« (Hanna Wolf [SPD], 14/2008: 20591).

Es gibt zwar insofern Übereinstimmungen, als in der deutschen wie der afghanischen Familie jeweils Männer die aktive Rolle innehaben. Wo jedoch der deutsche Soldat als verantwortungsbewusster Familienmensch dargestellt wird, erscheinen im Gegenzug der afghanische Ehemann und Sohn als »Despoten« und werden auf einer symbolisch niedrigeren Ebene verortet. Kontrastiert werden zwei Gesellschaften und Geschlechterordnungen, in denen Frauen *entweder* männlicher Gewalt ausgeliefert *oder* von ihr befreit sind. Komplexe Verhältnisse werden auf eine tradierte Schablone reduziert.

Insgesamt zeigt die Bundestagsdebatte zum Afghanistan-Einsatz der Bundeswehr, dass die Repräsentation von Gewalt gegen Frauen in Kriegskontexten dazu beiträgt, geschlechtlich strukturierte Ordnungen auf nationaler wie auf internationaler Ebene aufrechtzuerhalten: Auf der *nationalen* Ebene werden *erstens* binäre Geschlechtsidentitäten reproduziert und verfestigt. Dies geschieht in erster Linie über die Dichotomie Aktivität – Passivität. Bezogen auf die Bundesrepublik wird das Bild des deutschen Mannes, der als Beschützer von Nation und Familie fungiert, ebenso gestärkt, wie das der deutschen Frau in einer reproduktiven Rolle.¹⁰ Für Afghanistan entsprechen dem der Gewalt ausübende Taliban und die Gewalt ertragende Afghanin. Die deutsche wie die afghanische Frau haben eine den männlichen Akteuren untergeordnete Position. Sie handeln nicht. Der Konflikt wird zwischen Männern ausgetragen, die Frau ist darin lediglich Objekt, das den verschiedenen Männlichkeitskonstruktionen als Bezugsbasis dient. Mit der Politikwissenschaftlerin Enloe lässt sich das in den Debatten gezeichnete Verhältnis von Frauen zum Kriegsgeschehen deshalb treffend bezeichnen als »an off-stage chorus to a basically male drama« (1987: 529). Diese klassische Rollenverteilung, in der Männer als Beschützer bzw. Täter fungieren und Frauen in der Position der passiven Unterstützerin bzw. des passiven Opfers gehalten werden, rekonstruiert den Krieg als außenpolitisches Handlungsfeld, in dem Männer die wesentlichen Akteure sind. Indem Gewalt gegen Frauen nach Afghanistan projiziert wird, wird *zweitens* das bundesrepublikanische Private als gewaltfreier Schutz-Raum dargestellt – die hier herrschenden Geschlechterverhältnisse werden legitimiert. Für die Bundesrepublik wird das Ideal einer »westlichen«, säkularen, rechtsstaatlichen Gesellschaft reproduziert, in der das staatliche Gewaltmonopol auf allen Ebenen durchgesetzt ist und Frauen von patriarcha-

ler Herrschaft emanzipiert sind. Für das afghanische Private wird dagegen das Bild einer willkürlichen Gewaltherrschaft gezeichnet, in der Frauen ihren Männern gnadenlos ausgeliefert sind. Diese absolut gegensätzliche Darstellung der afghanischen Geschlechter- und Gewaltverhältnisse stellt die Schnittstelle zur *internationalen* Ebene dar. Die spezifische Art und Weise, wie in den vorliegenden Bundestagsdebatten über die private Sphäre in Deutschland bzw. Afghanistan gesprochen wird, führt nicht nur zu einer Hierarchisierung des Verhältnisses zwischen christlich-deutscher und muslimisch-afghanischer Familie und Gesellschaft. Zudem werden unterschiedliche Männlichkeitsbilder hierarchisiert. Die Kontrastierung einer positiven und einer negativen Männlichkeit, deren Handeln jeweils unterschiedliche Konnotationen innewohnen (Schutz von Frauen einerseits, Gewalt gegen Frauen andererseits) erweitert die Schutzfunktion des deutschen Soldaten in spezifischer Art und Weise. Ihm fällt nicht nur die traditionelle Aufgabe zu, für die Sicherheit der eigenen Frau und Bevölkerung, sondern auch für die Sicherheit von Frau und Bevölkerung des militärischen Gegners zu sorgen. Letztlich rechtfertigt dies den Einsatz militärischer Gewalt seitens der Bundesrepublik Deutschland gegen Afghanistan.

In ihrer Kritik der öffentlichen Debatte zum Afghanistan-Krieg formuliert Iris Marion Young treffend, »the gallantly masculine man faces the world's difficulties and dangers in order to shield women from harm. The role of this courageous, responsible, virtuous and ›good‹ man is that of a protector. Good men can only appear in their goodness if we assume that lurking outside the warm familial walls are aggressors, the ›bad‹ men, [...] who wish to attack them« (2002: 80).¹¹ Young weist außerdem darauf hin, dass die hierarchische Macht des schützenden Mannes eine Maske der Tugend und der Liebe trägt, sodass »those in its orbit may fail to notice the inequality it entails« (ebd.: 81).

Das Verschweigen des männlichen Opfers von sexualisierter und Gender-Gewalt

Ritterliche, schützende Männlichkeit kann sich nur entfalten angesichts hilfloser, »unschuldiger« Opfer, und diese können nach den herrschenden Geschlechterstereotypen nur Frauen und Kinder sein, oder, wie Cynthia Enloe (2000) sie nennt, *Womenandchildren*, wobei ihre Wortneuschöpfung darauf hinweisen soll, dass es nicht um den realen Schutz von Frauen und Kindern geht, sondern um eine diskursive Abgrenzung vom kämpfenden Mann. Männer als *Opfer* sind dieser Konstruktion tatkräftiger männlicher Beschützer abträglich. Die Thematisierung ihrer Opferrolle wäre doppelt ungeeignet, die Rekonstruktion der hierarchischen Geschlechterordnung im Kriegskontext zu stärken: Erstens, indem diese Thematisierung die be-

sondere (und legitimatorische) Schutzbedürftigkeit der *Frauenundkinder* infrage stellen, und zweitens, indem sie das Bild des kämpfenden Mannes untergraben würde.

So zog die Vergewaltigung von Frauen im Jugoslawienkrieg große öffentliche Aufmerksamkeit auf sich, während sexualisierte Gewalt gegen Männer so gut wie nicht zur Kenntnis genommen wurde (vgl. Skjelsbaek 2000: 124; Pettman 1996: 101). Dennoch waren im Bosnien-Krieg sexualisierte Gewalthandlungen gegen Männer weit verbreitet (United Nations Commission of Experts' Final Report 1994). Zu den Praktiken, die von allen Kriegsparteien regelmäßig eingesetzt und häufig in Gefangenen- und Sammellagern ausgeübt wurden, zählten Schläge auf die Genitalien, Vergewaltigung und Kastration. Täter waren sowohl Gefängniswärter wie auch andere Gefangene, die gezwungen wurden, sexualisierte Gewalthandlungen aneinander zu praktizieren. Der Bericht lässt keinen Zweifel, dass Männer auf allen Seiten des Konfliktes Opfer systematischer sexualisierter Gewalt wurden.

Die kroatische Sozialwissenschaftlerin Dubravka Zarkov (2001), fragt, warum diese Form der Gewalt gegen Männer, im Gegensatz zur sexualisierten Gewalt gegen Frauen im selben Konflikt, weitgehend verschwiegen wurde.¹² Zum Teil dürfte dies damit zusammenhängen, dass es aufgrund der herrschenden Geschlechterstereotype, die einen schwachen, gar vergewaltigten Mann nicht zulassen, für männliche Opfer sexualisierter Gewalt noch schwieriger ist als für Frauen, über diese Erfahrung zu sprechen. Für Zarkov wäre dies aber nur ein Teil der Erklärung. Sie argumentiert, dass die Unsichtbarkeit der männlichen Opfer sexualisierter Gewalt nur zu verstehen sei, wenn die Bedeutung von Männlichkeit und des männlichen Körpers in nationalistischen Diskursen über Ethnizität, Nation und Staat berücksichtigt wird. Sie weist nach, dass in den wenigen Berichten hierüber in den kroatischen Medien die Aggressoren immer als Serben, die Opfer immer als bosnische Muslime identifiziert wurden. Entmännlichung durch sexualisierte Gewalt stellt die symbolische Entmännlichung des Staates dar – von daher müssen nicht nur die Aggressoren, sondern auch die Opfer als Angehörige anderer Ethnien dargestellt werden. So werden muslimische Gefangene in den kroatischen Medien als homosexualisiert, schwach, verweiblicht dargestellt, hingegen:

»[T]he image of the Serb rapist, of men and women, in the Croatian press defines the masculinity of the Serb man as significantly different from that of the Croat man: man-to-man rape defines Serb men as perverts; man-to-woman rape defines them as primitive« (Zarkov 2001: 79).

Kroaten erscheinen in diesen Berichten nicht, obwohl der Bassiouni-Bericht Fälle von sexualisierter Gewalt gegen Männer identifizierte, in denen Kroaten Opfer oder Täter waren. Ihre Unsichtbarkeit in der Medienbe-

richterstattung, so Zarkov, »points to the significance of positioning a heterosexual masculine power at the core of the ethnic Self in the Croatian media« (ebd.: 80). Zur insgesamt verschwindend kleinen Zahl von Medienberichten über sexualisierte Gewalt von Männern gegen Männer, stellt sie fest:

»[T]oo much exposure of sexually victimized male bodies, in a culture in which dominant masculinity is equated with power and heterosexuality, is impossible [...] Thus, while the Muslim man was constructed as Other in Croatian media representation of the male victim of sexual assault, the commonly shared cultural codes still posed restrictions on revealing too many sexually mutilated male bodies, even of Muslim men« (ebd.: 81).

Da die internationale Presse die sexualisierte Gewalt gegen Männer ebenfalls ignorierte und sie sich auch nicht für die Menschenrechtsverletzungen an Männern unter den Taliban in Afghanistan interessierte, stellt sich die Frage, ob der kulturelle Code, auf den sich Zarkov bezieht, weniger ein singuläres Phänomen darstellt, als vielmehr eines, das allgemeine Gültigkeit beanspruchen kann.¹³ Im Falle Afghanistans muss man sich nur die unterschiedliche Thematisierung von Vorschriften der Taliban zum äußeren Erscheinungsbild von Frauen und Männern vergegenwärtigen. Dabei geht es nicht um sexualisierte, sondern um Gender-Gewalt, das heißt um das Vorschreiben und notfalls die gewalttätige Durchsetzung eng definierter Gender-Rollen. Die unterdrückende Funktion von Kleiderordnungen kommt in den bereits oben angeführten Bundestagsdebatten aber nur dann zur Sprache, wenn von Frauen die Rede ist. Kleidung oder allgemeiner, das Äußere des afghanischen Mannes bleiben unerwähnt, obwohl die Taliban auch Männer unter Gewaltanwendung zu einem bestimmten äußeren Erscheinungsbild verpflichteten, beispielsweise zum Tragen eines langen Bartes (vgl. Rashid 2001: 187f.). Für die Abgeordneten ist trotzdem nur die Einflussnahme auf das Äußere der Frau relevant, obwohl – eine »westliche« Perspektive vorausgesetzt – in beiden Fällen individuelle Freiheitsrechte verletzt werden. Insgesamt werden afghanische Männer in allen analysierten Debatten nur einmal explizit als »Opfer« benannt:

»Sicherlich freuen sich alle Abgeordneten dieses Hauses über die Bilder aus Afghanistan, die uns in den letzten Tagen erreicht haben, über die Frauen und Männer, die ihrer Befreiung entgegensehen und sich einem anderen Leben zuwenden können« (Steffi Lemke [Bündnis 90/Die Grünen], 14/202: 19888).

Dies kann die gängige Konstruktion »weibliches Opfer – männlicher Täter« jedoch nicht nachhaltig aufbrechen. Erstens ist es das einzige Mal, dass explizit gesagt wird, dass auch Männer in Afghanistan nicht frei sind. Zweitens wird deren Lage in keiner Weise näher ausgeführt – ganz im Un-

terschied zu der vielfältig beschriebenen Unterdrückung afghanischer Frauen. Als Opfer von Menschenrechtsverletzungen verschwinden afghanische Männer generell in einer amorphen Masse, dem »afghanischen Volk« (z.B. Peter Struck [SPD], 14/192: 18689; Wolfgang Gehrcke [PDS], 14/210: 20839).

Fazit

Die seit Beendigung des Ost-West-Konfliktes gestiegene Bereitschaft westlicher Staaten zum sowohl sicherheitspolitisch wie auch normativ begründeten Interventionismus, auch jenseits des im NATO-Vertrag festgelegten Aktionsradius des westlichen Verteidigungsbündnisses und ohne entsprechenden Beschluss des UN-Sicherheitsrats, lässt erwarten, dass Frauenrechte auch künftig zur Legitimierung ordnungspolitisch motivierter Kriege bemüht werden: Die tendenzielle Aushöhlung des völkerrechtlichen Gewaltverbots durch die Neudefinition des Verteidigungsfalls verlangt nach neuen Legitimationsmustern, in denen die Durchsetzung internationaler Normen und die Verteidigung westlicher Werte eine zentrale Rolle spielen (auch Harders 2006). Im Kontext dieser veränderten Bereitschaft zur Anwendung militärischer Gewalt kommt der Thematisierung von Frauenrechten zur Legitimation von Militär und Krieg eine zentrale Rolle zu, nicht zuletzt, weil der Schutz von Frauen als zivilisatorische Mission dargestellt werden kann – das zeigen die Beispiele Jugoslawien und Afghanistan – und zudem wie kaum ein anderes Thema geeignet ist, die Institution des Militärs als Instanz des Frauenrechtsschutzes zu rehabilitieren. Diese notwendig gewordenen neuen Legitimationsmuster stützen sich zum Teil auf neue Konzepte wie die der menschlichen Sicherheit (Hampson 2002; Brock 2001) und der Doktrin der *Responsibility to Protect* (ICISS 2001; auch Hamilton 2006), die tendenziell den Schutz vor groben Menschenrechtsverletzungen über die Respektierung der Souveränität stellen. Gleichzeitig greifen solche Legitimationsmuster jedoch auch auf längst etablierte Konstruktionen zurück.¹⁴

Negativ konnotierte Repräsentationen der abweichenden Sexualität des männlichen Anderen und seines despotischen Verhaltens gegenüber Frauen bilden seit jeher einen zentralen Topos im Arsenal der Kriegspropaganda. Mediendarstellungen der Gewalt gegen Frauen im Bosnien-Krieg sowie in Afghanistan reihen sich nahtlos in diese Sichtweise ein. Es überrascht nicht, dass Medien und politische Akteure im Westen auf tradierte Deutungsschablonen zurückgreifen und sexualisierte Gewalt gegen Frauen als Ausdruck der barbarischen Sexualität des Gegners, das heißt als kulturelle Eigenschaft des Anderen, rahmen. Bemerkenswert ist allerdings, dass viele westliche Feministinnen denselben Rahmen übernommen und sich für Krieg im Namen der Frauenrechte eingesetzt haben. Bemerkenswert ist

ebenfalls, dass Feministinnen die »Sichtbarmachung« von sexualisierter und Gender-Gewalt gegen Frauen im Bosnien-Krieg sowie in Afghanistan als ihre eigene Leistung feierten, als wäre die Ubiquität sexualisierter Gewalthandlungen im Krieg nicht längst anerkannt und dokumentiert (Brownmiller 1975). Die Prominenz des Themas im Kontext der Jugoslawien- und Afghanistan-Kriege verdankte sich weniger dem Engagement westlicher Frauengruppen als vielmehr dem Umstand, dass die diskursive Repräsentation von sexualisierter und Gender-Gewalt *als einer spezifischen Eigenschaft des Feindes* der militärischen Interventionspolitik funktional war. Feministinnen, die gegen diese diskursive Rahmung Stellung bezogen, stellten eine marginalisierte Minderheit dar. So überrascht es nicht, dass das Thema sexualisierte und Gender-Gewalt in der öffentlichen Agenda keine prominente Position mehr hat. Die Fokussierung auf Frauenrechte vor dem NATO-Krieg gegen Serbien und im Vorfeld der Afghanistan-Invasion stellte weniger eine Leistung feministischen Agenda-Settings dar, als vielmehr die Instrumentalisierung eines Frauenrechtsdiskurses zur Legitimierung von Krieg. Feministische Aktivistinnen trugen zu einem Diskurs bei, der nicht nur die Hierarchisierung unterschiedlicher Männlichkeitsbilder untermauerte, somit westlichen Geschlechterordnungen implizit ein positives Zeugnis ausstellte: Er diene unmittelbar der Rechtfertigung militärischer Einsätze und somit der Rechtfertigung der Institution des Militärs. Paradoxaerweise identifizierte dieser Diskurs das Militär als unverzichtbares Instrument des Schutzes von Frauenrechten, obwohl die Abwertung der Weiblichkeit längst als wesentlicher Bestandteil der militarisierten Männlichkeit und das Militär als zentraler Ort der Produktion von Geschlechterhierarchien erkannt worden sind. »Krieg im Namen der Frauenrechte«, von vielen westlichen Frauengruppen gefordert oder mitgetragen im Falle von Jugoslawien und Afghanistan, unterminiert die feministische Kritik am Militär sowie an der Geschlechterordnung und verortet Frauenrechtsverletzungen außerhalb der westlichen Welt.

Noch steht eine (selbst-)kritische feministische Reflexion über den Beitrag des Frauenrechtsdiskurses zur Legitimierung militärischer Aktionen und somit zur Stärkung sowohl von Geschlechterhierarchien als auch der hierarchisierten internationalen Ordnung aus. Angesichts der gestiegenen Interventionsbereitschaft westlicher Staaten und der Neigung, solche militärischen Aktionen normativ, vor allem mit Hinweis auf den Menschenrechtsschutz zu begründen, täte eine solche Reflexion Not. Denn westliche Feministinnen, die sich zu Fürsprecherinnen von nicht-westlichen Frauen und in deren Namen auch zu Befürworterinnen von Militäreinsätzen gemacht haben, tragen mit dieser diskursiven Positionierung zur Entstehung eines neuen Legitimationsmusters für Kriege, auch jenseits des völkerrechtlichen Gewaltverbots, bei, mithin zur Akzeptanz einer zunehmend militarisierten Außenpolitik.

Anmerkungen

- 1 Lieutenant-General James Mattis, zum Zeitpunkt dieser Äußerung kommandierender Offizier des U.S. Marine Corps Combat Development Commando, zit. n. Schmitt (2005).
- 2 Vgl. die Analyse vor allem der deutschsprachigen Debatte in Kappeler (1994a).
- 3 Militärische Intervention zum Schutz von Frauenrechten ließe sich als eine Illustration der neuen Doktrin der *Responsibility to Protect* lesen, wonach Staaten, die nicht willens oder fähig sind, ihre eigene Bevölkerung vor sogenannten humanitären Krisen zu schützen, ihre Souveränitätsansprüche verlieren würden; diese Ansprüche würden auf die internationale Gemeinschaft übergehen, die das Recht und die Pflicht habe, Menschenrechtsverbrechen wie z.B. Genozid zu unterbinden (International Commission on Intervention and State Sovereignty 2001). Die Grundprinzipien der Doktrin wurden von der UN-Generalversammlung bestätigt (Generalversammlung der Vereinten Nationen 2005). Die Doktrin der *Responsibility to Protect* erweitert das Konzept der humanitären Intervention, die eine Einmischung in die innere Angelegenheiten eines Staates aus humanitären Gründen als legitim ansieht, indem sie nicht nur das Recht, sondern die Pflicht auf den Schutz grundlegender Menschenrechte postuliert. Zur neueren Diskussion um die Legitimität der humanitären Intervention Brock (2000); Lutz (2000); Kimminich (1995).
- 4 Der Topos der ungezügelten Sexualität des Barbaren hat eine viel längere Geschichte und lässt sich bis zur Antike zurückverfolgen (Hall 1989).
- 5 Damit soll keinesfalls gesagt werden, dass solche sexualisierten Gewalthandlungen nicht tatsächlich stattgefunden hätten. Unser Fokus liegt jedoch auf der *Repräsentation* sexualisierter Gewalt gegen Frauen in öffentlichen Debatten.
- 6 In der deutschsprachigen Debatte wurde diese Position von der Journalistin Alexandra Stiglmayer ebenso wie die Grünen-MEP-Abgeordnete und ehemalige Sprecherin der »Frauen für den Frieden« Eva Quistorp vertreten; zahlreiche Beiträge in der feministischen Zeitschrift *Emma* gingen in dieselbe Richtung. Maria von Welser, Redakteurin des ZDF-Frauenjournals *Mona Lisa*, trug erheblich zum öffentlichen Diskurs über die Einmaligkeit der Vergewaltigungen in Bosnien bei; sie wurde für ihr Engagement vom Deutschen Staatsbürgerinnenverband mit dem Titel »Frau des Jahres 1993« geehrt. Viele weitere Belege für diese Haltung finden sich bei Kappeler/Renka/Beyer (1994: 7), die ihre eigenen Analysen als einen Kontrapunkt zu dieser »kritiklose(n) Haltung der westlichen Frauenbewegung gegenüber den Medien und gegenüber dem Krieg« verstanden.

- 7 Die Debatten wurden anhand eines diskursanalytischen Verfahrens untersucht, das auf die produktive Rolle sprachlicher Bilder wie Symbole und Metaphern für die Konstruktion von Geschlecht abzielte (ausführlich dazu Feth 2004). Dabei wurden all jene Debatten berücksichtigt, in denen *die aktuelle Situation in Afghanistan* laut Tagesordnung thematisiert wurde, das heißt, nicht nur solche, in denen offiziell der Einsatz der deutschen Soldaten zur Diskussion stand.
- 8 Entsprechend seiner Funktion als Arbeitsparlament begleitet der Bundestag die deutsche Außenpolitik mittels einer intensiven nichtöffentlichen Arbeit, die in Ausschüssen, Unterausschüssen und fraktionellen Arbeitsgruppen bzw. -kreisen stattfindet. Im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit stehen dagegen die parlamentarischen Debatten (Krause 1998). Sofern sich diese mit Auslandseinsätzen der Bundeswehr beschäftigen, kommt ihnen eine besondere Bedeutung zu, weil das Parlament in einer sonst nicht üblichen Funktion agiert. Das Grundgesetz siedelt die auswärtige Gewalt grundsätzlich bei der Exekutive, das heißt der jeweiligen Bundesregierung, an. Das Parlament nimmt nur dann konstitutiv an ihr teil, wenn seine Zustimmung nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz erforderlich ist, also im Hinblick auf internationale Vertragsabkommen. Die Ausnahme bezieht sich auf Auslandseinsätze (*out-of-area*) der Bundeswehr. In seiner Entscheidung vom 12. Juli 1994 bejahte das Bundesverfassungsgericht die umstrittene Frage grundsätzlich, ob deutsche Soldaten nach dem Grundgesetz in Systemen kollektiver Sicherheit/Verteidigung eingesetzt werden dürfen. Einen konkreten Einsatz machte es jedoch von der Zustimmung des Bundestages (Parlamentsvorbehalt) abhängig (Benda 1995: 42). Zu dem Entscheid war es gekommen, nachdem die Fraktionen der FDP und SPD gegen Beschlüsse der Regierung Kohl geklagt hatten, deutsche Soldaten an UN- bzw. NATO-Einsätzen in Jugoslawien, Bosnien und Somalia zu beteiligen (vgl. Philippi 2001: 52f.).
- 9 Nur vereinzelt wurde in den Bundestagsdebatten der legitimatorische Rekurs auf Frauenrechte zurückgewiesen: »Hier wird [...] sehr viel über Frauenrechte gesprochen. [...] Es wird doch nicht wegen der Frauenrechte bombardiert« (Gregor Gysi [PDS], 14/202: 19882).
- 10 Tatsächlich betrifft die Entscheidung über den Afghanistan-Einsatz der Bundeswehr Frauen nicht nur indirekt als »Ehefrauen«, sondern auch direkt als »Soldatinnen«. In sechs Debatten fällt das Wort »Soldatin« jedoch nur ein einziges Mal und auch das nur nebenbei: »Die Soldatinnen und Soldaten, ihre Familien und Freunde, die uns jetzt zuschauen [...]« (Guido Westerwelle [FDP], 14/202: 19881). Diese Unsichtbarmachung der Soldatin dient der Aufrechterhaltung des herrschenden Geschlechterstereotyps, wonach es allein Aufgabe des Mannes ist, Nation und Familie zu schützen und gegen äußere Gefahren

- zu verteidigen (Hausen 1976; Frevert 1995; Elshain 1987). Würde die Soldatin konstant in die Debatte eingebracht, würde geäußert, dass sie ihre Familie zurückließe, dass ihre Abwesenheit Eheprobleme verursache – eine etablierte Geschlechterordnung geriete ins Wanken. Zum einen widerspräche dies der ihr zugedachten reproduktiven Rolle. Zum anderen stünde die Identität des Mannes zur Disposition. Wie ihn als Beschützer konstruieren, wenn *die Frau selbst* Beschützerin von Frauen und Männern ist?
- 11 Eine ähnliche Dichotomisierung »guter«, US-amerikanischer soldatischer, und »böser«, brutaler Männlichkeit, verkörpert durch Saddam Hussein, hat Steve Niva (1998) in seiner Analyse des 2. Golfkriegs (1991) herausgearbeitet.
 - 12 Sexualisierte Gewalt gegen Männer wurde kaum in wissenschaftliche Analysen des Kriegsgeschehens thematisiert und fand nur sehr spärliche Erwähnung in den internationalen Medien. In ihrer Untersuchung der kroatischen und serbischen Printmedien über einen Zeitraum von zwei Jahren (November 1991 bis Dezember 1993) fand Zarkov lediglich sechs Beiträge in den kroatischen und keinen einzigen in den serbischen Medien.
 - 13 Es bleibt abzuwarten, ob die Sichtbarmachung sexualisierter Gewalt gegen männliche Gefangene in Abu Ghraib dazu führen wird, auch die Vulnerabilität von Männern angemessen zu thematisieren. Erste Deutungen der Bilder aus Abu Ghraib, die natürlich nie als Teil einer *öffentlichen* Repräsentation von Genderrollen gedacht waren, tendierten eher in Richtung einer doppelten Singularisierung: Die Rahmung als unerhörte (implizit nie dagewesene) Erniedrigung irakischer Männer diene je nach Standpunkt dazu, entweder die Pervertierung einzelner Männer und Frauen oder die Hybris der US-amerikanischen Armee zu belegen.
 - 14 Wie die sozialkonstruktivistische Forschung über Normen in den internationalen Beziehungen gezeigt hat, verschaffen sich neue Ideen vor allem dann Geltung, wenn sie an bereits existierende Rahmungen anknüpfen (Klotz 1996; Finnemore/Sikkink 1998; Barnett 1999).

Literatur

Primärquellen

- Plenarprotokoll 14/192, Stenographischer Bericht der Sitzung des Deutschen Bundestages, 14. Wahlperiode, 192. Sitzung, 11.10.2001.
 Plenarprotokoll 14/198, Stenographischer Bericht der Sitzung des Deutschen Bundestages, 14. Wahlperiode, 198. Sitzung, 8.11.2001.

- Plenarprotokoll, 14/202, Stenographischer Bericht der Sitzung des Deutschen Bundestages, 14. Wahlperiode, 202. Sitzung, 16.11.2001.
- Plenarprotokoll 14/208, Stenographischer Bericht der Sitzung des Deutschen Bundestages, 14. Wahlperiode, 208. Sitzung, 13.12.2001.
- Plenarprotokoll 14/210, Stenographischer Bericht der Sitzung des Deutschen Bundestages, 14. Wahlperiode, 210. Sitzung, 22.12.2001.

Sekundärliteratur

- Allen, Beverly (1996): *Rape Warfare: The Hidden Genocide in Bosnia-Herzegovina and Croatia*, Minneapolis: University of Minnesota Press.
- Barnett, Michael (1999): »Culture, Strategy and Foreign Policy Change: Israel's Road to Oslo«. In: *European Journal of International Relations* 5 (1), S. 5-36.
- Benda, Ernst (1995): »Deutsche Außenpolitik vor Gericht. Bundesverfassungsgericht und auswärtige Gewalt«. In: *Internationale Politik* 12, S. 39-46.
- Brock, Lothar (2000): »Einmischungsverbot, humanitäre Intervention und wirtschaftliche Interessen«. In: Ulrich Menzel (Hg.), *Vom Ewigen Frieden und vom Wohlstand der Nationen*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 124-157.
- (2001): »Sicherheitsdiskurse ohne Friedenssehnsucht – Zivilisatorische Aspekte der Globalisierung«. In: Ruth Stanley (Hg.), *Gewalt und Konflikt in einer globalisierten Welt*, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, S. 183-200.
- Brownmiller, Susan (1975): *Against Our Will: Men, Women and Rape*, New York: Simon and Schuster.
- Cockburn, Cynthia (1998): *The Space Between Us. Negotiating Gender and National Identities in Conflict*, London/New York: Zed Books.
- Cohen, Philip J. (1996): »The Complicity of Serbian Intellectuals in Genocide in the 1990s«. In: Thomas Cushman/Stjepan G. Mestrovic (Hg.), *This Time We Knew: Western Responses to Genocide in Bosnia*, New York: New York University Press, S. 39-64.
- Copelon, Rhonda (2000): »Gender Crimes as War Crimes: Integrating Crimes Against Women into International Criminal Law«. In: *McGill Law Journal* 46, S. 217-240.
- Dijk, van Teun (1992): »Subtiler Rassismus in westlichen Parlamenten«. In: Christoph Butterwegge/Siegfried Jäger (Hg.), *Rassismus in Europa*, Köln: Bund, S. 200-212.
- Elshtain, Jean Bethke (1987): *Women and War*, New York: Basic Books.
- Enloe, Cynthia (1987): »Feminists Thinking About War, Militarism, and Peace«. In: Beth B. Hess/Myra Marx Ferree (Hg.), *Analyzing Gender*, Newbury Park, CA: Sage, S. 526-548.

- (2000): *Maneuvers: The International Politics of Militarising Women's Lives*, Berkeley: University of California Press.
- Feth, Anja (2007): *Geschlecht und deutsche Außenpolitik. Der Afghanistan-Einsatz der Bundeswehr aus feministischer Perspektive*, Saarbrücken: VDM.
- Finnemore, Martha/Sikkink, Kathryn (1998): »International Norm Dynamics and Political Change«. In: *International Organization* 52 (4), S. 887-918.
- Frevort, Ute (1995): »Mann und Weib, und Weib und Mann«: *Geschlechter-Differenzen in der Moderne*, München: C.H. Beck.
- Generalversammlung der Vereinten Nationen (2005): *World Summit Outcome Document*, U.N. Doc. A/60/L.1, 20.09.05.
- Goffman, Erving (1974): *Frame Analysis. An Essay on the Organization of Experience*, New York: Harper and Row.
- Goldstein, Joshua S. (2001): *War and Gender. How Gender Shapes the War System and Vice Versa*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Haftendorn, Helga (1990): »Zur Theorie außenpolitischer Entscheidungsprozesse«. In: Volker Rittberger (Hg.), *Theorien der Internationalen Beziehungen*, PVS-Sonderheft 21, S. 402-423.
- Hall, Edith (1989): *Inventing the Barbarian. Greek Self-Definition through Tragedy*, Oxford: Oxford University Press.
- Hamilton, Rebecca J. (2006): »The Responsibility to Protect: From Document to Doctrine – But What of Implementation?«. In: *Harvard Human Rights Journal* 19, S. 289-297.
- Hampson, Fen Osler (mit Jean Daudelin, John B. Hay, Holly Reid, Todd Marting) (2002): *Madness in the Multitude. Human Security and World Disorder*, Oxford: Oxford University Press.
- Hansen, Lene (2001): »Gender, Nation, Rape. Bosnia and the Construction of Security«. In: *International Feminist Journal of Politics* 3 (3), S. 55-75.
- Harders, Cilja (2006): »Geschlecht und Gewalt in der Neuen Weltordnung«. In: Ralph-M. Luedtke/Peter Strutynski (Hg.), *Neue Kriege in Sicht. Menschenrechte, Konfliktherde, Imperien*, Kassel: Jenior, S. 245-256.
- Harris, Ruth (1993): »The ›Child of the Barbarian‹: Rape, Race and Nationalism in France during the First World War«. In: *Past and Present* 141, S. 168-206.
- Hausen, Karin (1976): »Die Polarisierung der ›Geschlechtercharaktere‹ – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben«. In: Werner Conze (Hg.), *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas*, Stuttgart: Klett, S. 363-393.
- ICISS (International Commission on Intervention and State Sovereignty) (2001): *The Responsibility to Protect: Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty*, Ottawa: International Development Research Centre.
- Kappeler, Susanne (1994a): Massenverrat an den Frauen im ehemaligen Jugoslawien. In: Dies./Mira Renka/Melanie Beyer (Hg.), *Vergewaltigung*,

- Krieg, Nationalismus. Eine feministische Kritik*, München: Frauenoffensive, S. 30-53.
- (1994b): »Patriarchaler, nationalistischer und rassistischer ›Anti-Sexismus«: In: Dies./Mira Renka/Melanie Beyer (Hg.), *Vergewaltigung, Krieg, Nationalismus. Eine feministische Kritik*, München: Frauenoffensive, S. 54-63.
- /Renka, Mira/Beyer, Melanie (Hg.) (1994): *Vergewaltigung, Krieg, Nationalismus. Eine feministische Kritik*, München: Frauenoffensive.
- Kimminich, Otto (1995): »Der Mythos der humanitären Intervention«. In: *Archiv des Völkerrechts* 33 (4), S. 430-459.
- Klaus, Elisabeth/Kassel, Susanne (2007): »Legitimation und Identitätspolitik mittels der Burka: Die Thematisierung von Frauenrechten in Kriegen am Beispiel Afghanistan«. In: Ruth Stanley/Cornelia Ulbert (Hg.), *Frauenrechte gegen organisierte Gewalt*, Frankfurt a.M.: Campus.
- Klotz, Audie (1996): *Norms in International Relations: The Struggle Against Apartheid*, New York: Cornell University Press.
- Krause, Jill (1996): »Gendered Identities in International Relations«. In: Dies./Neil Renwick (Hg.), *Identities in International Relations*, London: Macmillan Press, S. 99-117.
- Krause, Joachim (1998): »Die Rolle des Bundestages in der Außenpolitik«. In: Wolf-Dieter Eberwein/Karl Kaiser (Hg.), *Deutschlands neue Außenpolitik, Bd. 4, Institutionen und Ressourcen*, München: Oldenbourg, S. 137-152.
- Lasswell, Harold (1927): *Propaganda Technique in the World War*, Cambridge, Mass./London: MIT Press.
- Lutz, Dieter S. (Hg.) (2000): *Der Kosovo-Krieg. Rechtliche und rechtsethische Aspekte*, Baden-Baden: Nomos.
- Mestrovic, Stjepan Gabriel (1994): *The Balkanization of the West: The Confluence of Postmodernism and Postcommunism*, London: Routledge.
- Moghadam, Valentine M. (Hg.) (1994a): *Identity Politics and Women. Cultural Reassertions and Feminisms in International Perspectives*, Boulder u.a.: Westview Press.
- (Hg.) (1994b): *Gender and National Identity. Women and Politics in Muslim Societies*, London/New Jersey: Zed Books.
- Niva, Steve (1998): »Tough and Tender: New World Order, Masculinity and the Gulf War«. In: Marysia Zalewski/Jane Parpart (Hg.), *The »Man« Question in International Relations*, Boulder: Westview Press, S. 109-128.
- Peterson, V. Spike (1998): »Gendered Nationalism. Reproducing ›Us‹ versus ›Them«: In: Lois Ann Lorentzen/Jennifer Turpin (Hg.), *The Women and War Reader*, New York: New York University Press, S. 41-49.
- Pettman, Jan Jindy (1996): *Worlding Women*, London/New York: Routledge.
- Philippi, Nina (2001): »Civilian Power and war: the German debate about out-of-area operations 1990-99«. In: Sebastian Harnisch/Hanns W.

- Mauß (Hg.), *Germany as a Civilian Power? The Foreign Policy of the Berlin Republic*, Manchester: Manchester University Press, S. 49-67.
- Rashid, Ahmed (2001): *Taliban. Afghanistans Gotteskrieger und der Dschihad*, München: Droemer Knauer.
- Schmitt, Eric (2005): »U.S. general rebuked for comments about war«. In: *International Herald Tribune*, 5./6. Februar, S. 5.
- Seifert, Ruth (Hg.) (2004): *Gender, Identität und kriegerischer Konflikt. Das Beispiel des ehemaligen Jugoslawien*, Münster: Lit.
- Skjelsbaek, Inger (2000): »Sexual Violence in the Conflicts in Ex-Yugoslavia«. In: Svetlana Slapšak, *War Discourse, Women's Discourse. Essays and Case-Studies from Yugoslavia and Russia*, Ljubljana: Topos, S. 117-146.
- Slapšak, Svetlana (Hg.) (2000): *War Discourse, Women's Discourse. Essays and Case-Studies from Yugoslavia and Russia*, Ljubljana: Topos.
- Stiglmayer, Alexandra (1993): »Massengewalt in Bosnien-Herzegowina«. In: *Blattgold* 1, S. 1-3.
- Tickner, J. Ann (1992): *Gender in International Relations. Feminist perspectives on achieving global security*, New York: Columbia University Press.
- (1996): »Identity in International Relations Theory: Feminist Perspectives«. In: Yosef Lapid/Friedrich Kratochwil (Hg.), *The Return of Culture and Identity in IR Theory*, Boulder/London: Lynne Rienner, S. 147-162.
- United Nations Commission of Experts, Final Report, S/1994/674, 27.05.1994.
- White House: *Radio Address by Mrs. Bush to the Nation*, 17.11.01, www.whitehouse.gov/news/releases/2001/11/20011117.html [14.04.04].
- Young, Iris Marion (2002): »Feminist Reactions to the Contemporary Security Regime«. In: *femina politica* 11 (1), S. 79-87.
- Zalewski, Marysia (1995): »Well, what is the feminist perspective on Bosnia?«. In: *International Affairs* 71 (2), S. 139-156.
- Zarkov, Dubravka (2001): »The Body of the Other Man. Sexual Violence and the Construction of Masculinity, Sexuality and Ethnicity in Croatian Media«. In: Caroline O. N. Moser/Fiona C. Clark (Hg.), *Victims, Perpetrators or Actors? Gender, Armed Conflict and Political Violence*, London/New York: Zed Books, S. 69-82.

Filmende Bomben.

Luftkrieg und neue Bildproduktion in

Harun Farockis »Erkennen und Verfolgen«

GÜNTER RIEDERER

I. Der Guernica Cover-up oder: Die Macht der Bilder vom Krieg

Am 5. Februar 2003 hielt der amerikanische Außenminister Colin Powell vor dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eine Rede, deren Ziel es war, dem geplanten Krieg gegen den Irak eine möglichst legitime Grundlage zu verschaffen. Nach seiner Ansprache trat Powell im Foyer des Sicherheitsratssitzungssaales vor die Presse und beantwortete vor einer mit einem blauen Tuch verhängten Wand Fragen. Dieses Tuch verdeckte – wie in einer medialen Öffentlichkeit ausgreifend diskutiert wurde – ein bekanntes Kunstwerk: Hinter dem blauen Vorhang befand sich eine große Tapiserie nach Pablo Picassos berühmten, zur universalen Anklage gegen den Luftkrieg und damit zur Ikone des Pazifismus gewordenen Bild »Guernica«.¹

Die Gründe für die Verhängung konnten letztlich nicht geklärt werden, und es musste offen bleiben, ob es sich um eine gezielte Strategie zur Vermeidung sogenannter *mixed images* handelte, oder ob das einheitliche Blau, mit dem der Teppich verhüllt wurde, lediglich ein ruhigeres Hintergrundmotiv für die Fernsehberichterstattung abgeben sollte. Die Diskussion um diese als »Guernica Cover-up« in die Zeitgeschichte eingegangene Verhüllung wirft allerdings ein bezeichnendes Licht auf die Wirkungskraft von Bildern. Zwar haben der Bildersturm oder auch das Verhüllen von Bildern in der Geschichte der Menschheit eine lange Tradition (Latour/Waibel 2002). Ihre kuriose – und für den Zusammenhang der folgenden Ausführungen entscheidende Wendung – erhält diese Episode allerdings aus der

Tatsache, dass Powell seine kurz zuvor im Sicherheitsrat gehaltene Rede mit einer Reihe von technischen Funktionsbildern zu stützen versuchte.

Während also auf der einen Seite das berühmte Werk der Bildenden Kunst verhüllt wurde, unterfütterte der amerikanische Außenminister seine Ausführungen mit hochauflärenden Satellitenaufnahmen, die den Irak zeigten, und mit digital erzeugten grafischen Darstellungen, die mobile Vorrichtungen zur Herstellung chemischer Kampfstoffe anschaulich machen sollten.²

In der Auseinandersetzung um den »Guernica Cover-up« spiegelt sich damit auch die Diskussion um die Frage nach dem Stellenwert künstlerischer und technischer Darstellungen des Krieges, oder – noch präziser gefasst: An diesem Beispiel lässt sich hervorragend das Problem einer etwaigen Ablösung des »alten«, ikonischen Bildes – Guernica – durch neue, technische Bilder vom Krieg diskutieren.

Diese Fragen sind der Ausgangspunkt des Dokumentarfilms »Erkennen und Verfolgen«, der im Mittelpunkt der folgenden Ausführungen steht.³ Auf den ersten Blick ist »Erkennen und Verfolgen« ein Essay über die Funktion und Wirkungsweise sogenannter intelligenter Waffen, der die Bildpolitik des Golfkrieges von 1991 medientheoretisch aufbereitet. Der Film reicht in seiner Bedeutung allerdings wesentlich weiter und stellt einen Zusammenhang her zwischen Kriegsbildern, Bildern der industriellen Produktion und digital erzeugten Bildern aus den verschiedenen Apparaturen der Simulation. »Erkennen und Verfolgen« arbeitet dabei mit dem heterogenen Material aus den unterschiedlichen Archiven der Bildproduktion wie Aufnahmen aus Überwachungskameras, Waffenwerbefilmen oder Ausschnitten aus Instruktionfilmen. Der Film präsentiert darüber hinaus eine Vielzahl künstlicher, gewissermaßen vom »Auge« der Maschine produzierter Bilder. Bilder aus Flug- und Panzersimulatoren oder computer-generierte Bilder aus dem Suchkopf einer Rakete besitzen nicht nur eine eigenwillige ästhetische Dimension, sie sind auch Vehikel, die den Akt des Wahrnehmens auf besondere Weise sichtbar machen.⁴

Autor des Films ist Harun Farocki, der mittlerweile als einer der wichtigsten Dokumentarfilmregisseure in Deutschland gilt.⁵ Sein filmisches Schaffen umfasst bislang etwa 90 Filme, darunter eine Vielzahl von Dokumentationen und sogenannten Essayfilmen. Der Charakter seines Werkes ist äußerst vielfältig: Ausgehend von seinen frühen Agitprop-Filmen wie »Nicht löschbares Feuer« (1969), über medienkritische Arbeiten wie »Der Ärger mit den Bildern« (1973) und »Wie man sieht« (1986) finden sich in seinem Werk auch das Schauspielerporträt »Peter Lorre – das doppelte Gesicht« (1984), oder der Film »Die Schöpfer der Einkaufswelten« aus dem Jahr 2001, der die Regulierung des Konsumverhaltens am Beispiel von Planung und Architektur großer Shopping Malls dokumentiert.

Harun Farocki wurde in den letzten Jahren mehr und mehr im Kontext

der Bildenden Kunst wahrgenommen, und einige als Installationen angelegte Arbeiten sind im Rahmen von Ausstellungen und in Museen gezeigt worden. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Teilnahme an der documenta X im Jahr 1997, auf der Farocki mit der Installation »Stilleben/Nature morte« vertreten war. Im Jahr 2001 widmete ihm das Museum of Modern Art in New York eine umfassende Retrospektive, und im selben Jahr veranstaltete das Künstlerhaus Stuttgart eine Ausstellung, die unter dem Titel »Nicht löschares Feuer. Harun Farocki. Filme, Videos und Installationen aus den Jahren 1968-2001«⁶ einen umfassenden Querschnitt der Arbeiten Farockis zeigte. Mittlerweile ist Harun Farocki selbst als Ausstellungskurator tätig: Zusammen mit der Filmwissenschaftlerin Antje Ehmann veranstaltete er 2006 in der Generali Foundation Wien die Ausstellung »Kino wie noch nie/Cinema like never before« (Ehmann/Farocki 2006).

Die Grundlage von »Erkennen und Verfolgen« sind drei Arbeiten Farockis, die unter dem Titel »Auge/Maschine I-III« bereits in Kunstaustellungen zu sehen waren und aus denen – gewissermaßen als das verdichtete filmische Extrakt – der Langfilm gewonnen wurde (vgl. Blümlinger 2002: 29-31; Farocki 2002a; Hüser 2002; Foster 2004: 160f.).⁷ »Erkennen und Verfolgen« zeichnet sich durch eine komplexe Bildarchitektur aus. Um ein besseres Verständnis von Bild- und Aussageebene zu erreichen, soll im Folgenden der Inhalt des Films auf vier Themenbereiche reduziert werden, die auf vielfältige Weise miteinander verknüpft sind und gewissermaßen das diskursive Feld abstecken, auf dem die Filmbilder operieren: Der Film diskutiert erstens verschiedene Formen der Repräsentation von Gewalt, er stellt zweitens die Frage nach der Authentizität von Bildern, er analysiert drittens den Zusammenhang zwischen industrieller Produktion und militärischer Strategie und folgt viertens Kontinuitäten im Bereich der Kriegstechnologie.

II. Sehen, Betrachten, Beobachten – Gewalt im Blick

Im letzten Jahrzehnt war die Art der Visualisierung des Krieges durch eine neue Bildproduktion gekennzeichnet. Zu einer gängigen Konvention der Repräsentation haben sich dabei Motive von und über Fernlenk Waffen entwickelt. Im Zusammenhang mit dem 1991 geführten Golfkrieg wurden in endlosen Wiederholungsschleifen erstmals öffentlich Bilder gezeigt, die seither immer wieder als das neue Kennzeichen des Luftkrieges erscheinen. Es handelt sich dabei um unscharfe, grobkörnige Schwarz-Weiß-Aufnahmen, die in zwei Varianten auftreten: Zum einen als Bilder von mit Kameras ausgerüsteten Raketen – sogenannten filmenden Bomben –, die sich in ihr Ziel stürzen und zum Zeitpunkt des Aufpralls die Bildproduk-

tion erlöschen lassen, zum anderen als Aufnahmen aus dem Cockpit, die aus großer Höhe im Fadenkreuz das Ziel und den Einschlag der Rakete zeigen (Lohoff 2003).⁸

In »Erkennen und Verfolgen« bilden diese Bilder den Auftakt, von dem aus der Film seine Argumentation entwickelt. Die Aufnahmen vom Luftkrieg im Irak werden in Kontrast gesetzt zu zwei anderen Arten von Filmbildern: Ein schweizerischer Instruktionsfilm aus dem Jahr 1949, der die Möglichkeiten der Arbeitsrationalisierung an einer Stanze veranschaulichen soll, wird zusammen mit einem Film der Waffenindustrie, der eine Fernlenkwaffe mit dem Namen TAURUS bewirbt, gezeigt. Farockis eigenwillige Kombination ermöglicht es, einen Zusammenhang zwischen den Bildern der Zerstörung und den Bildern der industriellen Produktion herzustellen.

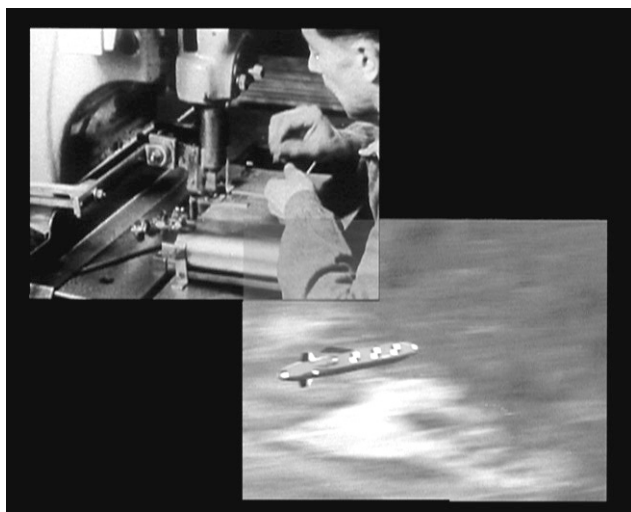


Abbildung 1: Still aus *Auge/Maschine*; Harun Farocki

»Erkennen und Verfolgen« führt eine Strategie fort, die für viele Essayfilme von Harun Farocki charakteristisch ist: Sie setzen sich mit Strategien des Sehens auseinander und thematisieren den komplexen Mechanismus der Bildwahrnehmung, der sich zwischen vordergründiger Evidenz und differenzierter Bildlektüre bewegt. Das filmische Mittel dazu ist die Doppelprojektion oder Parallel-Montage, die – wie Farocki selbst formuliert – »sowohl die Sukzession als auch [...] die Gleichzeitigkeit« (Farocki 2002b: 111) entstehen lässt und eine Beziehung nicht nur von einem Bild zum folgenden sondern auch zum nebenstehenden herstellt.

»Erkennen und Verfolgen« beginnt damit, ein bekanntes, von der Medienkritik in der Folge des Golfkrieges von 1991 entwickeltes Argument, in

Bilder umzusetzen. Auf der Ebene der visuellen Wahrnehmung präsentieren sich die »neuen Kriege« als »Kriege der Unschärfe« (Hüppauf 2002). Die Bilder aus der Waffenperspektive führen einen Krieg ohne Körper vor, sie zeigen keine direkte Gewalt, und die Folgen des Angriffs – zerstörte Gebäude und menschliches Leid – sind nicht oder nur vage zu sehen. Im entscheidenden Moment bricht stattdessen das Bild der sogenannten Selbstmordkamera ab und löst sich in Flimmern auf.

Der Technokrieg und seine inszenierten Bilder, hinter denen sich die Realität verbarg, konnten Jean Baudrillard behaupten lassen, der Golfkrieg habe gar nicht stattgefunden (Baudrillard 1991a: 220f.; 1991b). Die Bilder aus dem Suchkopf der Rakete führen aber zu der grundsätzlichen Frage, ob uns die durch die filmenden Bomben vermittelte Augenzeugenschaft einer militärischen Operation der Wirklichkeit näher bringt oder nicht. Wahrnehmungspsychologisch entsteht dabei eine paradoxe Situation, denn das Einnehmen der Perspektive der Maschinen führt – trotz ihrer vermeintlichen besonderen Authentizität – nicht zu einem besseren Verständnis der Wirkung von Gewalt. Der englische Kulturwissenschaftler Kevin Robins, der sich in seinen Publikationen eingehend mit Fragen der Wahrnehmung elektronischer Bilder beschäftigt hat, kommt dabei zu dem Schluss, dass die Bildtechnik, die uns eigentlich der Wahrheit näher bringen sollte, im Gegenteil die Distanzierung und Isolation gegenüber der Welt befördert. Bezogen auf die Bilder des Golfkrieges stellt er fest: »We could see, but we were deaf to what we saw.« (Robins 1996: 66)⁹

Die hier konstatierte emotionale Taubheit gegenüber den Luftkriegsbildern von 1991 hat seinen Grund auch in der simplen Tatsache, dass den Aufnahmen zur Funktionskontrolle ein tragendes Wirkelement von Bildern fehlt, nämlich die Dimension der Personalisierung. Anders formuliert: Wo keine Opfer zu sehen sind, kann es auch keine Helden geben. Zwar zeichnen sich die Bilder aus dem Kopf der Rakete durch drastischen Realismus aus, sie besitzen allerdings eine Konkretheit, die offensichtlich der Imagination keinen Raum mehr lässt. Die Emotionsarmut technischer Funktionsbilder wird besonders deutlich, wenn man sich berühmte Kriegsfotografien in Erinnerung ruft wie das von Edward T. Adams im Februar 1968 aufgenommene Bild von der Erschießung eines der Zugehörigkeit zum Vietcong verdächtigten Mannes oder – vermittelt auf der Ebene des Bewegungs-Bildes – die Produkte der Kriegsbildmaschinerie Hollywoods (z.B. Mattl/Robnik 2003; Robnik 2002).

Auf diesen ambivalenten Wirkungsmechanismus der Raketenbilder wurde in der Folge des Golfkrieges immer wieder hingewiesen. Die Militärpropaganda hat prompt reagiert und auf eine alte, als neu verkaufte Bildstrategie zurückgegriffen, das sogenannte »Embedding«, das im Golfkrieg von 2003 zum Einsatz gebracht wurde: »Eingebettete Journalisten« werden bestimmten Truppenteilen zugeordnet und auf diese Weise scheinbar direkt an den Kämpfen beteiligt.¹⁰

Noch fehlen einschlägige Untersuchungen, die einen Vergleich der nach diesen unterschiedlichen Prinzipien produzierten Bilder vornehmen. Auch wenn bezweifelt werden darf, dass durch das »Einbetten« von Journalisten die Fernsehzuschauer der Realität des Krieges näher kommen, bleibt zunächst festzustellen: Diese Art militärischer Propaganda hat die Raketenbilder zurückgedrängt und führte zu einer Wiederkehr der Kriegshelden. Die damit vollzogene Re-Heroisierung räumte aber auch mit der Illusion eines synthetischen Krieges auf, der ohne personelle Verluste auf dem elektronischen Schlachtfeld geführt werden kann. Diese Feststellungen führen auf das zweite große Themenfeld von »Erkennen und Verfolgen«, das Problem des authentischen Bildes. Welche Bedeutung kommt dem realen Krieg im Zeitalter seiner technischen Simulierbarkeit zu?

III. Zwischen Medienfiktion und authentischem Bild – Der Krieg im Zeitalter seiner technischen Simulierbarkeit

Die Authentizität von Bildern ist eine problematische Größe, bei der es sich zumeist um eine mythische Konstruktion handelt. Bereits der britische Fotograf Roger Fenton drapierte 1856 für seine Bilder aus dem Krimkrieg zur emotionalen Steigerung des Geschehens Geschützkugeln, Robert Capa ließ die Landungstruppen des Zweiten Weltkriegs mehrfach anschwimmen und das von Jewgeni Chaldej fotografierte Aufpflanzen der sowjetischen Fahne auf dem Reichstag am 8. Mai 1945 fand in Wirklichkeit einen Tag später statt. Dokumentarische Aufnahmen besitzen ein besonderes Authentizitätsversprechen, das zu der trügerischen Hoffnung Anlass gibt, der Faktizität des Historischen unmittelbar habhaft zu werden. Es gilt aber auch hier der Grundsatz: »Kein Bild ohne ästhetische Operation.«¹¹

»Erkennen und Verfolgen« demaskiert diese problematische Augenzugenschaft auf zweierlei Weise: Zum einen wird – wie eben beschrieben – die durch die Raketenbilder vermittelte unmittelbare Teilnahme am Geschehen als Illusion dekonstruiert. Zum anderen befasst sich der Film ausführlich mit Strategien der Nachahmung und Simulation sowie mit der Bildproduktion, die dadurch entsteht. »Erkennen und Verfolgen« operiert mit einer Vielzahl explizit »künstlich« erzeugter Aufnahmen: Der Film zeigt Bilder aus dem Simulator eines Panzers, Bilder aus dem Computer einer Navigationshilfe, Bilder eines Laserscanners, grafische Simulationen, in denen Roboter Autos fertigen, Bilder von der Simulation eines Fluges im Kampfflugzeug, der – als dramatischer Höhepunkt – mit dem erfolgreichen Abschuss des virtuellen Flugzeuges endet.

Die Kameras dieser Apparaturen folgen dabei einem einfachen Prinzip: Wenn mit Bildaufnahmegegeräten ausgerüstete Roboter Werkstücke erkennen, Platinen löten oder Maschinen bestücken, dann versuchen sie, das

menschliche Auge nachzuahmen. Diese Beobachtung gipfelt in der Behauptung Farockis, dass in der ersten industriellen Revolution zunächst die Handarbeit abgeschafft und durch Maschinen ersetzt wurde. Nun – so die These des Regisseurs – folgt die zweite Stufe der Mechanisierung, nämlich die Abschaffung der Augenarbeit. In einer Sequenz zu Beginn des Films werden Bilder aus einem Walzwerk gezeigt, in dem Röntgenkameras die Produktion überwachen. Die Off-Stimme kommentiert:

»Die Röntgenkamera erfasst und die Bildverarbeitung macht sichtbar, was kein Arbeiterauge sehen könnte, Risse und andere Fehler im Material. Die Kamera ahmt zunächst das menschliche Auge nach, lässt dieses Vorbild aber bald hinter sich. Die Industrie schafft die Handarbeit ab, und ebenso die Augenarbeit.«

»Erkennen und Verfolgen« setzt sich kritisch mit der These vom Krieg der Zukunft als einem Krieg ohne Menschen auseinander und macht deutlich, dass das Bild vom »menschenleeren Schlachtfeld« ein Konstrukt der militärischen Propaganda ist. Der »Infowar« mit seinen elektronischen Schlachtfeldern führt zu einer Entindividualisierung von Gewalt, in dem sich das Töten auf Distanz vollzieht und ohne den Schock, den die Bilder der direkten Gewalt auslösen (z.B. Streibl/Ansorge 1999).¹²

Der Film stellt am Schluss jedoch eine interessante Paradoxie fest: So wie die menschenleeren Fabriken nur in den Industrienationen anzutreffen sind und die Handarbeit in die *sweat shops* der sogenannten Dritten Welt verlagert wird, finden die »echten« Kriege in den armen Ländern statt. Die Kriegserfahrung der Industrienationen hat sich weitgehend in die Medien verlagert, und der militärische Blick findet über die Produkte der Unterhaltungsindustrie Eingang in die zivile Welt. In der Schlusssequenz des Films heißt es:

»Wozu die Manöver? Es gibt diesen Zusammenhang von Produktion und Zerstörung: der Krieg, der die technische Entwicklung befördert. Der Zweite Weltkrieg gab den Anstoß zur Entwicklung von Computer, Düsenflugzeug, Kurzwellenfunk, Stereoton und anderen mehr. Für nächste Entwicklungen muss es da nächste Kriege geben, oder genügen Kriege auf dem Rechner? Ein anderer Zusammenhang: die Handarbeit wird hier abgeschafft und zugleich in die armen Länder verlagert. Auch die Kriege finden heute eher in armen Ländern, als in reichen Ländern statt. Die hochentwickelten Waffen finden keine gleichrangigen Gegner mehr.«

Diese Überlegungen führen zu einem dritten Themenbereich des Films, nämlich dem Zusammenhang und der Verflechtung von Militär und Industrie.

IV. Militainment – der Zusammenhang zwischen Krieg und Unterhaltungsindustrie

Krieg ist heute – wie es Tom Holert und Mark Terkessidis programmatisch formulieren – zu einer Massenkultur geworden und »tief in die Eingeweide der Gesellschaft eingedrungen« (Holert/Terkessidis 2002: 10). Die Präsenz des Militärischen in unserem Alltagsleben hat seinen Grund nicht zuletzt darin, dass die Geschichte des Krieges eng mit der Entwicklung von Technologien verbunden ist: Kriege wirken als Katalysator technischer Neuerungen. Das bekannteste Beispiel dafür ist der Computer, der nicht als zivile Technik aufgrund dringender Bedürfnisse des Marktes entstand, sondern untrennbar mit den Anforderungen und Wünschen des Militärs verbunden ist (z.B. Bernhard/Ruhmann 1994).

Ursprünglich im Kriegszusammenhang entwickelte Technologien finden sich auf vielfältige Weise in der zivilen Welt wieder: Der Kamerasuchkopf einer Rakete ähnelt der Kamera mit schwenkbarem Prisma, die in der Automobilfertigung zur Produktionskontrolle eingesetzt wird. Bilder aus militärischen Simulatoren werden in Videospiele verwendet. Tracking Systeme und biometrische Verfahren werden in der Strafverfolgung, der Grenzkontrolle, dem Flug-Check-In oder in Shopping Malls eingesetzt. Der militärische Blick beeinflusst also massiv unsere visuelle Wahrnehmung, er synchronisiert Sehgewohnheiten und führt zu einer umfassenden Präsenz militärischer Bilder im Alltag.¹³

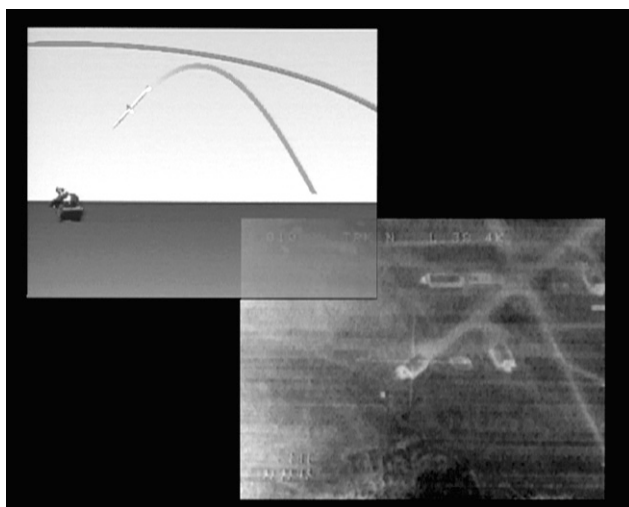


Abbildung 2: *Still aus Auge/Maschine; Harun Farocki*

Technische Bilder haben zunächst eine funktionale Bedeutung, versuchen aber, weil sie sich ihrer Emotionsarmut bewusst sind, eine spezifische Art von Ästhetik zu erzeugen. »Erkennen und Verfolgen« geht an mehreren Stellen der Frage nach, wie sich diese emotionale Anbindung technischer Bilder vollzieht. Instruktionsfilme – so die These Farockis – beschwören immer wieder »magische Momente«. Am Beispiel eines Lehrfilms über die V 1-Rakete aus dem Jahr 1942, der zur Schulung der Mannschaften gedacht war, weist Farocki auf eine Trickfilmsequenz hin, die ein Meer und – nach dem Einschlag der Rakete – ein brennendes Schiff zeigt. Farockis Kommentar dazu lautet: »Der Film ist zur Schulung der Mannschaften gedacht und nicht zur Propaganda. Dennoch wird hier ein Meer in Bewegung mit glitzernden Wogen ausgeführt. Mitten im Krieg macht man sich die Mühe, den Rauch eines brennenden Schiffes darzustellen.«

Auf ähnliche Weise erzeugen heute Systeme der automatisierten Bilderkennung im Bereich von Militär und industrieller Produktion einen Kosmos an Bildern, der eine nach eigenen, eigenwilligen Regeln funktionierende Ästhetik aufweist. »Erkennen und Verfolgen« zeigt dieses neue Bilderarsenal auf seinen verschiedenen Ebenen und in seinen unterschiedlichen Bedeutungsformen: Am Beispiel der Funktionsweise eines Raketen-suchkopfes, dessen Technik auch in Navigationshilfen von Privat-Pkws Verwendung findet, weist der Film auf die Kompatibilität militärischer Technik in zivilen Bereichen hin. Dieser Fall zeigt zugleich, wie technische Bilder gewollt oder ungewollt versuchen, eine ästhetische Dimension zu erlangen. Der Suchkopf der Kamera vergleicht das reale mit dem virtuellen Bild und kennzeichnet mit Farben die Übereinstimmungen:

»Die Verarbeitung wird prozessual sichtbar gemacht, mit grünen und roten Hilfslinien. Die grünen Striche stellen etwas wie einen Anfangsverdacht dar. Das Suchprogramm hat im Bild eine Konstellation entdeckt, die Teil eines Musters sein könnte, das sie bereits gespeichert hat. Das Programm zeichnet einen Strich ins Bild und sucht weiter nach Pixelhäufungen, die eine Fortsetzung des Striches ermöglichen könnten. Im Falle der Verifikation, wenn da die Umrisslinien einer Straßenkreuzung, Brücke oder Stromleitung sichtbar werden, die als Wegmarken registriert sind, wird die Figur rot bestätigt, so wie ein etwas schwerfälliger Geist einen Gedanken, der ihm richtig vorkommt, im Buch unterstreicht.« (Farocki 2005: 25f.)

Die verschiedenfarbigen Striche, die den Zugriff der Bildverarbeitung zeigen, setzen sich zu Bildern von abstrakter Schönheit zusammen. Der Filmtitel »Erkennen und Verfolgen« ist nicht nur eine subtile, gleichwohl gelungene Anspielung auf den berühmten Foucault'schen Buchtitel *Überwachen und Strafen*. »Erkennen und Verfolgen« weist auch darauf hin, dass technische Funktionsbilder die Arbeit der Wahrnehmung sichtbar machen, eben den Akt des Wiedererkennens und des Verfolgens. Harun Farocki

nennt diese Bilder – in Anlehnung an Roland Barthes' Überlegungen zum »operativen Sprechen« – »operative Bilder« (Farocki 2002b: 117).¹⁴ Es handelt sich um Bilder zur Funktionskontrolle, die nicht – wie es im Film heißt – »zur Erbauung und Belehrung« oder gar zur Unterhaltung gedacht sind. Am Beispiel des Bildmaterials aus der automatisierten Automobilfertigung weist Farocki darauf hin, dass diese Bilder nicht entstanden sind, um etwas vom Produktionsprozess mitzuteilen. Sie sind vielmehr Teil des Prozesses und konstituieren damit eine eigene – bislang von der Wissenschaft noch wenig untersuchte – Gattung von Bildern (z.B. Heintz/Huber 2001; Beyer 2005).

V. Im Zeitkontinuum der Technik

In »Erkennen und Verfolgen« hat spektakuläres Archivmaterial Verwendung gefunden. Dem Film gelingt es mit diesen historischen Aufnahmen auf überzeugende Weise die These vom »Zeitkontinuum« zu bebildern. Er behauptet eine Analogie zwischen der Waffenentwicklung im Zweiten Weltkrieg und dem Einsatz sogenannter intelligenter Waffensysteme im Golfkrieg. Oder – wie es Harun Farocki formuliert hat – Bildern »geschichtlicher Zeit« werden Bilder »technisch-elektronischer Zeit« gegenüberstellt:

»Theweleit spricht von »filmenden Bomben«. Diese Projektile lassen sich auch als Harakiri-Kameras auffassen: Kameras, die auf ein einziges Endbild aus sind. Das erinnert an Sätze wie: »Man muß bereit sein, einen Menschen umzubringen, um einen Film drehen zu können, man muß bereit sein, für eine Einstellung zu sterben.« Ich habe hier eine Parallel-Montage vor, den Vergleich von jeweils zwei Bildern: das Bild »geschichtlicher Zeit« in Gegenüberstellung zum Bild »technisch-elektronischer Zeit«, die Datenwolke im Vergleich zum Planmodell, das einem Gerät eingeschriebene Programmbild gegen das Realbild seiner Umgebung.« (2002a: 109)

Die Raketenbilder des Golfkrieges aus dem Jahr 1991 wurden von der offiziellen Militärpropaganda als etwas völlig Neues verkauft. Tatsächlich handelte es sich bei den »intelligenten« Waffen größtenteils um lasergesteuerte Raketen, die funktionsgleich mit Bomben aus dem Vietnamkrieg waren und bereits in den 1950er Jahren in den USA entwickelt worden waren.

Die Vorstellung, eine Bombe über eine möglichst große Distanz hinweg von einem sicheren Ort aus in ihr Ziel zu lenken, ist allerdings wesentlich älter und eng verknüpft mit Idee des Luftkriegs. Bereits im deutsch-französischen Krieg von 1870/71 wurden Ballons für militärische Zwecke eingesetzt, um die Verbindung zwischen der von deutschen Truppen belagerten Hauptstadt Paris und dem unbesetzten Teil des Hinterlan-

des zu gewährleisten. Die Entwicklung des motorisierten Flugverkehrs um die Jahrhundertwende ging Hand in Hand mit der militärischen Verwendbarkeit des Fliegens. Die Aufklärung feindlicher Stellungen aus der Luft und die Bombardierung wurden in größerem Umfang bereits im Ersten



Abbildung 3: *Still aus Auge/Maschine*; Harun Farocki

Weltkrieg erprobt. So hatte beispielsweise die deutsche Luftwaffe bis 1918 auf England um die 300 Tonnen Bomben abgeworfen, die etwa 1400 Zivilisten das Leben kosteten. Mit etwa 660 Tonnen Bomben bekämpfte das Royal Flying Corps deutsche Ziele. Diese Zahlen sind natürlich nicht mit dem Bombenkrieg vergleichbar, wie er im Zweiten Weltkrieg geführt wurde. Aber bereits im Zusammenhang mit dem Luftkrieg im Ersten Weltkrieg entstand die Überlegung, Fernlenk Waffen zu entwickeln, die sich mit Hilfe von Gleitflugzeugen selbst in ihr Ziel stürzen (Krüger: 1959).¹⁵

Erste ernstzunehmende Versuche der Fernlenkung wurden allerdings erst im Zweiten Weltkrieg auf deutscher Seite durchgeführt.¹⁶ »Erkennen und Verfolgen« zeigt Archivaufnahmen einer dieser Waffen, der von dem Rüstungskonzern Henschel seit den 1940er Jahren entwickelten Flugbombe HS 293 D (vgl. Schabel 1994: 269-271). In einem den Film begleitenden Beitrag hat Harun Farocki die Ergebnisse seiner Bilderrecherche ausführlich dargestellt:

»Die erste Aufnahme einer Kamera aus einem Projektil stammt von 1942 und zeigt den Übungs-Anflug einer HS 293 D auf ein Schiffswrack in der Nähe von Peenemünde. Die Bilder wurden mittels eines Senders zu einem Begleitflugzeug übertragen, das die Bombe lancierte und dann abdrehte. Vom Flugzeug aus wurde die Bombe mittels eines Steuerknüppels, der dem späteren Joystick ähnelte, ins Ziel

gesteuert. Weil es bekanntlich bis in die Fünfzigerjahre nicht möglich war, elektronische Bilder aufzuzeichnen, ist diese Sequenz wahrscheinlich die einzige erhaltene gefilmte Dokumentation jenes Versuchs, da ein Techniker sie mit einer Bolex live vom Monitor abfilmte. Die HS 293 D kam im Zweiten Weltkrieg nicht mehr zum Einsatz, die Miniaturisierung der Fernsehkamera bedeutet jedoch einen Entwicklungsschub. Im Gegensatz zu den Raketenbauern setzten die Fernsehcameras-in-Raketen-Einbauer ihre Arbeit nicht in den USA fort, sondern in der westdeutschen Fernsehindustrie.« (2005: 24f.)

Auf der Ebene der filmischen Darstellung ist dabei die Kontinuität der Bilder frappierend: Die Aufnahmen von 1942, 1951 und 1991 zeigen alle die Anflugperspektive einer ferngelenkten Bombe und beweisen damit Farockis These, dass die Bilder der filmenden Bomben des Golfkriegs keineswegs eine neue Qualität darstellten.

VI. Krieg und ikonische Bilder

Krieg ist Kommunikation – auf diese einfache Formel lässt sich die Tatsache bringen, dass kriegerische Auseinandersetzungen auf vielfältige Weise Eingang in die Massenkultur einer medialisierten Welt gefunden haben (z.B. Seeßlen/Metz 2002; Weibel/Holler-Schuster 2003; Kunsthalle Wien 2003; Paul 2004). Dieses unspektakuläre Einsickern militärischer Sichtweisen in den Alltag der Menschen wurde von der Forschung vor kurzem unter dem griffigen Schlagwort des »Banal Militarism« zu fassen versucht, der sich definiert als die »vielfältigen Prozeduren der Gewöhnung an und/oder Einübung in Denkmuster, Einstellungen und Verhaltensweisen, die [...] einem militärischen Habitus verbunden sein können« (Virchow/Thomas 2005: 34).

Die Geschichte des Krieges ist ebenso lang wie die Geschichte seiner Bilder, und die kollektiven Vorstellungen über den Krieg werden maßgeblich durch seine visuelle Überlieferung geprägt. Die visuelle Codierung von Gewaltstrukturen gilt als neuralgischer Punkt, da dadurch wesentlich über die gesellschaftliche Akzeptanz spezifischer Formen des Krieges entschieden wird.

Militärische Propaganda konzentriert sich deswegen darauf, Kampfhandlungen in immer neue ikonische Bilder zu kleiden und den Kanon an Kriegsbildern permanent fortzuentwickeln. Mittlerweile existiert tatsächlich ein festes Repertoire an Standardstellvertreterbildern zum Krieg: Startende und landende Flugzeuge auf einem Flugzeugträger stehen für die bevorstehenden, noch nicht ausgebrochenen Kampfhandlungen, grüne Nachtsichtaufnahmen für den Beginn der Luftschläge und die Bilder aus dem Raketensuchkopf für die vermeintlich »chirurgisch präzisen« Luftangriffe.

»Erkennen und Verfolgen« zeigt, dass der Krieg der Zukunft vor allem eine Schlacht um das Bild von der Vorstellung des Krieges ist.¹⁷ Der Film ist allerdings mehr als eine akribisch recherchierte Materialsammlung über die historische Entwicklung von Fernlenk Waffen oder die Wirkungen des Luftkrieges. Eine präzise eingesetzte Schnitt- und Montagetechnik bringt Kriegsbilder und Bilder der industriellen Produktion zusammen und diskutiert auf überzeugende Weise die Wirkungsmechanismen dieser auf den ersten Blick oft unspektakulären Gewaltbilder.

Auch wenn technische Funktionsbilder noch so sehr suggerieren wollen, Bilder von allergrößter Beiläufigkeit zu sein, so macht Harun Farockis Filmessay deutlich, dass sie keine »unschuldigen« Bilder sind. »Erkennen und Verfolgen« weist auf ein grundlegendes Defizit technischer Kriegsbilder hin: Die Maschinenaugen in den Bomben befördern uns zwar in das Zentrum der Explosion, auf paradoxe Weise aber entfernen sie uns gleichzeitig von der Wirklichkeit des Krieges.

Anmerkungen

- 1 Ausführlich zu diesem Vorfall und den Diskussionen Schweizer/Vorholt (2003); (2004); Paul (2005), hier v.a. S. 34-46 (= »II. Prolog. Picassos Guernica und Powells Multimedia-Show«).
- 2 Vgl. ausführlich zum Auftritt Powells und dessen Anwendung Methoden kriminalistischer Beweiserhebung Holert (2004).
- 3 »Erkennen und Verfolgen« (Bundesrepublik Deutschland, 2003), Buch u. Regie: Harun Farocki; Kamera: Ingo Kratisch, Rosa Mercedes; Produktion: Harun Farocki Filmproduktion, Berlin, in Zusammenarbeit mit ZDF/3sat; Länge: 58 Min.; Format: Video, Farbe; Erstausstrahlung: 3sat, 2. März 2003. Einen Eindruck vom Film gibt Farocki (2004). Der Beitrag besteht aus insgesamt 18 Stills, die mit einem ausführlichen Kommentar versehen sind.
- 4 Vgl. zum Film auch die Ankündigungen in der Tagespresse: Senta Krasser (2003a: 37; 2003c; 2003b: 16). Siehe auch: Wolf (2003).
- 5 Allgemein zu Farockis filmischem Schaffen siehe Aurich/Kriest (1998); Baumgärtel (1998); Elsässer (2004); Pantenburg (2006). Eine Zusammenstellung der wichtigsten Schriften Farockis findet sich in Farocki (2001; 2002c).
- 6 »Nicht löschares Feuer. Harun Farocki. Filme, Videos und Installationen von 1968-2001«, Ausstellung Künstlerhaus Stuttgart, Stuttgart 2001, ohne Paginierung, auch zugänglich über: www.haussite.net/site.html.

- 7 Die drei Teile von »Auge/Maschine« waren erstmals zusammen in einer Studioausstellung des Zentrums für Kunst und Medientechnologie (ZKM) in der Städtischen Galerie Karlsruhe, 31. Januar bis 18. April 2004, zu sehen.
- 8 Vgl. mit zahlreichen weiteren Literaturhinweisen Paul (2004: 365-405, »Kapitel VII: Der Golfkrieg. Der Krieg als chirurgischer Eingriff, saubere High-tech-Performance und Live-Inszenierung«).
- 9 Siehe auch das E-Mail-Interview mit Kevin Robins von Mark Terkesidis (2000).
- 10 Zum »Embedding« Bussemer (2003); Paul (2005).
- 11 Vgl. dazu in einem allgemeinen Zusammenhang Sontag (2003: 40-58).
- 12 Auf einer grundlegenden Ebene beschäftigt sich mit dem Töten im Krieg Bourke (1999).
- 13 Zu den Einflüssen realer Kriegshandlungen auf Computerspiele siehe Andersen (2005); Heybrock (2002).
- 14 Vgl. Barthes (1996: 134): »Wenn ich Holzfäller bin und den Baum benenne, den ich fälle, so spreche ich, welches auch die Form meines Satzes sein mag, *den Baum*, ich spreche nicht *über* ihn. Das heißt, daß meine Sprache operativ und mit ihrem Objekt auf transitive Weise verbunden ist; zwischen dem Baum und mir gibt es nichts anderes als meine Arbeit, das heißt einen Akt.« (Hervorhebungen im Original)
- 15 Siehe in einem allgemeinen Zusammenhang Asendorf (1997).
- 16 Ausführlich dazu Stüwe (1995).
- 17 Vgl. zu dieser Idee vom »Kriegsbild als dem Bild von der Vorstellung des Krieges« Sachsse (2003: 265). Zu den neuen Herausforderungen der »Bilderkriege«: Mitchell (2006).

Literatur

- Andersen, Robin (2005): »»Militainment«. Der Irak-Krieg als »Reality«-Show und Unterhaltungs-Videospiel«. In: Tanja Thomas/Fabian Virchow (Hg.), *Banal Militarism. Zur Veralltäglicung des Militärischen im Zivilen (Cultural Studies 13)*, Bielefeld: transcript, S. 225-248.
- Asendorf, Christoph (1997): *Super Constellation – Flugzeug und Raumrevolution. Die Wirkung der Luftfahrt auf Kunst und Kultur der Moderne*, Wien, New York: Springer.
- Aurich, Rolf/Kriest, Ulrich (Hg.) (1998): *Der Ärger mit den Bildern. Die Filme von Harun Farocki (Close up. Schriften aus dem Haus des Dokumentarfilms 10)*, Konstanz: UVK-Medien.
- Barthes, Roland (1996): *Mythen des Alltags*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Baudrillard, Jean (1991a): *La guerre du Golfe n'aura pas lieu*, Paris: Ed. Galilée 1991.

- (1991b): »Der Feind ist verschwunden«. Spiegel-Interview mit dem Pariser Kulturphilosophen Jean Baudrillard über die Wahrnehmbarkeit des Krieges«. In: *Der Spiegel* 6, S. 220-221.
- Baumgärtel, Tilman (1998): *Vom Guerillakino zum Essayfilm: Harun Farocki. Werkmonographie eines Autorenfilmers*, Berlin: b-books.
- Bernhard, Ute/Ruhmann, Ingo (1994): »Computer im Krieg: die elektronische Potenzmaschine«. In: Norbert Bolz/Friedrich Adolf Kittler/Christoph Tholen (Hg.), *Computer als Medium (Literatur- und Medienanalysen 4)*, München: Fink, S. 183-207.
- Beyer, Andreas (Hg.) (2005): *Bild und Erkenntnis. Formen und Funktionen des Bildes in Wissenschaft und Technik*, München, Berlin: Dt. Kunstverlag.
- Blümlinger, Christa (2002): »Harun Farocki: L'art du possible«. In: *Trafic. Revue du cinema* 43 (automne), S. 28-36.
- Bourke, Joanna (1999): *An Intimate History of Killing. Face-to-Face Killing in Twentieth-Century Warfare*, London: Granta Books.
- Bussemer, Thymian (2003): »Medien als Kriegswaffe. Eine Analyse der amerikanischen Militärpropaganda im Irak-Krieg«. In: *APUZ B* 49-50, S. 20-28.
- Ehmann, Antje/Farocki, Harun (Hg.) (2006): *Kino wie noch nie. Cinema like never before*, Wien: Generali Foundation.
- Elsässer, Thomas (Hg.) (2004): *Harun Farocki. Working on the Sight-Lines (Film Culture in Transition)*, Amsterdam: Amsterdam University Press.
- Farocki, Harun (2001): *Nachdruck/Imprint: Texte/Writings*, Berlin/New York: Vorwerk 8.
- (2002a): »Auge/Maschine«. In: Wolfgang Ernst/Anselm Franke (Hg.), *Politik der Bilder. Visuelle Kompetenz und Kriegsbildrhetorik. Dokumentation/Textsammlung. Podiumsdiskussion 19. Januar 2002*, Berlin: Kunst-Werke Berlin, S. 106-110.
- (2002b): »Quereinfluß/Weiche Montage«. In: Wolfgang Ernst/Anselm Franke (Hg.), *Politik der Bilder. Visuelle Kompetenz und Kriegsbildrhetorik. Dokumentation/Textsammlung. Podiumsdiskussion 19. Januar 2002*, Berlin: Kunst-Werke Berlin, S. 111-117.
- (2002c): *Reconnaître & Poursuivre. Textes réunis et introduits par Christa Blümlinger*, Dijon-Quetigny: Impr. Darantière.
- (2004): »Erkennen und Verfolgen«. In: Thomas Martin/Erdmut Wizisla (Hg.), *Brecht plus minus Film. Filme, Bilder, Bildbetrachtungen. Brecht Dialog 2003*, Berlin: Theater der Zeit, S. 102-115.
- (2005): »Der Krieg findet immer einen Ausweg«. In: *Cinema. Unabhängige Schweizer Filmzeitschrift* 50, S. 21-31.
- Foster, Hal (2004): »Vision Quest – the Cinema of Harun Farocki«. In: *Artforum* (3), S. 156-161.

- Heintz, Bettina/Huber, Jörg (Hg.) (2001): *Mit dem Auge denken. Strategien der Sichtbarmachung in wissenschaftlichen und virtuellen Welten*, Zürich u.a.: Edition Voldemeer.
- Heybrock, Mathias (2002): »Das synthetische Lichtspieltheater des Krieges«, www.dokumentarfilminitiative.de/downloads/heybrock.pdf.
- Holert, Tom (2004): »Smoking Gun. Über den ›forensic turn‹ der Weltpolitik«. In: Rolf F. Nohr (Hg.), *Evidenz – ›... Das sieht man doch!‹*, Münster: Lit, S. 20-42.
- /Terkessidis, Mark (2002): *Entsichert. Krieg als Massenkultur im 21. Jahrhundert*, Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- Hüppauf, Bernd (2002): »Ground Zero und Afghanistan. Vom Ende des fotografischen Bildes im Krieg der Unschärfen«. In: *Fotogeschichte. Beiträge zur Geschichte und Ästhetik der Fotografie* 85/86, S. 7-22.
- Hüser, Rembert (2002): »Auge/Maschine«. In: Harun Farocki, *Reconnaissance & Poursuivre. Textes réunis et introduits par Christa Blümlinger*, Dijon-Quetigny: Impr. Darantière.
- Krasser, Senta (2003a): »Kein Bild ohne Gegenbild«. In: *Süddeutsche Zeitung* 50, 1./2. März, S. 37.
- (2003b): »Technologisch ist echter Krieg überflüssig«. In: *taz* 6993, 1. März, S. 16.
- (2003c): »Wo Krieg so harmlos ist. Ein Essay von Harun Farocki über Militärpropaganda-Bilder«. In: *Stuttgarter Zeitung* 50, 1. März.
- Krüger, E. (1959): »Fernlenkwaffen-Entwicklung im Ersten Weltkrieg«. In: *Flugkörper* 1 (2), S. 53-56.
- Kunsthalle Wien (Hg.) (2003): *Attack! Kunst und Krieg in den Zeiten der Medien*, Wien, Göttingen: Steidl.
- Latour, Bruno/Waibel, Peter (Hg.) (2002): *Iconoclash. Beyond the Image Wars in Science, Religion, and Art*, Karlsruhe u.a.: ZKM.
- Lohoff, Markus (2003): »Krieg zwischen Science und Fiktion. Zur Funktion technischer Bilder im Zweiten Persischen Golfkrieg«. In: *Arbeitskreis Historische Bildforschung* (Hg.), *Der Krieg im Bild – Bilder vom Krieg*, Frankfurt a.M. u.a.: Lang, S. 105-130.
- Mattl, Siegfried/Robnik, Drehli (2003): »›No-one else is gonna die!‹ Urban Warriors und andere Ausnahmefälle in neuen Kriegen und Blockbustern«. In: *Kunsthalle Wien* (Hg.) *Attack! Kunst und Krieg in den Zeiten der Medien*, Wien/Göttingen: Steidl, S. 40-47.
- Mitchell, William J. T. (2006): »Den Terror klonen. Der Krieg der Bilder 2001-2004«. In: Christa Maar u. Hubert Burda (Hg.), *Iconic Worlds. Neue Bilderwelten und Wissensräume*, Köln: DuMont, S. 255-285.
- Pantenburg, Volker (2006): *Film als Theorie. Bildforschung bei Harun Farocki und Jean-Luc Godard*, Bielefeld: transcript.
- Paul, Gerhard (2004): *Bilder des Krieges – Krieg der Bilder. Die Visualisierung des modernen Krieges*, Paderborn: Schöningh.

- (2005): *Der Bilderkrieg. Inszenierungen, Bilder und Perspektiven der ›Operation Irakische Freiheit‹*, Göttingen: Wallstein.
- Robins, Kevin (1996): *Into the Image. Culture and Politics in the Field of Vision*, London/New York: Routledge.
- Robnik, Drehli (2002): »Körper-Gedächtnis und nachträgliche Wunder. Der Zweite Weltkrieg im »traumkulturellen Kino«. In: *zeitgeschichte* 29, S. 298-312.
- Sachsse, Rolf (2003): »Polemoskop und Martial Arts. Über die Rolle der Photographie im modernen und postmodernen Krieg«. In: Peter Weibel/Günther Holler-Schuster (Hg.), *MAR_S. Kunst und Krieg*, Ostfildern: Hatje Cantz, S. 261-277.
- Schabel, Ralf (1994): *Die Illusion der Wunderwaffen. Die Rolle der Düsenflugzeuge und Flugabwehrraketen in der Rüstungspolitik des Dritten Reiches* (= *Beiträge zur Militärgeschichte* 35), München: Oldenbourg.
- Schweizer, Stefan/Vorholt, Hanna (2003): »Der »Guernica Cover-Up« vom Februar 2003. Verhüllung und Enthüllung im zeitgenössischen Bildgebrauch«. In: *Historische Anthropologie* 11, S. 435-446.
- (2004): »Bildlichkeit und politische Legitimation im Vorfeld des Irakkriegs 2003«. In: *Bildwelten des Wissens. Kunsthistorisches Jahrbuch für Bildkritik* 2 (1), S. 29-40.
- Seeßlen, Georg/Metz, Markus (2002): *Krieg der Bilder. Bilder des Krieges. Abhandlungen über die Katastrophe und die mediale Wirklichkeit*, Berlin: Ed. Tiamat.
- Sontag, Susan (2003): *Regarding the Pain of Others*, New York: Farrar, Straus and Giroux.
- Streibl, Ralf E./Ansoerge, Peter (1999): »Information Warfare. Die Mythenmaschine im virtuellen Gefechtsfeld«. In: Thomas F. Schneider (Hg.), *Kriegserlebnis und Legendenbildung. Das Bild des ›modernen‹ Krieges in Literatur, Theater, Photographie und Film*, Bd. 3: ›Postmoderne‹ Kriege; *Krieg auf der Bühne; Krieg auf der Leinwand*, Osnabrück: Rasch, S. 849-868.
- Stüwe, Botho (1995): *Peenemünde-West. Die Erprobungsstelle der Luftwaffe für geheime Fernlenk Waffen und deren Entwicklungsgeschichte*, Esslingen: Bechtle.
- Terkessidis, Mark (2000): »Aus sicherer Entfernung. Ein E-Mail-Interview mit Kevin Robins«. In: Tom Holert (Hg.), *Imagineering. Visuelle Kultur und Politik der Sichtbarkeit (Jahrbuch für moderne Kunst 47)*, Köln: Oktagon, S. 127-132.
- Virchow, Fabian/Thomas, Tanja (2005): »Banal Militarism: Zur interdisziplinären Erschließung eines Forschungsfeldes«. In: Dies. (Hg.), *Banal Militarism. Zur Veralltäglichen des Militärischen im Zivilen (Cultural Studies 13)*, Bielefeld: transcript, S. 25-48.

- Weibel, Peter/Holler-Schuster, Günther (Hg.) (2003): *MAR_S. Kunst und Krieg*, Ostfildern: Hatje Cantz.
- Wolf, Fritz (2003): »Ich sehe was, was du nicht siehst. ›Erkennen und Verfolgen‹«, Dokumentarfilm von Harun Farocki (3sat, 2.3., 22.10-23.10)«. In: *epd medien* 19, 12. März, S. 29f.

Homeland Security.

Zu David Cronenbergs *A History of Violence*

SVEN KRAMER

An den 11. September 2001 knüpft die US-amerikanische Öffentlichkeit noch heute das Bewusstsein einer historischen Zäsur: die globalisierte Gewalt hatte – so schien es – erstmals die Vereinigten Staaten von Amerika erreicht. Die Dimension der realen Zerstörung, aber auch die symbolische Kraft des Angriffs auf das wirtschaftliche und auf das militärische Zentrum des Landes lösten einen Schock aus, den die Regierung Bush außenpolitisch mit Hilfe der Doktrin vom *War on Terror* und innenpolitisch mit dem *Patriot Act* sowie der Schaffung einer Zentralbehörde für *Homeland Security* politisch kanalisierte. Die Diskurse über Gewalt im eigenen Land verlaufen seither nach geänderten Regeln.

Dass der Kanadier David Cronenberg *A History of Violence*, dessen Stoff ihn schon vor 9/11 beschäftigt hatte, im Jahre 2005 realisierte,¹ dürfte kein Zufall gewesen sein; in verschiedenerlei Hinsicht antwortet der Film auf die jüngsten politischen Entwicklungen. Allerdings handelt es sich keinesfalls um ein politisch engagiertes Werk im strengen Sinne, das das Thema des neuen Terrorismus explizit aufgriffe. So wird zum Beispiel der Islam in dem Film nicht einmal am Rande erwähnt. Auch spielt die Geschichte abseits der Machtzentren im amerikanischen Mittleren Westen, in der christlich geprägten, fiktiven Kleinstadt Millbrook in Indiana. Die Verbindungen sind also nicht offen ersichtlich. Sie sollten aber, dies wird im Folgenden vorgeschlagen, durchaus hergestellt werden.

Die Handlung ist schnell erzählt: Tom Stall lebt mit seiner Frau Edie und seinen beiden Kindern Jack (15 Jahre alt) und Sarah (Vorschulalter) ein harmonisches Familienleben, bis zwei Ganoven in die Stadt kommen und Gäste seines Restaurants mit der Waffe bedrohen. Tom wehrt sich, entreißt einem der Gangster die Waffe und erschießt beide. Während er zum Lokalhelden wird, tauchen Angehörige der Mafia aus Philadelphia in der

Stadt auf und behaupten, Tom sei Joey Cusack, der Bruder eines Gangsterbosses. Nachdem Tom auch sie überwältigen konnte, muss Edie erkennen, dass ihr Mann tatsächlich seine Identität gewechselt hatte. Dieser bricht nach Philadelphia auf, um seinen Bruder Richie zu treffen. Dort kommt es zum Showdown, in dessen Verlauf Tom mehrere Gangster tötet und schließlich auch den Bruder erschießt. Er wirft die Waffe weg und kehrt zu seiner Familie zurück, die ihn in der Schlusszene zögernd wieder aufnimmt.

Für die Zuschauer verläuft die Handlung zunächst eindeutig. Skrupellose Gangster tragen die Gewalt in eine friedliche Gemeinde. Doch anstatt der Gesetzlosigkeit und der Willkür angstvoll nachzugeben, widersetzt sich ein einzelner Bürger in einer konkreten Notwehrsituation dem Terror. Sheriff, Mitbürger und Familie stellen sich hinter ihn; gemeinsam zeigt die Kleinstadt dem Verbrechen die Grenzen auf. Bis der Film ernsthafte Fragen nach Toms Identität zulässt, spätestens aber bis zu dessen Geständnis an Edie, dass er einst Joey gewesen war, funktioniert die Zuschreibung moralisch-wertender Kategorien bruchlos: Der integren Kleinstadt, der Bilderbuchfamilie und dem Mustervater stehen die skrupellos mordenden, das Gemeinwesen bedrohenden Vertreter der organisierten Kriminalität gegenüber. Die weitere Entwicklung der Handlung könnte nun in das mythologische Muster der Erzählung vom Sieg des Guten über das bedrohliche Böse verfallen, einem nicht nur in der amerikanischen Gesellschaft omnipräsenten Narrativ, an dem sich auch die Antwort der US-Regierung auf die Gewalttaten des 11. September orientierte. Denn auch hier wurde der Angriff – insbesondere von der Administration Bush – als ein Einbruch von außen dargestellt, dem das demokratische und friedfertige Land, das schuldlos zum Opfer des Terrors geworden sei, gemeinschaftlich entgegenzutreten müsse. Die Kriege in Afghanistan und im Irak wurden als Akte legitimer Selbstverteidigung gerechtfertigt.

Cronenbergs Film beschreibt die Desillusionierung dieses manichäischen, selbstgerechten Weltbildes, allerdings nicht im politischen Raum, sondern in dem der Familienverhältnisse. Mit der familiären Lebensgemeinschaft fokussiert er sein Interesse auf das von zahllosen Politikern – und keineswegs nur von den Republikanern – in Anspruch genommene, positive Wertefundament der US-Gesellschaft. Tom, dem liebevollen Familienvater, dem respektierten Mitglied der Gemeinde, dem couragierten Helfer seiner bedrohten Mitmenschen, wächst vor den Augen der Zuschauer und vor denen seiner Familie eine zweite Identität zu. Vor mehr als fünfzehn Jahren arbeitete er selbst für ein Gangstersyndikat. Er verletzte damals nicht nur den Gewalttäter Fogarty, der sich nun an ihm rächen will. Als rechte Hand seines Bruders Richie brachte auch er – so darf gefolgert werden – Menschen um oder gab Morde in Auftrag. Dann stieg er aus, tauchte unter und nahm eine neue Identität an. Tom hatte diese Vergangenheit auch seiner Frau verschwiegen. Als er sie ihr schließlich gesteht,

reagiert Edie zunächst physisch; sie übergibt sich. Intuitiv ist ihr Tom zu einem anderen geworden. Das liegt auch daran, dass nun Fähigkeiten ihres Mannes sichtbar werden, die in dem kleinstädtischen Familien- und Berufsleben bislang nicht abgerufen worden waren: der routinierte Umgang mit Waffen, das tödliche Geschick im Nahkampf, das Verhalten in lebensbedrohlichen Situationen. Edie beobachtet diese ihr an Tom unbekanntem Seiten in dessen Konfrontation mit den Gangstern. Sie kann sie nicht in das Bild, das sie sich von ihm gemacht hatte, integrieren. Und dennoch sind sie plötzlich da. Vor ihren Augen hat er sich verwandelt. Cronenberg spricht von dem »Tom-Joey-hybrid« (Cronenberg 2006a: 01:01:56).

Mit Toms doppelter Identität hat sich die Ausgangsposition der Geschichte entscheidend verändert. Gewalt kommt nun nicht mehr nur noch von außen, sondern sie erscheint als ein latent vorhandener, jederzeit aktivierbarer Bestandteil des amerikanischen Mittelklasselebens. Sie war schon immer da, und sie erbt sich fort. Dieses Thema vertieft Cronenberg in der Seitenhandlung mit Toms Sohn Jack. Auf dem Schulhof provozieren und bedrohen ihn Gleichaltrige, denen er sich zunächst durch Unterwerfungsgesten und Ironie – also gewaltfrei – entzieht. Nachdem sein Vater zum Helden wurde, weil er brutale Eindringlinge erschossen hatte, stellt Jack sein Verhalten um: beim nächsten Aufeinandertreffen schlägt er einen der Widersacher brutal zusammen.² Die unlöschbare kulturelle Weitergabe von Gewalterfahrungen trifft ihn aber erst in jenem Moment, in dem er tötet, um seinem Vater das Leben zu retten: Er schießt Fogarty mit dem häuslichen Jagdgewehr in den Rücken.³ Wie zuvor sein Vater, so tötet nun Jack aus einem moralisch allgemein anerkannten Grund, nämlich um einem Angehörigen beizustehen. Ohne dass er sich Vorwürfe zu machen braucht, initiiert ihn seine Tat in den gesellschaftlichen Gewaltzusammenhang. Er wird zum schuldlosen Täter. Auch die nächste Generation ist von nun an von der Gewalt gezeichnet.

Cronenberg geht es um den Gewaltzusammenhang, um die Persistenz von Gewaltverhältnissen und -effekten in allen Lebensaspekten des Alltags. Dass Jack auf dem Schulhof gewalttätig wird, deutet auf eine weitere Dimension dieser Gewalt: auf ihre Ambivalenz. Nicht alle Gewalt wird verabscheut und zurückgewiesen. Vielmehr begrüßen und feiern die Medien und die Bevölkerung Millbrooks Toms Handlung als eine gerechtfertigte Gewaltausübung. Folgerichtig erprobt sich Jack in der Rolle des Zurückschlagenden, die ihm nun attraktiver erscheint als die des Wehrlosen und des Gedemütigten. Dass Gewalt, trotz aller Ablehnungsrhetorik, durchaus »sexy« wirken kann, zeigt eine der meistdiskutierten Szenen des Films. Nach einem Besuch des Sheriffs, in dessen Verlauf Edie sich schließlich an die Seite ihres Mannes stellt und dessen frühere Identität, von der sie längst weiß, nicht verrät, hält Tom sie auf der Treppe fest. Während sie ihn mit den Worten »Get off of me [...] Fuck you, Joey« ins Gesicht schlägt, greift er ihr an die Gurgel und zieht sie herunter auf die Stufen. Was be-

ginnt wie eine Vergewaltigungsszene gewinnt in jenem Moment an Komplexität, in dem Edie Tom/Joey, den sie soeben noch abgewehrt hatte, zu sich heranzieht und den von ihm geforderten Sex – noch auf der Treppe – aktiv mit vollzieht.

In der Zusammenschau mit einer früheren Beischlafszene der beiden Eheleute, die stattfindet, als Edie Toms Doppelleben noch nicht bekannt ist, erschließt sich die narrative Architektur des Films. Beide Szenen sind spiegelbildlich angelegt. Hier ist es Edie, die Tom verführt, indem sie sich als Cheerleader kostümiert. Zunächst sitzt sie auf ihm, bevor beide in eine ausgewogene Stellung – Cronenberg spricht von der »soixante-neuf« (Cronenberg 2006a: 00:18:06) – übergehen. In der späteren Szene liegt er auf ihr. In beide Sequenzen spielt die Vergangenheit hinein. Durch Kostümierung und Rollenspiel inszenieren die Eheleute in der früheren Szene eine Vergangenheit, die sie nicht zusammen leben konnten, weil sie sich in der High School noch nicht kannten. Hier tritt die Vergangenheit als eine Projektionsfläche für verbindende Imaginationen in die Zweisamkeit ein. Die Vergangenheit – und zwar eine auf das Begehren antwortende Wunschversion der Vergangenheit – soll Teil der Privatmythologie des Ehelebens werden. In der späteren Sequenz macht sich die Vergangenheit dann als eigenständige, kaum zu beeinflussende Kraft im Sexualhandeln geltend. Die Heiterkeit und die Zärtlichkeit aus der ersten Szene sind abwesend. Der Gewaltzusammenhang hat nun einerseits die Wunschbilder der Vergangenheit überschrieben und andererseits das Sexualleben erfasst. In alle Verästelungen des Alltags-Universums – bis in das Privatleben und bis in die Schlafzimmer – reicht der Gewaltzusammenhang. Anders als der Film zunächst suggeriert, ist die Gewalt in der Gesellschaft heimisch.

Cronenberg konfrontiert die Bilder, Selbstbilder und Entwürfe der Friedfertigkeit, der Schuldlosigkeit und der Gewaltfreiheit mit den omnipräsenten Manifestationen der Gewalt. Postuliert wird zunächst, dass das Kleinstadtleben mit den Gewaltexzessen der organisierten Kriminalität nichts zu tun hat. Auf einen schrecklichen Mord, mit dem der Film eröffnet, folgt eine harmonische Familienszene: der Gegensatz könnte nicht größer sein.⁴ In dem Maße aber, in dem Tom zu Joey wird, rückt die Gewalt in die Privatsphäre ein. Von der äußersten Entgegensetzung beider Pole – des Gewaltverhältnisses und der friedlichen Kleinfamilie – geht die Narration zur Engführung beider Bereiche voran. Auch am Ende findet sich eine Familienszene, doch diesmal sind die Effekte der Gewalt allgegenwärtig.

Der tiefste Abgrund des gesamten Films öffnet sich in einem einzigen Schnitt, mit dem die erste Sequenz mit der zweiten verbunden wird. Nach dem Mord an einem Motelbesitzer und einer weiteren Person kehrt einer der Killer noch einmal an den Tatort zurück. Ein kleines Mädchen erscheint schluchzend an der Tür. Der Gangster wendet sich dem Kind zu und führt dann gleichzeitig zwei Handlungen aus: Während er mit der lin-

ken Hand eine beruhigende Geste beschreibt, indem er sich den Zeigefinger auf den Mund legt, greift er mit der rechten zur Pistole und erschießt die Kleine kaltblütig. Auf den Schuss folgt ein Schrei, und ein anderes Mädchen erwacht aus einem Albtraum. Es ist Toms Tochter Sarah, um die sich nun alle Mitglieder der Familie Stall rührend kümmern, was Cronenberg Gelegenheit gibt, die erwähnte Familienidylle auszumalen.

Dieser spektakuläre Schnitt, dessen ganze Dimension erst vom Ende des Films her zu erschließen ist, umfasst die am weitesten reichende Implikation, die äußerste Konsequenz der Handlung. Denn Joeys Tätigkeit als Angehöriger der organisierten Kriminalität wird sich nicht grundlegend von der Tätigkeit der Killer in dem Motel unterschieden haben. Auch er wird der instrumentellen Binnenlogik des »Jobs« gehorcht, wird – wie Mitscherlich (1983: 337) formuliert – »Grausamkeitsarbeit« verrichtet haben, welche den Mord an Kindern, die zu potenziellen Zeugen werden könnten, zu einem Teil des Tötungskalküls macht. Vor fünfzehn oder zwanzig Jahren, so die Implikation, hat vielleicht jener Mann, der sich heute Tom nennt, ein Verbrechen wie den Mord an dem Mädchen begangen. Es hätte Joey sein können, der feuerte, und es ist Tom, der sich liebevoll um seine Tochter kümmert, die schreiend aus einem Albtraum erwacht. Der Gedanke, dass in Tom ein ehemaliger Kindermörder stecken könnte, führt allerdings mitten in den Albtraum zurück – und in die realen Lebensverhältnisse hinein.

Diese Überschneidung und Wechselwirkung von Gewalt und Imagination bildet das heimliche Zentrum von *A History of Violence*. Nach dessen Erscheinen sprachen viele Kritiker vom realistischsten Film Cronenbergs seit Jahren. Kanadas bekanntester Filmmacher galt als Spezialist für Horrorfilme und Thriller mit phantastisch-surrilen Elementen, etwa in Meilensteinen der Filmgeschichte wie *Videodrome* (1982), *The Fly* (1986), *Naked Lunch* (1991) und *eXistenZ* (1999). In *Spider* (2002) verzichtet er zwar auf Irreal-Phantastisches, jedoch erzählt er den gesamten Film aus der Perspektive einer multiplen Persönlichkeit, sodass die Realitätseffekte zu jeder Zeit durch die unkonventionelle, deviante Narration gebrochen werden. Demgegenüber setzt *A History of Violence* stärker auf das identifikatorische, leichter konsumierbare Erzählen.⁵ Zugleich aber *thematisiert* der Film die Beschaffenheit und die Funktionsweise jener Bilderwelten, die eingängig und leicht konsumierbar sind – Bilderwelten, die sich in den Alltagsphantasien der Protagonisten finden und die im 20. und 21. Jahrhundert zugleich schon immer medial vermittelt sind. Bilderwelten zudem, die in den USA mit dem Thema der Gewalt aktualisiert werden und somit in den aktuellen Fundus der Narrative der Gewalt gehören.

Schon die Tatsache, dass ein Comic als Drehbuchvorlage diente, verdeutlicht die Dimension des Popkulturellen in dem Film. Cronenberg selbst benennt weitere Einflüsse: »Il y a des références aux films hollywoodiens des années 1940 et 1950« (Ciment/Niogret 2005: 8). Er hebt einige

Western-Filme hervor und erwähnt auch den Film Noir. In der Tat ist *A History of Violence* mit Zitaten und Anspielungen durchsetzt; »it's a genre compendium, a calculated but disorienting grab-bag of tropes«, schreibt Graham Fuller (2005: 14) zugespitzt. Indem er den Verweisungskosmos des Films im Wesentlichen auf die späten Vierziger und die frühen Fünfziger Jahre ausrichtet, präsentiert Cronenberg zugleich eine implizite These, die etwa besagt, dass die populären und die medialen Bilderwelten in Bezug auf die Gewalt sich noch heute aus dieser Zeit speisen. »Ich habe überhaupt nicht versucht, einen Retro-Film zu machen«, versichert der Filmemacher, »sondern vielmehr den Ton zu treffen, den diese alten Filme mit sich bringen, und jenes unschuldige Amerika der Vergangenheit zu vergegenwärtigen, nach dem etliche Zuschauer sich heute sehnen«. Und er fügt an: »Selbstverständlich schloss diese ›Unschuld‹ schreckliche Massaker keineswegs aus.«⁶

Ein Amerika, das sich selbst als unschuldig, moralisch integer, im Kern friedfertig wahrnimmt und in dem zugleich die Gewalt einen festen Platz hat, wurde nicht zuletzt durch die Filmproduktion der 1940er und 1950er Jahre entworfen und popularisiert. Dem Western kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Er war 1939 mit John Fords *Stagecoach* in seine klassische Phase eingetreten, die im engeren Sinne bis in die Mitte der 1950er, im weiteren Sinne bis zu *The Wild Bunch* (Sam Peckinpah 1969) reichte.

Cronenberg dreht keinen Western, aber er greift wichtige Elemente aus diesem Genre auf und implementiert sie – mehr oder minder explizit – seinem eigenen Film. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Legitimität der Gewaltausübung. Richard Slotkin hat gezeigt, wie der Western den nationalen Mythos von der *frontier* fortschreibt. Dieser – schon ältere, vielfach umformulierte – *frontier*-Mythos besagt: »The conquest of the wilderness and the subjugation or displacement of the Native Americans who originally inhabited it have been the means to our [d.h. der US-amerikanischen, S. K.] achievement of a national identity, a democratic polity, an ever-expanding economy, and a phenomenally dynamic and ›progressive‹ civilization.« (Slotkin 1992: 10) Gewaltausübung sei sowohl für die historische Landnahme als auch für deren mythische Repräsentation zentral (ebd.: 11).⁷ Ein vieltausendfach reproduziertes Narrativ beschreibe die postulierte Selbstfindung Amerikas, die zugleich den Weg des unaufhaltbaren Fortschritts bezeichne: »separation, temporary regression to a more primitive or ›natural‹ state, and *regeneration through violence*« (Ebd.: 12). Im Kontakt mit dem Anderen, das als das Barbarische jenseits der Grenze gedacht wird, findet zugleich eine Wechselwirkung mit diesem statt, die durch einen Akt der Gewalt – und damit durch eine temporäre Übernahme der zivilisationsfernen Umgangsregeln – wieder getilgt werden muss. Das Bild von der nationalen Gemeinschaft der USA erscheint somit als ein zutiefst widersprüchliches, denn während es die Zivilität der bestehenden Gesellschaft betont, berichtet es zugleich von der Notwendig-

keit, sich zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Gemeinschaft für eine Zeitlang in den »savage war« (ebd.) hineinzubegeben. Dieses Selbstbild weist die Gewalt zurück, aber es nimmt sie auch in Anspruch: ein *double-bind*, das als ein personifiziertes in Cronenbergs Tom/Joey-Hybrid wiederkehrt.

Der Western legitimiert Gewaltausübung. Gerade in der Nachkriegszeit, im beginnenden Kalten Krieg, in dem neue Unterscheidungen von Freund und Feind propagiert wurden, räumten die Westernhelden in ihrem Umfeld kräftig auf; dem Publikum wurden Mechanismen der Inklusion und der Exklusion vorgeführt.⁸ Letztere liefen immer auf einen Gewaltakt hinaus: sei es gegenüber den barbarischen Indianern, anderen Trägern nichtweißer Hautfarben wie den Mexikanern, moralisch zweifelhaften Frauen oder gesetzesbrecherischen Gewalttätern. Slotkin fasst dies prägnant zusammen:

»The organizing principle at the heart of each subdivision of Western genre-space is the myth of regeneration through violence; the cavalry Western has its Indian massacre or charge into battle, the gunfighter or town-tamer movie its climactic shoot-out in the street, the outlaw movie its disastrous last robbery or assassination, the romantic Western its bullet-riddled rescue scene. Each has its own special ways of explaining or rationalizing the culminating shoot-out. But in general, when we are told that a certain film is a Western, we confidently expect that it will find its moral and emotional resolution in a singular act of violence. Moreover, since the Western offers itself as a myth of American origins, it implies that its violence is an essential and necessary part of the process through which American society was established and through which its democratic values are defended and enforced.« (1992: 352)

Vielleicht griff Präsident Bush deshalb kurz nach 9/11 auf die *frontier*-Rhetorik zurück, als er die Verfolgung Bin Ladens mit den Worten einläutete: »There's an old poster out West that said, »Wanted, dead or alive.« (Zit.n. Babington 2001)

Der klassische Western der 1940er Jahre erfand den Revolverhelden, der bewundert und gefürchtet wird. Kein normaler Bürger kann sich mit diesen Spezialisten messen. In Cronenbergs Film legt Tom/Joey jene Vertrautheit und Meisterschaft im Umgang mit Feuerwaffen an den Tag, die im Western den Spezialisten des Tötens vorbehalten bleibt: Im Verlaufe des Films erledigt er immerhin ein knappes Dutzend Vertreter der organisierten Kriminalität. Tom/Joey's doppelte Identität bezieht Cronenberg direkt auf George Stevens' Western *Shane* (1953), in dem ein Revolverheld einem Siedlerehepaar hilft, ihr Land gegen feindlich gesonnene Rancher zu behaupten. Während die Rollen des Siedlers Joe und des Revolverhelden Shane bei Stevens auf zwei Figuren verteilt sind, bindet Cronenberg beide in Tom/Joey zusammen. Wie Joe zu seinem Gewehr greift, um den Gegnern auf seinem Grundstück bewaffnet entgegenzutreten, so schreibt

Cronenberg auch Tom in diese emblematische Szene des sich selbst und seine Familie verteidigenden Homesteaders ein.

Der Typ des Gunfighter-Westerns bedient in *Shane* – wie zum Beispiel auch in *Winchester '73* (1950) von Anthony Mann – einen Kult um die Waffe, den Cronenberg aufgreift, wenn Jack Stall fasziniert auf den professionellen Umgang seines Vaters mit Feuerwaffen reagiert. In *Shane* idealisiert der Farmersohn den Fremden vor allem deshalb, weil dieser durch seinen Umgang mit der Pistole allen anderen – auch dem Vater – überlegen zu sein scheint. Der Junge eifert Shane nach, und der entscheidende Grund hierfür ist die Meisterschaft im Schießen und Töten. Nicht zuletzt durch die Übernahme seines Namens zitiert Cronenberg gerade diesen Western: Der Junge heißt Joey Starrett. Er repräsentiert Tom Stalls/Joey Cusacks erste Lebenshälfte, in der ihn eine Kultur der Gewalt mitsamt den dazu gehörigen Werteorientierungen umgab. Auch in *Shane* ist Gewalt »sexy«. Neben der Bewunderung des Jungen gewinnt Shane auch die Zuneigung von Joeys Mutter, die der Film, gemäß den Diskursbedingungen der puritanischen 1950er Jahre, nur in – allerdings deutlichen – Anspielungen vortragen kann. Nicht *trotz*, sondern *wegen* seiner Fähigkeiten bei der Ausübung tödlicher Gewalt wird Shane bewundert.

Aus dem Genrepertoire des Westerns entnimmt Cronenberg außerdem das Thema des Helden, der sich durch sein Tun selbst definiert. Was auch in der Vergangenheit gewesen sein mag, es kann ihn nicht davon abhalten die gegenwärtige Situation nach seinen eigenen Maßstäben einzurichten:

»The West is the place where men are allowed to have no past and to start life anew. Indeed, the very worst of social errors in a Western, fatally punishable, is to ask about a man's past or to try to investigate it. ›What's past is past,‹ someone will say, often insistently [...], meaning that the past for an individual is best regarded as dead and gone.« (Simmon 2003: 189)

Holt die Vergangenheit den Helden ein, so stellt er sich ihr in einem Kampf auf Leben und Tod – wie Sheriff Kane in *High Noon* (Fred Zinneman, 1952). Er lässt sich die Bedingungen des Weiterlebens von niemandem aufzwingen, sondern »er ›tut, was er tun muß«, wie alle Western-Helden« (Seeßlen 1995: 100). Auch Tom/Joey vertritt diese Haltung. Im Anschluss an eine Szene, in der er annimmt, ein Angriff Fogartys und seiner Leute auf seine Familie stünde unmittelbar bevor,⁹ antwortet Tom auf Jacks ängstliche Frage, was sie tun würden, wenn Fogarty einmal wirklich käme: »Then we'll deal with it« (Cronenberg 2006b: 00:44:17). Genau dies passiert dann auch. Vollends in der Manier eines Westernhelden stellt sich Tom/Joey seiner Vergangenheit, als er nach Philadelphia fährt und die Sache mit seinem Bruder ein für allemal aus der Welt räumt.

Im klassischen Western siegt das Gute durch die Anwendung notwen-

diger, moralisch gerechtfertigter Gewalt, in deren Verlauf die Widersacher getötet werden. Die Zuschauer hinterfragen diese Narration nicht, denn im Rahmen ihrer Genreerwartungen erscheint sie ihnen als »natürlich«. In die Konstitutionsbedingungen des klassischen Westerns ist somit die Komplizenschaft der Zuschauer mit der Gewalt eingeschrieben. Wichtig bei der Analyse von Cronenbergs Film ist nun, dass dieser jene Funktionsweise über weite Strecken übernimmt. Die Zuschauer werden in die Identifikation mit Tom getrieben, wenn er die Gangster im Diner tötet und wenn er Haus und Familie vor ihnen schützt. Diese Identifikation funktioniert selbst zu jenem Zeitpunkt noch, als die Zuschauer schon wissen, dass Tom Joey gewesen ist. Die von Tom ausgeübte Gewalt ist jederzeit legitimierbar, er hört nicht auf, ein positiver Held zu sein. Nicht nur den verunsicherten Kleinstadtbewohnern bietet der Gedanke, dass in dem Durchschnittsbürger Tom die Fähigkeiten eines Revolverhelden angelegt sind, ein Wunschbild der Ermächtigung: »Wir sind den ruchlosen Kriminellen keineswegs hilflos ausgeliefert, sondern wir bestimmen über unsere Lebensbedingungen noch immer selbst«; »endlich hat einer von uns dies einmal bewiesen« – so mag die Identifikationslinie verlaufen. So gesehen, akzeptieren die Bewohner Millbrooks sowie die Zuschauer des Films diese Gewaltanwendung nicht nur. Sie wünschen sie zugleich herbei. Während Toms Mitbürger – außer dem Sheriff, der es ahnt – allerdings nichts von seiner Joey-Identität wissen können, halten die Kinobesucher noch mit dem Wissen um seine Vergangenheit zu ihm. Sie identifizieren sich mit einem Täter und mit dessen Methoden der Gewaltausübung, und sie können dies, weil er als ein geläuterter Täter auftritt und somit »auf der richtigen Seite steht«.

Der Western und die Tradition des *frontier*-Gedankens bilden in *A History of Violence* wichtige Orientierungspunkte für die visuelle und für die moralische Auseinandersetzung mit der Gewalt. Cronenberg stellt diesen Tendenzen aber noch eine zweite gleichberechtigt an die Seite: den Film Noir. In seinem Diner überwältigt Tom die Gangster, indem er einem von ihnen heißen Kaffee ins Gesicht schüttet. Damit zitiert der Regisseur *The Big Heat* (Fritz Lang 1953), wo Vince Debbie auf diese Weise zurichtet, bevor sie sich auf gleiche Art an ihm rächt. Schon durch die Ähnlichkeit im Titel verweist Cronenbergs Film auch auf *Act of Violence* (Fred Zinneman 1948). Hier findet sich das Vorbild für die idyllische Familienszene, in der die Eltern liebevoll ihr Kind trösten, das gerade aus einem bösen Traum erwachte. Neben diversen Einzelzitatens sind es vor allem die generellen Merkmale des Film Noir, die Cronenberg aufruft. So kann Tom/Joey's gesamte Reise nach Philadelphia als eine Noir-Sequenz gelesen werden. Vom ländlichen Raum verlagert sich die Handlung in den urbanen, statt des Tages dominiert nun die Nacht. Joey's Ankunft bei Richie erinnert an David Banions Auftritt in der Villa des Gangsterbosses Lagarna in *The Big Heat*.¹⁰

Die Anleihen bei der Noir-Tradition treten den Westernanklängen ent-

gegen. Denn obwohl die produktivste Zeit des Film Noir mit jener des klassischen Westerns nahezu zusammenfiel, und obwohl es einige Überschneidungen – etwa beim Noir Western – gab, stehen beide Genres für gegensätzliche Grundorientierungen: »Während im Western der ›Frontiergedanke‹ und ein positiver Individualismus unterstützt werden, wird diesen Werten im *film noir* der Boden entzogen.« (Sellmann 2001: 40) Bekräftigt der Western immer wieder neu, dass der amerikanische Traum gelebt werden könne, so geht der Film Noir vom genauen Gegenteil aus. Insbesondere in Bezug auf die Funktion der Gewalt unterscheiden sich die beiden Genres. Im Western dient sie der Wiederaufrichtung des zivilisatorischen Zustandes in einer bedrohlichen Umgebung, im Film Noir wirkt sie häufig dysfunktional und bleibt meist ohne reinigende Wirkung. Dies hat Paul Arthur mit direktem Bezug auf Slotkins These gezeigt:

»What is crucially absent from most noir endings is any sense of a ›regeneration through violence‹, the consummatory act as ›necessary and sufficient resolution of all the issues the tale has raised.‹ While concluding violence in Westerns contributes to the reassertion of stable personal identity, in noir it often adds to the burden of self-abnegating loss, the final stage in a process of assuming the mantle of criminal ›other.‹ Given the historical context, one might expect a socially affirmative, purgative use of violence, and the denial of that function is part and parcel of noir's ideological resistance.« (Arthur 2001: 160)¹¹

Cronenberg ruft beide Weltbilder auf, das des Westerns und das des Film Noir, sodass sie in Bezug auf einige zentrale Fragen des Films in ein Konkurrenzverhältnis zueinander versetzt werden. Neben einzelnen Inhalten sowie der eher grundsätzlichen mentalen Ausrichtung geht es bei Cronenberg auch immer um die Narrative, die in der Filmgeschichte für die Auseinandersetzung mit den Themen etabliert wurden.

Wenn also Tom/Joey den Eindringlingen mit der Mentalität eines Westernhelden entgegentritt und entschlossen ist, für die Sicherung seiner Zukunft einen letzten Kampf zu führen, so setzt ihn Cronenberg zugleich jenen defätistischen Noir-Tendenzen aus, nach denen der Kampf schon verloren ist, bevor er überhaupt begonnen hat. Spöttisch-interessiert, halb fragend, halb konstatierend, bemerkt der Gangster Richie gegenüber seinem Bruder Joey: »You're livin' the American Dream« (Cronenberg 2006b: 01:21:28). Und in der Tat geht es mit der Figur Tom/Joey um einen aus eigenem Willen gewählten und mit eigener Kraft durchgesetzten Lebensentwurf. Diesem existenzialistisch anmutenden Motiv der Wahl¹² opponiert das deterministische. Denn im Film Noir können die Helden ihrer Vergangenheit nicht enttrinnen: »Jemand ist durch seine Vergangenheit ›gebrandmarkt‹, und hierdurch ist sein Schicksal vorbestimmt.« (Sellmann 2001: 33) Auf dem Grat zwischen beiden Narrativen platziert Cronenberg *A History of Violence*.

Die Plot-Parallelen zu einigen klassischen Noir-Filmen in Bezug auf eine vorgängige, determinierende Lebensgeschichte sind offensichtlich. Auch das Motiv der geänderten Identität kommt hier mehrfach vor, etwa in Edgar G. Ulmers *Detour* (1945) oder Steve Sekelys *Hollow Triumph/The Scar* (1948). Deutliche Parallelen gibt es zu *Out of the Past* (Jacques Tourneur 1947): Unter falschem Namen lebt Jeff Bailey in einer Kleinstadt. Hier holt ihn seine Vergangenheit ein, als ihn ein Gangster aufsucht, um ihn zu seinem ehemaligen Auftraggeber zu bringen, dem sich Bailey bis dahin entzogen hatte. Seiner Verlobten gesteht er, dass er als Privatdetektiv in den Kreisen der Halbwelt verkehrte, ohne an Verbrechen mitgewirkt zu haben. Allerdings gab es eine Frau, in die er sich damals verliebte und mit der er sich – seinen Auftraggeber hintergehend – absetzen wollte. Jeff stellt sich seiner Vergangenheit, kann ihr aber nicht entkommen. Als er dies erkennt, nimmt er seinen Tod in Kauf und wird erschossen. Obwohl seine Verlobte bis zum Schluss zu ihm hält, gelingt ihm kein Übergang in das bürgerliche Leben.

Ähnlich ergeht es dem sogenannten Schweden, einem ehemaligen Boxer, in Robert Siodmaks *The Killers* (1946). Wie bei Jeff Bailey handelt es sich um eine gutartige Figur, die durch das kriminelle Umfeld auf die schiefe Bahn gebracht wird. Wie Bailey verfällt er einer Frau – beides übrigens Prototypen der für den Film Noir charakteristischen *femmes fatales* – und wie in Tourneurs Film steht auch hier ein Koffer mit Geld bereit, den sich der Held aneignet, um mit der Angehimmelten zu fliehen. Der Schwede taucht in einer Kleinstadt unter, bis ihn sein ehemaliger Boss eines Tages zufällig erkennt und zwei Killer schickt, die ihn töten sollen. Anders als Bailey versucht der Schwede allerdings gar nicht erst, sich gegen diese zu wehren. Er zieht sich in seine Wohnung zurück und lässt sich von ihnen erschießen.

Als ein dritter Film mit deutlichen Plot-Korrespondenzen muss wiederum Zinnemans *Act of Violence* (1948) genannt werden, in dem Frank Enley von seiner Kriegsvergangenheit eingeholt wird. Er entzieht sich zunächst seinem Verfolger, stellt sich ihm dann doch und kommt dabei um. Diese Handlungsverläufe belegen, dass im Film Noir der Sprung in den amerikanischen Traum unmöglich bleibt. Nicht einmal als eine ferne Utopie wird er den Akteuren zugestanden. Und trotzdem bleibt er als Wunschbild unangetastet. Dies geschieht auch bei Cronenberg: »Cronenberg's films are filled with damaged, fragmented, transgressive outsiders who yearn to be made whole. [...] in *A History of Violence*, it is the yearning for a normal life, an American dream more compelling – and more impossible – than winning the lottery.« (Taubin 2005: 24)

Im Film Noir holt die – männlichen und weiblichen – Helden ihre Vergangenheit ein, während im Western der männliche Held die Vergangenheit in einem Akt der Selbstbehauptung abstreift und sich als mit sich selbst identisches Individuum konstituiert. Ein solches Bild maskuliner

Selbsterschaffung, zu dem der Gewaltakt als Durchsetzungsinstrument gehört, ist im Film Noir abwesend. Vielmehr sind die meisten Figuren hier von Anfang an widersprüchlich und als in sich gesplante angelegt, und sie finden aus diesem Zustand in der Regel keinen Ausweg:

»Das gesamte Personal der Schwarzen Serie ist [...] durch die Bedrohung oder den Zerfall der Einheit des Ichs gekennzeichnet [...]. Dabei kommt eine Reihe von Motiven zum Einsatz, die den Aufbruch der geschlossenen Persönlichkeit bewirken und so zu der charakteristischen Duplizität der Figuren führen. Zu ihnen gehören physische und metaphorische Doppelgänger, Doppelungen im Porträt und im Spiegel, Identitätswechsel, Verkleidungen, das Spiel mit Masken und letztendlich die pathologische Spaltung des Ichs.« (Steinbauer-Grötsch 1997: 45f.)

In *A History of Violence* gibt Cronenberg den Noir-Anklängen sukzessive mehr Entfaltungsraum. Tom/Joey's doppelte Identität wird erst in der Mitte des Films enthüllt, und die Fahrt nach Philadelphia findet am Ende des Films statt. Dennoch ersetzt das Narrativ Film Noir das des Westerns nicht einfach. Wie der Held im Western etabliert Tom/Joey in Philadelphia gewaltsam seinen Platz; er geht siegreich aus dem Kampf hervor. Alle, die seinem Willen zur Selbstbehauptung entgegentreten, tötet er.¹³ Dann wirft er theatralisch die Waffe fort¹⁴ und wäscht sich das Blut ab: Er reinigt sich symbolisch von den Spuren des Kampfes mit jener Vergangenheit, die er schon für überwunden gehalten hatte. Diesem Western-Ende fügt Cronenberg aber noch ein weiteres an, das den heimkehrenden Helden zeigt. In einem spiegelbildlichen Verhältnis zur idyllisierenden Eingangssequenz entwirft der Regisseur nun ein verändertes Bild von der Familie. Edie, Jack und Sarah nehmen Tom, nun in dem Wissen um seine Vergangenheit, zögernd wieder in die Familie auf. Anders als im Western ist das Vergangene allerdings in diesem Zusammenhang nicht überwunden, sondern es wirkt in jeder einzelnen Geste fort. Und anders als im Film Noir geht der Held auch nicht an der Vergangenheit zugrunde.

Bei Cronenberg ist die Familie nun, wenn sie zusammenbleiben will, dazu verurteilt, im Wissen um die Gewaltverstrickung Tom/Joey's und mit deren Begleit- und Folgeerscheinungen zu leben. Dies hat mehrere Konsequenzen. Zum einen werden Jack und Edie zu Tom/Joey's Komplizen. Jack tötet, und Edie, die Rechtsanwältin, stellt sich schützend und lügend vor Tom, als der Sheriff beide nach dessen Vergangenheit fragt. Zum anderen müssen die Familienmitglieder ihr Bild von sich selbst und von ihrem Vater bzw. Ehemann den nun bekannten Gegebenheiten anpassen. Im Laufe der Ereignisse kommt das Wunschbild der heilen Durchschnittsexistenz, der ganz normalen Familie, abhanden. Dabei weist Cronenberg aber nicht die Familienorientierung überhaupt ab, wie dies der Film Noir, zum Teil lustvoll-zerstörerisch, unternahm: Banions Frau wird in die Luft gesprengt, Enleys Familie verliert den Ehemann und Vater, Baileys Verlobte bleibt al-

lein zurück usw. Bei Cronenberg überlebt die Familie Stall, ihr muss aber statt der selbstfabrizierten Cheerleader-Vergangenheit die neue Wirklichkeit zur Grundlage des weiteren Zusammenlebens werden. Wenn der spektakuläre Schnitt am Beginn des Films die kriminelle Welt von jener der Familie abtrennte und zugleich beide in eine schockartige Beziehung zueinander brachte, so werden in der letzten Einstellung beide Sphären vollkommen durchlässig gegeneinander. Die Geschichte der Gewalt sowie das Wissen um sie bilden nun einen integralen Teil der Familienverhältnisse. Die Unbeschwertheit ist verfliegen, sie hat einer beschwerlichen Ehrlichkeit und einer widersprüchlichen Komplizenschaft mit dem Täter Platz gemacht.

In dem neuen Selbstbild, das sich in der letzten Einstellung des Films abzeichnet, gilt jene Unschuldbehauptung nicht mehr, die Tom lange für sich in Anspruch genommen hatte. Auch der ursprüngliche Reflex, das Bild der eigenen Familie im Rahmen einer reinen Opfererzählung zu entwerfen, misslingt und wird überwunden. Die Verstrickung in die Gewaltverhältnisse bedeutet für die einzelnen Familienmitglieder – vielleicht mit Ausnahme Sarahs –, dass ihnen Täteranteile übertragen werden, die sie – ebenso zögernd wie sie Tom/Joey wieder aufnehmen – in ihr Selbstbild integrieren. Dieses Familienbild, in dem die Täterschaft als ein Teil der eigenen Identität erkannt, nicht aber verleugnet und reflexartig auf äußere Feinde projiziert wird, läuft dem von vielen Politikern – auch von George W. Bush – verbreiteten entgegen. Letzterer installierte nach 9/11 eine Behörde für Homeland Security. Cronenberg setzt die Geschichte von einer umfassenden Verunsicherung des Selbstverständnisses im Heartland – wo der Film spielt und wo Bushs Stammwähler zu Hause sind – dagegen. Damit subvertiert er nicht zuletzt jene Narrative, in denen die Durchschnittsfamilie zur intakten, integren moralischen Bastion der amerikanischen Gesellschaft stilisiert wird und die Bush ebenso wie zahlreiche andere in ihren Wahlkämpfen unablässig reiterieren.

Präsidenten der USA haben immer wieder den populären *frontier*-Mythos in Gestalt des Hollywood-Westerns aufgegriffen und für ihre Wahlkampfzwecke funktionalisiert: »As purveyors of a national image and as consumers of popular culture, presidents both realized and responded to the Western's pull on America's imagination.« (Coyne 1997: 2) Selbst Kennedy, der zum Stetson griff, und Clinton, der *High Noon* zu seinem Lieblingsfilm erklärte (ebd.: if.), beugten sich diesem Erwartungsdruck. Bei einem Präsidenten wie Reagan versteht sich dies ohnehin von selbst.¹⁵ Das Narrativ des klassischen Westerns, das von einem intakten, gleichsam gesunden Selbstbild des Helden ausgeht, der sich legitimerweise gegen das feindliche Andere gewaltsam behaupten muss, kehrt also auch in der politischen Sphäre regelmäßig wieder. Slotkin glaubte 1992 noch, dass diese Orientierung gerade aufgegeben werde: »We are in the process of giving up a myth/ideology that no longer helps us see our way through the modern

world« (1992: 654). Natürlich konnte er nicht ahnen, dass dieses Narrativ nach der Wahl von George W. Bush und nach 9/11 eine überwältigende Renaissance im politischen Raum erleben würde. Die implizite Botschaft des Westerns war plötzlich wieder gefragt: »The Western's overall thrust sanctified territorial expansion, justified dispossession of the Indians, fuelled nostalgia for a largely mythicized past, exalted self-reliance and posited violence as the main solution to personal and societal problems.« (Coyne 1997: 3)

Wohl wegen dieser Wiederkehr schon abgelegt geglaubter Orientierungen greift Cronenberg auf die populären filmischen Narrative der 1940er und 1950er Jahre zurück, in denen Hollywood maßgeblich an der Verfertigung des oben skizzierten Bildes arbeitete – in denen mit dem Film Noir aber eben auch eine Gegenströmung entstand. Die Nachteile von Cronenbergs Entscheidung, die Nachkriegszeit als einen impliziten Referenzpunkt zu wählen, sollen hier allerdings nicht verschwiegen werden: Eine ethnisch diverse Gesellschaft, die die Lebenswelt in den meisten Teilen Nordamerikas heute charakterisiert, sucht man in *A History of Violence* vergeblich. Das mythische Leitbild, um das es in dem Film geht, bezieht sich auf die Vertreter der traditionellen weißen Mittelschicht. Auch an dem Frauenbild des Films muss einiges kritisiert werden, denn obwohl Edie im Beruf steht und auf den ersten Blick emanzipierter auftritt als die Frauenfiguren in den 1940er und 1950er Jahren, schreibt Cronenberg den heutigen Frauen doch einen geschlechtsspezifisch definierten Ort zu: Er hält sie von der brachial-gewaltsamen Täterschaft fern. Hintergingen und mordeten im Film Noir noch zahlreiche Frauen, und erwiesen sie sich in dieser Hinsicht gar als skrupelloser als manche Männer,¹⁶ so bleiben die Frauen in Cronenbergs Film – in einer Zeit, in der Streifen wie *Kill Bill I* und *II* (Quentin Tarantino 2003; 2004) zu Kassenschlagern werden – weitgehend auf die passive Opferrolle festgelegt.

Produktiv werden die Verweise auf den klassischen Western und auf den Film Noir aber vor allem durch den Gedanken, dass niemand den popkulturellen Narrativen entgehen kann. Benedict Anderson (1998) und andere konnten längst zeigen, dass die Identifikation mit einer großen Gruppe, etwa einer viele Millionen Menschen umfassenden Nation, die den täglichen, persönlich erfahrbaren Lebensbereich bei weitem übersteigt, wesentlich durch das Gefühl einer Teilhabe an einem imaginierten Ganzen zustande kommt. Neben anderen integrierenden Narrativen stiftete in den USA der *frontier*-Gedanke ein solches Gefühl des Zusammenhalts. Die Debatten um die Anwendung polizeilicher und militärischer Gewalt nach 9/11 *mussten* sich deshalb in Bezug auf diesen Mythos implizit oder explizit positionieren. Denn auch die überlieferten Narrative der Gewalt, mit denen einst reale Gewalterfahrungen verarbeitet oder Gewaltausübungen legitimiert worden waren, stellen sich, gleichsam naturwüchsig, zusammen mit den jeweils aktuellen gewaltsamen Ereignissen wieder ein. Diese Narrative,

die im kollektiven Gedächtnis der Gesellschaften bereitliegen, amalgamieren mit dem gewaltsamen Ereignis schon in jenem Moment, in dem dieses in den Diskurs eintritt – mitunter also, etwa im Falle des angekündigten Präventivkrieges gegen den Irak, schon bevor es überhaupt stattgefunden hat. Sobald die Gewalt wahrgenommen, sobald über sie gesprochen wird, überzieht der Diskurs sie mit Deutungen.

Wenn aber die Aktualisierung der Gewalt narrative in der Verständigung über die Gewalt unausweichlich ist, so kommt der Sichtbarmachung und der Dekonstruktion dieser Narrative eine je aktuelle politische Funktion zu. Jede politische Meinungsbildung muss deshalb auch die Mechanismen des Verkennens, Verdrängens und Verleugnens thematisieren, die sich in diversen populären Narrativen unablässig erneuern. Denn diese Mechanismen, das wusste schon Freud, führen zur Wiederkehr des Verdrängten. Im Zeichen eines Nachhaltigkeitsdenkens sollten also nicht nur die Dauerspuren und die Versehrungen erkannt werden, die die Gewalttaten hinterlassen. Auch die Narrative, die sich an sie anlagern, die Geschichten, die die Überlieferung der Gewaltakte begleiten, gehören zur Geschichte der Gewalt. Nur die Verunsicherung über das eigene Verhältnis zur Gewalt, die Unterbrechung der reflexartig in Gang gesetzten Bewältigungs- und Abwehrmechanismen, kann eine nachhaltige Deeskalationsstrategie in Gang setzen. Cronenbergs Familie Stall ist am Ende des Films dabei, einen ersten Schritt in diese Richtung zu tun.

Anmerkungen

- 1 Die Drehbuchvorlage *A History of Violence* von John Wagner und Vince Locke erschien schon 1997, der Film wurde zwischen September und November 2004 in Ontario gedreht. Offiziell lief er am 30. November 2005 an.
- 2 Woher bei Jack allerdings plötzlich die Fähigkeit zum präzisen Schlagen und die entsprechenden Körperbewegungen kommen, bleibt eine Schwäche des Drehbuchs. Der problematische Gedanke drängt sich auf, dieses Verhalten habe gleichsam in seinen Genen bereitgelegt.
- 3 Dieses Motiv hat Cronenberg schon in *eXistenZ* (1999) beschäftigt, wo an zentraler Stelle ebenfalls eine lebensrettende Erschießung von hinten vorkommt.
- 4 Cronenberg weiß, dass er hier eine Idylle entwirft; er bezeichnet die Szene als »slightly idealized« (Cronenberg 2006a: 00:07:05).
- 5 Ein Grund dafür dürfte die Zusammenarbeit mit der Produktionsfirma sein. Mit der unabhängigen Produktion *Spider* war Cronenberg finanziell abgestürzt. Obwohl Cronenberg dies nirgendwo sagt, dürfte die Firma den Standpunkt vertreten haben, dass die Produktion ein eingängiger, potenziell erfolgreicher Film werden möge.

- 6 »Je ne cherchais pas du tout à réaliser un film rétro, mais à exprimer la tonalité que ces vieux films représentent et à évoquer cette Amérique innocente du passé à laquelle aspirent nombre de spectateurs d'aujourd'hui. Bien entendu cette ›innocence‹ n'excluait pas d'horribles massacres« (Ciment/Niogret 2005: 8. Übers. S.K.).
- 7 Auf den Spuren von Slotkin formuliert Josef Früchtl (2004: 35): »Der Mythos nun, den Nordamerika hervorgebracht hat und der als der älteste und charakteristischste Mythos dieses Landes [...] gilt, ist der der frontier, der Grenze als der Konfrontation mit dem Neuen und Anderen, der Mythos des Wilden Westens«.
- 8 Dies ist die These von Scott Simmon (2003: 199): »More and more, the Western's political philosophies served to justify who would be included within America's ideal community – pictured as a small town – and who excluded.« – In seiner Lektüre einiger klassischer Westerns konnte Stanley Corkin (2004) kürzlich zeigen, dass diese noch viel stärker als bislang angenommen auf aktuelle politische Entwicklungen – wie zum Beispiel den Koreakrieg – eingingen.
- 9 Fuller sieht hier übrigens Parallelen zu dem bevorstehenden Indianerangriff in *The Searchers* (John Ford 1956) (vgl. Fuller 2005: 14).
- 10 Auch in diesem Film finden sich idyllisierte Familienszenen, bevor Banions Frau von Lagardas Leuten umgebracht wird.
- 11 Jay P. Telotte (1989: 217) charakterisiert den Film Noir entsprechend als »melodrama without the final restoration of social order«.
- 12 William Beard, der beste Kenner von Cronenbergs Werk, hat die existenzialistischen Themen in Bezug auf *eXistenZ* untersucht. Hier und in anderen Filmen habe Cronenberg »the necessity for all humans to invent themselves« in Szene gesetzt (2006: 430). Natürlich gilt dies ganz besonders für Tom/Joey in *A History of Violence*. Beard fügt nach einigen – allerdings allzu einfachen – Bezugnahmen auf den philosophischen Existenzialismus an, dass in Cronenbergs Welt »existential transformation is always pathological« (ebd.: 433). Wichtig für *A History of Violence* ist in diesem Zusammenhang der Gedanke, dass der Akt der gewählten Selbstverwandlung andere mit betrifft und schädigt. Tom/Joey setzt seine Verwandlung auf Kosten Edies durch und bindet sie dadurch in das Geflecht der Gewalt mit ein.
- 13 In dieser Sequenz kippen die Genrezitate in die Genreparodie um. Die unwahrscheinliche Konstellation, in der Joey, selbst unbewaffnet, fünf bewaffnete Gangster tötet, kann nur mit Hilfe von Komik integriert werden. Dadurch verweist Cronenberg einerseits auf den Zitatcharakter der Handlung, andererseits deckt er die stattfindende Identifikation der Zuschauer mit dem Helden auf. Augenzwinkernd gibt der Regisseur zu verstehen, dass er hier einem Zuschauerbedürfnis, das durch Genrekonventionen vielfach bestätigt und verfestigt wurde, entgegenkommt.

- 14 Mit dieser Einstellung zitiert Cronenberg den Schluss von *Marathon Man* (John Schlesinger 1976). Überhaupt gibt es in dem Film auch Zitate, die auf die Filmgeschichte nach den 1940er und 1950er Jahren Bezug nehmen. So erwähnt zum Beispiel Fogarty einmal den Filmtitel *Dirty Harry* (Don Siegel 1971). In beiden erwähnten Filmen nehmen die Helden (Dustin Hoffman und Clint Eastwood) den Kampf gegen gefährliche Verbrecher auf und bringen sie auf eigene Faust zur Strecke. Insbesondere *Dirty Harry* legitimiert den Gebrauch gewaltsamer Methoden der Verbrechensbekämpfung, die vom Gesetz nicht gedeckt sind. Wie in Cronenbergs Film identifizieren sich die Zuschauer auch hier mit einer als moralisch gerechtfertigten Gewaltausübung des Helden.
- 15 Slotkin (1992: 643-654) hat die Anleihen noch einmal zusammengestellt.
- 16 Ein bevorzugtes Motiv des Film Noir und ein Teil seiner ikonographischen Bilderwelt, schreibt Michael Walker (1992: 31), »was a woman with a gun«, und er fügt an: »usually threatening a man«.

Literatur

- Anderson, Benedict (1998): *Die Erfindung der Nation*, erw. Ausg., Berlin: Ullstein.
- Arthur, Paul (2001): »Murder's Tongue: Identity, Death, and the City in Film Noir«. In: J. David Slocum (Hg.), *Violence and the American Dream*, New York, NY; London, GB: Routledge, S. 153-175.
- Babington, Charles (2001): »Dead or Alive: Bush Unveils Wild West Rhetoric«. In: [washingtonpost.com](http://www.washingtonpost.com) vom 17. September, ULR: www.washingtonpost.com/ac2/wp-dyn/A43265-2001Sep17?language=printer [7.10.2006].
- Beard, William (2006): *The Artist as a Monster*, 2., verb. u. erw. Aufl., Toronto; Buffalo; London: University of Toronto Press.
- Ciment, Michel/Niogret, Hubert (2005): »Entretien avec David Cronenberg«. In: *Positif* 537, S. 8-12.
- Coyne, Michael (1997): *The Crowded Prairie: American National Identity in the Hollywood Western*, London, New York: Tauris.
- Cronenberg, David (2006a): »Commentary«. In: Ders.: *A History of Violence*, DVD, Montréal, QC: Alliance Atlantis, New Line Productions.
- (2006b): *A History of Violence*, DVD, Montréal, QC: Alliance Atlantis, New Line Productions.
- Früchtel, Josef (2004): *Das unverschämte Ich. Eine Heldengeschichte der Moderne*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 2004.
- Fuller, Graham (2005): »David Cronenberg's 'A History of Violence'«. In: *Sight and Sound* XV (10), S. 12-16.

- Mitscherlich, Alexander (1983): »Zwei Arten der Grausamkeit«. In: Ders., *Gesammelte Schriften, Bd. V: Sozialpsychologie*, hg. v. Helga Haase, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 322-342.
- Seeßlen, Georg (1995): *Western. Geschichte und Mythologie des Westernfilms*, Marburg: Schüren.
- Sellmann, Michael (2001): *Hollywoods moderner film noir*, Würzburg: K&N.
- Simmon, Scott (2003): *The Invention of the Western Film. A Cultural History of the Genre's First Half-Century*, Cambridge u.a.: Cambridge University Press.
- (2004): *Cowboys as Cold Warriors. The Western and U.S. History*, Philadelphia, PA: Temple University Press.
- Slotkin, Richard (1992): *Gunfighter Nation. The Myth of the Frontier in Twentieth-Century America*, New York u.a.: Atheneum.
- Steinbauer-Grötsch, Barbara (1997): *Die lange Nacht der Schatten. Film noir und Filmexil*, Berlin: Bertz.
- Taubin, Amy (2005): »Model Citizens«. In: *filmcomment* XLI (5), S. 24-28.
- Telotte, Jay P. (1989): *Voices in the Dark. The Narrative Patterns of Film Noir*, Urbana; Chicago: University of Illinois Press.
- Walker, Michael (1992): »Film Noir«. In: Ian Cameron (Hg.), *The Movie Book of Film Noir*, London: Studio Vista.

Gewalt des Staates – Liebe zum Staat.

Annäherungen an ein politisches Gefühl

der Neuzeit

ALF LÜDTKE

I. Europäische Staatlichkeit

Der Staat als Bezeichnung für das »gemeine Wesen« bezeichnet eine historische Konstellation relativ langer Dauer, aber keineswegs universaler Geltung. Die zweifache Polarität – Zwangsgewalt und Fürsorgeversprechen einerseits, Herrschaft und Teilhabe andererseits – verweist auf spezifische Kontexte. Ihren historischen Ort hatten sie im frühneuzeitlichen Europa, blieben allerdings weder auf den Kontinent, noch auf den Zeitraum begrenzt. Die kolonialen Expansionen zeigen globale Ansprüche und Anstrengungen in aller Härte und Deutlichkeit. »Staat« als Behauptung eines überzeitlichen Phänomens ist somit für die mediterran-westasiatische Antike ebenso unangemessen wie für »Negara«, den balinesischen »Theatre State« des 19. Jahrhunderts (Geertz 1980).¹

Zwei Markierungen sind für diese europäische Staatlichkeit spezifisch:

1. Die Unterscheidung zwischen »dem, was des Kaisers ist«, und dem, »was Gottes ist« (Matthäus 22, 21) – also die prinzipielle Unterscheidung von weltlicher und göttlicher Macht.
2. Herrschaft, die von den Beherrschten nicht aus eigenem Willen anerkannt wird (vgl. Weber 1980: 38), gilt als Grenzüberschreitung herrschaftlicher Ansprüche. Die Bestimmung dieser Tyrannis oder Despotie folgt aus der Gegen-Vorstellung, die Staat als »gemeines Wesen« begreift. Dieses »gemeine Wesen« zieht seine Rechtfertigung aus dem »allgemeinen Besten«, das es verfolgt und betreibt. Insofern sei es »allgemein«, als es nicht das des Herrschers oder der Herrschenden ist –

so etwa eine Argumentation des einflussreichen Autoren Justus Lipsius im späten 16. Jahrhundert (Oestreich 1989).

Die »modernen« europäischen Staaten, die sich seither ausformten, erhoben gleichwohl in jeweils sehr unterschiedlichen Rhythmen, Formen und Tempi vielfach weitreichende Ansprüche an die Unterworfenen. Professionalisierungen von Techniken und von Personal begründeten ein steigendes Maß an Durchsetzungsmächtigkeit (Reinhard 1999; Evans/Rueschemeyer/Skokpol 1985; Foucault 1976). Dabei wirkte vieles zusammen. Dennoch waren es immer auch Personen und (Klein-)Gruppen, welche die Kommandohöhen definierten und besetzten. Sie nahmen verbreitete Denkbilder auf, gingen auf individuelle wie kollektive Ängste und Sehnsüchte ein, wenn sie Staatsbildung betrieben – und machten dabei aus »Subjekten« Be-Herrschte (Münkler 1987; Tilly 1990). Folgenreich wurden Institutionen, die Verhaltensformen und Regeln akzeptierter Lebensführung disziplinar und strafend durchzusetzen suchten: Armenhäuser in Amsterdam oder im England des späten 16. Jahrhunderts galten ähnlich wie die Polizei in Paris zu Beginn des 18. Jahrhunderts rasch als beispielgebend. Es gehörten zu diesem Ensemble von Regulierungspraktiken aber auch eine rigorose Finanzadministration wie die Dänemarks im späteren 17. Jahrhundert oder die Peuplierungs- und Kolonisierungspolitik des friderizianischen Preußen – und hier wie dort galten »stehende« Armeen den Herrschenden als besonders unerlässlich. Das Ensemble der Zugriffs-, Beobachtungs- und Disziplinierungstechniken wurde nie ohne die Deklaration der Absicht vorgestellt, Verhältnisse wie »Untertanen« zu »bessern«. Ein umfassend-totalisierender Begriff von »guter Policy« wurde die Kurzformel (Maier 1980; Landwehr 2000; Sälter 2004).

II. »Gute Policy« und »Hausväter«

»Gute Policy« stand für Sicherheit vor physischem Angriff durch Dritte, meinte Vorkehrungen gegen die Überlebensgefahren von Seuchen oder Hungersnöten, bezog sich auf die öffentliche Ordnung von den Kleidervorschriften bis zum Verbot des Schneeballwerfens. Zugleich aber meinte diese »Policy« die Wohlfahrt der Vielen, zuvörderst die der Hausväter und der ihnen Anbefohlenen, von der Hausfrau über die Kinder bis zum Gesinde. Diese Policy vollzog sich in Blicken wie Praktiken, die Distanz voraussetzten, aber auch einforderten, die zugleich stets fühlbar waren und intim werden konnten – als Gewalt.

Die Verpflichtung zu gutem Haushalten bezog sich auf Traditionen, die in griechischen wie in römischen, aber auch in jüdisch-christlichen Lehren vom guten Leben, also auch Haushalten angelegt waren. Damit verbanden sich Vorstellungen wie Praxis eines hierarchisch gestuften Beziehungsge-

füges, von der ehelichen Gesellschaft von Ehemann und Ehefrau über die väterliche Gesellschaft zwischen Eltern und Kindern bis zur hausherrlichen Gesellschaft zwischen Herr und Knechten bzw. Mägden, zumindest bei Besitzenden unterschiedlicher Stände.

Der Hausvater vermittelte zwischen öffentlichem Wesen und dem jeweiligen Hausstand im Innern dieses – idealiter – »ganzen Hauses«. Nach der Maxime »streng, aber gerecht« sollte er gute Ordnung durchsetzen, gegenüber dem Gesinde, den Kindern wie der eigenen Ehefrau. Dabei galt für jeden oder jede ein spezifisches Verhaltensprofil. Von der Frau wurden gefordert Keuschheit, Treue und Geduld, nicht zuletzt Gehorsam, Anpassung an den Mann, überdies friedliches Wesen, Zurückgezogenheit, vor allem aber auch Fleiß, haushälterische Sparsamkeit und eine akkurate Ordnung des Hauswesens. Der Hausherr sollte Liebe und Sorge für Gefährten wie für Schutzbefohlene aufbringen. Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern wurden wechselseitige Achtung und Liebe erwartet. Gegenüber dem Gesinde hatte sich der Hausherr streng, zugleich aber menschlich zu verhalten; im Gegenzug hatten die Untergebenen ihm Achtung, Gehorsam und Treue zu erweisen. Und auch die Hausväter sollten beim Wirtschaften klug auf haushälterische Sparsamkeit achten, beständig Aufsicht führen, in jedem Fall überall präsent sein.²

Bei aller Ausrichtung auf umfassenden Gehorsam, das heißt auf genaues »Hinhören« auf die Gebote »von oben«, verknüpften die Vielen »Herrschaft« im Hause wie im »gemeinen Wesen« mit Bildern guten Lebens. »Hausvater« und »Vater Staat« waren nicht nur Schreckgespenster, sie wurden »unten« keineswegs nur gefürchtet, sondern auch erhofft, wenn auch nicht von allen und nicht zu jeder Zeit. Überdies war das »oben« relativ; im Alltag zeigte es sich in Gestalt kleiner Zirkel von »Offizianten« und »Beamten« – wenn nicht gar ein isoliert auftretender »Kommissar« oder ein angesessener Kaufmann, Gutsherr oder auch bäuerlicher Besitzer es alleine verkörperte. Bei allen Eingriffen und Regelungsversuchen operierten diese »Amtspersonen« immer auch nach eigenem situativem Ermessen, das kaum je von eigenen Interessen und dem eigenem Auskommen abgelöst war. Und so sehr sie die Insassen ihres Amtes- oder Zuständigkeitsbereiches zu untertäniger Zuneigung, zur »Liebe« für ihren Fürsten zu ermuntern suchten – sie waren auch ihrerseits zur »Untertanenliebe« verpflichtet (Büschel 2006; Schulte 2002). In freier Variation des Berliner Philosophen Georg W.F. Hegel, der diese Staatlichkeit vor Augen hat und seinerseits propagierte, war Freiheit als Einsicht in die Notwendigkeit zu begreifen³ – genau hier aber bedeutete ehrerbietige Zuneigung zur Obrigkeit das Gegenteil einer bloß gehorsamen Apathie.

Die Qualität dieser Ordnung hatte jene »Sicherheit«, die zu den Bestimmungen von Policy gehörte, mit der »Wohlfahrt« aller zu verbinden. Und genau an dieser Stelle war die gute Ordnung notwendig immer auch als gestrenge Ordnung gedacht – und wurde vielfach in aller Härte betont

und durchgesetzt. Denn die obrigkeitliche Fürsorge musste gerade deshalb hart und unnachichtig sein, weil sonst die Zöglinge nicht kräftig würden für die vielerlei Fährnisse der Überlebenssicherung, die in der einen oder anderen Form Jungen und Mädchen, Besitzlose wie Besitzende spätestens als Erwachsene zu gewärtigen hatten.

Hausväter hatten ebenso wie Aufsichts-, Erziehungs- und Zuchtberechtigte in Schulen, Arbeitshäusern oder Waisenhäusern die ihnen Anbefohlenen fortgesetzt zu »korrigieren«. Das Korrigieren entsprach populären Analogien, die hier das Pendant zu gärtnerischem oder waidmännischem Hegen und Pflegen sahen – Eingriffe, die dafür sorgten, dass Pflanzen und Tiere nicht wild und zerstörerisch blieben oder würden. Korrektur schloss Abhärtung ein, jene Stärkung von Geist wie Körper, die alle Unbilden ertragen, wenn nicht überwinden würde: Krankheit und Seuchen, Hunger und andere (Überlebens-)Gefahren, die sich kontrollierenden Eingriffen im Zweifelsfall entzogen.

Korrektur brauchte den physischen Zugriff. Erforderlich schienen Schläge mit der Hand, als Ohrfeige oder Faustschlag oder auch als »Klaps« auf das Gesäß; aber auch Hiebe mit Stock oder Rute galten nicht als sittenwidrig oder brutal, jedenfalls nicht für Jungen. Vielmehr gehörten sie zum Spektrum jener Techniken und Praktiken, die erst den vollen Einsatz der Untertanen für das »gemeine Beste« sichern würden.

III. Physische Gewalt: eingehegt?

Einhegung und Reduzierung herrschaftlicher Züchtigungsrechte signalisierten seit dem späten 18. Jahrhundert eine Veränderung des Staatsverständnisses: Zunehmend ging es darum, die Grenzen des Staates zu bestimmen. Aus »Untertanen« wurden nach und nach »Bürger«. Parallel allerdings legte die Gesindeordnung in Preußen von 1810 ausdrücklich fest, dass ihre Regelungen keineswegs nur für das Hausgesinde, sondern für alle »wirtschaftlichen« Dienste gelten sollten. Das hieß konkret, dass die Abschaffung von Untertänigkeit, wie sie seit 1807 in Preußen begonnen worden war, faktisch ausgehebelt wurde. Mit annähernd einer Million Menschen wurde nunmehr etwa ein Sechstel der preußischen Bevölkerung diesen Bestimmungen unterworfen, wobei eine ministerielle Verordnung Ende 1807 darauf verwies, dass das »Züchtigungsrecht [...] einstweilen« bestehen bleiben sollte (vgl. Koselleck 1967: 641-659; Lüdtke 1982: 221-226).

Dabei sah sich die Gruppe reformfreudiger höherer Beamter anders als bei den Grundeigentumsregelungen keineswegs durch gutsherrliche Intransigenz behindert – zumal die Bürokratie gelegentliche »Schläge im Affekt« weiterhin akzeptieren wollte. Es war vielmehr der eigene erzieherische Impetus, der die Lizenz gab für das Fortführen herrschaftlicher Gewalttat. Denn der »gemeine Mann« in den östlichen bzw. »polnischen Pro-

vinzen und Kreisen« habe mit einem Menschen kaum mehr als die Gestalt gemein. Kulturanstrengungen und Unterricht würden erst noch wirksam werden müssen, »ehe wir das Züchtigungsrecht werden abschaffen können.« Gerade reformfreudige Beamte konzentrierten sich auf die »erforderliche Korrektur« der Untertanen. Und hier schienen physische Gewalt und kurzer Prozess unerlässlich. Und auch wenn gutsherrliche Strafgewalt 1848 grundsätzlich abgeschafft wurde, blieb dennoch das Züchtigungsrecht im Rahmen der Gesindeordnung in Preußen bis 1918 weiterhin bestehen. Weiterhin war es also möglich, ein angeblich »ungebührliches Betragen des Gesindes« direkt und umgehend zu ahnden, auch mit »geringen« Tätlichkeiten.

IV. Leviathan

Herrschaft als friedensstiftende Erzwingungsgewalt markierte im bürgerkriegsgeschüttelten England des 17. Jahrhunderts den Erfahrungshintergrund, vor dem Thomas Hobbes seinen »Leviathan« entworfen hatte. Diese Botschaft vom »Ungeheuer Staat« trat den Interessierten auch bildhaft gegenüber – in einem Titelkupfer. Es schmückte mit geringfügigen Variationen die zeitgenössischen wie die späteren Ausgaben, auch die in anderen Sprachen (vgl. Bredekamp 2003).

Gezeigt wird ein Riese, jedenfalls sein Oberkörper mit menschlicher Physiognomie, ausgestattet mit Richtschwert und Bischofstab – in der französischen Ausgabe ist der letztere durch die Waage der Justitia ersetzt. Der Riese überragt eine kultivierte, besiedelte Landschaft: als Bedingung der Möglichkeit für Zivilisation und Prosperität. Der Körper zeigt aber auch ein Innenleben, als Kompositbild (im Stile von Arcimboldo): Der »body politic« umfasst nicht nur, sondern bündigt die Untertanen.

»Der aus Gott und Mensch, Tier und Maschine zusammengesetzte Leviathan des Hobbes ist der sterbliche Gott, der den Menschen Frieden und Sicherheit bringt und aus diesem Grunde [...] unbedingten Gehorsam fordert« – so der Staatsrechtslehrer Carl Schmitt 1938 (Schmitt war als schneidender Parlamentarismus-Kritiker bekanntlich aktiv beteiligt an der Diskreditierung und Aushebelung der Republik von Weimar). Die Staatsautorität habe sich frühneuzeitlichen Zeitgenossen zumal in der wunder-tätigen Kraft des Herrschers gezeigt. Schmitt unterstrich jedoch: Hobbes habe hier eine skeptische Position bezogen: Wunder könnten Resultat von Täuschung oder Selbsttäuschung sein. Umso mehr betone Hobbes das Durchsetzungsrecht und die Durchsetzungsmacht des Staates, oder mit Carl Schmitt »Auctoritas, non veritas« (vgl. Schmitt 1982: 79ff.).

Das heißt aber auch – und hier hat Carl Schmitt jene Bruchstelle gesehen, die den modernen Staat der uneingeschränkten Glaubwürdigkeit seiner Befehlsgewalt entkleidet habe – dass der »Leviathan« sich auf die öf-

fentliche Sphäre beschränke, Teil der »öffentlichen« Vernunft sei. Unbenommen bleibe hingegen die »private« Vernunft, die Gedankenfreiheit des Einzelnen. Er vermöge »innerlich zu glauben oder nicht zu glauben« und entscheide dies »in seinem Herzen«. Dass dies für Schmitt ein Ansatzpunkt für sein Politik-Konzept geworden war, ist hier nur festzuhalten; die Freund-Feind-Unterscheidung (Schmitts) wird noch Thema werden.

Damit aber ist jene Frage angeschlagen, die Max Weber benannt hat: *Wie entsteht* der für Herrschaft offenbar unerlässliche »*Legitimitätsglaube*«, also die Zuerkennung ihrer Rechtmäßigkeit? Das ist fraglos die Neuformulierung einer alten Problemlage: wie jenseits von erzwungenem Gehorsam »freiwillige« Zustimmung oder Anerkennung zu erreichen, mehr noch: *wie* »*Zuneigung*« im Vorhinein zu gewinnen sei.

V. »General Dr. von Staat« (Thomas Mann)

In welchem Maße die Vorstellung vom »Leviathan«, deren bildliche Vergewärtigung bis ins 19. Jahrhundert vielfach wiederholt wurde, mit der jenes »Vater Staat« in Resonanz stand, die als Metapher zahlreiche Texte des 18. und 19. Jahrhunderts garnierte, lässt sich nur vermuten. Aber der gestrenge Hausvater blieb das Scharnier vom öffentlichen Wesen in den jeweiligen Hausstand. In jedem Fall stand diese Figur für eine Zuneigung, die zunächst von oben nach unten angelegt war, zu der stets Züchtigung und »*Korrektion*« gehörten.

Vor diesem Hintergrund hatten Konzepte, welche eine Begrenzung staatlicher Machtansprüche ins Spiel brachten, nur geringe Reichweite. Populär wurde oder blieb zumal im Zuge der nationalstaatlichen Einigung des 19. Jahrhunderts eine Vorstellung, wie sie ein führender Jurist des Wilhelminischen Deutschland, Georg Jellinek, 1905 formulierte: »Die wichtigste, auf menschlicher Willensorganisation beruhende soziale Erscheinung aber ist der *Staat*« (Jellinek 1905: 4, Hervorhebung A.L.). Diese Bedeutsamkeit resultierte für ihn daraus, dass »alle anderen organisierten Ordnungen ohne den Staat nicht zu bestehen vermögen«, aber auch das »ganze soziale Leben« vom Staat »berührt und bestimmt« wird.

Mit einem kurzen Blick in je einen literarischen Text von Thomas und von Heinrich Mann sollen hier (zumindest punktuell) die gleichermaßen popularen wie bildungsbürgerlichen Facetten dieser Vorstellungen markiert werden.

In den »Betrachtungen eines Unpolitischen«, die Thomas Mann während des Weltkrieges 1914-18 schrieb und 1918 publizierte, erinnert er sich, als Knabe den Staat »als eine strenge hölzerne Frackfigur mit schwarzem Vollbart [...] personifiziert [zu haben...] mit eine[m] Stern auf der Brust und ausgestattet mit einem militärisch-akademischen Titelgemisch, das seine

Macht und Regelmäßigkeit auszudrücken geeignet war: Als *General Dr. von Staat*« (Mann 1968: 184).

Dieser Staat ist für Thomas Mann Teil einer Konzeption, in der »Persönlichkeit« gegen »Individuum« zu behaupten sei, ebenso wie »Kultur« gegen »Zivilisation« und vor allem das »Volk« gegen die »Masse«. Den Gefahren durch »Massenpolitik«, wie sie die Demokratie kennzeichne, entspreche der Verlust des »metaphysischen Charakter[s] des Staates«. Dieser Staat, wie er gegen Ende des Krieges in Deutschland im Zuge vermehrter Parlamentarisierung erkennbar geworden sei, sei nicht oder nicht mehr besonders verehrungswürdig. Denn »paritätisch tolerant wie er ist, vertritt er keine bestimmte Weltanschauung mehr«. Er sei nur noch »schlecht und recht [...] als Vermittlungsstelle zum Ausgleich für Standesinteressen« (Mann 1968: 233).

VI. »Der Untertan« (Heinrich Mann)

Die Personifizierung des Staates, die Thomas Mann aus seiner Kindheit erinnerte – oder vielleicht in sie projizierte – ist in anderer und höchst lebendiger Weise zentral in dem Roman, den der Bruder Heinrich (über die schwierige Beziehung bzw. die Distanzen und Aversionen ist hier nicht zu handeln) zum Ende der vierundvierzig »Friedensjahre« des Deutschen Kaiserreichs einem breiten Publikum vorlegte, zunächst in Fortsetzungen im »Simplicissimus« (dessen Regierungskritik übrigens nicht über die Affirmation herrschender Stereotype hinwegtäuschen darf, etwa einen wüsten Antislawismus, mit massiven rassistischen Untertönen).

Der personifizierte »Untertan« ist hier ein Dr. Diederich Heßling. Als Schüler hätte ihn, oder den Autor, die »Zugehörigkeit zu einem unpersönlichen Ganzen, zu dem unerbittlichen, menschenverachtenden, maschinellen Organismus, der das Gymnasium war, [...] beglückt«. Mehr noch die Macht, die »kalte Macht, an der er selbst, wenn auch nur leidend, teilhatte, [war] sein Stolz« (Mann 1951: 8). Diese Charakteristik wird von Mann für den erwachsenen Diederich Heßling – vor der Folie einer kleinstädtischen Szenerie – ausgefaltet zu einer ebenso farbigen wie bitteren Satire auf das Gemisch von Karrieresucht mit Opportunismus eines »guten Bürgers« – und seines staatstragenden Eifers.

Die Macht hat aber auch ein Gesicht. Als Student in Berlin, nach vorzeitiger (und ungewollter Entlassung aus dem Militärdienst) kommt er Wilhelm II. bis auf zwei Schritte nahe, dem »herrliche[n] Kaiser«, dessen Auge »blitzte hin über die Tausende der von ihm Gebannten«. Und weiter, für Heßling ein »Rausch«: »Auf dem Pferd, dort, unter dem Tor der siegreichen Einmärsche, und mit Zügen steinern und blitzend, ritt die Macht!«

Diese Macht war es aber auch, »die über uns hingehet und deren Hufe

wir küssen! Die über Hunger, Trotz und Hohn hingeht!« Und mehr noch: »Gegen die wir nichts können, weil wir alle sie lieben! Die wir im Blut haben, weil wir die Unterwerfung darin haben!« Und weiter, eben rauschhaft: »Leben in ihr, haben Teil an ihr, unerbittlich gegen die, die ihr ferner sind, und triumphierend, noch wenn sie uns zerschmettert: denn so rechtfertigt sie unsere Liebe!« (Mann 1951: 47)

VII. Fügsamkeit und Affekte

Max Weber schärfte den Blick dafür, dass der Staat eine eigene Dynamik zeige, sie zugleich aber auch aktiv vorantreibe: die »Monopolisierung der legitimen Gewaltsamkeit«. Auf Seiten derer, die Weber als »Beherrschte« charakterisierte, sollte dieser Monopolisierung der Gewaltsamkeit eine »Fügsamkeit in Ordnungen« entsprechen. – In dieser Sicht ist die scharfe Scheidung zwischen Herrschenden und Beherrschten zentral. Die Herrschenden sind freilich darauf angewiesen, »Fügsamkeit der Beherrschten« sicherzustellen (Weber 1980: 122f.; vgl. Weber 2005: 126-138).

Wenige Jahre später, Ende der 1930er Jahre, hat Ernst Cassirer, bereits im Exil einen Akzent gesetzt, der eine Leerstelle dessen angeht, was in Webers »Fügsamkeit in Ordnungen« vorausgesetzt ist, dort aber nicht zum Thema wird. Cassirer betont *Reichweite und Intensität der Affekte*, wie sie nicht zuletzt in rituellen Handlungen produziert oder angeregt würden.⁴ Sie fänden »Ausdruck« im Mythos – dieser sei für das Politische generell und für den Staat im Besonderen grundlegend. Gemeint sind Affekte der Zuwendung der »Beherrschten« oder der »Bürger« zum Gemeinwesen. Mythen gäben ihnen Anschauung. Nur auf dieser Grundlage seien Staat und Staatlichkeit zu behaupten, akzeptiert von der Mehrheit der »Beherrschten«.

Die Betonung der unerlässlichen Fügsamkeit (Weber) bleibt freilich zumindest in *einer* Hinsicht eng benachbart der Beachtung der Affekte (für den Staat): In beiden Fällen ist es ein Blick, der Wünschenswertes skizziert. Wie aber »Fügsamkeit« erreicht, hergestellt und produziert wird, wie Affekte *entstehen und konkret wirksam sind*, bleibt dabei ausgeblendet.

Hier könnte sich zeigen, dass ein Satz aus einem Polizeihandbuch des 19. Jahrhunderts sehr wohl mehr als eine Leerformel oder Selbstrechtfertigung war, denn danach sollte die Polizei als Verwaltung sich um die »Sicherheit und Wohlfahrt in ihren täglichen Bedürfnissen« sorgen. Es gab Fälle, in denen Dienstmädchen – im Rahmen der sogenannten Gesindepolizei – von ihrer Herrschaft so bedrängt wurden, dass sie sich an die lokale Polizei wandten. Die wenigen Fälle, die überliefert sind, zeigen immerhin, dass es mitunter Abhilfe gegen Nötigungen und Züchtigungen gab. Und sie zeigen auch, dass es einzelne wenige gab, die diese polizeiliche Nothilfe

nicht als leeres Versprechen sahen und wohl auch zum Teil erfahren haben.

Der Blick »von oben« enthielt sich solcher empirischer Beobachtung. In den Erörterungen der Theoretiker wie der polizeistaatlichen Praktiker blieb ausgeblendet, was Einzelne in ihrer jeweiligen Situation konkret tun, wenn sie hinnehmen, akzeptieren oder aktiv unterstützen (zum Beispiel die Macht des Herrschers oder des Staates). Zu denen, die den Staat hingegen auf seine Grenzen verpflichten wollten, gehörten Empiriker, die die Welt reisend zu erkunden suchten, wie der Popularphilosoph Christian Garve. In den 1790er Jahren beobachtete er bei schlesischen Gutsuntertanen deren ebenso stumme wie spöttische Gesten »hinter dem Rücken« des Guts herrn. Garve sah hier Praktiken des eigensinnigen Ausweichens und Ausmanövrierens herrschaftlicher Zuordnungen (1974: 838-844, 856ff.). Eine der Pointen war: Damit war die Wahrnehmung des Herrn keineswegs widerlegt – dass man ihn akzeptiere, ihm vielleicht sogar »Zuneigung« entgegenbringe. Es ist genau diese Differenz von obrigkeitlicher Selbstgewissheit und widerborstigem, aber weithin verdecktem »Eigensinn« der »Untertanen«, die von Staatsgewalt oder aber »Liebe zum Staat« – oder deren Gleichzeitigkeit – überdeckt, wenn nicht ausmanövriert wird.

Affekte wurden und werden nicht selten als kommunizierende Röhren vorgestellt. Dabei sind Gegensatzpaare vorausgesetzt – Liebe z.B. als Entsprechung und Gegensatz zum Hass. Freilich bleibt offen, ob die »Kommunikation« zwischen den jeweiligen Gefühlspaaren eine Bestärkung auf der einen Seite zu einer Verminderung auf der anderen Seite werden lässt oder ob die dabei unterstellte Balance auch aufgehoben oder irrelevant sein könnte. Dann könnte starke Liebe starken Hass sehr wohl vertragen bzw. vielleicht sogar befördern. Das jedenfalls ist die Pointe in Carl Schmitts Vorstellung des Politischen. Danach bezeichnet das Politische den »äußersten Intensitätsgrad einer Verbindung oder Trennung, einer Assoziation oder Dissoziation« (Schmitt 1996: 27). Bedingungslose Verbindung mit den Freunden, eine ebenso bedingungslose Trennung von den »Fremden« – die »existentiell« die »Feinde« seien: die *gesteigerten Affekte der Ausschließens* sind es, die Schmitt hervorhebt.

Der Verfassungsrechtler Ulrich Preuß hat vor einigen Jahren die bekannte Kritik zusammengefasst, Schmitts *Begriff des Politischen* hebe ausschließlich auf die »dissoziativen Energien der Gesellschaft« ab (Preuß 2001: 147). Schmitt reagiere damit – dies sei zu betonen – auf die Politisierung des Staates, der zumal in der Weimarer Republik nicht mehr der Vorstellung einer neutralen Instanz, jenseits aller gesellschaftlichen Divergenzen und Konflikte, entsprochen habe. Überwindung der Antagonismen sei aber, so Schmitt, allein möglich in der Unterscheidung von Eigenen oder Zugehörigen einerseits – und »Fremden« andererseits, genauer: in der besonderen Intensität ihrer Ausgrenzung.

Freilich – die besondere Intensität der Ausgrenzung des und der »Fremden« war stets begleitet, wenn nicht erst ermöglicht durch die gesteigerte Intensität von Assoziation zu den »Eigenen«. Und genau diese Seite der Dynamik der Unterscheidung von Freund und Feind wird weitgehend übersehen; sie könnte aber wesentlich sein, um den Reiz, die Attraktion dieser Vorstellung und der damit verbundenen Praktiken besser wahrnehmen zu können.

VIII. Denunziation als Selbstaffirmation und Teilhabe?

Nicht allein Kontrolle und Affekte bestimmen Beziehungen zwischen Autorität oder Staat auf der einen und denen außerhalb der »Kommandohöhen« auf der anderen Seite. Der moderne Staat zeigte sich insbesondere in vielerlei Praktiken, Informationen über die Subjekte zu sammeln und verfügbar zu machen in Tabellen, Listen und schließlich Karteien (und neuerdings Datenbanken). Die Wissensformen zum Beispiel über die Ökonomie und Demographie überschreiten freilich das »Entweder – oder« von oben und unten. Zumindest ist dabei gesellschaftliche Eigenaktivität in hohem Maße zu erkennen. Und mehr noch: Eine Aktivität, nicht nur über andere, sondern auch über sich selbst mehr zu erfahren, nicht zuletzt im Übrigen auch über den eigenen Körper. Diese »Selbstaffirmation« (wie es Foucault genannt hat) bleibt freilich mehrdeutig. Sie ermöglicht Distanz, vielleicht Widerständigkeit oder Widerstand – kann allerdings Zustimmung zu und mitmachen bei Herrschaft erleichtern und anfeuern.

Es sind Forschungen zur Denunziation im 20. Jahrhundert, die genau diese Dynamik erkennen lassen. Die Texte von Anzeigen, von anonymen wie mit Namen gekennzeichneten zeigen den Eifer, die Nachbarin, den Kollegen anzuzeigen. Dabei ist durchaus und in hohem Maße von Zuneigung zum Monarchen, zum Staat – 1923 (bei der Ruhrbesetzung) zur »deutschen Nation«, in der KPD aber auch zur Partei »der Weltrevolution« oder zur »revolutionären Sache« – ausdrücklich benannt (vgl. Krüger 1998; Swett 2004). Die Nachdrücklichkeit dieser Texte lässt Gefühle erkennen, die in allem Ausleben, es »anderen zeigen zu können« oder sein »Mütchen zu kühlen«, auch eine Mischung aus Sorge und vielleicht Zuwendung für den Staat, für das »große Ganze« (was immer es für den Einzelnen war) zeigen.

Walter Benjamin hat darauf aufmerksam gemacht, dass es in den Massenschauspielen, die in den 1930er Jahren faschistische und nazistische Politik kennzeichneten, darum gehe, »die Massen zu ihrem Ausdruck (beleihe nicht zu ihrem Recht) kommen zu lassen« (Benjamin 1974: 506; Hervorhebung AL). Für Benjamin ist dies ein sinnfälliger Beleg für den Verlust von Politik, genauer: für massive und folgenreiche Entpolitisierung. Vielleicht aber ist eine andere Leseweise möglich und sogar notwen-

dig: Die Attraktion sich ausdrücken zu können, war entscheidend für die Attraktion dieser Regime! Und das galt nicht nur für die Großspektakel: 1. Mai 1933 und später, Reichsparteitage, lokale Aufzüge – es hatte vor allem auch eine *individuelle Seite*, mit erheblichen Folgen für Dritte und dem Gefühl, endlich einmal auch Macht zu haben für einen selbst? In dieser Sicht könnte also gerade auch Denunziation eine Form politischer Teilnahme sein oder gewesen sein (und weiterhin sein – wenn man die Bedeutung von Anzeigen für die Polizeiarbeit sieht!), die den Vielen weit mehr Ausdruck ermöglichte und damit Macht gab, als es jene Teilnahmemöglichkeiten erlaubten und erlauben, die Theorien repräsentativer Demokratie vorsehen.

Diejenigen, die im deutschen Faschismus Anzeigen erstatteten, wandten sich mehrheitlich mit voller Namensnennung an die Obrigkeit. In aller Regel richteten sie sich an eine lokale Behörde, die lokale Polizei, überwiegend aber an die lokal zuständige oder die nächst erreichbare Gestapo-Stelle. Die Anzeigenden versprachen sich Wirkung: dass der- oder diejenige, der bzw. die angezeigt wurde, bestraft, geschädigt oder »unschädlich« (wie es in der Sprache des Unmenschen hieß) gemacht würde. Damit suchten die Anzeigenden Macht auszuüben, hatten jedenfalls vielfach damit raschen »Erfolg«. Offen muss bleiben, ob der jeweilige Erfolg, insbesondere bei KZ-Haft oder gar Hinrichtung, als Möglichkeit einkalkuliert oder doch geahnt wurde.⁵

Bei den Beweggründen ist zumindest sehr deutlich, dass die ausdrücklich ideologisch-politischen nur einen Teil des Antriebes darstellten, wahrscheinlich einen kleineren – zugleich aber ist vielfach von einer Überlagerung auszugehen. Jedenfalls bleibt es z.B. offen für den Fall, den Klaus Mallmann für 1941 berichtet: Die Frau eines Frankfurter Landgerichtsrates, die die freundschaftliche Beziehung ihres Mannes zu zwei jüdischen Mädchen beobachtet hatte und die Gestapo bat, »die Jüdinnen nach den Osten zu evakuieren, damit ihr Mann keine Gelegenheit mehr habe, sich mit diesen zu treffen«. Der damalige Leiter des Frankfurter Judenreferats notierte, dass die beiden Mädchen »dann auch mit dem nächsten Transport nach dem Osten abgeschoben worden« seien. Er fügte hinzu, dass sie »weder bei der Reichsvereinigung der Juden, noch bei Gestapo und auch nicht bei dem Einwohnermeldeamt als ›Juden‹ erfasst waren und dies erst durch die mündliche und telefonische Anzeige bekannt wurde« (Mallmann 1998: 133).

Motivsuche – Eifersucht? Rache? Politisches Anbiederei? – führt nicht weiter. Es geht hingegen darum, auf welche Weise hier gezielt und bewusst, jedenfalls kalkuliert und in »kurzem Prozess« Macht ausgeübt wurde. Die Weiterungen oder (auch tödlichen) Folgen mochten beabsichtigt sein, konnten aber auch bagatellisiert werden. Zu erkennen ist eine »Machtlust«, die fraglos auch in anderen Kontexten zu beobachten war und deren politisches Potential nicht folgenlos blieb.

Der »Volkszorn«, der von den kriegführenden Staaten im Ersten Weltkrieg, aber auch bei weiteren zwischenstaatlichen Auseinandersetzungen wie bei der Ruhrbesetzung 1923 bedient wie eingesetzt wurde, verweist auf eine längere Linie. Zum einen ist es jene »moralische Ökonomie«, die in Protestanalysen für das 18. und 19. Jahrhundert namhaft gemacht worden ist: Jener kollektive und volksculturelle Kanon, der ungerechtfertigte Preise anprangerte und zu direkter Aktion gegenüber Kaufleuten und Verlegern ermächtigte. Zu denken ist auch an antisemitische Pogrome, wie sie etwa James F. Harris für das 19. Jahrhundert in deutschen Territorien analysiert hat (vgl. Thompson 1980; Harris 1994). Freilich wurden solche kulturellen Repertoires konkret jeweils mobilisiert, sie wirkten also nicht gleichsam automatisch. Andererseits waren kollektive oder kollektiv gedeutete Gewaltaktionen und Pogrome nicht nur Folge entgrenzter Staatsinterventionen oder von Staatsgewalt im Zuge totalisierter Kriegführung. Im Übrigen konnte es gerade eine der Attraktionen dieses »Volkszorns« sein, Einzelne wie Gruppen zumindest für Momente das Erleben der Teilhabe an der Staatsgewalt – zumal ihrer besonders gesteigerten physischen Form – zu vermitteln.

In einem autobiographischen Bericht über ihre Tätigkeit und das aktive Engagement im Nationalsozialismus hat Melitta Maschmann 1963 von der »Hingabe« gesprochen, die sie für ihre Tätigkeit wie das NS-Regime insgesamt gezeigt habe – eine Hingabe, die sich in der Intensität des Arbeitens in besonderer Weise bewiesen habe. War diese Hingabe von der Sache, aber auch der konkreten Situation als lokal zuständiger »Führerin« eines Arbeitsdienstlagers im besetzten Polen bestimmt, so waren andere Kontexte für Hingabe undenkbar (Maschmann 1963: 66, vgl. 76, 103).

Aber auch eine IM des MfS der DDR hat in einem Bericht anlässlich ihrer Enttarnung aus dem April 1989 (vor Ende der DDR) betont, wie sehr ihr die »Stasi [...] die Wurzeln gegeben« habe. Und weiter: »Die haben mir scheinbar Geborgenheit gegeben. Für mich war das dann keine scheinbare Geborgenheit, sondern eine ganz reale Geborgenheit. Ich konnte Tag und Nacht anrufen. Dann hatte der Detlef Zeit für mich. Ich war ja wirklich mit Leib und Seele dabei« (Kuckutz/Havemann 1990: 145).

IX. »Liebe zum Staat«: Scheitern einer Analogie in der DDR

Zum 19. Jahrestag der DDR, am 7. Oktober 1968, brachte das Zentralorgan der SED *Neues Deutschland* (ND) einen Artikel des stellvertretenden Chefredakteurs Günter Schabowski. Auf einer halben Seite widmete er sich der Frage »Kann man einen Staat lieben?« (vgl. Wierling 2000: 236) Der Autor bejahte die Frage, es handelte sich um »eine ganz natürliche Regung«. Denn darin wirke »das zu Bewusstsein gereifte Wissen, dass unser Staat ein sozialistischer Staat ist [...] Unter Führung der Arbeiterklasse hat das

arbeitende Volk ihn selbst hervorgebracht. Er ist ganz und gar sein Werk«. Zugleich sei diese Beziehung keine nur emotionale. Vielmehr, so Schabowski, »ist viel Vernunft [...] in der Liebe, die unser sozialistischer Staat verbuchen kann«. Es sei daran keine »Untertanenkriecherei«. Es sei eine Liebe, die vorangegangene Mühe aufnehme und spiegele – eine Zuneigung »wie sie der Bauer für den Acker hegt, der sein Überlegen, sein Zupacken fordert, der ihn gesunden Schweiß kostet, der ihn aber auch ernten lässt, ihn nährt und ihn stark macht«.

Dorothee Wierling hat gezeigt, wie sehr dieser Artikel im ND eine Familialisierung von Politik spiegelt und zugleich bekräftigt – die ins 18. Jahrhundert und zum »Vater Staat« zurückreicht. In der DDR war »Liebe zum Staat« erneut (oder auch weiterhin [...]) Erziehungsziel in der Kinder- und der schulischen Erziehung (bzw.: sollte es sein!). Partei und Regierung wurden immer wieder in ihrer Sorge für die Eltern – in der Funktion als »Über-Eltern« gezeigt. Und Formulierungen, wie die von der Familien-Politik als »Mutti-Politik« zeigen bildkräftig, wie ein familialer, vielleicht sogar intimer Ton angestrebt, aber auch von vielen »Bürgern« wie »Bürgerinnen« angenommen und offenbar mit selbstverständlicher, wenn nicht freudiger Zustimmung verwandt (und angeeignet) wurde.

Auch der »Lebenslauf« des Staates selbst wurde personifiziert: Der 20. Jahrestag (1969) mutierte zum »Geburtstag«. Und mit dem Slogan »Ich bin 20« und entsprechenden Bildern junger Frauen wie Männer wurde immer auch familiäre Nähe, Zuneigung wie Zuversicht beschworen, aber wohl auch bekräftigt.

Flüchtlinge, Ausgereiste – für viele war ganz offenbar die Frage, wie sie für sich selbst wie auch für andere mit der eigenen Enttäuschung umgehen konnten (sich abgewandt zu haben, väterlichen oder mütterlichen Ansprüchen und Hoffnungen nicht entsprochen zu haben). Uwe Johnson hat hier Gefühle »verstoßener Kinder« gesehen.

Schließlich die Karikatur, die neben allem Grotesken vor allem die Kehrseite dieser obrigkeitlich eingeforderten Liebe zum Staat unverhüllt zeigt: Ignoranz ebenso wie Unerbittlichkeit bei verschmähter Liebe im Gestammel des Stasi-Ministers Erich Mielke im November 1989 in der Volkskammer: »Ich liebe, ich liebe doch alle, ich liebe doch alle Menschen [...] Ich setze mich doch dafür ein«. Mielkes Beschwörung des »Kontaktes«, den »man« bzw. der Stasi-Apparat zu »allen Werktätigen« habe: Sie modelliert jenen grenzenlosen Gewaltanspruch, der in der DDR das immer prä-sente Gegenstück zu ungenügender oder gar verweigerter »Liebe« ihrer »Bürger« war.

X. Nach-Satz: Gefühle der Zuwendung – Streben nach Teilhabe

Die Wirksamkeit von Herrschaft in der »Moderne« gründet weder allein, noch gar vorwiegend auf einem Gehorchen, das gewaltsam angedroht oder erzwungen würde. Vielmehr ist das kreative Mitwirken der »Beherrschten« unerlässlich – es ist verbreiteter als es Analysen von Herrschaft als ungleiche Beziehungen zwischen »oben« und »unten« unterstellen. Anders: Herrschaft und Staat sind erst möglich durch Gefühle der Zuwendung der Vielen für das »große Ganze« und ihr aktiv-alltägliches Streben nach Teilhabe.

Anmerkungen

- 1 Geertz (1980) unterscheidet diese Staatlichkeit vom europäischen Staat durch die Zweckbestimmung: in Negara »power follows pomp«, im Gegensatz zu dem Muster, das für europäisch-westliche Staaten bestimmend sei.
- 2 Zur »Hausväter«-Literatur Brunner (1949), u.a. zu Hohberg (1682). Die hier empfohlene Fürsorge für alle Untergebenen und Anbefohlenen war danach situationsgerecht umzusetzen. Der Hausvater hatte eine gleichermaßen erziehende und lenkende Funktion und sollte »seine Bediensteten und Untertanen gubernieren«. Zur späteren Hausväter-Literatur vgl. Knudsen (1986). – Die herrschaftliche Grundierung des in den Hausvätern verkörperten patriarchalen Verhältnisses wird in der Forschung immer wieder an den Rand gerückt; vgl. aber grundsätzlich kritisch, insbesondere zu Otto Brunner und dem von ihm betonten Schutz-Treue-Element im adelig-bäuerlichen Verhältnis Algazi (1996). – Zu den »policylichen« Konzepten und kameralwissenschaftlichen Systematisierungen Justi (1756); Justi (1760/61) oder auch Sonnenfels (1787).
- 3 Vgl. Hegels Argument, dass »das Prinzip der modernen Staaten [...] das Prinzip der Subjektivität sich zum selbständigen Extrem der persönlichen Besonderheit vollenden« lässt und »zugleich es in die substantielle Einheit [zurückführt]« (1955: 215, § 260). »Das Individuum, nach seinen Pflichten Untertan, findet als Bürger in ihrer Erfüllung den Schutz seiner Person und Eigentums, die Berücksichtigung seines besonderen Wohls und die Befriedigung seines substantiellen Wesens, das Bewusstsein und das Selbstgefühl, Mitglied dieses Ganzen zu sein, und in dieser Vollbringung der Pflichten als Leistungen und Geschäfte für den Staat hat dieses seine Erhaltung und sein Bestehen.« (Ebd.: 217, § 261)

- 4 Cassirer (1985: 36-41, 60-69); freilich bleibt Cassirer im Banne einer universalen Rationalisierungslogik: Wie in der Physik sei auch in der politischen Sphäre der »feste und zuverlässige Boden [...] positiver Wissenschaft« zu erreichen und würde auch hier den »Zauber der Magie brechen« (ebd.: 385ff.)
- 5 Dörner (1994: 263); Robert Gellately (1993) hat prononciert eine weitreichende Denunziationsaktivität der deutschen Bevölkerung betont, jedenfalls für alle antisemitischen Wahrnehmungs- und Handlungsfelder; kritisch dazu Johnson (2000).

Literatur

- Algazi, Gadi (1996): *Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch*, Frankfurt a.M.: Campus.
- Benjamin, Walter (1974): »Das Kunstwerk im Zeitalter seiner technischen Reproduzierbarkeit« [1936; zweite Fassung]. In: Ders.: *Gesammelte Schriften 2/I*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bredenkamp, Horst (2003): *Thomas Hobbes, der Leviathan. Das Urbild des modernen Staates und seine Gegenbilder, 1651-2001*, Berlin: Akademie-Verlag.
- Brunner, Otto (1949): *Adeliges Landleben und europäischer Geist*, Salzburg: Otto Müller.
- Büschel, Hubertus (2006): *Untertanenliebe. Der Kult um deutsche Monarchen 1770-1830*, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- Cassirer, Ernst (1985): *Der Mythos des Staates. Philosophische Grundlagen des politischen Verhaltens*, Frankfurt a.M.: Fischer [1949].
- Dörner, Bernward (1994): »Alltagsterror und Denunziation«. In: *Alltagskultur, Subjektivität und Geschichte. Zur Theorie und Praxis von Alltagsgeschichte*, hg. v. Berliner Geschichtswerkstatt, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 254-271.
- Evans, Peter B./Rueschemeyer, Dietrich/Skocpol, Theda (Hg.) (1985): *Bringing the State Back In*, Cambridge, MA: Cambridge UP.
- Foucault, Michel (1976): *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Garve, Christian (1974): »Über den Charakter der Bauern und über ihr Verhältnis gegen die Gutsherren und gegen die Regierung [1796]«, in: Ders., *Popularphilosophische Schriften*, Bd. 2, hg. v. Kurt Wölfel, Stuttgart: Metzler.
- Geertz, Clifford (1980): *Negara. The Theatre State in 19th Century Bali*, Princeton, NJ: Princeton UP.
- Gellately, Robert (1993): *Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Die Durchsetzung der Rassenpolitik 1933-1945*, Paderborn: Schöningh [1990].

- Harris, James F. (1994): *The People Speak! Antisemitism and Emancipation in 19th Century Bavaria*, Ann Arbor, MI: Univ. of Michigan Press.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1955): *Grundlinien der Philosophie des Rechts*, 4. Aufl., hg. v. Johannes Hoffmeister, Hamburg: Meiner [1821].
- Hohberg, Wolf Helmhard von (1682): *Georgica Curiosa. Das ist: umständlicher Bericht von dem adelichen Land- und Feldleben*, Nürnberg: Endter.
- Jellinek, Georg (1905): *Das Recht des modernen Staates*, Bd. 1: *Allgemeine Staatslehre*, 2. Aufl., Berlin: Häring.
- Johnson, Eric A. (2000): *Nazi Terror. The Gestapo, Jews, and Ordinary Germans*, London: John Muray.
- Justi, Johann H.G. von (1756): *Grundsätze der Policy-Wissenschaft*, Göttingen: van den Hoeck.
- (1760/61): *Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten: oder ausführliche Vorstellung der gesamten Policywissenschaft in zwei Bänden*, Königsberg: Hartung.
- Knudsen, Jonathan (1986): *Justus Möser and the German Enlightenment*, Cambridge: Cambridge UP.
- Koselleck, Reinhart (1967): *Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791-1848*, Stuttgart: Klett.
- Krüger, Gerd (1998): Straffreie Selbstjustiz: Öffentliche Denunzierungen im Ruhrgebiet 1923-1926«. In: *Sozialwissenschaftliche Informationen (SOWI)* 27,2, S. 119-125.
- Kukutz, Irena/Havemann, Katja (1990): *Geschützte Quelle. Gespräche mit Veronika H. alias Karin Lenz*, Berlin: Basisdr.-Verl.-Ges.
- Landwehr, Achim (2000): *Policy im Alltag. Die Implementation frühneuzeitlicher Polizeiordnungen in Leonberg*, Frankfurt a.M.: Klostermann.
- Lüdtke, Alf (1982): »Gemeinwohl«, Polizei und »Festungspraxis«. *Staatliche Gewaltsamkeit und Polizei in Preußen 1815-1850*, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- Maier, Hans (1980): *Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre*, 2. Aufl., München: Beck.
- Mallmann, Klaus M. (1998): »Denunziation, Kollaboration, Terror. Deutsche Gesellschaft und Geheime Staatspolizei im Nationalsozialismus«. In: *Sozialwissenschaftliche Informationen (SOWI)* 27 (2), S. 132-137.
- Mann, Heinrich (1951): *Der Untertan. Roman*, Berlin: Aufbau-Verlag [1918].
- Mann, Thomas (1968): »Betrachtungen eines Unpolitischen« [1918], in: Thomas Mann: *Politische Schriften und Reden*, Bd. 1, Frankfurt a.M.: Fischer.
- Maschmann, Melitta (1963): *Fazit. Kein Rechtfertigungsversuch*, Stuttgart: DVA.
- Münkler, Herfried (1987): *Im Namen des Staates. Die Begründung der Staatsraison in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt a.M.: Fischer.

- Oestreich, Gerhard (1989): *Antiker Geist und moderner Staat bei Justus Lipsius (1547-1606)*, Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- Preuß, Ulrich (2001): »Carl Schmitt – die Bändigung oder die Entfesselung des Politischen?« In: Rüdiger Voigt (Hg.), *Mythos Staat. Carl Schmitts Staatsverständnis*, Baden Baden: Nomos, S. 141-167.
- Reinhard, Wolfgang (1999): *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München: Beck.
- Sälter, Georg (2004): *Polizei und soziale Ordnung in Paris. Zur Entstehung und Durchsetzung von Normen im städtischen Alltag des Ancien Régime (1697-1715)*, Frankfurt a.M.: Klostermann.
- Schmitt, Carl (1963): *Der Begriff des Politischen*, Berlin: Duncker & Humblot [1932].
- (1982): *Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes*, Köln: Hohenheim [1938].
- Schulte, Regina (2002) (Hg.): *Der Körper der Königin. Geschlecht und Herrschaft in der höfischen Welt*, Frankfurt a.M.: Campus.
- Sonnenfels, Joseph von (1787): *Grundsätze der Polizey, Handlung- und Finanzwissenschaft*, München.
- Swett, Pamela (2004): *Neighbors and Enemies. The Culture or Radicalism in Berlin, 1929-1933*, Cambridge, MA: Cambridge UP.
- Thompson, Edward P. (1980): »Die ›moralische Ökonomie‹ der englischen Unterschichten im 18. Jahrhundert«, in: Ders., *Plebejische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts*, Frankfurt a.M.: Ullstein, S. 67-130.
- Tilly, Charles (1990): *Coercion, Capital, and European States AD 990 – 1990*, Cambridge: MA: Blackwell.
- Weber, Max (1980): *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, 5., rev. Aufl., hg. v. Johannes Winckelmann, Tübingen: Mohr (Siebeck) [1922].
- (2005): *Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Nachlaß, Teilband 4: Herrschaft (GA I/22-4)*, hg. v. Edith Hanke in Zusammenarbeit m. Thomas Kroll, Tübingen: Mohr (Siebeck).
- Wierling, Dorothee (2000): »Über die Liebe zum Staat – Der Fall der DDR«. In: *Historische Anthropologie* 8, S. 236-263.

Staatsmacht ohne Grenzen?

Innere Sicherheit, »Terrorismus«¹-Bekämpfung und die bundesdeutsche Gesellschaft der 1970er Jahre

KLAUS WEINHAUER

I.

Das Thema Innere Sicherheit ist seit den 1970er Jahren ein innenpolitischer Dauerbrenner, hat aber seit den Anschlägen des 11. September 2001 nochmals an Bedeutung gewonnen. Auf diesem Feld geht es immer wieder auch um die Reichweite staatlicher, genauer: polizeilicher Macht. Staatliche Maßnahmen zur Inneren Sicherheit, speziell bei der Terrorismusbekämpfung, evozieren schnell den Eindruck, als sei die Gesellschaft diesen Reglementierungen mehr oder weniger hilflos ausgeliefert. Mit Blick auf die Adressaten staatlicher Aktivitäten sei an dieser Stelle jedoch schon der Hinweis eingefügt, dass Staat auch »geglaubt« werden (vgl. Reinhard 2002: 26), das heißt die Bereitschaft vorhanden sein muss, staatlichen Maßnahmen zu folgen oder sie mindestens hinzunehmen. Zudem können staatliche Aktivitäten durchaus nicht-intendierte Folgen haben (bis hin zum Gegenteil der erwarteten Wirkungen) oder gar wirkungslos bleiben, wenn große Teile der Gesellschaft, wie auch immer man beide Entitäten voneinander abgrenzt, mit Missachtung oder gar offenem Protest reagieren. Kurzum: Terrorismus und dessen Bekämpfung verweisen immer auch auf die Grenzen staatlich-polizeilicher Macht. Was das im konkreten Fall genau heißt, ist für die bundesdeutsche Geschichte bisher noch nicht untersucht worden. Auch die neuere kriminalsoziologische Literatur hilft nicht weiter. Denn hier sind mit Blick auf die Kriminalitätsbekämpfung im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts nur einige allgemeine Hinweise auf die

Grenzen sozialstaatlicher Macht in England und in den USA herausgearbeitet worden (Garland 1996; 2001; 2004). Dort scheiterten sozialstaatliche Regelungsversuche von Kriminalität, es zeigten sich die »limits of the sovereign state«, wie David Garland es formuliert hat. Angesichts zunehmender Unsicherheitsgefühle gegenüber Kriminalität – auch in den Mittelschichten – wurde Kriminalitätsprävention massiv vorangetrieben, jedoch weniger sozialstaatlich breit fundiert als situativ und marktorientiert. Eine weit angelegte Sozial- und Kulturgeschichte der Inneren Sicherheit verspricht wichtige Erkenntnisgewinne über das Verhältnis von staatlich-polizeilicher Machtpraxis, deren Wahrnehmung und Wechselwirkungen mit der bundesdeutschen Gesellschaft. Dies gilt besonders, wenn sie sich auf die 1970er Jahre konzentriert, die in zeitgenössischer Sicht als das »Jahrzehnt innerer Sicherheit« firmierten (vgl. Funk/Werkentin 1977: 202-205; Funk 1991; Kunz 2005; Weinbauer 2003: 250-262; Conze 2005). Im Rahmen einer so fokussierten Analyse kommen nicht nur die sozialgeschichtlichen hard facts über Staat und Gesellschaft in den Blick, sondern auch die darauf bezogenen Wahrnehmungen ebenso wie mediale Inszenierungen, Leitbilder und Metaphern. Zwar gibt es zahlreiche Studien, die sich mit den Veränderungen der polizeilichen Einsatzphilosophie und Organisation befassen, die Umsetzungen dieser Maßnahmen sowie deren Auswirkungen auf die Praxis der Polizei sind jedoch kaum untersucht worden. Auch in den bisherigen sozialwissenschaftlichen Arbeiten zum Linksterrorismus der 1970er Jahre – überwiegend in den 1980er Jahren verfasst – bleiben sowohl die polizeiliche Einsatzpraxis als auch die medialen und Wahrnehmungsaspekte unterbelichtet.²

Innere Sicherheit – ein sehr vager Begriff – lässt sich mit Blick auf die innenpolitische Legitimation von Staatlichkeit definieren als komplexes Maßnahmenbündel zur Definition, Darstellung und Festigung von Staatsfunktionen nach innen. Dies war nach »außen«, also in die Gesellschaft hinein zu kommunizieren, sodass die Bedeutung von Medien für die Inszenierung von Innerer Sicherheit sehr wichtig ist. Der Terminus Innere Sicherheit wurde um 1969/70 geprägt, im öffentlichen Diskurs der 1970er Jahre aufgegriffen und dominierte vollends seit den 1980er Jahren entsprechende innenpolitische Debatten (Weinbauer 2003).³ Die Bekämpfung des Linksterrorismus, bei der staatliche Macht massiv eingesetzt wurde, war ein Kernthema der Inneren Sicherheit. Prinzipiell ist der somit ins Auge gefasste Untersuchungsgegenstand Terrorismus jedoch mit zahlreichen analytischen Problemen behaftet (Weinbauer/Requate/Haupt 2006). Der Begriff ist weder klar zu umreißen noch politisch neutral. Vielmehr handelt es sich um eine Zuschreibung, mit der die damit Belegten bzw. deren Anliegen diskreditiert und/oder abqualifiziert werden sollen. Weiterführend ist es, anknüpfend an die Arbeiten von Peter Waldmann, Terrorismus »primär (als) eine Kommunikationsstrategie« zu verstehen (1998: 13, 191). Dabei formuliert Waldmann eine Arbeitsdefinition des Terroris-

mus als »planmäßig vorbereitete, schockierende Gewaltanschläge gegen eine politische Ordnung aus dem Untergrund. Sie sollen allgemeine Unsicherheit und Schrecken, daneben auch Sympathie und Unterstützungsbereitschaft erzeugen« (ebd.: 10). Tatsächlich spricht vieles dafür, diesem kommunikativen Aspekt nicht nur bei der Untersuchung des Terrorismus, sondern auch bei dessen staatlich-polizeilicher Bekämpfung einen wesentlich höheren Stellenwert beizumessen, als dies bislang in der Regel der Fall ist (Weinhauer/Requate 2006).

Wie von Presseanalysen bereits in den frühen 1980er Jahren herausgearbeitet, war der Linksterrorismus sehr wichtig bei der Etablierung eines gesellschaftlichen Gewaltdiskurses, der als »Verdichtungssymbol« fungierte, um über die scheinbare Krise gesamtgesellschaftlicher Ordnung zu diskutieren (Cremer-Schäfer/Steinert 1998: 119; vgl. Treiber 1984). Dies verdeutlicht nochmals die große Bedeutung der medial-vermittelten kommunikativen Dimension des Terrorismus (vgl. Weinhauer/Requate 2006: 14ff.; Requate/Zessin 2007). Zwar gibt es inzwischen fundierte Analysen zur Presseberichterstattung über den bundesdeutschen Linksterrorismus der 1970er Jahre (Musolff 1996; 2006; Balz 2006; Steinseifer 2006), wie eingangs bereits erwähnt, fehlen jedoch genaue Kenntnisse sowohl über die konkrete polizeiliche Praxis als auch über die mediale Vermittlung dieser Maßnahmen.⁴ Hier setzt der vorliegende Beitrag an und fragt zudem danach, welche gesellschaftlichen Wahrnehmungen und Reaktionen hiermit verbunden waren. Im ersten Kapitel wird die Entstehung des Konzepts Innere Sicherheit umrissen, um dann knapp weitere Rahmenbedingungen polizeilicher Tätigkeit auszuleuchten, u.a. die Frage nach der scheinbaren Allmacht der bundesdeutschen Polizei der 1970er Jahre. Im zweiten Teil geht es zunächst um die praktische Bekämpfung des Linksterrorismus im bislang kaum erforschten Kräftefeld, gebildet von staatlich-polizeilichem Handeln, medialer Inszenierung und veränderten gesellschaftlichen Wahrnehmungen. Anschließend wird die Zäsur um 1978 genauer in den Blick genommen, bei der als unerwartete Reaktion auf die staatlich-polizeilichen Maßnahmen gegen den Linksterrorismus sowie deren mediale Inszenierung staatskritische Haltungen und gesellschaftliche Selbstorganisation zunahmen.

II. Innere Sicherheit und Polizei in den 1970er Jahren

Aus staatlicher Sicht war Sicherheit nach innen in der Bundespolitik bis Ende der 1950er Jahre vorrangig nur eine Voraussetzung, um die Sicherheit nach außen zu stabilisieren – also der äußeren Sicherheit nachgeordnet (vgl. Weinhauer 2003: 259-262; Lücke 1966: 497; Lange 1999: 106-108; Bolle/Bruns/Larking/Schrammar 1977: 435f). Diese Gewichtung veränderte sich in den 1960er Jahren, bedingt durch die Entspannung des

Kalten Kriegs sowie endgültig und grundlegend mit dem Regierungsantritt der sozial-liberalen Koalition. Im »Sofortprogramm der Bundesregierung zur Modernisierung und Intensivierung der Verbrechensbekämpfung« vom November 1970 ging es nicht nur um die Bekämpfung einzelner krimineller Delikte (*Bulletin. Presse und Informationsamt der Bundesregierung*, 5.11.1970, S. 1605-1614; Werkentin 1984: 190f.), sondern um den Versuch, Sicherheit nach innen, kurz: die »Innere Sicherheit«, umfassend zu gewährleisten (Funk 1991; vgl. Weinbauer 2003: 250-262; 2004: 234f.). Der in den 1970er Jahren zu verzeichnende Bedeutungsgewinn des innenpolitischen Leitbegriffs Innere Sicherheit (Kunz 2005) war jedoch nur möglich, weil auch in der bundesdeutschen Gesellschaft die Sensibilität für Sicherheit gestiegen war und über das für die 1950er Jahre postulierte »Streben nach ›Sicherheit‹« hinausging (Braun 1978). Im Zuge der Planungseuphorie der 1960er Jahre schien die Zukunft gestaltbar; diese Hoffnung endete jedoch spätestens mit der Ölkrise von 1973/74 (vgl. Conze 2005: 373). Ein gesteigertes Interesse an Sicherheit, begleitet von Kriminalitätsfurcht, artikuliert sich bereits um die Mitte der 1960er Jahre. Hier konstatierten Polizisten und Politiker ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis in der Bevölkerung, das weit über die Probleme hinausging, die im Rahmen der vermeintlichen »Kontaktlücke« zwischen Polizei und Bevölkerung diskutiert worden waren (vgl. Weinbauer 2003). Umfrageergebnisse bestätigten dies und steigerten gleichzeitig die Sensibilität gegenüber Unsicherheit und den Bedrohungen durch kriminelle Taten (Reuband 1992; 1995). Seit etwa Mitte der 1970er Jahre wurde Sicherheit allmählich auch zur Ware. Erste Tendenzen einer marktorientierten Privatisierung von Sicherheit begannen etwa 1974, als in der Bundesrepublik erstmals eine internationale Fachmesse für Sicherheitstechnik, die »SAFETY 1974«, stattfand, die in den Folgejahren expandierte (Krumnsiek 1974; Rößmann 1977; vgl. *Der Kriminalist* 1974: 81; *Kriminalistik* 1978: 554; 1980: 36). Mitte der 1970er Jahre war anscheinend ein »lukrativer Markt« (*Kriminalistik* 1976: 562) für Sicherheit entstanden, sodass die Polizei gar einen Verlust des staatlichen Gewaltmonopols befürchtete (Stümper 1975).

Bislang wurde die bundesdeutsche Polizei der 1970er Jahre oft als extrem militarisiert, sehr monolithisch sowie nahezu allgegenwärtig und übermächtig dargestellt. Seriöse sozialwissenschaftliche Studien haben dies zwar bezweifelt, jedoch stand dieser skeptischen Gesamteinschätzung der Effektivität polizeilicher Tätigkeit die völlig anders gelagerte öffentliche Wahrnehmung gegenüber: In zahlreichen journalistischen Beiträgen wurden die Verlautbarungen und Planungen zum Ausbau, zur Effektivitätssteigerung sowie zum Computereinsatz in der Polizei umstandslos für bare Münze genommen.⁵ Der Polizeistaat schien überall zu lauern, ebenso die Gefahr eines neuen Faschismus (vgl. Kühn 2005: bes. 252f.; Steffen 2002: 95-105). Bei diesen wenig reflektierten Horrorszenarien polizeistaat-

licher Omnipräsenz stand die polizeiliche Bekämpfung des Linksterrorismus immer wieder im Vordergrund.

Mit Blick auf die bundesdeutsche Polizei ist es sehr wichtig, vorweg zwei Differenzierungen zu beachten. Erstens lässt sich kaum von *der* bundesdeutschen Polizei sprechen. Vielmehr vereint dieser Sammelbegriff eine Vielzahl von Bundes-, Landes- und bis Mitte der 1970er Jahre sogar städtischen Institutionen. Da Polizei Ländersache war und ist, stellten die Länderpolizeien mit Abstand den zahlenmäßig größten Anteil des Polizeipersonals. An zweiter Stelle rangierte das Personal des Bundesgrenzschutzes (BGS), der jedoch erst seit Änderung des BGS-Gesetzes im Jahre 1972 vermehrt polizeiliche Aufgaben übernahm (vgl. Busch/Funk/Kauß/Narr/Werkentin 1988: 83ff.). Insgesamt gesehen wurde das Polizeipersonal zwischen 1970 und 1980 etwa verdoppelt, und auch die Ausbildung und Ausrüstung wurden, als Konsequenz der Großeinsätze gegen studentische Proteste, modernisiert (Weinhauer 2003; Busch/Funk/Kauß/Narr/Werkentin 1988). Zweitens war die Polizei auch in den 1970er Jahren kein perfekt arbeitender Apparat mit allgegenwärtiger Präsenz. So gab es zwischen den Einrichtungen der Inneren Sicherheit, zu denen auch der Verfassungsschutz (mit einem Bundesamt und Landesämtern) zählt, zahlreiche Kommunikationsprobleme und auch Konkurrenzdenken (Weinhauer 2004). Zudem führten die seit Mitte der Dekade durchgesetzten Umorganisationen großstädtischer Polizeibehörden (wie Hamburg und Berlin) nicht wirklich zu mehr Polizeipräsenz auf öffentlichen Straßen und Plätzen, um damit das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger sowie das Risiko für potentielle Straftäter zu erhöhen. Insgesamt gesehen waren die ehrgeizigen Ziele der Berliner Polizeireform, so ein Bericht vom Mai 1982, »trotz der großen organisatorischen Anstrengungen und des kostenmäßigen Aufwandes der Polizeireform nur ansatzweise gelungen« (Abgeordnetenhaus 1982: 12; vgl. Busch/Funk/Kauß/Narr/Werkentin 1988: 288-293, 428f.). Auch seriöse sozialwissenschaftliche Untersuchungen sahen dies ähnlich. Denn auch in den neuen, größeren Organisationseinheiten stand durchschnittlich etwa ein Viertel des Personals nicht zur Verfügung (Urlaub, Krankheit, Abordnungen, Innendienst); aber auch die verbleibenden Polizisten arbeiteten im Schichtbetrieb, waren also in der Regel nicht alle gleichzeitig im Dienst. Zudem banden neue polizeiliche Aufgaben, das zeigt die Berliner Polizeireform der 1970er Jahre, ebenso Personal wie die Einführung kürzerer Arbeits- sowie längerer Urlaubszeiten. Prinzipiell fußten die zugrunde liegenden Hoffnungen ohnehin auf unzutreffenden Prämissen; denn die Polizei wurde, dies zeigen sozialwissenschaftliche Untersuchungen, größtenteils nicht eigenständig tätig, sondern weit überwiegend erst nach Alarmierung durch die Bevölkerung (vgl. Busch/Funk/Kauß/Narr/Werkentin 1988: 284f.).

Abschließend müssen noch zwei Neuerungen in der polizeilichen Ar-

beit der 1970er Jahre erwähnt werden: der Aufbau polizeilicher Spezialeinheiten sowie der verstärkte Einsatz von Computern. In dieser Dekade erlebte die Polizei zwar eine Technisierung, deren flächendeckende Nutzbarkeit wurde ebenso wie die Vereinheitlichung der Datenerfassungssysteme jedoch erst bis Ende der 1970er Jahre nach und nach realisiert. Dieser Ausbau der Computertechnologie ist wie die Terrorismusbekämpfung eng mit Horst Herold verknüpft, der von September 1971 bis März 1981 an der Spitze des BKA stand (vgl. *Spiegel*, 28.6.1971: 53; Seiderer 2004: 347f.; Becker 2005: 187-209; Schenk 1998; Cobler 1980). Bereits vor Herold erhielt der polizeiliche Computereinsatz zu Fahndungszwecken eine höhere Priorität, festgeschrieben im oben erwähnten »Sofortprogramm« der sozialliberalen Regierung. Bis November 1972 forcierte Herold dann den Aufbau des INPOL-Netzes (Informationssystem der Polizei) (vgl. Schenk 1998: 126-130). Darüber hinaus wurden weitere EDV-gestützte Fahndungsmittel entwickelt, vorrangig zur Bekämpfung des Terrorismus sowie des Rauschgift-handels. Zu nennen sind die Aktenerschließungssysteme »PIOS-Terrorismus« und »PIOS-Rauschgift« (PIOS = Personen, Institutionen, Objekte, Sachen) sowie die beobachtende, die Raster- sowie die Zielfahndung (vgl. ebd.: 125-132, 205-214, 226-230, 397-407; Busch/Funk/Kauß/Narr/Werkentin 1988: 115-146).

Mit Blick auf spektakuläre Banküberfälle mit Geiselnahmen (vor allem in München im Sommer 1971) (Mohr 2001), die Festnahme der Baader-Meinhof-Aktivistinnen im Sommer 1972 sowie angesichts des blutigen Endes der Geiselnahme der israelischen Olympiamannschaft in Fürstentfeldbruck im September 1972 wurden sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene polizeiliche Sondereinheiten aufgestellt (vgl. dazu knapp Busch/Funk/Kauß/Narr/Werkentin 1988: 112; Antifaschismus-Kommission des Kommunistischen Bundes 1978b: 41-97; Wegener 1976): Die Mobilien Einsatzkommandos (MEKs) und die Sondereinsatzkommandos (SEKs) der Länderpolizeien sowie die Grenzschutzsondergruppe (GSG) 9 des Bundesgrenzschutz.⁶ Aus polizeilicher Sicht lag der Hauptantrieb für diese Maßnahmen darin, dass die Terroristen die »Souveränität der Staatsgewalt« angegriffen hatten. Auch wandten sich leitende Polizeibeamte damit gegen den Eindruck, der Rechtsstaat sei »unfähig, sich gegen solche Angriffe zu wehren«, und die Gesellschaft schutzlos deren Anschlägen ausgeliefert (Tautorat 1974: 47). Das Presseinteresse war stark auf diese Sondereinheiten ausgerichtet. Dort hieß es: Sie »schießen wie James Bond – und fahren wie Jackie Stewart«, waren die »verwegensten Polizisten Deutschlands« oder – etwas skeptischer – »Overkiller des Ministers« bzw. »Genschers Gangsterwehr« (*Hamburger Morgenpost*, 5.2.1974; *Hamburger Abendblatt*, 9.2.1974; *Spiegel*, 24.9.1973: 84, 89).⁷ Ende der 1970er Jahre artikulierte sich auch polizeintern durchaus Skepsis am Nutzen solcher Einheiten, die bei ihren Einsätzen, so die gängige Auffassung, oft »eine ›breite Spur verbrannter Erde« hinterließen und kaum für den normalen

Innendienst zu verwenden waren (Assmann 1978). Gemeinsam mit dem Ausbau des Netzwerkes elektronischer Datenverarbeitung waren es besonders diese Einheiten, die das Bild polizeilicher Allmacht sowie eines scheinbaren Faschismuspotenzials des Staatsapparats prägten (Antifaschismus-Kommission des Kommunistischen Bundes 1978a; 1978b).

III. Kampf gegen den Linksterrorismus zwischen staatlicher Allmacht und gesellschaftlicher Gegenmacht

a) Die Hoch-Zeit staatlich-polizeilicher Macht: Terrorismusbekämpfung bis 1977

Der staatlich-polizeiliche Kampf gegen den Linksterrorismus war gekennzeichnet von dichotomischen Feindbildern (Terroristen versus Staat bzw. Polizei), von einem aufwendigen Medieneinsatz, speziell wenn es um Fahndungen ging, aber auch von einer stetigen Furcht, die Terroristen könnten doch noch einen gewissen Rückhalt innerhalb der Bevölkerung finden. Bis 1972/73 war die Bekämpfung des Linksterrorismus vorrangig ein polizeiliches Problem. Zwar sah das Bundeskriminalamt das Ziel der militanten Aktivisten im Umsturz der Gesellschaftsordnung. In öffentlichen Verlautbarungen galten die Militanten der *Rote Armee Fraktion* (RAF) den meisten Politikern jedoch überwiegend als Kriminelle (*Spiegel*, 22.2.1971: 26f.), die hart und entschlossen bekämpft werden mussten. Abgesehen von der Phase nach den Anschlägen vom Mai 1972 galt der Bestand des Staates – allen Verlautbarungen von der Roten Armee Fraktion (RAF) als »Staatsfeind Nr. 1« (Genscher) zum Trotz – offenbar nicht wirklich bedroht. Vielmehr betonte Innenminister Genscher, am Beispiel der RAF-Mitglieder müsse verdeutlicht werden, wo die Grenze liege zwischen erlaubter politischer Auseinandersetzung und Gewalttätigkeit (vgl. ebd.: 33).

Die Polizei zeigte schon Anfang der 1970er Jahre bei der Bekämpfung des Linksterrorismus eine gezielte Medienpräsenz. So berichtete Regierungskriminaldirektor Gerhard Boeden als Sprecher der Sicherungsgruppe Bonn, einer Abteilung des Bundeskriminalamts, im Sommer 1972 im Anschluss an die Nachrichtensendungen »Tagesschau« oder »Heute« wiederholt über die Fahndung nach den Terroristen (*Spiegel*, 26.6.1972: 72). Zudem inszenierte die Polizei Ende Mai 1972 angeregt durch Horst Herold medienwirksam eine »riesenhafte Demonstration staatlicher Macht«: die bundesweite »Hubschrauber-Springfahndung«. Letztere war zwar aus polizeilicher Sicht eher wirkungslos, jedoch wurden die Terroristen nachhaltig beunruhigt (Schenk 1998: 110). Diese Medienpräsenz erschien auch deshalb notwendig, weil speziell formal hoch gebildete Teile der Bevölke-

rung zeitweilige Sympathie gegenüber der RAF zeigten (vgl. Mergen 1987: 210). Zudem gab es Versuche einer gezielten Einschüchterung von »Sympathisanten«. Denn Innenpolitiker und BKA pflanzten publizistische Attacken auf die oben bereits angesprochenen »ständigen Verharmloser« in Presse und Fernsehen«. Es ging aber auch um die »Aktivierung von Feindgefühlen in der Bevölkerung« (Schenk 1998: 108f.). Mit Blick auf den Linksterrorismus entspannte sich die innenpolitische Stimmung nach den Festnahmen vom Sommer 1972. Manche Medien schrieben diesen Verhaftungen gar eine identitätsstiftende Wirkung zu: Denn die »Nation war wieder wer«, orakelte *Der Spiegel* (5.6.1972: 20).

Nachdem im Februar 1974 in Hamburg und Frankfurt einige Terroristen festgenommen werden konnten, spitzte sich die Konfrontation mit den militanten Aktivisten aus der *Bewegung 2. Juni* und der RAF weiter zu. Nach dem Tod von Holger Meins am 9. November 1974 ging die Polizei davon aus, der RAF sei dadurch ein enormer Sympathiegewinn erwachsen und gleichzeitig ein immenser Vertrauensverlust gegenüber dem Staat entstanden (vgl. Schenk 1998: 164). Die Ermordung des Berliner Kammergerichtspräsidenten Günter von Drenkmann (10. November 1974) verschärfte die innenpolitische Situation. Die Innenministerkonferenz beschloss, die Maßnahmen gegen terroristische Aktivisten nochmals zu intensivieren (vgl. ebd.: 166). Auch wurde der Schutz von Politikern und Juristen verstärkt. Im Rahmen der medial intensiv begleiteten Großfahndung »Aktion Winterreise« vom Ende November 1974 wurden Wohngemeinschaften und Büros, aber auch Privaträume von Schriftstellern und Publizisten durchsucht. Von der Beunruhigung, die von dieser Fahndung ausging, abgesehen blieb diese Aktion jedoch erfolglos (vgl. ebd.: 28f.; *Stern*, 5.12.1974: 18-24, 207).

Als nächstes beschäftigte die Entführung des Berliner CDU-Vorsitzenden Peter Lorenz (27. Februar bis 5. März 1975) durch Mitglieder der *Bewegung 2. Juni* die Republik. Nach der Entführung übertrugen die Innenminister dem BKA im April 1975 auch die zentrale Lenkung der polizeilichen Maßnahmen im Bereich »anarchistische Gewaltverbrechen«, wie es im Polizeijargon hieß (*Spiegel*, 5.5.1975: 28).⁸ Die Lorenz-Entführung war begleitet von heftigen Debatten über die Gefährdung der Inneren Sicherheit in der Bundesrepublik. Es ging vor allem darum, ob und inwieweit der Staat Stärke zeigen oder den Forderungen der Entführer nachgeben sollte. Schlagwörter wie »Staatsautorität« und »Staatsräson« füllten die Presse (vgl. *Spiegel*, 3.3.1975: 19-27, bes. 25-27, Zitat 20; *Stern*, 6.3.1975: 16-34, 178-185, Zitat 16). Der CDU-Chef Helmut Kohl sah gar »Weimarer Verhältnisse« heraufziehen (*Spiegel*, 3.3.1975: 20). Ähnliche Debatten um die Haltung gegenüber den Terroristen sowie um die Schutzfunktionen des Staates wurden auch im Umfeld der Besetzung der Stockholmer Botschaft (Kommando Holger Meins) im April 1975 geführt (vgl. *Spiegel*, 28.4.1975: 23-33; 5.5.1975: 27f.; auch *Stern*, 1.5.1975: 118-128, 144). Anders als im Fall

Lorenz ging es hier jedoch nicht mehr ums Nachgeben, sondern einzig um »Modalitäten der Härte« (*Spiegel*, 28.4.1975: 25).

Zwischen 1974 und 1977 musste sich die Polizei in der Terrorismusbekämpfung vom alten Feindbild des bärtigen, langhaarigen und nachlässig gekleideten Bombenlegers verabschieden. Hatten sich militante Aktivisten zum Beispiel der *Bewegung 2. Juni* in der Frühphase durchaus auch selber mit »altmodischer Bombenwerfer-Romantik« umgeben (*Spiegel*, 3.3.1975: 22; vgl. Sturm 2006), traten sie inzwischen weit unauffälliger auf. Sie fuhrten »keine auffälligen Autos und pflegten keinen aufwendigen Lebensstil. Sie kleideten sich korrekt, trugen die Haare kurz und fuhrten mit der Bundesbahn zweiter Klasse« (Horchem 1993: 88).⁹ Als »Student oder Angestellter getarnt, als Verlobte oder Jungvermählte grüßend, leben die Anarchos wie der Bürger von nebenan« (*Spiegel*, 12.9.1977: 26). Kurzum: Sie pflegten eine nahezu perfekte »bürgerliche Mimikry« (Herold 1976: 404). Auch die Strukturen des Terrorismus hatten sich inzwischen grundlegend verändert. Das BKA sah die »westdeutsche Anarcho-Szene als Konglomerat voneinander abgeschotteter Zellen« von insgesamt rund 300 Aktivisten und Helfern. Diese würden »nicht mehr – wie zu Baaders Zeiten – zentralistisch organisiert«, sondern führerlos operieren«. Oft agierten nur Kleinstgruppen von zwei Personen. Hinzu kamen etwa 1.600 bis 2.000 »Sympathisanten« (*Spiegel*, 22.9.1975: 77; vgl. 10.3.1975: 25.). Es gab »kein Hauptquartier und keine zentrale Führung« (*Spiegel*, 22.9.1975: 77).

Letztlich spiegelten viele der lautstark und öffentlichkeitswirksam inszenierten Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung auch die offene Frage, wie denn mit den militanten Aktivisten umzugehen sei. Diese Unsicherheit nährte sich aus mehreren Quellen. Grundsätzlich ist sie besser zu verstehen, berücksichtigt man, dass Innenpolitiker, Kriminologen und Polizisten seit Beginn der 1970er Jahre ohnehin mit der Erosion alter Gewissheiten konfrontiert waren. Vor allem die Jugenddelinquenz weitete sich räumlich und sozial aus, und verlor damit ihre festen Orte und die enge Bindung an das Unterschichtenmilieu. Gewalt schien nun in jeder Nische des gesellschaftlichen Alltags zu lauern (Weinhauer 2005; Weinhauer/Briesen 2007). Zudem handelte es sich beim Terrorismus um eine nahezu unsichtbare politische Bedrohung, vor allem für solche Polizisten, die es gewohnt waren (vgl. *Stern*, 15.9.1977: 30, 32), das hierarchische System ihrer Institution auf diese »Gegner« zu übertragen. Unsicherheiten im Umgang mit den militanten Aktivisten unterminierten zeitweise auch die politische Geschlossenheit, als zum Beispiel der rheinland-pfälzische Innenminister Heinz Schwarz Ende 1974 interne BKA-Informationen über Terroristen veröffentlichte, um im Vorfeld von Landtagswahlen die eigenen Anti-Terroraktivitäten zu unterstreichen (*Spiegel*, 21.8.1972: 14; 2.12.1974: 29; 20.1.1975: 36ff.; 10.3.1975: 26; *Stern*, 27.2.1975: 171f.). Auch die West-Berliner Polizei war durch die Ereignisse um die Lorenz-Entführung irritiert. Denn unter dem Druck der Erfolglosigkeit kritisierten auch Polizisten

öffentlich die Arbeit der Polizei. Ein polizeiinterner Bericht nannte dies »Dolchstöße« aus den eigenen Reihen«. Zudem mahnten leitende Polizeibeamte, es komme jetzt darauf an »nicht die Nerven zu verlieren und einander mehr denn je zu vertrauen.«¹⁰ Die Verhaftungen vom September 1975 (Juliane Plambeck, Ralf Reinders, Inge Vielt, Fritz Teufel, Gabriele Rollnik) stärkten jedoch das »lange lädierte Selbstbewusstsein« zumindest der Berliner Polizei wieder (*Spiegel*, 15.9.1975: 32f.; 22.9.1975: 70-81, Zitat 72).

Ein wichtiges Mittel, um zumindest nach außen staatliche Entschlossenheit und Handlungsfähigkeit zu demonstrieren, schien zu heißen: »Mehr Staatsgewalt als je zu vor« (*Spiegel*, 3.3.1975: 27) zu zeigen und damit gut sichtbar den »Staat in Erscheinung« (*Spiegel*, 18.11.1974: 29; vgl. ebd. 2.12.1974: 27) treten zu lassen. Mit Blick auf die starken Worte mancher Politiker kommentierte der *Spiegel* im März 1975 jedoch bissig, der Glaube, dass allein mit »Geld und Gesetzen dem Übel beizukommen sei«, könne, wenn »nicht aus Einfeld, nur wider besseren Wissens verbreitet werden« (*Spiegel*, 10.3.1975: 24). Angesichts unspezifischer Täterprofile, unklarer Organisationsstrukturen sowie der damit verbundenen diffusen Gesamtlage setzte die Polizei in der Terrorismusbekämpfung noch stärker auf eine medial inszenierte »Mobilmachung der Bürger«. So wurde intensiv versucht, mittels »Volks-Fahndung« (*Spiegel*, 26.7.1976: 30) weiter zu kommen und den »Bürger als Kommissar« (*Stern*, 16.4.1978: 30) zu nutzen. Auch Fahndungspuppen wurden eingesetzt, die wie die jeweils Gesuchten gekleidet waren (vgl. *Spiegel*, 26.7.1976: 28, 30). Zudem wurde am 7. Mai 1975 am BKA Dienstort Bonn-Bad Godesberg eine Abteilung Terrorismus mit über 200 Mitarbeitern eingerichtet, die erst im Juli 1978 zum Hauptsitz nach Wiesbaden umzog (vgl. Mergen 1987; Schenk 1998: 364). Darüber hinaus verbesserten die Landeskriminalämter gemeinsam mit dem BKA seit Sommer 1975 ihre Fahndungsraster. Vor allem Hochhäuser und Wohnblocks wurden auf ihr Potential für konspirative Wohnungen überprüft (vgl. *Spiegel*, 22.9.1975: 72f.).

Das Jahr 1977 brachte dann weitere dramatische Ereignisse, unter anderem die Ermordung von Bundesanwalt Siegfried Buback, des Chefs der Deutschen Bank Jürgen Ponto und von Arbeitgeberpräsident Hanns-Martin Schleyer. Hinzu kam die Entführung einer Lufthansamaschine und die Befreiung der darin festgehaltenen Passagiere durch die GSG 9 des Bundesgrenzschutz sowie der Tod der militanten Aktivisten Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Jan-Carl Raspe (in Stuttgart-Stammheim) und Ingrid Schubert (München-Stadelheim) (Peters 2004). Angesichts der drängenden Probleme griff die Polizei im Oktober 1977 wieder stärker auf die gesamte Palette von Fahndungsmaßnahmen zurück. Es kam zur »Fahndung total«. Jedoch war vieles, so der *Spiegel*, »zu einem guten Teil Routine mit Alibiwert – Staat zeigen, vorübergehend wohl, wie früher auch schon«. Denn im Grunde hoffte die Polizei nach wie vor, dass die Bürger durch »Hinweise

aller Art das zuwege bringen, was sie sich allein kaum besorgen kann: den entscheidenden Tipp für den Zugriff« (*Spiegel*, 24.10.1977: 12; vgl. 26.6.1972: 72).

Wie der damalige Bundespressesprecher Klaus Bölling rückblickend betonte, entstand spätestens seit der Schleyer-Entführung in der Bonner Regierung, aber auch in der Opposition ein Gefühl der Wut, das die Dämonisierung der RAF verstärkte und die von ihr ausgehende Bedrohung noch gefährlicher erscheinen ließ (vgl. Schenk 1998: 278). Jedoch hatten die speziell im »Bollwerk Bonn« (*Spiegel*, 19.9.1977: 32) getroffenen Sicherheitsmaßnahmen für Politiker oft mehr symbolischen als praktischen Nutzen. Immer wieder wurde über Missstände, Kommunikations- und Kooperationsprobleme berichtet (*Spiegel*, 2.1.1978: 36; *Stern*, 15.9.1977: 28; 22.9.1977: 252f.). Zudem lenkten Schutzpolizisten ihr Augenmerk bei Kontrollen immer noch eher auf Personen aus der unteren Unterschicht als auf diejenigen aus gebildeten Schichten, aus denen die meisten Terroristen jedoch zumeist kamen (vgl. *Spiegel*, 7.11.1977: 30). Hier »unten«, im Fahndungsalltag vor Ort, waren also die Erkenntnisse über das gewandelte Erscheinungsbild der militanten Aktivisten noch nicht angekommen.

Zwischen 1974 und 1977 waren der Terrorismus und seine Bekämpfung das zentrale Thema auf dem Feld der Inneren Sicherheit. Wenngleich auch einige Innenpolitiker und Polizisten erkannt hatten, dass Terrorismus allein durch den Einsatz staatlicher Gewalt nicht beseitigt werden konnte, setzten sie nach wie vor auf Lösungsmuster, die entscheidend von der Dichotomie Staat versus Terroristen geprägt waren; andere Blickwinkel oder gar eine Deeskalation blieben undenkbar (Scheiper 2006). Während der bundesdeutsche Staat mittels der Terrorismusbekämpfung Stärke zeigen und damit seine Schutzfunktionen demonstrieren konnte, entstand in großen Teilen der Gesellschaft zumindest phasenweise eine identitätsstiftende Geschlossenheit, eine »Vertiefung des Wir-Gefühls« (Schmidt 1978: 5f.). Die polizeiliche Fahndung war 1977 jedoch anscheinend an kaum überwindbare Grenzen gestoßen (vgl. *Spiegel*, 7.11.1977: 26-33). Eine »noch nie festgestellte Diskrepanz zwischen Ermittlungspferktion und Fahndungsdefizit« (*Spiegel*, 24.10.1977: 13; vgl. auch 7.11.1977: 27) wurde erkennbar. 1978 gab es zwar einige Festnahmen,¹¹ vor allem aber zahlreiche Skandale und Fahndungsspannen. Im Mai 1978 wurde Till Meyer aus dem Gefängnis in Berlin Moabit befreit (vgl. *Spiegel*, 5.6.1978: 31-41; Meyer 1998: 356-362). Im August unterblieb die Festnahme von Christian Klar, Willy-Peter Stoll und Adelheid Schulz aufgrund einer Fahndungsspanne bei Michelstadt (vgl. Schenk 1998: 359-364; *Spiegel*, 28.8.1978: 21-30).

b) Terrorismusbekämpfung und gesellschaftliche Gegenmacht um 1978

Der »Deutsche Herbst« von 1977 bedeutete eine Zäsur für die gesellschaftlichen (Re-)Aktionen gegenüber der staatlich-polizeilichen Terrorismusbekämpfung. Im Begriff Deutscher Herbst, der etwa Ende 1977/Anfang 1978 geprägt wurde (Botzat/Kiderlen/Wolff 1997),¹² vermischten sich neben Trauer und Wut auch Reflexionen über die Zukunft nach den bewegenden Wochen vom September/Oktober 1977. So erhielt nun ein vorrangig auf Ausgrenzung und polizeiliche Repression setzender Umgang mit dem Linksterrorismus unter Politikern allmählich Konkurrenz durch andere Denkansätze. Die Kriegsmetapher zur Deutung terroristischer Gewalt verlor an Überzeugungskraft (Musolf 1996; 2006). Auch die Ursachenanalyse des Linksterrorismus wurde vorangetrieben, wenngleich die Umsetzung wissenschaftlicher Forschungen immer noch zu Spannungen zwischen Politik und Wissenschaft führte (vgl. Sack/Steinert 1984: 19-22). Zudem intensivierten einige Politiker wie der damalige Westberliner Wissenschaftssenator Peter Glotz die Kommunikation mit dem links-alternativen Milieu (Hoffmann-Axthelm/Kallscheuer/Knödler-Bunte 1978). Wenngleich die Grenze zu RAF und anderen Militanten klar gezogen wurde, schienen die Zeiten großflächiger Exklusion vorbei zu sein. Zwar wurde auch in den 1980er Jahren vor allem auf konservativer Seite noch eine harte Linie im Kampf gegen den Linksterrorismus vertreten, seit dem Deutschen Herbst konnte dessen Bekämpfung jedoch weit weniger erfolgreich genutzt werden, um Innere Sicherheit möglichst umfassend herzustellen, das heißt Staatlichkeit nach innen darzustellen, zu definieren und zu festigen und somit zu legitimieren. Auch waren der Terrorismus und seine Bekämpfung kaum noch in der Lage, breite gesellschaftliche Identität zu formieren. Skeptische Stimmen kritisierten polizeiliche Aktivitäten und damit staatliches Handeln stärker als zuvor.

Auf der parlamentarisch-politischen Ebene rückte der Bericht des ehemaligen Innenministers Hermann Höcherl vom 31. Mai 1978 über Pannen bei der Fahndung nach den Schleyer-Entführern interne Probleme in der Polizei, vor allem die Tätigkeit des BKA ins Rampenlicht (Deutscher Bundestag 1978). Höcherl nannte drei Hauptkritikpunkte: interne Organisationsprobleme, die mangelnde Trennung zwischen Polizei und Politik sowie zu große Kompetenzen des BKA. Auch der Amtsantritt von Innenminister Gerhard Baum (Juni 1978) markiert einen wichtigen Einschnitt. Nach den Fahndungsspannen bei der Schleyer-Entführung war Innenminister Werner Maihofer zurückgetreten. Sein Nachfolger stand dem BKA weit kritischer gegenüber und begann damit, dessen Datensammelaktivismus ebenso wie dessen Allmachts- und Kontrollfantasien zu dämpfen (vgl. ebd.: 95). Unter diesen Rahmenbedingungen gerieten das BKA und mit ihm Horst Herold zunehmend in die politische Kritik sowie in die Kritik der

Presse und der Datenschützer (vgl. Schenk 1998: 371-384, 387-396, 430-433). Herolds Rücktritt im März 1981 besiegelte dann eine Entwicklung, die bereits im letzten Drittel der 1970er Jahre begonnen hatte.

Auch in der Presse mehrten sich kritische Berichte. War die im Februar 1977 publizierte Aufdeckung des Abhörens von Atomwissenschaftler Klaus Traube (vgl. Schenk 1998: 238; Traube 1977) noch von den RAF-Aktionen überlagert worden, artikulierten Presseorgane seit 1978 dauerhaft Kritik an der scheinbar unbegrenzten Fahndungstätigkeit der Sicherheitsorgane. So fragte der *Spiegel* im Mai 1978 mit Blick auf die Überwachungstätigkeit des BGS: »Sind wir ein Verfassungsschutzstaat?« (*Spiegel*, 22.5.1978: 26; vgl. auch schon 7.6.1976: 110-114).¹³ Im August 1978 veröffentlichten der *Stern* (»SOS – Freiheit in Deutschland«) gefolgt vom *Spiegel* im Mai 1979 (»Das Stahlnetz stülpt sich über uns«) viel beachtete Serien, die später auch als Bücher erschienen (Bölsche 1979; Koch/Oltmanns 1978). Zudem berichtete das Fernsehmagazin *Report* im Oktober 1978 über die Datensammlungen des BKA (vgl. Schenk 1998: 372). Insgesamt gesehen sahen linke und liberale Staatskritiker die vermeintliche staatliche Allmacht nicht – wie noch Mitte/Anfang der 1970er Jahre häufig vermutet – ausschließlich in einem neuen Faschismus kulminieren. Vielmehr schien der »Weg in den Überwachungsstaat« (Bölsche 1979; vgl. Enzensberger 1979) zu einem Sicherheitsstaat Orwellscher Prägung zu führen (vgl. Bölsche 1979: 111-134; Brückner/Damm/Seifert 1976). »1984 liegt nicht mehr fern«, schrieb der *Spiegel* (7.6.1976: 110). In dieser Kritik gegenüber elektronischen (staatlichen) Datensammlungen zeigt sich – und das ist mit Blick auf die deutsche Geschichte kaum zu überschätzen – das Aufbrechen einer essenziellen Denkbarriere: Staatliches Handeln wurde skeptischer betrachtet und galt nicht mehr als unhinterfragbar und per se gerechtfertigt.

Die gesellschaftlichen Prozesse zu diesem in den Medien artikulierten Einstellungswandel sind noch nicht genau analysiert worden; bisher lassen sich nur grobe Tendenzen umreißen. Grundsätzlich könnte ein Impuls für die daten- und staatskritische Haltung von Journalisten ausgegangen sein, die sich in polizeilichen Dateien wiederfanden oder selbst überwacht wurden (vgl. Bölsche 1979: 9). In breiterer Perspektive scheint vor allem dem Eindruck staatlicher (insbesondere: polizeilicher) Allgegenwart und Allmacht – sei sie praktisch erfahren oder medial vermittelt – eine wichtige Katalysatorrolle zuzukommen. Auf der Ebene alltagspraktischer Erfahrungen zeigte sich polizeiliche Macht im gesellschaftlichen Alltag weit präsenter als zuvor. In großstädtischen Wohnvierteln waren Kontaktbereichsbeamte tätig, wenngleich dies nicht so viele waren, wie von Polizeireformern gewünscht. Auch die polizeilichen Kontrollen im Rahmen der Terroristenfahndung konnten den Eindruck einer flächendeckenden Polizeipräsenz wecken (vgl. Busch/Funk/Kauß/Narr/Werkentin 1988: 302-306), aber auch ähnlich politisierend wirken wie die politischen Überprüfungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst (Bölsche 1979; Beispiele bei

Brückner/Damm/Seifert 1976). Zudem war die Polizei inzwischen – ungeachtet aller Kommunikations- und Kooperationsprobleme – unzweifelhaft technisch moderner ausgerüstet und weit intensiver in die Netzwerke sozialstaatlicher Institutionen eingebunden als noch zu Beginn der 1960er Jahre. All dies wurde um 1978 in Teilen der Gesellschaft als Bedrohung empfunden, schien doch polizeiliche Tätigkeit aus dieser Sicht eher dem Schutz des Staates als dem der Bürgerinnen und Bürger zu dienen.

Darüber hinaus hatte die hohe Medienpräsenz polizeilicher Themen und Maßnahmen, speziell die der Terrorismusbekämpfung, äußerst ambivalente Wirkungen. Zum einen aktivierte sie augenscheinlich tatsächlich einige Bürgerinnen und Bürger, sich zeitweise im Sinne der Terrorismusbekämpfung zu engagieren (vgl. u.a. *Bild-Zeitung*, 27.10.1971: 3; *Spiegel*, 26.7.1976: 28f.). Zum anderen generierten diese Aufrufe jedoch eine so unspezifische Informationsflut an staatliche Einrichtungen, dass Bundespräsident Walter Scheel sich im Juni 1978 veranlasst sah, diese Denunziationshaltung zu kritisieren: Die Verbrechensbekämpfung sei »in erster Linie Aufgabe der Polizei«. Auch sollten »wir uns vor Übereifer hüten und immer die Privatsphäre des Mitbürgers respektieren« (*Die Polizei* 1978: 192; vgl. Reuband 2001: 221). Die von Innenminister Baum getroffenen Maßnahmen gegen die Daten(sammel-)macht des BKA sollten deshalb nicht nur als Reaktion auf die darauf bezogene gesellschaftliche Kritik angesehen werden, sondern auch als ein Mittel im Kampf gegen diese Denunziationen. Drittens geht man wohl nicht fehl in der Annahme, dass es unter den Denunzierten einige gab, die nun eine zumindest partiell staatskritische Haltung entwickelten oder deren bereits vorhandene verstärkt wurde.

Zudem wurden staats- und datenkritische Positionen inzwischen nicht mehr nur von Individuen, sondern auch von sozialen Bewegungen vertreten. Dabei dürften bereits vorhandene Impulse zur gesellschaftlichen Selbstorganisation von der staatlich-polizeilichen Terrorismusbekämpfung verstärkt worden sein. So entstanden um 1978/79 viele »Neue Soziale Bewegungen«, an denen zum Beispiel in den zahlreichen Bürgerinitiativen auch »normale Bürger« teilnahmen. Diese Neuen Sozialen Bewegungen waren eher als dezentrale Netzwerke denn als Parteien organisiert und weniger stark als die 68er-Aktivist:innen an einem zentralen politischen Ziel ausgerichtet, sondern an einer Vielzahl kleiner Zielpunkte (vgl. Brand/Büser/Rucht 1983; Görtemaker 2004: 620-652; Kraushaar 2004; Roth/Rucht 1987; Roth 1985; Redaktion Atom Express 1997). Auch innerhalb der Linken, speziell unter den undogmatisch-spontaneistischen Teilen (im damaligen Jargon »Spontis« genannt), entwickelten sich Aufbruchversuche, die sich im Januar 1978 im Westberliner TUNIX-Kongress manifestierten. Organisiert von zahllosen Kommunikationsnetzwerken der basisgruppenorientierten Sponti-Linken, markiert dieser Kongress den Auftakt einer Welle von Alternativprojekten (vgl. Geronimo 1990: 68-71; Hoffmann-Axt-

helm/Kallscheuer/Knödler-Bunte 1978; Kraushaar 1978). Bis etwa 1982 wurden vom links-alternativen Spektrum Häuser besetzt, aber auch Proteste gegen Atomkraft sowie gegen die Startbahn West des Frankfurter Flughafens durchgeführt (vgl. Hoffmann-Axthelm/Kallscheuer/Knödler-Bunte 1978: 91).¹⁴ In diesem politischen Spektrum sah man die Erklärungskraft des Faschismusbegriffs erschöpft; denn »allein die Aufzählung repressiver Maßnahmen, und seien sie noch so zahlreich und bedrohlich, mache noch keinen Faschismus aus«. Vielmehr habe das »Gejammer von der staatlichen Repression« Protestaktivitäten oft gelähmt (ebd.: 128, 133). Auch das regelmäßige bundesweite Erscheinen der *tageszeitung (taz)* ab April 1979 gehört zu dieser staats- und gesellschaftskritischen Aufbruchsatmosphäre. Zu nennen wäre auch die Gründung einer bundesweiten Grünen Partei (Januar 1980), deren lokale Ursprünge bis ins Frühjahr 1977 zurückreichen, sowie die Aktivitäten einer neuen Frauenbewegung. Jedoch zeigten sich auch am anderen Ende des politischen Spektrums Ende der 1970er-Jahre Aufbrüche: die Gründung zahlreicher rechtsradikaler Vereinigungen, speziell innerhalb jugendlicher Subkulturen (vgl. Backes/Jesse 1996: 60-138; Dudek/Jaschke 1984: Bd.1, insb. Kap. 3d).

Die Skepsis gegenüber Datensammlungen und staatlicher Macht sollte ohnehin nicht als gesamtgesellschaftlicher Trend betrachtet werden. So hielt sich die positive Sicht auf Datensammlungen und umfangreiche Fahndungsdateien in der Polizei ohnehin weit länger – mindestens bis ins erste Drittel der 1980er Jahre. Dies hatte drei Ursachen (vgl. Weinbauer 2004). Erstens waren polizeiliche Organisationen jener Jahre relativ hermetische Einrichtungen, die sich von der Außenwelt tendenziell abschotteten. Zweitens wirkten die bei den Instanzen der Inneren Sicherheit zur Bekämpfung politischer Gewalt geschaffenen Institutionen als Informationsfilter. Drittens waren der während der Schleyer-Entführung eingerichtete parteiübergreifende Kleine und Große Krisenstab nicht gerade dazu angetan, die Entscheidungsfindung auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit zu demokratisieren.¹⁵ Erst allmählich zwang das Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 1983 zum Umdenken (vgl. Busch/Funk/Kauß/Narr/Werkentin 1988: 205-223). Gleichzeitig war ein allmählicher Wandel auch auf dem Gebiet der polizeilichen Einsatztaktik gegenüber Demonstrationen zu erkennen, wenngleich genauere Untersuchungen über die Polizeipraxis noch ausstehen und zudem äußere Einwirkungen wie das Brokdorf-Urteil vom Mai 1985 zum liberalen Umgang mit Demonstrationen mitbedacht werden müssen (vgl. Winter 1998: 281ff.).

IV. Zusammenfassung

Am Beispiel des Linksterrorismus fragte dieser Beitrag, wie sich die Praxis der staatlich-polizeilichen Bekämpfung, deren mediale Inszenierung sowie

deren gesellschaftliche Wahrnehmung in den 1970er Jahren entwickelt haben. Aus sozial- und kulturgeschichtlicher Perspektive zeigt sich um 1978 eine deutliche Zäsur: Auf staatlicher Seite verloren Exklusion und polizeiliche Repression den alleinigen Vorrang beim Umgang mit dem Terrorismus ebenso wie Kriegsmetaphern ihre argumentative Überzeugungskraft einbüßten. An ihre Seite traten u.a. Ursachenanalysen des Terrorismus sowie Kommunikation, wenn nicht mit Terroristen, so doch zumindest mit dem links-alternativen Milieu.¹⁶ Auch die scheinbare Allmacht des Bundeskriminalamts wurde von politischer Seite beschnitten. In Teilen der bundesdeutschen Gesellschaft sowie in den Medien wuchs die Kritik an elektronischen Datensammlungen der Polizei. Damit artikulierte sich eine staatskritische Haltung, die staatliches Handeln nicht mehr als sakrosankt und per se gerechtfertigt ansah. Gleichzeitig befand sich die gesellschaftliche Selbstorganisation (u.a. Neue Soziale Bewegungen, Bürgerinitiativen, alternative Zeitungsprojekte) im Aufschwung. Vor dem Hintergrund zunehmender gesellschaftlicher Selbstorganisation wurde der (Wahrnehmungs-)Wandel um 1978 stark beeinflusst durch die Medienoffensive zur Terrorismusbekämpfung, vorangetrieben von Polizei und Politik. Hatten staatlich-polizeiliche Maßnahmen gegen den Terrorismus bis dahin überwiegend Zustimmung gefunden, so löste der Eindruck staatlicher Allgegenwart und Allmacht seit etwa 1978 vermehrt Ängste aus – die oft von den Neuen Sozialen Bewegungen thematisiert wurden. Ähnliche Befürchtungen hatte es zwar zuvor auch schon gegeben, doch war nun augenscheinlich eine neue Qualität erreicht. Nicht mehr Faschismus, sondern der Überwachungsstaat Orwellscher Prägung schien der Zielpunkt staatlicher Aktivitäten zu sein. Der »Sicherheitsstaat« im »Modell Deutschland« war kein allgemein akzeptiertes Zukunftsversprechen mehr, sondern auch eine Bedrohung (Hirsch 1980; Hirsch/Roth 1980).

Da sich die bisherige Terrorismusforschung entweder auf biographische Fragen oder auf sozialstrukturelle Ursachen konzentriert hat, sind all diese Aspekte lange übersehen worden. Angesichts des dürftigen Forschungsstands ist zur Zeit nicht genau abzuschätzen, wie weit die Skepsis gegenüber staatlichen Datensammlungen, das kritischere Staatsverständnis sowie die intensiviertere Selbstorganisation in die Gesellschaft hineinreichten und welche Altersgruppen und Schichten davon erfasst wurden. Wie eine im Juli 1978 publizierte repräsentative Emnid-Umfrage ergab, erschienen Bürgerinitiativen immerhin etwa zwei Dritteln der Bundesbürger als ein wirksames Mittel politischer Einflussnahme. Es sollte jedoch nicht vergessen werden, dass »nur ganze 11 Prozent« der Bundesbürger politische Artikulationsmöglichkeiten wahrgenommen hatten, also 89 Prozent sich in dieser Hinsicht politisch abtinent verhielten.¹⁷

Mit Blick auf den Linksterrorismus sowie dessen Bekämpfung erodierte nach dem Deutschen Herbst 1977 die Legitimität staatlicher Herrschaft bzw. (sozial-)staatlicher Problemlösungskompetenz. Gleichzeitig war die

bundesdeutsche Gesellschaft eine andere geworden; gesellschaftliche Selbstorganisation gewann an Bedeutung, was auch mit einem Rückzug des Staates verbunden war. Insgesamt gesehen wurde staatliches Handeln im letzten Drittel der 1970er Jahre verhandelbarer – konnte also weniger als zuvor vorrangig von Politikern, sondern stärker auch von anderen gesellschaftlichen Akteuren mitbestimmt werden. Mit Blick auf die zeitgenössisch weit verbreitete Meinung, Staat (und damit auch Polizei) seien im »Jahrzehnt Innerer Sicherheit« tatsächlich übermächtig, sollten die Ergebnisse dieses Beitrags daran erinnern, dass sowohl der – in diesem Beispiel staatlichen – Instrumentalisierung von Medien als auch der staatlich induzierten gesellschaftlichen Mobilisierung nicht nur formale, sondern auch praktische Grenzen gesetzt sind; welche Reaktionen hervorgerufen werden, ist (auch heute noch) kaum vorhersehbar. Auf jeden Fall sollte der wie auch immer definierten Gesellschaft nicht vorschnell ein passiver Opferstatus zugeschrieben werden; vielmehr kann sich soziale Gegenmacht potentiell (fast) immer entwickeln.

Anmerkungen

- 1 Terrorismus steht hier in Anführungszeichen, weil es sich um keine neutrale Beschreibung, sondern um einen politisch abqualifizierenden Terminus handelt, der die so Bezeichneten delegitimieren soll. Aus stilistischen Gründen werden diese Anführungszeichen jedoch im Folgenden weggelassen, sind jedoch stets mitzudenken. Vgl. zur Begriffsdefinition Waldmann (1998: 10) sowie zum aktuellen Forschungsstand zum bundesdeutschen Linksterrorismus der 1970er Jahre Weinbauer/Requate/Haupt (2006) und Weinbauer (2004).
- 2 Vgl. als Ausnahme Sack (1984); ferner als Überblick zur Terrorismusforschung die in Anmerkung 1 genannte Literatur.
- 3 Vgl. als diskursanalytische Studie Kunz (2005).
- 4 Zum polizeigeschichtlichen Forschungsstand Weinbauer (2003) und Fürmetz/Reinke/Weinbauer (2001); ferner aus sozialwissenschaftlicher Sicht Lange (1999); Winter (1998); Busch/Funk/Kauß/Narr/Werkentin (1988); Werkentin (1984). Zu mediengeschichtlichen Aspekten Weisbrod (2003).
- 5 Vgl. zu den dramatisierenden Tendenzen Bolle/Bruns/Larking/Schrammer (1977); Antifaschistische Kommission des Kommunistischen Bundes (1978a; 1978b); Gössner/Herzog (1982). Vgl. zur Kritik dieser Literatur: CILIP (1983); sowie Busch/Werkentin (1984).
- 6 Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres Nr. 243, Innenministerkonferenz vom 13.9.1972 (Tagesordnungspunkt Nr. 9).
- 7 Jackie Stewart war ein zeitgenössischer Rennfahrer.

- 8 Das Zitat stammt von Innenminister Maihofer.
- 9 Vgl. auch das BKA-Dossier »Lagebericht anarchistische Gewalttäter«, auszugsweise abgedruckt in: *Spiegel*, 25.11.1974: 33.
- 10 Landesarchiv 1975, Berlin B Rep 020 Acc 2984 Nr. 7877, Besprechung vom 19.3.1975.
- 11 Zur Festnahme von Peter-Jürgen Boock, Sieglinde Hofmann, Brigitte Mohnhaupt und Rolf Clemens Wagner in Zagreb vgl. *Spiegel* (5.6.1978: 26-31).
- 12 Vgl. ferner den im März 1978 uraufgeführten Film »Deutschland im Herbst«; zu diesem Film Uka (2006).
- 13 Der BGS hatte u.a. nach dem Mitführen linksextremistischer Publikationen sowie nach Grenzübertreten linksextremistischer Personen gefahndet und die so gewonnenen Erkenntnisse an die Geheimdienste weitergeleitet.
- 14 Neuerdings zu Umweltprotesten vgl. Engels (2006: bes. 377-399).
- 15 Diese Gremien inspirieren deshalb zur Legendenbildung, weil entweder keine Mitschriften ihrer Beratungen existieren oder noch nicht frei zugänglich sind. Erste Einblicke vermittelt Schenk (1998: 278-293).
- 16 In Staat und Gesellschaft wurde die Kommunikation mit Terroristen selber erst im Laufe der 1990er Jahre auf breiterer Ebene denk- und praktizierbar (Requate 2007).
- 17 Emnid Informationen 7, 1978, S. 9.

Literatur

- Abgeordnetenhaus von Berlin (1982), 9. Wahlperiode, Drucksache 9/544, Nr. 122: »Abschlußbericht zur Durchführung der Polizeireform«, S. 11-15.
- Antifaschismus-Kommission des Kommunistischen Bundes (1978a): »*Jeder kann der nächste sein*«. *Dokumentation der polizeilichen Todesschüsse seit 1971 und ihre Legitimierung*, Hamburg: Reents.
- (1978b): *Nach Schleyer. »Sonderpolizei« in der BRD – Dokumentation zum Wiederaufbau einer GeStaPo in Westdeutschland*, Hamburg: Reents.
- Assmann, Holger (1978): »MEK« – nicht nur »verbrannte Erde«. In: *Kriminalistik* 32, S. 75f.
- Backes, Uwe/Jesse, Eckhard (1996): *Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung (4., völlig überarb. u. aktualisierte Aufl.).
- Balz, Hanno (2006): »Der »Sympathisantendiskurs« im Deutschen Herbst«. In: Klaus Weinbauer/Jörg Requate/Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), *Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren*, Frankfurt/New York: Campus, S. 320-350.

- Becker, Peter (2005): *Dem Täter auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminalistik*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Bolle, B./Bruns, D./Larking, G.B./Schrammar, F. (1977): *Mit Samthandschuh und Eisenfaust – Polizei und Polizisten in der BRD*, Hamburg: Association.
- Bölsche, Jochen (1979): *Der Weg in den Überwachungsstaat*, Reinbek b. Hamburg: Rowohlt.
- Botzat, Tatjana/Kiderlen, Elisabeth/Wolff, Frank (1997): *Ein deutscher Herbst. Zustände 1977*, Frankfurt a.M.: Neue Kritik [1978].
- Brand, Karl-Werner/Büsser, Detlef/Rucht, Dieter (1983): *Aufbruch in eine andere Gesellschaft. Neue Soziale Bewegungen in der Bundesrepublik*, Frankfurt a.M.: Campus.
- Braun, Hans (1978): »Das Streben nach ›Sicherheit‹ in den 50er Jahren. Soziale und politische Ursachen und Erscheinungsweisen«. In: *Archiv für Sozialgeschichte* 18, S. 279-306.
- Briesen, Detlef/Weinhauer, Klaus (Hg.) (2007): *Jugend, Delinquenz und gesellschaftlicher Wandel. Bundesrepublik Deutschland und USA nach dem Zweiten Weltkrieg*, Essen: Klartext.
- (2007): »Jugenddelinquenz in der Bundesrepublik Deutschland und in den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Zweiten Weltkrieg. Forschungsstand und Forschungsperspektiven«. In: dies. (Hg.), *Jugend, Delinquenz und gesellschaftlicher Wandel. Bundesrepublik Deutschland und USA nach dem Zweiten Weltkrieg*, Essen: Klartext, S. 13-25.
- Brückner, Peter/Damm, Diethelm/Seifert, Jürgen (1976): *1984 schon heute oder wer hat Angst vorm Verfassungsschutz?*, Frankfurt a.M.: Neue Kritik.
- Busch, Heiner/Funk, Albrecht/Kauß, Udo/Narr, Wolf-Dieter/Werkentin, Falco (1988): *Die Polizei in der Bundesrepublik*, Frankfurt/New York: Campus.
- /Werkentin, Falco (1984): »Linke Bilder vom Leviathan. Kurz vor Neunzehnhundertvierundachtzig«. In: Bernd-Peter Lange/Anna Maria Stuby (Hg.), *1984* (Argument Sonderband 105), Berlin: Argument, S. 19-40.
- Cobler, Sebastian (1980): »Herold gegen alle. Gespräche mit dem Präsidenten des Bundeskriminalamts«. In: *Transatlantik*, S. 29-40
- Conze, Eckart (2005): »Sicherheit als Kultur. Überlegungen zu einer ›modernen Politikgeschichte‹ der Bundesrepublik Deutschland«. In: *Vierteljahrhefte für Zeitgeschichte* 53, S. 357-380.
- Cremer-Schäfer, Helga/Steinert, Heinz (1998): *Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- CILIP (1983): »Die hilflose Polizeikritik. Eine Auseinandersetzung mit polizeikritischer Literatur der letzten Jahre«. In: *CILIP. Bürgerrechte und Polizei* 13, S. 4-36.
- Deutscher Bundestag (1978): 8. Wahlperiode, Drucksache 8/1881, 7.6.
- Dietl, Wilhelm (2000): *Die BKA-Story*, München: Droemer.

- Dudek, Peter/Jaschke, Hans-Gerd (1984): *Entstehung und Entwicklung des Rechtsradikalismus in der Bundesrepublik. Zur Tradition einer besonderer politischen Kultur*, Opladen: Westdeutscher Verl. (2 Bde).
- Engels, Jens Ivo (2006): *Naturpolitik in der Bundesrepublik. Ideewelt und politische Verhaltensstile in Naturschutz und Umweltbewegung 1950 bis 1980*, Paderborn u.a.: Schöningh.
- Enzensberger, Hans Magnus (1979): »Unentwegter Versuch, einem New Yorker Publikum die Geheimnisse der deutschen Demokratie zu erklären«. In: *Kursbuch* 56, S. 1-14.
- Funk, Abrecht (1991): »Innere Sicherheit«: Symbolische Politik und exekutive Praxis«. In: Bernhard Blanke/Helmut Wollmann (Hg.), *Die alte Bundesrepublik. Kontinuität und Wandel*, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 367-385.
- /Werkentin, Falco (1977): »Die siebziger Jahre: das Jahrzehnt innerer Sicherheit«. In: Wolf-Dieter Narr (Hg.), *Wir Bürger als Sicherheitsrisiko – Berufsverbote und Lauschangriff – Beiträge zur Verfassung der Republik*, Reinbek b. Hamburg: Rowohlt, S. 189-210.
- Fürmetz, Gerhard/Reinke, Herbert/Weinhauer, Klaus (Hg.) (2001): *Nachkriegspolizei. Sicherheit und Ordnung in Ost- und Westdeutschland 1945-1969*, Hamburg: Ergebnisse.
- (2001): »Nachkriegspolizei in Deutschland. Doppelte Polizeigeschichte 1945-1969«. In: Dies. (Hg.), *Nachkriegspolizei. Sicherheit und Ordnung in Ost- und Westdeutschland 1945-1969*, Hamburg: Ergebnisse, S. 7-33.
- Garland, David (1996): »The Limits of the Sovereign State. Strategies of Crime Control in Contemporary Society«. In: *British Journal of Criminology* 36, S. 445-471.
- (2001): *The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society*, Oxford: Oxford UP.
- (2004): »Die Kultur der ›High Crime Societies‹. Voraussetzungen einer neuen Politik von ›Law and Order‹«. In: Dietrich Oberwittler/Susanne Karstedt (Hg.), *Soziologie der Kriminalität*, Wiesbaden: VS, S. 36-68.
- Geronimo (1990): *Feuer und Flamme. Zur Geschichte und Gegenwart der Autonomen*, Amsterdam u.a.: Edition ID-Archiv.
- Görtemaker, Manfred (2004): *Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Von der Gründung bis zur Gegenwart*, Frankfurt a.M.: Fischer.
- Gössner, Rolf/Herzog, Uwe (1982): *Der Apparat. Ermittlungen in Sachen Polizei*, Köln: Kiepenheuer und Witsch.
- Herold, Horst (1976): »Taktische Wandlungen des deutschen Terrorismus«. In: *Die Polizei* 67, S. 401-405.
- Hirsch, Joachim (1980): *Der Sicherheitsstaat*, Frankfurt a.M.: Europäische Verlags-Anstalt.
- /Roth, Roland (1980): »Modell Deutschland« und neue soziale Bewegungen«. In: *Prokla* 40, S. 14-39.

- Hoffmann-Axthelm, Dieter/Kallscheuer, Otto/Knödler-Bunte, Eberhard (1978): *Zwei Kulturen? – Tunix, Mescalero und die Folgen*, Berlin: Ästhetik und Kommunikation.
- Horchem, Hans Josef (1993): *Auch Spione werden pensioniert*, Herford u.a.: Mittler.
- Koch, Peter/Oltmanns, Reimar (1978): *SOS – Freiheit in Deutschland*, Hamburg: Gruner und Jahr.
- Kraushaar, Wolfgang (Hg.) (1978): *Autonomie oder Getto? Kontroversen über die Alternativbewegung*, Frankfurt a.M.: Neue Kritik.
- (1997): »Der Kanzler und seine Krisenstäbe. Der nicht-erklärte Ausnahmezustand während der Schleyer-Entführung«. In: Tatjana Botzat/Elisabeth Kiderlen/Frank Wolff (Hg.), *Ein deutscher Herbst. Zustände 1977*, Frankfurt a.M.: Neue Kritik, S. 170-184 [1978].
 - (2004): »Die Frankfurter Sponti-Szene. Eine Subkultur als politische Versuchsanordnung«. In: *Archiv für Sozialgeschichte* 44, S. 105-121.
 - (Hg.) (2006): *Die RAF und der linke Terrorismus*, Hamburg: Hamburger Edition (2 Bde).
- Krumsiek, Lothar (1974): »SAFETY 74. Internationale Fachmesse für Sicherheits-, Polizeialarm- und Feuermeldesysteme«. In: *Der Kriminalist*, S. 183.
- Kühn, Andreas (2005): *Stalins Enkel, Maos Söhne. Die Lebenswelt der K-Gruppen in der Bundesrepublik der 70er Jahre*, Frankfurt a.M.: Campus.
- Kunz, Thomas (2005): *Der Sicherheitsdiskurs. Die Innere Sicherheitspolitik und ihre Kritik*, Bielefeld: transcript.
- Lange, Hans-Jürgen (1999): *Innere Sicherheit im Politischen System der Bundesrepublik*, Opladen: Leske + Budrich.
- Lücke, Paul (1966): »Sicherheit nach innen«. In: *Bulletin. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung*, 13. Mai, S. 495-498.
- Mergen, Armand (1987): *Die BKA Story*, München/Berlin: Herbig.
- Meyer, Till (1998): *Staatsfeind. Erinnerungen*, München: Spiegel.
- Mohr, Markus (2001): »Haut doch ab, ihr bringt uns ja alle um!« – eine denkwürdige Bankräuberei in München anno 1971«. In: Klaus Schönberger (Hg.), *Vabanque. Bankraub. Theorie, Praxis, Geschichte*, Berlin: Assoziation A, S. 92-105.
- Musolff, Andreas (1996): *Krieg gegen die Öffentlichkeit. Terrorismus und politischer Sprachgebrauch*, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- (2006): »Terrorismus im öffentlichen Diskurs der BRD: Seine Deutung als Kriegsgeschehen und die Folgen«. In: Klaus Weinhauer/Jörg Requate/Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), *Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren*, Frankfurt/New York: Campus, S. 302-319.
- Narr, Wolf-Dieter (Hg.) (1977): *Wir Bürger als Sicherheitsrisiko – Berufsverbot und Lauschangriff – Beiträge zur Verfassung der Republik*, Reinbek b. Hamburg: Rowohlt.

- Peters, Butz (2004): *Tödlicher Irrtum. Die Geschichte der RAF*, Berlin: Aragon.
- Redaktion Atom Express (Hg.) (1997): [...] *und auch nicht anderswo! Die Geschichte der Anti-AKW-Bewegung*, Göttingen: Die Werkstatt.
- Reinhard, Wolfgang (2002): *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München: Beck [1995].
- Requate, Jörg (2007): »Deeskalation durch Kommunikation? Zum Umgang mit dem Linksterrorismus in den 1970er und 1980er Jahren in der Bundesrepublik Deutschland«. In: *Revue d'Allemagne*.
- /Zessin, Philipp (2007): »Comment sortir du «terrorisme»? La violence politique et les conditions de sa disparition en France et en République Fédérale Allemande en comparaison 1970-années 1990«. In: Robert Gerwarth/Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), *Terrorism in Europe in the Long Twentieth Century: Violent Social Movements in Transnational and Comparative Perspective* (Sonderheft der *European Review of History*).
- Reuband, Karl-Heinz (1992): »Objektive und subjektive Bedrohung durch Kriminalität. Ein Vergleich der Kriminalitätsfurcht in der Bundesrepublik Deutschland und den USA«. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 44, S. 341-353.
- (1995): »Veränderungen in der Kriminalitätsfurcht der Bundesbürger 1965-1993. Eine Bestandsaufnahme«. In: Günther Kaiser/Jörg Martin Jehle (Hg.), *Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse*. Heidelberg: Kriminalistik, S. 37-53.
- (2001): »Denunziation im Dritten Reich. Die Bedeutung von Systemunterstützung und Gelegenheitsstrukturen«. In: *Historical Social Research* 26 (2/3), S. 219-234.
- Rößmann, Egon (1977): »Zum künftigen Verhältnis zwischen Polizei und gewerblichen Sicherheitseinrichtungen«. In: *Polizeinachrichten* 17, S. 53-55.
- Roth, Roland (1985): »Neue Soziale Bewegungen in der politischen Kultur der Bundesrepublik – eine vorläufige Skizze«. In: Karl-Werner Brand (Hg.), *Neue soziale Bewegungen in Westeuropa und den USA: ein internationaler Vergleich*, Frankfurt a.M. u.a.: Campus, S. 20-82.
- /Dieter Rucht (Hg.) (1987): *Neue Soziale Bewegungen in der Bundesrepublik Deutschland*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Sack, Fritz (1984): »Die Reaktion von Gesellschaft, Politik und Staat auf die Studentenbewegung«. In: Ders./Heinz Steinert (Hg.), *Protest und Reaktion* (Analysen zum Terrorismus 4/2), Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 106-226.
- /Steinert, Heinz (1984): *Protest und Reaktion* (Analysen zum Terrorismus 4/2), Opladen: Westdeutscher Verlag.

- Schäfer, Herbert (1978): »Rauschgiftmissbrauch, Anarchismus und Terrorismus«. In: *Der Kriminalist*, S. 257-269.
- Scheiper, Stephan (2006): »Der Wandel staatlicher Herrschaft in den 1960er/70er Jahren«. In: Klaus Weinbauer/Jörg Requate/Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), *Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren*, Frankfurt/New York: Campus, S. 188-216.
- Schenk, Dieter (1998): *Der Chef. Horst Herold und das BKA*, Hamburg: Spiegel.
- Schmidt, Helmut (1978): »»Polizeiliche Arbeit erschöpft sich keineswegs nur in der Terrorismusbekämpfung, sondern ihre tägliche Aufgabe ist die Abwehr und Verbesserung der Abwehr von Gefahren aller Art!««. In: *Die Polizei* 69, S. 4-8.
- Seiderer, Birgit (2004): »Horst Herold und das Nürnberger Modell (1966-1971). Eine Fallstudie zur Pionierzeit des polizeilichen EDV-Einsatzes in der Reformära der Bundesrepublik«. In: *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg* 91, S. 317-350.
- Steffen, Michael (2002): *Geschichten vom Trüffelschwein. Politik und Organisation des Kommunistischen Bundes 1971 bis 1991*, Berlin u.a.: Assoziation A.
- Steinseifer, Martin (2006): »Terrorismus als Medienereignis im Herbst 1977: Strategien, Dynamiken, Darstellungen, Deutungen«. In: Klaus Weinbauer/Jörg Requate/Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), *Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren*, Frankfurt/New York: Campus, S. 351-381.
- Stümper, Alfred (1974): »Die Grenzschutzgruppe 9 (GSG 9) und die Ländereinheiten«. In: *Kriminalistik* 28, S. 49-51.
- (1975): »Verlust des staatlichen Gewaltmonopols?«. In: *Kriminalistik* 29, S. 193-195.
 - (1976): »Sicherheitsprobleme unserer Zeit«. In: *Kriminalistik* 30, S. 260-262.
- Sturm, Michael (2006): »Tupamaros München: »Bewaffneter Kampf«, Subkultur und Polizei 1969-1971«. In: Klaus Weinbauer/Jörg Requate/Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), *Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren*, Frankfurt/New York: Campus, S. 99-133.
- Tautorat, Hans-Georg (1974): »Ausbildung und Einsatz der Mobilen Einsatzkommandos und Möglichkeiten zur Bekämpfung des Terrorismus«. In: *Polizeinrichten* 14, S. 47-49.
- Traube, Klaus (1977): »Lehrstück Abhöraffaire«. In: Wolf-Dieter Narr (Hg.), *Wir Bürger als Sicherheitsrisiko – Berufsverbote und Lauschangriff – Beiträge zur Verfassung der Republik*, Reinbek b. Hamburg: Rowohlt, S. 61-78.

- Treiber, Hubert (1984): »Die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Terrorismus: Die Inszenierung ›symbolischer Kreuzzüge‹ zur Darstellung von Bedrohungen der normativen Ordnung von Gesellschaft und Staat. In: Fritz Sack/Heinz Steinert, *Protest und Reaktion* (Analysen zum Terrorismus 4/2), Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 319-363.
- Uka, Walter (2006): »Terrorismus im Film der 70er Jahre: Über die Schwierigkeiten deutscher Filmemacher beim Umgang mit der realen Gegenwart«. In: Klaus Weinbauer/Jörg Requate/Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), *Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren*, Frankfurt/New York: Campus, S. 382-398.
- Waldmann, Peter (1998): *Terrorismus. Provokationen der Macht*, München: Gerling-Akademie-Verlag.
- Wegener, Ulrich (1976): »Bekämpfung des Terrorismus durch Spezialeinheiten im Rahmen des Sicherheitskonzepts der Bundesrepublik Deutschland«. In: Rolf Tophoven (Hg.), *Politik durch Gewalt. Guerilla und Terrorismus heute*, Bonn: Wehr und Wissen, S. 147-153.
- Weinhauer, Klaus (2003): *Schutzpolizei in der Bundesrepublik. Zwischen Bürgerkrieg und Innerer Sicherheit: Die turbulenten sechziger Jahre*, Paderborn u.a.: Schöningh.
- (2004): »Terrorismus in der Bundesrepublik der Siebzigerjahre. Aspekte einer Sozial- und Kulturgeschichte der Inneren Sicherheit«. In: *Archiv für Sozialgeschichte* 34, S. 219-242.
 - (2005): »Drogenkonsum und Jugendgewalt in bundesdeutschen Großstädten der 1960/70er Jahre«. In: *Jahrbuch Jugendforschung* 5, S. 71-90.
 - (2007): »Polizei und Jugendliche in der Geschichte der Bundesrepublik«. In: Detlef Briesen/Klaus Weinbauer (Hg.), *Jugend, Delinquenz und gesellschaftlicher Wandel. Bundesrepublik Deutschland und USA nach dem Zweiten Weltkrieg*, Essen: Klartext, S. 71-93.
- /Requate, Jörg (2006): »Einleitung. Die Herausforderung des ›Linksterrorismus‹«. In: Klaus Weinbauer/Jörg Requate/Heinz-Gerhard Haupt (Hg.), *Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren*, Frankfurt/New York: Campus, S. 9-32.
- /Requate, Jörg/Haupt, Heinz-Gerhard (Hg.) (2006): *Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren*, Frankfurt/New York: Campus.
- Weisbrod, Bernd (Hg.) (2003): *Die Politik der Öffentlichkeit – Die Öffentlichkeit der Politik. Politische Medialisierung in der Geschichte der Bundesrepublik*, Göttingen: Wallstein.
- Werkentin, Falco (1984): *Die Restauration der deutschen Polizei. Innere Rüstung von 1945 bis zur Notstandsgesetzgebung*, Frankfurt a.M. u.a.: Campus.
- Winter, Martin (1998): *Politikum Polizei. Macht und Funktion der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland*, Münster: Lit.

Strafgewalten und Zivilisationsentwürfe

in den USA um 1900

JÜRGEN MARTSCHUKAT

I.

Im Jahr 2000 stellte Marylands Gouverneur Parris N. Glendening besorgt fest, wie disparat das Verhältnis schwarzer und weißer Insassen im Todesstrakt des »Maryland State Penitentiary« in Baltimore war. Obschon nur ca. 30 % der Bevölkerung Marylands afroamerikanisch sind, waren zu diesem Zeitpunkt acht der zwölf Männer »on death row« schwarz. Mindestens ebenso prekär war, dass sämtliche zwölf Männer wegen Verbrechen an weißen Opfern zum Tode verurteilt waren.

Gouverneur Glendening beauftragte daraufhin den Kriminologen Raymond Paternoster, den Zusammenhang von »Rasse« und Todesstrafe im Staat Maryland noch genauer zu analysieren, als dies zuvor bereits andere Untersuchungen getan hatten. Hinsichtlich der Todesstrafe in Maryland verkündete Glendening zugleich ein Moratorium, das zumindest so lange in Kraft bleiben sollte, bis die Studie zum Abschluss gebracht war. Paternoster untersuchte in den folgenden Jahren über 6000 Mordverfahren von der Wiedereinführung der Todesstrafe in Maryland im Jahr 1978 bis 1999, und eines der prägnantesten Ergebnisse seiner 2003 fertig gestellten Arbeit lautete letztlich wenig überraschend: »Consistently, black offenders who kill white victims [...] are significantly and substantially more likely to be charged with a capital crime. [...] Those who kill white victims are also significantly more likely to have their death notification ›stick‹ than those who kill non-whites.« (Paternoster 2003: 36-37)

Im selben Jahr 2003 bot der Rechtswissenschaftler Franklin Zimring aus Berkeley in seinem Buch über *The Contradictions of American Capital Punishment* einen Erklärungsversuch für die Ergebnisse Paternosters. Dabei war Zimrings Erkenntnis, dass Todesstrafe und Exekutionen weitest-

gehend Phänomene des US-amerikanischen Südens sind, wenig neu. Nicht umsonst ist in Anlehnung an den »cotton belt« aus den Zeiten der Sklaverei auch vom »death belt« der Strafjustiz die Rede. Beeindruckend sind gleichwohl die beinahe deckungsgleichen Säulendiagramme in Zimrings Buch, die die geografischen Häufigkeitsverteilungen von Todesstrafen in den 1990er Jahren einerseits und Lynchmorden in den Dekaden um 1900 andererseits aufzeigen. Aus der Beobachtung der übereinander montierten Diagramme drängt sich die Schlussfolgerung auf, dass die Todesstrafe die unmittelbare Fortsetzung des Lynching sei. Zimring erklärt diese Kontinuität »tödlich strafender« Gewalt¹ nicht nur durch die Langlebigkeit des Rassismus. Darüber hinaus diagnostiziert er ein anhaltendes und insbesondere im Süden fest im kollektiven Bewusstsein verankertes Misstrauen gegenüber den Kräften von Regierung und Regulierung, dem ein historisch gefestigtes Vertrauen in gewalttätige Gerechtigkeit im Namen des Volkes komplementär gegenüberstehe. Folgen wir Zimring, so ist es also die Tradition des sogenannten »Vigilantismus«, die die Todesstrafe in den Vereinigten Staaten am Leben erhält (Zimring 2003: insb. 118).

Zimrings Buch hat große Aufmerksamkeit erfahren und ist zugleich Zielscheibe umfassender Kritik geworden (vgl. Garland 2005a: 347-376; Zimring 2005: 377-384; Haines 2004: 1229-1232; Garland in diesem Band). Insbesondere David Garland betont in einem langen Kommentar zu Zimrings Studie, dass es kaum überzeugen könne, moderne Hinrichtungen in die Tradition gewalttätiger Volksjustiz zu rücken, da sie mit höchstem bürokratischem Aufwand herbei- und durchgeführt würden – und dies zudem durchschnittlich zehn Jahre nach der Tat, Hunderte von Meilen vom Tatort entfernt und mit einer Injektion als Exekutionsmethode. Sind nicht vielmehr eine solche Bürokratisierung des Verfahrens, gepaart mit Anstrengungen zur Technisierung und effizienten Durchführung der Tötung selbst bei gleichzeitiger Minimierung des Schmerzes, Zeichen dessen, dass die US-amerikanische Todesjustiz fest in den Diskursen und Praktiken der Moderne verankert ist und sich folglich von den Traditionen des »Vigilantismus« absetzt? Noch prägnanter müsste man fragen, ob es nicht gerade erst die Modernisierung und Technisierung der Hinrichtungsverfahren sind, die der Todesjustiz ihre anhaltende Legitimität im 20. und 21. Jahrhundert zu verleihen scheinen? »Technology mediates between the state and death,« schreibt in diesem Sinne der Rechts- und Politikwissenschaftler Austin Sarat, »the legal construction of state killing [...] works primarily to differentiate state killing from murder and to hierarchize the relationship between the state and those whose lives it takes« (Sarat 2001: 47-48, vgl. Garland 2005a: 356; Martschukat 2003: 229-253; 2006: 43-53).

Das Problem wäre damit umrissen, aber freilich alles andere als gelöst. Schließlich ist es weithin unumstritten, dass in der US-amerikanischen Geschichte und Gesellschaft, und hier insbesondere in den Staaten des Südens, eine Kontinuität tödlicher, strafender Gewalt besteht, die bis in

unsere Gegenwart anhält und der Re-Stabilisierung einer rassistisch strukturierten Gesellschaftsordnung dient. »Saying that there is a long and deep connection between this country's racial politics and its uses of the killings of African-Americans through lynchings and the death penalty will come as a surprise to few«, wie Charles J. Ogletree, Jr., und abermals Austin Sarat kürzlich bilanzierten (Ogletree/Sarat 2006: 1; vgl. Martschukat 2004: 490-526; Berg 2006: 583-616). Eine Verbindung von Lynchjustiz und Todesstrafe ist zweifelsohne vorhanden. Aber eine ungebrochene Kontinuität zu behaupten und etwa das gegenwärtige System der Todesstrafe auf die formelhafte Wendung des »legal lynching« zu reduzieren, mag aus der Perspektive des politischen Aktivismus nachvollziehbar sein, führt aber in der präzisen Analyse der Zusammenhänge kaum weiter. Wichtige Aspekte hinsichtlich des Verhältnisses von Rassismus, Gewalt und Gesellschaftsordnungen, seiner historischen Veränderungen, Kontinuitäten und Wirkungsweisen bleiben so unbeachtet (Jackson 1996; Jackson 2001).

Genau dieses Verhältnis will der vorliegende Aufsatz in den Blick nehmen. Zu diesem Zweck soll die Aufmerksamkeit vor allem auf die Geschichte des US-amerikanischen Südens im frühen 20. Jahrhundert gerichtet werden, als sich dort die Zusammenhänge von tödlicher Bestrafung, Rassismus und Gesellschaftsordnung deutlich verschoben. Während im Norden und hier insbesondere im Staat New York schon in den 1890er Jahren mit der Einführung des Elektrischen Stuhls die moderne Todesstrafenära eingeläutet wurde² und also entsprechende Transformationen stattfanden, ließen diese im Süden noch eine Weile auf sich warten. Ein präziser Blick auf die Einführung des Elektrischen Stuhls südlich der »Mason-Dixon-Line« rund zwei bis drei Dekaden nach den Veränderungen im Norden wird sichtbar machen, wie sich dort das Verhältnis von Gewalt, Ordnung, Staatlichkeit und Rassismus mit der Modifikation tödlicher Strafformen gestaltete, wie es sich verschob und welche Kontinuitäten es gab (vgl. Moten 2001: 16-25; Marquart/Ekland-Olsen/Sorensen 1994).

Die folgenden Betrachtungen werden auf das Jahr 1924 und die Einführung des Elektrischen Stuhls in Georgia ausgerichtet sein – ein Staat, der sowohl für seine Lynchjustiz wie für seine Todesstrafenpraxis berühmt und berüchtigt war. Dabei soll freilich nicht die nahtlose Kontinuität von Lynchings zu elektrischem Stuhl behauptet werden. Vielmehr soll der Unterschied zwischen diesen beiden Formen kollektiv sanktionierter Tötung herausgearbeitet sowie seine Geschichte verfolgt werden, um verstehen zu können, wie in verschiedenen historischen Augenblicken verschiedene Formen der Gewalt Gesellschaftsordnungen re-konstituierten, die entlang der Kategorie »Rasse« strukturiert waren.

II.

Schauen wir nun zunächst zurück in das Jahr 1891 auf zwei Geschichten, die die Beziehungen von Gewalt, tödlicher Bestrafung und der Formierung von Gesellschaftsordnungen genauer aufzuschlüsseln vermögen. Die beiden Geschichten haben einen gemeinsamen Nenner, sind zugleich aber sehr unterschiedlich.

Am 7. Juli 1891 starben in New York im Gefängnis von Sing Sing vier Männer auf dem Elektrischen Stuhl. Jeder Mann wurde einzeln in den Hinrichtungsraum geführt, der eigens zu diesem Zweck gebaut worden war. Ein ausgewähltes und exklusiv männliches Publikum, bestehend aus medizinischen und technischen Experten sowie aus Repräsentanten des Staates New York, beobachtete, wie die Verurteilten auf den Stuhl geschallt und an die elektrische Apparatur angeschlossen wurden, woraufhin ein elektrischer Strom mit einer Spannung von 1500 Volt in mehreren kurzen Stößen durch deren Körper geschickt wurde. Die vierfache Exekution war innerhalb weniger Minuten vorüber, und die Zeitgenossen jubelten, dies sei die humanste und am wenigsten grausame Hinrichtung in der Geschichte der Menschheit gewesen (vgl. *New York Times*, 8. Juli 1891: 1, 4; Brandon 1999; Moran 2002; Essig 2003).

Die Hinrichtungen in Sing Sing verkörperten das Vertrauen dieser Jahre in grenzenlosen Fortschritt und Erfindungsgeist, in Wissenschaft, Technik und die Fähigkeit der modernen Menschheit, diese gewinnbringend und zu ihrem Vorteil zu nutzen (vgl. Martschukat 2002a: 900-921; Neustadter 1989: 79-87).³ Im konkreten Fall des Elektrischen Stuhls bedeutete dies, dass die moderne Gesellschaft ihre Fähigkeit unter Beweis stellte, tödliches Recht walten zu lassen, ohne Leiden zu verursachen und ohne die Körper der Verurteilten äußerlich zu verletzen. Die physischen Äußerungen des Sterbenden sollten auf Muskelkontraktionen und ein sanftes Ausatmen reduziert sein. »There is no struggle and no sound«, wie Experten den lesenden Zeitgenossen versicherten (Brown 1889: 593). Dergestalt galt eine Hinrichtung auf dem Elektrischen Stuhl als Demonstration der eigenen Zivilisiertheit. In den Augen vieler Zeitgenossen brachte sie das Streben der modernen Gesellschaft nach einer geradezu steril anmutenden tödlichen Strafgewalt auf den Punkt.

Oft genug scheiterte der sogenannte »deadly dynamo« an dem Auftrag, »steril« zu töten, und schon die erste Exekution mit Elektrizität am 6. August 1890 war eine auch sichtbar grausame Performance gewesen. Doch der technologische Imperativ dieser Jahre war vor allem in den nordöstlichen Staaten der USA so dominant, dass der Elektrische Stuhl als Zeichen des Fortschritts und des Aufstiegs in ein höheres Stadium der Zivilisation firmierte. Wichtig ist zudem, dass der Staat New York mit der Einführung der neuen Exekutionstechnik die Hinrichtungen aus den lokalen Kommunen herausnahm und sie stattdessen in die Staatsgefängnisse Sing Sing

und Auburn verlagerte, wo nun Todestrakte und Hinrichtungskammern entstanden. Auch durch diesen Schritt sollte der Todesjustiz der zunehmend als bitter empfundene Beigeschmack der kollektiven Rache genommen werden. Stattdessen sollten Exekutionen nun vollkommene Kontrolle zum Ausdruck bringen, nämlich die Kontrolle über das Verfahren der Exekution ebenso wie über die eigenen Leidenschaften und das Begehren, seinem schlimmsten Feind Grausamkeiten widerfahren zu lassen. Demnach repräsentierten der elektrische Stuhl und die vierfache Hinrichtung am 7. Juli 1891 eine Gesellschaftsordnung, die bereit war, ihre Gegner zu töten, die sich zugleich aber dadurch definierte, dass sie ihnen kein Leid zufügte und in höchstem Maße rational und kontrolliert agierte (vgl. Martschukat 2003).

Als Zeichen technologischen, kulturellen und evolutionären Fortschrittes diente der Elektrische Stuhl der Unterscheidung zwischen der eigenen Gesellschaft auf der einen und scheinbar weniger fortgeschrittenen, weniger zivilisierten und somit als barbarisch erachteten Gesellschaften auf der anderen Seite. Nun war, wenn man im Norden über den Elektrischen Stuhl sinnierte, vom amerikanischen Süden fast nie die Rede, und dennoch war der Süden allgegenwärtig in diesem Zivilisationsdiskurs. Der Süden war das zumeist unausgesprochene und unzivilisierte »Andere«, wo weiße Mobs schwarze Männer öffentlich lynchten, anstatt sie kontrolliert den staatlichen Instanzen der Gerechtigkeit zuzuführen; »something«, wie die *New York Times* im Februar 1892 kommentierte, »that might have occurred in Europe during the Middle Ages, or that might occur in Central Africa at this time, but that could not, we repeat, occur in a civilized community.« (23. Februar 1892: 4) Demnach war der Elektrische Stuhl Teil des sozialdarwinistischen und rassistischen Dispositivs um 1900, wenn auch nicht insofern, als dass er als Strafinstrument für privilegierte Weiße des Nordens erdacht worden wäre.⁴ Aber der Elektrische Stuhl war rassistisch und auch geschlechtlich kodiert in dem Sinne, dass er die Vorstellung von vollkommener Kontrolle durch Technologie verkörperte und mithin als Teil eines zeitgenössischen Selbstentwurfes fungierte, der im Wesentlichen weiß und männlich war (ebenso wie bürgerlich und nordstaatlich), wie die Historikerin Ruth Oldenziel (1999; 2007) dargelegt hat. Dieser Selbstentwurf stand für kollektive Überlegenheit und »zivilisatorischen Fortschritt«. Und ein solcher Fortschritt konnte eben auch erreicht werden, indem man einen Verurteilten technologisch avanciert, so wenig sichtbar und so körperlos wie nur möglich tötete, wie dies am 7. Juli 1891 in Sing Sing gleich vierfach gelungen war.

An eben diesem 7. Juli 1891 formierte sich 900 Meilen weiter südlich, in Blackshear, einer Kleinstadt in Pierce County im Süden Georgias, ein Mob von rund einhundert Menschen, der kurz nach Mitternacht den Afroamerikaner Robert Brown aus dem örtlichen Gefängnis holte, ihn in einer Prozession an den Stadtrand führte und an einen Baum fesselte. Die Men-

ge stellte sich im Halbkreis um das Opfer und durchsiebte es wortwörtlich mit Kugeln: »His chest reminded one of a pepper box,« schrieb die *Atlanta Constitution* (8. Juli 1891: 2), »so completely was it riddled.«

Der schwarze Mann Robert Brown war beschuldigt, die weiße Frau Dicey Oberry und ihre sechzehn Jahre alte Tochter angegriffen zu haben. Vergewaltigung oder versuchte Vergewaltigung einer »respectable white woman«, wie Dicey Oberry in der Presse charakterisiert wurde, war die standardisierte Beschuldigung schwarzer Männer, wenn es darum ging, die Herrschaft von »Judge Lynch« im Süden zu rechtfertigen. Sogenannte »mass mobs« wie im Brown-Fall setzten sich zumeist aus weißen Männern aus allen Schichten, Klassen und Gruppen der Gesellschaft zusammen, und oft waren auch Frauen und Kinder mit von der Partie. Für gewöhnlich töteten sie ihre Opfer nicht nur, sondern sie folterten und verstümmelten sie, bevor sie sie in Stücke schossen, auf Scheiterhaufen verbrannten, oder sie an einen Pfahl, einen Baum oder eine Brücke hängten, damit sie sowohl von der weißen wie der schwarzen *Community* gesehen werden konnten. Häufig führten die Lynchmobs ihre Opfer auch an die Orte ihrer angeblichen Verbrechen zurück, wo die Menschen professionell erstellte Erinnerungsfotos kaufen konnten oder andere Souvenirs ergatterten, wie einen Splitter von dem Balken, an dem der Mann hing, oder sogar einen Teil seines Körpers. Häufig kehrten sie, wie auch im Brown-Lynching, am darauf folgenden Tag nochmals zum Ort des Geschehens zurück.⁵

Robert Brown war eines von fast 4700 Lynchopfern, die für den Zeitraum zwischen 1880 und 1930 für die gesamten USA erfasst sind, und die Dunkelziffer ist hoch.⁶ Lediglich neun dieser 4700 Fälle sind im Norden registriert und fast 4000 im Süden, sodass sich ohne Zweifel festhalten lässt, dass Lynching um die Jahrhundertwende ein weithin südliches Phänomen war.⁷ Die weitaus meisten Lynchopfer im Süden waren männlich und schwarz (85 %), und der Anteil der Afroamerikaner nahm im Lauf der Jahre zu. Die vorherrschende zeitgenössische Interpretation solcher Lynchings war, dass die weiße *Community* kollektiv zur gewaltsamen Tat schritt, um die Zivilisation des Südens zu beschützen. »Zivilisation« war auch hier eine im Wesentlichen männliche Domäne, die in Stärke, Selbstkontrolle und der Fähigkeit gründete, die Seinen und insbesondere die weiße Weiblichkeit zu beschützen. »Schutz« gewähren zu können bedeutete, bereit zu sein, dem Gegner Auge in Auge gegenüberzutreten und nicht zurückzuweichen. »Selbstkontrolle« meinte zupörderst, als Mann den Sexualtrieb im Griff zu haben. Von schwarzen Männern hieß es, sie könnten weder Schutz gewähren, noch sich sexuell kontrollieren. Mit dem Ende der Sklaverei und der Emanzipation profilierte sich immer deutlicher die Figur des gefährlichen schwarzen Vergewaltigers heraus, die zur Obsession des Südens wurde (vgl. Hodes 1997; Sommerville 2004; Michel 1996). Somit war der schwarze Mann die Antithese von »Zivilisation« selbst, und es war im weißen Süden weithin Konsens, dass Lynchings wie das von Robert

Brown im Namen der Zivilisation begangen wurden. Die Lynchjustiz firmierte im Zentrum der »southern civilization« und ihrer rassistischen und geschlechtlich strukturierten Ordnung (vgl. Bederman 1995: 49-51).⁸

III.

Folglich wurde an dem besagten 7. Juli 1891 sowohl in Blackshear, Georgia, als auch in Sing Sing, New York, im Namen von »Zivilisation« getötet, und hier wie dort wurden dabei Vorstellungen weißer männlicher Überlegenheit reproduziert. Zugleich aber unterschieden sich die beiden Tötungsverfahren, und sie waren in jeweils spezifischen, differierenden Gesellschaftsordnungen verankert. Der Geschichte dieser Unterschiede will ich nachgehen, wenn nun im Folgenden Georgia und New York zusammengeführt werden. Auf diese Weise soll gezeigt werden, wie das Töten eines Menschen im Amerika des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts dazu beitragen konnte, Entwürfe von Ordnung und Zivilisation zu erzeugen und zu verändern. Dabei wird zu sehen sein, wie sich Lynchings und Hinrichtungen auf dem Elektrischen Stuhl zwar voneinander unterschieden, zugleich aber deren Geschichten auf das Engste ineinander verflochten waren. Im Georgia der frühen 1920er Jahre berührten sie sich unmittelbar.

In dieser Zeit vermochte bisweilen nur Mississippi Georgia den ersten Rang in der alljährlichen nationalen Lynchingstatistik streitig zu machen. Für die Zeitgenossen verkörperte der »Southern Empire State« Georgia die Lynchkultur mehr als jeder andere Staat. »Georgia is beautiful. Yet on its beauty rests something disturbing and strange«, schrieb in diesem Sinne W.E.B. DuBois, der Doyen der afroamerikanischen Bürgerrechtsbewegung, im Januar 1925 in der Zeitschrift *The Nation*:

»Side by side with that warm human quality called ›Southern‹ stands the grim fact that right here and beside you, laughing easily with you and shaking your hand cordially, are men who hunt men: who hunt and kill in packs, at odds of a hundred to one under cover of night. [...] There must be living and breathing in Georgia today at least ten thousand men who have taken human life, and ten times that number who have connived at it.« (DuBois 1925: 65-66)

Als DuBois diese Sätze publizierte, wusste man von 431 Schwarzen und 18 Weißen, die in Georgia in den zurückliegenden vier Dekaden gequält, verstümmelt und getötet worden waren. Unter ihnen war auch Sam Hose, dessen Fingerknöchel 1899 im Schaufenster eines Ladens in der Mitchell Street in Atlanta ausgestellt waren. Die Begegnung mit den Leichenteilen des Sam Hose führte dazu, dass DuBois sich endgültig der politischen Arbeit verschrieb (vgl. Hale 1998: 209-215).⁹

Überhaupt stieg die Zahl der Aktivisten und Reformgruppen, die unab-

lässig und mit großem Mut gegen Lynchings eintraten, seit dem späten 19. Jahrhundert an. Noch um 1890 schien dieser Kampf wenig aussichtsreich und ohne allzu breite Plattform, und es mangelte auch an entsprechender Unterstützung aus dem Norden. Zwar betrachtete man im Norden die Lynchjustiz auch schon in diesen Jahren kritisch und als Zeichen einer südstaatlichen Rückständigkeit, zugleich aber akzeptierte man auch nördlich der »Mason-Dixon-Line« die Prämisse, dass weiße Frauen im Süden beständig der Gefahr schwarzer Vergewaltigung ausgesetzt seien. Außerdem berichtete die Presse des Nordens oft mit einer Art Augenzwinkern über Lynchings, als handelte es sich dabei um eine populäre Form südlicher Folklore. Die Art, wie man über die Lynchgewalt sprach, änderte sich in den folgenden Dekaden beträchtlich, und zwar nicht zuletzt aufgrund der vielfältigen Anstrengungen besagter Reformerrinnen und Reformer. Auch wenn sich der Norden niemals vereint und tatkräftig gegen das Lynching stellte, wurde es immer deutlicher als Ausdruck weißer südlicher »Barbarei« behandelt. Die Zivilisation des weißen Mannes saß nun selbst auf der Anklagebank (vgl. Bederman 1995: 45-77; Schechter 2001; Hall 1993).

Im Süden hingegen war die Wahrnehmung von Lynching als Ausdruck und Instrument weißer Zivilisation, die gegen schwarze Barbarei kämpft, äußerst stabil, und sie brach nur langsam und gegen sehr hartnäckige Widerstände auf. Nur peu à peu begann die Arbeit der Lynchgegner und -gegnerinnen erste Früchte zu tragen. Symptomatisch für diese Verschiebungen ist etwa die entnervte Frage, die im Jahr 1903 ein Journalist aus Georgia aufwarf, nämlich »what's the use of forever apologizing for doing something that is necessary and proper?« Die Notwendigkeit und Angemessenheit der Lynchjustiz behauptend, räumte er doch zugleich ein, dass man sich mittlerweile für die Herrschaft von »Judge Lynch« entschuldigen musste.¹⁰ Allerdings bezweifelte dabei kaum jemand, dass es die so oft beklagte schwarze Gefahr gebe und dass Lynching eine Reaktion darauf sei. Typisch ist etwa eine Äußerung der prominenten Reformerin Jane Addams, später immerhin Mitbegründerin der *National Association for the Advancement of Colored People* (NAACP), die im Zwiegespräch mit der konsequenten Antilynchingaktivistin Ida B. Wells im Jahr 1901 betonte, »the bestial in man, that which leads him to pillage and rape, can never be controlled by public cruelty and dramatic punishment. [...] The under-developed are never helped by such methods as these [lynchings].« (Addams 1977: 24-27)¹¹ Addams kritisierte also eine fehlende erzieherische Wirkung und daher die Kontraproduktivität von Lynchings, setzte aber nach wie vor ein als bestialisch angenommenes »schwarzes Wesen« voraus. Andere Lynchingkritiker sorgten sich insbesondere über den schlechten Einfluss der rassistischen Gewalt auf das Image des Südens und die Strukturen von Recht und Ordnung, deren Erosion beklagt wurde.¹²

Bis etwa 1920 sollte sich die Wahrnehmung der Lynchings als Zeichen

und Motor von Ordnungsverlust, Chaos und Rechtlosigkeit ausbreiten. In Georgia wie in anderen Staaten des Südens waren es meist städtische Bürgerinnen und Bürger der Mittelklasse mit gehobener Bildung, die das Thema auf die Agenda setzten. Das Spektrum der Lynchgegner und -gegnerinnen war nun immer breiter: Von der wachsenden akademischen *Community* über die Kirchen und die Zeitungen bis hin zu Bürgerrechtsvereinigungen wie der NAACP oder der 1919 in Atlanta gegründeten *Commission on Interracial Cooperation* (CIC) reichten die Träger und Trägerinnen des Protestes. Sie vertraten eine scheinbar neutrale und regional unabhängige Wertordnung, grenzten sich von einem nostalgischen südlichen Provinzialismus und dem Traum vom »Good Old South« ab und kooperierten mit Partnern und Institutionen aus dem Norden (McDonough 1993; Stanfield 1987; Pilkington 1985; Hall 1993).¹³

Verengen wir den Blick auf die Lynchgegner Anfang der 1920er Jahre in Georgia ein wenig mehr und schauen auf die lokale Presse, und hier insbesondere auf die Berichte und Kommentare in der *Atlanta Constitution*. Die *Constitution* war die führende Tageszeitung Georgias, weit verbreitet und mit einer traditionell engen Bindung an die politische Elite des Staates (Perry 2006). Im Januar 1920 beschrieben verschiedene Artikel in der *Constitution* Lynching durchweg als Akt brutaler Gewalt und als Ausdruck der Anarchie; als Zeichen einer Herrschaft des Mobs, der am Staat vorbei regierte, »law and order« zerstörte und die Vorstellung von Zivilisation als Täuschung demaskierte:

»When a mob can safely mock the judge, side-track the sheriff and his power to summon the whole county to his side, pack the jury-box and defiantly set down to supper with his hands red with the blood and grimy from the charred bones of a safely captured and surely helpless human subject of the law, then civilization has become a delusion and the face of God become clouded by the smoke of its funeral pyre.« (AC, 7. Januar 1920)¹⁴

Lynching, wiederholte die *Constitution* kontinuierlich, bringe die Missachtung gegenüber Recht, Ordnung und Justiz zum Ausdruck, sei »bad business, demoralizing and destructive of government.« (AC, 14. Juli 1920) In der öffentlichen Wahrnehmung wurde es mehr und mehr Zeichen von Rachlust und unkontrollierter Leidenschaft, zeigte einen Verlust von (Selbst-)Kontrolle an und war somit Indikator einer gänzlich unmännlichen und unzivilisierten Form von Regulierung und Bestrafung, die den Süden und zuvorderst seine weißen Männer diskreditierte (AC, 21. und 24. Juni; 3. und 24. Dezember 1920). Genauestens verfolgte die *Atlanta Constitution* die Lynchbilanz des Südens, und es war immer unangenehmer zugeben zu müssen, dass Georgia in dieser Statistik ganz vorn lag (AC, 1. Januar und 9. Juli 1921).¹⁵

Im Mai 1921 unterstützte dann Georgias Gouverneur Hugh M. Dorsey

die Reformbewegung mit dem ganzen Gewicht seines Amtes und seiner Person. In einem »Statement on Race Relations« bilanzierte er 135 Fälle der Misshandlung von African-Americans während der zurückliegenden beiden Jahre, und außerdem benannte er die über 400 Lynchopfer der zurückliegenden Dekaden. Rassistische Gewalt und insbesondere Lynching sei alles andere als Ausdruck südlicher Männlichkeit, betonte der Gouverneur, sie zerstörten vielmehr Recht und Ordnung sowie die Zivilisation des Südens. Georgia, warnte Dorsey mit Nachdruck, stellte sich so selbst auf die Anklagebank der Weltöffentlichkeit (Dorsey 1921; vgl. Pitts 2005).¹⁶

Sofort wurde der Gouverneur von seinen politischen Gegnern wie seinem zu diesem Zeitpunkt bereits gewählten Nachfolger Thomas Hardwick attackiert, seine Äußerungen seien »an infamous slander on the State«, und sogar ein sofortiges Amtsenthebungsverfahren wurde angestrebt. Teile der Presse diffamierten Dorseys Statement als »negro booklet«, und konservativ-revisionistische Organisationen wie das »Dixie Defense Committee« und die »Guardians of Liberty« beschuldigten den Gouverneur sogar des Verbrechens »of blackening [...] the character of the fairest mother ever had«, womit sie niemand geringeres als Georgia selbst meinten.¹⁷ Auf der anderen Seite erhielt der amtierende Gouverneur auch Unterstützung von weiten Teilen der Presse sowie einer ganzen Reihe von Politikern des gesamten Staates.¹⁸ Dabei war für die wachsende weiße und bürgerliche Besorgnis hinsichtlich der Lynchings nicht unmaßgeblich, dass schwarze Arbeitskräfte massenhaft vor der Armut und der Gewalt im Süden flohen und in den Mittelwesten und den Norden auswanderten. Nicht zuletzt diese »Great Migration« brachte viele finanzkräftige Bürger Georgias gegen die herrschende rassistische Gewalt auf und führte sie in das Lager der Dorsey-Unterstützer.¹⁹

Von zentraler Bedeutung für viele Fürsprecher Dorseys war aber ein anderer Punkt, nämlich dass die rassistische Gewalt nicht nur das Leben der African-Americans in Georgia, sondern vor allem die gesellschaftliche und moralische Ordnung gefährdete. In aller Deutlichkeit brachte dies etwa die *Valdosta Times* aus Georgias Süden zum Ausdruck:

»There is nobody in Georgia who is going to shed any tears over the fate of a human beast who meets a summary end, but there are tears to be shed over white men, who so far forget themselves as to take the law into their own hands. [...] So while there might be cases that appear very aggravating and which shake the patience of a community, it is those cases which should cause every man to control himself and put a bridle upon his own emotions and passions, and determine to let organized society take care of the offender.«²⁰

Ähnliches schrieb auch der *Nashville (GA) Herald*, um ein zweites der zahlreichen Beispiele aufzuführen:

»Every Southern man recognizes the negro as an inferior race. The negro as a race realize this themselves. But at the same time, the Southern white man, the law-abiding citizen, recognizes certain rights the negro has and it is to help him get his rights that Governor Dorsey has set forth the facts he has in his booklet. [...] When we abuse and mistreat the negro we do ourselves and our state an injury.«²¹

Bemerkenswert ist, dass sich Gouverneur Dorsey selbst bis zu diesem Zeitpunkt kaum gegen die Praxis des Lynchings engagiert hatte. Dorsey hatte nur wenige Jahre zuvor die Anklage im Fall Leo Frank vertreten, dem sexuelle Übergriffe und die Ermordung des dreizehnjährigen Mädchens Mary Phagan vorgeworfen worden waren. Der Fall Frank mündete im August 1915 in eines der bis heute meistdiskutierten Lynchings in der Geschichte Georgias und der USA. Dorseys Kritiker warfen ihm noch Jahre später vor, seine Wahl zum Gouverneur sei nicht zuletzt der Tatsache geschuldet, dass er durch seine Prozessführung das Lynching des jüdischen Unternehmers Frank befördert habe. Weiterhin hatte sich Dorsey auch als Gouverneur des Staates Georgia bis kurz vor dem Ende seiner Amtszeit keineswegs bereit gezeigt, nachdrücklich und kompromisslos gegen Lynching und rassistische Gewalt gegen African-Americans einzutreten. Im Mai 1918 waren im Brooks County im südlichen Georgia dreizehn Menschen auf einen Schlag gelyncht worden, und als die *Colored Welfare League of Augusta* dann eine entsprechende grundsätzliche Stellungnahme gegen Lynching vom Gouverneur einforderte, kanzelte er sie regelrecht ab, »the surest way to discourage lynching, is to convince the lawless element that such provocative outrages [such as rape and sexually driven attacks on helpless women and children] will not be tolerated.« (Dorsey am 25. Mai 1918, zit.n. Waldrep 2006: 198-199)²² Dennoch sollte sich der Gouverneur fortan häufiger gegen Lynching und für eine Stärkung staatlicher Autorität aussprechen (vgl. Meyers 2006: 228).

Aus dem Gesamtkontext heraus wird deutlich, wie wenig Dorsey und seinen Unterstützern daran gelegen war, den Mythos schwarzer Triebhaftigkeit auszuräumen oder afroamerikanische Gleichberechtigung zu befördern. Auch als er in seiner Abschlussrede als Gouverneur im Juni 1921 seine Kritik an »Judge Lynch« bekräftigte, gab er zwar zu bedenken, dass unter den zahlreichen Gelynchten gewiss auch der eine oder andere unschuldige schwarze Mann gewesen sei, ohne dabei aber grundsätzlich in Frage zu stellen, dass eine spezifisch schwarze Gefahr bestünde. Vielmehr war das übergeordnete Ziel seiner Rede, Recht, Gesetz und Ordnung zur Wirksamkeit zu verhelfen und damit zu dokumentieren, dass eine regelhaft funktionierende weiße Gesellschaftsordnung auch in Georgia existierte. Entsprechend lautete der zentrale Punkt seiner Kritik, »[that Lynching displayed] an attack upon government itself – a conflict between the forces of anarchy and law. It is fundamentally wrong because it defies govern-

ment, ignores law and punishes without law or evidence.« (AC, 26. Juni 1921).

Abermals stellten sich weite Teile der Öffentlichkeit und der juristisch wie politisch tragenden Kräfte Georgias hinter den scheidenden Gouverneur, und sie betonten, »a stronger state machinery« sei das beste Mittel gegen extralegale Gewalt (AC, 2. Juli 1922).²³ Die *Atlanta Constitution* hob entsprechend hervor, Zivilisation und Fortschritt seien nur dort möglich, wo alle Bürger gleichberechtigt im Gerichtssaal stünden. Die wichtigste Entscheidung für Georgias Zukunft sei die zwischen »a government of law and constituted authority, or a government of anarchy.« (AC, 11. Januar 1924; vgl. 11. März 1925, 2. Dez. 1925)

Der neuralgische Punkt war also, dass strafende Gewalt offenbar nur innerhalb der rechtlichen Regeln ein Fortschreiten staatlicher Ordnung und südstaatlicher Zivilisation zum Ausdruck zu bringen vermochte. Zugleich aber war eine rassistische Angst vor »black crime« und dem gefährlichen Anderen nach wie vor äußerst präsent. Wollte man gleichzeitig die vermeintlichen Fortschritte der Zivilisation dokumentieren und dennoch der angeblichen Gefahr schwarzen Verbrechens begegnen, was lag da näher, als die besagte »state machinery« im doppelten Sinne des Wortes zu stärken und also das rechtlich verankerte Todesstrafensystem zu stützen, indem man fortan eine Maschine zum Hinrichten nutzte? So ließe sich die Vorstellung bekräftigen, in einer zivilisierten und wohlgeordneten Gesellschaft zu leben, und zugleich die empfundene Gefahr schwarzen Verbrechens bannen.

IV.

Nun war Georgia an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert nicht nur für seine Lynchmobs berüchtigt, sondern auch für seine gesetzlich verankerte Strafpraxis. Hier wären zuvorderst die brutalen und rassistischen Arbeitslager und »Chain Gangs« (vgl. Ayers 1984; Myers/Massey 1991; Lewis 1996; Myers 1998) zu nennen, aber auch der massive Einsatz der Todesstrafe durch die Justiz der verschiedenen Bezirke. In der Zeit zwischen dem Ende des Bürgerkrieges und der Jahrhundertwende stand Georgia mit 223 Hinrichtungen an der Spitze der US-amerikanischen Todesstrafestaaten, gefolgt von Texas mit 221, Arkansas mit 202, Pennsylvania mit 185 und New York mit 155. In den ersten beiden Dekaden des 20. Jahrhunderts stieg die Zahl der jährlichen Exekutionen noch weiter an (vgl. Espy 2004: 133-134; Coulter 1973).

In der Praxis ähnelten die Hinrichtungen dieser Jahre sehr den Lynchings. Sie waren in aller Regel weit davon entfernt, ein Bild von kontrollierter Regierung, Recht und Ordnung zu kreieren, sondern sie beschworen vielmehr das Chaos und die Anarchie des Lynchmobs. Zwar hatte auch

Georgia, wie die meisten anderen Staaten in den USA, seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ein Gesetz in seinen Statuten, das vorsah, Hinrichtungen vor der unbeschränkten Öffentlichkeit zu verbergen. Der Gesetzestext vom Dezember 1859 reproduzierte die dominanten Aussagen des damaligen strafrechtlichen Diskurses, indem er betonte, eine öffentliche Exekution sei »demoralizing in its tendency and disgraceful to the character of our people for refinement and good taste, and not so well calculated to accomplish the object for which it was instituted.«²⁴ Trotz dieser zunächst eindeutig erscheinenden Formulierung bot das Gesetz allerdings die Möglichkeit, an lieb gewonnenen Traditionen festzuhalten. Denn gemäß eines zusätzlichen Passus in Georgias Gesetzestext von 1859 lag fortan die letzte Entscheidung, ob ein Todesurteil auf dem örtlichen Marktplatz oder hinter Gefängnismauern vollstreckt werden sollte, in jedem einzelnen Fall im Ermessen des jeweiligen Richters. Die Folge war, dass nicht-öffentliche Hinrichtungen bis 1924 nur sehr selten waren, während Großveranstaltungen, bei denen bis zu mehreren Tausend Menschen das Ereignis gespannt beobachteten, häufig vorkamen (vgl. Coulter 1973: 33, 42, 46).

Auch nachdem New York im Jahr 1889 als erster Staat den Elektrischen Stuhl als Hinrichtungsmethode eingeführt, die Todesstrafen damit aus den jeweiligen *Counties* herausgenommen, in die Hände der übergeordneten Staatsbehörden gelegt und das Publikum bei Exekutionen weiter eingegrenzt hatte, blieb in Georgia die Kritik am eigenen Todesstrafensystem bestenfalls dezent (vgl. Coulter 1973: 48-49). Noch 1898, weitere US-Staaten hatten den Elektrischen Stuhl bereits übernommen oder waren im Begriff, diesen Schritt in die Wege zu leiten, bezweifelte die *Atlanta Constitution* lautstark, dass sich diese Hinrichtungsart bundesweit durchsetzen würde. Nichtsdestoweniger konnten die Leserinnen und Leser in Georgia in den Jahren danach immer wieder erfahren, in welchen Staatsgefängnissen »deadly dynamos« installiert wurden und wie die Hinrichtungen mit Strom verliefen. Auch über die Möglichkeit, mit Gas zu exekutieren, räsonierte in Georgia zumindest die *Atlanta Constitution*.²⁵ Im Sommer 1914 setzte dann in Georgias Legislative erstmals offiziell eine Diskussion darüber ein, die vielen Galgen im Staat durch einen einzigen Elektrischen Stuhl im Gefängnis von Atlanta zu ersetzen. Der Vorschlag konnte jedoch die Hürde des »Judiciary Committee« des Repräsentantenhauses zu diesem Zeitpunkt nicht nehmen (AC, 7. Juli 1914).

Die Kritik an den Galgenexekutionen, an ihrer Sichtbarkeit, ihrer Altertümlichkeit und ihrer Nähe zur Lynchjustiz nahm in den 1920er Jahren weitere Fahrt auf, und dies war genau die Zeit, als auch die Lynchdebatte einen Höhepunkt erreichte. Am 18. März 1922 brachte dann der Abgeordnete R.O. Perkins eine »electrocution bill« in Georgias Repräsentantenhaus ein, und zwar mit den Worten, er habe genug Hinrichtungen am Galgen gesehen, um überzeugt zu sein, »that the method is an antiquated one.« (AC, 19. März 1922) Perkins war als Abgeordneter des Muscogee County

im Parlament, der an der Grenze zu Alabama in Georgias »Cotton Belt«-Region gelegen war – eine der Gegenden intensivster rassistischer Gewalt im Staat. In den Jahren zuvor hatte es dort und in zwei unmittelbar angrenzenden *Counties* mehrere Massenlynchings gegeben, bei denen zwei, fünf und sieben schwarze Männer in jeweils einem einzigen Akt verstümmelt und getötet worden waren.²⁶ Die »Perkins Bill« sah nun vor, dass die Staatsregierung die Todesstrafe aus den *Counties* und somit aus den lokalen *Communities* herausnahm und stattdessen einen einzigen Elektrischen Stuhl in dem Gefängnis »Milledgeville Farm« errichtete. Dann würden Hinrichtungen mehr wie eine Praxis rationaler Regierung erscheinen und weniger wie »vigilantism« (AC, 7. und 14. Juli 1922; vgl. Bonner 1971; Mitchell 2006).

Anfang November 1922 schließlich publizierte die *Atlanta Constitution* einen ausführlichen Artikel, der die wesentlichen Argumente der damaligen Todesstrafendebatte zusammenfasste. Für den Verfasser Reverend John W. Ham lagen die Alternativen auf dem Tisch: Es brauchte eine umfassende Reform der Todesstrafe in Georgia, da ansonsten deren völlige Abschaffung und damit ein entsprechendes Chaos vor der Tür standen. Abolition würde die Schleusen des Verbrechens in Georgia öffnen, betonte Ham, »the virtue of every white woman would be put in jeopardy the minute the death penalty is removed. We have in the South a constant menace in the negro rapist.« (AC, 6. November 1922)

Auch Ham beschwor also die angebliche Gefahr schwarzen Verbrechens, doch gleichzeitig verabscheute er Georgias »unenviable record in mob law«, wie er in der *Atlanta Constitution* schrieb. Nun meldeten sich in dieser Zeit in Georgia tatsächlich Stimmen, die die Abschaffung der Todesstrafe forderten, und Ham prophezeite, dass die Lynchbilanz noch schlechter würde, wenn sich die Abolitionisten tatsächlich durchsetzten.²⁷ Er betonte, dass man, um mit einer wohl strukturierten Regierung glänzen zu können, unbedingt diejenigen bestrafen musste, »who go mad and destroy the virtue of women or slay their fellows.« Die wachsende öffentliche Kritik an der Todesstrafe in Georgia, fuhr der Artikel fort, sei vor allem darauf zurückzuführen, wie die Hinrichtungen vollstreckt würden, nämlich am Galgen, »archaic, outworn and [like in] a past age.« Georgia müsse einen Weg finden, »human«, »unmittelbar« und mit »modernen Mitteln« zu töten. Man brauche unbedingt eine Reform des Hinrichtungsverfahrens, um den Abolitionisten den Wind aus den Segeln zu nehmen und Chaos und Anarchie zu vermeiden: »[If the death penalty is not reformed], lawlessness will break out as never before dreamed of,« prophezeite Ham in der *Atlanta Constitution*, und damit meinte er eine Rechtlosigkeit schwarzer Sexualverbrecher und weißer Mobs gleichermaßen (AC, 6. November 1922).²⁸

Die konkreten Bemühungen, die Todesstrafe in Georgia abzuschaffen, drangen tatsächlich bis in den Kongress vor, doch der Gesetzesvorschlag

fand kaum Unterstützer im Senat und wurde dort am 24. Juli 1924 mit 31:6 Stimmen abgelehnt. Parallel liefen die Diskussionen über die Einführung des Elektrischen Stuhls anstelle des Galgens, und auch hier zögerte der Senat zunächst, ein entsprechendes Gesetz zu verabschieden. Die Debatten in Georgias legislativem Oberhaus zogen sich noch bis zum 7. August 1924 hin, bis das neue Exekutionsgesetz nach dem Repräsentantenhaus auch den Senat passierte.²⁹

Letztlich hatte »an act to provide for the execution of persons sentenced to the punishment of death by electrocution« die Unterstützung sämtlicher relevanter Komitees ebenso wie der *State Sheriffs' Association* und beider Kammern des Parlamentes erhalten, sodass das Gesetz am 18. August 1924 von Gouverneur Clifford Walker unterzeichnet werden konnte. Das neue Reglement sah mehr als nur die Exekution mit Strom vor. Es bürokratisierte und »modernisierte« das gesamte Verfahren, entfernte die Hinrichtungen von den Orten des Verbrechens und beschränkte deren Sichtbarkeit. In einer eigens im Staatsgefängnis einzurichtenden Todeskammer durften in Zukunft außer dem Gefängnisvorsteher und zwei Assistenten, die die Exekution auch vollstrecken mussten, nur noch zwei Ärzte, ein Elektriker, ein Wärter und Verwandte, Freunde sowie der Anwalt des Hinzurichtenden dessen Sterben beobachten.³⁰

V.

Am 13. September 1924, kaum einen Monat nach der rechtlichen Verankerung des neuen Hinrichtungsverfahrens, wurde mit Howard Hinton erstmals ein Mann auf Georgias Elektrischem Stuhl getötet. Das aus New York importierte Exekutionsinstrument war nach wie vor nicht gänzlich unumstritten. Einerseits hatten Kritiker wie Georgias ehemaliger Gouverneur Joseph M. Brown ihr Unverständnis darüber geäußert, dass der Staat überhaupt so große Anstrengungen darauf verwandte, verurteilten Kriminellen Leid und Schmerz zu ersparen. Andere monierten nun allerdings, es habe unmenschliche 21 Minuten gedauert, bis die ungeübten und aufgeregten Henker den Verurteilten Hinton auf dem Stuhl festgeschnallt und an die Apparatur angeschlossen hatten. Generell allerdings konzidierten auch diese Kritiker, »the new electric chair itself is a magnificent piece of work, and the actual act of killing a human being is quicker and evidently less painful than hanging.« Die Schwäche der Hinton-Exekution, so der Tenor, lag lediglich in der Umsetzung des neuen Verfahrens.³¹ Entsprechend waren in der Presse auch kaum Klagen zu vernehmen. Der Bericht in der *Atlanta Constitution* klang ähnlich, wie andere Berichte über Exekutionen mit Strom aus anderen Staaten geklungen hatten: »The execution of Hinton [...] went through without untoward incident, the current continuing for 63 seconds and the condemned man being declared dead in three minutes.« Der

Abgeordnete Perkins durfte als Initiator des Gesetzes bei der Hinrichtung zugegen sein, und auch er war sehr zufrieden, wie »smooth« und zivilisiert alles verlaufen sei (AC, 14. September 1924).³²

Eine weitere wesentliche Facette des Hinton-Falles ist durchaus bemerkenswert, wenn sie letztlich auch kaum überraschen kann. Howard Hinton war ein schwarzer Mann, der beschuldigt und verurteilt worden war, ein weißes Mädchen angegriffen zu haben, nachdem er ihren Begleiter beraubt und ermordet hatte. Hinton war folglich die Verkörperung der so gefürchteten kriminellen und unzivilisierten Kräfte, die die Ordnung der weißen südlichen Gesellschaft in Unordnung zu bringen drohten. Entsprechend repräsentierte er auch den Archetypen des Hinrichtungskandidaten in Georgia in den folgenden Dekaden: Mit 422 »electrocutions« zwischen 1924 und 1964 sollten im »Southern Empire State« mehr Exekutionen als in jedem anderen Staat vollstreckt werden, gefolgt von New York mit 399 Hinrichtungen im selben Zeitraum. Und in Georgia waren 80 % der Hingerichteten schwarze Männer, und von denen wiederum 20 % wegen Vergewaltigung schuldig gesprochen worden waren. Vergewaltigung war ausschließlich im Süden ein Kapitalverbrechen, und über 90 % der Verurteilten waren Afroamerikaner. Zieht man außerdem den so genannten »race-of-victim-factor« in Betracht, so wird deutlich, dass Vergewaltigung nur dann ein Kapitalverbrechen war, wenn ein schwarzer Mann beschuldigt war, eine weiße Frau vergewaltigt zu haben (vgl. Espy 2004; Bowers 1984: 427-436).

Insofern wurden Lynchmobs in Georgia ab der Mitte der 1920er Jahre zwar immer seltener, und weiße Männer des Südens jagten schwarze Männer nicht mehr mit einer solchen Regelmäßigkeit, wie W.E.B. DuBois es noch 1925 in seiner Klage über Georgia formuliert hatte. Gleichwohl blieb die Anwendung tödlicher Gewalt im Namen einer rechten Ordnung ein wesentliches Mittel, um die rassistischen Strukturen dieser Ordnung aufrecht zu erhalten und zu bekräftigen. »How may the Southerner take hold of his Tradition?«, fragte der Dichter und Essayist Allen Tate in seinem Beitrag des 1930 publizierten Bandes »I'll Take My Stand,« einer Hommage an den alten Süden in den Zeiten des beschleunigten gesellschaftlichen Wandels der Zwischenkriegsjahre. Tates Antwort auf diese Frage lag auf der Hand: »The answer is, by violence.« (Tate 1983: 155-175; vgl. Hale 1998: 200-201)

Gewalt war also nach wie vor ein bevorzugtes Mittel, um rassistisch definierte Grenzlinien zu ziehen und zu erhalten. Doch die Rationalität und somit die bevorzugte Form der Gewalt hatte sich verändert, und in neuer Gestalt zeigte die strafende Gewalt nun scheinbar an, dass man sich innerhalb der Muster einer als modern und strukturiert erachteten Ordnung bewegte; in einer Ordnung, die außerdem jedes Mal reproduziert wurde, wenn diese neuartige Form der Gewalt zum Einsatz kam. Innerhalb des zeitgenössischen Dispositivs stand der neue Hinrichtungsstil, den man aus

dem vermeintlich so fortgeschrittenen und egalitären Norden importiert hatte, für Regelmäßigkeit, Effizienz, Systematik und Menschlichkeit, die selbst im Moment letaler Gewaltanwendung an den Tag gelegt wurden. Gleichzeitig jedoch war der rassistische Bias in den Gerichtssälen des Südens und in der Todesjustiz allgegenwärtig. Im gesamten juristischen Verfahren von der Anklageerhebung bis zur Urteilsvollstreckung war er immens und überwältigend. Da die diskriminierenden Mechanismen nun allerdings weniger auf der Oberfläche dieser neuen Allianz von Gewalt und Ordnung zu sehen waren, als dies bei den Lynchings der Fall war, war es noch schwieriger geworden, sie aufzuzeigen, zu kritisieren und zu bekämpfen.³³ Einer stärkeren föderalen Regulierung ihrer Todesstrafensysteme sollten sich die Staaten des Südens in den folgenden Dekaden immer wieder entziehen, bis der Oberste Gerichtshof 1972 die Todesstrafe zumindest vorübergehend für verfassungswidrig erklärte. Anlass war vor allem die rassistisch diskriminierende Ausgestaltung des Todesstrafensystems (vgl. Klarman 2004; 2002). Auch mit der Reform der Verfahren bei Kapitalverbrechen, wie sie der *Supreme Court* 1976 zur Wiedezulassung der Todesstrafe einforderte, verschwand der Rassismus nicht aus der Justiz, auch wenn sich seine Strukturen abermals verändert haben.

Das gegenwärtige Todesstrafen- und Hinrichtungssystem ist also mitnichten die nahtlose Fortsetzung des Lynching und der Traditionen des »Vigilantism« des 19. und frühen 20. Jahrhunderts. Vielmehr ist modernes »Capital Punishment« gerade dadurch geprägt, dass es eine deutliche Differenz zur Lynchjustiz zum Ausdruck bringen soll. Es soll eine regelgeleitete Gewalt repräsentieren, die eine gleichförmige und regelhafte Ordnung herstellen und tragen soll, in der Rassismus scheinbar keinen Raum hat – keinen Raum haben *kann*. Gerade dadurch, dass der Tod auf dem Elektrischen Stuhl, und im Anschluss daran auch in der Gaskammer und auf der Injektionsbahre, die Körper der Hingerichteten nicht in dieser Form rassistisch kodierte, wie Lynchings dies taten, sondern äußerlich Gleichförmigkeit und moderne Gerechtigkeit signifizierte, vermochte er auch im fortschreitenden 20. Jahrhundert rassistische Strukturen der Strafpraxis zu perpetuieren (vgl. Kaufman-Osborn 2006: 43). Die Fortführung einer rassistischen Ordnung konnte ab den 1920er Jahren sogar nur unter der Bedingung gelingen, dass man die Form der tödlichen Gewalt veränderte. Will man also das Verhältnis von tödlicher Strafgewalt, von Lynchings, modernen Todesstrafensystemen und Gesellschaftsordnungen verstehen, so müssen historische Veränderungen wie Kontinuitäten zueinander ins Verhältnis gesetzt werden.

Anmerkungen

- 1 Vandiver (2006) fasst Todesstrafe und Lynching als »lethal punishment« und »lethal social control« zusammen.
- 2 Der Doyen der US-amerikanischen Todesstrafenreformer, Hugo A. Bedau, spricht diesbezüglich von ihrer Inauguration (vgl. Bedau 1964: 1).
- 3 Vgl. allg. zu Modernität und Technisierung Hughes (1989).
- 4 Immerhin waren 17 % der New Yorker, die in den folgenden vierzig Jahren auf dem Elektrischen Stuhl sterben sollten, schwarz. Pfeifer 2004: 124-125 interpretiert den elektrischen Stuhl als Manifestation einer spezifisch nördlichen, urbanen, rassifizierten Angst vor Verbrechen im Zeitalter der Massenmigration aus dem europäischen wie US-amerikanischen Süden in die urbanen Zentren des Nordens. Detaillierte statistische Informationen finden sich bei Espy (2004).
- 5 Eine wegweisende Studie zum Lynching mit Fokus u.a. auf Georgia ist Brundage (1993), dort S. 36-45 zu »mass mobs«. Überblicke bieten die Studien von Dray (2002) und Waldrep (2002); siehe auch Garland (2005b). Eine Quellensammlung hat zusammengestellt Waldrep (2006). Über einhundert Lynchingfotografien finden sich in Allen u.a. (2000).
- 6 So findet sich z.B. der Fall Robert Brown nicht in der minutiös recherchierten Studie Fitzhugh Brundages (1993).
- 7 Eine regional vergleichende Perspektive bietet Pfeifer (2004).
- 8 Vgl. zu Lynching und südstaatlicher Ordnung Hale (1998: 199-239).
- 9 Die Zahlenangaben sind entnommen Tolnay/Beck (1995: 37) sowie Brundage (1993: 262-280).
- 10 Der Crawfordville Advocat-Democrat vom 28. August 1903 ist zitiert nach Brundage 1993: 199; vgl. auch Waldrep 2002: 127-150.
- 11 Siehe zu Ida B. Wells vor allem die Textsammlung von Royster (1997). Vgl. auch Booker T. Washingtons Äußerungen über das »schwarze Verbrechen« der Vergewaltigung in Washington an Monroe Nathan Work, 19. Nov. 1910, in: Harlan/Smock (1981: 452), und Work an Washington, 3. Jan. 1911, Vol. 10, 525, nach Waldrep (2002: 130).
- 12 Vgl. hier etwa das Beispiel bei Litwack (2000: 22).
- 13 Die Entstehung einer urbanen Mittelklasse in Atlanta und anderen Städten Georgias beschreibt Bartley (1983: 103-126). Die wachsende Opposition gegen Lynching in Georgia ab 1910 beschreibt Brundage (1993: 208-246). Das wohl bekannteste Ergebnis der akademischen Reformbewegung ist Cutler (1969). Vgl. auch die »Commission on Interracial Cooperation Papers, 1919-1944«, die trefflich dokumentieren, welche zentrale Stellung der Kampf gegen Lynching in der Arbeit der *Commission* hatte, die in ihren politischen Forderungen übrigens

- äußerst moderat war. Auch Arthur Raper und Jesse Daniel Ames waren der CIC verbunden.
- 14 Der Artikel war überschrieben mit »Federal Impotence as to Lynchings«; vgl. auch AC, 13. und 28. Januar 1920.
 - 15 Pikant war auch, dass ausgerechnet Georgia seit 1893 ein Gesetz hatte, das der Gewalt des Mobs hatte Einhalt gebieten sollen (vgl. Meyers 2006: 217).
 - 16 Vgl. die Rezeption in AC, 15. Mai 1921, wo das Statement auch abgedruckt ist. Siehe auch AC, 20. und 28. Mai 1921.
 - 17 Vgl. zur Reaktion auf Dorseys Äußerungen die Zitate bei Pitts (2005: 201-205).
 - 18 Die Zustimmung aus anderen Staaten vor allem des Nordens und Mittelwestens war überwältigend. Vgl. den Pressespiegel »Editorial Comment from Other States« der »Commission on Interracial Cooperation, 1919-1944,« Serie 1, Reel 4.
 - 19 Siehe die entsprechenden Artikel in AC, z.B. vom 15. und 20. Mai 1921, 4. Feb. 1923 oder 11. Jan 1924. Geschäftsleute und Industrielle aus dem Norden hatten zielgerichtet schwarze Arbeiter aus dem Süden rekrutiert (vgl. Brundage 1993: 228-229).
 - 20 Siehe zum Dorsey-Statement und den Pressereaktionen den Pressespiegel »Editorial Comment from Georgia« der »Commission on Interracial Cooperation, 1919-1944,« Serie 1, Reel 4, ohne exakte Datierung.
 - 21 Ebenfalls im Pressespiegel des CIC. In aller Deutlichkeit formulierte dies auch der *Manchester (GA) Mercury*: »We are not necessarily taking sides with the negro, but are going on record to stop this spirit of lawlessness that is causing the other states to point the finger of shame at us.« Deutlich ist auch die *Millen News*, die sich explizit mit den Kritikern Dorseys auseinandersetzt: »Green-eyed political enemies of Dorsey who are seeking to feather their own nests and to also besmirch the governor, state in their malicious articles that Dorsey has hurt the state's credit, when as a matter of fact every intelligent twelve year old child ought to have sense enough to know that our credit is everlastingly ruined if we fail to CONDEMN such high-handed crime as has recently been brought to light within the bounds of our native state.« Auch Litwack (2000: 21-22) betont, öffentliche weiße Kritik an Lynchings sei zumeist der Sorge geschuldet, dass die rassistische Gewalt zurückschlage und die weiße Zivilisation unter Anklage stelle.
 - 22 Vgl. zu dem Massenlynching in Brooks County Meyers (2006).
 - 23 Der Artikel war überschrieben mit: »Outline Program to Stop Lynching«.
 - 24 »An act to abolish the public execution of Criminals condemned to death by the laws of Georgia, upon certain conditions therein men-

- tioned, and to provide for their execution in private«, in: Acts of the General Assembly of the State of Georgia, Passed in Milledgeville, at an Annual Session in November and December, 1859, Part 9, Title XVII, Art. II, 1859, Vol. 1, Sequential No. 085, Law No. 83, S. 62-63, in: <http://neptune3.galib.uga.edu/ssp/cgi-bin/ftaccess.cgi?id=7f000001&db=ZLGL> [15. Aug. 2006]. Zur Verschiebung der Hinrichtungen in den USA Masur (1989); Banner (2002: 144-168); Martschukat (2002b: 51-65).
- 25 Vgl. den Kommentar in AC, 13. Jan. 1898. Vgl. auch die Artikel über New York, 4. April 1893, über Ohio am 10. April 1896, über New Jersey am 12. Dez. 1907, über Virginia am 20. Feb. 1909, über North Carolina am 8. April 1910, über South Carolina am 29. März 1912, über Arkansas am 29. April 1914, über Tennessee am 9. Jan. 1920, über Nebraska am 1. Dez. 1920. Vgl. auch die Artikel vom 8. Okt. 1899, 16. Febr. 1924 sowie das Editorial vom 17. Febr. 1924.
- 26 Folgen wir Brundage (1993), so gehörte Muscogee nicht zu den *Counties* mit den meisten Lynchings in Georgia. Es hatte dort ein Doppel lynching am 1. Juni 1896 gegeben, eines am 8. Juni 1900 und eines am 13. August 1912. Aber, in der *Columbus Metro Area* und in Georgias *Cotton Belt* gelegen, gehörte der Bezirk zu der Region mit den meisten Lynchings in Georgia, nämlich 202 von insgesamt 460 zwischen 1880 und 1930 (vgl. bei Brundage 1993 die Karte auf S. 107, Appendix A2, 261, und A8, 264). Tolnay/Beck (1995) hingegen weisen in ihrer Karte auf S. 46 auch Muscogee als einen der Bezirke mit den meisten Lynchings im gesamten Süden zwischen 1882 und 1930 aus. Zudem hatten die benachbarten Early County und Lee County Massenlynchings von sieben African-Americans am 30. Dez. 1915 (Early) und von fünf schwarzen Männern am 20. Januar 1916 (Lee) gesehen.
- 27 In der Tat war in diesen Jahren die Bewegung gegen die Todesstrafe stark und partiell sogar im Süden erfolgreich, so in Tennessee, wo sie ab 1915 für wenige Jahre abgeschafft war – zumindest für Mord, aber nicht für Vergewaltigung, was abermals die Nachhaltigkeit der rassistischen Stereotype demonstriert (vgl. Vandiver 2006: 156-175).
- 28 Die Strategie, Abolitionisten als Romantiker zu diskreditieren, war auch außerhalb Georgias verbreitet (vgl. Pfeifer 2004: 135).
- 29 Vgl. die Berichterstattung in der *Savannah Morning News* (25. Juli 1924) sowie im *Augusta Chronicle* (8. August 1924). Die Kongressdebatten aus Georgia sind leider nicht protokolliert, sodass man auf die Presseberichte diesbezüglich angewiesen ist.
- 30 »An Act to provide for the execution of persons sentenced to the punishment of death, by electrocution; and to provide a permanent death chamber and appliances and apparatus necessary for the proper execution of felons by electrocution; and to appropriate monies necessary to defray the expenses thereof; and authorize the trial judge to fix a new

date for the execution of the sentence where the same is not executed on the date originally named; and for other purposes,« in: Acts and Resolutions of the General Assembly of the State of Georgia 1924, Part I, Title VI, 1924, Vol. 1, Sequential No. 084, Law No. 475, S. 195-197, in: <http://neptune3.galib.uga.edu/ssp/cgi-bin/legis-idx.pl?sessionid=7f000001&type=law&byte=146865188> (11. August 2006); siehe außerdem AC, 8., 13., 20. Juli 1923, 25. Juni, 24., 25., 29. Juli, 5., 7., 19. Aug. 1924.

- 31 Dieses Argument war von der ersten New Yorker Hinrichtung mit Strom, bei der William Kemmler am 6. August 1890 förmlich gerötet worden war, hinlänglich bekannt.
- 32 Vgl. zur Kritik den *Augusta Chronicle* (14. Sept. 1924) oder die AC (5. Aug. 1924).
- 33 Die Geschichte von Todesstrafe und rassistischer Diskriminierung ist Gegenstand von bislang nur vergleichsweise wenigen Studien. Vgl. neben Pfeifer (2004) McMillen (1990: 206-217); Wright (1990); Marquart/Ekland-Olsen/Sorensen (1994) – über Texas; Tolnay/Beck (1995: 86-118); Zimring (2003); Martschukat (2004); Dorr, (2004); Ogletree/Sarat (2006), dort insb. den Aufsatz von Kaufman-Osborn.

Literatur

- Acts of the General Assembly of the State of Georgia, Passed in Milledgeville, at an Annual Session in November and December, 1859, Part 9, Title XVII, Art. II, 1859, Vol. 1, Sequential No. 085, Law No. 83, S. 62-63, in: <http://neptune3.galib.uga.edu/ssp/cgi-bin/ftaccess.cgi?id=7f000001&db=zlg> [15. Aug. 2006].
- Acts and Resolutions of the General Assembly of the State of Georgia 1924, Part I, Title VI, 1924, Vol. 1, Sequential No. 084, Law No. 475, S. 195-197, in: <http://neptune3.galib.uga.edu/ssp/cgi-bin/legis-idx.pl?sessionid=7f000001&type=law&byte=146865188> [11. August 2006].
- Addams, Jane (1977): »Respect for Law – 3. Jan. 1901«. In: Bettina Aptheker (Hg.), *Lynching and Rape. An Exchange of Views by Jane Addams and Ida B. Wells*, New York: American Inst. for Marxist Studies.
- Allen et al., James (2000): *Without Sanctuary. Lynching Photography in America*, Santa Fe, NM: Twin Palms.
- Ayers, Edward L. (1984): *Vengeance and Justice: Crime and Punishment in the Nineteenth-Century American South*, Oxford/New York: Oxford UP.
- Banner, Stuart (2002): *The Death Penalty. An American History*, Cambridge, MA/London: Harvard UP.
- Bartley, Numan V. (1983): *The Creation of Modern Georgia*, Athens, GA: The Univ. of Georgia Press.

- Bedau, Hugo A. (1964): »Death Sentences in New Jersey 1907-1960«. In: *Rutgers Law Review* 19, S. 1-54.
- Bederman, Gail (1995): *Manliness & Civilization. A Cultural History of Gender and Race in the United States, 1880-1917*, Chicago: Univ. of Chicago Press.
- Berg, Manfred (2006): »Das Ende der Lynchjustiz im amerikanischen Süden«. In: *Historische Zeitschrift* 283, S. 583-616.
- Bonner, James C. (1971): »The Georgia Penitentiary at Milledgeville, 1817-1874«. In: *Georgia Historical Quarterly* 55, S. 303-328.
- Bowers, William J. (1984): *Legal Homicide. Death As Punishment in America, 1864-1982*, Boston: University Press of New England.
- Brandon, Craig (1999): *The Electric Chair. An Unnatural American History*, Jefferson, NC/London: McFarland.
- Brown, Harold P. (1889): »The New Instrument of Execution«. In: *North American Review* 149, S. 586-593.
- Brundage, W. Fitzhugh (1993): *Lynching in the New South. Georgia and Virginia, 1880-1930*, Urbana, IL/Chicago: Univ. of Illinois Press.
- Commission on Interracial Cooperation Papers, 1919-1944. Ann Arbor, Michigan: University Microfilms International, 1984.
- Coulter, E. Merton (1973): »Hanging as Socio-Penal Institution in Georgia and Elsewhere«. In: *Georgia Historical Quarterly* 57 (1), S. 17-55.
- Cutler, James (1969 (1905)): *Lynch Law. An Investigation into the History of Lynching in the United States*, New York: Negro UP.
- Dorsey, Hugh M. (1921): *A Statement from Governor Hugh M. Dorsey. As to the Negro in Georgia*, Atlanta.
- Dray, Philip (2002): *At the Hands of Persons Unknown. The Lynching of Black America*, New York: Random House.
- DuBois, W.E.B. (1925): »Georgia: Invisible Empire State«. In: *The Nation* 120 (21. Jan.), S. 63-67.
- Espy, M. Watt (2004): *Executions in the United States, 1608-2002: The Espy File*, Ann Arbor, Michigan: 4th ICPSR ed.
- Essig, Mark (2003): *Edison and the Electric Chair. A Story of Light and Death*, New York: Walker.
- Garland, David (2005a): »Capital Punishment and American Culture«. In: *Punishment and Society* 7 (4), S. 347-376.
- (2005b): »Penal Excess and Surplus Meaning. Public Torture Lynchings in Twentieth Century America«. In: *Law and Society Review* 39 (4), S. 793-833.
- Haines, Herbert H. (2004): »The Contradictions of American Capital Punishment (review)«. In: *Social Forces* 82 (3), S. 1229-1232.
- Hale, Grace Elizabeth (1998): *Making Whiteness. The Culture of Segregation in the South, 1890-1940*, New York: Vintage Books.

- Hall, Jacquelyn Dowd (1993): *Revolt against Chivalry. Jessie Daniel Ames and the Women's Campaign against Lynching*, Rev. ed. New York: Columbia UP.
- Hodes, Martha (1997): *White Women, Black Men. Illicit Sex in the Nineteenth-Century South*, New Haven, CT: Yale UP.
- Hughes, Thomas P. (1989): *American Genesis: A Century of Invention and Technological Enthusiasm, 1870-1970*, New York: Viking.
- Jackson, Jesse (2001): *Legal Lynching. The Death Penalty and America's Future*, New York: New Press.
- /Jackson, Jr., Jesse (1996): *Legal Lynching. Racism, Injustice, and the Death Penalty*, New York: Marlow & Co.
- Kaufman-Osborn, Timothy V. (2006): »Capital Punishment as Legal Lynching?« In: Charles J. Ogletree, Jr./Austin Sarat (Hg.): *From Lynch Mobs to the Killing State. Race and the Death Penalty in America*, New York: New York UP, S. 21-54
- Klarman, Michael J. (2002): »Is the Supreme Court Sometimes Irrelevant? Race and the Southern Criminal Justice System in the 1940s«. In: *Journal of American History* 89 (1), S. 119-153.
- (2004): *From Jim Crow to Civil Rights: The Supreme Court and the Struggle for Racial Equality*, Oxford: Oxford UP.
- Lewis, Randolph (1996): »Black and White on the Chain Gang. Representing Race and Punishment«. In: *Bordelines. Studies in American Culture* 3 (3), S. 225-248.
- Lindquist Dorr, Lisa (2004): *White Women, Rape, and the Power of Race in Virginia, 1900-1960*, Chapel Hill, NC: U of North Carolina Press.
- Marquart, James W./Ekland-Olsen, Sheldon/Sorensen, Jonathan (1994): *The Rope, the Chair, and the Needle. Capital Punishment in Texas, 1923-1990*, Austin, TX: Univ. of Texas Press.
- Martschukat, Jürgen (2002a): »The Art of Killing By Electricity.« The Sublime and the Electric Chair«. In: *Journal of American History* 89 (3), S. 900-921.
- (2002b): *Die Geschichte der Todesstrafe in Nordamerika. Von der Kolonialzeit bis zur Gegenwart*, München: Beck.
- (2003): »The Duty of Society«. Todesstrafe als Performance der Modernität in den USA um 1900«. In: Ders./Steffen Patzold (Hg.), *Geschichtswissenschaft und »performative turn«. Ritual, Inszenierung und Performanz vom Mittelalter bis zur Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien: Böhlau, S. 229-253.
- (2004): »Little Short of Judicial Murder«. Todesstrafe und Afro- Amerikaner, 1930-1972«. In: *Geschichte und Gesellschaft* 30 (3), S. 490-526.
- (2006): »Cruel and Unusual Punishments«. On the History and Constitutionality of Executions and the Death Penalty in the United States«. In: Manfred Berg (Hg.), *Criminal Justice in the United States and Germa-*

- ny – *Strafrecht in den Vereinigten Staaten und Deutschland*, Heidelberg: Universitätsverlag Winter, S. 43-53.
- Masur, Louis P. (1989): *Rites of Execution. Capital Punishment and the Transformation of American Culture, 1776-1865*, Oxford/New York: Oxford UP.
- McDonough, Julia Anne (1993): *Men and Women of Good Will. A History of the Commission on Interracial Cooperation and the Southern Regional Council, 1919-1954*, Diss. Phil. Univ. of Virginia.
- McMillen, Neil R. (1990): *Dark Journey. Black Mississippians in the Age of Jim Crow*, Urbana, IL: Univ. of Illinois Press.
- Meyers, Christopher C. (2006): »Killing Them by the Wholesale: A Lynching Rampage in South Georgia«. In: *Georgia Historical Quarterly* 90 (2), S. 214-235.
- Michel, Sonya (1996): »The Reconstruction of White Southern Manhood«. In: Norbert Finzsch/Jürgen Martschukat (Hg.), *Different Restorations. Reconstruction and »Wiederaufbau« in the United States and Germany, 1865-1945-1989*, Providence, RI: Berghahn, S. 140-164.
- Mitchell, Nicole (2006): »Georgia Penitentiary at Milledgeville«. In: *New Georgia Encyclopedia*, www.georgiaencyclopedia.org/nge/Article.jsp?id=h-1083&hl=y [22. Feb. 2006].
- Moran, Richard (2002): *Executioner's Current. Thomas Edison, George Westinghouse, and the Invention of the Electric Chair*, New York: Knopf.
- Moten, Derryn E. (2001): »To Die in Dixie. Alabama and the Electric Chair.« In: *Alabama Heritage* 62, S. 16-25.
- Myers, Martha A. (1998): *Race, Labor, and Punishment in the New South*, Columbus: Ohio State UP.
- /Massey, James L. (1991): »Race, Labor, and Punishment in Postbellum Georgia«. In: *Social Problems* 38 (2), S. 267-286.
- Neustadter, Roger (1989): »The Deadly Current. The Death Penalty in the Industrial Age«. In: *Journal of American Culture* 12 (3), S. 79-87.
- Ogletree, Jr., Charles J./Sarat, Austin (2006): »Introduction«. In: Dies. (Hg.), *From Lynch Mobs to the Killing State. Race and the Death Penalty in America*, New York: New University Press, S. 1-17.
- Oldenziel, Ruth (1999): *Making Technology Masculine. Men, Women and Modern Machines in America, 1870-1945*, Ann Arbor, Michigan: Univ. of Michigan Press.
- (2007): »Technologie als Kennzeichen amerikanischer bürgerlicher Männlichkeit, 1830-1978«. In: Jürgen Martschukat/Olaf Stieglitz (Hg.), *Väter, Soldaten, Liebhaber: Von Männern und Männlichkeiten in der Geschichte Nordamerikas*, Bielefeld: transcript, S. 201-218.
- Paternoster et al., Raymond (2003): *An Empirical Analysis of Maryland's Death Sentencing System with Respect to the Influence of Race and Legal Jurisdiction*, www.newsdesk.umd.edu/pdf/finalrep.pdf (9. August 2006).

- Perry, Chuck (2006): »Atlanta Journal-Constitution«. In: *The New Georgia Encyclopedia*, www.georgiaencyclopedia.org/nge/Article.jsp?id=h-1807&hl=y [22. Feb. 2006].
- Pfeifer, Michael (2004): *Rough Justice. Lynching and American Society, 1874-1947*, Urbana, IL/Chicago: Univ. of Illinois Press.
- Pilkington, Charles Kirk (1985): »The Trials of Brotherhood. The Founding of the Commission on Interracial Cooperation«. In: *Georgia Historical Quarterly* 69 (1), S. 55-80.
- Pitts, Timothy J. (2005): »Hugh M. Dorsey and »The Negro in Georgia««. In: *Georgia Historical Quarterly* 89 (2), S. 185-212.
- Royster, Jacqueline J. (Hg.) (1997): *Southern Horrors and Other Writings. The Anti-Lynching Campaign of Ida B. Wells, 1892-1900*, Boston: Bedford.
- Sarat, Austin (2001): »Killing Me Softly. Capital Punishment and the Technologies for Taking Life«. In: Ders. (Hg.), *Pain, Death, and the Law*, Ann Arbor, Michigan: University of Michigan Press, S. 43-70.
- Schechter, Patricia A. (2001): *Ida B. Wells-Barnett and American Reform, 1880-1930*, Chapel Hill, NC: Univ. of North Carolina Press.
- Sommerville, Diane Miller (2004): *Race and Rape in the New South*, Chapel Hill, NC: Univ. of North Carolina Press.
- Stanfield, John H. (1987): »Northern Money and Southern Bogus Elitism. Rockefeller Foundations and the Commission on Interracial Cooperation Movement, 1919-1929«. In: *Journal of Ethnic Studies* 15 (2), S. 1-22.
- Tate, Allen (1983): »Remarks on the Southern Religion«. In: *Twelve Southerners, I'll Take My Stand. The South and the Agrarian Tradition*, Baton Rouge, LA/London: Louisiana State UP. [1930]
- Tolnay, Stewart Emory/Beck, Elwood Meredith (1995): *A Festival of Violence. An Analysis of Southern Lynchings, 1882-1930*, Urbana, IL/Chicago: Univ. of Illinois Press.
- Vandiver, Margaret (2006): *Lethal Punishment. Lynching and Legal Executions in the South*, New Brunswick, NJ: Rutgers UP.
- Waldrep, Christopher (2002): *The Many Faces of Judge Lynch. Extralegal Violence in America*, New York: Palgrave.
- (Hg.) (2006): *Lynching in America. A History in Documents*, New York: New York UP.
- Washingtons, Booker T. (1981): »Booker T. Washington an Monroe Nathan Work, 19. Nov. 1910«. In: Louis R. Harlan/Raymond W. Smock (Hg.), *The Booker T. Washington Papers*, Urbana, IL: Univ. of Illinois Press, Vol. 10, S. 452.
- Wright, George C. (1990): *Racial Violence in Kentucky, 1865-1940. Lynchings, Mob Rule, and »Legal Lynchings«*, Baton Rouge, LA: Louisiana State UP.
- Zimring, Franklin E. (2003): *The Contradictions of American Capital Punishment*, New York: Oxford UP.
- (2005): »Path Dependence, Culture and State-Level Execution Policy«. In: *Punishment and Society* 7 (4), S. 377-384.

Death, Denial, Discourse.

Zu den Formen und Funktionen

der US-amerikanischen Todesstrafe

DAVID GARLAND

Die Todesstrafe im heutigen Amerika ist eine seltsame Institution, für deren Existenz uns eine angemessene soziologische Erklärung fehlt. Die institutionellen Arrangements, die in den letzten vierzig Jahren um die Todesstrafe herum entstanden sind, scheinen den Staat, das Recht und tödliche Gewaltausübung in ein neues merkwürdiges Verhältnis gerückt zu haben. Immer noch ziehen wir unsere Schlüsse aus historischen Erzählungen, die entwickelt wurden, um die Bedeutung der Todesstrafe vor mehreren Jahrhunderten zu erklären. An Untersuchungen allerdings, die die unterschiedlichen Formen und Funktionen der heutigen Todesstrafe erklären können, mangelt es immer noch.

Die theoretischen Ansätze, welche die Soziologie des Strafens prägen, sagen wenig über die Charakteristika der zeitgenössischen Todesstrafe aus. Denn wenn Soziologinnen und Soziologen über die Todesstrafe schreiben, beziehen sie sich meistens auf die Arbeiten von Historikerinnen und Historikern wie etwa Vic Gatrell (1994) oder Douglas Hay (1975), die sich mit dem 18. und 19. Jahrhundert befassen, oder auch auf die theoretischen Überlegungen Emile Durkheims (1983), der die Todesstrafe unmittelbar mit einem vormodernen Strafsystem verbindet. Allen voran wird die Arbeit Michel Foucaults (1977) herangezogen, die, wie ich zeigen möchte, äußerst ungeeignet ist, um die Institution der Todesstrafe im modernen Amerika verstehen zu können.

Das Ergebnis dieser theoretischen Ausrichtung ist eine implizite Konzeptionalisierung der gegenwärtigen Todesstrafe (wo sie in der modernen Welt noch existiert) als historisches Überbleibsel. Die moderne Todesstrafe wird als ein Relikt aus vergangenen Zeiten betrachtet, als eine nahezu

überholte Praxis, die wenig zeitgemäß und kurz davor ist, abgeschafft zu werden. Für einige amerikanische Kommentatoren ist eben dieser anachronistische, rudimentäre Status der Todesstrafe bezeichnend für die Dysfunktionalität und Irrationalität dieser Institution (Laqueur 2000). Dass die Todesstrafe in einigen modernen Gesellschaften überlebt hat, ist demnach auf eine Art Trägheit oder einen Verzögerungseffekt zurückzuführen. Sie ist ein Produkt der Vergangenheit, nicht der Gegenwart, und dazu prädestiniert, bald zu verschwinden. Da diese Sichtweise sich bequem mit dem normativen Weltbild vieler Soziologen und Soziologinnen vereinbaren lässt, werden die zugrundeliegenden Annahmen nicht allzu oft hinterfragt. Folglich erfordert eine Vielzahl von Ungereimtheiten unsere Aufmerksamkeit.

Wenden wir uns zum Beispiel der »Gewalt« des amerikanischen Todesstrafensystems zu: Sie ist durchaus real und tödlich. Das amerikanische Justizsystem lässt Menschen hinrichten; es tötet Individuen. Zweifelsohne muss eine Hinrichtung als eine ziemlich schwerwiegende Form von Gewaltausübung gewertet werden. Aber die Art und Weise, wie die Todesstrafe vollzogen wird, ihre Techniken und performativen Eigenarten führen tendenziell dazu, dass diese Assoziation überdeckt wird. Die Todesstrafe wird auf eine Art und Weise ausgeführt, die ihre Gewalt verschweigen, ihre Brutalität verschleiern und ihre Körperlichkeit tilgen soll. Hinrichtungen werden als schmerzfreie medizinische Prozeduren dargestellt, ihre Körperlichkeit wird minimiert, die immanente Gewaltförmigkeit ausgeblendet.

Aber sogar wenn wir darauf bestehen, die Gewalttätigkeit des Hinrichtungsvorgangs offen zu legen (und in der Tat machen Gegner der Todesstrafe immer wieder darauf aufmerksam, dass auch die Exekution per Giftspritze äußerst schmerzhaft sei und gerade deshalb so ablehnenswert, weil der Schmerz unsichtbar bleibe – siehe *Hill v. McDonough* 2006), müssen wir erkennen, dass körperliche Gewalt nur einen kleinen Teil dessen ausmacht, was man als die Praxis der Todesstrafe bezeichnen kann. Größtenteils geht es beim amerikanischen Todesstrafensystem nicht um den eigentlichen Akt der Exekution (die heute übrigens relativ selten vorkommt; tatsächlich werden pro Jahr mehr Menschen von einem Blitzschlag getötet), sondern vorzugsweise um Wahlkampagnen, Umfragewerte und die Verabschiedung von Gesetzen. Es geht darum, Anklagepunkte vorzubringen, Einsprüche einzulegen, Urteile zu verhängen und Fälle neu aufzunehmen – es geht mehr um Drohungen, als um Taten, um Planungen als um tatsächlich ausgeführte Hinrichtungen. Was hier aus- und aufgeführt wird, sind Diskurse und Debatten. Aus Sicht des Systems ist die diskrete Gewalt der Exekution eine durchaus notwendige Grundierung, aber sie ist bei weitem nicht der wichtigste Punkt. Die Todesstrafe ähnelt einem Kreditsystem von hohem Zirkulationswert, der durch einen Goldvorrat abgesichert ist, aber nur gelegentlich ausgezahlt wird.

Wenden wir uns ebenfalls der Rolle des »Staates« im Verfahren der

Todesstrafe zu. Auch hier haben wir es mit einem zentralen Element im System zu tun, das irgendwie unter der Oberfläche der Dinge verborgen ist. Konzentriert man sich auf Ereignisse, auf gesprochene und geschriebene Diskurse oder sogar auf Rhetorik und Symbolik, so zeigt sich, dass der Staat (der Begriff ist hier im europäischen Sinne zu verstehen) nahezu abwesend ist. Stattdessen stoßen wir immer wieder auf Anrufungen des »Gesetzes« und des »Volkes«. Todesstrafe hat mit Recht und Gesetz, mit Verfassung und Jurys, mit Wählerschaft, öffentlicher Meinung und Demokratie zu tun. Amerikas tötender Staat allerdings ist nirgendwo zu sehen, wenn es um Exekutionen geht.

Wenden wir uns nun der sozialen Funktion der Todesstrafe zu. Können wir davon ausgehen, dass die Todesstrafe in Amerika ein Mittel der Verbrechenskontrolle und der Aufrechterhaltung sozialer Ordnung ist? Dient die Todesstrafe dazu, die Zahl der Verbrechen zu reduzieren, das Recht aufrechtzuerhalten und die Amerikaner und Amerikanerinnen zu maßregeln? Das scheint eher unwahrscheinlich. Selbst wenn man, um des Argumentes Willen, davon ausgeht, dass Strafinstitutionen eine elementare Rolle bei der Wiederherstellung sozialer Ordnung spielen, ist kaum anzunehmen, dass die Todesstrafe, die nur äußerst wenige Menschen tatsächlich betrifft, nennenswerte strukturelle Auswirkungen dieser Art haben könnte. Nur in einer winzigen Zahl von Mordprozessen wird überhaupt die Todesstrafe gefordert, und in diesen Verfahren wiederum werden nur etwa 120 Angeklagte jährlich zum Tode verurteilt. Verglichen mit den vielen Millionen von Straftätern, die jedes Jahr zu Gefängnisstrafen oder anderen Überwachungsstrafen verurteilt werden (Garland 2001a; Western 2006), sind die Auswirkungen der Todesstrafe auf die soziale Ordnung als verschwindend gering zu veranschlagen. Diese Widersprüche, so meine ich, sollten doch soziologische Aufmerksamkeit auf sich lenken.

Besonderheiten in Form und Funktion

Beginnen wir damit, einige erklärungsbedürftige Besonderheiten des amerikanischen Systems herauszuarbeiten. Dabei möchte ich vorausschicken, dass ich meinen Untersuchungsgegenstand nicht als »die Todesstrafe« oder »Hinrichtungen« definiere, sondern als »Todesstrafensystem« – womit ich mich auf alle damit verbundenen diskursiven und nicht-diskursiven Praktiken beziehe, die das Strafsystem, sowohl im Bereich der Strafjustiz als auch auf einer allgemeineren gesellschaftlichen Ebene, ausmachen und gesellschaftlich vermitteln. Dabei lautet meine Frage nicht, »warum wird in Amerika an der Todesstrafe noch immer festgehalten?«¹ »Weshalb wird die Todesstrafe heute auf diese bestimmte Art und durch diese konkreten, mit spezifischen Bedeutungen aufgeladenen Praktiken ausgeführt?«

Die Absonderlichkeit amerikanischer Beibehaltungspolitik: Selbst wenn man jegliche Konzeption vom amerikanischem »Sonderweg« beiseite lässt und sich tunlichst von der Vorstellung verabschiedet, dass die europäische Erfahrung als eine Art historische Norm betrachtet werden könnte, bleibt doch rätselhaft, wie Amerika angesichts der Tatsache, dass die Todesstrafe in immer mehr Ländern abgeschafft wird, am Konzept des »tötenden Staates« festhalten kann – gilt doch Amerika als Land der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, des »limited governments« und der Freiheit des und der Einzelnen. Sowohl aus einer inneramerikanischen als auch aus einer international komparativen Perspektive ist die amerikanische Todesstrafe im 21. Jahrhundert ein absonderliches Phänomen.

Die labyrinthartigen Rechtsstrukturen: Die Todesstrafe wird heutzutage von einer Reihe von Vorschriften und Prozeduren geregelt, die weit komplexer und komplizierter sind, als irgendein anderer Bereich der amerikanischen Rechtsordnung (oder übrigens auch jeder anderen Rechtsordnung). Ein dichtes Labyrinth prozessualer Erfordernisse führt dazu, dass jeder Fall ständig verschoben und verzögert werden kann, sodass sich schließlich zwischen Verurteilung und Vollstreckung eine durchschnittliche Zeitspanne von 12 Jahren ergibt.² Die selben komplexen Gesetze sorgen dafür, dass letztlich 66 % aller Todesurteile vor der Vollstreckung aufgehoben werden – wozu es allerdings kompetenter Rechtsbeistände bedarf, die, wenn überhaupt, oft erst recht spät in die Verfahren eingreifen (Liebmann 2000). Hieraus ergibt sich, dass Todesurteile äußerst selten tatsächlich vollzogen werden. In der jüngsten Vergangenheit fanden jährlich nur 50 oder 60 Exekutionen statt, obwohl in Amerika mehr als 3400 Häftlinge im Todestrakt inhaftiert sind und mehr als 12.000 Mordfälle pro Jahr geschehen, auf die die Todesstrafe angewandt werden könnte.

Variationen der Todesstrafe: Das, was wir als Todesstrafe bezeichnen, existiert in verschiedenen ontologischen Formen – als Gesetzestext, als Verurteilungs- und als Vollstreckungspraxis. In einige Staaten, wie etwa in New Hampshire, ist die Todesstrafe per Gesetz zwar vorgesehen, doch wird hier niemand mehr zum Tode verurteilt. Andere Staaten wie New Jersey verhängen zwar weiterhin die Todesstrafe, haben sie aber seit den 1960er Jahren nicht mehr vollstreckt. Staaten wie Kalifornien wiederum verhängen zwar häufig die Todesstrafe, führen aber nur wenige Hinrichtungen tatsächlich aus. In Staaten wie Texas, Oklahoma oder auch Virginia ist die Todesstrafe nicht nur gesetzlich zugelassen, sondern sie wird auch angewandt und tatsächlich häufig ausgeführt. Ferner gibt es 12 Staaten, in denen die Todesstrafe überhaupt nicht existiert.

Die Geographie der Todesstrafe: Die Ontologie der Todesstrafe zeichnet eine ganz spezielle Landkarte (Harries/Cheatwood 1997). Staaten ganz ohne Todesstrafe befinden sich vor allem im Norden des Landes, gemischte Staaten in der Mitte, und Staaten, die Exekutionen ausführen, konzentrieren sich im Süden. Seit der Wiedereinführung der Todesstrafe im Jahr

1976 sind in den Südstaaten mehr als 70 % aller US-amerikanischen Hinrichtungen vollstreckt worden. Dabei ist allein Texas für mehr als ein Drittel der etwa 1000 Exekutionen in diesem Zeitraum verantwortlich.

Die Besonderheiten des Hinrichtungsprotokolls: (i) *Die Inszenierung des Ereignisses:* In den wenigen Fällen, in denen es tatsächlich zur Vollstreckung eines Todesurteils kommt, ist die Hinrichtung ein kaum sichtbares Ereignis, das vor der Öffentlichkeit versteckt in einer speziellen Hinrichtungskammer tief im Inneren eines Staatsgefängnisses stattfindet. (ii) *Die Technik der Vollstreckung:* Die Hinrichtung als solche wird so durchgeführt, dass ein Minimum an körperlichem Leid verursacht wird: Explizite Gewalttätigkeit bleibt so verborgen. Zeichen, die auf Schmerzen hindeuten, werden als Misslingen der Hinrichtung betrachtet. An die Stelle von Folter und körperlichen Qualen sind medizinische Versorgung und Beruhigungsmittel getreten. (iii) *Performative Aspekte:* Das Ereignis selbst gestaltet sich nicht als öffentliche Zeremonie, sondern als ein bürokratischer Akt, bei dem es vor allem um Schnelligkeit und geradlinige Effizienz geht. Es vollzieht sich anti-theatralisch, bar ritueller, zeremonieller oder anderer intendierter Symbolik. Kommunikation ist nicht möglich, Fotografieren nicht erlaubt, und über das Ereignis wird kaum berichtet – es sei denn, es geht etwas schief, wodurch die staatlichen Behörden in die Kritik geraten. Hinsichtlich des körperlichen Aspekts des Tötens suchen die Behörden jegliche Zurschaustellung zu vermeiden. Da aber ein öffentliches Interesse an dem Ereignis unausweichlich ist, konzentriert man sich darauf, statt Exzess Nüchternheit und statt Brutalität bürokratische Effizienz nach außen zu vermitteln (Johnson 1997; Trombley 1993; Sarat 2001).

Verurteilung durch eine Jury. Die Entscheidung, die Todesstrafe zu verhängen – die übrigens losgelöst ist von der Entscheidung, den Angeklagten wegen Mordes vor Gericht zu stellen –, erfolgt nicht etwa durch eine Richterin oder einen Richter unter Anwendung bestimmter rechtlicher Regeln. Leben oder Tod liegen vielmehr im Ermessen einer Jury. Die Zusammensetzung dieser Gruppe juristischer Laien, deren Vorurteile und die Redekunst und Überzeugungskraft des Rechtsbeistandes des Angeklagten sind deshalb entscheidend für das Ergebnis einer Gerichtsverhandlung.

Die Einbindung von Geschädigten. Seit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs im Fall *Payne v. Tennessee* von 1991 haben die Angehörigen von Mordopfern im Prozess der Urteilsfindung das Recht, der Jury die Auswirkungen des Mordes auf ihr Leben vorzutragen. Solche »Victim Impact Statements« sind üblicherweise stark emotionalisierte Schilderungen vom tiefen seelischen Leid und der Trauer, die aus dem Verbrechen resultieren.

Ungleichheit aufgrund des Faktors »Rasse«. Im modernen amerikanischen Rechtssystem sind Gesetze im Hinblick auf »Rasse« scheinbar neutral und rassistische Diskriminierungen streng verboten. Trotzdem steht außer Frage, dass es in Todesstrafenverfahren regelmäßig zu »rassistisch«

bedingten Ungleichbehandlungen kommt. Untersuchungen zeigen, dass ethnische Zugehörigkeit, sozialer Hintergrund und die Qualität des Rechtsbeistandes ganz entscheidenden Einfluss auf den Ausgang von Verfahren haben. Das Ergebnis ist, dass vor allem Afroamerikaner, die eines Gewaltverbrechens angeklagt sind, am häufigsten hingerichtet werden – insbesondere dann, wenn sie einen schlechten Rechtsbeistand hatten und aufgrund von Verbrechen gegen Weiße verurteilt wurden (Ogletree/Sarat 2006).

Die Todesstrafe als Diskurs. Demnach drängt sich förmlich die Schlussfolgerung auf, dass ein frappierendes Ungleichgewicht existiert, was das Maß des Redens über die Todesstrafe einerseits und die entsprechenden Handlungen andererseits anbelangt. Die »Todesstrafe« wird in politischen, rechtlichen und moralischen Diskursen mit einer Häufigkeit beschworen, die bei weitem nicht mit der tatsächlichen Anwendung der Strafpraxis übereinstimmt. Auch in den Massenmedien und der Unterhaltungsindustrie unserer modernen Kultur nehmen das Sprechen über und Bilder von der Todesstrafe einen prominenten Platz ein.

Was sollen wir also von den besonderen Formen und Charakteristika der Todesstrafe in den USA halten? Wie ich anfangs bereits angedeutet habe, steht eine ausgereifte, fundierte soziologische Untersuchung der modernen Todesstrafe und ihrer Besonderheiten noch aus. Da es an treffenderen Analysen mangelt, werden häufig die Arbeiten Michel Foucaults zu Rate gezogen, und daher möchte ich im Folgenden zunächst die Foucault'sche Lesart diskutieren.

Foucault über souveräne Macht und das Fest der Martern

Mit seiner berühmten Schilderung der Hinrichtung von Robert Damiens im Jahre 1757 bietet Foucault uns ein eindringliches Modell der Todesstrafe – ein archetypisches Bild, das die Auseinandersetzung mit dem Untersuchungsgegenstand seitdem in hohem Maße beeinflusst hat. Mit folgender Schilderung beginnt *Überwachen und Strafen*:

»Am 2. März 1757 war Damiens dazu verurteilt worden, »vor dem Haupttor der Kirche von Paris öffentliche Abbitte zu tun«, wohin er »in einem Stützkarren gefahren werden sollte, nackt bis auf ein Hemd und eine brennende zwei Pfund schwere Wachsfackel in der Hand; auf dem Grève-Platz sollte er dann im Stützkarren auf einem dort errichteten Gerüst an den Brustwarzen, Armen, Oberschenkeln und Waden mit glühenden Zangen gezwickt werden; seine rechte Hand sollte das Messer halten, mit dem er den Vatermord begangen hatte, und mit Schwefelfeuer gebrannt werden, und auf die mit Zangen gezwickten Stellen sollte geschmolzenes Blei, siedendes Öl, brennendes Pechharz und mit Schwefel geschmolzenes Wachs gegossen werden; dann sollte sein Körper von vier Pferden auseinander gezogen

und zergliedert werden, seine Glieder und sein Körper sollten vom Feuer verzehrt und zu Asche gemacht, und seine Asche in den Wind gestreut werden.« (1977: 9)

Da diese Schilderung zum festen Bestandteil theoretischer Imagination geworden ist und ohnehin bekannt sein dürfte, besteht wohl kaum Bedarf, sie hier fortzuführen. Anhand der Beschreibung der Zerstörung des Damiens entwirft Foucault ein Konzept der Todesstrafe als ein Ritual der »souveränen Macht des Staates«. In der öffentlichen Zeremonie üben staatliche Akteure spektakuläre Gewaltakte am Körper des Straftäters aus, um die Stärke und Hoheit staatlicher Macht zur Schau zu stellen. Die Todesstrafe dient demnach dem Souverän als Mittel, um Unterwerfung, Gehorsam und eine bestimmte Gesellschaftsordnung zu erzeugen. Es handelt sich um einen exemplarischen Akt, der den Monopolanspruch auf die Ausübung von Gewalt bekräftigt. Foucault folgert:

»Die peinliche Strafe ist [nicht nur als Strafritual, sondern] auch als ein politisches Ritual zu verstehen. Sie gehört auf ihre Weise zu den Zeremonien, in denen sich die Macht manifestiert. [...] Das Recht zu strafen erscheint als Aspekt jenes Rechts, kraft dessen der Souverän Krieg gegen seine Feinde führen darf [...] Die Marter hat also eine rechtlich-politische Funktion. Es handelt sich um ein Zeremoniell zur Wiederherstellung der für einen Augenblick verletzten Souveränität. Sie erneuert sie, indem sie ein Feuerwerk ihrer Macht abbrennt. Die öffentliche Hinrichtung, wie hastig und alltäglich sie auch sein mag, fügt sich in die Reihe der großen Rituale der verdunkelten und erneuerten Macht ein.« (Ebd.: 63-65)

Im Sinne Foucaults ist der souveräne Staat der Hauptakteur in dieser Szene. Der Staat ist der unbewegte Akteur, der zwar auf die Straftat wie auf eine beleidigende Provokation reagiert, aber niemandem außerhalb seiner selbst gehorcht. Demnach übernimmt »das Volk« als Zuschauer und Konsument lediglich eine Hilfsfunktion in diesem Drama. Es mag zwar den Vorgang unterstützen, ist aber keinesfalls wesentlich, wie Foucault anmerkt:

»Das Volk besteht auf seinem Recht, den Vollzug und das Opfer der Hinrichtung im Auge zu haben. Und es hat auch das Recht, sich an der Züchtigung zu beteiligen. [...] In die Rache des Souveräns sollte sich auch die des Volkes einordnen. Nicht als ob sie das Fundament jener wäre und der König die Ahndung des Volkes nur auf seine Weise auszuführen hätte; vielmehr hat das Volk dem König seine Unterstützung zu gewähren« (ebd.: 76f.).

Foucault über die moderne Todesstrafe

Sicher äußert sich Foucault nicht zur modernen amerikanischen Todesstrafe. Da aber in Frankreich noch bis 1977 Straftäter mit der Guillotine enthauptet wurden, analysiert er in einer Reihe von Interviews sowie auch in *Überwachen und Strafen* und *Sexualität und Wahrheit* (1983) die sich verändernde Form der Todesstrafe, wie sie sich im modernen Frankreich entwickelte.

Wie sich zeigen wird, lassen sich viele der beschreibenden Beobachtungen Foucaults gut auf das heutige US-amerikanische System übertragen und vermögen dieses bis zu einem gewissen Grad auch zu erklären. Gleichwohl möchte ich argumentieren, dass Foucaults theoretische Interpretation der Todesstrafe als Ausdruck staatlicher Souveränität das mögliche Erkenntnispektrum genau in dem Moment erheblich einschränkt, in dem sie auf die Gegenwart angewandt wird. Ich möchte mich zunächst der deskriptiven Dimension zuwenden:

Foucault beschreibt einen Wandel von der Auferlegung des Todes zur Beraubung des Lebens. Er arbeitet die neue Art und Weise der Hinrichtung heraus, den Wandel von einem schmerzhaften, grauenvollen Tod zum schlichten Auslöschen des Lebens: »Beinahe ohne den Körper zu berühren, löscht die Guillotine das Leben aus« (Foucault 1977: 21).³ Er hebt vor allem das, was er als die »schamhafte Justiz« bezeichnet, sowie die Vermeidung des Schmerzes hervor:

»Unmittelbar vor der Exekution werden Beruhigungsinjektionen verabreicht. Utopie einer schamhaften Justiz: man nimmt das Leben und vermeidet dabei jede Empfindung; man raubt alle Rechte, ohne leiden zu machen« (ebd.: 19).

Schließlich ein Wandel vom Schauspiel zur geheimen Prozedur:

»Schließlich mußte man die Guillotine innerhalb der Gefängnisse aufstellen und dem Zugang des Publikums entziehen [...], die Straßen zum Gefängnis absperren, in welchem das Schafott versteckt ist [...] Man mußte den Zeugen der Szene jedes Berichten unter Androhung gerichtlicher Verfolgung verbieten, damit die Hinrichtung endlich kein Spektakel mehr sei, damit sie ein Geheimnis zwischen der Justiz und ihrem Verurteilten bleibe« (ebd. 24).

Und: »Dieser zweifache Prozeß – Verschwinden des Schauspiels, Beseitigung des Schmerzes – wird von den modernen Ritualen der Hinrichtung bezeugt.« (Ebd.: 19) Später, in *Sexualität und Wahrheit*, versucht Foucault erneut, dieses Phänomen zu erklären. Er analysiert die Veränderungen in der Form der Strafe, indem er sich auf den Konflikt zwischen der »souveränen« Herrschaft und der Biopolitik des Wohlfahrtsstaates des 20. Jahrhundert bezieht:

»Seit die Macht das Leben in seine Regie genommen hat, ist die Anwendung der Todesstrafe nicht durch humanitäre Gefühle, sondern durch die innere Existenzberechtigung der Macht und die Logik ihrer Ausübung immer mehr erschwert worden. [...] Für eine solche Macht [Biomacht; Wohlfahrtsstaat] ist die Hinrichtung Schranke, Skandal und Widerspruch in einem. Darum konnte man die Todesstrafe nur beibehalten, indem man statt der Enormität des Verbrechen die Monstrosität und Unverbesserlichkeit des Verbrechers [...] in den Vordergrund schob. Rechtens tötet man [in einem biopolitischen Regime] diejenigen, die für die anderen eine Art biologische Gefahr darstellen.« (1983: 164f.)

Die Todesstrafe verändert sich also in ihrer Form und ihrer Rationalität, und sie wird weniger häufig angewandt. Nichts davon aber veranlasst Foucault, seine grundsätzliche Annahme in Zweifel zu ziehen, dass die Todesstrafe als Ausdruck souveräner Staatsmacht verstanden werden muss. Das letzte Zitat ist einem Artikel entnommen, den Foucault 1981 anlässlich der Abschaffung der Todesstrafe in Frankreich geschrieben hat:

»Die Todesstrafe stand nicht deshalb jahrhundertlang an der Spitze der juristischen Strafen, weil Gesetzgeber oder Richter besonders blutrünstig gewesen wären, sondern weil die Justiz die Ausübung von Souveränität war.« (2005: 250)

Für Foucault ist die moderne Form der Todesstrafe im 20. Jahrhundert ein Akt souveräner Macht, der er schon immer gewesen ist, dessen Ausführung aber dem jeweiligen zeitlichen Kontext unterliegt. Vom Anfang bis zum Ende bleibt seine diesbezügliche Perspektive unverändert.

Foucault, Souveränität und das US-amerikanische politische System

Versuchen wir hier einmal, Foucaults Modell der Todesstrafe auf das amerikanische System anzuwenden. Die Todesstrafe in den USA des 21. Jahrhunderts ist ein Verfahren, das in strikter Übereinstimmung mit einzel- und bundesstaatlichen Regelungen und von staatlichen Funktionsträgern ausgeführt wird. Die Autorität staatlichen Rechts und die Zwangsgewalt des Staates garantieren die Sanktion. In diesem formal-rechtlichen Sinne stimmt das *Procedere* mit dem Foucault'schen Modell überein, und tatsächlich macht Foucault viele Beobachtungen zur modernen Todesstrafe, die als deskriptive Behauptungen völlig richtig sind – das Unbehagen über Gewalt, die Vermeidung des Körperlichen, die »Scham« der Richter, die Gefährlichkeit des Straftäters und so weiter. Allerdings handelt es sich hierbei um beschreibende Beobachtungen ohne theoretische Grundlage. Foucault bietet also keine Erklärung dafür, warum Richter und Staatsbeamte trotz ihres Unbehagens unbeirrt an der Ausführung der Todesstrafe

festhalten. Anders als Emile Durkheim (1988) gelingt es ihm nicht, jene sozialen und physischen Kräfte, die bewirken, dass die Todesstrafe trotz der scheinbaren »Scham« in der Gesetzgebung und den Gerichtshöfen weiterhin angewandt wird, theoretisch zu erklären. Auch wartet er nicht mit einer Analyse souveräner Macht in einem demokratischen Staat auf. Seine einzige Erklärung dafür, dass die Todesstrafe auch in einer modernen »Politik des Lebens« weiter besteht, liegt in dem Verweis, dass »Souveränität« irgendwie auf die Todesstrafe angewiesen ist – obwohl viele Staaten der Welt, wie etwa Frankreich seit 1981, irgendwie ohne sie auskommen.

Diese »Theorie der Souveränität« ist nur schwerlich auf US-amerikanische Praktiken und Institutionen anwendbar. Die amerikanische Todesstrafe ist niemals eine geradlinige Zurschaustellung von ungezügelter, konzentrierter souveräner Macht – sie existiert in den USA in dieser Form einfach nicht. Vielmehr ist die Abwicklung einer Exekution immer eine umstrittene Angelegenheit, in der konkurrierende Autoritäten wechselseitig Druck gegeneinander ausüben. Souveränität wird dabei nicht zum Ausdruck gebracht, sondern geltend gemacht, angefochten und aufgeteilt.

Zumindest in dieser Angelegenheit ist der amerikanische Staat nicht nur ein geteilter, pluralistischer Staat, er ist auch einer, der im Hintergrund bleibt und es bevorzugt, unter Konzepten wie »das Volk« und »das Gesetz« zu verschwinden. Bei der Anwendung der Todesstrafe verweist er daher auf die Jury, die Opfer, die Öffentlichkeit, die Wählerschaft und das Volk als die wahren Hauptakteure. Der Staat ist lediglich ihr ausführendes Organ. Er agiert in ihrem Namen und ist darauf bedacht, die Regeln der Rechtsstaatlichkeit einzuhalten. Die staatlichen Behörden präsentieren sich selbst als Diener des Volkes, die pflichtbewusst ihr demokratisches Mandat ausfüllen.⁴

Um dies besser verstehen zu können, müssen wir klar zwischen Form und Inhalt unterscheiden. Amerikanische Staatsbeamte können im Dialog mit den Gerichtshöfen (und in Allianz mit kulturellen Eliten) die *Form* der Todesstrafe gestalten – Exekutionsprotokolle, Tötungstechniken, Rechtsprozeduren, die letztlich zur Tötung führen, offizielle Darstellungen etc. Diese Formen und Verfahren können sie kontrollieren, und sie haben die Todesstrafe reformiert und ihr jene präzisierte, zurückhaltende und geregelte Form verschafft, die uns als Betrachtende der Geschichte der modernen Todesstrafe allzu vertraut ist. In dieser Form lässt sich die Todesstrafe eher mit den Werten einer liberalen demokratischen Gesellschaft vereinbaren, in der staatliche Gewalt als problematisch gilt und die Einzelperson als unantastbar.

Allerdings haben die politisch-rechtlichen Eliten es nicht vermocht, die Substanz und das Auftreten der Todesstrafe an sich zu kontrollieren: Auf die Entscheidung, an der Todesstrafe festzuhalten oder sie aufzugeben, haben sie einen ähnlich geringen Einfluss wie auf die Anwendungs- und Ver-

teilungsmuster. Hier teilen sie sich die Entscheidungsgewalt mit ihrer Wählerschaft und anderen politischen Akteuren, die ebenfalls um die Gunst der Wählerinnen und Wähler buhlen. Grundlegende Entscheidungen werden daher von den unterschiedlichen Strukturen des politischen Wettkampfes, der Organisation von Parteien, rechtlichen Verantwortungsbereichen, strafrechtspolitischen Entscheidungen und dem jeweils vorherrschenden Verhältnis zwischen Bevölkerung und Elite in den USA bestimmt (King 1997; Pildes 2004; Savelsberg 1994).

Im modernen Amerika beschreibt die Todesstrafe also keineswegs ein Verhältnis zwischen einem souveränen Staat und einem aufsässigen Untertan⁵ oder auch nur zwischen einem strafenden Staat und einer untergebenen Bevölkerung. Betrachten wir also die Todesstrafe als Akt souveräner Machtausübung, so verlieren wir das Gespür für den politischen Wettbewerb und die gesellschaftlichen Kräfte, die Entscheidungen erheblich beeinflussen. Wir verlieren den Blick für politische Resultate als Spiegel von Konflikten innerhalb der Bevölkerung und ihrer verschiedenen Gruppierungen oder von Hierarchien, die durch ethnische Zugehörigkeit geprägt sind. Und wir vernachlässigen die Energien, die Leidenschaften, die Werte und das Wohlgefallen, welche die amerikanische Öffentlichkeit in die Politik der Todesstrafe hineinträgt. Zu all dem hat Foucault keinerlei theoretische Erklärung, und seine Überlegungen lenken uns sogar von den wichtigsten Bereichen ab. Wenden wir uns stattdessen einer anderen historischen Szenerie zu.

Öffentliches Folter-Lynching und Selbstjustiz

Der folgende Augenzeugenbericht beschreibt den Lynchmord an Henry Smith in Texas im Jahr 1893. Smith war ein schwarzer Mann, den man beschuldigte, ein weißes Mädchen vergewaltigt und getötet zu haben:

»Arriving here (Paris, Texas) at 12 o'clock, the train was met by a surging mass of humanity 10.000 strong. The Negro was placed upon a carnival float in mockery of a king upon his throne, and, followed by an immense crowd, was escorted through the city so that all might see the most inhuman monster known in current history. [...] His clothes were torn off piecemeal and scattered in the crowd, people catching the shreds and putting them away as mementos. The child's father, her brother, and two uncles then gathered about the Negro as he lay fastened to the torture platform and thrust hot irons into his quivering flesh. It was horrible – the man dying by torture in the midst of smoke from his own burning flesh. Every groan from the fiend, every contortion of his body was cheered by the thickly packed crowd of 10.000 persons, the mass of beings 600 yards in diameter, the scaffold being the center. After burning the feet and legs, the hot irons [...] were rolled up and down Smith's stomach, back and arms. Then the eyes were burned out and irons were thrust down his

throat. The men of the [child's] family having wreaked vengeance, the crowd piled all kinds of combustible stuff around the scaffold, poured oil on it, and set it alight.« (Zit. n. Paterson 1999: 193)

Der öffentliche Folter-Lynchmord an Henry Smith war keinesfalls einzigartig. Neben vielen tausend anderen Lynchmorden, die allerdings weniger grausam und zeremoniell abliefen und auch keine so große Menschenmenge anzogen, gab es zwischen 1890 und 1940 dreihundert bis vierhundert ähnliche Vorfälle im amerikanischen Süden (Brundage 1993; Pfeiffer 2004; Garland 2005b).

Diese modernen und doch mittelalterlich anmutenden Lynchmorde fanden keinesfalls in Ermanglung eines funktionierenden Justizsystems statt. Öffentliches Folter-Lynch stellte vielmehr die bevorzugte Alternative zur »offiziellen« Rechtssprechung, aber nicht notwendigerweise ihren Ersatz dar. Bei sämtlichen »Verbrechen« (selbstverständlich waren es nur *mutmaßliche* Verbrechen), die auf diese Weise geahndet wurden, handelte es sich um angebliche Gewalttaten schwarzer an weißen Menschen. In allen Fällen hätten die Anschuldigungen zum Todesurteil geführt, wären die Angeklagten in einem ordentlichen Strafverfahren überführt worden.

Dem Lynchmob in den Südstaaten erschien aber eine reguläre Hinrichtung zu gut für diese »Täter«, eine reguläre Verurteilung zu respekt- und würdevoll. Indem sie altertümliche Strafmaßnahmen wieder aufleben ließen – Folter, Verbrennen, Zerstückeln –, kreierten die Lynchmörder eine verschärfte Form der Todesstrafe, die weit schrecklicher war als die offizielle Rechtssprechung und die das Wutempfinden der Beteiligten über die »Straftaten« des schwarzen Mannes eher befriedigte. Der öffentliche Folter-Lynchmord wurde im Übergang zum 20. Jahrhundert erfunden, um jene erregte Stimmung zu kommunizieren, die sich in der Sprache der offiziellen Justiz nicht länger ausdrücken ließ und stattdessen ein Maß an Leid auferlegte, dem offiziell längst abgeschworen worden war. Die Strafexzesse dieser Lynchmorde ergaben sich keinesfalls daraus, dass eine Menschenmasse außer Kontrolle geriet – die enorme Grausamkeit war im Gegenteil zentraler Bestandteil des Zwecks und der politischen Bedeutung des Lynchmords. Ich möchte an dieser Stelle einige Charakteristika dieses Lynchmords festhalten:⁶

1. Sowohl von den Anwesenden als auch von den Konsumenten der Fotos und Zeitungsreportagen, die das Ereignis beschreiben, wurden Lynchings als Anlass empfunden, einen unterhaltsamen Tag im Freien zu genießen. Die modernen Medien spielten bei den Lynchmorden eine wichtige Rolle. Professionelle Fotografen hielten die Szenen dieses Lynchings mit der Kamera fest und verdienten gut daran, Erinnerungsbilder zu verkaufen. Überall im Land erschienen Zeitungsberichte.
2. Das weiße Opfer des angeblichen Verbrechens sowie seine Angehörigen

- gen spielten dabei eine besondere Rolle. Das Vergehen blieb eine persönliche Angelegenheit, ein privates Unrecht, das es zu rächen galt, und nicht nur ein zu sanktionierender Verstoß gegen das Gesetz.
3. Das Objekt der Strafmaßnahmen war ein »unmenschliches Monster«, kein unfolgsamer Untertan oder politischer Feind. Das Opfer des Lynchmords befand sich außerhalb des Rechts, er war kein Rechtsbrecher.
 4. Grausame Verbrechen schwarzer Täter an weißen Opfern, welche die Lynchmorde rächen sollten, stellten eine gute Gelegenheit zur politischen Mobilisierung dar. Sie förderten Allianzen zwischen radikalen Rassisten und der weißen Unterschicht. Sie schufen ideologische Verknüpfungen, indem sie schwarze Männer mit Gewaltverbrechen in Verbindung brachten. Sie legitimierten rassistische Gewalt unter dem Deckmantel der Kriminalstrafe. Innerhalb der weißen Gesellschaft machten sie es möglich, dass sich eine Gruppe gegenüber einer anderen ermächtigte. Sie ermöglichten politische Agitationen, nicht nur von Weißen gegenüber Schwarzen, sondern auch von Weißen gegenüber anderen Weißen.
 5. Bei diesen Lynchmorden tritt nicht etwa ein starker Staat auf, der sich seiner Macht versichert, sondern eine Gruppe von Menschen, die eben diese Macht herausfordern. Es geht hier also nicht um Souveränität, die sich bestätigt, sondern um Souveränität, die in Frage gestellt wird. Die Kraft, die hier zur Schau gestellt wird, ist nicht das Gesetz des Staates, sondern das Gesetz des Mobs. Wenn hier überhaupt eine »Souveränität« dargestellt wird, so geht sie von Bevölkerungsgruppen aus und nicht etwa vom Staat.
 6. Der öffentliche Folter-Lynchmord ist eine Praktik, die die offizielle Strafjustiz kritisiert. Die Handlungen des Mobs und die nachfolgenden Begründungen ihrer Verteidiger drückten die Forderung nach einem verschärften Umgang mit diesen »Kriminellen« und ihren speziellen »Verbrechen« aus. Die Strafjustiz des Staates wurde also als zu nachsichtig empfunden, als zu langsam, zu unsicher und alles in allem als zu respektvoll gegenüber dem »Kriminellen« und seinen sogenannten Rechten.
 7. Das Ereignis ist keine offizielle Zeremonie, vielmehr ein Volksfest. Es findet nicht etwa in den nationalen Machtzentren statt, sondern in den ländlichen Regionen des Südens, weit ab vom Regierungssitz.
 8. Lynchmorde waren extrem gewaltsam und wurden bewusst unzivilisiert gestaltet – der Mob wendete Strafmaßnahmen an, die zu der Zeit überwiegend als anachronistisch und barbarisch angesehen wurden. Die Tatsache, dass Lynchmorde die liberalen Eliten zu schockieren vermochten, übte einen großen Reiz auf die lokale Bevölkerung aus.
 9. Lynchmorde waren offen und schamlos rassistisch motiviert. Sie widersprachen Vorstellungen von Gleichheit vor dem Gesetz auf das äußer-

te und bekräftigten emphatisch die Normen der örtlichen Gesellschaftshierarchie.

10. Lynchmorde waren öffentliche, für alle zugängliche, kommunikative Ereignisse – wir würden sie heute Medienevents nennen. Die Massen wurden von dem Event angezogen, die Menschen machte Fotos, stellen Postkarten her und versorgten die Zeitungen sowohl mit Bildmaterial als auch mit Berichten aus erster Hand. Der Tod wurde so zum Teil des Diskurses. Die Strafjustiz wurde zu einem Drama mit Unterhaltungswert.

Die moderne Todesstrafe und ihre Verwandtschaft mit dem Lynchmord

Wenden wir uns nun wieder der zeitgenössischen Todesstrafe zu. Will ich hier etwa behaupten, dass die Todesstrafe im modernen Amerika eigentlich eine Art von Lynchmord ist? Ganz im Gegenteil. Die heutige Todesstrafe ist keinesfalls ein »moderner Lynchmord«, das wäre nur eine weitere Version der oben erwähnten »Rudimentär-Theorie«.⁷ Sie ist allerdings auch kein Beispiel für einen souveränen Staat, der seine Macht zur Schau stellt. Keine der beiden Versionen wird der Form der modernen Todesstrafe gerecht. Betrachten wir die moderne Todesstrafe allerdings in ihrem Verhältnis zu diesen beiden Modellen, treten einige der Spannungsfelder deutlicher zu Tage, die die ganz spezielle Form der Todesstrafe strukturieren und mit Bedeutung und Funktion versehen.

Die Konflikte zwischen nationalen und lokalen Mächten, zwischen Repräsentierenden und Repräsentierten, zwischen sozialen Schichten und ethnischen Gruppen, zwischen dem Norden und dem Süden, zwischen dem Bundesgesetz und Volksdemokratie, zwischen personalisierter Macht und bürokratischer Autorität – all diese Spannungsfelder haben das System über Jahre hinweg beeinflusst und strukturieren es noch immer.

Wenn wir das System der Todesstrafe in seinem Verhältnis zu diesen heuristischen Modellen betrachten, erkennen wir, dass die formellen Aspekte der staatlich kontrollierten Todesstrafe in jeder Hinsicht eine Umkehrung zu dem darstellen, was charakteristisch für einen Lynchmord ist, einerlei ob es um den Schauplatz, die Technologie, die Durchführung, die Partizipation oder die Kommunikation geht. Unter *formellen* Gesichtspunkten betrachtet ist die heutige Todesstrafe das Gegenbild eines öffentlichen Folter-Lynchmords – eine von der Öffentlichkeit abgewandte Einrichtung, die in ihrer Beschaffenheit darauf abzielt, jegliche Vergleichbarkeit mit dem Lynchmord von sich zu weisen. *Substanziell* gesehen jedoch sind es dieselben gesellschaftlichen Kräfte, die einst Lynchmorde hervorbrachten und nun die Todesstrafe befürworten. Viele der sozialen Funktionen, die der Lynchmord früher einlöste, erfüllt nun die Todesstrafe. Und viele der

politischen Strukturen, die einst Lynchmorde zuließen, sind in hohem Maße die gleichen, die heute die Todesstrafe möglich machen.

Die Umkehrung des Lynchmords: Die moderne Todesstrafe ist in hohem Maße bürokratisiert, rechtlich geregelt und bundesstaatlich kontrolliert. Es wird penibel darauf geachtet, dass die verfassungsmäßig garantierten Rechte des oder der Angeklagten auf ein ordentliches Verfahren eingehalten werden. Kommt es zu einer Exekution, so findet diese im Verborgenen statt, räumlich und zeitlich weit entfernt vom Verbrechen. Sie werden ausdrücklich »nicht gewaltsam«, dienstlich, emotionslos durchgeführt, darauf bedacht, Demütigungen und Erniedrigungen zu vermeiden. Bürokratische Protokolle sorgen dafür, dass Schaulustige, Grausamkeit und Feierlichkeit auf ein Minimum reduziert werden.

Die negative Symmetrie dieses »Spiegelbildes« könnte zu der Annahme führen, dass die moderne Todesstrafe geradezu daraufhin *konzipiert* worden ist, ein Gegenstück zum Lynchmord darzustellen. Das ist in gewissem Maße durchaus berechtigt. Die moderne amerikanische Todesstrafe ist über Jahre hinweg durch eine ganze Reihe von Auseinandersetzungen zwischen bundesstaatlichen Gerichten und den Südstaaten zu dem gemacht worden, was sie heute ist. Das allzu summarische, allzu willkürliche und allzu rassistische *Procedere* geriet ins Kreuzfeuer der Kritik und wurde vor Gericht auf seine Verfassungsmäßigkeit hin überprüft. Das Profil des modernen Systems entstand durch die ständigen Anstrengungen, den südstaatlichen Praktiken von offen rassistischer Gewalt und der Missachtung von Recht entgegenzuwirken.

In den letzten 75 Jahren haben Bundesgerichte immer wieder im Süden interveniert, in einem Fall nach dem anderen, bei denen schwarze Angeklagte aufgrund von Verbrechen an Weißen zum Tode verurteilt worden waren. Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Todesstrafe im 20. Jahrhundert – von den Scottsboro Boys in den 1930er Jahren (*Powell v. Alabama*, *Norris v. Alabama* und *Patterson v. Alabama*) über Richter Goldbergs wegweisendes Votum gegen das Urteil in *Rudolph v. Alabama* 1963, über *Furman v. Georgia*, *Gregg v. Georgia* und *Coker v. Georgia* in den 1970er Jahren bis hin zu *McCleskey v. Kemp* in den 1980er Jahren – zeichnet sich dadurch aus, dass im Zuge der Bürgerrechtsbewegung Entscheidungen der Gerichte des Südens immer wieder als verfassungswidrig kritisiert wurden. Dem Süden wurde dabei vorgeworfen, rassistische, ungewöhnliche und grausame Praktiken anzuwenden, die den Strafvorstellungen des Mobs entsprachen. Auf diese Vorwürfe reagierten die Bundesgerichtshöfe, indem sie Verfahrensreformen und die Einhaltung rechtsstaatlicher Auflagen in Todesprozessen einforderten.⁸ Tatsächlich haben die Einzelstaaten entsprechende Maßnahmen zwar größtenteils eingeführt, halten aber dennoch daran fest, die Todesstrafe sowohl zu verhängen als auch auszuführen.

Die vielen Auseinandersetzungen über die Todesstrafe haben letztlich

dazu geführt, dass sie von vielen anstößigen, grausamen Elementen bereinigt wurde. Die Todesstrafe ist gezähmt, bürokratisiert, hygienisiert und vor allem legalisiert worden. Aber sie ist nach wie vor nicht abgeschafft worden, sondern hat – von der Bundesregierung geduldet – in 38 Staaten überdauert. Seit 1976, im Zeitalter der neuen »culture of control«, wird die Todesstrafe sogar wieder häufiger angewandt und hat ein politisches Comeback erfahren.

Eine genauere Untersuchung des Systems offenbart, dass die Todesstrafe tatsächlich immer noch viele Ähnlichkeiten mit eben jenen Lynchmorden aufweist, von denen sie sich ausdrücklich distanzieren will. Noch immer kommt sie vor allem im Süden vor – und tatsächlich wird die Todesstrafe, wie Franklin Zimring (2003) und andere herausgearbeitet haben, ausgerechnet in jenen Staaten am häufigsten angewandt, in denen vor einhundert Jahren auch die meisten Lynchmorde stattfanden. Noch immer wird sie in der lokalen Politik und von populistischen Politikern propagiert. Da sie von Jurys, und nicht etwa von Richtern, verhängt wird, bleibt sie im wahrsten Sinne des Wortes eine »populäre« Strafe. Die Geschädigten werden in den Prozess mit eingebunden, und es wird ihnen die Gelegenheit gegeben, die Auswirkungen der Straftat auf ihr Leben zu schildern, sodass sowohl private Rachegefühle als auch die öffentliche Ordnung in dem Verfahren berücksichtigt werden. Noch immer ist die Dynamik eines Gerichtsprozesses nicht unerheblich von Komponenten wie »Rassenhass« und sozialer Schichtung sowie der Empörung über die Grausamkeit einer Straftat geprägt. Auch berufen sich die Anhänger der Todesstrafe noch immer darauf, dass ein normales Strafmaß zu mild sei »für die Schlimmsten der Schlimmen« und dass nur der Tod der Tragweite ihrer Taten angemessen sei. Und nicht zuletzt bringt die Todesstrafe weiterhin falsche Anschuldigungen (man denke nur an die Menschen, deren Fehlverurteilung nach Jahren im Todestrakt festgestellt wurde) und rassistische Urteile hervor (Ogletree/Sarat 2006).

Außerdem bleibt die kollektive Tötung verhasster Krimineller (oder zumindest die Bestätigung des Rechts, dies zu tun) eine der Möglichkeiten, durch die bestimmte Gruppen von Menschen nicht nur ihre Autonomie, sondern auch traditionelle Werte und lokale Identität zum Ausdruck bringen können. Der Tod des dämonisierten Anderen – und der Diskurs und die Dramatik, die die Hinrichtung erst ermöglichen – sorgt für Schlagzeilen, bereitet Vergnügen und steht in einer Vielzahl praktischer Zusammenhänge.

Fazit

Mit Blick auf die USA sollten wir die Todesstrafe weder als Ausdruck der Beziehung zwischen einem souveränen Staat und einem unfolgsamen Untertan, noch zwischen einem strafenden Staat und einer untergeordneten Schicht verstehen. Stattdessen sollten wir die Todesstrafe als Ergebnis einer komplexen Beziehung zwischen verschiedenen Gruppen (entlang der Konfliktlinien »Rasse«, Klasse, Region und Religion), des Drucks der Bevölkerung auf staatliche Akteure, der Machtkämpfe zwischen dem Bund und den Einzelstaaten und den strategischen Entscheidungen politischer Akteure sehen. Alle diese Praktiken sind durch genau festgelegte politische Prozesse und penibel geregelte institutionelle Abläufe strukturiert.

Wir brauchen eine Untersuchung, die sich mit dem andauernden Spannungsfeld zwischen der populären Forderung nach *ungezügelter Bestrafung* (mit all ihren politischen Implikationen) und der von der Regierung angestrebten *Mäßigung* (die die staatliche Gewalt als verhalten, streng reguliert und vor allem »legitim« erscheinen lässt) beschäftigt. Diese Spannungen – denen wir übrigens in jeder demokratischen Gesellschaft begegnen – werden bis heute innerhalb des US-amerikanischen politischen Systems ausgehandelt und sind Zeichen der besonderen Geschichte der Spannungen und Beziehungen innerhalb der amerikanischen Gesellschaft, ihrer Rechtsordnung und ihrer Gewaltmuster.

Von außen betrachtet sind die USA eine militärische, ökonomische und politische Supermacht – der mächtigste Nationalstaat in der Weltgeschichte. Aus einer innenpolitischen Perspektive ergibt sich indes ein anderes Bild: Hier ist der amerikanische Staat schwach, gespalten, auf jeder Ebene angefochten und häufig unfähig, gezielt und effektiv zu handeln. Aufgrund der enormen Größe Amerikas ist die Gesellschaft nur zu einem gewissen Grad zentral regierbar, und Macht formiert sich auch an den Peripherien und in regionalen Zentren. Als gewaltsamer, tötender Staat – und als ein *strafender Staat* – sind die USA in ihrer Machtausübung ohnegleichen. Als *Sozialstaat* jedoch ist Amerika schwächer und angreifbarer als die meisten anderen Staaten.

Dies lässt sich zum Teil auf die Gründung Amerikas und seine Verfassung zurückführen. Der amerikanische Nationalstaat wurde bewusst als schwacher Staat konzipiert, damit lokale Mächte stark sein konnten. Die Macht der Regierung wurde beschränkt, damit die Macht des Volkes erhalten blieb. Von Anfang an machten sich die Einschränkungen der staatlichen Macht bemerkbar. So gelang es zum Beispiel nie, die amerikanische Bevölkerung zu entwaffnen und zu befrieden oder ein effektives Sozialsystem und Formen der Solidarität zu entwickeln (Mennell 2007). Eine Geschichte der Gewalt und der Unsicherheit ist eine Folge. Eine andere ist, dass einige Gruppen (allen voran die afroamerikanische Bevölkerung) nur unvollständig integriert wurden und soziale, regionale und religiöse Diffe-

renzen von der nationalen Politik kaum ausgeglichen wurden. Die langfristigen Bekenntnisse zu freier Marktwirtschaft und minimalem Wohlfahrtsstaat haben solidarische Bindungen weiter gelockert und dazu geführt, dass soziale Ungleichheit in Amerika in einem Maße wie in keinem anderen Land ausgeprägt ist.

Die Bereitschaft, auf Gewalt (und heutzutage auf Strafe) zur Lösung sozialer Probleme zurückzugreifen, ist recht deutlich ausgeprägt – Gewalt ist das stärkste Mittel, das dem amerikanischen Staat zur Verfügung steht (Koordination und Kooperation sind dabei nicht von Nöten), und sie wird oft von Mehrheiten in der Bevölkerung mit Vehemenz eingefordert, vor allem in Situationen, in denen Gewaltverbrechen ein Gefühl der Unsicherheit hervorrufen, oder wenn sich eine dominante Bevölkerungsgruppe durch eine untergeordnete Gruppe bedroht fühlt.

Ich habe hier einige der Dynamiken der Todesstrafe als einer Form staatlicher Gewalt diskutiert. Ein besonderes Augenmerk fiel dabei auf die Repräsentation des Staates bei der Ausführung dieser Form von Gewalt (wobei der Staat durch »das Gesetz« und »das Volk« ersetzt wird). Ich habe die performativen Aspekte des gerichtlich verordneten Tötens diskutiert (das als ein anti-performativer, verschwindender, eher auslöschender denn tötender Akt dargestellt wird). Nicht angesprochen habe ich die *konstitutiven* Effekte der Todesstrafe. Was kreierte sie? Worin liegt die Produktivität der Todesstrafe? Welche Werte bringt sie hervor, und für wen gelten sie? All dies sind eindeutig Foucault'sche Fragen (um hier diesem großen Denker Tribut zu zollen). Um sie zu beantworten, müssten wir uns mit dem diskursiven Gebrauch der Todesstrafe in den Bereichen Politik, Recht und vor allem in der Unterhaltungsindustrie der Massenmedien und Populärkultur beschäftigen. Aber dies hieße ein neues Kapitel aufzuschlagen, das folgenden Titel tragen könnte: »Putting death into discourse – for power, pleasure, and profit.«

Deutsche Übersetzung von Nora Kreuzenbeck

Anmerkungen

- 1 Für eine Kritik dieser Herangehensweise siehe Garland (2005a).
- 2 Wenn nicht anders angegeben, beziehen sich meine faktischen Angaben zur Todesstrafe auf die Informationen auf der *Death Penalty Information Center*-Webseite: www.deathpenaltyinfo.org/.
- 3 »Beinahe ohne den Körper zu berühren« scheint mir eine sehr französische Lesart zu sein. Angloamerikanische Betrachter würden vielleicht bemerken, dass bei einer Enthauptung das Blut nur so sprudelt und Köpfe rollen. Die Hinrichtung per Giftspritze scheint hier ein besseres Beispiel für Foucaults Argumentation zu sein.

- 4 Hood (2002: 67) zitiert die Antwort der US-Regierung auf die 6. Resolution der UN zum Thema Todesstrafe und illustriert damit diesen Punkt vortrefflich: »We believe that in democratic societies the criminal justice system – including the punishment for the most serious and aggravated crimes – should reflect the will of the people freely expressed and appropriately implemented through their elected representatives.«
- 5 Ich behaupte allerdings nicht, dass Souveränität und Todesstrafe voneinander losgelöst sind. Tatsächlich gibt es einen tief reichenden historischen Zusammenhang – der sich auf die Gründung der ersten Nationalstaaten zurückführen lässt – zwischen Herrschaftsanspruch und dem Einsatz der Todesstrafe als Machtmittel. In Situationen, in denen ein noch nicht gefestigter Herrschaftsanspruch erhoben wird – zum Beispiel im Verhältnis von postkolonialen Staaten und früheren Kolonialmächten – kann die Todesstrafe als Ausdruck souveräner Macht funktionieren: Aktuelle Debatten über die Todesstrafe in der Karibik sind nur ein Beispiel dafür. Als Sandra Day O'Connor als Richterin am *Supreme Court* die Entscheidung des Gerichts begründete, internationale Richtlinien, die für Abschaffung der Todesstrafe plädieren, nicht anzuerkennen, berief sie sich auf Amerikas »national sovereignty interests«. Wo aber, wie zum Beispiel in Frankreich 1981, Souveränitätsansprüche nicht in Frage gestellt werden, kann die Todesstrafe abgeschafft werden, ohne dass dies eine Infragestellung jener Ansprüche mit sich brächte. Interessant in diesem Zusammenhang ist das Beispiel der Europäischen Union. Um der Union beitreten zu können, müssen neue Mitgliedsstaaten, die ihre Souveränität dieser größeren Einheit zusammenfassen wollen, bestimmte Aufnahmebedingungen erfüllen. Eine davon ist der Verzicht auf die Todesstrafe (vgl. Hood 2002: 67).
- 6 Eine detaillierte Diskussion dieser Punkte mit weiteren Anmerkungen und Hinweisen zu Primärquellen findet sich in Garland (2005b).
- 7 Jackson/Jackson/Shapiro (2001), Kaufman-Osborn (2006) und Vandiver (2006) bieten verschiedene Erklärungsmodelle zur Verwandtschaft von Lynchmorden und moderner Todesstrafe; siehe auch den Beitrag von Jürgen Martschukat in diesem Band.
- 8 Der *Supreme Court* hat eingefordert, dass alle Angeklagten in Kapitalverfahren einen Rechtsbeistand haben; dass die Schuld des Angeklagten von einer ausgewogen zusammengesetzten Jury festgestellt wird; dass Beweise für die Schuld des Angeklagten verlässlich sein müssen und nicht durch Folter oder Lynchdrohung erwirkt wurden. In solchen Fällen hat das Höchste Gericht seine Kompetenz festgeschrieben, durch die Verfügung eines *habeas corpus* die Urteile der Staatsgerichte auf Verfassungsverstöße zu überprüfen (Klarman 2004).

Literatur

- Brundage, W. Fitzhugh (1993): *Lynching in the New South*, Chicago: University of Illinois Press.
- Durkheim, Emile (1983): »Two Laws of Penal Evolution«. In: Steven Lukes/Andrew Scull (Hg.), *Durkheim and the Law*, Oxford: Martin Robertson.
- (1988): *Über die Teilung der sozialen Arbeit. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften*. Mit einer Einleitung von Niklas Luhmann: Arbeitsteilung und Moral. Durkheims Theorie. Mit einem Nachwort von Hans-Peter Müller und Michael Schmid, 2., durchges. Aufl., Frankfurt a.M.: Suhrkamp [1893].
- Foucault, Michel (1977): *Überwachen und Strafen: Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp
- (1983): *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- (2005): »Gegen die Ersatzstrafen«. In: Ders., *Schriften in vier Bänden, Band IV 1980-1988*, hg. von Daniel Defert und Francois Ewald unter Mitarbeit von Jacques Lagrange, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, Nr. 300 [1981], S. 249-252.
- Garland, David (Hg.) (2001a): *Mass Imprisonment: Social Causes and Consequences*, London: Sage.
- (2001b): *The Culture of Control*, Oxford: Oxford University Press.
- (2005a): »Capital Punishment and American Culture«. In: *Punishment & Society* 7 (4), S. 347-376.
- (2005b): »Penal Excess and Surplus Meaning: Public Torture Lynchings in 20th Century America«. In: *Law & Society Review* 39, S. 793-843.
- Gatrell, Valentin Arthur Charles (1994): *The Hanging Tree: Execution and the English People 1770-1868*, Oxford: Oxford University Press.
- Harries, Keith D. and Cheatwood, Derral (1997): *The Geography of Execution*, New York: Rowman and Littlefield.
- Hay, Douglas (1975): »Property, Authority and the Criminal Law«. In: Ders./Peter Linebaugh/John G. Rule/E. P. Thompson/Cal Winslow (Hg.), *Albion's Fatal Tree. Crime and Society in Eighteenth-Century England*, London: Lane.
- Jackson, Jesse L., Sr./Jackson, Jesse L., Jr./Shapiro, Bruce (2001): *Legal Lynching: The Death Penalty and America's Future*, New York: New Press.
- Johnson, Robert (1997): *Death Work: A Study of the Modern Execution Process*, 2. Aufl., New York: Wadsworth.
- Kaufman-Osborn, Timothy (2006): »Capital Punishment as Legal Lynching«. In: Charles J. Ogletree/Austin Sarat (Hg.), *From Lynch Mobs to the Killing State*, New York: NYU Press.
- King, Anthony (1997): *Running Scared: Why America's Politicians Campaign Too Much and Govern Too Little*, New York: Free Press.

- Klarman, Michael J. (2004): *From Jim Crow to Civil Rights*, New York: Oxford University Press.
- Laqueur, Thomas (2000): »Festival of Punishment«. In: *London Review of Books* 22 (19), 5. Oktober.
- Liebman, James S. (2000): »The Overproduction of Death«. In: *Columbia Law Review* 100, S. 2030ff.
- Mennell, Stephen (2007): *The American Civilizing Process*, Cambridge: Polity.
- Ogletree, Charles J./Sarat, Austin (Hg.) (2006): *From Lynch Mobs to the Killing State: Race and the Death Penalty in America*, New York: NYU Press.
- Paterson, Orlando (1999): *Rituals of Blood: Consequences of Slavery in Two American Centuries*, Washington DC: Counterpoint.
- Pfeiffer, Michael (2004): *Rough Justice: Lynching and American Society 1874-1947*, Chicago: University of Illinois Press.
- Pildes, Richard H. (2004): »The Constitutionalization of Democratic Politics«. In: *Harvard Law Review* 118, S. 28-154.
- Sarat, Austin (2001): *When the State Kills*, Princeton: Princeton University Press.
- Savelsberg, Joachim J. (1994): »Knowledge, Domination, and Criminal Punishment«. In: *American Journal of Sociology* 99, S. 911-943.
- Trombley, Stephen (1993): *The Execution Protocol*, New York: Anchor.
- Vandiver, Margeret (2006): *Lethal Punishment: Lynchings and Legal Executions in the South*, New Brunswick: Rutgers University Press.
- Western, Bruce (2006): *Punishment and Inequality*, New York: Russell Sage.
- Zimring, Franklin E. (2003): *Contradictions of American Capital Punishment*, New York: Oxford University Press.

Zitierte Fälle

- Hill v. McDonough* 547 US (2006) No 05-8794
Powell v. Alabama 287 US 45 (1932)
Norris v. Alabama 294 US 587 (1935)
Patterson v. Alabama 357 US 449 (1958)
Rudolph v. Alabama 375 US 889 (1963)
Furman v. Georgia 408 US 238 (1972)
Gregg v. Georgia 428 US 153 (1976)
Coker v. Georgia 433 US 584 (1977)
McCleskey v. Kemp 481 US 279 (1987)
Payne v. Tennessee 501 US 808 (1991)

Autoren und Autorinnen

Butler, Judith, Dr., *Maxine Elliot Professor* in den *Departments of Rhetoric and Comparative Literature* an der *University of California*, Berkeley; wichtigste Publikationen zum Thema: *Haß spricht. Zur Politik des Performativen*, Berlin: Berlin Verlag, 1998; *Antigones Verlangen: Verwandtschaft zwischen Leben und Tod*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 2001; *Kritik der ethischen Gewalt*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp (erw. Ausg.), 2007; *Gefährdetes Leben. Politische Essays*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 2005; *Sprache, Politik, Zugehörigkeit*, mit Gayatri Chakravorty Spivak, Zürich, Berlin: Diaphanes, 2007.

Feth, Anja, Dipl.-Pol., Doktorandin am Sonderforschungsbereich 700 »Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit« der Freien Universität Berlin im Teilprojekt C3 »Öffentliche Sicherheit als Governance? Policing in Transformations- und Entwicklungsländern.« Publikation zum Thema: *Geschlecht und deutsche Außenpolitik. Der Afghanistan-Einsatz der Bundeswehr aus feministischer Perspektive*, Saarbrücken: VDM, 2007.

Garland, David, Dr., *Arthur T. Vanderbilt Professor of Law* und *Professor of Sociology* an der *New York University*; wichtigste Publikationen zum Thema: *Punishment and Welfare. A History of Penal Strategies*, Aldershot: Ashgate, 2005 [1985]; *Punishment and Modern Society. A Study in Social Theory*, Oxford: Clarendon Press, 1990; *The Culture of Control: Crime and Social Order in Contemporary Society*, Oxford: Oxford UP, 2001; Mitbegründer und Herausgeber der Zeitschrift *Punishment & Society*. 2006 wurde er mit einem *J.S. Guggenheim Fellowship* für seine Arbeit zur historischen Soziologie der Todesstrafe in den USA ausgezeichnet.

Geulen, Christian, Dr., Juniorprofessor für Neuere Geschichte an der Universität Koblenz-Landau; wichtigste Publikationen zum Thema: *Wahlverwandte. Rassendiskurs und Nationalismus im späten 19. Jahrhundert*, Hamburg: Hamburger Edition 2004; »The Common Grounds of Conflict: Ra-

cial Visions of World Order 1880-1940.« In: Sebastian Conrad/Dominik Sachsenmeier (Hg.), *Competing Visions of World Order: Global Moments and Movements 1880s-1930s*, New York: Palgrave, 2007, S. 69-96; »The Final Frontier: Heimat, Nation und Kolonie um 1900. Carl Peters.« In: Birthe Kundrus (Hg.), *Phantasiereiche: Zur Kulturgeschichte des deutschen Kolonialismus*, Frankfurt: Campus, 2003, S. 35-55; »Enemy Mine: Über unpolitische Feindschaft.« In: Christian Geulen/Anne von der Heiden/Burkhard Liebsch (Hg.), *Vom Sinn der Feindschaft*, Berlin: Akademie Verlag, 2002, S. 77-108.

Kramer, Sven, Dr. habil., Professor für Neuere deutsche Literaturwissenschaft/Literarische Kulturen an der Leuphana Universität Lüneburg; wichtigste Publikationen zum Thema: *Die Folter in der Literatur. Ihre Darstellung in der deutschsprachigen Erzählprosa von 1740 bis »nach Auschwitz«*, München: Fink, 2004; »Demarcations and Exclusions: Terrorism, State Violence, and the Left in German Novels of the 1970s and 1980s.« In: Robert Wenginger (Hg.), *Gewalt und kulturelles Gedächtnis. Repräsentationsformen von Gewalt in Literatur und Film seit 1945*, Tübingen: Stauffenberg, 2005, S. 255-265; Mitherausgeber der Zeitschrift für kritische Theorie.

Krasmann, Susanne, Dr. habil., Soziologin, Privatdozentin am Institut für Kriminologische Sozialforschung der Universität Hamburg; wichtigste Publikationen zum Thema: *Michel Foucaults »Geschichte der Gouvernementalität« als Paradigma in den Sozialwissenschaften*, Bielefeld: transcript, 2007 (hg. zs. m. Michael Volkmer); »The Enemy On the Border. Critique of a Programme for the Preventive State.« In: *Punishment & Society* 9 (3), 2007, S. 301-318; *Die Kriminalität der Gesellschaft. Zur Gouvernementalität der Gegenwart*, Konstanz: UVK, 2003.

Lüttke, Alf, Dr. phil. habil., Professor für Historische Anthropologie am Historischen Seminar der Universität Erfurt; wichtigste Publikationen zum Thema: »Gemeinwohl«, *Polizei und »Festungspraxis«. Innere Verwaltung und staatliche Gewaltsamkeit in Preußen, 1815-50*, Göttingen: Vandenhoeck, 1982 (engl. Cambridge UP, 1989); *Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozialanthropologische Studien*, Göttingen: Vandenhoeck, 1991 (Neuaufgabe in Vorbereitung für 2008); »Sicherheit« und »Wohlfahrt«. *Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, 1992; »Thesen zur Wiederholbarkeit. »Normalität« und Massenhaftigkeit von Tötungsgewalt im 20. Jahrhundert«, in: Rolf P. Sieferle/Helga Breuning (Hg.), *Kulturen der Gewalt*. Frankfurt a.M.: Campus 1998, S. 280-289.

Martschukat, Jürgen, Dr. habil., Professor für Nordamerikanische Geschichte am Historischen Seminar der Universität Erfurt; wichtigste Publikationen zum Thema: *Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert*, Köln: Böhlau, 2000; *Die Geschichte der Todesstrafe in Nordamerika. Von der Kolonialzeit bis zur Gegenwart*, München: Beck, 2002; »The Art of Killing by Electricity«. The Sublime and the Electric Chair.« In: *Journal of American History* 89,3 (2002), S. 900-921; »Little Short of Judicial Murder«. Todesstrafe und Afro-Amerikaner, 1930-1972.« In: *Geschichte und Gesellschaft* 30,3 (2004), S. 490-526.

Neal, Andrew W., Dr., Lecturer in International Relations an der University of Edinburgh; wichtigste Publikationen zum Thema: »Cutting off the King's Head: Foucault's ›Society Must Be Defended‹ and the Problem of Sovereignty«. In: *Alternatives: Global, Local, Political* 29 (2004), S. 373-398; mit Michael Dillon (Hg.): *Foucault on Politics, Security and War*. Houndmills: Palgrave Macmillan.

Riederer, Günter, Dr., wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Literaturarchiv Marbach; wichtigste Publikationen zum Thema: »Film und Geschichtswissenschaft. Zum aktuellen Verhältnis einer schwierigen Beziehung.« In: Gerhard Paul (Hg.), *Visual History. Die Historiker und die Bilder. Ein Studienbuch*, Göttingen 2006, S. 103-121; »Den Bilderschatz heben – Vom schwierigen Verhältnis zwischen Geschichtswissenschaft und Film.« In: *Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte* 31 (2003), S. 15-39; »Was heißt und zu welchem Ende studiert man Filmgeschichte? Einleitende Überlegungen zu einer historischen Methodik der Filmanalyse.« In: Bernhard Chiari/Matthias Rogg/Wolfgang Schmidt (Hg.), *Krieg und Militär im Film des 20. Jahrhunderts*, München 2003, S. 85-106.

Schumacher, Frank, Dr., Professor für internationale Geschichte der USA am Department of History der University of Western Ontario/Kanada; wichtigste Publikationen zum Thema: Mit Thoralf Klein (Hg.): *Kolonialkriege. Militärische Gewalt im Zeichen des Imperialismus*, Hamburg: Hamburger Edition, 2006; »Niederbrennen, plündern und töten sollt ihr [...]« Der Kolonialkrieg der USA auf den Philippinen, 1899-1913.« In: Ebd., S. 109-144; »Marked Severities: The Debate over Torture during America's Conquest of the Philippines, 1899-1902«, in: *Amerikastudien/American Studies* 51,4 (2006), S. 475-498.

Stanley, Ruth, Dr. habil., wissenschaftliche Oberassistentin am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft der Freien Universität Berlin. Weitere Veröffentlichungen zum Thema: »Sexuelle und Gendergewalt als Völkerrechtsverbrechen. Von der ›Verletzung der Familienehre‹ zum Kriegs- und Menschheitsverbrechen.« In: Ralph-M. Luedtke/Peter Strutynski (Hg.),

Neue Kriege in Sicht. Menschenrechte, Konfliktherde, Imperien. Kassel: Jenior Verlag, 2006, S. 232-244; mit Cornelia Ulbert: *Frauenrechte gegen organisierte Gewalt*, Frankfurt a.M.: Campus, 2007.

Weinhauer, Klaus, Dr. habil., Privatdozent, z.Zt. Vertretungsprofessur an der Fakultät I, Bereich Sozial- und Kulturgeschichte, der Leuphana Universität Lüneburg; wichtigste Publikationen zum Thema: Mitherausgeber von: *Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren*, Frankfurt a.M./New York: Campus, 2006; »Terrorismus in der Bundesrepublik der Siebzigerjahre. Aspekte einer Sozial- und Kulturgeschichte der Inneren Sicherheit.« In: *Archiv für Sozialgeschichte* 44 (2004), S. 219-242; *Schutzpolizei in der Bundesrepublik. Zwischen Bürgerkrieg und Innerer Sicherheit: Die turbulenten sechziger Jahre*, Paderborn: Schöningh, 2003.

Sozialtheorie

Patricia Purtschert,
Katrin Meyer,
Yves Winter (Hg.)
**Gouvernementalität
und Sicherheit**
Zeitdiagnostische Beiträge im
Anschluss an Foucault
Dezember 2007, ca. 250 Seiten,
kart., ca. 25,80 €,
ISBN: 978-3-89942-631-1

Franz Kasper Krönig
**Die Ökonomisierung
der Gesellschaft**
Systemtheoretische
Perspektiven
November 2007, ca. 160 Seiten,
kart., ca. 25,80 €,
ISBN: 978-3-89942-841-4

Johannes Angermüller
Nach dem Strukturalismus
Theoriediskurs und
intellektuelles Feld in
Frankreich
Oktober 2007, 288 Seiten,
kart., 28,80 €,
ISBN: 978-3-89942-810-0

Tanja Bogusz
Institution und Utopie
Ost-West-Transformationen an
der Berliner Volksbühne
Oktober 2007, 348 Seiten,
kart., ca. 29,80 €,
ISBN: 978-3-89942-782-0

Anette Dietrich
»Weiße Weiblichkeiten«
Konstruktionen von »Rasse«
und Geschlecht im deutschen
Kolonialismus
Oktober 2007, ca. 360 Seiten,
kart., ca. 29,80 €,
ISBN: 978-3-89942-807-0

Andreas Pott
Orte des Tourismus
Eine raum- und gesellschafts-
theoretische Untersuchung
Oktober 2007, 330 Seiten,
kart., 28,80 €,
ISBN: 978-3-89942-763-9

Jörg Döring,
Tristan Thielmann (Hg.)
Spatial Turn
Das Raumparadigma in den
Kultur- und Sozialwissen-
schaften
Oktober 2007, ca. 350 Seiten,
kart., ca. 29,80 €,
ISBN: 978-3-89942-683-0

Daniel Suber
**Die soziologische Kritik der
philosophischen Vernunft**
Zum Verhältnis von Soziologie
und Philosophie um 1900
September 2007, 524 Seiten,
kart., 39,80 €,
ISBN: 978-3-89942-727-1

Susanne Krasmann,
Jürgen Martschukat (Hg.)
Rationalitäten der Gewalt
Staatliche Neuordnungen vom
19. bis zum 21. Jahrhundert
September 2007, 294 Seiten,
kart., 26,80 €,
ISBN: 978-3-89942-680-9

Markus Holzinger
**Kontingenz in der
Gegenwartsgesellschaft**
Dimensionen eines Leitbegriffs
moderner Sozialtheorie
September 2007, 370 Seiten,
kart., 29,80 €,
ISBN: 978-3-89942-543-7

Leseproben und weitere Informationen finden Sie unter:
www.transcript-verlag.de

Sozialtheorie

Jochen Dreher,
Peter Stegmaier (Hg.)
**Zur Unüberwindbarkeit
kultureller Differenz**
Grundlagentheoretische
Reflexionen
August 2007, 302 Seiten,
kart., 28,80 €,
ISBN: 978-3-89942-477-5

Sandra Petermann
Rituale machen Räume
Zum kollektiven Gedenken der
Schlacht von Verdun und der
Landung in der Normandie
August 2007, 364 Seiten,
kart., zahlr. Abb., 33,80 €,
ISBN: 978-3-89942-750-9

Benjamin Jörissen
Beobachtungen der Realität
Die Frage nach der Wirklichkeit
im Zeitalter der Neuen Medien
Juli 2007, 282 Seiten,
kart., 27,80 €,
ISBN: 978-3-89942-586-4

Susanne Krasmann,
Michael Volkmer (Hg.)
**Michel Foucaults »Geschichte
der Gouvernementalität« in
den Sozialwissenschaften**
Internationale Beiträge
Juni 2007, 314 Seiten,
kart., 28,80 €,
ISBN: 978-3-89942-488-1

Hans-Joachim Lincke
Doing Time
Die zeitliche Ästhetik von
Essen, Trinken und
Lebensstilen
Mai 2007, 296 Seiten,
kart., 28,80 €,
ISBN: 978-3-89942-685-4

Anne Peters
Politikverlust?
Eine Fahndung mit Peirce
und Zizek
Mai 2007, 326 Seiten,
kart., 29,80 €,
ISBN: 978-3-89942-655-7

Nina Oelkers
**Aktivierung von
Elternverantwortung**
Zur Aufgabenwahrnehmung in
Jugendämtern nach dem neuen
Kindschaftsrecht
März 2007, 466 Seiten,
kart., 34,80 €,
ISBN: 978-3-89942-632-8

Ingrid Jungwirth
**Zum Identitätsdiskurs in den
Sozialwissenschaften**
Eine postkolonial und queer
informierte Kritik an George H.
Mead, Erik H. Erikson und
Erving Goffman
Februar 2007, 410 Seiten,
kart., 33,80 €,
ISBN: 978-3-89942-571-0

Christine Matter
»New World Horizon«
Religion, Moderne und
amerikanische Individualität
Februar 2007, 260 Seiten,
kart., 25,80 €,
ISBN: 978-3-89942-625-0

Thomas Jung
**Die Seinsgebundenheit
des Denkens**
Karl Mannheim und die
Grundlegung einer
Denksoziologie
Februar 2007, 324 Seiten,
kart., 29,80 €,
ISBN: 978-3-89942-636-6

Leseproben und weitere Informationen finden Sie unter:
www.transcript-verlag.de